Digitized by Google

Die großen

Kirchenversammlungen

des

15ten und 16ten Jahrhunderts

in

Beziehung auf Kirchenverbesserung geschichtlich und kritisch dargestellt

mit

einleitender Übersicht der frühern Kirchengeschichte

von

J. H. v. Wessenberg.

Vierter Band.

Constanz, 1840.
Druck und Verlag von Carl Glükher.

Charitas custodiatur et Unitas defendatur!

***S. Leo* Epist. ad Flavium c. II.**

Inhaltsverzeichniß des vierten Bandes.

Die großen

Kirchenversammlungen

des

15ten und 16ten Jahrhunderts

in

Beziehung auf Kirchenverbesserung geschichtlich und kritisch dargestellt

mit

einleitender Übersicht der frühern Kirchengeschichte

von

J. H. v. Wessenberg.

Vierter Band.

Constanz, 1840.
Druck und Verlag von Carl Glükher.

Charitas custodiatur et Unitas defendatur!

S. *Leo* Epist. ad Flavium c. II.

Inhaltsverzeichniß des vierten Bandes.

Vierte Abtheilung.

Das Concil von Trient.

(Fortsetzung.)

Das Concil von Trient.

Zweiter Theil.

Die Hauptergebnisse in Beziehung auf Reform und die Folgen derselben.

O daß du doch bedächtest, und zwar an diesem deinem Tage, was dir zum Frieden dient! Luk. XIX. 42.

1. Von den Bestrebungen und Beschlüssen des Concils in Hinsicht auf Befestigung und Verstärkung der Kirchengewalt.

Die Hierarchie war in den Augen der Reformatoren die Quelle aller Kirchenverderbniß, in den Augen des kath. Klerus aber das unentbehrliche Bollwerk der Lehre und Kirchenzucht. Die Folgen des völligen Umsturzes der Hierarchie bei den Protestanten lagen bereits der Welt vor Augen. Bei allem Zwiespalt unter ihren Chorführern war Ein Punkt, worin sie alle zusammenstimmten: der Haß des Pabstthums. Dieser war ihr stärkster Vereinigungspunkt. Die Bischöfe hätten Einige von ihnen zwar in gewisser Art noch mögen fortbestehen lassen [1]. Bald traf jedoch

---

[1]) Besonders Melanchton war dieser Ansicht. Zwar nicht die Herrschaft, aber die Verwaltung der Bischöfe schien ihm erwünschlich. Epist. L. III. 104. Selbst den Pabst hätte er noch gern in gewissen Schranken erhalten gesehen, aber freilich nicht aus göttlicher Einsetzung. Seiner Unterschrift zu den Schmalkalder Artikeln von 1537 setzte er bei: „Vom Pabste halte er, so er das Evangelium wollte zulassen, daß ihm um Friedens und gemeiner Einigkeit willen derjenigen Christen, so auch unter ihm sind, und künftig seyn möchten, seine Superiorität über die Bischöfe, welche er sonst hat, nach menschlichen Rechten von uns zuzulassen sey." Vergl. *Bossuet* Hist. des Variat. I. L. V. p. 227. 228. auch 410. Auf Melanchtons Aeußerung zu Augsburg 1530: man könne die Hierarchie und äußere Zucht beibehalten, wendete aber Philipp von Hessen sehr ungehalten ein: auf ihre Herrschaft, nicht um das Evangelium ist unsern Glaubensgenossen (den Predigern) zu

auch sie das Verwerfungsurtheil [2]), wozu die Furcht einer Gegenwirkung zu Gunsten des Pabstthums vorzüglich beitrug. Aber schon vor dem Concil zu Trient sahen sie sich durch die zunehmende Auflösung aller Zucht und Ordnung in ihren Kirchen [3]), welcher ihr persönliches Ansehen, so stark es sich

---

thun. *Melancht.* Opp. ed. Peucerl. p. 80. Bei der Verhandlung über das Interim zu Regensburg 1541 wurde protestantischer Seits zugestanden, den Pabst als obersten Patriarchen zu erkennen. (S. Hering's Geschichte der Unionsversuche. I. 46.) und 1546 erklärte man sich bereit zur Wiederannahme des bischöflichen Regiments. (Hering a. a. O. S. 135.)

[2]) In England blieb der Titel, von der Macht aber mehr der weltliche als geistliche Theil derselben, in Schweden und Dänemark beinahe nur der Titel mit noch geringerem Machteinfluß. Unter allen Erscheinungen des Protestantismus erregte die kirchliche Suprematie, welche die Königin Elisabeth von England mit Verfolgung derjenigen, die ihr widerstrebten, ausübte, zu Rom den größten Unwillen. Pius IV. wollte, daß wegen dieser Suprematie das Concil den Kirchenbann gegen die Königin ausspreche. Die Sache kam zu Trient in einer von den Legaten veranstalteten Congregation kurz vor dem Schluß des Concils (12. Juni 1563) in Berathung. Weil man aber fühlte, daß das bloße Aussprechen des Kirchenbanns, ohne daß ein Vollstrecker desselben zur Vertreibung Elisabeths mit Zustimmung der katholischen Mächte bestellt würde, nichts als größere Erbitterung der Königin bewirken könnte, so erbat man die Gesandten des Kaisers Ferdinand, ihn dafür zu gewinnen. Auch Philipp II. wurde deshalb angegangen. Der Antrag blieb aber ohne Folgen. Bucholtz Gesch. Kaiser Ferdinands I. Urkundenband. S. 699. fg. Die Legaten suchten später (am 17. Sept.) die Verwendung des Kaisers nach, damit Elisabeth den Katholiken in jeder Stadt eine Kirche bewillige. Gleiche Verwendung scheint von Philipp II. nachgesucht worden zu seyn. Mit welchem Erfolg, fand ich nicht. Bucholtz S. 702. Ranke Die römischen Päbste. III. 306. u. 86.

[3]) Luther selbst äußerte (Werke, Ausg. v. Walch. XIII. 31.): „Der rohe Haufen, sonderlich Junker Hans vom Adel, lassen sich dünken, keines Pfarrherrns noch Predigers mehr zu bedürfen. Daher kommt es, daß sie nicht allein ihre Pfarrherrn und Seelsorger geringer und unwerther halten, denn irgend einen Stallbuben (anderswo II. 925. sagt er: als einen Säu- oder Schafhirten oder Büttel), sondern auch ihr Amt und Predigt verachten." *Melancht.* Epist. L. I. 107. IV. 76. 816. Noch mehrere Klagen Luthers über Verachtung des Wortes Gottes und seiner Verkünder hat Bretschneider im Reformationsalmanach, Erfurt 1817. S. 229—233. zusammengestellt. S. auch über die wachsende Unsittlichkeit Luthers Werke. I. 2141. XVII. 1816. XXI. 1478. Münch's Bilib. Pyrkheimer. Basel 1826. S. 51. — Am ausführlichsten hat Arnold in seiner Ketzerhistorie. II. B. 16. K. 13. 14. u. fg.

auch aufblähen mochte, zu steuern unvermögend war, genöthigt, an der Stelle von Pabst und Bischöfen die weltlichen Fürsten als Kirchenobern zu erkennen [4]), und vergeblich müheten sie sich ab, der politischen Knechtschaft zu entgehen. Auf katholischer Seite ließ sich indessen die Thatsache nicht läugnen, daß die Ausübung der Kirchengewalt, wie sie seit Jahrhunderten herkömmlich war, sich zur Verhinderung und Besiegung von Mißbräuchen, von Auswüchsen und Irrungen des Glaubens, von Sekten und Spaltungen unvermögend erwiesen hatte. Hinter Schleiern und Wolken war der Kirche ursprüngliche Gestalt unkenntlich geworden. Auch war zur Zeit, als das Concil sich versammelte, die Auflehnung gegen ihre Gewalt bereits mit großer Erschütterung der Gemüther in vielen Gegenden zur förmlichen Losreissung übergegangen. Mochte nun das Concil die Absicht haben, diese Gegenden wieder zu gewinnen, oder nur der weitern Ausbreitung der neuen Sekten zu begegnen, so machten die Zeitumstände es zur ersten Aufgabe: die Ursachen zu erforschen, warum es der Macht der Hierarchie, die doch bis dahin einer allgemeinen Anerkennung sich erfreute, nicht gelungen sey, weder jene Mißgestaltungen der Kirche, welche das Unterfangen der sogenannten Reforma-

---

diese Klagen zusammengestellt. Vergl. *Bossuet* Hist. des Variations I. L. V. n. 13. u. 14.

[4]) Zu dessen Beschönigung beriefen sich die lutherischen Theologen mit höchst gezwungener Auslegung auf Psalm XXIV. 7. und Jesaias XL. 23. und darauf, daß die weltliche Obrigkeit von Gott gesetzt ist. — Auch in Religionssachen kannte Heinrichs VIII. Parlament keine andere Regel, als den eigenmächtigen Willen seines Herrn. Auch schärfte dieser die Lehre vom leidenden Gehorsam als Hauptartikel des Glaubens ein. D. Hume's Geschichte von England. B. VII. K. 6. Das Beste hätten noch die Provinzsynoden und die Convente der Kirchenältesten, wie sie z. B. Landgraf Philipp von Hessen anordnete, (Rommel I. 155. 160.) leisten können. Aber auch diese Behörden hatten kein selbstständiges Ansehen.

toren hervorriefen und begünstigten, noch dieses Unterfangen selbst zu verhindern. Eine solche Untersuchung war nöthig, sollte der künftigen Wirksamkeit der Hierarchie eine Grundlage gegeben werden, die dem Andrang der Zeitumstände gewachsen wäre. Ganz umgangen wurde die Untersuchung zu Trient nicht. Doch war sie durch die Rücksicht beschränkt, den Vorwurf zu vermeiden, als ob man den Angriffen der Reformatoren einen Grund zugestehe. Enger als je schlossen sich die Bischöfe an ihr Oberhaupt, um der Neuerung desto kräftigern Widerstand zu leisten. Die Aufgabe schien ihnen in der Feststellung solcher Grundsätze und Maaßregeln zu bestehen, deren gemeinsame Annahme die Kirchenbehörden in den Stand setzen würde, mit befestigter und wo möglich gesteigerter Macht die bestehenden Kirchenzustände aufrecht zu halten, zugleich aber doch die etwa für unumgänglich nothwendig erachteten Reformen in einzelnen Dingen zu verwirklichen. Ein ähnliches System gewann jetzt zu Trient die Oberhand, wie das der Gregore und Innozenze, als es sich darum handelte, dem Verderbniß der Kirche Schranken zu setzen. Wie vormals diese Päbste, erwarteten jetzt auch Viele das Heil der Kirche von der möglichsten Erweiterung der hierarchischen Gewalt. Nur darüber vorzüglich waltete Verschiedenheit der Ansichten: wie diese Gewalt unter die verschiedenen Organe der Hierarchie zu vertheilen sey. Hätten die sämmtlichen Bischöfe der Christenheit entweder in Person oder durch Bevollmächtigte an allen Verhandlungen zu Trient freien und ungestörten Antheil nehmen und ihr gleiches Stimmrecht geltend machen können, der wichtigste Theil der Kirchenmacht wäre ohne Zweifel den Bischöfen zugesprochen, die Pabstgewalt aber in enge Schranken zurückgewiesen worden. Roms langgeübte Künste, durch eine Menge von Umständen begünstigt, arbeiteten indessen einem solchen Ergebniß mit großem Erfolg

entgegen. Ob aber, im Fall der freiern bischöflichen Wirksamkeit der Sieg geworden wäre, dieselbe auch wieder die alte Synodaleinrichtung zur Grundlage bekommen hätte, ist zwar nicht gewiß. Doch ist es wahrscheinlich, daß die Einsichtigern und Bessergesinnten hätten anerkennen müssen, daß sie nur in der regelmäßigen Abhaltung von allgemeinen Provinz- und Bisthumssynoden eine dauerhafte Schutzwehr sowohl gegen die Uebergriffe Roms als der weltlichen Macht erwarten dürften. Allein die Gewalt, welche der oberste Bischofsstuhl seit Jahrhunderte ausgeübt hatte, wurde zu Trient vom römischen Hofe Schritt für Schritt mit der besonnensten Beharrlichkeit behauptet, und dieser wußte jeder Nachgibigkeit den Anschein eigener Vergünstigung und eine solche Wendung zu geben, daß sein Ansehen eher dabei gewann, als einbüßte.

Den hülfreichsten Bundesgenossen fand Rom in dem Mangel an Uebereinstimmung in den Ansichten und Interessen, durch welche die Bischöfe verschiedener Nationen sich leiten ließen. Die italienischen (in der letzten Periode des Concils 150, mehr als zwei Drittheile der Väter) erblickten mehrentheils in der bisherigen Macht und Herrlichkeit päbstlicher Herrschaft die beste Stütze ihres eigenen Ansehens und überdies einen Vorzug ihrer Nation, durch welchen sie für den Mangel eines einzigen eingebornen Monarchen Entschädigung fand. Die spanischen Prälaten hingegen, deren Nation, ein Gemisch ostgothischen und maurischen Blutes, sich damals für die erste in der Welt hielt, in ihrem Lande durch Reichthum und Ansehen hochgestellt, fühlten kein Bedürfniß, in der bisherigen Abhängigkeit von Rom zu bleiben, und waren auf die Herstellung ihrer durch Rom vielfältig beschränkten geistlichen Gewalt und auf Wegräumung aller Befreiungen von derselben bedacht. Den französischen Bischöfen, die im Ganzen gleiche

Gesinnungen und Wünsche hegten, lag vorzüglich die Erhaltung ihrer Freiheiten, im Sinne des Concils von Basel, am Herzen. Die spanischen und französischen aber wurden durch die politischen Eifersuchten ihrer Nationen vielfältig auseinander gehalten. Die deutschen Bischöfe, anfangs mehrentheils, zuletzt ganz vom Concil abwesend, übten auf dessen Verhandlungen um so geringern Einfluß, als ihren Prokuratoren das Stimmrecht benommen war; ihre Wünsche waren auf eine mäßige Reform beschränkt, wodurch ihre geistliche und weltliche Gewalt gegen den Andrang der Zeit befestigt und gesichert würde, und sie setzten ihr volles Vertrauen in dieser Hinsicht auf die Verwendungen des Kaisers.

Indessen war in der letzten Periode des Concils der Reformeifer der Mehrheit der in Trient anwesenden Bischöfe dahin gerichtet: daß ihnen die gänzliche Verwaltung ihrer Kirchsprengel, wozu die Vergebung der Pfründen, besonders der mit Seelsorge verbundenen, das Erkenntniß in erster Instanz und die völlige Gerichtsbarkeit über die anvertraute Heerde gehören, mit Abschaffung der vielen Befreiungen überlassen werde. Die Legaten verhehlten dem Pabste nicht, daß dieser vorherrschenden Stimmung entgegengekommen werden müsse. Pius IV. gab in seiner Antwort zu, daß den Bischöfen die freie Verwaltung ihrer Kirchsprengel zugestanden werde, woferne nur unter dem Namen einer freien Verwaltung nicht eine von der Regierung des apostolischen Stuhles unabhängige wolle verstanden werden. Später schickte der Pabst selbst an die Legaten den Entwurf eines Dekrets, wodurch in diesem Sinne den Wünschen der Bischöfe wegen ihrer freien Wirksamkeit gewissermaßen entsprochen werden könnte. Die Legaten erwiederten aber: der Entwurf hätte vielleicht vor den im Concil stattgehabten Erörterungen befriedigen können, jetzt aber nimmer mehr, obgleich

die meisten Väter nichts Unbilliges verlangten [5]). Von der nicht nur gemäßigten, sondern schüchternen Denkart, welche die Mehrheit in Bezug auf die Forderungen der bischöflichen Würde in der ersten Periode des Concils an den Tag legte, zeugte folgender Vorfall. Der Bischof von Fiesole ermahnte eines Tages seine Mitbischöfe, sich wieder in ihr altes Ansehen einzusetzen und zwar um Jesu Christi willen, dessen Stelle sie auf Erden verträten. Der Legat del Monte befragte ihn darauf mit Ernst: ob er dies letztere wirklich für wahr halte? Der Bischof bejahte es, und der Bischof von Armack setzte bei: mit allem Recht. Doch fügte er bei: nur der Pabst sey allgemeiner Stellvertreter, wobei er vergaß, daß, wie die heiligen Väter lehrten, das Bischofthum in der ganzen Kirche nur Eines sey. Doch gegen jene Aeußerung des Bischofs von Fiesole erhob sich ein förmlicher Sturm, und vergebens suchte er ihn durch die Bitte zu dämpfen: man möchte seine Rede nicht in einem dem päbstlichen Stuhle nachtheiligen Sinne deuten [6]). Kein Wunder, daß bei solcher Stimmung der Mehrheit die Beschlüsse über die Fragen von der Einsetzung und der Residenzpflicht der Bischöfe und von dem befreiten Mönchswesen ganz nach Roms Wünschen ausfielen. Indessen ist es auch wahrscheinlich, daß, wenn die Aussprechung des göttlichen Ursprungs der Einsetzung der Gewalt und der Residenzpflicht der Bischöfe wäre durchgesetzt worden, päbstlicher Seits man Alles würde aufgeboten haben, um die Wirkung davon durch eine Bestimmung über die Pabstgewalt mit den Ausdrücken des Concils von Florenz mittelbar zu vereiteln. Hegten doch die Legaten noch ganz am Ende des Concils den Gedanken,

[5]) *Pallavicini* L. VII. c. 2. n. 1.

[6]) *Pallavicini* L. VII. c. 7.

dies, nachdem die französischen Bischöfe, wie sie im Sinne hatten, würden Trient verlassen haben, durchzusetzen [7]). — In Hinsicht des bisher befreiten Mönchthums ward zwar den Bischöfen vom Concil ein größerer Einfluß eingeräumt. Doch sahen sie sich dabei zu Bevollmächtigten des päbstlichen Stuhles herabgesetzt [8]). Die gleiche Stellung wurde den Bischöfen noch in mehreren andern Amtsgeschäften angewiesen, wo sie vordem aus eigenem Recht handelten, und aus bischöflichem Beruf einzuschreiten verpflichtet sind [9]). Da nun die Delegation immer die Berechtigung in dem Delegirenden voraussetzt, so folgte aus ihr, daß in Dingen, wo der Bischof als Delegirter handelte, anstatt an den Erzbischof, an den Pabst appellirt werden konnte [10]). Wenn sodann den Bischöfen das sehr angefochtene Recht zuerkannt wurde, die Lossprechung gewisser Sünden sich vorzubehalten [11]), so behielt sich auch der Pabst ein gleiches Recht in der ganzen Christenheit vor [12]). Die Domkapitel und andere Chorstifter wurden zwar in Hinsicht der Disciplin den Bischöfen ganz untergeordnet [13]); aber dem Pabst wurde nirgendwo verwehrt, einem Kapitel Befreiungen zu ertheilen. Die Legaten sträubten sich gegen jenen Beschluß so lange sie konnten, und die Befreiungen der Domkapitel fanden auch an den meisten Bischöfen, die den Mönchsorden an-

---

7) *Pallavicini* L. XXII. c. 2. n. 6.

8) Sess. V. c. 1. 2. VII. c. 3. 4. XXI. c. 8. XXV. c. 5—10.

9) Sess. XIII. c. 5. XIV. c. 4. XIX. c. 8. 9. XXI. c. 4. 6. 7. XXII. proem. c. 3. 6. n. 10. XXIV. c. 9. 12. 14. XXV. c. 9. 14.

10) So wurde die Sache in Rom angesehen. *Pallavicini* L. VII. c. penult.

11) Sess. XIV. can. 11.

12) Sess. XIV. de ref. cap. 7. Ueber die Entstehung dieser Vorbehalte, ihren Sinn und die Praxis in dieser Hinsicht s. die Linzer theolog. Monatschrift im Auszug I. 270. fg. *Sarpi* IV. §. 24.

13) Sess. XII. c. 4. XXV. c. 6.

gehörten, Vertheidiger. Die Legaten sagten: solche Befreiungen, vom Pabste gegeben, könnten auch nur vom Pabste aufgehoben werden [14]. — Wurden übrigens die Bischöfe vom Concil als vom heiligen Geiste zur Leitung der Kirche bestellte Nachfolger der Apostel anerkannt [15], denen in ihren Sprengeln die vorzügliche Autorität zukommt [16], so wurde von ihm der Pabst, als Gottes Statthalter auf Erden verkündet [17], dem die höchste Gewalt in der ganzen Kirche übertragen ist [18], welcher Alle ohne Unterschied des Standes und der Würde zu gehorchen verbunden sind [19], und die bei allen Anordnungen des Concils vorbehalten bleibt [20]. Ihm wurde, obgleich nicht ohne Einwendung [21], die Gewalt, Bischöfe zu bestellen, zuerkannt, obwohl nicht ausschließlich zugeschrieben [22]. Hingegen wurde die Gültigkeit der Bestellung von Bischöfen die Mitwir-

---

14) Memoires sur le Concile de Trente. p. 578. *Natalis Alexander* VIII. 700.

15) Sess. VI. cap. 1. XXIII. 4.

16) Sess. XXV. c. 6.

17) Sess. VI. c. 1.

18) Sess. XIV. cap. 7. XXIII. can. 8.

19) Sess. XXV. cap. 20.

20) Sess. VII. de ref. in proem. u. c. 6. XXIV. c. 1. p.

21) *Sarpi* L. VII. §. 36. Die lärmende Scene bei diesem Anlaß war so wenig erbaulich, daß der Kardinal von Lothringen sich darüber beschwerte.

22) Sess. XXIII. c. 8. Dieser Canon ist nur negativ gestellt. Er lautet so: Si quis dixerit, Episcopos, qui auctoritate Romani Pontificis assumuntur (im Entwurf hieß es: vocati sunt), non esse legitimos et veros Episcopos, sed figmentum humanum, anathema sit. Man vergleiche damit, was Nik. von Cusa (in Concord. Catholica L. II. c. 32.) schrieb: „Leo Papa (I.) dicit, dist. 6. in decreto Gratiani, an. 443: nulla ratio sinit, ut inter episcopos habeantur qui nec a clericis sint electi nec a plebibus expetiti, nec a conprovincialibus episcopis cum Metropolitani judicio consecrati. — Ecce tria requiri ad hoc, quod præses rationabiliter constituatur: electionem cleri, consensum plebis et judicium Metropolitani. Si ergo ecclesia reformari debet, necessarium est, divina et naturalia jura, et canonum sanctiones circa materiam electionum repeti, et amplius servari."

kung oder Zustimmung des Volkes (der Gemeinde) und der weltlichen Gewalt für unnöthig erklärt [23]. In Hinsicht der Bestätigung der erwählten Bischöfe beließ es zwar das Concil bei der bestehenden Uebung, und ordnete nur eine vorher zu veranstaltende genaue Untersuchung über die Eigenschaften des Gewählten [24] an; zur Bestellung eines Coadjutors mit Nachfolge aber wurde vom Concil die Zustimmung des Pabstes erfordert [25], anstatt auch hierin die ursprüngliche Wirksamkeit der Provinzsynoden herzustellen [26]. Noch mehr gereicht es diesen zum Abbruch, daß das Richteramt über die Bischöfe in allen Fällen, wo es von ihrer Suspendirung oder Absetzung sich handelt, unmittelbar dem Pabst übertragen wurde [27], wodurch die Bischöfe aufs neue an den Tag legten, daß sie mehr Nachsicht von dem entfernten Obern, als von dem nahen, der ihr Benehmen genau bewachen konnte, sich versprachen [28].

---

[23]) Sess. XXIII. c. 4.

[24]) Sess. XXIV. cap. 1. de ref.

[25]) Sess. XXV. cap. 7.

[26]) Schon Bonifaz VIII. hatte die Zulassung von Coadjutoren zum päbstlichen Vorbehalt gemacht (cap. un. de clero ægroto in 6to.), obgleich sie den Provinzsynoden zugehörte. S. *Eusebius* Hist. Eccles. L. VI. c. 11. *Possidius* in Vita S. Augustini. c. 8. *Gregor Turon.* Vitæ Patrum. c. 8. *Mabillon* Act. Ord. S. Bened. Sæc. III. P. 1. 90. 372. *Natalis Alexander* Hist. Eccles. V. 176. p. u. 461. *De Marca* de Concordia Sacerdot. et Imp. L. VI. c. 8. n. 11.

[27]) Sess. XIII. cap. 8. XXIV. c. 5. de ref.

[28]) Wahrscheinlich glaubten auch die Bischöfe sich dadurch besser gegen die Staatsgewalt geborgen, als wenn das Recht sie zu richten, der Provinzsynode, wie früher, zuerkannt worden wäre. In Frankreich geschah es nicht selten, daß Bischöfe wegen Staatsverrath ins Gefängniß gesetzt wurden. Aber sie konnten nicht verurtheilt werden, weil der Pabst das Recht dazu ausschließlich in Anspruch nahm. Franz I., als er Franz Poncher, Bischof von Paris, aus solchem Grund hatte festnehmen lassen, schlug dem Pabst drei geistliche Richter vor. Aber der Pabst behielt sich den Endausspruch vor. Dies fand jedoch Kard. Duprat selbst zu arg. Doch während den Unterhandlungen starb Poncher 1532 im Gefängnisse zu Vincennes. *Gaillard* Hist. de François I. T. V. 147—150.

Doch am meisten trug zur Erhöhung der päbstlichen Macht der Einfluß bei, der während der ganzen Dauer des Concils von den Päbsten in der Leitung seines Ganges und aller seiner Verhandlungen ausgeübt wurde, ein Einfluß, welcher die Beschlüsse der größten ehrwürdigsten Concilien in Schatten rückte. Die Folge davon war, daß beinahe alle Beschlüsse zu Trient nach Roms Wunsch gemodelt wurden, und daß gegen das Ende, wo die weit überwiegende Zahl der Mitglieder aus Italienern bestand, die wichtigsten Sachen, deren Bestimmung man von dem Concil erwartete, z. B. die Verwilligung des Laienkelchs, die Anordnung wegen der Censur und Verbote von Büchern, die Fertigung eines Katechismus, Breviers und Missals, dem Pabst zur Ausführung übertragen wurden. Diese Uebertragung kann freilich auch zum Vortheil des Concils gedeutet werden. Denn es ist dadurch eine Erhabenheit desselben über den Pabst ausgesprochen, indem dieser in den Stücken, deren Regelung oder Ausführung ihm vom Concil übertragen ist, als Bevollmächtigter desselben erscheint. — In der letzten Sitzung wurde auch, wo von der Abstellung der Mißbräuche in Dingen des Gottesdienstes die Rede ist, gesagt: „daß nichts Neues oder in der Kirche bisher nicht Uebliches ohne Vorwissen des Pabstes verfügt werden dürfe [29])." Dabei kann jedoch das Concil keineswegs die Absicht gehabt haben, die Erz- und Bischöfe und noch weniger die Provinz- und Bisthumssynoden an der Herstellung der Einrichtungen des goldenen Zeitalters der Kirche zu verhindern. Welche Titel dem Pabste noch in der letzten Sitzung beigelegt und wie die Kundmachung, Vollziehung und Auslegung der Beschlüsse des Concils zugeeignet worden, ist bereits im vorigen Abschnitte

---

[29]) Sess. XXV. Decret. de Purgatorio.

gezeigt worden. Allem dem wurde zuletzt durch die Verfügung das Siegel aufgedrückt, wodurch anstatt die Anordnung von Constanz und Basel in Hinsicht der regelmäßigen Abhaltung allgemeiner Concilien zu erneuern, die Berufung eines solchen gleichsam seinem Gutfinden überlassen wird, was jedoch einer Aufhebung jener Beschlüsse von Constanz und Basel keineswegs gleichgestellt werden darf.

In Hinsicht der **Kardinäle** zielten die Anträge, die von den Vätern des Concils ausgingen, vorzüglich dahin, daß sie, gleich den Bischöfen, den Kirchengesetzen unterstellt würden. Nach oftmaligen Erörterungen und vielen Verhandlungen mit Rom wurden zuletzt zu Trient mehrere Beschlüsse gefaßt, die diesem Verlangen (z. B. in Hinsicht der Residenzpflicht) entsprachen. In Ansehung der Bestellung der Kardinäle aber, verordnete das Concil: der Pabst habe dazu, so viel es geschehen kann, aus allen Nationen der Christenheit fähige Männer zu wählen [30]. Dasselbe beschloß endlich, nachdem der Pabst (Pius IV.) ihm die Reform der Kardinäle überlassen hatte [31]: daß alle Erfordernisse zum Bischofthum und alle Vorschriften, wozu das Concil die Bischöfe verbindlich erklärt, auch auf die Kardinäle um so mehr Anwendung finden sollen, als sie den Senat des Pabstes bilden und es mithin unrecht scheinen würde, wenn sie nicht mit solchen Tugenden und solcher Lebensordnung hervorglänzten, die Aller Blicke auf sich zu ziehen verdienen [32]. — Die Bestimmungen des Concils von Basel (in seiner 23. Sitzung) wurden zu Trient nicht förmlich erneuert. Daraus folgt jedoch keineswegs, daß ihre Verbindlichkeit aufgehört habe.

---

[30]) Sess. XXIV. c. 1. de ref.

[31]) *Le Plat* Monum. XI. 113. p. 139.

[32]) Sess. XXV. c. 1. de ref.

Was die Hierarchie im Ganzen betrifft, so sprach das Concil in der 23ten Sitzung über Jeden den Fluch aus, welcher die durch göttliche Anordnung bestellte Hierarchie leugnet, die aus Bischöfen, Priestern und Dienern besteht [33]), und einer in Schlachtordnung aufgestellten Heerschaar verglichen wird [34]). Die Väter würden daher ihr Werk für sehr unvollständig erachtet haben, hätten sie nicht auch über die der Hierarchie zukommende Strafgewalt, welche sie selbst durch eine Menge Bannflüche gegen Irrgläubige ausübten, nähere Bestimmungen getroffen. Dies geschah in der letzten Sitzung. Der Kirchenbann, welchen die spätere Kirchenübung im Mittelalter zum zweischneidigen Schwert, das Seele und Leib zugleich verwundet, gemacht hatte, wurde vom Concil als der Nerv der geistlichen Disciplin und zur Erhaltung der Völker in ihrer Pflicht höchst heilsam erachtet; doch ward anerkannt: er sey mit Maaß (sobrie) und großer Umsicht zu gebrauchen, da die Erfahrung lehre, daß er, voreilig und aus leichten Gründen geschleudert, mehr verachtet, als gefürchtet werde, und eher Verderben als Heil erzeuge. Der Gebrauch wird nun vom Concil mit Rücksicht auf frühere Anordnungen dahin bestimmt: der Kircheubann zur Entdeckung verlorener und gestohlener Sachen dürfe nur vom Bischof aus wichtigen Gründen und nie ohne vorherige Mahnungen ausgesprochen werden; der Bischof dürfe sich dazu nicht durch irgend eine weltliche Autorität bestimmen lassen; in gerichtlichen Fällen solle der Bann gar nicht, außer gegen Jeden, der der Kirche den Zehnten verweigere oder ihr entziehe [35]), Anwendung fin-

---

[33]) Sess. XXIII. c. 6.

[34]) Sess. XXIII. cap. 4.

[35]) Sess. XXV. cap. 12.

den, den Fall erwiesener Halsstarrigkeit ausgenommen, und in peinlichen Dingen nur in Ermangelung jedes andern Vollziehungsmittels. Zugleich wird die Wirkung des Kirchenbannes in Ausschließung von den Sakramenten und von der Gemeinschaft der Gläubigen, auch von ihrem Umgang gesetzt, und beigefügt, daß gegen den Genannten, wenn er ein Jahr lang hartnäckig geblieben, auch wie gegen einen der Ketzerei Verdächtigen verfahren werden könne. Endlich wird allen weltlichen Obrigkeiten eingeboten, einen geistlichen Richter am Aussprechen des Bannes zu verhindern oder ihm die Widerrufung des ausgesprochenen unter dem Vorwande zu befehlen, daß die vom Concil getroffenen Bestimmungen nicht beobachtet worden seyen, indem die Beurtheilung hierüber nicht den Weltlichen, sondern den Geistlichen zukomme [36]). Aus allem dem erhellet, daß das Concil durch seine Anordnungen in Hinsicht des Kirchenbannes nicht die Herstellung der alten Disciplinarordnung beabsichtigt, sondern vielmehr die Grundsätze, die in den Dekretalen darüber ausgesprochen sind, im Ganzen neuerdings bestätigt habe. Ueberhaupt gingen alle Aussprüche und Beschlüsse des Concils in Betreff der Kirchengewalt und ihrer Ausübung offenbar von der Voraussetzung der vollen Rechtskraft der päbstlichen Dekretalen aus. Zu dem Gedanken einer für die Grundlegung einer durchgreifenden Kirchenreform unerläßlichen prüfenden Musterung der Bestandtheile dieser kirchlichen Gesetzbücher waren die Geister zu Trient noch eben so wenig gereift als in den vorhergehenden Kirchenversammlungen. Doch, vielleicht um das Concil von Trient jeden Versuchs dieser Art zu entheben, bestellte Pius IV. zu Rom einen Ausschuß von Kardinälen, Rechtskundigen und andern Gelehrten, um Gratians Dekret

36) Sess. XXV. cap. 3. Ital. VII. P. 2. p. 153. p.

von den Unrichtigkeiten, von denen es wimmelt, zu säubern [37]), wobei die Absicht dahin ging, das Ansehen des Dekrets gegen die Angriffe der Reformatoren zu bewahren.

2. Uebersicht der Verhandlungen und Beschlüsse der Väter zu Trient über die wichtigsten einzelnen Gegenstände der Reform, in so weit sie daselbst zur Erörterung kamen.

Unter den Vätern zu Trient, die hier ihre Nationalkirchen vertraten und mit den Gesandten des Kaisers und aller katholischen Regenten Rücksprache zu nehmen im Fall waren, nahmen die Reformgedanken zuletzt eine zwar beschränkte, aber vorzüglich gewissen Gegenständen zugewendete Richtung. Diese Gegenstände sind: 1) die Aufhebung der Privilegien und Befreiungen der Mönche; 2) die genauere Beobachtung der Residenzpflicht, vorzüglich der Bischöfe, die bis dahin durch päbstliche Dispensen vielfältig davon entbunden wurden; 3) Die Anerkennung der Würde und Amtsgewalt der Bischöfe, als Ausfluß göttlicher Einsetzung und die Wegräumung der bedeutendsten Hindernisse ihres Ansehens; 4) Maaßregeln zur Wiedererhebung des Ansehens der Geistlichkeit durch Anstalten für ihre berufsgemäße Bildung und Entfernung alles Scheines von Simonie; 5) die Aufhebung oder doch Modifizirung des Cälibatgebots für die Geistlichen; 6) die Zurückstellung des Kelchs beim Abendmahle an die Laien; 7) die Herstellung des Gebrauchs der Allen verständlichen Muttersprache beim Gottesdienste und den Kirchengebräuchen; 8) die Ab-

[37]) *Tiraboschi* Storia della Letterat. Ital. VII. P. 2. p. 153. p.

schaffung der Mißbräuche in Hinsicht der Verehrung der Heiligen, ihrer Bilder und Reliquien; 9) desgleichen in Hinsicht der Ablässe, welche die erste Veranlassung zur neuen Kirchenspaltung gegeben hatten; 10) die Einführung einer der kanonischen Ordnung angemessenen Einrichtung in Hinsicht der Vergebung und Besetzung der Kirchenpfründen; 11) die Abstellung der Mißbräuche in Hinsicht der Berufungen an den römischen Hof und der päbstlichen Dispensen; 12) Wegräumung einiger Hindernisse der Heilighaltung der Ehe und einiger drückenden Einrichtungen in Bezug auf die Ehehindernisse; 13) die Wiedereinführung der periodischen Abhaltung von National-, Provinzial- und Bisthumssynoden, um nach der Erforderniß und Mahnung der Zeiten den Mißbräuchen und Ausartungen zu begegnen und das für Aufrechthaltung der reinen Lehre und der guten Sitten Geeignete durch gemeinsame Berathung zu beschließen und anzuordnen.

Unter den einzelnen in Antrag gebrachten Reformen, die sehr Vielen theils am dringlichsten, theils auch am ausführbarsten schienen, gehörten wohl die eben bezeichneten zu den wichtigsten, und sie konnten, wenn man die vielen gegen eine in Wiedergeburt der Gesinnungen und Einsichten begründeten Reform sich mächtig sträubenden Elemente jener Zeit in Erwägung zog, als die erfolgreichsten angesehen werden, um eine in vieler Beziehung sehr nachtheilige Kirchenspaltung entweder aufzuheben oder zu mildern und zu beschränken, und zugleich um eine erwünschte Grundreform der Kirche anbahnend vorzubereiten. Auch wird man kaum mit einigem Wahrheitsschein in Abrede stellen können, daß das Ungenügende in den Reformbeschlüssen von Trient in Betreff der bezeichneten Gegenstände wenigstens mit zum Vorwand gedient habe, die Kirchen-

spaltung fortzusetzen, und jetzt nicht wenig beitrage, das Bedenkliche in der Stellung der Kirche Angesichts der neuen Gefahren zu vermehren, die im Schooße der spätern Zeitereignisse sich für sie entwickelten. Wie wäre übrigens den fehlerhaften Gesinnungen und Einsichten besser, als durch Wegräumung der einzelnen Mißgestaltungen des kirchlichen Lebens, die zur Verderbniß und Trübung der Gesinnungen und Einsichten in der That nicht wenig beitrugen, und ihrer Verbesserung und Berichtigung besonders wirksam entgegenstrebten, beizukommen gewesen? Was dafür vom Concil beschlossen worden, bleibt dankenswerth, und hat, wo es in Ausführung kam, den Zweck nicht ganz verfehlt.

3. Verhandlungen und Beschlüsse in Betreff der Reform der Mönchsorden.

Die ersten Mönchsregeln und die nach ihnen lebenden Vereine hatten der Welt in einer Zeit der Auflösung und Erschlaffung ein Vorbild von Ordnung, von freiwillig erwählter Lebensstrenge zur Beherrschung der Sinnentriebe durch den Geist gegeben. Um so größer war das Aergerniß, welches sich aus den Klostermauern ergoß, als selbstischer Genuß des aufgehäuften Reichthums oder ungezügelte Freiheit den Sinn für das Himmlische und Ewige aus ihnen verscheuchte. Allein noch im 16ten Jahrhundert übten die Mönchsorden in ihrer Ausartung großen Einfluß auf die kirchlichen Zustände, und die Verbesserung von diesen war an die der Mönchsorden bedingt [1]).

[1]) Auch damals galt noch, was Montesquieu von den Mönchen sagt: ils ne cessèrent de faire du bruit partout et d'agiter ce monde qu'ils avaient quitté. De la grandeur des Romains et de leur décadence. ch. XXII. p. 254.

Einer glücklichen Lösung dieser Aufgabe stellte aber schon die Zusammensetzung des Concils große Schwierigkeiten entgegen. Viele Bischöfe waren selbst Mönche; die Theologen, die zu Rath gezogen wurden, waren es mehrentheils; die Ordensgenerale waren selbst zugegen. Die Legaten besorgten eine Verkleinerung der päbstlichen Autorität, und wünschten, daß jede Reform der Orden dem Pabste vorbehalten werde. Indessen waren die Mißbräuche, durch die Mönchsfreiheiten veranlaßt, in allen Ländern zu schreiend und das Verlangen nach ihrer Abstellung zu allgemein, als daß man der Berathung darüber hätte ausweichen können. Wollte man hierin jede Abhülfe von Seite der obersten Kirchenbehörde versagen, so war vorauszusehen, daß die weltlichen Regenten sich genöthigt sehen würden, selbst Maaßregeln zu ergreifen, wie denn noch während dem Concil von Karl V. für Deutschland ein Versuch angebahnt wurde [2]). Blieben jedoch die Mönche, die in der Seelsorge und auf den Lehrstühlen nach Belieben schalteten, und als von Rom bestellte Prediger und Glaubensrichter eine ungemeine Macht ausübten, der Gerichtsbarkeit der Bischöfe entzogen, so war ihre Reform unausführbar. Schon in den frühern Jahrhunderten hatte die Anmaaßung der Mönche die Kirche mit völliger Zerrüttung bedroht. Damals bediente sich ihrer die Parteisucht Einzelner zu selbstischen Entwürfen als Werkzeug, so wie nachmals der römische Hof zur Förderung der seinigen. Aber damals sprach sich die Kirche durch das Organ der Concilien dagegen aus. So schon das von Cordova 451 auf den Antrag des Kaisers Marcian [can. 4] [3]). Seit dem 13ten Jahrhundert sah man die Bettelmönche viel-

---

[2]) S. Formula reform. Caroli V. de 1548. in *Gärtneri* Corp. Juris Eccl. II. 231.

[3]) Vergl. auch, was in der Einleitung S. 128 gesagt ist.

fältig bald die Päbste gegen die Bischöfe und Fürsten unterstützen, bald der weltlichen Macht gegen die Päbste und Bischöfe behülflich seyn [4]). Als die Entdeckung Amerika's der Bekehrung zum Christenthum ein neues weites Feld eröffnete, wurde sie auch zur Erweiterung der Mönchsbefreiungen Veranlassung. Indem nämlich die Päbste die vier Bettelorden zur Absendung von Glaubensboten in die neue Welt ermächtigten, sprachen sie ihre Glieder von der Gerichtsbarkeit der Bischöfe völlig frei [5]). Die ärgerlichste Ausartung der Mönche in Amerika war die Frucht dieser Maaßregel [6]). Der Nachtheil war um so größer, als eine Menge Pfarren den Mönchen waren überlassen worden [7]). — Gleich im Anfang der Berathungen zu Trient äußerte der Bischof v. Fiesole: daß es an der Ablesung von bloßen Auszügen der Klagen über die verschiedenen Gebrechen im Mönchswesen nicht genüge; daß sie ganz vernommen werden müßten, damit das Concil vollständig unterrichtet werde, und daß es sich gar nicht schicke, daß nur einige Personen zur Bera-

---

[4]) Dies erzählt z. B. von Lübeck H. Grautoff (in s. historischen Schriften. 1836. II. 25.). Die Franziskaner und Dominikaner, die beständigen Widersacher von Bischof und Kapitel, wurden bald ganz in das Interesse von Rath und Bürgerschaft gezogen. — Sie predigten, wie man es damals wünschte, gaben Ablaß und Dispense williger und wohlfeiler als andere, unterrichteten die Jugend für wenig Geld, waren Seel- und Haussorger zugleich, rügten dreist manche Mißbräuche der Kirche und schalten auf die Hoffart und Despotie des bischöflichen Klerus. Auch verdient überhaupt bemerkt zu werden, daß, obgleich ihr Ablaßhandel vorzüglich Luthers u. Zwingli's Unterfangen veranlaßte, doch gerade aus ihrer Mitte Mehrere, als vom Weltklerus zu den neuen Sekten übertraten.

[5]) *Avendano* Tesaur. Ind. II. 253.

[6]) *Benzoni* Hist. du nouveau monde. L. II. c. 19. 20. *Frezier* Voyage p. 51. 215. *Gentil* Voy. I. 34. *Correal* Voy. I. 61. 155. 161. *Acosta* de procur. Ind. salute. L. IV. c. 13.

[7]) *Solorzano* De Jure Ind. II. L. 3. c. 16. Erst 1757 unter Ferdinand VI. wurden einige wirksame Maasregeln ergriffen, um dem Mißbrauch zu steuern. *Robertson* Hist. de l'Amerique. IV. 200.

hung gezogen, oder daß die Beschlüsse anders woher, als vom Concil selbst kämen. Diese Aeußerung und auch die: daß Bischöfe, die doch auf Erden die Stelle Christi vertreten, durch die Privilegien der Mönche wesentlich beeinträchtigt werden, verargten ihm die Legaten sehr; sie riethen sogar: dem Pabst (Paul III.) ihn als der Aufwiegelung verdächtig zu entfernen, was jedoch nicht geschah [8]). Bei der Erörterung der Veranlassungen des Mißbrauches der heiligen Schrift wurde als eine vorzügliche die Freiheit der Mönche im Predigen bemerklich gemacht. Viele Bischöfe, besonders die spanischen, beschwerten sich: „die Mönchsprivilegien hätten das bischöfliche Amt seines wesentlichen Rechtes beraubt, diejenigen zu bestimmen, die das Wort Gottes verkündigen und in den Schulen den theologischen Unterricht geben sollen; durch die Befreiungen hätten besonders die Universitäten (wo mehrentheils Mönche die Theologie lehrten) sich dergestalt von den Bischöfen losgerissen, daß diese nicht mehr wissen könnten, was gelehrt werde; die Bettelmönche, mit dem Vorrechte zu predigen versehen, hätten sich von den Bischöfen ganz unabhängig gemacht; diejenigen, deren ursprünglicher Beruf es gewesen, statt zu predigen ihre Sünden zu beweinen, hätten das Lehramt an sich gerissen; der Zweck dieser neuen Prediger sey aber weniger, die Gemeinden zu erbauen, als ihre Almosen einzusammeln; ein solcher Prediger sey auch Luther gewesen; am unerträglichsten seyen die geistlichen Zöllner, die umherstreifen, um Ablaß zu predigen; Abhülfe sey nur durch Aufhebung aller Vorrechte und dadurch möglich, daß den Bischöfen die ganze Sorge für das Lehramt mit freier Auswahl der zu dessen Verwaltung Fähigen und

---

8) *Sarpi* L. II. §. 61. Vergl. *Pallavicini* L. VII. c. 4. n. 12. 14. 15. 19. 20. *Raynaldi* Annal. ad an. 1546 n. 64.

Würdigen überlassen werde." — Solche Bemerkungen fanden aber zu Rom keinen Beifall. Man machte dort die Einwendung: Die Zurücknahme der Mönchsvorrechte greife unmittelbar das Pontifikat, nicht blos die Orden an; die Unterdrückung ihrer Befreiungen ziele ganz offenbar auf Erniedrigung des römischen Hofes, der ja kein Mittel mehr in Händen behielte, einen Bischof im Zaum zu halten, der sich eine allzugroße Autorität anmaaßen wollte; es sey nöthig, daß die Mönche und die Universitäten ganz vom Pabste abhängig seyen, Hiernach mußten die Legaten die Mönchsbefreiungen so viel möglich unversehrt zu erhalten streben, und dies gelang ihnen auch, vorzüglich dadurch, daß die Mönche als die tüchtigsten Bekämpfer der Ketzerei dargestellt wurden [9]). Der Bischof von Bertinoro (ein Dominikaner) stellte die Behauptung auf: die Bischöfe, wie andere Prediger, seyen nur Bevollmächtigte des Pabstes,

---

*) *Sarpi* L. II. §. 61. 62. Dieser Ansicht von den Mönchen war Erasmus nicht, als er an den Bischof Christoph v. Stadian in Augsburg (1528) schrieb: Monachi fere suum agunt negotium, non Jesu Christi, nec hoc habent in votis, ut in animis hominum regnet Christus, sed ut ipsi suum regnum tueantur, præcipuam victoriæ spem collocantes in tumultuosis apud populum clamoribus, ac procaci maledicentia, qua profecto quidam valent plurimum. Theologi quidam odio Lutheri damnant et illa, quæ pie sunt dicta, nec a nobis reperta sunt, sed ab Apostolis et Christo prodita. Itaque per istorum stolidam improbitatem fit, ut multi hæreant in factione, qui fuerunt alioqui recessuri, et accedant qui non erant accessuri. *Pallavicini* L. VII c. 4. c. 5. n. 161. will zwar von Rom jede Schuld abwälzen, indem er behauptet, die Legaten hätten Vollmacht zur Abstellung der Privilegien nach dem Gutfinden des Concils erhalten. Aber aus seiner eigenen Darstellung der Verhandlungen in Trient erhellet, daß von den Legaten Alles so geleitet wurde, daß auf eine Grundreform gar nicht eingegangen wurde. Uebrigens macht Pallavicini sich selbst an mehreren Stellen zum eifrigen Verfechter der Mönchsbefreiungen; z. B. L. VIII. c. 18. n. 12. u. fg. ad magna molimina — opus esse auctoritate nec finita, nec ulli subjecta. — u. L. XXIII. c. 3. n. 9. wo es heißt: immunitate Collegiorum quodammodo frænum injici Episcopis, ne aut in fide aut in regimine prævaricarentur.

als allgemeinen Bischofs. Wer mithin von diesem zum Predigen ermächtigt sey, habe gleiches Recht, als wenn ihn ein Diözesanbischof ermächtige. Uebrigens sey es der Bischöfe Nachläßigkeit, wo nicht Unwissenheit, was den Mönchen ihre Privilegien verschafft habe; diese trügen die Last; die Bischöfe genößen die Einkünfte und Ehre des Hirtenamtes; — warum sie sich denn beschwerten [10]? — Treffend jedoch äußerte der Bischof von Vaison, Jakob Cortese: „Oefters seyen in den letzten Zeiten die Bischöfe deßwegen nicht bei ihren Herden geblieben, weil ihre Gegenwart ganz unnütz geworden sey; sie könnten jetzt nichts mehr zur Aufrechthaltung der gesunden Lehre unter dem Volke beitragen, indem die Bettelmönche und Ablaßkrämer die Macht hätten, ohne ihre Erlaubniß und wider ihren Willen zu predigen; die Neuerungen in Deutschland und in der Schweiz seyen die Frucht dieser Mönchspredigten; ein Bischof, der bei seiner Herde gewohnt, habe nichts zu thun gehabt, als mit einem Heer privilegirter Prediger unabläßig zu kämpfen, und habe sich selber dabei zu Grunde gerichtet; der Befreiungen seyen so viele, daß sich kaum ein Priester finde, der nicht mit einem besondern Freiheitsbriefe versehen wäre; dazu kämen noch die Lizenzen de promovendo, die es dem Bischof unmöglich machten, fähige Männer zum Lehramt auszuersehen [11].“ Auch bemerkte der Bischof von Fiesole: einem allgemeinen Concil, das die zerfallene Kirche herstellen solle, müsse es unstreitig zustehen, Befreiungen, Vorrechte und allerlei Hindernisse wegzuräumen, die der freien Wirksamkeit der Bischöfe zur eigenen Berufserfüllung im Wege stehen. Wolle man dergleichen Hindernisse nicht heben, so möge man sie nicht auch noch be-

---

10) *Le Plat* Monum. III. 412.

11) *Sarpi* L. I. §. 74.

stätigen, was dadurch geschehen würde, wenn das Concil aussspräche: sie seyen nicht wegzuräumen [12]).

So triftig diese Bemerkungen waren, so brachten es doch die Legaten dahin, daß die Väter sich vorerst in der sechsten und dann in der 21ten Sitzung mit einigen Beschränkungen der Mönchsbefreiungen begnügten. In der sechsten wurde blos (cap. 3) verordnet, daß jeder Mönch, wenn er außer seinem Kloster sich vergeht, von dem Bischof, als päbstlicher Machtträger, bestraft werden könne. In der 21ten aber wurden die Bischöfe (cap. 8. de reform.) ermächtigt, daß sie, auch als päbstliche Machtträger die Mönchspfarren gleich andern jährlich visitiren und das Gebührende anordnen und nöthigenfalls mit Strafen betreiben, die Klosterobern aber ermahnen, ihre Untergebenen zur Beobachtung der Ordensregel anzuhalten, und falls dies inner sechs Monaten nicht geschähe, selbst dafür einzuschreiten.

Indessen hatten schon vor der fünften Sitzung viele Bischöfe auf die Anordnung gedrungen, daß kein Mönch ohne Vollmacht des Bischofs predigen dürfe. Die Mönchsfreiheit hierin war die Quelle vielen Aberglaubens und großer Glaubensverwirrungen im Volke. Der im Concil erhobene Einwurf: bevor man den Mönchen ihre Predigtfreiheit nehme, sollten Bischöfe, die zum Predigen tüchtig seyen, aufgestellt werden, war mehr scheinbar als passend, und eben so der andere: es sey unschicklich, die Mönche ihrer Privilegien in dem Augenblicke zu berauben, wo die Kirche ihrer Dienste am meisten bedürfe [13]).

---

[12]) *Le Plat* Monum. III. 416. p.

[13]) Kard. Pool setzte dem Bischof v. Fiesole entgegen: die Befreiungen der Mönche jetzt aufheben, sey so viel als den Bischöfen ihre Arbeiter nehmen. Doch fügte er selbst bei: utinam episcopi sine iis (monachis) facere possent, quoniam res

Doch die Legaten setzten es durch, daß in der fünften Sitzung den Mönchen die Freiheit in ihren eigenen Kirchen zu predigen nur von der Erlaubniß ihrer Ordensobern, und nur ihr Predigen in den Pfarrkirchen von des Bischofs Erlaubniß abhängig erklärt wurde [14]). Vergebens rief man die Verordnung Hadrians VI. ins Gedächtniß, welche Jedermann unbedingt das Predigen ohne vorherige Ermächtigung durch den Bischof untersagte; vergebens stellte der Bischof von Fiesole vor, wie sehr die Predigtfreiheit der Mönche in ihren eigenen Kirchen das bischöfliche Amt herabsetze und wie vielen Mißbräuchen sie Thür und Thor öffne. „Erlauben, rief er, daß die Ordensgeistlichen in ihren Klosterkirchen ohne die bischöfliche Gutheißung predigen können, was ist es anders als zugeben, daß der Wolf durch die Hinterthüre in den Schafstall Eingang finde?" Seine Rede wurde von einem Kardinal als Schmähung gerügt [15]). Doch ward ihm in einer viel spätern Sitzung (der 24ten) die Genugthuung, daß obige Bestimmung für ungenügend erkannt und (cap. 4) verordnet wurde: daß kein Mönch auch in der eigenen Klosterkirche predigen dürfe, wenn der Bischof Widerspruch erhebe [16]). Allein auch diese Anordnung ließ noch

---

christiana melius se haberet! *Le Plat* Monum. III. 413. nach *Raynaldi* Annales ad an. 1546. n. 63. 64.

[14]) Sess. V. c. 2. de ref. Vergl. *Pallavicini* L. VII. c. 5. n. 9. 14. 15.

[15]) *Le Plat* Monum. III. 505. p. 413. Noch bei der Abstimmung gab der Bischof v. Fiesole die seinige dahin: Non placet decretum de prædicatione, nisi prædicandi et pascendi proprii gregis cura omnis atque officium propriis pastoribus, hoc est episcopis *libere atque integre* restituatur, ac nemo possit ullo in loco sine licentia proprii episcopi prædicare; et ideo protestor, et toties quoties p. *Le Plat* Monum. III. 426. Auch stimmten mehrere Bischöfe für das Dekret nur unter der Bedingung: daß, si (monachi) neglexerint se præsentare episcopo, non possint prædicare. *Massarelli* Acta Concilii Trident. Sect. II. §. 13. p. 180. p.

[16]) Nullos autem sæcularis sive regularis etiam in ecclesiis suorum ordinum contradicente episcopo, prædicare præsumat.

einen Unterschied zwischen Weltgeistlichen, die nur nach des Bischofs Prüfung und mit seiner Vollmacht predigen dürfen, und Mönchsgeistlichen, gegen die dem Bischof nur ein Einspruch eingeräumt wurde, in Hinsicht der Befugniß zum Predigen bestehen, der dem Bischof hinderlich blieb, wenn er den Ausschweifungen der Mönche in der Vrwaltung des Predigeramtes begegnen und diese in seinem ganzen Sprengel von Mißbräuchen rein erhalten wollte. Selbst von seiner weisen Verordnung, die Niemanden ohne vorherige Prüfung durch seinen Bischof die Auslegung der heiligen Schrift gestattete, nahm das Concil die Lectoren in den Klöstern aus [17]). Noch muß bemerkt werden, daß in Hinsicht der Beschränkung der Befreiungen der Bischof Seb. Pighino (Auditor der römischen Rote) es war, der das Auskunftsmittel vorschlug, daß das Concil den Bischöfen den Einfluß auf befreite Orden und Mönche in der Eigenschaft als Bevollmächtigte des päbstlichen Stuhles übertrage, wodurch die Macht des Pabstes unversehrt erhalten würde. Dieses Auskunftsmittel ließ sich die Mehrheit gefallen. Der Bischof von Fiesole wollte es zwar nicht schicklich finden, daß der Bischof in Dingen, die seines Amtes sind, in solcher Eigenschaft handeln solle. Dies erregte aber gegen ihn einen furchtbaren Lärm. Ein römisch gesinnter Bischof wollte in seinem Widerspruch Ketzerei wittern. „Wer die römische Kirche angreife, rief er, der falle in Ketzerei.“ Doch nahmen ihn Andere in Schutz, und er selbst ließ sich nicht abschrecken, seinen Satz zu vertheidigen, und die Legaten konnten ihn daran nicht hindern, obgleich sie seinen Eifer tadelten [18]). Sie rügten aber auch den Eifer der Verketzerer. Die Mönche

---

[17]) Sess. V. c. 1. de reform.

[18]) *Pallavicini* L. IX. c. 2. n. 1. *Le Plat* Monum. VII. 26. 29.

bezeigten sich zwar selbst über jenes Auskunftsmittel mißvergnügt. Sie hätten ihre Privilegien gern als gemeines Recht geltend machen wollen. Die Legaten beschwichtigten sie aber mit dem Versprechen, man werde den Bischöfen empfehlen, mit ihnen glimpflich zu verfahren [19]). Inzwischen blieben noch eine Menge Befreiungen von Mönchsorden aufrecht. Es scheint, daß sogar die Souveräne sich der Fortdauer von Mönchsbefreiungen mitunter günstig bezeigten, weil sie vor dem Wachsthum der Macht der Bischöfe Besorgnisse hegten [20]). Doch leidet dies Ausnahmen. So wollten z. B. die Legaten die Befreiung aller Orden, die Generalconventen unterstehen, von der Pflicht, die Provinzsynoden zu beschicken, aufrecht halten. Kaiser Ferdinand widersetzte sich dem, mit der Bemerkung der großen Nachtheile, welche die gute Ordnung dadurch leiden würde [21]). Auffallend ist, daß selbst der Kardinal von Lothringen als Verfechter der Befreiung der Mönchsklöster von der bischöflichen Gerichtsbarkeit auftrat, so sehr er sich der Befreiung anderer geistlicher und weltlicher Körperschaften widersetzte [22]). Aus der Lobrede, die er den Mönchen hielt, erhellet, daß er ihre Befreiung als eine Belohnung ansah, der ihrem rastlosen Eifer gegen die Ketzerei gebühre. — Die Beschlüsse zur Abstellung der Mißbräuche in Betreff der Mönchsorden blieben größtentheils bis auf die letzten Tage vor Schließung des Concils verschoben [23]). So ungenügend nun auch die Beschlüsse der 25ten Sitzung ausfielen, so wurden doch in der Folge auch sie größtentheils umgangen oder vereitelt. Hierin gab der Je-

---

19) *Sarpi* L. II. §. 62.

20) *Sarpi* L. VIII. §. 44.

21) *Pallavicini* L. XXII. c. 10. n. 9.

22) *Le Plat* Monum. VI. 296. u. *Pallavicini* L. XXIV. c. 3. n. 7. c. 6. n. 10.

23) *Pallavicini* L. XXIV. c. 5. n. 5. c. 6.

suitenorden, dessen Statuten von Paul III. waren gutgeheissen worden, das auffallendste Beispiel. Dieser Orden, der, so jung er noch war, schon nach der Oberherrschaft über alle andern hinstrebte, behauptete, von den Vorschriften des Concils ausgenommen zu seyn, und berief sich deßhalb auf die zu seinen Gunsten dem Cap. 16. Sess. XXV. eingeschalteten Klausel. Diese bezog sich zwar nur auf die Vorschriften wegen Zulassung von Novizen zur Profeßablegung. Allein der Jesuitenorden dehnte sie mit sophistischer Auslegung auf alle die Mönchsbefreiungen betreffenden Artikel aus [24]). Mit richtiger Voraussicht hatte der Bischof von Paris (Eustach v. Bellai) zu Trient geäußert: nachdem die Päbste seit drei Jahrhunderten den neuentstandenen Mönchsorden nur darum so viele Befreiungen ertheilt hätten, um durch sie den Bischöfen nach und nach fast alles Ansehen zu entziehen, was hätte man nicht erst in dieser Hinsicht von dem der Jesuiten zu befürchten, der (nach dem Urtheile der Sorbonne), weder geistlich noch weltlich den Glauben und den Frieden der Kirche gefährde und durch seine Grundsätze von der Abhängigkeit der bischöflichen Gewalt alle frühern überbiete [25])?

Die Gelübdeablegung verbot das Concil [26]) in Manns- und Frauenklöstern vor dem 16ten Jahr, ein zurückgelegtes Probejahr miteingeschlossen, während sie vorher zuweilen schon im 12ten Jahre geschah. War aber jene Beschränkung bei einer Handlung, die eine lebenslängliche so schwere Verbindlichkeit zur Folge hatte, hinreichend, um den Mißbräuchen zu begeg-

---

[24]) *Sarpi* L. VIII. §. 72. (*Courayer* III. 172.)

[25]) *Sarpi* L. VII. §. 20. (II. 505. Was *Pallavicini* L. XVIII. n. 19. gegen die Angabe Sarpi's vorbringt, ist seicht, und kann jedenfalls die in unserm Text aufgenommenen Aeußerungen des Bischofs von Paris nicht wahrscheinlich machen.

[26]) Sess. 25. de ref. cap. 15.

nen? Nimmermehr. Der Gierigkeit nach Gütervermehrung setzte die Verordnung (cap. 16): daß von dem Vermögen der ins Kloster getretenen Personen nichts vor der Gelübdeablegung ins Eigenthum des Klosters übergehe, nur schwache Schranken. Durch die Bestimmung, daß die Klöster von allen Orden (außer dem der Franziskaner, Kapuziner und Minoriten) unbewegliche Güter erwerben können (cap. 3) wurden die Wege zur Vermehrung des Klosterguts noch erweitert, ohne anderseits dem Bettelunfug zu steuern, wiewohl den Vätern das Einsammeln von Almosen (das Terminiren der Bettelmönche) verächtlich schien, was daraus erhellet, daß nach dem ersten Entwurf des Dekrets den Einsammlern das Predigen untersagt werden sollte [27]). Eine die Mittel der Klöster übersteigende Bevölkerung der Klöster wurde untersagt und die Errichtung neuer an die Bewilligung des Bischofs bedingt (cap. 3). Uebrigens drang das Concil auf strenge Beobachtung der Clausur, besonders der Frauenklöster (cap. 3 und 7) und auf genaue Befolgung der Ordensregeln. Bei den meisten Orden belieẞ es ihre obere Leitung in den Händen der Generale und der Ordenskapitel, deren öftere Abhaltung eingeschärft wurde (cap. 8). Denjenigen Ordensklöstern aber, die weder Generalkapiteln noch den Bischöfen unterstehen, ward befohlen, Congregationen zu bilden (cap. 8) [28]). Was die Abstellung des Mißbrauchs, Abteien als Commenden zu verleihen, betrifft, so wurde sie (cap. 21) mehr als frommer Wunsch, denn als Verbot ausgesprochen [29]). Ueberhaupt war bei der vor dem

[27]) Die Einsammler wurden als schlechtes Gesindel bezeichnet. *Pallavicini* L. VII. c. ult.

[28]) Gemäß der Vorschrift des Concils im Lateran unter Innozenz III. L. III. c. 12. decretal. de statu monach.

[29]) Das Concil entschuldigte sich damit: adeo dura, difficilisque est praesentium

Concil weit verbreiteten Ansicht von dem Reformbedürfniß des Mönchswesens das Unterbleiben einer tüchtigern Reform desselben auch der Umstand hinderlich, daß die Protestanten ihm für sich selbst allen Werth absprachen. Diesem Verwerfungsurtheile wurde zu Trient eine neue förmliche Gutheißung des bestehenden Mönchswesens entgegengesetzt, und man mußte sich nun die Orden forthin so gefallen lassen, wie sie waren, um nicht ketzerischer Grundsätze verdächtigt zu werden [30].

4. Verhandlungen über die Verpflichtung zur Beobachtung der kirchlichen Residenz Kraft göttlicher Vorschrift.

Die große Ausdehnung des Mißbrauchs der Nichtresidenz der Geistlichen bei ihren Kirchen war vorzüglich den päbstlichen Vorbehalten und Dispensen zuzuschreiben. Die erstern gaben Anlaß, daß mehrere Pfründen, auch Bisthümer, auf ein Haupt gehäuft wurden; die letztern aber wurden gegen Bezahlung einer Taxe fast nie verweigert. Die Nichtresidenz, vordem durch päbstliche Anordnungen noch in etwas gemäßigt, breitete sich durch päbstliche Freibriefe in kurzer Zeit wie eine Seuche über die ganze Kirche aus. Die Begriffe darüber verwirrten sich und an Beschönigung einer Sache, die der Selbstsucht Vortheil bringt, hat es nie gefehlt. Doch hatte noch erst der Kardinal Cajetan behauptet: die Residenzpflicht sey gött-

temporum conditio, ut nec statim omnibus, nec commune ubique, quod optaret, remedium possit adhiberi.

[30]) J. Schmidt's N. Gesch. der Deutschen. B. II. B. 1. K. 23. Wie tief die aus den Befreiungen der Klöster hervorgegangenen Verderbnisse noch nach dem Concil fortwucherten und wie hartnäckig sie waren, beweist schon der Widerstand, den eifrige Bischöfe, wie Karl v. Barromä und Franz v. Sales fanden, so oft sie zu ihrer Reform Hand anlegten.

lichen Rechtes. Auch befand sich unter den päbstlichen Theologen ein Spanier, Franz Torres, der schon früher das Nämliche in eigenen Abhandlungen zu erweisen gesucht hatte. Dagegen hatte Chatarinus die Ansicht verfochten: die Residenzpflicht sey blos eine Sache der Kirchengesetze [1]). Der Streit darüber wurde auf dem Concil äußerst heftig. Durch alle seine Perioden schlingt er sich wie ein rother Faden hindurch. Tief fühlten und laut anerkannten die Meisten die dringende Nothwendigkeit, daß der eingerissenen Vernachlässigung der Residenzpflicht, die vorzüglich durch die von Rom vielfach ertheilten Verwilligungen wegen Vereinigung mehrerer Bisthümer und Pfründen auf Ein Haupt und durch Beiziehung vieler Bischöfe zu den weltlichen Geschäften war begünstiget worden, wirksam gesteuert werde. So bald nun die Sache zur Erörterung kam, bemerkten gleich Mehrere: es wäre am besten, die Residenzpflicht als im göttlichen Rechte begründet zu erklären. Denn Gott habe den Bischöfen befohlen, für das Beste ihrer Heerden unablässig zu sorgen; er habe ihnen mit dieser Pflicht auch die dazu nöthige Macht verliehen, und es komme Niemanden zu, weder ihre Pflicht noch ihre Macht auf irgend eine Weise zu beschränken. Die Legaten dagegen boten nun Allem auf, um die Verhandlung zu vertagen. Der vorsitzende del Monte, nachdem er bemerklich gemacht, die Sache müsse in Ruhe erwogen werden, damit man den heiligen Geist vernehmen könne, und es sey daher abzuwarten, bis der Pabst dem Concil mit seinem Rath zu Hülfe komme, erklärte bestimmt: es sey der Wille des Pabstes, daß vor der Hand über die Residenzpflicht nicht verhandelt werde. Am meisten scheuten die Legaten die damit verwandte Verhandlung über die geistliche Gewalt, weil

---

[1]) *Pallavicini* L. XVI. c. 4. n. 2.

dabei gewisse Fragen über die Autorität der Concilien und des Pabstes nicht wohl umgangen werden konnten [2]). Allein keine Kunst reichte hin, die Erörterung ganz zu verhindern. Nach der fünften Sitzung wurde beschlossen: daß von der Residenzpflicht gehandelt werden solle. Da gab Paul III. den Legaten die Weisung: sie sollten nicht zugeben, daß 1) im Beschluß der Kardinäle besondere Erwähnung geschehe, da es sich nicht zieme, daß sie als die vornehmsten Senatoren der Kirche von Jemand Anderem als dem Pabste der Verbesserung und Strafe unterworfen würden, und 2) daß die Frage, ob die Residenzpflicht göttlichen Rechtes sey, umgangen werde, da die Erörterung schwierig sey und viele Zeit erfordere [3]). In der Generalversammlung vom 30. Dezember 1546 trug jedoch der Kardinal Pacheco in ausführlicher Rede die Gründe vor, warum die Residenzpflicht als göttliches Gebot anerkannt werden sollte. Er berief sich auf Cajetan, und sagte: die nicht residirenden Bischöfe habe der heil. Augustin mit stummen Hunden und der heil. Pabst Damasus mit feilen Dirnen verglichen, die ihre Kinder Andern zur Erziehung überlassen, damit sie der Lust und Ueppigkeit sich hingeben könnten [4]). Uebrigens hielt er dafür: die Strafe der Nichtresidenz sollte darin bestehen, daß diejenigen, die den größern Theil des Jahres abwesend wären, auch die Einkünfte für diese Zeit nicht beziehen dürften, diejenigen aber, die sich eine Abwesenheit von drei Jahren zur Schuld kommen ließen, ihr Bisthum verlieren sollten; die Vollziehung hievon aber wäre den herzustellenden Provinzsynoden zu übertragen [5]). Mehrere Bischöfe drangen indessen dar-

---

[2]) *Sarpi* L. II. §. 84.

[3]) *Le Plat* Monum. III. 478.

[4]) *Le Plat* Monum. III. 477.

[5]) *Pallavicini* L. VII.

auf, daß vor Allem die Hindernisse der Residenz weggeräumt würden. Worin aber diese Hindernisse beständen, war man verschiedener Ansicht. Einige wollten sie der weltlichen Macht zuschieben, die nicht selten in das Amt des Bischofs eingreife, oder Bischöfe an den Hof oder in Staatsgeschäfte ziehe; Andere dem römischen Stuhl, der Bisthümer an seine Hofbeamten übertrage, oder über die Residenzpflicht dispensire und den Besitz mehrerer gestatte. In einer Congregation (1547) wurde der Entwurf eines Dekrets von den Legaten vorgelegt. Als er zur Berathung kam, erhoben sich starke Widersprüche. Pacheco sagte: er finde alle seine Bestimmungen ungenügend und es wäre ganz fruchtlos, wenn nicht 1) die völlige Unvereinbarkeit zweier Bisthümer von Einer Person unbedingt ausgesprochen; 2) die Vollstreckung der Anordnung den Provinzsynoden übertragen und 3) jede, auch auf bestimmte Zeit beschränkte Dispense für unstatthaft erklärt würde [6]). Der Legat del Monte erwiederte unter anderm: er sehe keinen andern rechtmäßigen Vollstrecker als den Pabst [7]). Der Bischof von Clermont (Wilhelm v. Prato) sagte: der Uebelstand der Kirche würde nur vermehrt, wenn man sich mit frostigen und oberflächlichen Bestimmungen begnüge; wozu ein allgemeines Concil, wenn es sich nicht zutraue, einem so verderblichen und abscheulichen Mißbrauch vollständig zu steuern? er halte es für nöthig, 1) daß der Besitz zweier Bisthümer oder auch anderer Pfründen von Grund aus beseitigt werde; 2) daß Pfründen durchaus nur den durch Sitten, Wissenschaft und Alter Fähigen und Würdigen verliehen werden dürften; 3) daß Unmündige künftig nie mehr dispensirt werden; 4) daß kein Bischof sich

---

6) *Le Plat* Monum. III. 479.

7) *Le Plat* Monum. III. 489.

am Hof aufhalten dürfe, es sey denn auf beschränkte Zeit und vom Fürsten Geschäfte halber berufen; seine Ansicht gehe nicht dahin, daß ein Bischof nie den Fuß außer seinen Sprengel setzen dürfe, wenn auch dringende Nothwendigkeit es verlange, sondern nur, daß der Bischof, sobald diese wegfalle, in seinen Sprengel zurückkehren müsse, und weder dem Hofe folgen, noch in der Welt umherschweifen, noch irgend anderswo seinen Aufenthalt nehmen dürfe; er traue dem Pabst gänzliche Billigung seiner Anträge und die Fürsorge zu, daß den Einwendungen der bei den römischen Kanzleien Angestellten begegnet werde [8]). Mit großem Nachdruck vertheidigte der General des Predigerordens Franz v. Castiglione die Ansicht des Cajetan von der göttlichen Vorschrift der Residenzpflicht. „Die Bischöfe und Vorsteher der Kirchen, sprach er, seyen nicht die Herren, sondern die Diener der Heerden Gottes, und mit dem Amte übernähmen sie nicht blos einen Titel, sondern bestimmte Verpflichtungen; durch die Vorschrift Petri (1. V. 23) sey die Residenz klar als göttliche Vorschrift ausgesprochen; der ihr nicht nachkomme, gehöre offenbar zu denen, welche der Herr als Miethlinge von den guten Hirten unterscheidet und nur der Hirt sey seines Lohnes würdig (1. Tim. V. 17), der seine Heerde in Person weidet, nicht der sich selber weide (Ezech. 34); schon die Propheten des alten Bundes hätten Weh gerufen über Hirten, die von ihren Heerden sich entfernten [9]).“ — Eben so kräftig sprach für diese Ansicht der Bischof von Miranda, Bartholomä von Carranza, wegen seiner Tugend und seinem aufgeklärten Eifer für Kirchenverbesserung allgemein verehrt. „Ein Unglück, sprach er, ist es

[8]) *Le Plat* Monum. III. 481—484.

[9]) *Le Plat* Monum. III. 485—493.

für uns, jetzt erst noch darüber rathschlagen zu müssen, ob es göttlichen Rechtes sey, daß der Bischof residire. Niemand zweifelt, ob ein Diener bei den Kindern seines Herrn, die dieser seiner Sorgfalt anvertraut, ob ein Hirt bei seiner Heerde, eine Mutter bei ihrem Säugling bleiben müsse; und bei uns sollte der Zweifel gestattet seyn, ob wir verpflichtet sind, bei unsern Gläubigen zu bleiben, für die uns Gott als Hirten und Väter aufgestellt hat? Ambrosius sagt: wir seyen Statthalter der Liebe Christi und wie die Erben seines Priesterthums sollen wir auch die seiner Liebe seyn. Ach! wir berathen uns, ob wir schuldig sind, für unsere Schafe anwesend zu seyn, für die wir doch unser Leben zu lassen schuldig sind! — Wenn wir darauf antragen, daß ausgesprochen werde, die beharrliche Residenz der Bischöfe und Pfarrer sey göttlichen Rechtes, wie kann man uns deßhalb einer Ueberspannung zeihen? Nein! Unser Ausspruch sey unumwunden, damit man nicht sagen könne: in unserer Kirche sey das Uebel unheilbar. Die Welt soll erfahren, daß wir unsere Wunden kennen und für ihre Heilung die rechten Mittel zu gebrauchen wissen [10]." Die Ansicht derjenigen, die auf den Ausspruch drangen: die Residenzpflicht sey göttlichen Rechtes, ging offenbar dahin, jede Ausflucht, jede Nachsicht abzuschneiden. Die Spanier verlangten gemeinsam: damit nicht statt Reform eine Unreform hervorgehe, daß durchaus keine Dispense für den Besitz zweier Seelsorgspfründen mehr statt finden, daß Niemand mehr als Ein Bisthum inne haben dürfe, und daß der Kardinäle ausdrücklich Erwähnung geschehe [11]. Der Bischof von Albenga dagegen hielt

---

[10]) Die vollständige Abhandlung v. Carranza über diesen Gegenstand findet sich in *Le Plat* Monum. III. 522—584.

[11]) *Le Plat* Monum. III. 587.

eine solche Anordnung für unstatthaft; der Pabst brauche nur keine Dispense mehr zu geben, dann höre der Mißbrauch von selbst auf; am besten sey es, diese Reform dem Pabst anheimzustellen [12]). Aber der Bischof von Astorga hielt dafür, daß vorzüglich die Aufhebung aller Commenden und Unionen nothwendig sey, indem sie zur Bemäntelung des Mißbrauchs dienten [13]). Als nun aber die Spanier auch schriftlich ihr Begehren für die Erklärung der Residenzpflicht als göttliche Vorschrift einreichten [14]), und viele andere ihnen beistimmten, widersetzten sich mit allem Nachdruck die Anhänger des römischen Hofes, weil dadurch die Dispensgewalt des Pabstes zu großen Abbruch leiden würde, und es das Ansehen gewänne, als hingen die Bischöfe nicht vom Pabste ab. Der vorsitzende Legat, ohne sich auf die Frage über den Ursprung der Residenzpflicht einzulassen, äußerte sein Befremden, daß man die Gewalt des päbstlichen Stuhles, zu dessen Vertheidigung doch vorzüglich das Concil berufen worden sey, durch gesetzliche Bestimmungen schwächen wolle; das Concil könne der römischen Kirche keine Gesetze vorschreiben, da dasselbe selbst blos von ihr seine Gewalt habe; es sey unschicklich, gegen den Pabst so zu handeln, als wie mit einem Gegner in einem Rechtsstreite oder wie mit einem seines Gleichen in einer Vertragsunterhandlung; wenn man dem Pabst die Hindernisse vorstellte, die der Residenzbeobachtung von Seite der Bischöfe sich entgegenstellen, so würde er sie aus eigener Entschließung wegräumen, ohne daß er dazu von Andern brauche gezwungen zu werden; was die Kardinäle betrifft, so werde der Pabst das Nöthige vorkehren; doch seyen

---

[12]) *Le Plat* Monum. III. 509.

[13]) *Sarpi* L. II. §. 38.

[14]) *Le Plat* Monum. III. 509. p.

diese meistens nicht Bischöfe, sondern nur Verwalter von Bisthümern, aber vermög' ihres höhern Ansehens verwalteten viele ihre Kirchsprengel, obwohl abwesend, besser, als andere es anwesend thäten [15]. Auf das Andringen vieler Bischöfe, besonders der spanischen, daß den wieder regelmäßig abzuhaltenden Provinzsynoden die Handhabung der Residenzvorschriften übertragen werde, erklärte sich der Legat del Monte: ihm, für seine Person, mißfalle dies nicht, indem er diese Synoden für nützlich und nur die Nationalconcilien für verderblich erachte [16]. Was aber die Kardinäle betrifft, so erklärte er: ihre ausdrückliche Erwähnung sey unnöthig und unpassend; denn wie könne man von ihnen, deren Beruf es ist, dem Pabst mit Rath beizustehen, die Residenz fordern, da wer beim Pabst sich aufhalte, nicht in seinem Bisthum residiren könne [17].

Die Legaten legten einen Entwurf von Beschlüssen über die Residenzpflicht vor. Sein Inhalt war: 1) allen Bischöfen ohne Unterschied werde die ihnen unerläßlich obliegende Residenzpflicht mit Berufung auf die frühern Kirchensatzungen eingeschärft und diejenigen, die sich hierin säumig zeigten, sollten durch stufenweise Anwendung von Strafen zu ihrer Pflicht angehalten werden, und wenn auch dies nicht verfange, sey der bei noch fortdauernder Pflicht Säumige dem Pabst anzuzeigen, damit Er nach Gebühr gegen ihn verfahre und für die Verwaltung der Sprengel Fürsorge treffe; 2) die Bischöfe sollten alle ihnen untergebenen Seelenhirten und Pfründinhaber durch angemessene Mittel zur Residenz anhalten; die aus wahren und vernünftigen Ursachen bewilligten Dispensen, wenn sie von den

---

15) *Le Plat* Monum. III. 508. 509. 515.

16) *Pallavicini* L. VIII. c. 18. n. 8.

17) *Le Plat* Monum. III. 491.

Bischöfen als solche befunden worden, sollten zwar bestehen, aber von den Bischöfen, als päbstliche Delegirten, für die Versehung der Stellen durch taugliche Verweser mit Anweisung eines hinreichenden Theils der Einkünfte vorgesorgt werden. So ungenügend dieser Entwurf Vielen schien, so stimmte doch die Mehrheit für die Annahme. Freilich war die Zustimmung von Mehreren an Bedingungen geknüpft. Die mit Bedingungen gestimmt hatten, wollten zwar diese geltend machen. Man wies sie aber damit zur Ruhe, daß in das Dekret keine Bedingungen aufgenommen, die Gegenstände der letztern aber später besonders verhandelt werden könnten; was aber eine dieser Bedingungen: daß nämlich der Kardinäle ausdrücklich Erwähnung geschehe, betrifft, so werde der Pabst wegen ihrer selbst Fürsorge treffen [18]. Bei diesem Anlaß entspannen sich hitzige Erörterungen zwischen den Verfechtern der päbstlichen Ansprüche und denen der bischöflichen Rechte [19]. Mehrere gaben zwar Vorbehalte wegen der letztern zu Protokoll. Aber in der sechsten Sitzung (13. Jänner 1547) wurde der von der Mehrheit angenommene Entwurf als Beschluß verkündigt [20]. Paul III. aber hatte schon vorher zu Rom ein Dekret bekannt gemacht, das die Kardinäle zur Residenz in ihren Diözesen, und wenn sie mehrere Bisthümer inne hatten, inner sechs Monaten eines zu wählen, den andern zu entsagen, anwies [21].

---

18) *Le Plat* Monum. III. 518. 519.

19) Hier fiel der Auftritt vor, wo der Bischof von Fiesole sich wider die Bestellung der Bischöfe als päbstliche Delegaten aufhielt. S. S. 29.

20) Sess. VI. c. 1. u. 2. de ref.

21) *Le Plat* Monum. III. 520. *Pallavicini* L. IX. c. 1. n. 3. c. 2. n. 4. u. 5. Ueber die Vollziehung finde ich keine Nachricht

5. Fortsetzung der Verhandlungen über die Residenzpflicht und ihr Endergebniß.

Als das Concil nach langer Unterbrechung unter Pius IV. wieder zusammentrat, erklärte sich eine große Anzahl von Bischöfen, denen eine Reform in Haupt und Gliedern am Herzen lag, über die Unzulänglichkeit der gefaßten Beschlüsse. Die Legaten konnten nicht ausweichen, den Gegenstand wieder zur Berathung zu bringen. Jene Bischöfe erklärten nun, daß sie einzig darin ein wirksames Mittel erblickten, daß die Residenzpflicht der Bischöfe vom Concil als göttliches Gebot anerkannt werde, von welchem zu dispensiren Niemanden zukommen könne; wobei sich jedoch von selbst verstehe, daß dann eine Ausnahme statt finde, wenn ein offenbarer kirchlicher Vortheil aus der Abwesenheit eines Bischofs, z. B. wegen Theilnahme an Concilien hervorginge. Wozu könne, sagten sie, die Erneuerung der ältern Strafbeschlüsse dienen, da sie bisher nur Uebertretung und Verachtung hervorgebracht haben? nur die Erklärung von Gottes Gebot könne dem ein Ende machen; unmöglich könne sie der Pabstgewalt Abbruch thun, da diese selbst nur in Gottes Anordnung einen festen Grund finde. Zu Rom sannen aber die Kurialisten, die die Folgen einer solchen Erklärung wohl einsahen, auf Mittel, eine solche Erklärung zu verhindern [1]. Den Eingeweihten zu Rom und Trient war es indessen nicht unbekannt, daß der Pabst und sein Neffe, Karl

[1] Der französische Gesandte Lansac schrieb am 17. Dez. 1562 an Katharina von Medicis: ceux qui sont des bons valets du Saint Siége apostolique, disent, qu'encore que la dite residence soit de droit divin, qu'il n'est pas expedient d'en faire declaration. *Le Plat* Monum. V. 601.

Boromä, persönlich, eben so wie der Kaiser Ferdinand, der Ansicht für die Erklärung geneigt seyen [2]. Von Trient schrieb nun der Kardinal Hosius an den Sekretär des Kaisers und an Boromä in Rom: „Der Ausspruch: die Residenz sey göttliche Vorschrift, helfe nichts, sondern nur das Beobachten derselben; gewiß ruhe sie auf göttlicher Vorschrift; aber Ausnahmen könnten doch durch Pflicht geboten werden; dadurch, daß man erklärt habe, der Wucher sey durch göttliche Vorschrift untersagt, habe man doch nicht verhindert, daß forthin Wucher getrieben worden [3].“ Zu Trient suchte man geltend zu machen: eine Bestimmung über den Ursprung der Residenzpflicht würde allen alten Synodalsatzungen über sie, die dieses Ursprungs nicht erwähnen, zum Vorwurf gereichen und zugleich den Irrthum der Ketzer bekräftigen, daß nur jenen Kirchengesetzen, die auf Gottes Gebot selbst sich gründen, Gehorsam gebühre; auch würden dadurch eine Menge Aussprüche des heil. Stuhles für nichtig erklärt und die Macht des letztern sowohl als der Fürsten gefährdet; übrigens werde das Hirtenamt nicht durch die körperliche, sondern die geistige Gegenwart ausgeübt [4]. Der Bischof von Ajaccio (Joh. Bernardi) wiewohl denen, die die Residenzpflicht von Gottes Gebot ableiteten, zugethan, meinte doch, es sey besser, anstatt darüber einzugehen, das Uebel dadurch an der Wurzel anzugreifen, daß, gemäß der Vorschrift Pauli (an Tim. 2. Kor. II. V. 4) allen Bischöfen und Seelenhirten die Ausübung eines weltlichen Amtes untersagt werde. Dagegen erhob sich der Bischof von Fünfkirchen (Draskowich). „Dadurch würde man, sprach er, alle

---

[2]) *Le Plat* Monum. V. 166.

[3]) *Le Plat* Monum. V. 157. 158.

[4]) *Pallavicini* L. XVI. c. 4. n. 13. 14. 15.

Bischöfe verdammen, die seit dem sechsten Jahrhundert weltliche Gerichtsbarkeit und Aemter bekleidet haben. Der Apostel habe nicht blos den Geistlichen, sondern allen Christen Alles untersagen wollen, wodurch ihr Beruf, ihr Gewissen verletzt würde; nichts könnte aber der Kirchenfreiheit nachtheiger seyn, als ein Gesetz, das die Geistlichen von den weltlichen Geschäften ausschlösse; der Kirche Glanz und Ansehen würde dabei eben so viel als die Wohlfahrt der Staaten verlieren; Männer von edler Abkunft und höherer Bildung würden dadurch vom Eintritt in den Priesterstand abgeschreckt werden." Diese Ansicht fand vielen Beifall, selbst bei Mehreren, die, gleichwie Drascowich selbst, die Residenzpflicht für göttlich hielten [5]). Weniger von Nebenrücksichten getrübt war die Ansicht von zwei päbstlichen Legaten. Seripandus, welchem der vorsitzende Gonzoga beistimmte, war ganz für die Aussprechung des göttlichen Gebots und erklärte sich ungescheut dafür. Er hielt dafür, ein solcher Beschluß könne dem Pabste selbst nur zum Ruhm gereichen, seinem Stuhl aber zu keinem Nachtheil; wogegen diejenigen, die aus Wohldienerei eine Ge-

---

[5]) *Sarpi* L. VI. §. 13. *Le Plat* Monum. V. 620. p. Feßler's Gesch. von Ungarn. VIII. 347. fg. liefert ausführlich die Rede des Bischofs von Fünfkirchen. Er unterschied drei Arten von Residenzen: eine abergläubische, die auch dann die Entfernung von der Heerde versage, wenn Gehorsam, Drang der Nothwendigkeit oder Forderung der Liebe sie verlange; eine heuchlerische, wenn sie blos in körperlicher Anwesenheit bestehe ohne treue Berufserfüllung; endlich eine fruchtbringende, mit Weidung der Heerde durch Gottes Wort, tugendhaftes Beispiel und treue Amtsverrichtung verbunden. Diese leztere habe die Kirche von jeher als Christi Gebot angesehen. Der Erklärung einer so anerkannten Wahrheit bedürfe es nicht. Aber er schlage vor: daß beschlossen werde, daß, gemäß dem Glauben und der Lehre der Kirche von der Pflicht aller Seelenhirten zum persönlichen Weiden ihrer Heerde diese Pflicht dergestalt eingeschärft und ihre Befolgung durch regelmäßige Provinzsynoden dergestalt betrieben werde, daß nur höhere Liebespflichten, dringende Nothwendigkeit und gesetzmäßiger Gehorsam eine rechtmäße Ausnahme begründen könne.

fahr für den päbstlichen Stuhl vorspiegelten, ihn nur dem Neid der Verläumder blos stellten [6]). Der Bischof v. Tinia äußerte sein schmerzliches Erstaunen: daß so Viele Bedenken trügen, eine Wahrheit klar auszusprechen, die doch die eigentliche Grundlage aller Reformen bilde, da diese ohne Feststellung der Residenzpflicht auf göttlichen Grund nicht zur Ausführung kommen würden. Er sehe nicht, wie dadurch das Ansehen des Pabstes Abbruch leiden sollte, da es vielmehr dadurch neue Festigkeit erhalte. Allerdings sey die Sache schon so gewiß und entschieden, daß es nicht erst einer Erklärung bedürfen sollte. Aber dieses Bedürfniß liege in den Verderbnissen der Zeit. Eitel sey die Einwendung: dem Pabst würde dadurch das Recht benommen, Bischöfe, wo es wichtige Angelegenheiten der Kirche fordern, von ihren Sitzen abzurufen. So buchstäblich könne das Residenzgebot nicht genommen werden, als ob es die Bischöfe wie Gefangene gleichsam mit Ketten an ihr Bisthum binde; so treu die Bischöfe dieses Gebot zu beobachten hätten, so hindere es sie doch nicht, wenn irgend ein Brand entsteht, zum Löschen herbeizueilen. Wenn einige einwenden: durch die Erklärung, die Residenzpflicht sey göttliches Gebot, werde die Beobachtung nicht mehr gefördert, als dies in Hinsicht des Wuchers geschehen, so müsse er bemerken, daß von dieser Erklärung ein so starker Eindruck zu erwarten sey, daß jeder Bischof darin einen überwiegenden Beweggrund finden werde, eine Uebertretung dieser Pflicht zu scheuen [7]).

Als es nun zur Abstimmung kam, fielen 68 Stimmen unbedingt für die Erklärung der göttlichen Vorschrift und 30 Stimmen unbedingt dawider. Hingegen war dem Placet von

---

[6]) *Pallavicini* L. XVI. c. 9. n. 4.

[7]) *Le Plat* Monum. V. 625—629.

vielen Andern die Clausel beigefügt: nach vorheriger Einvernehmung des heil. Vaters [8]), und dem Non Placet Anderer: wenn nicht vorher vom heil. Vater die Ansicht der heil. Väter einvernommen wird [9]). Die Zahl der Stimmen mit einem dieser Beisätze belief sich auf 45 [10]). Durch diese Beisätze, die der Würde eines allgemeinen Concils keineswegs angemessen waren, gerieth die Angelegenheit vollends in Verwirrung [11]). Denn die Legaten beschlossen jetzt, Alles vorerst nach Rom zu berichten, bevor ein Beschluß abgefaßt würde. Die spanischen Bischöfe, dies vernehmend, verhehlten ihren Unwillen nicht. „Rom halte, sagten sie, das Concil in Dienstbarkeit; so lasse sich von diesem nichts Gutes mehr erwarten, da es nur dem römischen Hofe zum Werkzeug diene [12]). Auch der erst angelangte Bischof von Paris du Bellay bezeigte sein Erstaunen, daß den Vätern nicht die volle Gewalt und Freiheit zu entscheiden zukommen solle. Der Kaiser aber, als er den Vorgang vernahm, gab sein Mißfallen mit Nachdruck kund, und schrieb an seine Gesandten: es erhelle daraus, wie kaltsinnig die Väter für die Kirchenreform seyen und wie wenig Freiheit sie genießen [13]). Zu Rom inzwischen waltete Bestürzung unter den Kurialisten wegen der Furcht, die einträglichsten Geldzuflüsse versiegen zu sehen [14]). Diese Bestürzung wurde noch

---

[8]) Consulto prius SS. Domino Nostro.

[9]) Nisi prius consulto Domino Nostro.

[10]) *Pallavicini* L. XVI. c. 4. n. 19. 20. Vergl. mit c. 9. n. 2. Bartholom. de Martyribus Collecta in *Le Plat* Monum. VII. Pars 2da. p. 143. Andere stellen das Verhältniß der Stimmen so: 66 für unbedingte Annahme; 33 für Verwerfung; 38 mit der Klausel wegen Einvernehmung des Pabstes. *Le Plat* Monum. VII. Pars 2da. p. 178.

[11]) *Pallavicini* L. XVI. c. 4. n. 21. 22. c. 9. n. 4.

[12]) *Sarpi* L. VI. §. 65.

[13]) *Pallavicini* L. XVII. c. 5. n. 3.

[14]) *Sarpi* L. V. §. 19.

durch viele Schreiben, die von Trient ohne Wissen der Legaten nach Rom liefen, verstärkt, indem sie von den gefährlichsten Entwürfen gegen den Vatikan sprachen [15]). Der Kardinal Simonetta ging so weit, zu erklären: die überbergischen Bischöfe hätten sich gegen den Herrn und seinen Gesalbten verschworen [16]). Der Pabst selbst wurde mit Mißtrauen angefüllt. Er gab den Legaten einen derben Verweis, daß sie die Frage über den Ursprung der Residenzpflicht hätten zur Erörterung kommen lassen [17]). Auch äußerte er im Unmuth über die Verlegenheit, worein ihn die Stimmung so vieler eine ernste Reform verlangenden Väter versetzte [18]): man merke wohl, viele Bischöfe stimmten nur nach den Wünschen ihrer Souveräne, und auf Anstiften ihrer Gesandten. Dies war vorzüglich auf Philipp II. gemünzt. Er trug den Legaten auf, sie sollten erklären: daß er stets dem Concil die Freiheit gelassen habe und lassen werde; daß es sich aber auch gebühre, ihn als Oberhaupt anzusehen und ihm die Ehrfurcht zu erweisen, die dem heiligen Stuhl zukomme. Zugleich ergriff er mehrere Maaßregeln, um sich die Stimmung der Mehrheit in Trient günstiger zu machen; er suchte Venedig und Florenz zu bewegen, deßhalb auf ihre Bischöfe einzuwirken; er versuchte, Frankreich durch Anerbieten von Geldanleihen und Hülfstruppen zu gewinnen [19]); er war bedacht, durch Geldunterstützung und Drohungen die zu Rom anwesenden Bischöfe zu bewegen, daß sie nach Trient abgehen, um seine Partei zu verstärken. Dem französischen Gesandten sagte er: „nur er sey der auserwählte

---

15) *Pallavicini* L. XVI. c. 8. n. 12.
16) *Pallavicini* L. XV. c. 9. n. 9.
17) *Pallavicini* L. XVI. c. 8. 13. 14. 15. 16.
18) *Pallavicini* L. XVI. c. 5. n. 1.
19) *Pallavicini* L. XVI. c. 11. n. 9. 10. 11.

Vollstrecker der Vorschriften des Evangeliums; er wolle daher durch eine Bulle unter Strafe der Absetzung die Residenz befehlen; dies werde weit wirksamer seyn, als eine Erklärung des Concils, daß die Residenzpflicht göttlichen Rechtes sey [20]." Zu Trient aber mußten die Legaten die weitere Erörterung über Erledigung der Sache auf unbestimmte Zeit vertagen [21], nachdem sie schon ingeheim durch acht Bischöfe verschiedener Nationen die Entwerfung eines Dekrets darüber veranlaßt hatten, worin die Residenzpflicht als göttlichen Rechtes anerkannt, den Bischöfen die Erlaubniß zu einer Abwesenheit von zwei Monaten ertheilt und nur für gewisse gewichtige und dringende Fälle dem Pabst die Dispensgewalt zuerkannt wurde, die in den von Rom sehr entlegenen Gegenden von den Metropoliten im Namen des Pabstes auszuüben wäre [22]. Der Pabst hatte den Bischof v. Vintimiglia (Visconti) als geh. Geschäftsträger nach Trient geschickt, vorzüglich um die Vertagung der Sache zu bewirken [23]. Auch wurde päbstlicher Seits eine Druckschrift verbreitet, worin die Residenzpflicht als bloßer Ausfluß kirchlicher Gesetze dargestellt wird. Der Jesuit Salmeron war Verfasser [24]. Inzwischen erneuerten die spanischen Bischöfe ihre Klagen, daß das Concil der Freiheit ermangle; „es seyen, bemerkten sie, mehr als 40 Bischöfe zu Trient im Solde des Pabstes, die einen mit dreißig, die andern mit sechszig Thalern Monatgeld [25], andere seyen durch Drohungen eingeschüchtert." Auch hielt einer der neulich an-

---

20) *Sarpi* L. VI. §. 20

21) *Sarpi* L. VI. §. 31. *Pallavicini* L. XVI. c. 11. n. 10.

22) *Pallavicini* L. XVI. c. 8. n. 13.

23) *Pallavicini* a. a. O. und *Sarpi* L. VI. §. 29.

24) *Pallavicini* L. XVI. c. 11. n. 13.

25) Vergl. *Pallavicini* L. XVI. c. 12. n. 11.

gelangten französischen Gesandten, die mit den kaiserlichen Abrede genommen hatten, in einer allgemeinen Congregation eine Anrede, worin er stark auf die völlige Freiheit des Concils drang. „Jeder sollte, sagte er, nach seiner innern Ueberzeugung sprechen; man müsse zeigen, daß damit keine Gefahr verbunden sey, daß man den heiligen Geist nicht anders woher, als von oben herab kommen lasse, und daß dieses Concil nicht das Nämliche sey, was Paul III. eröffnet und Julius III. in verwirrten Zeiten fortgesetzt, dann, ohne daß es etwas Gutes gestiftet, aufgelöst habe, sondern ein neues, freies, friedfertiges, rechtmäßiges, das allgemeiner Zustimmung sich erfreue, und auch von den Deutschen werde beschickt werden. Die Spanier drangen nun heftiger als je, auf die Fassung des Dekrets über die Residenzpflicht, und auf dessen Kundmachung in der schon angesagten öffentlichen Sitzung. Doch brachten es die Legaten dahin, daß die Sache in der Sitzung umgangen wurde, obgleich 33 Bischöfe Widerspruch einlegten[26]). Einunddreißig aber von den italienischen Bischöfen, die das göttliche Gebot verfochten hatten, wurden vermocht, in einem gemeinsamen Schreiben an den Pabst, zu erklären: man habe sie wegen ihres Antrags: daß die Residenzpflicht der Bischöfe als göttliche Vorschrift ausgesprochen werde, übler Gesinnungen gegen den apostolischen Stuhl bezichtigt; sie hätten sich aber zum Concil begeben, um noch kräftiger zum Besten der katholischen Kirche beizutragen; nur Gottes Ehre vor Augen habend; jenes Aussprechen aber hielten sie um so mehr für nöthig, als selbst in öffentlichen Schriften das Gegentheil behauptet worden, und sie könnten nicht absehen, wie dies den päbstlichen Stuhl mit Nachtheil bedrohe, da vielmehr sein Ansehen durch Befestigung

---

[26]) *Pallavicini* L. XVI. c. 12. n. 7. 8. 9.

der kirchlichen Einrichtung nur gewinnen könne [27]). In seiner Antwort ermahnte sie der Pabst zur Mäßigung ihres Eifers, damit den Protestanten kein Aergerniß gegeben werde [28]). Die spanischen Bischöfe aber, weit entfernt, eine Entschuldigung gegenüber dem Pabst für anpassend zu erachten, vielmehr von der Wichtigkeit ihres Antrags durchdrungen, ließen keinen Anlaß vorbeigehen, ohne ihn zu erneuern [29]), und es gelang ihnen, dem vorsitzenden Legaten (Gonzaga) das feierliche Versprechen zu entlocken, daß die Materie beim Anlaß der Berathung über das Sakrament der Weihe wieder solle vorgenommen werden [30]). Inzwischen ließ Philipp II. den Bischöfen seines Reiches empfehlen, daß sie jetzt auf ihrem Begehren wegen der Residenzpflicht nicht beharren möchten. Der Erzbischof von Granada bemerkte aber hierüber: dieser Rath, welcher beweise, daß der König die Wichtigkeit der Sache nicht kenne, rühre von dem Erzbischof von Sevilla her, der nie residire, und von dem Bischof von Cuenza, der nie den Hof verlasse [31]). Um desto erfreulicher war dem Pabst jener Schritt des Königs von Spanien; er gab seine Freude darüber kund, und erneuerte den Legaten (nach ihrem Antrag) die Weisung, sich zu verwenden, daß der Artikel wegen der Residenzpflicht ihm übertragen werde [32]). Bei vielen italienischen Bischöfen fanden die Verwendungen der Legaten Eingang; nicht aber bei den spanischen. Diese schrieben sogar

---

27) *Massarelli* Acta Sect. IV. §. 9. *Le Plat* Monum. V. 199—201. *Sarpi* L. VI. §. 29. *Pallavicini* P. XVII. c. 8. n. 5.

28) *Pallavicini* L. XVII. c. 13. n. 3.

29) *Pallavicini* L. XVII. c. 1. n. 2. 3.

30) *Pallavicini* a. a. O. n. 4.

31) *Pallavicini* L. XVII. c. 13. n. 2. *Sarpi* L. VI. §. 40.

32) *Sarpi* L. VI. §. 42. *Pallavicini* L. XVII. c. 13. n. 4. 6.

ihrem König gemeinsam, um sich zu beschweren, daß der Pabst die Entscheidung des Concils über den Artikel der Residenz, von welchem die ganze Kirchenreform abhänge, verhindere, während doch mehr als zwei Drittel der Bischöfe jene Entscheidung verlange; sie hofften, der König selbst werde nach genauer Erwägung eine so katholische und für eine gute Reform so nothwendige Sache begünstigen [33]). Diese Beharrlichkeit veranlaßte einen von der römischen Partei zu sagen: von diesen Spaniern, die die Katholischen spielen, kommt uns mehr Beschwerde, als von den Ketzern [34]). Auch suchte der römische Hof ihren Eifer bei Philipp II. herrschsüchtiger Absichten zu verdächtigen, und auch den König von Frankreich zu einer gleichen Maaßregel wie die des spanischen zu bewegen [35]). Denn die bevorstehende Ankunft des Kardinals von Lothringen mit etwa sechzig französischen Bischöfen, erweckte in Rom große Besorgniß, sie möchten die Partei der Spanier und überhaupt der nach Reform dringenden sehr verstärken [36]). Daher ging man schon mit dem Gedanken um, noch vor der Ankunft der Franzosen entweder das Concil zu beendigen oder an einen Ort zu verlegen, wo der Pabst selbst ihm vorsitzen könnte, um den Reformeifer desto leichter zu zügeln [37]). Da dies jedoch schwer auszuführen war, so suchten die Legaten es dahin zu leiten, daß noch vorher die Residenzsache entweder ohne Dekret oder mittelst eines solchen dem Pabst ganz heimgestellt, oder wenn dies nicht erhältlich wäre, blos die Residenzpflicht unter Strafen ausgesprochen,

---

33) *Pallavicini* L. XVII. c. 13. n. 6. 8.

34) *Natalis Alexander* Hist. Eccles. VIII. 654. p. Vergl. *Pallavicini* L. XXI. c. 11. n. 1.

35) *Sarpi* L. VI. §. 46.

36) *Pallavicini* L. XVIII. c. 7. n. 2. 5.

37) *Pallavicini* L. XVIII. c. 7. n. 3.

aber in keinem Fall, daß sie göttlichen Rechtes sey, entschieden werde [38]). Aber alle diese Versuche scheiterten [39]). Als nun die französischen Bischöfe angelangt waren, war es ein Hauptgeschäft der Legaten, den Kardinal v. Lothringen zu gewinnen. Dieser nun, obgleich die großen Nachtheile der Nichtresidenz und auch den Grund der Residenzpflicht in einem göttlichen Gebot anerkennend, bemerkte: man könne die Bischöfe dieser Pflicht nicht so unterwerfen, daß sie sich nicht aus wichtigen Ursachen, deren Beurtheilung dem Pabst zu überlassen wäre, entfernen könnten; auch müßte man diejenigen ausnehmen, die in der Staatsregierung angestellt wären [40]). Doch die französischen Bischöfe und Theologen, die er zur Berathung darüber versammelte, erklärten sich einstimmig für das göttliche Gebot der Residenz [41]). Die Väter waren jetzt in drei Ansichten getheilt: die einen verlangten den klaren Ausspruch der göttlichen Verpflichtung durch das Concil; die andern gaben diese zwar zu, fanden aber den Ausspruch für bedenklich; die dritten wünschten, daß die Residenzpflicht nur als Ausfluß menschlichen Rechtes behandelt würde. Der Erzbischof von Prag suchte, wiewohl vergeblich, zu vermitteln [42]). Aber auch er äußerte, obgleich Ferdinands Botschafter (gegen die Ansicht des Kardinals von Lothringen): man sollte den Bischöfen die Reize entziehen, die sie an den Hof zu Rom und an die Höfe der Fürsten hinzögen [43]); und der Bischof v. Veglia in Dalmatien bemerkte:

---

[38]) Nebst *Sarpi* auch *Pallavicini* L. XVIII. c. 11. n. 13.

[39]) *Pallavicini* L. XVIII. c. 17. n. 3. 4. 5. 7.

[40]) Vergl. *Sarpi* L. VII. und *Pallavicini* L. XIX. c. 7. n. 5.

[41]) *Sarpi* L. VII. §. 45. Vergl. *Pallavicini* L. XIX. c. 8. n. 1. 3. 4. c. 12. n. 12. 14. 25. c. 13. n. 1. c. 14. n. 1.

[42]) S. den Bericht des Erzbischofs Müglitz an Kaiser Ferdinand vom 1. Febr. 1563 bei Bucholtz Urkundenbuch. S. 681—684.

[43]) *Sarpi* L. VII. §. 45.

„Diejenigen, welche glaubten, mehr Nutzen im Staatsdienste stiften zu können, sollten sich auf diesen einschränken, und dem Hirtenamt entsagen [44]." Zwei Dekretsentwürfe, der eine von den Legaten, der andere von dem Kardinal von Lothringen, kamen in Umlauf. Letzterer schlug vor, daß beide zugleich zur Erörterung vorgelegt werden möchten. Der Erzbischof von Prag stellte aber vor, daß dies eine völlige Spaltung nach sich ziehen möchte [45]. Ein neuer Entwurf, zwischen dem Kardinal von Lothringen und Madruzzi verabredet, wurde den Legaten mitgetheilt. Diese gaben ihm anfangs ihre Zustimmung. Nachdem sie aber ihre Theologen befragt, änderten sie die Stellen, wo von dem göttlichen Gebot, das die Bischöfe zur persönlichen Weide ihrer Heerden verpflichte, die Rede war, und trugen es so verändert vor. Dadurch fanden sich jene beiden Kardinäle tief verletzt. Der Zwiespalt war jetzt größer als je [46]. Die Römischgesinnten fuhren fort zu äußern, daß die Verfechter der Residenz als göttliches Gebot nur die Verminderung der päbstlichen Gewalt bezweckten. Diese betheuerten das Gegentheil [47]. Ein Theolog aus dem Franziskanerorden bemerkte: „das göttliche Recht sey die Grundlage der Residenzpflicht, das kanonische Recht ihr Schlußgewölbe; dieses müsse fallen, wenn die Grundlage gewichen. Die Pflicht sey am besten erfüllt worden, wo noch kein Kanon darüber existirte. Seitdem man sie aber nur von menschlichen Gesetzen herleite, sey nichts mehr vermögend gewesen, ihre Beobachtung zu bewirken [48]." Großes Aufsehen machte damals ein Brief [49], den der sehr hochgeachtete päbst-

---

44) *Sarpi* L. VII. §. 45.

45) Bucholtz Urkundenbuch. S. 684.

46) *Sarpi* L. VII. §. 52. *Visconti* Lettres du 2. Fevr.

47) *Sarpi* L. VII. §. 45.

48) *Sarpi* L. VII. §. 73.

49) Vom 17. April 1563. *Le Plat* Monum. VI. 14.

liche Theolog aus dem Predigerorden beim Concil (Pet. Soto) noch kurz vor seinem Hintritt in die Feder sagte, worin er dem Pabst aus Gewissensdrang beschwor, daß er die förmliche Aussprechung des göttlichen Rechtes der Residenzpflicht und der Einsetzung der Bischöfe verlange, für den Unterhalt der Kardinäle aber aus andern Quellen als die Bisthümer, in denen sie nicht wohnten, sorge. Ueber die Verbreitung dieses Briefes ärgerten sich die Legaten sehr [50]. Auch der Kaiser begehrte in einem eigenhändigen Schreiben (vom 5. März 1563) vom Pabst, daß er der Erklärung der Residenzpflicht als göttliches Gebot nicht widerstrebe und nicht das göttliche Gebot in eine menschliche Ueberlieferung zu verwandeln suche [51]. Der Pabst umging aber in seiner Antwort diesen Gegenstand [52], und als hernach der Legat Morone zum Kaiser geschickt wurde, bestand dieser nimmer mit Nachdruck auf seinem Ansinnen [53]. Doch soll der Pabst selbst nach ruhiger Erwägung anerkannt haben, die Ansicht vom göttlichen Recht sey die richtige [54]. Dem sey wie ihm wolle, von den Legaten wurde am 12. Juli 1563, nachdem sie noch mit dem Kardinal von Lothringen verhandelt hatten [55], und mit vieler Mühe verschiedene vieldeutige Formeln erörtert worden waren [56], ein Dekretsentwurf vorgeschlagen, worin keine bestimmte Erklärung über den göttlichen Ursprung der Residenzpflicht enthalten, aber doch gesagt war: „daß die

[50]) *Sarpi* L. VII. §. 73. *Visconti* Lettres. T. I. n. 26. u. 27. Vergl. *Pallavicini* L. XX.

[51]) *Le Plat* Monum. V. 698. 699.

[52]) *Le Plat* Monum. V. 661—765.

[53]) *Le Plat* Monum. V. 17. n. 8.

[54]) Pallavicini berichtet dies L. XXIV. c. 13. n. 4. u. c. 11. n. 11. und beruft sich auf einen Bericht des venezianischen Gesandten.

[55]) *Sarpi* L. VII. §. 73.

[56]) *Pallavicini* L. XIX. c. 11. n. 1. 2. 3.

mit Seelsorge Beladenen durch göttliches Gebot verpflichtet sind, ihre Schafe zu kennen und sie zu weiden"; woraus mittelbar eine göttliche Anordnung der Residenz gefolgert werden kann [57]. Als rechtmäßige Ursache zur Abwesenheit war nur der offenbare Nutzen der Kirche angegeben. Der Kardinal von Lothringen schlug vor, daß beigesetzt werde: und der des Staats, und dieser Beisatz wurde angenommen. Vergebens verlangte der Erzbischof von Granada, daß man sich klar über das göttliche Gebot der Residenzpflicht ausspreche, indem zweideutige Ausdrücke des Concils unwürdig seyen, und nur die Schwierigkeiten vermehren könnten. Auch verlangte er das Verbot der Bücher, die das Gegentheil lehren. Der Legat, als er bemerkte, daß Viele dem beizustimmen geneigt schienen, versetzte: man werde darüber ein andermal berathschlagen, und dabei blieb es. Die spanischen Bischöfe versammelten sich zwar noch denselben Abend bei dem Botschafter ihres Königs; sie suchten diesen zu einer Protestation gegen den Beschluß zu bereden. Er scheute jedoch das Aufsehen, welches eine solche ohne Erfolg hervorbringen würde. Endlich gaben die spanischen Bischöfe nach, besonders deßwegen, weil der Legat ihrem Botschafter Hoffnung gegeben, man werde später die Einsetzung der Bischöfe durch göttliche Gewalt aussprechen [58]. Da viele Kardinäle Bisthümer besaßen, in denen sie nie oder selten residirten, so geschah abermals der Antrag, sie namentlich in den Beschluß von der Residenzpflicht aufzunehmen. Der Bischof von Fiesole war der erste, der ihn

[57]) Aus einem Schreiben des Kardinals von Lothringen an seinen Sekretär Berton (*Dupin* Memoires p. 552.) erhellet, daß nur aus Furcht vor zu heftigen Vorwürfen, selbst von Laien, die Worte ex præcepto divino von den Legaten in das Dekret zugelassen wurden.

[58]) *Sarpi* L. VIII. §. 23. 24.

dadurch begründete, daß die Kardinäle nicht nur mit dem Beispiel vorzuleuchten hätten, sondern auch die ihrer Sorge anvertrauten Kirchsprengel zu den volkreichsten gehörten [59]). Der Pabst und die Legaten hielten es aber für einen Ehrenpunkt des heiligen Stuhles, daß alle Reformen, in so ferne sie die Kardinäle berühren, seiner Verfügung vorbehalten würden. Indessen drangen viele Bischöfe, vorzüglich die spanischen, auf ausdrückliche Erwähnung der Kardinäle. Andere fanden dies unschicklich und verlangten einen allgemeinen Ausdruck, unter dem auch die Kardinäle mitbegriffen wären. Dagegen wurde aber die Einwendung geltend gemacht, daß nach einer Maxime der Canonisten die Kardinäle niemals unter einem allgemeinen Ausdruck begriffen seyen, sondern sie im Gesetz namentlich angeführt werden müßten, damit es sie verbinde. „Ich glaube, sprach endlich der Erzbischof von Barga, Primas von Portugal, der mit großem Nachdruck für den Ausspruch der göttlichen Einsetzung gesprochen hatte, daß die vor mir stimmten, aus hoher Achtung für die Kardinalswürde die damit Bekleideten über alle Reform erhaben erklärt haben. Mich beseelt eine gleiche hohe Achtung. Aber sie zwingt mich zum Gegentheil, nämlich den Ausspruch zu thun, die hochansehnlichen Kardinäle bedürften einer eben so hochansehnlichen Reform. Meine Verehrung wäre nur scheinbar, wenn ich nicht wünschte, ihr Wandel und Leumund möchte so unversehrt seyn, als ihre Würde erhaben ist [60]).“ Der Kardinäle geschah nun in der 23ten Sitzung hinsichtlich der Residenzpflicht ausdrückliche Erwähnung. Der Erzbischof von Braga machte aber auch noch

---

[59]) *Le Plat* Monum. III. 415.

[60]) *Pallavicini* L. XVIII. c. 21. *Visconti* Lettere v. 24. Sept. 1562. *Sarpi* L. VIII. §. 5.

besonders auf die Nachtheile des häufigen Aufenthalts der Bischöfe an den Höfen aufmerksam, wobei sie nicht selten die Würde ihres Charakters hintansetzten. „Das Reich eines Bischofs, sprach er, ist sein Kirchsprengel; er muß dessen gar nicht mehr bewußt seyn, wenn er lieber am Hofe, als in seiner Kirche weilt, lieber ein Hofmann als ein Bischof ist, und, anstatt selbst die Gnade des Himmels seinem Volke auszuspenden, um die Gnade der Großen bettelt.“ Er verlangte: das Concil möchte erklären, wie sehr es diesen Mißbrauch verabscheue [61]). Dies veranlaßte, daß in der 25ten Sitzung (cap. 47 de reform.), wenn auch nicht der öftere Aufenthalt der Bischöfe an den Höfen gerügt, doch dies gemißbilligt, daß sie zuweilen zum Abbruch ihrer Würde sich gegen die Großen der Welt niederträchtig benehmen.

Das Endergebniß aller Berathungen in den verschiedenen Zeiträumen des Concils in Hinsicht der bischöflichen Residenzpflicht war folgendes: „Alle Kirchenvorsteher, unter welchem Titel sie dazu bestellt sind, vermögen ihren Amtspflichten nicht nachzukommen, wenn sie die ihnen anvertrauten Heerden nach Art der Miethlinge verlassen und nicht für die Bewachung derselben Sorge tragen. Derjenige, der ohne gerechte Gründe sich sechs Monate lang außer seinem Kirchsprengel aufhält, soll ohne weiters den vierten Theil seiner Einkünfte verlieren, die entweder für den Bau der Kirche oder für Almosen zu ver-

---

61) *Pallavicini* L. VIII. c. 4. n. 8. Der nämliche Erzbischof brachte es zu Rom durch persönliche Verwendung beim Pabste dahin, daß er den die Bischofswürde erniedrigenden Gebrauch abstellte, daß in dem päbstlichen Consistorium die Bischöfe unbedeckt stehen mußten, während die Kardinäle mit bedecktem Haupte saßen. Sein Bericht über einige Thatsachen des Concils in *Le Plat* Monum. T. VII. P. 2. p. 1. p. und Opera Romæ. 1744. ist lesenswerth; auch *Sacy* (eigentlich *Thom. du Fossé*) Vie de Barthélemi des Martyrs. Paris 1663.

wenden sind. Dauert diese Abwesenheit noch andere sechs Monate, so verfällt er in den Verlust noch eines vierten Theiles seiner Einkünfte. Nimmt der Ungehorsam aber noch zu, so soll der Metropolitan, rücksichtlich seiner Suffragane, und der ältere von diesen, rücksichtlich des Metropolitans, unter Strafe der Ausschließung von der Kirche, gehalten seyn, binnen sechs Monaten den Pabst davon in Kenntniß zu setzen, damit dieser nach seiner Einsicht mit noch schwerern Strafen und sogar auch durch Besetzung der betreffenden Kirchen mit würdigern Hirten abhelfen könne (Sess. VI. cap. 1). Diese Bestimmungen sollen nicht so gedeutet werden dürfen, als ob es den Kirchenvorstehern erlaubt wäre, fünf Monate nacheinander im Jahr abwesend zu seyn, sondern alle, welche Würde sie sonst, sey es auch die der Kardinäle, bekleiden mögen, sind zur persönlichen Residenz in ihren Kirchsprengeln, wo sie ihrem Amt obzuliegen gehalten sind, verbunden, und dürfen nur aus gerechten Ursachen, und zwar, wenn die christliche Liebe, dringende Nothwendigkeit, gebührender Gehorsam und offenbarer Nutzen der Kirche oder des Staats von einem oder dem andern es zuweilen fordern, abwesend seyn. Diese rechtmäßigen Ursachen müssen aber vom Pabst oder Metropolitan oder in Hinsicht des letztern und bei dessen Abgang von dem ältesten Bischof der Provinz schriftlich gutgeheißen seyn, wenn nicht die Abwesenheit wegen einer Amtsverrichtung oder einer Staatsverpflichtung, die mit dem Bisthum verknüpft ist, gefordert wird, indem hier die Ursache notorisch ist und zuweilen plötzlich eintreten kann. Doch haben die aus dem Kirchsprengel sich Entfernenden solche Fürsorge für ihre Heerde zu treffen, daß ihre Abwesenheit ihr so wenig als möglich zum Nachtheil gereiche. Auch sollen alle andern Abwesenheiten, die nicht in jenen Ursachen begründet sind, jedenfalls, seyen sie unterbrochen oder

nicht, im Jahre zwei, höchstens drei Monate nicht übersteigen und durch eine billige Ursache nie als ganz unnachtheilig für die Heerde vor dem Gewissen gerechtfertigt seyn. Jeder, der diese Vorschriften überschreitet, macht sich einer schweren Sünde schuldig und darf mit sicherm Gewissen die Einkünfte für die Dauer seiner Abwesenheit sich nicht aneignen" [Sess. XXIII. cap. 1] [62]). Es braucht kaum bemerkt zu werden, daß diese Vorschriften noch manche Thür, durch die der strengen Residenzpflicht ausgewichen werden kann, offen ließen. Indessen konnten sie ihrer Vernachläßigung doch mehrentheils begegnen, woferne auch die andern Vorschriften des Concils hinsichtlich der Besetzung der Kirchenämter nur mit würdigen und tüchtigen Männern, ferner der Abschaffung der Commenden und des Besitzes mehrerer Kirchenpfründen, endlich das Verbot ungebührlicher Dispensen genau in Vollziehung gesetzt würden.

6. Verhandlungen über die Erklärung der göttlichen Einsetzung der bischöflichen Gewalt.

Aus den heiligen Urkunden erhellet, daß die Bischöfe von den Aposteln nach der Anordnung des Stifters bestellt worden sind, und daß sie auf solche Weise ihre Sendung und Gewalt von Christus durch den von ihm verheißenen heiligen Geist empfangen haben [1]). Als Grundlage des Bischofamtes erscheint aber überall das Priesterthum. Schon zu seinen Lebzeiten hatte

[62]) Aehnliche Bestimmungen hat das Concil auch für die Residenz der Pfarrer und anderer geistlichen Angestellten getroffen, worüber die Bischöfe genau zu wachen verbunden sind.

[1]) Joh. XIV. 13—18. XV. 15. 16. 20. XX. 21. Apostelg. VI. 3. XV. 19. XX. 28. Ephes. IV. 11. 2. Tim. 2. Tit. I. 5.

Jesus die nebst den Aposteln auserwählten zweiundsiebenzig Jünger zur Vollziehung seiner Anordnungen berufen [2]). Abstufungen in der Ausübung der von Christus verliehenen Berufsmacht mußten schon aus der Natur und dem Bedürfniß einer wohlgeordneten Gesellschaft hervorgehen [3]). Jeder Priester empfängt seine Gewalt vom heiligen Geist. Aber der Bischof, indem er zum Nachfolger der Apostel bestellt wird, erhält dadurch eine ausgedehntere Gewalt [4]). Der Bischofweihe ist zwar nie der Charakter eines Sakramentes zugeschrieben worden. Aber jederzeit stand es in der Kirche fest, daß Keiner die Bischofsweihe erhalte, der nicht Priester sey. Die Bischöfe sahen die andern Priester stets als Amtsbrüder an. Die göttliche Stiftung des Priesterthums im engern Sinne (neben dem Priesterthum aller Christen) war in der Kirche jederzeit anerkannt; die des Episkopats aber hatte erst durch die übertriebene Steigerung der Gewalt des römischen Bischofs zur Quelle der bischöflichen eine höchst bedenkliche Anfechtung erlitten. Darin lag der Grund, warum sehr viele Bischöfe, die dem Concil zu Trient anwohnten, ein großes Gewicht darauf legten, daß die göttliche Einsetzung der Bischofsgewalt und Bischofswürde durch einen Canon bestimmt ausgesprochen werde. Sie waren dabei weit von der Ansicht entfernt, daß die Sache für sich erst einer Begründung oder kirchlichen Anerkennung bedürfe; ihre Absicht war nur, daß sie gegen jede Anfechtung römischer Canonisten gesichert werde,

---

[2]) Luk. X. 1. 2. 16.

[3]) Röm. XII. 3. 4. 5.

[4]) Apostelg. XX. 28. 1. Tim. IV. 14. Die Schlüsselgewalt hat Christus der ganzen Kirche übertragen; aber damit auch die Befugniß, diejenigen zu bestellen, durch die sie die Schlüsselgewalt ausüben läßt, und auch zu bestimmen, in welcher Unterordnung diese Ausübung geschehen solle.

und allerdings liegt in dem beharrlichen Widerstand dieser Canonisten gegen ihr Verlangen keine geringe Rechtfertigung desselben. Die Bischöfe glaubten, nur die göttliche Einsetzung gebe ihrer Gewalt den Charakter der Unveränderlichkeit, vermöge dem sie nicht vermindert werden könne.

Dieser Gegenstand wurde zu Trient gleichzeitig mit der Erklärung der göttlichen Anordnung der Residenzpflicht, zuerst von den spanischen Bischöfen mit besonderm Nachdruck betrieben, als in der letzten Periode des Concils die Ankunft einer großen Anzahl von französischen erwartet wurde, von denen sie sich einen erfolgreichen Beistand versprachen [5]). Die Legaten suchten auszuweichen. Sie gaben zu, daß die Erhabenheit des Bischofs über den einfachen Priester, weil sie von den Protestanten bestritten sey, ausgesprochen werden solle [6]). Aber ob diese Erhabenheit göttlichen oder anderen Ursprungs sey, darüber, sagten sie, wär' es unnöthig sich zu erklären, da die Sache nicht angestritten worden. Allein diese Ausflucht hielt die Bischöfe nicht ab, auf einen klaren Ausspruch zu dringen [7]). Nur ein solcher, meinten sie, könnte die Bischofgewalt gegen Anfechtungen sichern. Den nächsten Anlaß, die Sache zu erörtern, fanden sie in der Berathung der Irrlehren in Betreff der Priesterweihe, wiewohl der Bischof von Vercelli bemerkte, die geistliche Hierarchie gehöre nicht hieher, sondern zu dem Artikel der Gerichtsbarkeit, indem diese der Grund der Hierarchie sey [8]). Mehrere waren der Ansicht, man solle in Hinsicht der Quelle der Bischofsgewalt die Weihe (Ordo) und die Gerichtsbarkeit genau scheiden, die Ausflüsse der erstern

---

[5]) *Sarpi* L. VII. §. 5.

[6]) Dies geschah auch nachher. Sess. XXIII. cap. 4. u. can. 7.

[7]) *Sarpi* L. VII. §. 6.

[8]) *Sarpi* L. VII. §. 7. *Pallavicini* L. XVIII. c. 12. n. 10. 11. c. 14. n. 7.

der göttlichen Einsetzung, die der andern den kirchlichen Anordnungen zuschreiben. Andere widersprachen dem, weil die ganze Gewalt der Bischöfe auf die Weidung der Heerde, die Leitung der Kirche sich beziehe [9]. Ein spanischer Theolog bemerkte: daß, wenn die Erhabenheit der Bischöfe über andere Priester blos von der päbstlichen Gewalt herrührte, man den Widerspruch der Protestanten nicht als Ketzerei verdammen könnte [10]; dies wäre nur thunlich, wenn die göttliche Einsetzung der Grund jener Erhabenheit sey [11]. Dem beistimmend, fügte der spanische Theolog Fonseca bei: wenn man die Autorität des Pabstes von göttlicher Einsetzung ableite (wegen Matth. XVI. 19. und Joh. XXI. 15), so müsse man das Nämliche in Hinsicht der Bischöfe thun (wegen Matth. XVIII. 18. u. Joh. XX. 21 u. 23. Mark. XVI. 15. u. Apostelg. XX. 28. [12]). — Wenn auch der Bischof vom Pabst ernannt oder bestätigt werde, so könne dies hier nichts ändern; auch der Pabst werde von den Kardinälen gewählt, deswegen aber sey seine Gewalt doch göttlichen Ursprungs. Der Dominikaner Crossetto machte vorzüglich die Ermahnung Pauli an die Aeltesten zu Ephesus (Apostelg. XX. 28.) geltend: ihre Heerden zu weiden, welche der heil. Geist ihnen anvertraut habe; auch berief er sich auf die Lehre des heil. Cyprian: daß die Bischöfe Niemand verantwortlich seyen, als Christo. Der stete Sprachgebrauch der Kirche sey es gewesen: daß Gott und Jesus Christus die Kirche mit Hirten versehe, was auch mit der Stelle im Briefe Pauli an die Epheser (IV. 11.) übereinstimme: Jesus Christus, der

[9] *Pallavicini* L. XVIII. c. 14. n. 7. 8. 9.

[10] *Pallavicini* L. XVIII. c. XIV. n. 5.

[11] *Sarpi* L. VII. §. 11.

[12] Christus sagte nicht dem Petrus allein, sondern allen Aposteln: wie der Vater mich gesandt hat, sende ich euch.

zum Himmel gestiegen, habe Einige zu Aposteln, Andere zu Propheten, Andere zu Evangelisten, Andere zu Hirten und Lehrern bestellt. Die Legaten, um den Eindruck solcher Aeusserungen zu dämpfen, sorgten dafür, daß am andern Tag ein paar Theologen die gegentheilige Ansicht verfochten: die Erhabenheit der Bischöfe sey blos ein Ausfluß der päbstlichen Gewalt. Der eine sagte: die Einsetzung der Apostel zu Bischöfen sey persönlich gewesen, und habe mit ihnen aufhören müssen; damit aber das Episkopat, welches Christus eingesetzt, fortdaure, habe er einen Bischof bestellt, der in der Kirche stets fortbestehen solle, den Petrus, der nach des heil. Augustin Ausdruck die ganze Kirche vorstellte, und in welchem nach dem hl. Cyprian die Einheit ihre Quelle habe [13]). In seiner Gewalt liege es, jedem Hirten seinen Sprengel anzuweisen. Frage man demnach: ob es einen Bischof von göttlicher Einsetzung gebe? so müsse man es bejahen, aber nur für Einen, den Nachfolger Petri. Das Episkopat sey zwar göttlicher Einsetzung, und der Pabst könne nicht hindern, daß es Bischöfe in der Kirche gebe, aber jeder einzelne Bischof sey doch nicht göttlicher, sondern päbstlicher Einsetzung. Ein anderer Theolog setzte dem noch bei: die Stelle Joh. XX. 21.: wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch, beziehe sich blos auf die Vollmacht zu predigen und zu taufen, die die Priester, nicht die Bischöfe berühre; zum Bischof habe Christus nur den Petrus bestellt [14]).

---

[13]) Der Sinn dieser Ausdrücke von Cyprian und Augustin ergibt sich aus einer Menge von Stellen in den Schriften beider Kirchenväter, welche die selbstständige Theilnahme aller Bischöfe an der Kirchenregierung fest und bestimmt behaupteten. So schrieb Augustin: **Petro erat Christus, super quod fundamentum etiam ipse aedificatus est Petrus (Tract. 124. in Joh. serm. 13.)** und Cyprian: **Unitas a Domino et per apostolos nobis successoribus tradita. Ep. 45.**

[14]) *Sarpi* L. VII. §. 12.

Nachdem nun die Legaten die Stimmung der spanischen Bischöfe an den Pabst berichtet hatten, gab ihnen dieser den Auftrag, es so einzuleiten, daß die schwierige Frage von der Einsetzung der Bischöfe an ihn zur Entscheidung überwiesen werde, in keinem Fall aber zuzugeben, daß die göttliche Einsetzung der Bischöfe ausgesprochen werde. Da jedoch die Legaten wahrnahmen, daß die Spanier sich hiefür alle Mühe gaben, verboten sie den ihrigen, sich darüber in Erörterung einzulassen, weil die Sache sich nicht für das Concil eigne, da sie von den Protestanten nicht bestritten sey [15]). Als die Sache nun dennoch in der Congregation zur Berathung kam, verlangte der Erzbischof von Granada Guerrero die ausdrückliche Anerkennung der göttlichen Einsetzung der Bischöfe im Dekret. „Christus, sprach er, sey der Bischof der Bischöfe, wie St. Dionys sich ausdrücke; der Pabst Eleutherius habe in seinem Briefe an die Bischöfe von Frankreich gesagt: ihnen habe Christus die Sorge übertragen.“ Er berief sich auch auf Ambrosius, der (üb. den Br. an die Korinth.) sage, der Bischof stelle die Person Christi vor und sey sein Statthalter; auf Cyprian, der in seinem Briefe an Rogatian sage, daß die Bischöfe von Gott geschaffen seyen, und anderswo: Das Episkopat sey Eins, und jeder Bischof habe daran seinen Antheil; der Pabst sey Bischof wie die übrigen; der Pabst und alle Bischöfe seyen Brüder, Kinder des Einen Vaters im Himmel und der Einen Mutter der Kirche; die Bischöfe seyen eben so gut von Christus eingesetzt worden, wie der Pabst; dieser zwar als Haupt, aber so, daß von ihm nur ein das Leben fördernder Einfluß, nicht ein erzeugender ausgehe, so wie der Kopf den übrigen Gliedern behülflich ist, aber sie nicht erzeugt; nicht Petrus, sondern Christus

---

[15]) *Sarpi* L. VII. §. 18.

sey der Besteller der Apostel gewesen; daher sey auch den Bischöfen, als den Nachfolgern der Apostel, ihre Gewalt nicht von Petri Nachfahren, sondern von Christus selbst verliehen; stets seyen die Bischöfe von den ältesten Zeiten her vom Pabste Brüder und Collegen benannt worden; Collegen aber seyen einander der Einsetzung nach gleich; unmöglich könnten die Bischöfe des Pabstes Collegen genannt werden, wenn nur er, nicht auch sie ihre Einsetzung von Gott hätten; ein Collegium könne wohl ein Haupt (einen Vorsitzer) haben, aber nicht Glieder von verschiedener Einsetzung; der hl. Hieronymus schreibe an Evagrius: jeder Bischof, er sey zu Rom oder zu Eugubium, zu Constantinopel oder zu Reggio, habe das gleiche Priesterthum; sie seyen alle Nachfolger der Apostel; völlig grundlos sei die Behauptung, die Vollmacht, welche Christus allen Aposteln gegeben, sey bloß persönlich gewesen, so daß sie nicht auf ihre Nachfolger übergehen sollte, während Christus ihnen ausdrücklich gesagt: „er werde bei ihnen bleiben alle Tage bis ans Ende der Welt (Matth. XXVIII. 20.)“ [16]). Der Erzbischof von Zara erklärte sich ganz einstimmig mit dem von Granada. Auch der Erzbischof von Braga suchte umständlich die gleiche Ansicht zu verfechten, und führte dafür unter andern die Formeln der Bischofsweihe an, z. B. das Gebet: Deus omnium fidelium pastor et rector! sodann auch die Erklärung Innocenz III.: daß die geistliche Ehe des Bischofs mit seiner Kirche (seinem Sprengel) ein von Gott eingesetztes Band sey. Der Bischof von Segovia führte im Einzelnen die Stellen aus protestantischen Büchern an, in denen geläugnet wird, daß die Erhabenheit der Bischöfe von Gott eingesetzt sey. Dann machte er aufmerksam, daß durch die

---

16) *Sarpi* a. a. O. *Pallavicini* L. XVIII. c. 14. n. 7. 8. 9.

Herabsetzung der Gewalt der Bischöfe auch die des Pabstes vermindert werde; daß die Bischöfe ihre Würde und Gerichtsbarkeit von Gott empfangen, während der Pabst ihnen nur einen gewissen Sprengel zuweise (was bekanntlich auch erst in spätern Zeiten aufkam). Der Bischof Ziscovich von Zengh (in Ungarn), dem Erzbischof von Granada beistimmend, fragte: „wie man nur an der göttlichen Einsetzung der Bischöfe zweifeln könne, da ja sonst das Concil, bloß aus Bischöfen bestehend, seine Gewalt auch nicht von Gott haben könnte, während doch das Concil zu Jerusalem sagte: der hl. Geist und wir haben für gut erkannt ꝛc. (Apostelg. XV. 28.)? Einem Zweifel über die göttliche Einsetzung der Bischofsgewalt Raum zu geben, hieße, den Protestanten Grund und Anlaß bieten, die Autorität des Concils zu bestreiten.“ — Alle anwesenden Bischöfe hatten bereits ihre Stimmen abgegeben, und, obgleich von den französischen nur noch wenige angelangt waren, befanden sich doch 54 Stimmen auf der Seite des Erzbischofs von Granada. Schon waren die Legaten nach gehaltener Berathung unter sich der Ansicht, um einer Spaltung zu begegnen, das Dekret so zu stellen: „Die Bischöfe hätten von Gott die Gewalt der Weihe, und diese Gewalt setze sie über die Priester.“ Auf diese Art glaubten sie die völlige Abhängigkeit der Gerichtsbarkeit der Bischöfe vom Pabste zu retten. Sie ließen unter der Hand mit den spanischen Bischöfen unterhandeln, damit diese sich der Fassung fügten. Allein vergebens.[17]). Nun wurde die Einleitung getroffen, daß der Jesuitengeneral Lainez in einer eigenen Congregation die Sache der Legaten verfocht. Seine künstlich gezimmerte Rede[13]) dauerte mehr als zwei Stunden. Mit

[17]) *Pallavicini* L. XVIII. c. 15. n. 18. *Sarpi* L. VII. §. 18. u. 19.

[18]) *Sarpi* L. VII. §. 29. *Pallavicini* L. XVIII. c. 15. n. 2—17. Sarpi nennt die

schlauer Dialektik führte Lainez den Ursprung der Gewalt der Fürsten unmittelbar auf die Gemeinden (das Volk), die der Bischöfe unmittelbar auf den Pabst und nur die des Pabstes unmittelbar auf Gott zurück. „Wenn gleich alles (Gute) ursprünglich von Gott komme: so könne doch die göttliche Einsetzung (das jus divinum) nur dem beigelegt werden, was Gott unmittelbar angeordnet habe. Sofort suchte er darzuthun, daß alle Gewalt der Gerichtsbarkeit gänzlich dem Pabste verliehen sey, und daß Niemand in der Kirche einen Theil davon inne habe, den er nicht vom Pabst empfangen hätte. Die Gewalt der Weihe gehe voran, nachher komme erst die der Gerichtsbarkeit hinzu; diese werde aber nicht durch die Weihe verliehen; sie könne auch einem Nichtgeweihten mitgetheilt werden; auch sey mit ihrer Verleihung kein von Gott vorgeschriebener Ritus verbunden; sie könne daher nach dem Gutbefinden des höhern Obern mitgetheilt werden. Die Gewalt der Weihe sey bei allen einzelnen Bischöfen, die Gewalt der Gerichtsbarkeit nur bei Petrus und seinen Nachfolgern und vermöge eines besondern Vorrechtes bei allen Aposteln unmittelbar von Gott; im Pabste sey daher die Gerichtsbarkeit unveränderlich, wie bei den Aposteln; bei Bischöfen sey sie veränderlich und könne vom Pabste abgeändert werden, zwar nicht nach Willkür, aber aus Gründen." Durch eine ganz eigene Auslegung der Bibelstellen bestrebte sich der Redner, seine Theorie zu begründen. „Christus habe während seines

Quelle, woraus er die von ihm gegebene Rede gezogen, nicht; Pallavicini (a. 1. a. 18.) behauptet, sein Exemplar im Archiv des Vatikans gefunden zu haben, gibt es aber nur als Entwurf: quod Lainius adumbravit calamo, et quod viridius coloravit lingua, und vermochte daher gegen die Echtheit der von Sarpi mitgetheilten Rede nichts vorzubringen. Indessen wollen wir uns mehrentheils an die Angabe Pallavicini's halten und nur von Sarpi Einiges entlehnen, damit der Geist der Rede sich bestimmter gestalte.

Aufenthalts auf Erden eine unbeschränkt-monarchische Regierung über die Kirche geführt und im Begriff, die Erde zu verlassen, den Petrus und dessen Nachfolger als Statthalter bestellt, die mit gleicher Gewalt, wie er, die Kirche regieren sollten; ihm allein habe Christus die Schlüssel des Himmelreiches gegeben [19]); ihm einzeln habe er gesagt: weide meine Schafe! Wohl hat Christus auch den andern Aposteln gesagt: weidet meine Schafe! Aber unter letztern sey doch Petrus nicht begriffen gewesen. Auch sey damals, als Christus dies zu den Aposteln gesagt und ihnen auch die Gewalt zu binden und zu lösen gegeben habe, Petrus noch nicht von ihm zum Haupt bestellt gewesen. Eigentlich sey den Aposteln nur die Zusicherung ertheilt worden, daß ihnen das künftige Haupt die Macht zum Binden und Lösen mittheilen werde. Die Bischöfe seyen nicht in allen Stücken die Nachfolger der Apostel, so wie die Bischöfe von Antiochia und Ephesus zwar den Aposteln Petrus und Paulus gefolgt, aber deshalb nicht gleichen Umfang von Gewalt erhalten hätten. Nur der römische Pabst sey dem Petrus in der vollen Gewalt gefolgt, die er andern mittheile; er allein sei der allgemeine Statthalter Gottes (generalis Dei vicarius); die Bischöfe nur durch den Pabst von Gott gesetzt; sie seyen in Hinsicht der Gerichtsbarkeit nur Bevollmächtigte des Pabstes, der ihnen so viele Gewalt ertheile, als die Umstände erheischten. Es sey ein Widerspruch, den Pabst als das monarchische Haupt der Kirche zu erkennen und dennoch zu behaupten, daß es eine Gewalt oder Gerichtsbarkeit in der Kirche gebe, die von einem andern verliehen werde, als von ihm. Eben deswegen, fügte Lainez bei, seyen die mit Recht

---

[19] St. Augustin sagt aber gleich vielen andern Kirchenlehrern: *Has claves non homo unus, sed unitas accepit ecclesiæ.* (Sermo 118. c. 2.)

als Ketzer verdammt, welche die Gerichtsbarkeit der Bischöfe über andere Priester läugnen; denn dadurch sprächen sie dem Pabste die von Gott ihm verliehene Gewalt ab, kraft welcher er den Bischöfen eine größere Gerichtsbarkeit als den Priestern ertheilt.“ — Beim Versuch einer Widerlegung der Gegengründe ging Lainez (nach Sarpi) so weit, zu behaupten: wenn der Pabst sterbe, so wären die Schlüssel nicht mehr bei der Kirche, weil sie ihr nicht gegeben seyen; wie aber ein neuer Pabst gewählt sey, verleihe sie ihm Gott unmittelbar. In Ansehung der Behauptung Pauli: der heil. Geist habe die Bischöfe gesetzt, um die Kirche Gottes zu regieren, bestehe ein großer Unterschied zwischen dem, was göttlichen Rechtes, und dem, was nur göttlicher Anordnung sey; jenes sey beständig zu allen Zeiten, und nur von Gott abhängig; dahin gehöre das Pabstthum; das andere sey hingegen im Gebrauche den Bestimmungen der Menschen überlassen, wohin die Anordnung der Fürsten und auch die der Bischöfe gehöre; der Pabst sey nicht ermächtigt, den bischöflichen Grad aufzuheben, weil er von Gott bestellt sey, wohl aber jedem Bischof seine Gewalt zu beschränken oder ihn derselben, als nur im canonischen Rechte gegründet, aus Ursachen zu entsetzen. Die Schlußfolgerung: „daß wenn die Bischöfe nicht von Gott ihre Gewalt empfingen, so hätten sie im Concil kein Recht zu entscheiden und könnten kein Dogma festsetzen, sey irrig; denn es genüge dazu, daß ihnen vom Pabst die Gewalt verliehen werde; weshalb allerdings ein Concil, dem der Pabst nicht zustimme, nicht rechtskräftig sey [20].“ — Viele dieser Aeußerungen, deren unver-

[20]) So befindet sich die Stelle bei Pallavicini n. 11. Sarpi gibt sie so: „Wenn die Autorität des Concils von jener der Bischöfe herrührte, so könnte man ein Concil niemals ein allgemeines nennen, weil die Zahl der anwesenden immer geringer wäre, als die der abwesenden; wenn alle Bischöfe einzeln irren könnten

schämte Kühnheit in die Augen sprang, wurden der Stoff aller Unterredungen zu Trient. Viele fanden die darin aufgestellte Meinung, welche die Bischöfe zu bloßen (widerruflichen) Vikarien des Pabstes herabsetzt, ketzerisch [21]). Als nun die Legaten voraussahen, daß der Eindruck, den des Lainez Vortrag erregte, sehr bedenkliche Erörterungen veranlassen möchte, nahmen sie ihre letzte Zuflucht dazu, den Gegenstand wo möglich in Vergessenheit zu bringen, und verboten dem Lainez, Abschriften seiner Rede mitzutheilen. Allein seine Rede wurde in abgekürzter Form als Abhandlung verbreitet [22]). Die Legaten suchten aber insgeheim spanische Bischöfe zu gewinnen [23]), wozu allerlei Formeln ausgedacht wurden, unter andern diese: daß die Gewalt der Bischöfe zu weihen, zu firmen und zu lehren göttlichen Rechtes, ihre Gerichtsbarkeit aber von Christus auf den römischen Pabst, seinen Statthalter, überliefert sey, von welchem sie auf die Bischöfe geleitet werde, indem sie von ihm zur Theilnahme an der Obsorge beigezogen würden. Allein die Spanier ließen sich diese und ähnliche Formeln nicht

---

so könnten sie auch im Concil irren; der Pabst sei es, der einer Versammlung von Bischöfen den Charakter eines allgemeinen Concils gebe, und von ihm habe es seine Autorität; nur durch des Pabstes Autorität bekomme ein Concil den Beistand des heil. Geistes, die Unfehlbarkeit und Verbindlichkeit seiner Beschlüsse."

21) Der heilige Bernhard bekämpfte sie alles Ernstes „Die römische Kirche, sagt er, welcher der Pabst durch Gottes Gnade vorsteht, ist die Mutter, nicht die Herrin aller Kirchen; er selbst ist nicht der Herr der Bischöfe, sondern ihr Bruder; ein Bruder derer, die Gott lieben; ein Theilnehmer derer, die ihn fürchten." „Du irrest, schrieb er an Eugen III.", wenn du glaubst, deine apostolische Gewalt sey, wie die höchste, so auch die einzige von Gott angeordnete." Wodurch Bernhard auf Gregors VII. irrige Behauptung anspielte: nur das Pabstthum sey von Gott, jede andere Gewalt in der Kirche wie im Staate vom Pabstthum. (In der Schrift de Considerat. L. III. c. 4.)

22) Wahrscheinlich von Einigen so, wie sie Sarpi, dann von Lainez oder dessen Partei, wie sie Pallavicini geliefert hat.

23) *Sarpi* L. VII. §. 20. 21.

gefallen [24]). Der Bischof von Cadix bemerkte: wenn die Bischöfe vom Pabste nur zur Theilnahme in seiner Obsorge gezogen würden, so müßte folgen, daß die nicht vom Pabst gesetzten keine wahren Bischöfe wären, was ganz falsch sey; da ja doch vordem nach der Bestimmung des Concils von Nicäa die Bischöfe vom Metropoliten seyen bestätigt worden. Noch jetzt geschehe dies im Erzbisthum Salzburg. Diese Aeußerungen, weil wahr und treffend, brachten mehrere Römischgesinnte so in Harnisch, daß sie das Anathema auf den Bischof ausriefen. Der Erzbischof von Granada versetzte aber, sich gegen sie wendend: auf euch fallt das Anathema! Nur mit Mühe konnten die Legaten den Sturm beschwören [25]). Da inzwischen der Kaiser neuerdings auf Berathung der Kirchenreform drang, und die Legaten vorhersahen, die erwarteten französischen Bischöfe würden auf das Gleiche dringen: so fielen sie auf den Gedanken, diejenigen Reformen in Antrag zu bringen, welche den Einfluß der Fürsten einschränken sollten, wohlwissend, daß die Fürsten dieses zu verhindern suchen würden [26]). Auch begehrten sie vom Pabste Bullen, um nach Umständen das Concil suspendiren, schließen oder versetzen zu können [27]). Doch ließen die Spanier ihre Thätigkeit für ihren Zweck nicht einschläfern. Sie begaben sich sogar eines Tages gemeinsam zu den Legaten, um ihnen vorzustellen, daß die göttliche Einsetzung der Bischöfe ein Artikel sey, der nothwendig festgesetzt werden müsse, und gaben zu verstehen, sie würden sonst den

---

[24]) *Pallavicini* L. XVIII. c. 16. n. 2. 6. 7. L. XIX. c. 12. n. 5. *Le Plat* Monum. V. 537. 644. 645.

[25]) *Pallavicini* L. XIX. c. n. 5. 6. 7. *Mendham* Memoirs of the Concil of Trent. p. 251. *Le Plat* Monum. V. 577.

[26]) *Sarpi* L. VII. §. 24.

[27]) *Sarpi* L. VII. §. 29.

Congregationen gar nicht mehr beiwohnen. Vergebens eröffnete ihnen die spanische Gesandtschaft: der König wolle, daß sie nichts unternehmen, was dem päbstlichen Stuhle nachtheilig wäre [28]. Sie erwiederten, daß die katholische Wahrheit, die sie vertheidigten, selbst dem päbstlichen Stuhle zum Vortheil gereiche. Auch vermutheten sie mit Grund, die ihnen gemachte Eröffnung sey weniger das Werk des Königs, als seiner Minister. Auf diese hatte nämlich Kardinal Simonetta (einer der Legaten) eingewirkt durch die Vorstellung: die spanischen Bischöfe wollten sich auch von der weltlichen Macht ganz unabhängig machen [29]. Als die Sache der göttlichen Einsetzung in der Congregation wieder zur Sprache kam, berief sich der Bischof von Segovia darauf, daß schon zur Zeit Julius III die göttliche Einsetzung beschlossen worden sey. Der Kardinal von Mantua, erster Legat, ließ die Akten der damaligen Verhandlungen herbeiholen. Nun entstand ein Streit über den Sinn dieser Verhandlungen, und es kam zu keinem Beschluß [30]. Allerdings war unter Julius III. kein Beschluß gefaßt worden; aber diejenigen, die mit Entwerfung eines Canons beauftragt waren, hatten in ihrem Entwurf auf Verdammung derjenigen angetragen, welche die göttliche Einsetzung der Bischöfe läugneten [31]. — Erst später, als der Kardinal von Lothringen mit mehrern französischen Bischöfen angelangt war, wurde die Berathung über diesen Gegenstand fortgesetzt, nachdem der Pabst immer mehrere italienische Bischöfe nach Trient geschickt, deren er sich versichert hielt [32].

---

28) *Pallavicini* L. XIX. c. 6. n. 4.

29) *Sarpi* L. VII. §. 27. *Pallavicini* a. a. O.

30) *Sarpi* L. VII. §. 29. *Pallavicini* L. XVIII. c. 16. n. 8. 9. 10. 11.

31) *Pallavicini* L. XVIII. c. 16. n. 12.

32) *Pallavicini* L. XIX. c. 2. n. 3.

Der spanische Bischof von Lerin setzte ihn nochmals weitläufig auseinander. Er soll beigefügt haben: Nichts könne für die Protestanten vortheilhafter seyn, als die Behauptung, daß die Bischöfe nicht von Gott eingesetzt seyen [33]. Der Kardinal von Lothringen, bevor er seine Ansicht äußerte, versammelte die französischen Theologen um sich; alle erklärten sich für die göttliche Einsetzung [34]. Der Legat Seripand sagte in der folgenden Congregation: beide entgegengesetzten Meinungen hätten den Schein für sich, und wäre auch die für die göttliche Einsetzung wahrscheinlicher, so gehöre doch die Entscheidung nicht vor das Concil. Auf Veranlassung des Kardinals von Lothringen, der gern vermittelt hätte, wurde vorgeschlagen, eine Kommission von Bischöfen aus allen Nationen zu erwählen, die als Schiedsrichter einen Ausspruch thun sollte. Aber den Legaten gefiel dieses Auskunftsmittel nicht [35]. In einer andern Congregation sagte der Bischof von Aliff (ein Spanier) Vieles zur Widerlegung der Rede von Lainez; unter anderm: daß die Apostel ihre Gewalt nicht von Petrus bekommen, und daß auch nach des Erlösers Tod die Bischöfe nicht von Petrus, sondern von Christus berufen und eingesetzt worden seyen; deswegen sey Matthias an die Stelle des Judas von allen Aposteln gewählt worden, und habe auch Paulus ohne Zuziehung von Petrus Bischöfe bestellt. Da er so die Gewalt des Pabstes berührte, so unterbrach ihn der Legat

---

33) *Sarpi* L. VII. §. 32. Nach Pallavicini L. XIX. c. 4—5. hätte dieser Bischof nur die Weihe, nicht aber die Gerichtsbarkeit der Bischöfe unmittelbar der göttlichen Einsetzung zugeschrieben. Es ist aber nicht wahrscheinlich, daß er diese Ansicht als die der spanischen Bischöfe oder als die seinige vorgetragen habe, sondern eher als die Ansicht von Andern.

34) *Sarpi* L. VII. §. 33.

35) *Sarpi* L. VIII. §. 34.

Hosius mit dem Bedeuten: dies gehöre nicht hieher; worauf jedoch der Erzbischof von Granada versetzte: Lainez habe ja den Gegenstand auch und zwar auf eine sehr auffallende Art behandelt [36]). Hosius wollte aber die Frage lediglich darauf beschränkt wissen: ob diejenigen rechtmäßige Bischöfe seyen, die der Pabst dazu ausersehen habe [37])?

7. Fortsetzung und Beendigung der Verhandlungen über den Ursprung der bischöflichen Einsetzung.

In diesen Verhältnissen war es von Wichtigkeit, wie der Kardinal von Lothringen, als nach seiner Ankunft in Trient die Sache wieder in Bewegung kam, sich äußern würde. Gualterus, Bischof von Viterbo, eigends von Rom nach Trient geschickt, um ihn zu bearbeiten, that es auch in dieser Beziehung mit Erfolg [1]). Nach einer weitschweifigen Rede, die viel Zweideutiges, das keinem Theil genügte, enthielt, rieth der Kardinal, die Sache unentschieden zu lassen; schlug aber doch vor, statt der Worte: nach göttlichem Recht, könnte man setzen: die Bischöfe seyen von Christus eingesetzt [2]). Viele französische Bischöfe stimmten für die unumwundene Erklärung der göttlichen Einsetzung, und zwar eben so stark, als die spanischen [3]). Obgleich aber die französischen Bischöfe, wie die spanischen, die Erklärung göttlicher Einsetzung

---

[36]) *Le Plat* Monum. VII. 94. *Sarpi* L. VII. §. 37. *Pallavicini* L. XIX. c. 5. n. 11.

[37]) *Pallavicini* a. a. O.

[1]) *Pallavicini* L. XIX. c. 2. n. 4—7. c. 4. n. 1. c. 9. n. 8. 9. L. XX. 12. c. n. 7. 8. 9. 11.

[2]) *Pallavicini* L. XIX. c. 5. n. 2. *Le Plat* Monum. V. 582.

[3]) *Le Plat* Monum. VII. 35.

sehr wünschten [4]), überhaupt gerne gesehen hätten, daß die Mißbräuche der päbstlichen Gewalt abgestellt würden: so theilten sie doch die Hoffnung der spanischen nicht, daß durch die Erklärung der göttlichen Einsetzung dieser Zweck mittelbar erreicht werden könnte, indem es den Römern hernach doch nicht an Ausflüchten fehlen würde. Sie meinten vielmehr, man solle neuerdings festsetzen: das Concil sey über den Pabst, und dieser dürfe weder durch Dispensen, noch auf andere Art den Beschlüssen des Concils Abbruch thun [5]). Die spanischen Bischöfe hingegen hielten gerade diese Erklärung für unerreichbar, weil nicht nur die italienischen, sondern auch die Fürsten, vorzüglich der König von Spanien, dessen schlaue Politik nur seine unbeschränkte Gewalt im Auge hatte, es nicht zugeben würden [6]). Am wenigsten gefiel aber des Kardinals v. Lothringen Vorschlag dem Lainez. Er trat nochmals auf, um seine Theorien mit neuen Wendungen aufzustutzen; er sagte, die Gewalt der geistlichen Gerichtsbarkeit bestehe in der Oberherrschaft Eines Klerikers über alle Andern; die Bischöfe könnten eine solche Gewalt weder vermöge der Weihe, noch von einem Andern als dem Pabst empfangen. Doch gab er am Schlusse seiner Rede zu, daß ausgesprochen werde: die Bischöfe seyen, was die Weihe betrifft, von göttlicher Einsetzung, aber ohne der Gerichtsbarkeit zu erwähnen [7]). — Mehrere italienische Bischöfe aber erlaubten sich in Beziehung auf den Vorschlag des Kardinals von Lothringen die ironische Aeußerung: man sey von der spanischen Krätze [8]) in die fran-

[4]) Selbst Pallavicini L. XIX. c. 4. n. 3. u. c. n. 5. muß zugeben, daß dieses die Meinung der französischen Bischöfe gewesen.

[5]) Vergl. *Pallavicini* L. XIX. c. 14. n. 4.

[6]) *Sarpi* L. VII. §. 38.

[7]) *Pallavicini* L. XIX. c. 6. n. 6.

[8]) *Pallavicini* a. a. O. c. 7. n. 3.

zösische Krankheit verfallen(!). Der General der Franziscaner nannte bei diesem Anlasse den Pabst den Schöpfer der Bischöfe, im Gegensatze mit Luther, der die letztern päbstliche Larven gescholten, und der Abt von Cassino sagte: der Pabst sey Christi Mund, Hand und Zunge [9]). Der Pabst seinerseits beklagte sich in seinem Consistorium über die Ungebühr der Bischöfe im Concil, die aus bloßer Eitelkeit die Verhandlungen verlängerten, und befahl den Legaten, all ihr Ansehen auch mit Drohungen anzuwenden; die Lehre von der göttlichen Einsetzung erklärte er für irrig; man könne nur insoferne sagen, die Gewalt der Bischöfe komme von Christus, als die Macht des Pabstes von Christus herrührt, und dieses Alles, was der Pabst thut, mittelbar durch ihn thut; man sollte sich deshalb dahin aussprechen: daß Christus die Bischöfe eingesetzt habe, um durch den Pabst bestellt zu werden, von dem sie denjenigen Antheil der Autorität empfangen, deren Mittheilung er dem Wohl der Kirche angemessen erachtet [10]). Weil man jedoch zu Rom wohl einsah, daß eine Entscheidung in diesem Sinne von der Mehrheit der Väter nicht wohl zu erwarten sey, so dachte man dort neuerdings an eine Auflösung oder Vertagung des Concils [11]), gab aber einstweilen den Legaten Befehl, jeden dogmatischen Kanon über die Einsetzung der Bischöfe zu vermeiden, und, woferne dies Anstand fände, Zeit zu gewinnen [12]). Was aber die Macht des Pabstes betreffe, so sollten die Legaten von der Formel des Concils von Florenz nicht abgehen, die ihn als Primas der ganzen Welt, als Haupt aller Kirchen, als Vater und Herrn aller Christen bezeichnet, dem

---

9) *Le Plat* Monum. VII. 97.

10) *Sarpi* L. VII. §. 40.

11) *Sarpi* L. VII. §. 48. *Le Plat* Monum. V. 330. 333.

12) *Sarpi* L. VII. §. 50. *Pallavicini* L. XIX. c. 8. n. 6.

Christus alle Gewalt gegeben, die allgemeine Kirche zu regieren [13]). Die Legaten aber, wohl einsehend, daß sich weder die Bischöfe, noch die Fürsten so etwas würden gefallen lassen, daß sie mithin dem erhaltenen Befehl ohne Gefahr einer förmlichen Spaltung nicht nachkommen könnten, schickten den Bischof Visconti von Vintimglia nach Rom, um den Pabst über die Lage der Dinge aufzuklären [14]). Diese Sendung hatte jedoch keinen andern Erfolg, als daß den Legaten Formulare zugeschickt wurden, die im Wesentlichen den früher vorgeschlagenen gleichkamen und einem klaren, unzweideutigen Ausspruch der göttlichen Einsetzung der Bischöfe auswichen, hingegen die Machtfülle des Pabstes mit den Ausdrücken des Concils von Florenz klar aussprachen, und den Pabst als pastorem universalis Ecclesiae und habens plenam potestatem regendi et pascendi universalem ecclesiam bezeichneten [15]). Der Kardinal von Lothringen ließ dem Pabste darüber durch einen Vertrauten in Rom eröffnen: er sey Franzose, und, unter-

---

[13]) Sarpi und Pallavicini a.a.O. Wie wenig im Einklange mit Gregor dem Großen, der den Titel eines Universalbischofs, den ihm der Patriarch Eulogius von Alexandria schmeichelnd beigelegt, mit edler Entrüstung von sich ablehnte. Superbæ appellationis verbum, schrieb er zurück, *universalem* me papam dicentes, imprimere curastis. Quod peto, dulcissima mihi sanctitas vestra ultra non faciat, quia vobis subtrahitur, quod alteri plus, quam ratio exigit, probatur. Nec honorem esse reputo, in quo fratres meos honorem suum perdere agnosco. — Si enim *universalem me papam* vestra sanctitas dicit, negat, se hoc esse, quod me fatetur universum. Epist. L. VIII. ep. 3. Auch Pelagius III. verwarf solchen Titel. Nullus patriarcharum, schrieb er an die Bischöfe, *universalitatis* vocabulo unquam utatur, quia si unus patriarcha *universalis* dicitur, patriarcharum nomen ceteris derogatur. Sed absit hoc etc. — Quapropter charitas vestra *neminem* unquam suis in epistolis universalem nominet, ne sibi debitum subtrahat, cum alteri honorem indebitum concedat. *Coleti* T. VI. 633. p.

[14]) *Pallavicini* L. XIX. c. 9. n. 1—5.

[15]) *Pallavicini* L. XIX. c. 12. n. 10. 11. L. XXI. c. 4. n. 12.

richtet auf der Universität zu Paris, wo die Autorität des Concils über die des Pabstes gestellt werde; in Frankreich gelte das Concil von Constanz in allen seinen Theilen für allgemein, und man befolge das von Basel, halte aber das von Florenz weder für rechtmäßig noch für allgemein, und die Franzosen würden eher sterben, als hievon abgehen. Mit ihm vereinigte sich die französische Diplomatie, um jene Zumuthungen zu beseitigen[16]. Dennoch bestrebte sich nachher der vielgewandte Kardinal, den französischen Bischöfen und Theologen die von Rom vorgeschlagenen Canones mit einigen Modifikationen annehmlich zu machen[17]. Allein diese wollten durchaus nicht zugeben, daß in dem Dekret den Bischöfen die Stellung verliehen werde, als ob ihre Gewalt ein Ausfluß der päbstlichen wäre; noch weniger, daß gesagt werde, der Pabst sey dem Petrus gleich an Autorität[18]. Ueberhaupt widersprachen sie den Ausdrücken des Concils von Florenz in Bezug auf die päbstliche Gewalt. Dieses Concil, sagten sie, das nur aus einigen Italienern und Griechen bestand, spreche vergebens den Charakter eines allgemeinen an, der denen von Constanz und Basel zukomme; es sey nicht wahr, daß der Pabst die allgemeine Kirche zu regieren habe, indem diese über ihm stehe; nicht wahr, daß er die ganze Vollmacht Christi inne habe; selbst über dem Petrus sey die Kirche als Richter gestanden[19]. Alle weitern Verhandlungen führten jedoch nur zu dem Ergebniß, daß einerseits die französischen und spanischen Bischöfe sich überzeugen mußten, Rom und sein Anhang werde nie zu einem Dekret sich verstehen, wodurch die göttliche Einsetzung der Bischöfe klar und unum-

---

16) *Le Plat* Monum. V. 644. 658. 660. 669.

17) *Pallavicini* L. XIX. c. 13. n. 2. 3.

18) *Pallavicini* L. XIX. c. 13. n. 6. 7.

19) *Pallavicini* a. a. O. n. 7. u. c. 15. n. 3. c. 16. n. 2. *Sarpi* L. VII. §. 52.

wunden ausgesprochen würde, wie sie es verlangten, und daß anderseits den Legaten und dem römischen Hof die große Gefahr stets einleuchtender wurde, die ihm aus einer tiefern Erörterung des Umfangs der päbstlichen Gewalt erwachsen möchte [20]. Das Ausbleiben jeden Beschlusses nach so langen Verhandlungen hätte aber den Protestanten zu großen Jubel bereitet [21]. Die Legaten dachten daher auf allgemeine Ausdrücke, die für die beiden Ansichten unverfänglich wären [22]. Der Kardinal von Lothringen bemühte sich aber zu Gunsten Roms zu vermitteln [23]. Wenn er es früher that, um die Stelle des ersten Legaten zu erhalten, so that er es jetzt wegen des Ruhmes der Beilegung einer so wichtigen Angelegenheit [24]. Dennoch legte der Kardinal sein Bedauern an den Tag, daß das Concil sich bloß durch Einigkeit im Glauben, nicht aber in der Verbesserung der Kirchendisciplin auszeichne [25]. Die Spanier aber wurden nun vorzüglich durch die Gesandten ihres Hofes in Trient und Rom zur Nachgibigkeit vermocht [26]. So kam es, daß endlich zur großen Freude des Pabstes [27] ohne öffentlichen Widerspruch die Dekrete durchgingen, wie sie

---

20) *Pallavicini* L. XXI. c. 11. n. 1. Merkwürdig ist es, wie damals die Legaten sich bemühten, dem Kaiser die unbegrenzte Machtfülle des Pabstes in der Kirche zu beweisen. Sie überschickten ihm eine Schrift, worin eine Menge Stellen aus der Bibel aneinander gereihet sind, die dessen Machtfülle darthun sollen. *Le Plat* VI. 103—106.

21) *Sarpi* L. VIII. 22. *Visconti* Mém. v. 4. Juni 1563.

22) *Pallavicini* L. XIX. c. 16. n. 11. 12. L. XXI. c. 11. n. 1.

23) *Pallavicini* L. XIX. c. 3. n. 5. c. 4. n. 4. c. 9. n. 11. c. 16. L. XXI. c. 2. n. 6. c. 4. n. 7. c. 11. n. 4. *Sarpi* L. VIII. §. 23.

24) *Pallavicini* L. XX. c. 7. n. 10. L. XXI. c. 4. n. 11.

25) *Pallavicini* L. XIX. c. 16. n. 14. *Sarpi* L. VIII. §. 33.

26) Nach Sarpi VIII. §. 24. hätten jedoch die Spanier ihre Hoffnung nur vertagt. Vergl. *Pallavicini* L. XXI. c. 11. n. 7. c. 13. n. 6. 7.

27) *Pallavicini* L. XXII. c. 1. n. 5.

die 23ste Sitzung verkündigte [28]). Hier wurde (cap. de reform.) bestimmt: „außer den übrigen geistlichen Stufen gehörten die Bischöfe, die an die Stelle der Apostel gefolgt sind, vorzüglich zu der hierarchischen Ordnung, und seyen, wie der Apostel sagt, vom heil. Geiste gesetzt, die Kirche Gottes zu leiten, und stünden höher als die Priester." Sodann wurden (can. 6. 7. u. 8.) diejenigen verdammt, die lehren: daß in der katholischen Kirche keine durch göttliche Anordnung bestellte Hierarchie sich befinde, die aus Bischöfen, Priestern und Dienern (Diakonen) besteht, oder: die Bischöfe, seyen nicht über die Priester gestellt, oder: die Bischöfe, die durch die Autorität des römischen Pabstes angenommen worden, seyen nicht rechtmäßige und wahre Bischöfe. Diese Sätze sprachen einen bestimmten Widerspruch gegen die Lehre der Reformatoren aus, und zugleich war der Hauptzweck des römischen Hofes erreicht, der nur eine Erklärung vermied, welche es ihm unmöglich gemacht hätte, seine Behauptung: daß die Bischöfe vom Pabst ihre Gewalt erhalten, fortzusetzen, obgleich man sich gegen die Protestanten nicht verhehlen konnte, daß die göttliche Einsetzung des Primats des Petrus nach dem Zusammenhang aller Schriftstellen nicht haltbar wäre, wenn die göttliche Einsetzung der Bischöfe in ihre Gewalt geläugnet würde [29]). Allerdings läßt diese sich aus des Concils Beschlusse folgern. Doch machte

---

28) *Pallavicini* L. XXI. c. 12. *Sarpi* L. VIII. §. 23. 24.

29) Vergl., was Binterim in s. Denkwürdigk. der christkatholischen Kirche B. I. Thl. 2. S. 123—133. zusammenstellt. Die Hauptsache, die Grundfeste der Kirchenordnung ist es, wie Natalis Alexander (Hist. Eccl. XV. u. XVI. diss. 8. act. 3. n. 54.) bemerkt: inconcussum manere principium istud ex S. Script. et Tradit. acceptum et a S. Augustino aperte, frequenter, perseveranter traditum et inculcatum: *claves toti Ecclesiæ a Christo datas*, immediate ipsi collatam a Sponso auctoritatem ligandi et solvendi.

er dessen Ausspruch: daß die Bischöfe kraft göttlicher Einsetzung ihre Gewalt erhalten und ausüben, nicht überflüßig. Dieser lag auch im Interesse der ganzen mit der Seelsorge beauftragten Priesterschaft. Sind doch die Bischöfe die ersten unter den Priestern, wie der heil. Ambrosius [30]) bemerkt, und die Bulle der Priester, wie Gerson sich ausdrückt, ist die nämliche, wie die der Bischöfe, — das Evangelium [31]). Der Kardinal von Lothringen sagte daher mit Recht: „Alle Bischöfe sowohl als Pfarrer sind Stellvertreter Christi [32]).“ Nachdem nun die mehr als zwei Jahre andauernde Verhandlung zu Trient über das förmliche Aussprechen der göttlichen Einsetzung der Bischöfe und ihrer Residenzpflicht mit dem bemerkten Ergebniß war geschlossen worden, gab der Bischof Sebastian Minturnus eine ausführliche Darstellung heraus, worin er zu zeigen suchte, daß die allgemeine Anerkennung der göttlichen Einsetzung von solcher Wichtigkeit sey, daß sie allein eine hinreichende Aufgabe für ein Concil gewesen wäre [33]).

8. Anordnungen des Concils, um das Ansehen, die Würde und die Berufserfüllung der Bischöfe zu fördern.

Eine noch so unumwundene Erklärung der göttlichen Einsetzung und Bevollmächtigung der Bischöfe hätte zwar für sich allein noch nicht bewirken können, daß nur Männer, reich an

[30]) Im Commentar über den ersten Brief Pauli an Tim. III. Kap.

[31]) Vergl. Van *Espen* Jus. univ. T. I. Tit. 3. cap. 1. n. 5. *Launoi* T. III. 564.

[32]) Vergl. Dei Parochi, libri tre. Pavia 1784. *Lupi* de parochiis. Bergami 1788. Constitution des curés 1778. Les troits du second ordre. 1778.

[33]) Episcopi Uxentini Orationes de officiis ecclesiæ præstandis. Venetiæ 1564. auch in *Le Plat* Monum. VI. 341—511.

Einsicht und Erfahrung und erfüllt vom Geiste des Stifters, den Bischofsstuhl bestiegen und andere davon ausgeschlossen blieben. Sie hätte nur die Nothwendigkeit wirksamer Maaßregeln, um dies zu bewirken, augenscheinlicher machen, sie hätte den Muth der Bischöfe zur vollständigen Erfüllung ihres hohen Berufs ohne Nebenrücksichten steigern können; sie hätte selbst manchen Beschlüssen des Concils, welche die Erhebung des bischöflichen Ansehens bezielten, mehr Nachdruck gegeben. Von dem, der das bischöfliche Amt übernimmt, fordert das Concil, daß er nicht das Weltliche, nicht Reichthümer und Ueppigkeit, sondern das Heil der Seele suche und sich zu einem arbeitsvollen Leben berufen erachte, und vor Allem durch sein Beispiel predige. Es verbietet ihm, mit den Einkünften der Kirche Verwandte zu bereichern, und bezeichnet den Nepotismus als eine Pflanzschule vieler Uebel in der Kirche [1]). Auch schärft das Concil den Bischöfen ein, in ihrem Benehmen gegen ihre Untergebenen stets zu bedenken, daß sie Hirten, keineswegs aber Zuchtmeister seyen, und sie nicht als Zwingherrn behandeln, sondern als Kinder und Brüder lieben sollen [2]). Unter allen Amtspflichten hebt das Concil die, Gottes Wort zu verkünden, hervor [3]). Sie sollen es selbst thun; wenn sie aber durch gesetzmäßige Ursachen (worin diese bestehen, wird freilich nicht ausgedrückt) daran verhindert wären, andere fähige

---

[1]) Sess. XXV. c. I. de reform.

[2]) Sess. XIII. c. 1.

[3]) Das Predigtamt war Jahrhunderte lang an den Orten des Bischofsitzes der Vorbehalt der Bischöfe. Konnte der Bischof es nicht ausüben, so entsagte er gewöhnlich seiner Würde. Als eine der ersten Ausnahmen sehen wir den hl. Chrysostomus schon als Priester zu Antiochia an der Stelle des alten Bischofs Flavian und später den heil. Augustin an der Stelle des Valerius, der als Fremdling nicht gut verstanden wurde, als Prediger auftreten.

Männer dafür bestellen [4]), um in allen Pfarrkirchen an Sonn- und Festtagen das Predigtamt zu versehen [5]). Die Verhandlungen über die Art, wie die Verpflichtung der Bischöfe zum Predigtamt ausgesprochen werden sollte, trugen allerdings das Gepräg' einer Verlegenheit, die daher rührte, daß sehr viele Bischöfe damaliger Zeit zur Ausübung des Predigtamtes untüchtig waren. Im ersten Entwurfe hieß es: die Bischöfe dürften ihre Predigt ablesen. Dies wurde aber später gestrichen, weil es einen gar zu übeln Begriff von den Fähigkeiten der Bischöfe geben könnte. Seripandus, hierin ein kräftiges Fürwort für Verwaltung des Predigtamtes durch die Mönche ersehend, gab sich den Anschein, die Bischöfe in Schutz zu nehmen. „Eine genaue Kunde des canonischen Rechtes, sagte er, und Gewandtheit in der Verhandlung mit der so schlauen und verfeinerten Welt werde jetzt von einem Bischofe weit mehr als die Tüchtigkeit im Predigtamte gefordert; jene könnten noch weniger als diese durch einen Andern ersetzt werden; an die Predigt eines Bischofs werde auch die Forderung weit höher gestellt, als an die eines Andern. So sehr übrigens zu wünschen wäre, daß alle Bischöfe dem Ideal des Apostels entsprächen, so könne man es doch billig nicht von Allen fordern." — Um aber die Bischöfe zu vermögen, daß sie ihrer Pflicht zur Verkündung des göttlichen Wortes genügen, sah man wohl ein, daß ihrer Vernachläßigung Strafen folgen müßten. Kardinal Pacheco wollte jedoch: diese Strafe sollte Gott überlassen werden. Die Mehrheit der Väter aber widersprach, und in dem Beschlusse hieß es nun: Der Säumige soll einer ernsten Strafe unterliegen [6]).

---

[4]) Sess. V. c. 2. de reform.

[5]) Sess. XXIV. c. 4.

[6]) S. die ganze Verhandlung bei Pallavicini L. VIII.

Den Bischöfen wird ferner vom Concil befohlen, alle ihre Amtsgeschäfte mit Beirath und Zustimmung ihres Kapitels, als ihres Senats [7]), oder wenigst eines Ausschußes desselben auf den alljährlichen Synoden [8]) vorzunehmen, und alle Jahre den Zustand ihres Sprengels selbst oder durch Bevollmächtigte genau zu untersuchen; diese Visitation auf alle kirchlichen Gegenstände auszudehnen [9]) und dabei mit einem Eifer voll Liebe und Ernst die Ordnung und alles Gute zu handhaben, allen Mängeln und Unordnungen nach Thunlichkeit zu steuern; hingegen keine Geschenke anzunehmen, sondern sich mit dem nöthigen, mäßigen Unterhalte zu begnügen [10]). Als eine Hauptpflicht jeden Bischofs erklärte das Concil: den Synoden seiner Provinz beizuwohnen [11]).

Ganz in die Fußstapfen des christlichen Alterthums traten auch die Väter zu Trient, indem sie den Besuch und eine wachsame Fürsorge für die Armen- und Krankenanstalten den Bischöfen zur besondern Pflicht machten [12]), mit der Erklärung, daß sie dabei keineswegs eine Beeinträchtigung der Rechte der Laien beabsichtigen [13]).

Ungemein schön und preiswürdig ist die Anordnung des Concils: die Bischöfe sollten sich wohl hüten, durch unziemliche Niederträchtigkeit in ihrem Betragen gegen die Großen und Mächtigen der Erde oder durch Uebernahme persönlicher

---

[7]) Sess. XXIV. c. 12.

[8]) Sess. XXIV. c. 2. XXV. c. 2. 4. 10.

[9]) Sess. VII. c. 7. 8. XXII. c. 9. XXIV. c. 3. 9. 10. 17. XXV. c. 6. 21.

[10]) Sess. XXIV. c. 3.

[11]) Sess. XXIV. c. 2.

[12]) Sess. VII. c. 15. XXII. c. 8. XXV. c. 8. de reform.

[13]) Sess. XXII. c. 8. Dennoch wollten die Gerichtshöfe in Frankreich, Neapel und anderwärts darin oft eine Ueberschreitung der Grenzen der geistlichen Gewalt erblicken. *Thuani* Hist. sui temp. L. 10. n. 21. *Giannone* Stor. di Napoli IV. L. 33. c. 3.

Dienstämter ihre Würde hintansetzen, womit die Mahnung verbunden ist, den Fürsten und Jedermann die gebührende Achtung zu erweisen [14].

Die Vortheile, die dem Ansehen der Bischöfe durch die Beschränkung der Befreiungen, der Berufungen und anderer Hemmnisse der bischöflichen Gewalt zugingen, haben wir bereits früher mehrmal (z. B. B. III. §. 17. und 27.) bemerkt, und auch mehrere Bestimmungen in Hinsicht der Pfründverleihungen waren dem Ansehen der Bischöfe förderlich [15].

Zur Bewahrung desselben vor Ungebühr sollten auch folgende Anordnungen dienen: 1) wenn ein von einem Bischofe Verurtheilter von einem Höhern Begnadigungsbriefe auswirken würde, so soll dem Bischofe das Recht zustehen, als päbstlicher Delegat den Grund oder Ungrund solcher Begnadigung summarisch zu untersuchen und darüber zu entscheiden [16]. 2) Kein Bischof, wegen Vergehungen angeklagt, solle, außer wenn diese von der Beschaffenheit wären, die Absetzung nach sich zu ziehen, zur persönlichen Verantwortung vorgerufen [17], und 3) zur Untersuchung der Thatsachen in schweren peinlichen Fällen solle die Vollmacht nur einem Erz- oder Bischof durch eigenhändig unterschriebenen Auftrag des Pabstes gegeben werden [18].

Wenn gleich großer Reichthum und weltliche Herrlichkeit der sittlichen Würde des Bischofthums nach der Erfahrung

---

14) Sess. XXV. c. 17. de reform. In dem ersten Entwurf war die Forderung des Vortritts für die Bischöfe bei allen öffentlichen und Privathandlungen vor allen weltlichen Personen enthalten. Kaiser Ferdinand bemerkte darüber: diese Forderung sey keine Reform, sondern eine Verschlimmerung, da sie der Hoffart, nicht der Demuth diene. Bucholtz Geschichte Ferdinand's I. B. VIII. 609.

15) Davon wird der §. 18. handeln.

16) Sess. XIII. c. 5.

17) Sess. XIII. c. 6. de reform.

18) Sess. XXIV. c. 5. de reform.

gewöhnlich mehr Gefahr und Abbruch als Vorschub gebracht, so konnte man doch auch nicht verkennen, daß gar zu geringes Einkommen dem Ansehen und der Pflichterfüllung eines Bischofs hinderlich werden dürfe. Diesen Uebelstand zog das Concil in Erwägung. Als ergibiges Mittel kam unter anderm das überflüßige Klostergut in Antrag. Allein dazu wollte man sich zu Rom nicht verstehen. Kaiser Ferdinand äußerte darüber sein Befremden: indem er nicht sehe, wie die Güter der Klöster, deren Verfall nicht zu hindern sey, besser verwendet werden könnten, als zur Aufbesserung gering ausgestatteter oder zur Begründung neuer Bisthümer, wo sie Bedürfniß wären [19]). Allein in dem Beschlusse des Concils wurde das Klostergut eben so wie die Seelsorgspfründen und die Würden und Pfründen bei den Chorstiftern ausdrücklich von den Mitteln für diesen Zweck ausgenommen. Den Vorschlag der dafür geeigneten überträgt er den Provinzsynoden nach Einvernehmung der Betheiligten. Dem Pabste wird aber die Entscheidung vorbehalten [20]).

Als ein nicht unbedeutendes Mittel, die bischöfliche Würde wieder zu heben, wurde von mehreren Bischöfen die Abschaffung der in neuerer Zeit (vorzüglich auf Veranlassung der Kreuzzüge) eingeführten Uebung des päbstlichen Rechts, Titularbischöfe (nämlich mit dem Titel von Sprengeln, die von Ungläubigen besetzt sind) zu ernennen, in Antrag gebracht. Dergleichen, sagte der Kardinal von Lothringen, sollten entweder nicht geweiht oder in ihre Bisthümer als Glaubensboten geschickt werden. Sonst wäre ihr Eid, dem ihnen anvertrauten Volke das Evangelium zu verkünden, eine Lüge. Was

---

[19]) Bucholtz Geschichte Ferdinand's I. B. VIII. 609. 610.

[20]) Sess. XXIV. c. 13. de reform.

insbesondere die Weihung mit dem Titel von Sprengeln betreffe, welchen jetzo (wie in Griechenland) schismatische Bischöfe vorstünden, so widerstreite sie der Hoffnung der Kirche von ihrer Wiedervereinigung; dergleichen Larven seyen mithin aus der Kirche zu beseitigen [21]. Nicht weniger stark ließ sich der Bischof von Cadix gegen die päbstliche Ernennung so vieler Titularbischöfe vernehmen. Durch einen Kunstgriff des Teufels, sagte er, und durch die Faulheit der wirklichen Bischöfe sey diese Uebung eingeführt worden; sie sey eine tiefe Herabsetzung der Bischofswürde; aus ihr seyen eine Menge Mißbräuche entstanden, auch sey ein Bischof ohne wirklichen Sprengel ein Unding (figmentum) [22] Dieser sey ihm, bemerkte nebst ihm auch der Bischof von Coimbra, eben so nothwendig, als dem Ehemann eine Frau [23]. Dagegen wurde eingewendet: sobald man Diakonen und Priester ohne Anweisung gewißer Kirchsprengel geweiht habe, könnten auch die Titularbischöfe nicht als Unordnung bezeichnet werden; sie seyen übrigens nothwendig, um die Verrichtungen solcher Bischöfe zu besorgen, die durch Alter oder Krankheit oder sonst daran gehindert wären, oder wegen Weitschichtigkeit des Sprengels Gehülfen nöthig hätten [24]; nur solle man für ihren anständigen Unterhalt sorgen, damit sie von Allem abgehalten würden, was ihres Charakters unwürdig sey [25] Die ganze Verhand-

---

[21]) *Le Plat* Monum. V. 724. *Pallavicini* L. XX. c. 16. n. 10.

[22]) *Pallavicini* L. XXI. c. 4. n. 4. c. 6. n. 12. c. 8. n. 2. *Sarpi* L. VIII. §. 11.

[23]) *Sarpi* L. VIII. §. 23.

[24]) Dies äußerte namentlich Lainez mit der Bemerkung, daß hierin besonders in Deutschland nicht durch Theilung der Sprengel abgeholfen werden könne, indem dadurch die Macht der Bischöfe vermindert würde, die nothwendig sey. *Pallavicini* L. XXI. c. 6. n. 12.

[25]) *Sarpi* L. XIII. §. 11. *Le Plat* Monum. VI. 83.

lung blieb ohne Erfolg [26]). Schon früher war jedoch vom Concil den Titularbischöfen jede bischöfliche Verrichtung ohne die Erlaubniß des Diöcesanbischofs in dessen Sprengel [27]) und auch an andern befreiten Orten die Ertheilung der Weihen an Solche, die ihr Bischof nicht für fähig und würdig erklärt und an sie zur Weihung gewiesen hätte (mochten sie auch dazu eine Ermächtigung von Rom erhalten haben) bei Strafe der Suspension untersagt worden [28])

9. Anordnungen des Concils für die Hebung der Würde des Klerus, vorzüglich durch dessen geistige sowohl als sittliche Bildung, und die Entfernung des Scheins von Simonie.

Ein hohes ehrwürdiges Ideal vom Leben der Geistlichen stellt der erste Reformbeschluß der zweiundzwanzigsten Sitzung [1]) auf. „Ihr Leben und Wandel, heißt es hier, ist ein stets fortgesetzter Unterricht für das christliche Volk und die kräftigste Anleitung zur Frömmigkeit und Gottesfurcht. Auf sie, die Lehrer und Vorsteher der Christengemeinden, sind Aller Augen geheftet. Ihr Leben ist ein Spiegel, in welchem Alle das Bild ächter Tugend und wahrer Gottseligkeit schauen möchten, um es nachahmen zu können. Darum ist es Pflicht für sie,

---

[26]) Pallavicini L. XXI. c. 8. n. 2. entschuldigt es damit: daß wie an Gebäuden so auch bei Anstellungen Manches zum Luxus zu gehören scheine, was, wenn die Abschaffung versucht wird, sich zu gutem Gebrauch tauglich zeigt.

[27]) Sess. VI. c. c. 5. de reform.

[28]) Sess. XIV. c. 2. de reform.

[1]) Vergl. auch Sess. XIV. proëm. decretor de reform. „Si (Episcopi Clericos) pravis et corruptis moribus esse permittunt; quo pacto laicos de ipsorum vitiis redarguent, qui uno ab eis sermone convinci possent, quod clericos ipsis pateantur esse deteriores? qua etiam libertate laicos corripere poterunt sacerdotes, cum tacite sibi ipsi respondeant, eadem se admisisse, quæ corripiunt?“

ihr Leben und ihre Sitten so zu ordnen, daß sie in ihrem ganzen Betragen Nichts als nachahmungswürdige Tugend und Gottesfurcht wahrnehmen lassen, und mit äußerster Behutsamkeit auch den geringsten Schein des Bösen, der ihnen schon als Verbrechen gedeutet würde, zu vermeiden, damit ihr reiner, tadelloser Wandel (ihr ganzes Thun und Lassen) ihnen die gebührende Hochachtung und das nöthige Zutrauen des Volkes verschaffe und sichere." Damit dieses Ideal verwirklicht werde, verordnete das Concil die genaue Beobachtung aller früheren Vorschriften, welche die Ehrbarkeit des Wandels betreffen, und ihnen Enthaltung von weltlicher Ueppigkeit und Vergnügungssucht, auch von weltlichen Geschäften gebieten. Auch die Kleidung der Kleriker soll nach der Anordnung des Concils allen weltlichen Sinn verläugnen. Jeder Geistliche soll gehalten seyn, eine seinem Stande und seiner Würde angemessene Kleidung zu tragen. Die wachsame Obsorge für die Befolgung aller dieser Vorschriften überträgt das Concil den Bischöfen mit der Vollmacht und Verpflichtung, die angemessenen Strafmittel anzuwenden [2]). Eine fruchtbare Quelle des unwürdigen Betragens vieler Geistlichen und ihrer Selbstvernachläßigung im Leben war ihre Unwissenheit und die träge Scheu vor gründlichen und fortgesetzten Berufsstudien. Diesem großen Uebelstande abzuhelfen wären eine Menge Anstalten, eine bedeutende Umgestaltung des Pfründewesens und insbesondere eine neue Grundlegung des theologischen Studiums erforderlich gewesen. Das Concil drückte in der fünfundzwanzigsten Sitzung (cap. 2.) den Willen aus, daß alles, was auf den Universitäten eine Verbesserung erfordere, von denjenigen, denen es zukommt, zur Förderung der Religion und der geistlichen

---

[2]) Sess. XIV. proëmium. Sess. XXII. c 1.

Zuchtordnung vorgekehrt werde. Indem ferner das Concil in einer weit frühern Sitzung [3]) anordnete: „daß an allen Domkirchen und in den Mönchsklöstern, wie auch an andern höhern Lehranstalten sorgfältig geprüfte Lehrer der heil. Schrift angestellt werden, und daß Lehrer und Schüler in diesem Fache das Einkommen von Pfründen, die sie besitzen, ohne Abbruch beziehen dürfen“, gab dasselbe zu erkennen, daß es das Schriftstudium als die Grundlage alles theologischen Unterrichts ansehe. Die Anstellung von Männern, die der biblischen Sprachen kundig sind, an allen Hochschulen war vorlängst angeordnet. Es gebrach aber auch jetzt noch beinahe überall an eigentlichen Anstalten für die praktische und religiöse Berufsbildung der Kandidaten des Seelsorgerstandes, obgleich es ins Auge springen mußte, daß diese Bildung für den Geistlichen noch fast nothwendiger als selbst die wissenschaftliche sey [4]). In Erwägung, daß die Jugend, wenn sie nicht gut erzogen und unterrichtet wird, sich durch die Weltlüste so leicht hinreissen läßt, und wenn sie nicht von den frühesten Jahren an zur Gottesfurcht und zu religiösen Gesinnungen angeführt wird, ehe die Gewohnheit der Laster den ganzen Menschen gleichsam in Besitz nimmt, selten auf eine vollkommene Art und ohne besondere Mitwirkung Gottes in der kirchlich vorgeschriebenen Sittenzucht verharret, verordnete das Concil [5]): daß in allen Diözesen eine ihrem Umfang und Vermögen angemessene Bildungsanstalt für künftige Kleriker in der Nähe der Domkirchen, oder wo es sonst der Bischof thunlich findet, errichtet, daß zu ihrer Begründung alles Kirchengut ohne Ausnahme verhältniß-

---

[3]) Sess. V. c. 1.

[4]) Die Geschichte der alten Anstalten dieser Art s. in Huth's und Theiner's Werken und in der theologischen Monatschr. v. Linz im Auez. I. 286. fg.

[5]) Sess. XXIII. cap. 18. de reform.

mäßig beigezogen und daß die wachsame Beaufsichtung dieser Seminarien von dem Bischof mit Beirath und Mitwirkung zweier aus dem Klerus zu wählender Ausschüsse, des einen für die innere geistliche Verwaltung, des anderen für das Wirthschaftliche, besorgt werden soll. In diese Seminare sollen nur Knaben die Aufnahme finden, die das zwölfte Jahr erreicht haben, ehelich geboren sind, lesen und schreiben können, und nach ihrer guten Gemuthsart und Willfährigkeit zu der Hoffnung berechtigen, sie werden sich ganz und auf immer dem Dienste der Kirche widmen. Diese sollen hier ernährt, auf eine religiöse Art erzogen und in allen kirchlichen Lehrgegenständen unterrichtet werden. Der Bischof soll sie nach Zahl, Alter und Fortschritten für die Lehrfächer in Klassen eintheilen, sodann, wenn es ihm gut däucht und sie gehörig gebildet sind, zu Kirchendiensten bestellen, oder noch länger unterrichten lassen. — Diese Anordnung gehört zu den erfolgreichsten des Concils für Hebung der Würde des geistlichen Standes. Ihre zweckmäßige Ausführung mußte den Klerus mit einem Geiste durchdringen, der ihn von selbst zur Entfernung alles Unwürdigen aus dem kirchlichen Leben geneigt machen würde. Diese Anordnung von Seminarien in jedem Kirchsprengel glänzt als eine der schönsten Perlen unter den Verdiensten des Kirchenrathes, der sie für durchaus nothwendig erkannte, damit die in der zweiundzwanzigsten Sitzung erneuerten Gesetze vom ehrbaren Leben der Kleriker wenigstens einigermaßen in Ausübung gebracht werden könnten. Hiemit stehen noch mehrere andere Anordnungen des Concils in Verbindung, die der Würde des Klerus aufhelfen sollten. Dahin gehört: 1) daß die Ertheilung der Weihen, um Unwürdige leichter davon fern zu halten, als ausschließliche Befugniß des Diözesanbischofes erklärt wurde, mit Bestimmung schwerer Strafen gegen jene, die gegen

diese Vorschrift die heiligen Weihen ertheilen oder empfangen würden [6]); (2 daß Keiner zu voreilig (vor einem bestimmten reiferen Alter) und ohne Beobachtung gewisser Zwischenräume, noch weniger vor genauer Untersuchung seiner Eigenschaften und Prüfung seiner Kenntnisse zu den heil. Weihen zugelassen werde [7]); 3) daß keiner gemäß dem sechsten Canon des Concils von Chalcedon geweiht werde, als für ein bestimmtes Kirchenamt [8]); und jedenfalls keiner, bevor er sich über die Mittel seines anständigen Unterhaltes befriedigend ausgewiesen hat [9]). (Vergl. III. §. 43.) Sodann hat das Concil auch die Pflichten des Pfarramtes bestimmter und vollständiger bezeichnet; insbesondere die Pflicht der Verkündung des göttlichen Wortes [10]), des religiösen Unterrichtes der Kinder [11]), der Erklärung der Kirchengebräuche [12]), der Fürsorge für die Armen und Elenden im Kirchspiele [13]) und zur pünktlichen Führung der (vorhin sehr vernachläßigten) Pfarrbücher über die Taufen und Ehen [14]). Die Residenz wurde allen Seelsorgern zur

---

[6]) Sess. VI. c. 1. V. c. 5. VII. c. 10. XIV. c. 20. XXIII. c. 3.

[7]) Sess. VII. c. 11. XXIII. c. 4—9. c. 12. 13. 14. 15. 16. In frühester Zeit wurde die Kirchengemeinde bei der Auswahl der zu Weihenden zugezogen. c. 6. 8. 12. dist. 63. c. 5. dist. 24. Später 1299 wurde angeordnet, daß in der Kirche, für die einer geweiht werden soll, derselbe vorher ausgerufen werde, damit Jeder Einwendungen vorbringen könne. Letzteres hat das Concil v. Trient Sess. XXIII. c. 5. bestätigt.

[8]) Sess. XXIII. c. 16.

[9]) Sess. XXI. c. 2. XXIII. c. 16. Vergl. *Sarpi* L. VI. §. 13. Der Bischof Zèscovich trug darauf an: den alten Kirchensatzungen gemäß Niemanden mehr ohne Titel, Amt und Einkünfte zum Kleriker zu weihen. Nur dadurch könne das Aergerniß müßiger und umherschweifender Kleriker aufgehoben werden, die ihrem Stande zur Schande gereichten. Feßler Gesch. d. Ungarn VIII. 356.

[10]) Sess. V. c. 2. XXIII. c. 1. XXIV. c. 4.

[11]) Sess. XXIV. c. 4.

[12]) Sess. XXII. c. 8. XXIV. c. 7.

[13]) Sess. XXIII. c. 1.

[14]) Sess. XXIV. c. 1. u. 2.

strengen Pflicht gemacht [15]). Auch der Nichtresidenz bei den Stiftern wollte das Concil begegnen und dem Gottesdienste aufhelfen, indem es die Bischöfe ermächtigte, den dritten Theil der Präbenden in Präsenzgelder zu verwandeln, die nur an die bei jedem Gottesdienst Anwesenden vertheilt wurden [16]). Dadurch lief man freilich Gefahr, einen Lohndienst zu begründen.

Eine völlige Reinigung der Kirche von allen müßigen Geistlichen würde ganz vorzüglich beigetragen haben, die Achtung ihres Standes wieder zu heben [17]). Die Aufhebung aller unnützen Pfründen war ein Mittel hiezu, das auch zu Trient, jedoch nur leise, in Anregung kam. Aber damals hätte man geglaubt der Frömmigkeit zu nahe zu treten, hätte man die zahlreichen Pfründen für unnütz erklären wollen, mit denen nur einige Meßverpflichtungen oder ein mechanischer Chorgesang verbunden war. Die Forderung der Weihe des Subdiakonats für Ausübung des Stimmrechts in den Dom- und andern Stiftern [18]) konnte zwar der gänzlichen Verwelt-

---

[15]) Sess. VII. c. 3. XXIII. c. 1.

[16]) Sess. XXI. c. 3. de ref. XXII. c. 3. XXIV. c. 14. Vergl. *Sarpi* VI. §. 13. VIII. §. 66.

[17]) In dem ersten Entwurfe des cap. 3. de reform. der 21sten Sitzung, wie er zur Berathung vorgelegt war, hieß es: cum, divino Clemente testante, sit melius, paucos habere ministros, qui digne possint commissum sibi munus exercere, quam multos inutiles ecclesiæ et ordinatori graves, providendum esse sacra synodus censet super *effrenato sacerdotum numero*, *quos* hodie turba contemtibiles reddit, ita tamen, ut non propterea cultus imminuatur divinus. *Le Plat* Monum. VI. 37. Nikol. v. Cusa (in s. concordantia cathol. L. II. c. 33.) hatte bemerkt: tanta pluralitas parvorum beneficiorum et subsequenter multorum sacerdotum ignavorum multum decolorat ecclesiam et facit laicos clericis infestos esse, dum tot sacerdotes conspiciunt, quos vident otio et vitiis vacare. Sanctum enim sacerdotium valde vilescit ex hoc.

[18]) Sess. XXIII. c. 4. Grautoff in s. histor. Schriften (Lübeck 1836.) I. 320. p. u. II. 33. gibt die Zahl der Vikarien (Meßpriester) in Lübeck auf mehr als 200

Den Bischöfen wird ferner vom Concil befohlen, alle ihre Amtsgeschäfte mit Beirath und Zustimmung ihres Kapitels, als ihres Senats [7]), oder wenigst eines Ausschußes desselben auf den alljährlichen Synoden [8]) vorzunehmen, und alle Jahre den Zustand ihres Sprengels selbst oder durch Bevollmächtigte genau zu untersuchen; diese Visitation auf alle kirchlichen Gegenstände auszudehnen [9]) und dabei mit einem Eifer voll Liebe und Ernst die Ordnung und alles Gute zu handhaben, allen Mängeln und Unordnungen nach Thunlichkeit zu steuern; hingegen keine Geschenke anzunehmen, sondern sich mit dem nöthigen, mäßigen Unterhalte zu begnügen [10]). Als eine Hauptpflicht jeden Bischofs erklärte das Concil: den Synoden seiner Provinz beizuwohnen [11]).

Ganz in die Fußstapfen des christlichen Alterthums traten auch die Väter zu Trient, indem sie den Besuch und eine wachsame Fürsorge für die Armen- und Krankenanstalten den Bischöfen zur besondern Pflicht machten [12]), mit der Erklärung, daß sie dabei keineswegs eine Beeinträchtigung der Rechte der Laien beabsichtigen [13]).

Ungemein schön und preiswürdig ist die Anordnung des Concils: die Bischöfe sollten sich wohl hüten, durch unziemliche Niederträchtigkeit in ihrem Betragen gegen die Großen und Mächtigen der Erde oder durch Uebernahme persönlicher

---

7) Sess. XXIV. c. 12.

8) Sess. XXIV. c. 2. XXV. c. 2. 4. 10.

9) Sess. VII. c. 7. 8. XXII. c. 9. XXIV. c. 3. 9. 10. 17. XXV. c. 6. 21.

10) Sess. XXIV. c. 3.

11) Sess. XXIV. c. 2.

12) Sess. VII. c. 15. XXII. c. 8. XXV. c. 8. de reform.

13) Sess. XXII. c. 8. Dennoch wollten die Gerichtshöfe in Frankreich, Neapel und anderwärts darin oft eine Ueberschreitung der Grenzen der geistlichen Gewalt erblicken. *Thuani* Hist. sui temp. L. 10. n. 21. *Giannone* Stor. di Napoli IV. L. 33. c. 3.

Dienstämter ihre Würde hintansetzen, womit die Mahnung verbunden ist, den Fürsten und Jedermann die gebührende Achtung zu erweisen [14]).

Die Vortheile, die dem Ansehen der Bischöfe durch die Beschränkung der Befreiungen, der Berufungen und anderer Hemmnisse der bischöflichen Gewalt zugingen, haben wir bereits früher mehrmal (z. B. B. III. §. 17. und 27.) bemerkt, und auch mehrere Bestimmungen in Hinsicht der Pfründverleihungen waren dem Ansehen der Bischöfe förderlich [15]).

Zur Bewahrung desselben vor Ungebühr sollten auch folgende Anordnungen dienen: 1) wenn ein von einem Bischofe Verurtheilter von einem Höhern Begnadigungsbriefe auswirken würde, so soll dem Bischofe das Recht zustehen, als päbstlicher Delegat den Grund oder Ungrund solcher Begnadigung summarisch zu untersuchen und darüber zu entscheiden [16]). 2) Kein Bischof, wegen Vergehungen angeklagt, solle, außer wenn diese von der Beschaffenheit wären, die Absetzung nach sich zu ziehen, zur persönlichen Verantwortung vorgerufen [17]), und 3) zur Untersuchung der Thatsachen in schweren peinlichen Fällen solle die Vollmacht nur einem Erz- oder Bischof durch eigenhändig unterschriebenen Auftrag des Pabstes gegeben werden [18]).

Wenn gleich großer Reichthum und weltliche Herrlichkeit der sittlichen Würde des Bischofthums nach der Erfahrung

---

[14]) Sess. XXV. c. 17. de reform. In dem ersten Entwurf war die Forderung des Vortritts für die Bischöfe bei allen öffentlichen und Privathandlungen vor allen weltlichen Personen enthalten. Kaiser Ferdinand bemerkte darüber: diese Forderung sey keine Reform, sondern eine Verschlimmerung, da sie der Hoffart, nicht der Demuth diene. Bucholtz Geschichte Ferdinand's I. B. VIII. 609.

[15]) Davon wird der §. 18. handeln.

[16]) Sess. XIII. c. 5.

[17]) Sess. XIII. c. 6. de reform.

[18]) Sess. XXIV. c. 5. de reform.

gewöhnlich mehr Gefahr und Abbruch als Vorschub gebracht, so konnte man doch auch nicht verkennen, daß gar zu geringes Einkommen dem Ansehen und der Pflichterfüllung eines Bischofs hinderlich werden dürfe. Diesen Uebelstand zog das Concil in Erwägung. Als ergibiges Mittel kam unter anderm das überflüßige Klostergut in Antrag. Allein dazu wollte man sich zu Rom nicht verstehen. Kaiser Ferdinand äußerte darüber sein Befremden: indem er nicht sehe, wie die Güter der Klöster, deren Verfall nicht zu hindern sey, besser verwendet werden könnten, als zur Aufbesserung gering ausgestatteter oder zur Begründung neuer Bisthümer, wo sie Bedürfniß wären [19]). Allein in dem Beschlusse des Concils wurde das Klostergut eben so wie die Seelsorgspfründen und die Würden und Pfründen bei den Chorstiftern ausdrücklich von den Mitteln für diesen Zweck ausgenommen. Den Vorschlag der dafür geeigneten überträgt er den Provinzsynoden nach Einvernehmung der Betheiligten. Dem Pabste wird aber die Entscheidung vorbehalten [20]).

Als ein nicht unbedeutendes Mittel, die bischöfliche Würde wieder zu heben, wurde von mehreren Bischöfen die Abschaffung der in neuerer Zeit (vorzüglich auf Veranlassung der Kreuzzüge) eingeführten Uebung des päbstlichen Rechts, Titularbischöfe (nämlich mit dem Titel von Sprengeln, die von Ungläubigen besetzt sind) zu ernennen, in Antrag gebracht. Dergleichen, sagte der Kardinal von Lothringen, sollten entweder nicht geweiht oder in ihre Bisthümer als Glaubensboten geschickt werden. Sonst wäre ihr Eid, dem ihnen anvertrauten Volke das Evangelium zu verkünden, eine Lüge. Was

---

19) Bucholtz Geschichte Ferdinand's I. B. VIII. 609. 610.

20) Sess. XXIV. c. 13. de reform.

insbesondere die Weihung mit dem Titel von Sprengeln betreffe, welchen jetzo (wie in Griechenland) schismatische Bischöfe vorstünden, so widerstreite sie der Hoffnung der Kirche von ihrer Wiedervereinigung; dergleichen Larven seyen mithin aus der Kirche zu beseitigen [21]. Nicht weniger stark ließ sich der Bischof von Cadix gegen die päbstliche Ernennung so vieler Titularbischöfe vernehmen. Durch einen Kunstgriff des Teufels, sagte er, und durch die Faulheit der wirklichen Bischöfe sey diese Uebung eingeführt worden; sie sey eine tiefe Herabsetzung der Bischofswürde; aus ihr seyen eine Menge Mißbräuche entstanden, auch sey ein Bischof ohne wirklichen Sprengel ein Unding (figmentum) [22] Dieser sey ihm, bemerkte nebst ihm auch der Bischof von Coimbra, eben so nothwendig, als dem Ehemann eine Frau [23]. Dagegen wurde eingewendet: sobald man Diakonen und Priester ohne Anweisung gewißer Kirchsprengel geweiht habe, könnten auch die Titularbischöfe nicht als Unordnung bezeichnet werden; sie seyen übrigens nothwendig, um die Verrichtungen solcher Bischöfe zu besorgen, die durch Alter oder Krankheit oder sonst daran gehindert wären, oder wegen Weitschichtigkeit des Sprengels Gehülfen nöthig hätten [24]; nur solle man für ihren anständigen Unterhalt sorgen, damit sie von Allem abgehalten würden, was ihres Charakters unwürdig sey [25] Die ganze Verhand-

---

[21]) *Le Plat* Monum. V. 724. *Pallavicini* L. XX. c. 16. n. 10.

[22]) *Pallavicini* L. XXI. c. 4. n. 4. c. 6. n. 12. c. 8. n. 2. *Sarpi* L. VIII. §. 11.

[23]) *Sarpi* L. VIII. §. 23.

[24]) Dies äußerte namentlich Lainez mit der Bemerkung, daß hierin besonders in Deutschland nicht durch Theilung der Sprengel abgeholfen werden könne, indem dadurch die Macht der Bischöfe vermindert würde, die nothwendig sey. *Pallavicini* L. XXI. c. 6. n. 12.

[25]) *Sarpi* L. XIII. §. 11. *Le Plat* Monum. VI. 83.

lung blieb ohne Erfolg [26]. Schon früher war jedoch vom Concil den Titularbischöfen jede bischöfliche Verrichtung ohne die Erlaubniß des Diöcesanbischofs in dessen Sprengel [27] und auch an andern befreiten Orten die Ertheilung der Weihen an Solche, die ihr Bischof nicht für fähig und würdig erklärt und an sie zur Weihung gewiesen hätte (mochten sie auch dazu eine Ermächtigung von Rom erhalten haben) bei Strafe der Suspension untersagt worden [28]

9. Anordnungen des Concils für die Hebung der Würde des Klerus, vorzüglich durch dessen geistige sowohl als sittliche Bildung, und die Entfernung des Scheins von Simonie.

Ein hohes ehrwürdiges Ideal vom Leben der Geistlichen stellt der erste Reformbeschluß der zweiundzwanzigsten Sitzung [1] auf. „Ihr Leben und Wandel, heißt es hier, ist ein stets fortgesetzter Unterricht für das christliche Volk und die kräftigste Anleitung zur Frömmigkeit und Gottesfurcht. Auf sie, die Lehrer und Vorsteher der Christengemeinden, sind Aller Augen geheftet. Ihr Leben ist ein Spiegel, in welchem Alle das Bild ächter Tugend und wahrer Gottseligkeit schauen möchten, um es nachahmen zu können. Darum ist es Pflicht für sie,

---

[26]) Pallavicini L. XXI. c. 8. n. 2. entschuldigt es damit: daß wie an Gebäuden so auch bei Anstellungen Manches zum Luxus zu gehören scheine, was, wenn die Abschaffung versucht wird, sich zu gutem Gebrauch tauglich zeigt.

[27]) Sess. VI. c. c. 5. de reform.

[28]) Sess. XIV. c. 2. de reform.

[1]) Vergl. auch Sess. XIV. proëm. decretor de reform. „Si (Episcopi Clericos) pravis et corruptis moribus esse permittunt; quo pacto laicos de ipsorum vitiis redarguent, qui uno ab eis sermone convinci possent, quod clericos ipsis patiantur esse deteriores? qua etiam libertate laicos corripere poterunt sacerdotes, cum tacite sibi ipsi respondeant, eadem se admisisse, quæ corripiunt?“

ihr Leben und ihre Sitten so zu ordnen, daß sie in ihrem ganzen Betragen Nichts als nachahmungswürdige Tugend und Gottesfurcht wahrnehmen lassen, und mit äußerster Behutsamkeit auch den geringsten Schein des Bösen, der ihnen schon als Verbrechen gedeutet würde, zu vermeiden, damit ihr reiner, tadelloser Wandel (ihr ganzes Thun und Lassen) ihnen die gebührende Hochachtung und das nöthige Zutrauen des Volkes verschaffe und sichere." Damit dieses Ideal verwirklicht werde, verordnete das Concil die genaue Beobachtung aller früheren Vorschriften, welche die Ehrbarkeit des Wandels betreffen, und ihnen Enthaltung von weltlicher Ueppigkeit und Vergnügungssucht, auch von weltlichen Geschäften gebieten. Auch die Kleidung der Kleriker soll nach der Anordnung des Concils allen weltlichen Sinn verläugnen. Jeder Geistliche soll gehalten seyn, eine seinem Stande und seiner Würde angemessene Kleidung zu tragen. Die wachsame Obsorge für die Befolgung aller dieser Vorschriften überträgt das Concil den Bischöfen mit der Vollmacht und Verpflichtung, die angemessenen Strafmittel anzuwenden [2]). Eine fruchtbare Quelle des unwürdigen Betragens vieler Geistlichen und ihrer Selbstvernachläßigung im Leben war ihre Unwissenheit und die träge Scheu vor gründlichen und fortgesetzten Berufsstudien. Diesem großen Uebelstande abzuhelfen wären eine Menge Anstalten, eine bedeutende Umgestaltung des Pfründewesens und insbesondere eine neue Grundlegung des theologischen Studiums erforderlich gewesen. Das Concil drückte in der fünfundzwanzigsten Sitzung (cap. 2.) den Willen aus, daß alles, was auf den Universitäten eine Verbesserung erfordere, von denjenigen, denen es zukommt, zur Förderung der Religion und der geistlichen

---

[1]) Sess. XIV. proëmium. Sess. XXII. c 1.

Zuchtordnung vorgekehrt werde. Indem ferner das Concil in einer weit frühern Sitzung [3]) anordnete: „daß an allen Domkirchen und in den Mönchsklöstern, wie auch an andern höhern Lehranstalten sorgfältig geprüfte Lehrer der heil. Schrift angestellt werden, und daß Lehrer und Schüler in diesem Fache das Einkommen von Pfründen, die sie besitzen, ohne Abbruch beziehen dürfen", gab dasselbe zu erkennen, daß es das Schriftstudium als die Grundlage alles theologischen Unterrichts ansehe. Die Anstellung von Männern, die der biblischen Sprachen kundig sind, an allen Hochschulen war vorlängst angeordnet. Es gebrach aber auch jetzt noch beinahe überall an eigentlichen Anstalten für die praktische und religiöse Berufsbildung der Kandidaten des Seelsorgerstandes, obgleich es ins Auge springen mußte, daß diese Bildung für den Geistlichen noch fast nothwendiger als selbst die wissenschaftliche sey [4]). In Erwägung, daß die Jugend, wenn sie nicht gut erzogen und unterrichtet wird, sich durch die Weltlüste so leicht hinreissen läßt, und wenn sie nicht von den frühesten Jahren an zur Gottesfurcht und zu religiösen Gesinnungen angeführt wird, ehe die Gewohnheit der Laster den ganzen Menschen gleichsam in Besitz nimmt, selten auf eine vollkommene Art und ohne besondere Mitwirkung Gottes in der kirchlich vorgeschriebenen Sittenzucht verharret, verordnete das Concil [5]): daß in allen Diözesen eine ihrem Umfang und Vermögen angemessene Bildungsanstalt für künftige Kleriker in der Nähe der Domkirchen, oder wo es sonst der Bischof thunlich findet, errichtet, daß zu ihrer Begründung alles Kirchengut ohne Ausnahme verhältniß-

---

[3]) Sess. V. c. 1.

[4]) Die Geschichte der alten Anstalten dieser Art s. in Huth's und Theiner's Werken und in der theologischen Monatschr. v. Linz im Ausz. I. 286. fg.

[5]) Sess. XXIII. cap. 18. de reform.

mäßig beigezogen und daß die wachsame Beaufsichtung dieser Seminarien von dem Bischof mit Beirath und Mitwirkung zweier aus dem Klerus zu wählender Ausschüsse, des einen für die innere geistliche Verwaltung, des anderen für das Wirthschaftliche, besorgt werden soll. In diese Seminare sollen nur Knaben die Aufnahme finden, die das zwölfte Jahr erreicht haben, ehelich geboren sind, lesen und schreiben können, und nach ihrer guten Gemuthsart und Willfährigkeit zu der Hoffnung berechtigen, sie werden sich ganz und auf immer dem Dienste der Kirche widmen. Diese sollen hier ernährt, auf eine religiöse Art erzogen und in allen kirchlichen Lehrgegenständen unterrichtet werden. Der Bischof soll sie nach Zahl, Alter und Fortschritten für die Lehrfächer in Klassen eintheilen, sodann, wenn es ihm gut däucht und sie gehörig gebildet sind, zu Kirchendiensten bestellen, oder noch länger unterrichten lassen. — Diese Anordnung gehört zu den erfolgreichsten des Concils für Hebung der Würde des geistlichen Standes. Ihre zweckmäßige Ausführung mußte den Klerus mit einem Geiste durchdringen, der ihn von selbst zur Entfernung alles Unwürdigen aus dem kirchlichen Leben geneigt machen würde. Diese Anordnung von Seminarien in jedem Kirchsprengel glänzt als eine der schönsten Perlen unter den Verdiensten des Kirchenrathes, der sie für durchaus nothwendig erkannte, damit die in der zweiundzwanzigsten Sitzung erneuerten Gesetze vom ehrbaren Leben der Kleriker wenigstens einigermaßen in Ausübung gebracht werden könnten. Hiemit stehen noch mehrere andere Anordnungen des Concils in Verbindung, die der Würde des Klerus aufhelfen sollten. Dahin gehört: 1) daß die Ertheilung der Weihen, um Unwürdige leichter davon fern zu halten, als ausschließliche Befugniß des Diözesanbischofes erklärt wurde, mit Bestimmung schwerer Strafen gegen jene, die gegen

diese Vorschrift die heiligen Weihen ertheilen oder empfangen würden[6]; (2 daß Keiner zu voreilig (vor einem bestimmten reiferen Alter) und ohne Beobachtung gewisser Zwischenräume, noch weniger vor genauer Untersuchung seiner Eigenschaften und Prüfung seiner Kenntnisse zu den heil. Weihen zugelassen werde[7]; 3) daß keiner gemäß dem sechsten Canon des Concils von Chalcedon geweiht werde, als für ein bestimmtes Kirchenamt[8]; und jedenfalls keiner, bevor er sich über die Mittel seines anständigen Unterhaltes befriedigend ausgewiesen hat[9]. (Vergl. III. §. 43.) Sodann hat das Concil auch die **Pflichten** des Pfarramtes bestimmter und vollständiger bezeichnet; insbesondere die Pflicht der Verkündung des göttlichen Wortes[10], des religiösen Unterrichtes der Kinder[11], der Erklärung der Kirchengebräuche[12], der Fürsorge für die Armen und Elenden im Kirchspiele[13] und zur pünktlichen Führung der (vorhin sehr vernachläßigten) Pfarrbücher über die Taufen und Ehen[14]. Die Residenz wurde allen Seelsorgern zur

---

[6]) Sess. VI. c. 1. V. c. 5. VII. c. 10. XIV. c. 20. XXIII. c. 3.

[7]) Sess. VII. c. 11. XXIII. c. 4—9. c. 12. 13. 14. 15. 16. In frühester Zeit wurde die Kirchengemeinde bei der Auswahl der zu Weihenden zugezogen. c. 6. 8. 12. dist. 63. c. 5. dist. 24. Später 1299 wurde angeordnet, daß in der Kirche, für die einer geweiht werden soll, derselbe vorher ausgerufen werde, damit Jeder Einwendungen vorbringen könne. Letzteres hat das Concil v. Trient Sess. XXIII. c. 5. bestätigt.

[8]) Sess. XXIII. c. 16.

[9]) Sess. XXI. c. 2. XXIII. c. 16. Vergl. *Sarpi* L. VI. §. 13. Der Bischof Ziscovich trug darauf an: den alten Kirchensatzungen gemäß Niemanden mehr ohne Titel, Amt und Einkünfte zum Kleriker zu weihen. Nur dadurch könne das Aergerniß müßiger und umherschweifender Kleriker aufgehoben werden, die ihrem Stande zur Schande gereichten. Feßler Gesch. d. Ungarn VIII. 356.

[10]) Sess. V. c. 2. XXIII. c. 1. XXIV. c. 4.

[11]) Sess. XXIV. c. 4.

[12]) Sess. XXII. c. 8. XXIV. c. 7.

[13]) Sess. XXIII. c. 1.

[14]) Sess. XXIV. c. 1. u. 2.

strengen Pflicht gemacht [15]). Auch der Nichtresidenz bei den Stiftern wollte das Concil begegnen und dem Gottesdienste aufhelfen, indem es die Bischöfe ermächtigte, den dritten Theil der Präbenden in Präsenzgelder zu verwandeln, die nur an die bei jedem Gottesdienst Anwesenden vertheilt wurden [16]). Dadurch lief man freilich Gefahr, einen Lohndienst zu begründen.

Eine völlige Reinigung der Kirche von allen müßigen Geistlichen würde ganz vorzüglich beigetragen haben, die Achtung ihres Standes wieder zu heben [17]). Die Aufhebung aller unnützen Pfründen war ein Mittel hiezu, das auch zu Trient, jedoch nur leise, in Anregung kam. Aber damals hätte man geglaubt der Frömmigkeit zu nahe zu treten, hätte man die zahlreichen Pfründen für unnütz erklären wollen, mit denen nur einige Meßverpflichtungen oder ein mechanischer Chorgesang verbunden war. Die Forderung der Weihe des Subdiakonats für Ausübung des Stimmrechts in den Dom- und andern Stiftern [18]) konnte zwar der gänzlichen Verwelt-

---

15) Sess. VII. c. 3. XXIII. c. 1.

16) Sess. XXI. c. 3. de ref. XXII. c. 3. XXIV. c. 14. Vergl. *Sarpi* VI. §. 13. VIII. §. 66.

17) In dem ersten Entwurfe des cap. 3. de reform. der 21sten Sitzung, wie er zur Berathung vorgelegt war, hieß es: cum, divino Clemente testante, sit melius, paucos habere ministros, qui digne possint commissum sibi munus exercere, quam multos inutiles ecclesiæ et ordinatori graves, providendum esse sacra synodus censet super *effrenato sacerdotum numero*, *quos* hodie turba contemtibiles reddit, ita tamen, ut non propterea cultus imminuatur divinus. *Le Plat* Monum. VI. 37. Nikol. v. Cusa (in s. concordantia cathol. L. II. c. 33.) hatte bemerkt: tanta pluralitas parvorum beneficiorum et subsequenter multorum sacerdotum ignavorum multum decolorat ecclesiam et facit laicos clericis infestos esse, dum tot sacerdotes conspiciunt, quos vident otio et vitiis vacare. Sanctum enim sacerdotium valde vilescit ex hoc.

18) Sess. XXIII. c. 4. Grautoff in s. histor. Schriften (Lübeck 1836.) I. 320. p. u. II. 33. gibt die Zahl der Vikarien (Meßpriester) in Lübeck auf mehr als 200

lichung solcher Pfründbesitzer in etwas begegnet, aber schloß Müßiggänger nicht davon aus.

Von großer Wichtigkeit für die Würde des geistlichen Berufes mußte sich auch die Fürsorge darstellen, daß von den Amtsverrichtungen der Geistlichen Alles entfernt werde, was auch nur den Schein der Simonie an sich tragen, und der Vorschrift: „was ihr unentgeldlich empfangen, sollt ihr auch eben so ausspenden!" zuwiderlaufend scheinen könnte. Am auffallendsten waren in dieser Beziehung die Mißbräuche hinsichtlich der Meßstipendien. Dieses fühlten die Väter zu Trient sehr wohl. Sie glaubten aber, die Mißbräuche könnten beseitigt werden, ohne die Sache selbst geradezu aufzuheben. Sie gingen dabei wohl von der Ansicht aus, daß die Geldgaben wegen einer Messe, die an die Stelle der alten Oblationen getreten wären, an sich Nichts tadelwürdiges seyen. Die alten freiwilligen Oblationen fanden jedoch zu einer Zeit statt, wo noch nicht durch bleibende Stiftungen für die Kirchen und ihre Diener gesorgt war [19]. Mehrere Bischöfe trugen zu Trient darauf an, daß wenigstens die Stipendien für Messen, die nicht an gewisse Orte und Tage gebunden sind, abgestellt würden [20]. Allein nach der Mehrzahl der Stimmen begnügte sich das Concil in Hinsicht der Meßstipendien zu verordnen: Die Bischöfe sollten sich ernstlich befleißen, Alles, was hierin die Habsucht (diese Götzendienerin) eingeführt hat, jede Art Handel, Geldgedinge, For-

---

an. Ueberdies waren noch bei den 50 Bruderschaften viele Geistliche angestellt. Aehnliches fand sich in allen größern Städten der verschiedenen Länder.

[19]) *Thomassin* vet. et nova Disciplina. P. III. c. 4. Im Concil von Toledo v. 1324 wurde die alte Verordnung erneuert: ne presbyter pro missis celebrandis pecuniam exigat, vel rem aliam temporalem.

[20]) *Pallavicini* L. XVIII.

derungen oder auch ungestüme Beitreibungen von Almosen in Beziehung auf Messen und was der **Simonie** oder doch einem schändlichen Wucher gleichsteht, zu verbieten und wegzuräumen [21]. Tadelhaft ist es daher auch, wenn Geistliche im Beichtstuhl oder am Sterbbette sich Meßstipendien zu verschaffen suchen [22]. Uebrigens sind diese nach der ältern Kirchenzucht als Vergabungen nicht an den messelesenden Priester, sondern an die Kirche anzusehen, mithin wie anderes Kirchengut zu verwenden [23]. Freilich war den Mißbräuchen auf eine gründliche Art abzuhelfen nicht thunlich, so lange die Kirche mit einer Menge von Priestern angefüllt blieb, die von Meßstipendien lebten [24] Diesen Zustand hat aber das Concil nirgendswo gutgeheißen, sondern ihn vielmehr durch die Anordnungen, daß Keiner, der nicht seinen gesicherten Unterhalt nachgewiesen [25], und Keiner ohne Anweisung einer gewißen Kirche zum Priester geweiht werde [26], verworfen. Auch befahl es, daß keine herumschweifenden oder unbekannten Priester sollten zum Messelesen zugelassen werden [27]. Am wenigsten

---

21) Sess. XXII. decret. de observand. et vitand. in Celebrat. Missæ.

22) *Caroli Borromæi* Institutio ad Confess. *Benedicti* XIV. de synodo diœcesana P. I. l. 5. c. 9.

23) *Thomassin* vet. et nov. Eccl. discipl. P. III. L. 1. c. 7. Vergl. Von *Espen* Jus Eccles. P. II. tit. 3. c. 4. 5. de Simonia P. I. c. 6. u. 7. Archiv für die Pastoralconferenzen des Bisthums Constanz 1810. H. 6. 1814 H. 4. S. 313. fg. 1820. H. 5. S. 34C. fg. **Linzer** theologische Monatschrift im Auszuge 1833. III. 289. fg.

24) Multi sacerdotes et pauci sacerdotes: multi in nomine, et pauci in opere. *S. Chrysostomi* Homil. 25. super Matth. Eine freilich nicht unübersteigliche Schwierigkeit der Beseitigung bloßer Meßpfründen lag darin, daß ihrer viele für Glieder gewisser **Familien** gestiftet waren. S. **Grautoff** histor. Schriften. I. 287.

25) Sess. XXI. c. 2.

26) Sess. XXIII. c. 16.

27) Sess. XXII. decret. de observ. in Celebr. Missæ.

kann der dogmatische Ausspruch des Concils: daß die Messe eine fürbittliche Erneuerung des von Christus am letzten Abendmahle begonnenen und am Kreuze vollbrachten Opfers für unsere Sünden sey [28]), zur Beschönigung der Mißbräuche des Stipendienwesens dienen. Eher würde diese erhabene Vorstellung ein Verbot aller Meßstipendien gerechtfertigt haben. Wenn ferner das Concil erklärte: daß die Messen, bei denen der Priester allein das Abendmahl empfängt, nicht zu verwerfen seyen [29]), so hat dasselbe dadurch die Zweckmäßigkeit solcher Privatmessen, denen keine Gläubigen beiwohnen, oder des gleichzeitigen Abhaltens mehrerer Messen in der nämlichen Kirche, nicht ausgesprochen [30]). Der Canon der Messe deutet vielmehr bestimmt und klar auf enge Verbindung des Priesters und seiner Gemeinde hin. Wurden übrigens Stiftungen für jährliche Messen nicht nur forthin gestattet, sondern als verdienstlich gefördert, so konnte man freilich gegen Gaben wegen einzelner Messen wenig einwenden. Die Menge gestifteter Messen war aber schon zur Zeit des Concils so groß, daß selbst die große Zahl der Geistlichen dafür nicht hinreichte. Dies veranlaßte das Concil [31]), die Bischöfe zu ermächtigen, in ihren Synoden eine angemessene Verminderung der Messenzahl zu verfügen [32]). Die sogenannten Stolgebühren,

---

[28]) Sess. XXII. c. 1. 2. can. 1. 3. 4. Der Priester bittet Gott, daß er in Rücksicht des blutigen Kreuzopfers der Gemeinde gnädig seyn wolle. Im Meßcanon heißt es: pro omnibus circumstantibus, quorum tibi fides cognita est et devotio, und das Concil sagt: wir könnten der Früchte des Meßopfers nur theilhaftig werden, si cum vero corde et recta fide, cum metu et reverentia contriti et pœnitentes ad Deum accedimus.

[29]) Sess. XXII. can. 8.

[30]) Dem Gebrauche, das Meßopfer auch ohne Theilnahme des Volkes zu halten, widersetzte sich schon das Concil von Mainz v. 813. c. 23.

[31]) Sess. XXV. c. 4. de ref.

[32]) Es heißt in diesem Beschlusse: „jeweilen sey die Stiftung so gering, daß man

die wegen anderer kirchlicher Verrichtungen, selbst bei Spendung von Sakramenten gefordert und entrichtet wurden, kamen zur Sprache, als die Frage von der Zuläßigkeit einer Zahlung an den Bischof, an seine Untergeordneten oder die Notare, wegen den heiligen Weihungen erörtert wurde. Die Vertheidiger dieser Sache, meistens arme Bischöfe, suchten sie nicht nur durch den Gebrauch der Päbste, welche für Bestätigungen und für Pallien große Summen bezogen, gegen welche jene Taxen bei den Weihungen ganz unbedeutend erscheinen, sondern auch durch die üblichen Stolgebühren zu rechtfertigen. Aber über die Rechtmäßigkeit der letztern scheint es zu keiner eigenen Erörterung gekommen zu seyn [33]. Die Abschaffung derselben wurde jedoch den Bischöfen durch die Ermächtigung erleichtert, a) die zu gering gestifteten Pfarreien aus dem Ueberfluße des übel verwendeten Kirchenguts, oder durch Zuschlagung der unnützen, faulen Pfründen zu verbessern [34], und b) die Gemeinden oder Inhaber des ursprünglichen Pfarrguts zur Sicherstellung eines hinlänglich anständigen Unterhaltes der nöthigen Seelsorger anzuhalten [35]. Diese Anordnungen deuten auf die Nothwendigkeit, jene ungerechte Vertheilung des Kirchengutes zu beseitigen, vermöge

---

nicht leicht Jemanden findet, der die Messen lesen wolle." Dadurch ward stillschweigend gestattet, daß eine gewisse Summe für eine Meßstiftung verlangt werden dürfe; was mir aber mit der Verordnung der Sess. XXIII. de observ. et evit. nicht wohl vereinbar scheint.

[33]) *Sarpi* L. VI. §. 11. p. 283. u. 298. edit. de Courayer. Den Grund der Rechtmäßigkeit der Stolgebühren, den Pallavicini (L. VII. c. 9. n. 8.) anführt, wird nicht Jederman anerkennen. Er sagt nämlich: „solche Gebühren wegen der Mühe gewisser Verrichtungen beziehen, sey eben so wenig ein Austausch von Geistlichem gegen Weltliches, als das Beziehen gewisser Einkünfte aus dem Kirchengute wegen seines Amtes."

[34]) Sess. XXI. c. 5. u. XXIV. c. 13. de reform.

[35]) Sess. XXI. c. 4. u. 7.

welcher seit langer Zeit viele Vikare und Kapläne, welche die ganze Last des Kirchenamtes trugen, mit schnödem Lohne abgefunden wurden, während die geistlichen Kirchherren in Müßiggang großes Einkommen verzehrten. Doch waren sie zur Aufhebung dieses Mißstandes unzureichend, welcher beim Beginne der Reformation die Stellvertreter der Kirchherren vielfältig veranlaßte, sich von der alten Lehre zu trennen und der neuen zuzuwenden. Einige erinnerten zwar daran: daß das Concil im Lateran unter Innocenz III. den Gebrauch, etwas wegen Spendung der Sakramente anzunehmen, gutgeheißen und sogar die Anhaltung des Volkes zur Zahlung solcher Gebühren an die Pfarrer verordnet habe [36]. Der Legat del Monte bemerkt jedoch: unter dem, was das Concil im Lateran gutgeheißen, seyen bloß die löblichen Uebungen in Entrichtung von Zehnten, von Erstlingen u. d. gl. zu verstehen [37]. Gegen alle Zahlungen wegen der heil. Weihen sprach vorzüglich der Bischof von Melopotamo mit Nachdruck; er verlangte, daß das Verbot solcher Zahlungen auch auf die Entlassungsbriefe und die Bewilligungen, außer den bestimmten Zeiten geweiht zu werden, ausgedehnt seyn solle. Der Kardinal Simoneta wandte zwar ein: die letztern seyen Sache des Pabstes und gehörten nicht zur Verfügung des Concils [38]. Indessen beschloß dieses [39]: „Da jeder Verdacht der Habsucht von dem geistlichen Stand entfernt seyn soll, so dürfe Nichts für die Ertheilung irgend einer Weihung, auch nicht für die

---

[36]) *Sarpi* L. VI. §. 11. q. 299. ed. de Courayer.

[37]) Wirklich heißt es im Dekret vom Lateran: pravas exactiones fieri prohibemus, et *pias consuetudines* præcipimus observari. Worin bestanden aber die letztern?

[38]) *Sarpi* L. VI. a. a. O. T. II. p. 300.

[39]) Sess. XXI. c. 1. de reform.

Entlassungsbriefe, noch für eine andere Ausfertigung der Art weder begehrt noch entrichtet werden [40]).“

Selbst die Vorschrift des Concils [41]): daß die Entwürdung (degradatio) eines Geistlichen, wenn sie wegen schwerer Vergehen nothwendig wird, von dem Bischofe nicht ohne Zuziehung von anderen Bischöfen, oder falls dies unthunlich wäre, von andern kirchlichen Würdeträgern vorgenommen werden soll [42]), hatte zur Absicht, die Ehrfurcht für den Charakter des Standes zu erhöhen.

10. Verhandlungen und Beschlüsse in Betreff des Cölibats der Geistlichen.

In ihren Erklärungen gegen das Eheverbot für den Klerus auf den Reichstage zu Augsburg 1530 legten die Protestanten das stärkste Gewicht auf die Stelle (1. Tim. IV. 1. 3.), wo Paulus diejenigen als Irrgeister und ihre Lehre als teuflisch bezeichnet, die das Heirathen **verbieten**. Darauf und auf die Erfahrung von den vielen schlimmen Folgen und Aergernissen, die aus dem Eheverbot entstanden seyen, begründeten sie das Begehren, daß der Kaiser als Schutzherr der Kirche und ihrer Diener einschreite [1]). Hingegen machten dort die Katholiken vorzüglich das Alterthum der Uebung geltend, die sie bis in die ersten Zeiten des Christenthums nachzuweisen

---

[40]) Warum hielt die nachfolgende Praxis sich nicht an diese Vorschrift? Nur den Notaren, die den Akt der Weihe beurkunden, gestattete das Concil (wie schon das zu Constanz) den Bezug einer kleinen Gebühr, wo sie herkömmlich ist.

[41]) Sess. XIII. c. 4.

[42]) In den frühern Zeiten wurden die Absetzungen in den Synoden verhandelt und für den Akt der Entwürdung war das Beiseyn einer gewißen Zahl von Bischöfen vorgeschrieben. S. Corp. jur. can. c. 13. dist. 55. c. 7. dist. 50.

[1]) *Le Plat* Monum. II. 379—386.

suchten, wo nur aus Nachsicht schon Verheiratheten der Zutritt zum Priesterthum, Niemanden aber nach dessen Empfang die Eingehung einer Ehe gestattet worden sey[2]. Karl V. beharrte nun mit den katholischen Reichsständen viele Jahre fest darauf, daß die reformirten Prediger die zur Ehe genommenen Frauen entlassen sollten; freilich ohne Erfolg. Das Interim aber von 1548, wodurch Karl V. einer Wiedervereinigung den Weg bahnen wollte, sprach sich also aus: „Obgleich nach dem Apostel der Unverehelichte für Dinge sorgt, die des Herrn sind, und es daher zu wünschen wäre, daß sich viele Prediger fänden, die kein Weib hätten, und doch wahre Keuschheit beobachteten: dennoch soll, weil es jetzo so viele Geistliche gibt, die ihre genommenen Weiber nicht von sich entlassen wollen, die Entscheidung darüber von einem allgemeinen Concil erwartet werden, weil es nunmehr eine große Zerrüttung verursachen würde, hierin eine Veränderung vorzunehmen; der Ehestand sey zwar an sich ehrlich, doch thue die erstere Gattung von Klerikern besser[3]. Der Kaiser verlangte, Rom möchte den protestantischen Geistlichen, wenn sie zum katholischen Glauben zurückkehrten, die geschlossenen Ehen gestatten[4]. Das Kardinalscollegium mißrieth es aber, außer sie würden allen Kirchenämtern und Pfründen entsagen[5]. Die Legaten (damals zu Bologna) wollten jedenfalls die Mönche, die sich verheirathet hatten, von der Nachsicht ausgenommen wissen[6]. In den Reformanträgen, die später von Kaiser Ferdinand, vom

---

[2]) *Le Plat* Monum. II. 386—390.

[3]) Joh. Erdmann Bink Dreifaches Interim S. 350. Sleidan Comment. XX. 625. p.

[4]) *Le Plat* Monum. IV. 19. p. 4.

[5]) *Le Plat* Monum. IV. 23.

[6]) *Le Plat* IV. 24. Vergl. auch das Gutachten anderer Bischöfe bei *Le Plat* IV. 115. p.

Herzoge von Baiern, und vom Königreich Polen ans Concil gebracht wurden, stand die Verwilligung der Priesterehe oben an[7]. In seiner Anrede an die Väter zu Trient (am 21. Juni 1562) sagte der baierische Gesandte Baumgärtner[8]: Der Klerus habe durch sein unkeusches Leben den guten Ruf verscherzt, und obgleich die bürgerlichen Gesetze keinen Concubinat erlaubten, sey dieses Laster doch unter den Geistlichen so allgemein, daß von hundert kaum drei oder vier sich befinden, die nicht eine Beischläferin hätten und heimlich oder öffentlich wie verheirathet lebten[9]; in Deutschland glaubten die Nüchternen und Echtkatholischen, daß einer keuschen Ehe vor einem unreinen Cölibat der Vorzug gebühre; viele durch Fähigkeit ausgezeichnete gelehrte Männer zögen es jetzt vor zu heirathen, als unverehlicht geistliche Pfründen anzunehmen, und sich so einer den Ausschweifungen ergebenen Körperschaft einzuverleiben und gleichen Gelichters mit ihr zu scheinen; daher komme der Mangel an gelehrten Männern im Klerus, wodurch die Ketzerei an Kraft gewinne, die Kirche verliere; der Herzog verlange demnach für die Priester die Freiheit sich zu ehelichen, da der

---

[7]) *Le Plat* Monum. VI. 26.

[8]) Mit dem Jesuiten Cavaillon kam Baumgärtner nach Trient, wohl der nämliche, den Erasmus in einer Zueignungsschrift an den trefflichen Bischof von Augsburg, Christoph von Stadion (S. Zapf's Biogr. des letztern S. 290.) als einen der wohlwollendsten Pfleger der Wissenschaften rühmt.

[9]) Vielfältig unter dem Schutz erkaufter bischöflicher Nachsicht, wiewohl diesen Mißbrauch schon das Concil zu Basel, später ein Beschluß des Concils im Lateran (unter Leo X.) bezweckt hatte. *Labbe* Conc. XIV. 302. In der Bulle, worin Leo X. das Concordat mit Franz I. kund machte, erneuerte er die Anordnung, daß, weil in einigen Gegenden Geistliche, welche die kirchliche Gerichtsbarkeit besitzen, von denen, die im Concubinate leben, ohne Scham eine Abgabe eintreiben und sie dann im Schlamme ihrer Laster ersticken lassen, sie solches unter der Strafe ewiger Verfluchung unterlassen, sonst aber das Doppelte dessen, was sie sich bezahlen ließen, zu ersetzen und zu frommen Zwecken zu verwenden angehalten werden sollen.

Cölibat keine göttliche Vorschrift sey, und ohne Nachsicht es in Betreff dieses Kirchengesetzes unmöglich wäre, den Klerus zu reformiren[10]. Die Bewilligung der Priesterehe wie die des Laienkelches wurde von dem baierischen Herzoge mit dem größten Nachdrucke begehrt, obgleich er sich bescheiden erklärte: er wolle dem, was das Concil aus göttlicher Eingebung entscheiden werde, nicht vorgreifen, da es den weltlichen Fürsten nicht zieme, der Kirche Gesetze zu geben, sondern die von ihr gegebenen zu beobachten[11]. In verschiedenen katholischen Ländern hatten sich Stimmen für die Aufhebung des Eheverbots laut vernehmen lassen, wogegen Manche, wenn sie sich auch weder die unzüchtige Lebensart der meisten Geistlichen, noch den Grund des Mangels an guten und tüchtigen verhehlen konnten, in dem Verlangen der Priesterehe nur eine Frucht schändlicher Begierlichkeit erblickten[12]. Doch selbst unter den Reformbegehren der französischen Gesandten

---

10) *Le Plat* Monum. V. 341. *Adlzreitter* Annales Boicæ 1710. P. II. L. 11. n. 15. 270. *Sarpi* L. VI. 34.

11) *Adlzreiter* a. a. O. p. 373.

12) Selbst der gelehrte Glarean, ein Laie, der zweimal zur Ehe schritt und darin glücklich lebte. Er fand es ärgerlich, daß viele deutsche Bischöfe die Priesterehe verlangten. Epist. ad Ægyd. Tschudi de a. 1556. H. Schreiber's Heinrich Loriti Glareanus. Freib. 1837. S. 92. Erasmus hingegen, so sehr er Luther's eigenmächtiges Schreiten zur Ehe mißbilligte, hatte doch vorher schon den lebhaften Wunsch geäußert, daß den Priestern die Ehe wieder gestattet werde. (Encomion matrimonii Colon. 1517.) Indessen ließ er es nicht unbemerkt, daß ein unzüchtiger Priester nicht leicht in der Ehe mit einer Frau sich begnügen würde, sondern vielmehr zu besorgen sey, daß einem unkeuschen Cölibat eine noch unkeuschere Ehe folgen würde. Einstweilen gab er den Rath, unwissenden und unwürdigen Geistlichen, die nicht enthaltsam leben können, oder wollen, zu erlauben, daß sie heirathen, aber dem Priesterthum entsagen und in den Laienstand zurücktreten; Priestern aber, die mit frommer Gesinnung ihren Stand angetreten hätten und durch ihre Gelehrsamkeit der Kirche nützlich seyn könnten, aus Schwachheit jedoch nicht enthaltsam zu leben vermöchten, die Ehe zu gestatten, ohne sie zu entlassen. (Consilium senatui Basileensi datum 1525.)

fand sich, der Wunsch für Zulassung der Priesterehe[13]). Es ist aber zweifelhaft, ob es Frankreichs Regierung je damit voller Ernst gewesen. Jedenfalls hörte sie auf, die Sache zu betreiben, als die Aussicht auf Wiedervereinigung der Hugenotten verschwunden war. Der Kaiser hingegen nahm sich diese Angelegenheit sehr zu Herzen. Er ließ zu gleicher Zeit wie Baiern das Begehren für Aufhebung des Eheverbots dem Concil vortragen. Schon vor dessen Wiedereröffnung hatte er sich dem päbstlichen Nuntius (Delphin) ausführlich eröffnet. „Zwar wäre es, hieß es in seiner Denkschrift, zu wünschen, daß der unverehlichte Stand der Geistlichen beibehalten werden könnte; allein der Weg der Enthaltsamkeit sey überaus eng und es sey nur Wenigen gegeben, darauf zu wandeln, oder mitten im Feuer nicht zu brennen. Daher verdiene es gewiß Erwägung, ob nicht eine Nachsicht vorzuziehen sey. Mit der reichlichen Ausstattung mit zeitlichen Gütern scheine der Geistlichen Cölibat wenig verträglich; wolle man diesen festhalten, so müße man sie zur Armuth der ersten Kirche zurückführen, und dann müßte man auch nur Leute von hohem Alter zur Weihe zulassen, von denen kein Verdacht eines unreinen Lebens entstehen könnte; fordere aber der Abgang an Arbeitern, auch jüngere, die den Versuchungen nicht widerstehen wollten oder könnten, in den geistlichen Stand aufzunehmen, so frage es sich: ob es nicht besser sey, ihnen Weiber zu gestatten, als daß sie in beständiger Unlauterkeit lebten? Bei einem Leben voll Ueppigkeit falle es jedem auf, wie es mit der Enthaltsamkeit stehe. Da das Gesetz keinen göttlichen Ursprung habe, so sollte billig auf den größern Seelennutzen gesehen werden; die eine Gefahr für die Kirchengüter besorgten, sollten

---

[13]) *Sarpi* L. VI. §. 36. *Pallavicini* L. XIX. c. 1. n. 11.

bedenken, ob es sich zieme, zeitliche Güter mit so großer Seelengefahr zu erhalten und ob nicht schicklichere Maaßregeln dafür auszumitteln wären[14]." Wie schlecht in der That der Cölibat selbst in den Klöstern beobachtet wurde, erhellet z. B. daraus, daß bei der Visitation der 122 Klöster in den österreichischen Erblanden (Böhmen nicht mitgerechnet) im Jahre 1562 nebst 436 Mönchen und 160 Nonnen, 199 Concubinen, 55 Eheweiber und 443 Kinder angetroffen wurden[15]. Allein der Nuntius erhob gegen Ferdinand's Antrag viele Bedenken. Er behauptete: die protestantischen Geistlichen seyen nach Vieler, selbst des verstorbenen Herzogs Johann Friedrich von Sachsen, Zeugniß durch die Gestattung der Ehe nicht keuscher und erbaulicher geworden; übrigens sey der größte Sünder in der Kirche doch immer dem Frömmsten außer der Kirche noch vorzuziehen, indem für jenen wenigstens eine Hoffnung des Heils übrig bliebe; wenn Paulus sage: daß es besser sey, zu heirathen als keusch zu leben, so spreche er bloß von Weltlichen, und von solchen Christen, die mit heidnischen Personen verehlicht waren. Der Nuntius schloß mit dem Rathe: der Kaiser möchte entweder von seinem Begehren abstehen, oder es, ohne seiner Gründe zu erwähnen, an den Pabst bringen[16]. Doch Ferdinand ließ sich hiedurch nicht irre machen, und erwartete, das Concil werde die Sache nach dem Bedürfnisse der christlichen Völker zu würdigen wissen. Die Legaten weigerten sich jedoch beharrlich, das Begehren des Kaisers und des Herzogs von Baiern, welches auch durch eine Eingabe des

---

[14]) Bucholtz's Geschichte Ferdinand's I. Urkundenbuch S. 677. 678. J. Schmidt N. Gesch. der Deutschen II. B. 2. Kap. 13.

[15]) J. Schmidt a. a. O. *Raynald* ad a. 1560. n. 55. p.

[16]) Des Nuntius Bedenken s. in Bucholtz Urkundenbuch S. 679—681.

ungarischen Klerus unterstützt wurde [17]), den Vätern vorzutragen. Der bloße Antrag im Concil, sagten sie, würde großes Aergerniß in der Christenheit bei allen Frommen und Katholischgesinnten erregen und zur Spaltung führen [18]). Für das Concil war es indessen eine seiner Beherzigung würdige Erscheinung, daß gerade zwei Fürsten die Gestattung der Priesterehe am eifrigsten betrieben, welche die Erhaltung und den Flor der katholischen Kirche am aufrichtigsten wünschten. Anderseits waren mehrere Gründe, deren sich Luther und seine Anhänger bedienten, um den ehelosen Stand herabzusetzen, so beschaffen, daß sie von der Gestattung der Priesterehe abschrecken

---

[17]) S. das Schreiben des Erzbischofs von Gran an das Concil in Bucholtz Urkundenbuch S. 694—698. Hier heißt es: si qui sunt, qui sacris initiantur, qui certe pauci sunt, ad unum pene omnes matrimonia laicorum more conjugatorum promissionem et juramentum ineunt, et (ut ipsi vocant) uxores ducunt. Quæ quidem depravata et miserabilis consuetudo ita jam apud nostros sacerdotes, præsertim paganos invaluit, ut nemo sit paulo honestiore loco natus, qui suam parocho filiam nuptiis dare gloriosum non putet. — Quoties aliquem in sacerdotum ordinem de more assumimus, et consecramus, etiam juramento eum obstringimus, ne unquam mulierem uxoris loco sibi jungat. Sed contemtu jurisjurandi religione, fidem frangunt, et non longo post assumptum matrimonium tempore, ad nuptias convolant. Quid multa? Synodum quotannis cogo; veniunt eo animo, ut sacerdotium quam uxores relinquere malint. Feci aliquando, ut nonnullos hanc ob causam in custodiam traderem, alios pellerem, nonnullos in malitia sua obstinaces degradarem — nihil tamen aliud perfectum est, nisi quod partim a dominis et patronis secularibus nobis invitis, tenentur et foventur, partim ad hæreticos transfugerunt.

[18]) *Gärtneri* Corp. Jur. eccl. II. 321. *Raynald* ad a. 1562. T. XX. c. 11. §. 319. Wie verschieden die Begriffe von Aergerniß in dieser Sache waren, zeigt folgender Vorgang: Als die Strasburger sich darüber beschwerten, daß Priester, weil sie sich verehlichten, zur Strafe gezogen wurden, während doch die meisten Geistlichen ungestraft mit Frauenspersonen in Unzucht lebten, da doch jene ein päbstliches, diese ein göttliches Gesetz überträten, erwiederte der Legat (Campegius) es sey eine weit größere Sünde für die Priester, wenn sie Ehemänner würden, als wenn sie viele Huren in ihrem Haus unterhielten; denn jene glaubten, daß sie recht thäten, diese aber erkenneten, daß sie sündigten. *Sleidan* L. IV. p. 103.

mochten. Sie suchten nämlich die Befriedigung des Geschlechtstriebes als unabweisliches Naturbedürfniß und die Ehe als allgemeine Menschenpflicht darzustellen [19]), was eben so viel hieß, als die Enthaltsamkeit unbedingt zur Thorheit und Sünde stempeln und somit die heiligsten Männer in der Kirche als pflichtvergessene Schwärmer oder Heuchler brandmarken. So schienen viele Reformführer von der Priesterehe alles Heil zu erwarten, während viele Altgläubigen darin eine Entheiligung erblickten [20]).

Als nun zu Trient die Irrthümer und Mißbräuche in Betreff des Sakraments der Ehe zur Berathung kamen, befand sich unter den Sätzen, auf deren Verdammung die Legaten antrugen, folgender: „daß die Priester im Abendlande sich rechtmäßig verehlichen dürfen, ungeachtet des Gelübdes oder des geistlichen Gesetzes, die es verbieten.“ Die Theologen in Trient stimmten überein, dieser Satz sey ketzerisch. Die strengen Verfechter des Cölibats sagten: „obgleich im Morgenlande Verheirathete zum Priesterthum zugelassen würden, so sey doch dort wie im Abendlande keinem Priester die Ehe gestattet, was von einer apostolischen Ueberlieferung herrühre.“ Andere äußerten: „den Weltgeistlichen sey im Abendlande die Ehe verboten durch ein kirchliches Gesetz, den Religiosen aber durch ein Gelübde; das durch ein kirchliches Gesetz begründete Verbot könne durch den Pabst gehoben werden, und er könne, ohne das Gesetz aufzuheben, davon dispensiren, wie Beispiele und der alte Kirchengebrauch bewiesen, wornach ein Priester,

---

19) Luther's Briefe (de Wette) II. 535. 638. 675. Tischreden S. 389. 6. Vergl. K. A. Menzel's neuere Geschichte der Deutschen. Breslau 1826. I. 225.

20) Auch in Schweden verbreiteten die Führer der Reform: Kein Priester könne ohne Frau selig werden. A. Theiner's Schweden und seine Stellung zur Kirche Rußl. 1. 270.

wenn er sich verehelichte, nicht seiner Ehre, sondern nur seines Amtes verlustig erklärt wurde [21]); so sey es bis Innocenz III. gehalten worden, der zuerst solche Ehen für nichtig erklärt habe [22]). In Ansehung des Mönchsgelübdes waren einige der Ansicht: weil es göttlichen Rechtes sey, so könne selbst der Pabst nicht davon losbinden, wie Thomas Aquin und auch Innocenz III. behaupteten. Andere widersprachen dem, indem nach Bonifaz des Achten Erklärung alle feierlichen Akte, mithin auch Gelübde, zum positiven Recht gehören; es verhalte sich hierin mit den Mönchen, wie mit allen Gott geweihten Sachen, sobald man von ihnen den Charakter der Weihe zurücknehme. Sie führten sogar einige Stellen des heil. Augustin an, welche zeigen, daß zu seiner Zeit einige Mönche sich verehelichten, und daß, obgleich er dies für sündhaft hielt, er doch ihre Ehe für gültig ansah. Ueber die Frage: ob jetzt die Dispense vom Kirchenverbote rathsam sey? sagten mehrere: der Gründe dafür seyen zwei, nämlich das Aergerniß unkeuscher Priester und die Schwierigkeit, enthaltsame Priester zu bekommen, die zur Seelsorge fähig seyen. Viele beriefen sich auf den Spruch Pius II.: die abendländische Kirche habe aus guten Gründen den Priestern die Ehe untersagt; jetzt habe man aber noch bessere Gründe, sie ihnen zu erlauben [23])." Die Gegner bemerkten: „es zieme keinem weisen Arzte, ein Uebel durch ein größeres zu heilen. Wenn die Priester unwissend und unent-

---

[21]) C. 10. 11. dist. XXX. de a. 1089.

[22]) 23. c. 8. dist. XXVII.

[23]) Noch als Aeneas Sylvyus erzählte Pius II. in einem Brief an einen Freund (Epist. 15 ed. Norimb. 1471.), wie er mit einer Frau aus England ein Knäblein gezeugt, worüber er sich vertheidigt. Qui nunquam sensit amoris ignem, schrieb er ein andermal (ep. 50.) aut lapis est, aut bestia. —

haltsam seyen, so müsse man deswegen das Priesterthum nicht mit Verheiratheten entweihen; die Päbste hätten dies nie zugeben wollen, weil die Ehe etwas Fleischliches und es nicht thunlich sey, zugleich den Dingen des Fleisches und des Geistes sich zu widmen. Das wahre Heilmittel sey, zum Priesterthum nur Leute von gutem Wandel und von Wissenschaft zu erheben, und sie in der Ordnung zu erhalten durch Erziehung, Aufsicht, Belohnungen und Strafen." Man tadelte sogar die Legaten, einen so gefährlichen Artikel zur Erörterung gebracht zu haben, da es augenscheinlich sey, daß die Priester durch die Ehe, indem sie alle Neigungen derselben ihren Gattinen und Kindern, somit ihrer Familie und ihrem Vaterlande zuwenden würden, von der engen Abhängigkeit vom heil. Stuhle würden losgebunden werden. Ihnen die Ehe erlauben sey eben so viel, als die geistliche Hierarchie zerstören und den Pabst zum bloßen Bischof von Rom herabsetzen [24]). Inzwischen hatten die Baiern mit Ungestüm in ihren Herzog gedrungen, sowohl den Gebrauch des Kelches als das Predigen durch Verheirathete zu gestatten. Seine abschlägige Antwort erregte einen großen Volksauflauf. Dadurch sah sich der Herzog genöthigt, zu erklären: wenn der Pabst oder das Concil bis Ende Juni 1563 nicht in beiden Stücken entspreche, so würde er es selbst bewilligen. Wie dies in Trient bekannt wurde, beschickten die Legaten eilig diesen Fürsten, um ihn von jeder Verwilligung abzuhalten, mit dem Versprechen, das Concil würde für sein Bedürfniß Fürsehung thun. Der Herzog erwiederte: aus Achtung für den heil. Stuhl werde er seine Völker zurückhalten, so lange es möglich sey; er erwarte aber auch, das Concil werde einen seinem Bedürfnisse entsprechenden

---

[24]) *Sarpi* L. VII. §. 70.

Beschluß fassen [25]). Doch bald hernach wurde im Concil beschlossen: „daß es nicht rathsam sey, Verheirathete zu den heil. Weihen zuzulassen,“ obgleich der Erzbischof von Prag und der Bischof von Fünfkirchen ernstlich vorstellten, man möchte der Sache noch reiflicher nachdenken [26]). In der 24ten Sitzung aber wurde der Canon (9.) verkündigt, wodurch Jeder verdammt wird, der behaupten würde, daß ordinirte Kleriker oder Mönche, die feierlich die Enthaltsamkeit gelobt haben, eine Ehe eingehen können, und daß diese Ehe gültig sey. Ganz folgerecht wurde sodann in der 25ten Sitzung [27]) die Art festgesetzt, wie gegen die unrnthaltsamen Kleriker verfahren werden soll. Das Concil erneuerte auch die alte Vorschrift: „daß kein unehelicher Sohn eines Geistlichen in einer Kirche, wo dieser verpfründet ist oder war, irgend eine Pfründe, Anstellung oder eine Pension davon erhalten könne [28]).“ Hingegen enthielt sich das Concil jeder Bestimmung, wodurch dem Pabst eine Vollmacht in Hinsicht des Cölibatgesetzes, für einzelne Personen oder Länder Nachsicht zu bewilligen, gegeben würde. Solche Vollmacht wurde, wie es scheint, stillschweigend vorausgesetzt. Kaiser Ferdinand und auch der Herzog von Baiern ließen sich in ihrer Ueberzeugung von dem großen Nutzen, der durch eine Nachsicht in Ansehung des Cölibats für die katholische Religion hervorgehen würde, nicht wankend machen. Der Kaiser veranstaltete 1563 darüber zu Wien eine Berathung von Abgeordneten der Erzbischöfe von Mainz, Trier, Köln und Salzburg und des Herzogs von Baiern; er holte überdies das Gutachten der Bischöfe Helding zu Mer-

---

[25]) *Sarpi* L. VIII. §. 10. *Raynald* ad a. 1563. n. 42. 102.

[26]) *Sarpi* L. VIII. §. 30.

[27]) Im Can. 14. de reform.

[28]) Sess. XXV. c. 15. de reform.

seburg, Pflug zu Naumburg, Nausea zu Wien, Christoph zu Wiener-Neustadt und des Georg Wicelius ein, die damals für die Einsichtigsten im katholischen Deutschland in geistlichen Dingen geachtet wurden[29]. Als hernach das Concil war geschlossen worden, ließ er (1564), obgleich ihm eine ausdrückliche Bewilligung desselben, wegen höheren Ansehens, erwünschter gewesen wäre[30], mit dem Herzoge von Baiern dem Pabste vorstellen: daß es im deutschen Reiche gegen die Ketzerei sehr wirksam wäre, wenn er den Priestern, die sich von der Kirche getrennt, erlauben würde, bei der Rückkehr in den Schooß der Kirche ihre Frauen beizubehalten, und wenn künftig in den Gegenden, wo Priestermangel wäre, Verheirathete von gutem, unbescholtenem Rufe zum Priesterthume zugelassen würden[31]. Zur Unterstützung dieser Begehren wurde zugleich eine von deutschen katholischen Theologen verfaßte Denkschrift vom Kaiser an den Pabst und die Kardinäle übersendet, worin die Gründe für die Zuläßigkeit der Priesterehe bündig zusammengestellt waren, und über den damaligen Zustand bemerkt wurde: daß von fünfzig katholischen Priestern kaum einer sey, der nicht notorisch eine Concubine hätte; daß nicht nur die Priester, sondern auch die Laien die Gestattung der Priesterehe begehrten, um dem eigentlichen Verderbniß

---

29) S. Bucholtz Geschichte Ferdinand's VIII. 668. Mainz und Cöln äußerten sich mehr gegen als für die Priesterehe. Auch Trier trug viele Bedenken vor. Der k. Kanzler hingegen verfocht dieselbe. „Die Ehe, sagte er, gebe doch bei dem Volke etwas Ansehen; ein unreiner Cölibat aber habe den geistlichen Stand verhaßt gemacht. Strenge habe den Nachtheil, daß man Wenige finden oder behalten würde, die wahrhaft cœlibes wären."

30) *Sarpi* L. VI. §. 59. S. 433. ed. Constanzer.

31) *Le Plat* Monum. VI. 310. p. 312. p. Der Kaiser setzte seinem Schreiben an den Pabst eigenhändig bei: daß er mit Zuversicht einer unverweilten Bewilligung entgegen sehe.

Schranken gesetzt zu sehen; daß das Verbot der Ehe die einzige Ursache des Priestermangels sey, und daß dieser Mangel wohl ein triftiger Grund wäre, etwas von der Strenge canonischer Satzungen nachzulassen; scheine es doch Vielen besser, den Priestern die Ehe zu gestatten, als durch Festhaltung des Cölibats zusehends einer unlautern Ehelosigkeit Thür und Thor offen zu lassen; daß, wenn man sowohl die Verehelichten, als die im Concubinat lebenden Kleriker ausschließen wollte, dies so viel hieße, als auf Kirchendiener verzichten; daß man daher künftig auch bei der Ordination den Geweihten frei stellen sollte, entweder im Cölibate zu verharren oder eine rechtmäßige fromme Ehe zu schließen; daß endlich die Erhaltung der Kirchengüter als Grund, um den geistlichen Cölibat mit Zwang zu behaupten, nicht probehaltig sey, so viele Seelen dem Verderben bloßzustellen, um sich einiger zeitlicher Güter mehr zu versichern[32]. "— Pius IV. wollte anfangs zur Untersuchung dieser Vorstellungen einen Zusammentritt von frommen und gelehrten Männern aus allen Nationen in Rom veranstalten; aber der Kardinal Simoneta wußte ihm diesen Gedanken auszureden, weil er durch dessen Ausführung leicht in Verlegenheit kommen könnte. Statt dessen übergab er die deutsche Denkschrift einer Congregation von 19 Kardinälen. Obgleich nun der Pabst nach dem Gutachten dieser nämlichen Kommission keinen Anstand nahm, den Laienkelch unter gewissen Bedingungen zu verwilligen, so hielten ihn doch hierarchisch-politische Rücksichten von jeder Nachsicht in Ansehung der Priesterehe zurück. Vergebens ließ der Kaiser die Darlegung aller schon beigebrachten Beweggründe dafür durch seinen Gesandten zu Rom erneuern; vergebens schrieb er deshalb an Kardinal Morone, ihn an die

---

[32]) *Le Plat* Monum. VI. 315—319. *Sarpi* L. VIII. §. 88.

mündlichen Verhandlungen mit ihm erinnernd [33]); vergebens ließ er dem Pabste vorstellen, daß die Gestattung des Kelches ohne die Priesterehe nicht wohl zum Vollzug gebracht werden könne, weil solche Bedingnisse beigefügt seyen, worüber das Volk aus Abgang von Priestern keine Belehrung erhalten würde, wenn man die bereits Verehelichten nicht in ihren Stellen ließe und andere Verehelichte von den Weihen ausschlöße, indem es viele Orte gebe, wo nicht ein einziger lediger Mensch unter den schon Geweihten oder noch zu Weihenden anzutreffen sey [34]). Der Pabst beharrte auf seiner Weigerung [35]). Der fromme Ferdinand starb, ohne den Trost, zur Sicherung und Verbesserung des religiösen Zustandes seiner Völker die Herstellung der alten Kirchenzucht in diesem Punkte bewirkt zu haben. Doch bald nach seinem Hintritte (am 28. November 1564) erneuerte sein Nachfolger Maximilian II. und dessen Bruder Karl von Oesterreich die dringende Bitte darum bei Pius IV., indem sie ihm vorstellten: daß jeder Verzug in ihren Staaten der Kirche Gefahr brächte und nur die Gestattung der Priesterehe die Bischöfe in Stand setzen würde, eine gute Zucht unter dem Klerus herzustellen [36]). In

---

33) *Le Plat* Monum. VI. 331. 332.

34) *Pallavicini* L. XXII. c. 1. n. 12. Dieser Schriftsteller erlaubt sich, die Rathgeber des Kaisers in diesem Punkte einer feindseligen Gesinnung gegen den Katholicismus zu bezichtigen.

35) Bucholtz VIII. 681. 682.

36) *Le Plat* Monum. VI. 333—336. Der Kaiser Maximilian und schon sein Vater Ferdinand hatten das Gutachten des frommen und gelehrten katholischen Geistlichen Georg Cassander begehrt. In diesem Gutachten (*Le Plat* Monum. VI. 760. p.) heißt es: der Cölibat sey eingeführt worden, damit 1) die Kirchendiener keusch leben und das Heilige mit heiligem Sinne verwalten; 2) damit sie vor Habsucht und Geiz bewahrt werden; 3) damit sie, frei von Familiensorgen, sich leichter und ausschließlich ihrem Berufe widmen mögen. Diese Gründe hätten aber heutzutage nicht nur aufgehört, sondern sich ins Widerspiel verändert;

der päbstlichen Antwort, welche die Gewährung als unstatthaft ablehnte, waren viele Stellen kirchlicher Urkunden zusammengedrängt, um darzuthun, daß die Kirche jederzeit dem unverehelichten Leben der Geistlichen den Vorzug gegeben, was die Bittsteller ebenfalls anerkannt hatten; sie bestand darauf: wer geistlich werden wolle, habe sich vorher zu prüfen, ehe er auf die Heirath verzichtet; mit der Gnade Gottes könne er dann die Enthaltsamkeit beobachten, worin er sich durch Meidung des Umgangs mit dem andern Geschlechte, durch Fasten, Wachen und Beten stärken müße[37]. — Der Herzog von Baiern

---

denn die Keuschheit und Enthaltsamkeit werde durch das Cölibatgesetz nicht nur nicht befördert, sondern scheine die offene Thür zu allen Ausschweifungen geworden zu seyn. Auch den Geiz zügele es in dem Geistlichen nicht; viele würden durch dieses Gesetz nur angereizt, sich tiefer als Andere in zeitliche Dinge zu verwickeln, und würden in einer frommen Ehe mehr Beförderung als Hinderung für ihre Berufsgeschäfte finden. — (Schon Petrarka schrieb: Viele aus der hohen Geistlichkeit beschönigten ihren Geiz und ihre Habsucht mit dem, daß sie natürliche Kinder hätten. Epist. Lugduni 1701. p. 195.) In Klöstern wäre der Cölibat noch eher aufrecht zu halten, woferne dort der Umgang mit dem andern Geschlecht abgewehrt werden könne. Aber jetzt lebten die Geistlichen mehrentheils isolirt und bedürften weiblicher Diener. Der heil. Bernhard aber habe schon bemerkt: mit einer Weibsperson zusammenwohnen und sie nicht anrühren sey schwerer als Todte ins Leben erwecken. Die Erfahrung lehre, daß die ehelosen Geistlichen jetzt nicht rein und geistig leben, sondern durch sündhaften Verkehr befleckt, wogegen sie in der Ehe keusch leben könnten. — Verheirathete zu Priestern zu weihen sey schon in der alten Kirche durchaus üblich gewesen. Die Schließung einer Ehe nach der Weihe habe zwar im Alterthume nicht statt gefunden; daraus folge aber nicht, daß sie auch jetzt nicht als heilsames Mittel gegen Aergernisse frommen und tüchtigen Geistlichen erlaubt werden könnte. —

[37]) *Le Plat* Monum. VI. 336—340. — Andreas Dudith, Bischof von Tinia, der auf dem Concil bloß durch seine Abberufung, ehe sich Gelegenheit bot, war verhindert worden, für die Priesterehe zu sprechen, ist später in Polen, wohin er von Kaiser Maximilian gesandt worden, zum Protestantismus übergetreten, und hat sich verehelicht. Er richtete an den Kaiser eine umständliche Rechtfertigung der Priesterehe mit der Aufschrift: Matrimonium omnium hominum ordini sine exceptione divina lege permissum esse. Der Kaiser ließ ihm Titel und Gehalt, hinderte jedoch die Bekanntmachung seiner Schrift, während derselbe zu Rom

betrieb noch 1570 zu Rom die Gestattung der Priesterehe, indem er Pius V. den betrübten Zustand seines Klerus darstellte[38]). Allein er fand eben so wenig Gehör, als der Kaiser. Der Kirchenrath hatte gesprochen. Dabei ließ es der Pabst bewenden, ohne sich in weitere Verhandlungen einzulassen[39]).

11. Verhandlungen und Beschlüsse in Hinsicht des Laienkelches.

Die Sehnsucht vieler christlichen Völker nach der Zurückgabe des Kelches beim Abendmahle ist eine psychologische Erscheinung eigener Art, die um so merkwürdiger hervorsticht, als sie sich Jahrhunderte lang ungeschwächt fortgepflanzt hat. Sie wäre kaum erklärbar, wenn sie nicht in einer tiefen Entrüstung gewurzelt hätte, die sich der Volksmassen gegen die Priesterschaft bemächtigte, welche von ihnen wegen Vorenthaltung des Kelches eines selbstsüchtigen Raubes beschuldigt war. Die Aussprüche von Constanz, womit ihr Verlangen nach Zurückgabe des Kelches abgewiesen worden, anstatt es zu dämpfen, befeuerten es nur. Mit den Böhmen vereinigten sich hierin Viele in Mähren, Polen und Ungarn. Der Adel von Großpolen hatte bereits 1500 in einer Versammlung die Zurückgabe des Laienkelches mit der Drohung begehrt, dem Klerus den Zehnten zu ent-

---

vorgefordert, verdammt und im Bildniß verbrannt wurde. S. Vita *Dudithii*, die seinen Reden (Halæ 1743) vorgedruckt ist. §. 1. u. 2. p. 54 ꝛc. §. 26. p. 68. ꝛc.

[38]) Relatio de infelici statu Bavariæ ad Pium V. Manuscr. in Archivio Vatic. n. 3221 p. 418.: „monachii quam plurimam in parochiis extra monasteria degunt, concubinas sicut et reliqui clerici fovent et liberos procreant, potationibus addicti et ignorantes. In diversis Bavariæ locis multa sunt beneficia, quæ nemini conferuntur, nec a multis annis collata sunt."

[39]) Vergl. *Thuani* Histor. s. temp. T. II. L. 36. p. 350—352.

ziehen. Nur durch das Versprechen, die Zustimmung des Pabstes zu erwirken, konnte der Bischof von Posen den Sturm beschwichtigen [1]). Durch die Reformation aber wurde die Sehnsucht nach dem Laienkelch auch in andern katholisch gebliebenen Nationen erweckt. Paul III. hatte auf den Wunsch Karl's V. den nach Deutschland abgeordneten Nuntien die Vollmacht zur Bewilligung des Laienkelches an Solche, die ihn begehren, aber der katholischen Lehre Treue versprechen würden, ertheilt, und diese Vollmacht war auch den Bischöfen verliehen worden. Eine ziemlich zahlreiche Partei von Anhängern des Johann Huß in Böhmen (die Utraquisten genannt), welcher die Sekte der böhmischen und mährischen Brüder sich anschloß, fuhr fort, des Vorrechts unter dem Schutze der Compactaten zu genießen.

Die Sache kam zu Trient vor der 13ten Sitzung zur Sprache. Da die Spanier und Italiener die Mehrzahl der Väter bildeten, so sprach diese die entschiedenste Abneigung gegen eine Verwilligung aus. Es kamen sogar gegen die Vertheidiger des Laienkelches ein paar Canones in Vorschlag, noch schärfer als die Bestimmungen des Concils von Constanz; und nur die Vorstellungen der Gesandten des römischen Königs bewirkten, daß man davon abstand [2]). Aber in den

---

[1]) *Andr. Wengerseil* Slavonia reformat. Amstel. 1679. p. 73.

[2]) Der eine dieser Canones hieß: Si quis dixerit, necessarium ad salutem et divino jure præceptum omnes et singulos christianos sub utraque specie communicari, aut errasse hucusque ecclesiam, quod laicos et non celebrantes sacerdotes sub sola panis specie communicaverit, Anathema sit. Der andere: Si quis dixerit, minus sumi sub una specie quam sub utraque, vel laicis injuriam fieri, aut ipso sacramenti fructu defraudari, qui sub unica specie communicant, Anathema sit. Gegen den erstern wendete Fried. Nausea, Bischof von Wien und einer der Gesandten Ferdinand's, ein: die Kirche habe noch nicht entschieden, ob die Communion unter einer oder der andern Gestalt göttliche Vorschrift sey (esse de jure divino). Bei dem zweiten stimmte Nausea: es müßte heißen: minus *substantiæ sacramenti*; denn der

Jahren 1562 und 1563 ließen sich mehrere Fürsten angelegen seyn, vom Concil die Verwilligung des Laienkelches für ihre Unterthanen auszuwirken. Am nachdrücklichsten betrieben sie der Kaiser Ferdinand und der Herzog Albrecht von Baiern, als ein Mittel, Viele in die Kirchengemeinschaft zurückzubringen und noch Mehrere vom Abfalle zurückzuhalten. „Die Worte der Schrift, hieß es in dem Begehren Ferdinands, däuchten dem Volke so klar, daß Viele der Entziehung des Kelches den Tod vorzögen; bloß wegen ihr hielten sich Viele, die sonst ganz katholisch wären, zu den Protestanten [3].“ Auch in des Herzogs Albrecht Vorstellung war gesagt: „Wegen Versagung des Kelches fielen nicht Wenige ab; auch könne nicht geläugnet werden, daß der Gebrauch beider Gestalten nicht nur in der ersten Kirche, sondern noch jetzt bei den Morgenländern üblich und der lateinischen Kirche selbst nicht fremd gewesen sey [4].“ Vergebens suchte Pius IV. den Herzog Albrecht durch das Anerbieten eines Zehents von den geistlichen Gütern und durch die Vorstellung zu beschwichtigen: der Gehorsam seiner Unterthanen würde durch solche religiöse Zugeständnisse gelockert werden [5]. Die französischen Gesandten, von denen des Kaisers und des Herzogs dazu eingeladen, erklärten dem Concil: auch sie seyen beauftragt, die gleiche Nachsicht zu begehren [6]. Schon hatte der französische Hof, so wie der kaiserliche zu Rom für die Bewilligung des Laienkelches unter-

---

Empfang des Weines könne bei den Empfangenden allerdings seine Frucht hervorbringen, würden sie auch nur zu größerer Andacht erweckt. S. *Plankii* Fascicul. II. Anecdot. ad hist. Conc. Trid. pert.

[3]) *Raynald* ad an. 1562. n. 60. ad. a. 1563. p. 138. und 139. J. Schmidt's Geschichte der Deutschen II. K. 10. S. 111—125.

[4]) *Raynald* ad a. 1562. n. 52.

[5]) Ranke: die röm. Päbste II. 28.

[6]) *Le Plat* Monum. V. 366—368.

handeln lassen. Anfangs schien Pius IV. nicht abgeneigt [7]; aber nach Erwägung der Sache im Consistorium, wo alle Kardinäle dawider sprachen, fand er die Bewilligung unthunlich, weil sie zu Spaltungen führen könnte, und verschanzte sich hinter das Concil, an das er die Entscheidung verwies [8]. Später begehrten die Gesandten Frankreichs, daß das Dekret der Päbste Leo und Gelasius über den Empfang des Abendmahles unter beiden Gestalten erneuert werde; allein es gelang der römischen Politik zuletzt auch hier der Bewilligung auszuweichen. Erst im Juni 1562 fing man in den Congregationen an, sich damit zu beschäftigen. Alle Theologen waren hier einstimmig: daß der Gebrauch des Kelches nicht vorgeschrieben und nicht nothwendig sey; sie beriefen sich auf die Stellen, wo vom Brod allein die Rede ist (Joh. VI. 52, 59.), und auf das Abendmahl zu Emaus, wo nur das Brod von Christus gebrochen worden (Luk. XXIV. 31.) auch auf den Vorgang Pauli, der in einem Sturm, auf den der Schiffbruch folgte, nur das Brod segnete (Apostelg. XXVII. 38.) [9]. Was aber die Bewilligung des Laienkelches für einzelne Nationen betrifft, so zeigten sich die Ansichten über keinen Disciplinarpunkt so abweichend wie über diesen. Mehrere machten bemerklich: 1) die Kirche habe von Christus die Vollmacht, in Nebensachen der Sakramente, Abänderungen zu treffen; die zwei Gestalten seyen wesentlich in der Eucharistia als Opfer; die eine Gestalt aber sey für das Sakrament hinreichend; 2) die Kirche habe den Gebrauch der einzigen Brodsgestalt beim

---

7) *Le Plat* Monum. IV. 737.

8) *Le Plat* Monum. 738. 741. V. 12. 741. Ein paar Kardinäle ereiferten sich so sehr gegen diese Neuerung, daß sie sagten: eher das Volk sterben lassen, als ein solches Gift ihm als Arznei verwilligen. p. 740.

9) *Pallavicini* L. XVII c. 6. n. 2. seq.

Abendmahle der Laien zur Verhütung von Mißbräuchen eingeführt, und durch das Concil von Constanz sey dies gutgeheißen worden. Die Theologen des Erzbischofs von Prag und des Bischofs von Fünfkirchen bemerkten dagegen: „es gebe zwar keine göttliche Vorschrift, den Laien den Gebrauch des Kelchs zu bewilligen, aber auch keine, ihn denselben zu verweigern; wenn mithin die Kirche auf das Verlangen so vieler Völker den Laien den Kelch bewillige, so bedürfe es deshalb keiner dogmatischen Erörterungen. Viel Andere stimmten aber gegen die Räthlichkeit der Bewilligung, erstens damit nirgend der Wahn begünstigt werde, als ob der Wein etwas anderes enthalte, als das Brod, sodann um den Unanständigkeiten bei der Spendung des Kelchs, welche Gerson zu Constanz umständlich auseinander gesetzt, zu begegnen. Viele meinten auch, die Bewilligung werde keine Protestanten zurückbringen und nur dazu dienen, ihre Kühnheit zu verstärken, und überall den Geist der Neuerung zu ermuntern[10]). Einige Theologen, vorzüglich spanische, stellten die Bewilligung jetzt als bedenklich vor, nachdem die Protestanten die Würde des Priesterthums so sehr herabgesetzt hätten, wodurch es nothwendig geworden, Alles aufrecht zu halten, wodurch der Unterschied zwischen Priestern und Laien befestigt wird. Es gebe, sagten sie, um ein katholisches Land lutherisch zu machen, kein besseres Mittel, als jene Bewilligung. Der Portugiese Franz Foriero wagte sogar die Behauptung: „die Fürsten, welche den Kelch für die Laien begehrten, wollten mit der Erlaubniß des Concils lutherisch werden", und der Jesuit Franz Torres äußerte: „der Satan, der sich in Licht zu kleiden pflege, biete jetzt dem Volk einen Giftbecher unter dem Schleier des Kelchs Christi

---

[10]) *Pallavicini* L. XVIII. c. 4. n. 3. 4. 7. 14.

dar." Abt Richard von Prévall sprach geradezu: das Begehren des Kelchs rieche nach Ketzerei. Von dem vorsitzenden Legaten zurechtgewiesen, nahm er seine Aeußerung reumüthig zurück [11]. Doch Andere, die für die Bewilligung sprachen, bemerkten: „der Kirche gezieme in ihrem Verfahren die Liebe, welche sich zu den Schwachen herablasse, ohne sich davon durch Mißtrauen, Befürchtnisse oder menschliche Rücksichten abhalten zu lassen (1. Kor. IX. 22. XIII. 7.). Durch die Verweigerung würde man sich den Vorwurf des Starrsinns zuziehen; es habe nichts Unschickliches für die Kirche in unwesentlichen Dingen Abänderungen zu treffen; die Kirche habe sich von Zeit zu Zeit dieser Vollmacht bedient; sie könne zu einer Zeit etwas für nöthig halten, was sie in einer andern nicht dafür erachte. „Wann auch zufällig etwas vom Blute Christi vergossen würde, so könne dies den Herrn nicht beleidigen, der all sein Blut für der Menschen Heil vergossen. Auch die gesegnete Hostie könne ja auf die Erde fallen. Den Ungebührlichkeiten bei Ausspendung des Kelches würde es leicht seyn durch einige Vorschriften zu begegnen, z. B. daß man sich einer gewissen Form von Kelchen bediene, daß man den Kranken nur das consecrirte Brod in die Häuser bringe ꝛc. [12])." Am heftigsten setzten sich der Bewilligung die spanischen Bischöfe, mit Ausnahme des Erzbischofs von Granada, entgegen [13]). Zwar gab der spanische Theolog Ludwig Johann Viletanus, obgleich er den bestehenden Kirchengebrauch mit vieler Gelehr-

[11]) *Pallavicini* L. XVIII. c. 4. n. 18. Doch war es nicht dies, was die Legaten gegen ihn so sehr aufbrachte, daß sie schon darauf dachten, ihn von seinem Ordensgeneral abrufen zu lassen; sondern der von ihm bezeigte Eifer, die Beschlüsse des Concils von Basel aufrecht zu halten. *Sarpi* L. VI. §. 53.

[12]) *Pallavicini* L. XVII. c. 3. n. 5.

[13]) *Sarpi* L. VIII. 30—33. *Le Plat* Monum. V. 504.

samkeit vertheidigte, sein Gutachten dahin: daß das Concil aus liebreicher Nachsicht einzelnen Nationen den Laienkelch wieder verwilligen dürfte; jedoch nur unter den in den Compactaten des Concils von Basel mit den Hussiten ausgedrückten Bedingungen[14]. Dagegen stellte aber ein anderer Spanier Casspar Villalhardo in weitläufiger Rede die Gefahr vor, daß die Bewilligung zur Spaltung führen und eine Menge anderer Forderungen erwecken, von den Neugläubigen als ein Triumph angesehen, die Bedingungen aber unbeachtet würden gelassen werden[15]. — Inzwischen drang (am 27. Juni 1562) der baierische Gesandte Baumgärtner bei seiner öffentlichen Einführung auf die Bewilligung des Kelchs; sein Herzog würde, wenn das Concil sie verweigere, das Volk nicht vom Gebrauche des Kelchs abhalten können[16]. Dieser Vortrag war um so mehr geeignet, Eindruck zu machen, als Herzog Albrecht wegen seiner großen Ehrfurcht für die Kirche bekannt war. Der baierische Gesandte hatte vorher zu Rom die Bewilligung nachgesucht, war aber an das Concil verwiesen worden[17]. Auch Ferdinand's Gesandte, um dem Eindruck der von den Gegnern gehaltenen Reden zu begegnen, übergaben eine Schrift, worin sie vorstellten: „es handle sich hier nicht von Völkern, wo die Grundsätze der Protestanten keinen Eingang gefunden; in Böhmen insbesondere könne die Verwilligung des Kelchs die Abtrünnigen leicht wieder mit der Kirche aussühnen, da sie nur in wenigen Artikeln vom alten Glauben abweichen und

[14]) *Le Plat* Monum. V. 326. 327.

[15]) *Le Plat* Monum. V. 368—379.

[16]) *Le Plat* Monum. L. 341. p. *Pallavicini* XXI. c. 2. n. 10. *Sarpi* VI. 34. *Georg Wicelli* Via regia p. 208. p. Der Herzog hatte seit 1546 den Laienkelch mit Vorbehalt der Entscheidung des Concils geduldet. Zschokke's Baier. Gesch. III. n. 14. S. 110.

[17]) S. seinen Bericht bei *Le Plat* Monum. V. 345.

den Pabst, die Kardinäle und Bischöfe in ihr Gebet aufnähmen; in Ungarn[18]), Oesterreich, Mähren, Schlesien, Kärnthen, Steiermark, Baiern und Schwaben seyen viele Katholiken, die den Kelch inständig begehrten, und bei der Verweigerung sich leicht zum Lutherthum kehren möchten; der Kaiser selbst wünsche den Kelch; aus Mitleid für die Völker möchte das Concil die Verwilligung ertheilen[19]). Bald hernach überreichten auch die französischen Botschafter eine Denkschrift in gleicher Absicht. Es hieß darin: „es würde Aergerniß geben, wenn man mit so hartnäckigem Eifer an Menschensatzungen festhielte, so viele Nachsicht in Ansehnng der göttlichen Vorschriften (der Residenz) und so vielen Kaltsinn für die Kirchenreform bewiese. Auch geschah hier Erwähnung, daß die Könige von Frankreich am Tage ihrer Salbung das Abendmahl unter beiden Gestalten empfingen, und daß ein Gleiches in mehrern Klöstern Frankreichs den Gliedern, die nicht Priester wären, an gewissen Festtagen vergönnt sey[21]).“ Die Legaten wußten aber unter allerlei Vorwänden Zeit zu gewinnen[21]).“ Die Bemerkung, daß auch die (vereinten) Griechen fortwährend unter beiden Gestalten das Abendmahl empfangen, fand wenig Beachtung, weil hier nur ein alter Gebrauch, nicht aber die Behauptung der Nothwendigkeit statt finde[22]). In der allgemeinen Congregation vom 8. Juni 1562 machte der Bischof Veglio bemerklich, daß in den griechischen Besitzungen Venedigs und in andern Gegenden 600,000 Katholiken das Abendmahl unter

---

[18]) S. das Schreiben des Erzbischofs von Gran an das Concil in Bucholtz Urkundenbuch S. 694. 697.

[19]) *Pallavicini* L. XVII. c. 14. n. 10. 11. 12. 13. 14. L. XVIII. c. 3. n. 13.

[20]) *Pallavicini* L. XVII. c. 7. n. 13.

[21]) *Sarpi* L. VI. §. 35.

[22]) *Pallavicini* L. XVII. c. 7. n. 13.

beiden Gestalten empfangen; man möchte mithin keinen Beschluß fassen, wodurch dieser Theil der Kirche verletzt würde. Ihm wurde erwiedert: „daß nur die verdammt würden, welche die Nothwendigkeit des Kelches beim Abendmahle behaupten. Der Bischof von **Braga** meinte, diejenigen, welche den Laienkelch verlangten, thäten es nicht aus frommer Gesinnung, sondern aus Neuerungssucht. Die Stellvertreter der ungarischen Bischöfe (Dudith) und der Gesandte des Königs von Ungarn (Draskowich) erneuerten aber ihr Verlangen der Bewilligung[23]), während der Jesuitengeneral **Lainez** einer der eifrigsten war, um die Väter dagegen zu stimmen[24]). **Dudith**, der als Bischof von Tinia in der 21sten Sitzung die Predigt hielt, bot Allem auf, um die Bedenken zu heben. So lange, sprach er, der Eifer der Liebe vorherrschte, sey der Gebrauch des Kelches Allen gemein gewesen; aber als dieser Eifer nachließ, und die Fahrläßigkeit vieler Personen Anstände herbeigeführt, untersagte man zwar nicht den Kelch, lehrte aber, es wäre unbedenklicher, daß diejenigen, die nicht leicht die Bloßstellung des Blutes Christi irgend einer Mißachtung vermeiden könnten, sich dessen enthielten. Dies sey dann von Vielen beobachtet worden. Diese verdienten eben so viel Lob, als die Neuerer Tadel, die um den Kelch wieder zu erhalten, einen so großen Brand angezündet hätten. Doch sey es jetzt an den Vätern, diesen Brand durch einen frommen Geist, der zu der Schwachheit der Kinder sich herabläßt, zu löschen; weil so viele Völker den

---

[23]) *Le Plat* Monum. V. 379—381. **Draskowich** klagte in seinem Berichte vom 23. Juni an K. Ferdinand über den Gang der Verhandlung: **Regia enim et recta via incedendum esse arbitror, neque his sub dolis et humano ingenio et prudentia nitentibus practicis dandum esse locum censeo in rebus tanti momenti, quæ tot animarum salutem concernunt.** **Bucholtz** Gesch. K. Ferdinand's I. B. VIII. 473.

[24]) *Le Plat* Monum. V. 504.

Kelch des Blutes Christi so lebhaft begehrten, sollte man ihnen entsprechen um dieses Blutes willen, das vergossen worden sey, um Alle in der Einigkeit der Liebe zu erhalten." — Die Beschlüsse der 21ten Sitzung (am 16. Juli) beschränkten sich jedoch auf eine Rechtfertigung der Kirche, daß sie den Gebrauch des Kelches den Laien entzogen habe, welche durch kein göttliches Gesetz verpflichtet seyen, das Abendmahl unter beiden Gestalten zu empfangen, indem der Empfang unter einer Gestalt hinreiche, um den ganzen Christus sacramentalisch zu empfangen; auf Aussprechung des Anathema über die, welche das Gegentheil behaupten; endlich auf die Anordnung, daß, nachdem die Kirche den Empfang des Abendmahles unter einer Gestalt gutgeheißen habe, Niemand hierin ohne ihre Zustimmung eine Aenderung vornehmen dürfe [25]). Die Entscheidung der Frage: ob und unter welchen Bedingungen es räthlich sey, daß die Kirche den Laien den Kelch verwillige? wurde vertagt [26]). Die Kritik über dieses Dekret verbreitete sich besonders auf zwei Punkte: 1) daß es darin heißt: die Gläubigen, die nur das Abendmahl unter Brodsgestalt empfangen, seyen keiner zum Heile nothwendigen Gnade beraubt, und 2) daß diejenigen für Ketzer erklärt würden, welche behaupten, die Kirche habe keine gerechten Ursachen gehabt, um den Laien den Kelch zu entziehen. Ueber das erstere wurde bemerkt: welche menschliche Autorität könne die Gnade, wäre sie auch zum Heile nicht geradezu nothwendig, einem Gläubigen vorenthalten? Ueber das zweite: wie man über eine bloß menschliche Thatsache einen Glaubensartikel feststellen könne? [27])

---

[25]) Sess. XXI. cap. 1. 2. 3. u. can. 1. 2. 3.

[26]) Im Beisatze zum can. 4.

[27]) *Sarpi* L. VI. §. 39. Ueber die Gegenwart des ganzen lebendigen Leibes Christi

Als bald darauf das Wesen des Meßopfers erörtert wurde, brachte der Dominikaner Anton von Valtelin die Sache wieder in Anregung. Er bemerkte, daß in dem alten römischen Ritus, der noch vor drei Jahrhunderten in Uebung gewesen, von der Communion der Laien unter beiden Gestalten die Rede sey, und ermahnte die Väter, diese Allen zu gestatten, welche sie verlangen. Diese Rede mißfiel; aber der Bischof von Fünfkirchen nahm sie in Schutz [28]. Als nun die Beschlüsse, die in der nächsten Sitzung angenommen werden sollten, erörtert wurden, zeigten sich drei Meinungen. Die einen wollten die gänzliche Verweigerung des Kelches (darunter alle Spanier [29]); andere die Verwilligung unter gewissen Bedingungen; die dritten die Verweisung an den Pabst. Unter den letztern wollten aber Einige die unbedingte Verweisung an des Pabstes Gutbefinden; Andere so, daß der Pabst den Kelch nach seinem Ermessen verwilligen könne, noch Andere so, daß die Verwilligung nur in gewissen Ländern stattfinden soll. Bemerkenswerth ist es, daß der spanische Gesandte Vargas zu Rom nach Trient geschrieben hatte: die gänzliche Verweigerung sey dem Interesse seines Königs angemessen, weil die Bewilligung für einige Länder das nämliche Begehren auch in andern (in den Niederlanden und dem Mailändischen) erwecken würde [30]. Der Bischof von Rieti sagte: das Amt des Concils sey nur,

---

unter jeder einzelnen Gestalt war man auf dem Reichstage 1530 protestantischerseits mit den Katholiken einverstanden. Nur wollten die Protestanten nicht zugeben, daß es recht gewesen, den Laien nur die eine Gestalt zu reichen.

[28]) *Sarpi* L. VI. §. 44.

[29]) In dem Berichte der kaiserlichen Gesandten (Bucholtz's Urkundenbuch S. 699.) heißt es: Hispanos ita adversarios habuimus omnes, excepto Granatense, ut non ex zelo christiano, sed veluti ex conjuratione aliqua agere viderentur.

[30]) *Pallavicini* L. XVIII. c. 5. n. 2.

Gesetze zu geben, nicht aber Dispensen zu bewilligen; in Hinsicht solcher könne es sich höchstens darauf einlassen, dem Pabste ein Gutachten zu geben. Allein Dispensen könnten nur dann für zuläßig erachtet werden, wenn das Gesetz selbst dadurch nicht verletzt werde und kein Nachtheil für jene daraus hervorgehen, auf die sie sich nicht erstrecken. Dies scheine ihm aber hier der Fall nicht zu seyn [31]). Einige empfahlen die Nachahmung des Vaters vom verlornen Sohne, der diesen erst dann wieder aufnahm, als er reumüthig umgekehrt war. Der fromme Bischof Caspar Casal von Lerin in Portugal meinte jedoch, es sey hier besser, den guten Hirten nachzuahmen, der die verirrten Schafe selbst aufsuchte. Mit dem größten Nachdrucke sprach für die Verwilligung des Kelches der Bischof Draskowich, indem er geradezu erklärte: werde sie verweigert, so würde es besser seyn, das Concil wäre nie zu Stande gekommen, indem dadurch viele Völker der katholischen Religion für immer verloren gingen, wogegen die Bewilligung ihr viele zurückführen würde [32]). Auch Bischof Dudith, als Abgeordneter des ungarischen Klerus, empfahl dem Concil diejenigen, welche den Kelch im Abendmahle begehrten, mit aller Wärme zur Nachsicht. „Wir, sprach er, die wir mitten im Brande wandeln, schauen mit Augen, was um ihn zu löschen nöthig sey. O wir Armseligen, wenn wir bei den Vätern des Concils kein Erbarmen fänden! Und doch, obschon wir jenseits der Alpen wohnen, verehren wir den nämlichen Christus, stehen, wie ihr unter seinen Gesetzen, sind eure Kinder, euere Brüder. Christus verlangt von euch keine solche Zähheit, daß

[31]) *Pallavicini* a. a. O.

[32]) *Le Plat* Monum. V. 459. *Pallavicini* L. XVIII. c. 4. n. 22. *Sarpi* L. VII. §. 54. *Koller* Hist. episcopatus Quinq. eccles. VI. 184. p.

wegen seines Blutes, welches er für Alle vergoß, eine so große und verderbliche Zwietracht unter uns bestehe, zumal sein Tod uns zu der größten wechselseitigen Liebe ermuntern soll[33]."

Die Legaten, als sie die abweichenden Meinungen der Väter wahrnahmen, suchten derjenigen die Oberhand zu verschaffen, die für gänzliche Heimstellung der Sache in das Gutfinden des Pabstes sich aussprach. Dieser Antrag erregte jedoch heftigen Widerspruch. Der Erzbischof von Granada und der Bischof von Lavaur (Peter Danez) verwahrten sich gegen die Heimstellung der Sache an den Pabst. Wenn es so fortginge, meinten sie, daß der Pabst und das Concil einander dieselbe Angelegenheit zuschöben, würde die Welt glauben, Pabst und Concil spielten mit der Christenheit und mit Gottes Wahrheit ein falsches trügerisches Spiel; habe das Concil den Muth nicht zu entscheiden, so erkenne es den Pabst als seinen Obern; belade es aber der Pabst damit, so behandle es ihn als Untergebenen. Auch der Bischof von Fünfkirchen bemerkte dagegen: die Völker, die nach dem Laienkelche sich sehnten, müßten durch diesen Ausweg auf den Gedanken gerathen, daß das Concil nicht frei sey und nicht hinreichende Gewalt besitze, wobei es höchlich auffallen müße, wenn das Concil, nachdem ihm der Pabst selbst die Sache überlassen habe, sie wieder an den Pabst zurückschiebe[34]. Es gelang aber den Legaten, die Mehrheit für sich zu erhalten[35]. Als sie jedoch auch hievon erst dem Pabste Nachricht geben wollten, widersetzte sich der Bischof von Fünfkirchen, mit dem Verlangen, daß sich das Concil sofort ausspreche. Er brachte folgende Formel

---

[33]) *Le Plat* Monum. I. 457. p. V. 472—487.

[34]) *Pallavicini* L. XVII. im letzten Kap.

[35]) *Pallavicini* L. XVIII. c. 8. n. 4. u. 12.

in Antrag: „das Concil, für zweckmäßig erachtend, den Kelch zu verwilligen, überlasse dem Pabste zu beurtheilen, an wen und unter welchen Bedingungen die Verwilligung zu geschehen habe.“ Die Legaten bemerkten ihm aber, daß die Gegner des Kelches sich zu dieser Formel nicht verstehen würden. So stand die Sache, als die 22te Sitzung begann[36]. In der Eröffnungspredigt hob der Bischof von Vintimiglia die Wichtigkeit des sichtbaren Oberhauptes der Kirche hervor; an Erhaltung seiner Autorität, sagte er, müße Allen am meisten gelegen seyn, indem der Hauptfehler der Ketzer darin bestehe, das Oberhaupt nicht zu erkennen, von dem die Einigkeit des Ganzen abhänge. Nach Verlesung der Beschlüsse in Betreff des Meßopfers und einiger Reformvorschriften kam die Reihe an den Beschluß vom Laienkelche. Derselbe lautete so: „das Concil, um dem Heile derjenigen, für die der Kelch verlangt wird, bestens fürzusorgen, habe beschlossen, das ganze Geschäft dem Pabste zu überlassen, der nach seiner besondern Klugheit das verfügen werde, was er der Christenheit für vortheilhaft und denen, welche den Kelch begehren, gut und nützlich erachten sollte[37].“ Dieser Entwurf, der bei der Verschiedenheit der Ansichten nur eine kleine Mehrheit für sich erhielt, wurde als ein Reformdekret angesehen und außer Zusammenhang mit den Glaubensdekreten gestellt. — Vorzüglich trug die Art, wie der Weihbischof Haller von Eichstädt sich vernehmen ließ, bei, daß kein Beschluß zu Stande kam, wodurch das Concil einigen Völkern den Kelch verwilligte[38]; theils weil er selbst zur deutschen Nation gehörte, theils weil die Stelle der deutschen Bischöfe

---

[36]) *Pallavicini* L. XVIII. c. 9. n. 3. *Sarpi* L. VI. §. 53.

[37]) *Le Plat* Monum. V. 495—496.

[38]) *Pallavicini* L. XVIII. c. 4. n. 11. *Sarpi* L. VI. §. 53.

nur durch Procuratoren vertreten war, diesen aber nicht gestattet wurde, weder eine Stimme über die Sache zu geben, noch ihre Ansicht darüber vorzutragen [39]. „Zwar sey, sprach Haller, die Verweigerung gefährlich; aber die Verwilligung wäre noch verderblicher; es zieme dem Concil, das Hergebrachte und Allgemeine beizubehalten, das Neue aber und Sonderbare zu versagen.“ Die Bedenklichkeiten scheinen diesem sonst nicht unfreisinnigen Deutschen erst aufgestiegen zu seyn, als er nach Trient gekommen war. Freilich waren auch sonst aus Deutschland von verschiedenen Seiten an den Pabst Mahnungen gegen die Bewilligung des Kelches, wodurch nur die Partei der Ketzer Vorschub gewänne, ergangen [40]. Dem Kaiser, dem seine Gesandten das Dekret damit zu beschönigen suchten, daß es die Thüre zur Verhandlung in Rom offen lasse [41], entging die Betrachtung nicht, daß in seinen Staaten und in Deutschland der Kelch als bloße Verwilligung des Pabstes nicht die beste Aufnahme finden würde. Wirklich war es Vielen auffallend, daß das Concil die Entscheidung gleichsam von sich wegschob [42]. Indessen schickte der Herzog von Baiern bald hernach seinen Gesandten Baumgärtner nach Rom, um für sein

[39]) *Pallavicini* L. XVIII. c. 4. n. 12. *Le Plat* Monum. V. 479. Die Salzburger Procuratoren fanden sich durch die Rede des Weihbischofs von Eichstädt veranlaßt, seinen Umgang zu meiden. *Le Plat* Monum. VI. 96. p.

[40]) *Le Plat* Monum. V. 389. 390. *Torelli* Acta Conc. Sect. IV. §. 33. p. 350. p. Uebrigens wurde Haller von Dudith mit Nachdruck widerlegt. *Le Plat* V. 489. Allerdings gaben die heftigen Aeußerungen Luther's in dieser Sache den scheinbarsten Vorwand zur beharrlichen Verweigerung des Kelches. Einerseits erklärte er die Vorenthaltung des Kelches für eine ruchlose Gotteslästerung, anderseits wollte er, daß der Kelch, wenn er von einem Concil bewilligt würde, durchaus nicht anzunehmen, vielmehr, wer auf den Grund eines solchen Beschlusses sich des Kelches bediene, mit dem Fluch zu belegen sey. S. *Hosii* Opp. I. 642.

[41]) *Le Plat* Monum. V. 504. Bucholtz Urkundenb. zur Gesch. Ferd. S. 699.

[42]) *Sarpi* L. VI. §. 58. Feßler's Geschichte der Ungarn. VIII. 369.

Land den Kelch am Abendmahl zu erhalten. Der Auftrag dieses Gesandten, der durch Trient kam, erregte hier viele Mißstimmung. Manche meinten, daß eine päbstliche Verwilligung des Kelches noch während der Dauer des Concils seinem Ansehen zu nahe treten würde[43]). Damals (1563) forderten auch im Salzburgischen viele Gerichte zugleich die Erlaubniß des Kelches. Der Erzbischof erklärte dem Concil: keine menschliche Gewalt würde sie vermögen, davon abzustehen; eher würden sie auswandern oder protestantischen Predigern sich anschließen[44]). — Der Kaiser veranstaltete zur Erwägung der Schritte, die nunmehr für Erhaltung des Kelches (und der Priesterehe) am zweckdienlichsten wären, einen Zusammentritt von Abgeordneten der vier Erzbischöfe Deutschlands und von Baiern [45]). Allererst nach Beendigung des Concils wandte er sich deßhalb nach Rom[46]). Auch diesmal vereinigte der Herzog von Baiern sein Begehren mit dem des Kaisers[47]). Durch ein Breve vom 16. April 1564 ermächtigte nun der Pabst die Erz- und Bischöfe in den österreichischen Erblanden und in Baiern, wie auch im übrigen Deutschland, den Laien in ihren Sprengeln, die es begehren würden, die Reichung des Kelches zu verwilligen, wofern sie alle Glaubenslehren der katholischen Kirche, namentlich in Hinsicht des Abendmahles anerkennen [48]). Am 14. Juni ließ Ferdinand allen Erz- und

---

43) *Sarpi* L. VII. §. 47.

44) *Le Plat* Monum. V. 490—492. Göcking's Emigrationsgeschichte der Salzburger. S. 86.

45) J. Schmidt's N. Gesch. der Deutschen B. IV. B. 2. K. 17. Bucholtz Geschichte Ferdinand's. VIII. 660. fg. Mainz und Köln äußerten hier starke Bedenken gegen die Verwilligung; Trier und Salzburg stimmten dafür.

46) *Le Plat* Monum. VI. 312—315.

47) *Sarpi* L. VIII. §. 89.

48) *Le Plat* Monum. VI. 321—323.

[illegible] vom päbstlichen [illegible] einzuführen. Der [illegible] des Laienkelches im [illegible] der Kaiser suchte durch [illegible] vom Bischofen [illegible], die der erbau[illegible] zu bewegen [49]. [illegible] der Schwierigkeiten [illegible] Gegenden neben ein[illegible] [illegible] dem wenig [illegible] Sinnen des Glaubens [illegible] Die Zweierei hat die [illegible] Bewegungen die Kirche [illegible] der Berufung [illegible] Verkündung [illegible] die Ausspendung in [illegible] immer [illegible] dem Streben [illegible] Baiern [illegible] Die [illegible] Bewegungsgeist [illegible] Die [illegible] Gemeinden, die [illegible] Baiern hingegen [illegible]

[illegible]) Le Plat [illegible] VI [illegible].
[illegible]) [illegible] ad [illegible] Cassandri etc. Art. XX. Opp. IV. p. 6[illegible] [illegible].
[illegible]) [illegible] die [illegible] der Communion unter Einer Gestalt in der [illegible] Monatschrift im Ausz. Ehingen 1833. IV. 1. fg.
[illegible]) Adlzreiter Annales Boicæ II. c. XI. n. 23. 23. u. [illegible] p. 273. 27[illegible]. [illegible]

sich der Gebrauch des Kelches unter der Regierung Max II. Aber unter Ferdinand II. wurde er, auch wo er lange Zeit hergebracht war, auf das Verlangen des päbstlichen Nuntius wieder entzogen. Am grünen Donnerstage 1643 durfte zu Prag die Feier des Abendmahles unter beiden Gestalten zum letztenmal statt haben [53].

12. Anordnungen des Concils in Betreff der Liturgie.

Zu den Reformen, die vom Concil am allgemeinsten verlangt wurden, gehörte die Verbesserung der liturgischen Bücher, und vorzüglich die Gewährung, daß man sich beim Gottesdienste und bei Ausspendung der Sakramente der allem Volke verständlichen Muttersprachen bediene. Hievon hofften Viele großen Erfolg für Belebung und festere Begründung des religiösen Sinnes, zumal der starke Eindruck, den eine solche Veränderung in den Ländern, welche die Reformen Luther's, Zwingli's und Calvin's angenommen hatten, hervorgebracht, nicht wohl geläugnet werden konnte. Die gemeinsame Theilnahme Aller im nämlichen Glauben Vereinten wurde durch den Gebrauch der Landessprache erleichtert. Mehrere Gründe der Fernhaltung derselben aus den Kirchen hatte die Zeit beseitigt. Nicht zu verkennen war das Wohlthätige der kirchlichen Fürsorge, unter der Geistlichkeit die Kenntniß der lateinischen Sprache zu unterhalten, in welcher so viele Kirchensatzungen, kirchliche Alterthümer und Schriften der Väter abgefaßt sind. Aber deswegen war diese Sprache

sache zur Strenge des Herzogs wird hier der Entdeckung von Verschwörungen heimlicher Protestanten zugeschrieben.

[53]) Khevenhüller's Annalen IX. 1643. Ranke die röm. Päbste II. 472.

Bischöfen in seinen Erblanden entbieten, gemäß dem päbstlichen Breve den Gebrauch des Kelches überall einzuführen. Der Bischof von Gurk hielt zur Empfehlung des Laienkelches im Dom zu Wien eine kräftige Rede und der Kaiser suchte durch eine Kundmachung, die er nach dem Gutachten von Bischöfen und Sachkundigen ausgehen ließ, die Hindernisse, die der erbaulichen Einführung entgegentreten möchten, zu beseitigen[49]. Diese scheiterte aber jetzt, wie früher an der Schwierigkeit zweierlei Kirchenformen in den nämlichen Gegenden neben einander in gleiche Berechtigung zu stellen, ohne bei dem wenig unterrichteten Volke die Meinung von der Einheit des Glaubens und der Gottesverehrung zu stören. Ohne Zweifel hat die Hartnäckigkeit, womit viele protestantische Theologen die Kirche wegen der Ausspendung unter einer Gestalt der Verstümmelung bezüchtigten, was selbst Hugo Grotius Verleumdung nennt[50], am meisten beigetragen habe, daß die Ausspendung in beiderlei Gestalt unter Katholiken im Abendlande immer weniger Vorschub erhielt[51], während sie bei den Griechen stets in Uebung war und blieb. Freilich gesellten sich dazu noch andere Ursachen. In Baiern ließ Herzog Albrecht das päbstliche Breve, als es ankam, nicht einmal bekannt machen. Die Umstände hatten sich ganz verändert; der Neuerungsgeist war mit Gewalt unterdrückt worden. Die wenigen Gemeinden, die das Verlangen des Kelches wiederholten, wurden mit Drohungen zur Ruhe gewiesen[52]. In Böhmen hingegen verbreitete

---

49) *Le Plat* Monum. VI. 324—331.

50) In Annotat. ad consultationem Cassandri etc. Art. XX. Opp. IV. p. 612. n. 662.

51) Vergl. die Vertheidigung der Communion unter Einer Gestalt in der Linzer Monatschrift im Ausz. Ehingen 1833. IV. 1. fg.

52) *Adlzreitter* Annales Boicæ II. c. XI. n. 23. 23. u. 28. p. 273. 276. Die Ur-

sich der Gebrauch des Kelches unter der Regierung Max II. Aber unter Ferdinand II. wurde er, auch wo er lange Zeit hergebracht war, auf das Verlangen des päbstlichen Nuntius wieder entzogen. Am grünen Donnerstage 1643 durfte zu Prag die Feier des Abendmahles unter beiden Gestalten zum letztenmal statt haben [53].

12. Anordnungen des Concils in Betreff der Liturgie.

Zu den Reformen, die vom Concil am allgemeinsten verlangt wurden, gehörte die Verbesserung der liturgischen Bücher, und vorzüglich die Gewährung, daß man sich beim Gottesdienste und bei Ausspendung der Sakramente der allem Volke verständlichen Muttersprachen bediene. Hievon hofften Viele großen Erfolg für Belebung und festere Begründung des religiösen Sinnes, zumal der starke Eindruck, den eine solche Veränderung in den Ländern, welche die Reformen Luther's, Zwingli's und Calvin's angenommen hatten, hervorgebracht, nicht wohl geläugnet werden konnte. Die gemeinsame Theilnahme Aller im nämlichen Glauben Vereinten wurde durch den Gebrauch der Landessprache erleichtert. Mehrere Gründe der Fernhaltung derselben aus den Kirchen hatte die Zeit beseitigt. Nicht zu verkennen war das Wohlthätige der kirchlichen Fürsorge, unter der Geistlichkeit die Kenntniß der lateinischen Sprache zu unterhalten, in welcher so viele Kirchensatzungen, kirchliche Alterthümer und Schriften der Väter abgefaßt sind. Aber deswegen war diese Sprache

---

sache zur Strenge des Herzogs wird hier der Entdeckung von Verschwörungen heimlicher Protestanten zugeschrieben.

[53]) Khevenhüller's Annalen IX. 1643. Ranke die röm. Päbste II. 472.

Bischöfen in seinen Erblanden entbieten, gemäß dem päbstlichen Breve den Gebrauch des Kelches überall einzuführen. Der Bischof von Gurk hielt zur Empfehlung des Laienkelches im Dom zu Wien eine kräftige Rede und der Kaiser suchte durch eine Kundmachung, die er nach dem Gutachten von Bischöfen und Sachkundigen ausgehen ließ, die Hindernisse, die der erbaulichen Einführung entgegentreten möchten, zu beseitigen [49]. Diese scheiterte aber jetzt, wie früher an der Schwierigkeit zweierlei Kirchenformen in den nämlichen Gegenden neben einander in gleiche Berechtigung zu stellen, ohne bei dem wenig unterrichteten Volke die Meinung von der Einheit des Glaubens und der Gottesverehrung zu stören. Ohne Zweifel hat die Hartnäckigkeit, womit viele protestantische Theologen die Kirche wegen der Ausspendung unter einer Gestalt der Verstümmelung bezüchtigten, was selbst Hugo Grotius Verleumdung nennt [50], am meisten beigetragen habe, daß die Ausspendung in beiderlei Gestalt unter Katholiken im Abendlande immer wenigern Vorschub erhielt [51], während sie bei den Griechen stets in Uebung war und blieb. Freilich gesellten sich dazu noch andere Ursachen. In Baiern ließ Herzog Albrecht das päbstliche Breve, als es ankam, nicht einmal bekannt machen. Die Umstände hatten sich ganz verändert; der Neuerungsgeist war mit Gewalt unterdrückt worden. Die wenigen Gemeinden, die das Verlangen des Kelches wiederholten, wurden mit Drohungen zur Ruhe gewiesen [52]. In Böhmen hingegen verbreitete

---

49) *Le Plat* Monum. VI. 324—331.

50) In Annotat. ad consultationem Cassandri etc. Art. XX. Opp. IV. p. 612 u. 662.

51) Vergl. die Vertheidigung der Communion unter Einer Gestalt in der Linzer Monatschrift im Ausz. Ehingen 1833. IV. 1. fg.

52) *Adlzreitter* Annales Boicæ II. c. XI. n. 23. 23. u. 28. p. 273. 276. Die Ur-

sich der Gebrauch des Kelches unter der Regierung Max II. Aber unter Ferdinand II. wurde er, auch wo er lange Zeit hergebracht war, auf das Verlangen des päbstlichen Nuntius wieder entzogen. Am grünen Donnerstage 1643 durfte zu Prag die Feier des Abendmahles unter beiden Gestalten zum letztenmal statt haben [53]).

12. Anordnungen des Concils in Betreff der Liturgie.

Zu den Reformen, die vom Concil am allgemeinsten verlangt wurden, gehörte die Verbesserung der liturgischen Bücher, und vorzüglich die Gewährung, daß man sich beim Gottesdienste und bei Ausspendung der Sakramente der allem Volke verständlichen Muttersprachen bediene. Hievon hofften Viele großen Erfolg für Belebung und festere Begründung des religiösen Sinnes, zumal der starke Eindruck, den eine solche Veränderung in den Ländern, welche die Reformen Luther's, Zwingli's und Calvin's angenommen hatten, hervorgebracht, nicht wohl geläugnet werden konnte. Die gemeinsame Theilnahme Aller im nämlichen Glauben Vereinten wurde durch den Gebrauch der Landessprache erleichtert. Mehrere Gründe der Fernhaltung derselben aus den Kirchen hatte die Zeit beseitigt. Nicht zu verkennen war das Wohlthätige der kirchlichen Fürsorge, unter der Geistlichkeit die Kenntniß der lateinischen Sprache zu unterhalten, in welcher so viele Kirchensatzungen, kirchliche Alterthümer und Schriften der Väter abgefaßt sind. Aber deswegen war diese Sprache

---

sache zur Strenge des Herzogs wird hier der Entdeckung von Verschwörungen heimlicher Protestanten zugeschrieben.

[53]) Khevenhüller's Annalen IX. 1643. Ranke die röm. Päbste II. 472.

Bischöfen in seinen Erblanden entbieten, gemäß dem päbstlichen Breve den Gebrauch des Kelches überall einzuführen. Der Bischof von Gurk hielt zur Empfehlung des Laienkelches im Dom zu Wien eine kräftige Rede und der Kaiser suchte durch eine Kundmachung, die er nach dem Gutachten von Bischöfen und Sachkundigen ausgehen ließ, die Hindernisse, die der erbaulichen Einführung entgegentreten möchten, zu beseitigen [49]. Diese scheiterte aber jetzt, wie früher an der Schwierigkeit zweierlei Kirchenformen in den nämlichen Gegenden neben einander in gleiche Berechtigung zu stellen, ohne bei dem wenig unterrichteten Volke die Meinung von der Einheit des Glaubens und der Gottesverehrung zu stören. Ohne Zweifel hat die Hartnäckigkeit, womit viele protestantische Theologen die Kirche wegen der Ausspendung unter einer Gestalt der Verstümmelung bezüchtigten, was selbst Hugo Grotius Verleumdung nennt [50]), am meisten beigetragen habe, daß die Ausspendung in beiderlei Gestalt unter Katholiken im Abendlande immer weniger Vorschub erhielt [51]), während sie bei den Griechen stets in Uebung war und blieb. Freilich gesellten sich dazu noch andere Ursachen. In Baiern ließ Herzog Albrecht das päbstliche Breve, als es ankam, nicht einmal bekannt machen. Die Umstände hatten sich ganz verändert; der Neuerungsgeist war mit Gewalt unterdrückt worden. Die wenigen Gemeinden, die das Verlangen des Kelches wiederholten, wurden mit Drohungen zur Ruhe gewiesen [52]). In Böhmen hingegen verbreitete

---

[49]) *Le Plat* Monum. VI. 324—331.

[50]) In Annotat. ad consultationem Cassandri etc. Art. XX. Opp. IV. p. 612 u. 662.

[51]) Vergl. die Vertheidigung der Communion unter Einer Gestalt in der Linzer Monatschrift im Ausz. Ehingen 1833. IV. 1. fg.

[52]) *Adlzreitter* Annales Boicæ II. c. XI. n. 23. 23. u. 28. p. 273. 276. Die Ur-

sich der Gebrauch des Kelches unter der Regierung Max II. Aber unter Ferdinand II. wurde er, auch wo er lange Zeit hergebracht war, auf das Verlangen des päbstlichen Nuntius wieder entzogen. Am grünen Donnerstage 1643 durfte zu Prag die Feier des Abendmahles unter beiden Gestalten zum letztenmal statt haben [53].

12. Anordnungen des Concils in Betreff der Liturgie.

Zu den Reformen, die vom Concil am allgemeinsten verlangt wurden, gehörte die Verbesserung der liturgischen Bücher, und vorzüglich die Gewährung, daß man sich beim Gottesdienste und bei Ausspendung der Sakramente der allem Volke verständlichen Muttersprachen bediene. Hievon hofften Viele großen Erfolg für Belebung und festere Begründung des religiösen Sinnes, zumal der starke Eindruck, den eine solche Veränderung in den Ländern, welche die Reformen Luther's, Zwingli's und Calvin's angenommen hatten, hervorgebracht, nicht wohl geläugnet werden konnte. Die gemeinsame Theilnahme Aller im nämlichen Glauben Vereinten wurde durch den Gebrauch der Landessprache erleichtert. Mehrere Gründe der Fernhaltung derselben aus den Kirchen hatte die Zeit beseitigt. Nicht zu verkennen war das Wohlthätige der kirchlichen Fürsorge, unter der Geistlichkeit die Kenntniß der lateinischen Sprache zu unterhalten, in welcher so viele Kirchensatzungen, kirchliche Alterthümer und Schriften der Väter abgefaßt sind. Aber deswegen war diese Sprache

sache zur Strenge des Herzogs wird hier der Entdeckung von Verschwörungen heimlicher Protestanten zugeschrieben.

[53]) Khevenhüller's Annalen IX. 1643. Ranke die röm. Päbste II. 472.

Bischöfen in seinen Erblanden entbieten, gemäß dem päbstlichen Breve den Gebrauch des Kelches überall einzuführen. Der Bischof von Gurk hielt zur Empfehlung des Laienkelches im Dom zu Wien eine kräftige Rede und der Kaiser suchte durch eine Kundmachung, die er nach dem Gutachten von Bischöfen und Sachkundigen ausgehen ließ, die Hindernisse, die der erbaulichen Einführung entgegentreten möchten, zu beseitigen[49]. Diese scheiterte aber jetzt, wie früher an der Schwierigkeit zweierlei Kirchenformen in den nämlichen Gegenden neben einander in gleiche Berechtigung zu stellen, ohne bei dem wenig unterrichteten Volke die Meinung von der Einheit des Glaubens und der Gottesverehrung zu stören. Ohne Zweifel hat die Hartnäckigkeit, womit viele protestantische Theologen die Kirche wegen der Ausspendung unter einer Gestalt der Verstümmelung bezüchtigten, was selbst Hugo Grotius Verleumdung nennt[50], am meisten beigetragen habe, daß die Ausspendung in beiderlei Gestalt unter Katholiken im Abendlande immer wenigern Vorschub erhielt[51], während sie bei den Griechen stets in Uebung war und blieb. Freilich gesellten sich dazu noch andere Ursachen. In Baiern ließ Herzog Albrecht das päbstliche Breve, als es ankam, nicht einmal bekannt machen. Die Umstände hatten sich ganz verändert; der Neuerungsgeist war mit Gewalt unterdrückt worden. Die wenigen Gemeinden, die das Verlangen des Kelches wiederholten, wurden mit Drohungen zur Ruhe gewiesen[52]. In Böhmen hingegen verbreitete

---

[49]) *Le Plat* Monum. VI. 324—331.

[50]) In Annotat. ad consultationem Cassandri etc. Art. XX. Opp. IV. p. 642 u. 662.

[51]) Vergl. die Vertheidigung der Communion unter Einer Gestalt in der Linzer Monatschrift im Ausz. Ehingen 1833. IV. 1. fg.

[52]) *Adlzreitter* Annales Boicæ II. c. XI. n. 23. 23. u. 28. p. 273. 276. Die Ur-

sich der Gebrauch des Kelches unter der Regierung Max II. Aber unter Ferdinand II. wurde er, auch wo er lange Zeit hergebracht war, auf das Verlangen des päbstlichen Nuntius wieder entzogen. Am grünen Donnerstage 1643 durfte zu Prag die Feier des Abendmahles unter beiden Gestalten zum letztenmal statt haben [53].

12. Anordnungen des Concils in Betreff der Liturgie.

Zu den Reformen, die vom Concil am allgemeinsten verlangt wurden, gehörte die Verbesserung der liturgischen Bücher, und vorzüglich die Gewährung, daß man sich beim Gottesdienste und bei Ausspendung der Sakramente der allem Volke verständlichen Muttersprachen bediene. Hievon hofften Viele großen Erfolg für Belebung und festere Begründung des religiösen Sinnes, zumal der starke Eindruck, den eine solche Veränderung in den Ländern, welche die Reformen Luther's, Zwingli's und Calvin's angenommen hatten, hervorgebracht, nicht wohl geläugnet werden konnte. Die gemeinsame Theilnahme Aller im nämlichen Glauben Vereinten wurde durch den Gebrauch der Landessprache erleichtert. Mehrere Gründe der Fernhaltung derselben aus den Kirchen hatte die Zeit beseitigt. Nicht zu verkennen war das Wohlthätige der kirchlichen Fürsorge, unter der Geistlichkeit die Kenntniß der lateinischen Sprache zu unterhalten, in welcher so viele Kirchensatzungen, kirchliche Alterthümer und Schriften der Väter abgefaßt sind. Aber deswegen war diese Sprache

---

sache zur Strenge des Herzogs wird hier der Entdeckung von Verschwörungen heimlicher Protestanten zugeschrieben.

[53]) Khevenhüller's Annalen IX. 1643. Ranke die röm. Päbste II. 472.

beiden Gestalten empfangen; man möchte mithin keinen Beschluß fassen, wodurch dieser Theil der Kirche verletzt würde. Ihm wurde erwiedert: „daß nur die verdammt würden, welche die Nothwendigkeit des Kelches beim Abendmahle behaupten. Der Bischof von Braga meinte, diejenigen, welche den Laienkelch verlangten, thäten es nicht aus frommer Gesinnung, sondern aus Neuerungssucht. Die Stellvertreter der ungarischen Bischöfe (Dudith) und der Gesandte des Königs von Ungarn (Draskowich) erneuerten aber ihr Verlangen der Bewilligung[23]), während der Jesuitengeneral Lainez einer der eifrigsten war, um die Väter dagegen zu stimmen[24]). Dudith, der als Bischof von Tinia in der 21sten Sitzung die Predigt hielt, bot Allem auf, um die Bedenken zu heben. So lange, sprach er, der Eifer der Liebe vorherrschte, sey der Gebrauch des Kelches Allen gemein gewesen; aber als dieser Eifer nachließ, und die Fahrläßigkeit vieler Personen Anstände herbeigeführt, untersagte man zwar nicht den Kelch, lehrte aber, es wäre unbedenklicher, daß diejenigen, die nicht leicht die Bloßstellung des Blutes Christi irgend einer Mißachtung vermeiden könnten, sich dessen enthielten. Dies sey dann von Vielen beobachtet worden. Diese verdienten eben so viel Lob, als die Neuerer Tadel, die um den Kelch wieder zu erhalten, einen so großen Brand angezündet hätten. Doch sey es jetzt an den Vätern, diesen Brand durch einen frommen Geist, der zu der Schwachheit der Kinder sich herabläßt, zu löschen; weil so viele Völker den

[23]) *Le Plat* Monum. V. 379—381. Draskowich klagte in seinem Berichte vom 23. Juni an K. Ferdinand über den Gang der Verhandlung: Regia enim et recta via incedendum esse arbitror, neque his sub dolis et humano ingenio et prudentia nitentibus practicis dandum esse locum censeo in rebus tanti momenti, quæ tot animarum salutem concernunt. Bucholtz Gesch. K. Ferdinand's I. B. VIII. 473.

[24]) *Le Plat* Monum. V. 504.

Kelch des Blutes Christi so lebhaft begehrten, sollte man ihnen entsprechen um dieses Blutes willen, das vergossen worden sey, um Alle in der Einigkeit der Liebe zu erhalten." — Die Beschlüsse der 21ten Sitzung (am 16. Juli) beschränkten sich jedoch auf eine Rechtfertigung der Kirche, daß sie den Gebrauch des Kelches den Laien entzogen habe, welche durch kein göttliches Gesetz verpflichtet seyen, das Abendmahl unter beiden Gestalten zu empfangen, indem der Empfang unter einer Gestalt hinreiche, um den ganzen Christus sacramentalisch zu empfangen; auf Aussprechung des Anathema über die, welche das Gegentheil behaupten; endlich auf die Anordnung, daß, nachdem die Kirche den Empfang des Abendmahles unter einer Gestalt gutgeheißen habe, Niemand hierin ohne ihre Zustimmung eine Aenderung vornehmen dürfe [25]. Die Entscheidung der Frage: ob und unter welchen Bedingungen es räthlich sey, daß die Kirche den Laien den Kelch verwillige? wurde vertagt [26]. Die Kritik über dieses Dekret verbreitete sich besonders auf zwei Punkte: 1) daß es darin heißt: die Gläubigen, die nur das Abendmahl unter Brodsgestalt empfangen, seyen keiner zum Heile nothwendigen Gnade beraubt, und 2) daß diejenigen für Ketzer erklärt würden, welche behaupten, die Kirche habe keine gerechten Ursachen gehabt, um den Laien den Kelch zu entziehen. Ueber das erstere wurde bemerkt: welche menschliche Autorität könne die Gnade, wäre sie auch zum Heile nicht geradezu nothwendig, einem Gläubigen vorenthalten? Ueber das zweite: wie man über eine bloß menschliche Thatsache einen Glaubensartikel feststellen könne? [27]

---

[25]) Sess. XXI. cap. 1. 2. 3. u. can. 1. 2. 3.

[26]) Im Beisatze zum can. 4.

[27]) *Sarpi* L. VI. §. 39. Ueber die Gegenwart des ganzen lebendigen Leibes Christi

Als bald darauf das Wesen des Meßopfers erörtert wurde, brachte der Dominikaner Anton von Valtelin die Sache wieder in Anregung. Er bemerkte, daß in dem alten römischen Ritus, der noch vor drei Jahrhunderten in Uebung gewesen, von der Communion der Laien unter beiden Gestalten die Rede sey, und ermahnte die Väter, diese Allen zu gestatten, welche sie verlangen. Diese Rede mißfiel; aber der Bischof von Fünfkirchen nahm sie in Schutz [28]). Als nun die Beschlüsse, die in der nächsten Sitzung angenommen werden sollten, erörtert wurden, zeigten sich drei Meinungen. Die einen wollten die gänzliche Verweigerung des Kelches (darunter alle Spanier [29]); andere die Verwilligung unter gewissen Bedingungen; die dritten die Verweisung an den Pabst. Unter den letztern wollten aber Einige die unbedingte Verweisung an des Pabstes Gutbefinden; Andere so, daß der Pabst den Kelch nach seinem Ermessen verwilligen könne, noch Andere so, daß die Verwilligung nur in gewissen Ländern stattfinden soll. Bemerkenswerth ist es, daß der spanische Gesandte Vargas zu Rom nach Trient geschrieben hatte: die gänzliche Verweigerung sey dem Interesse seines Königs angemessen, weil die Bewilligung für einige Länder das nämliche Begehren auch in andern (in den Niederlanden und dem Mailändischen) erwecken würde [30]). Der Bischof von Rieti sagte: das Amt des Concils sey nur,

---

unter jeder einzelnen Gestalt war man auf dem Reichstage 1530 protestantischerseits mit den Katholiken einverstanden. Nur wollten die Protestanten nicht zugeben, daß es recht gewesen, den Laien nur die eine Gestalt zu reichen.

[28]) *Sarpi* L. VI. §. 44.

[29]) In dem Berichte der kaiserlichen Gesandten (Bucholtz's Urkundenbuch S. 699.) heißt es: Hispanos ita adversarios habuimus omnes, excepto Granatense, ut non ex zelo christiano, sed veluti ex conjuratione aliqua agere viderentur.

[30]) *Pallavicini* L. XVIII. c. 5. n. 2.

Gesetze zu geben, nicht aber Dispensen zu bewilligen; in Hinsicht solcher könne es sich höchstens darauf einlassen, dem Pabste ein Gutachten zu geben. Allein Dispensen könnten nur dann für zuläßig erachtet werden, wenn das Gesetz selbst dadurch nicht verletzt werde und kein Nachtheil für jene daraus hervorgehen, auf die sie sich nicht erstrecken. Dies scheine ihm aber hier der Fall nicht zu seyn [31]). Einige empfahlen die Nachahmung des Vaters vom verlornen Sohne, der diesen erst dann wieder aufnahm, als er reumüthig umgekehrt war. Der fromme Bischof Caspar Casal von Lerin in Portugal meinte jedoch, es sey hier besser, den guten Hirten nachzuahmen, der die verirrten Schafe selbst aufsuchte. Mit dem größten Nachdrucke sprach für die Verwilligung des Kelches der Bischof Draskowich, indem er geradezu erklärte: werde sie verweigert, so würde es besser seyn, das Concil wäre nie zu Stande gekommen, indem dadurch viele Völker der katholischen Religion für immer verloren gingen, wogegen die Bewilligung ihr viele zurückführen würde [32]). Auch Bischof Dudith, als Abgeordneter des ungarischen Klerus, empfahl dem Concil diejenigen, welche den Kelch im Abendmahle begehrten, mit aller Wärme zur Nachsicht. „Wir, sprach er, die wir mitten im Brande wandeln, schauen mit Augen, was um ihn zu löschen nöthig sey. O wir Armseligen, wenn wir bei den Vätern des Concils kein Erbarmen fänden! Und doch, obschon wir jenseits der Alpen wohnen, verehren wir den nämlichen Christus, stehen, wie ihr unter seinen Gesetzen, sind eure Kinder, euere Brüder. Christus verlangt von euch keine solche Zähheit, daß

---

[31]) *Pallavicini* a. a. O.

[32]) *Le Plat* Monum. V. 459. *Pallavicini* L. XVIII. c. 4. n. 22. *Sarpi* L. VII. §. 54. *Koller* Hist. episcopatus Quinq. eccles. VI. 184. p.

wegen seines Blutes, welches er für Alle vergoß, eine so große und verderbliche Zwietracht unter uns bestehe, zumal sein Tod uns zu der größten wechselseitigen Liebe ermuntern soll[33])."

Die Legaten, als sie die abweichenden Meinungen der Väter wahrnahmen, suchten derjenigen die Oberhand zu verschaffen, die für gänzliche Heimstellung der Sache in das Gutfinden des Pabstes sich aussprach. Dieser Antrag erregte jedoch heftigen Widerspruch. Der Erzbischof von Granada und der Bischof von Lavaur (Peter Danez) verwahrten sich gegen die Heimstellung der Sache an den Pabst. Wenn es so fortginge, meinten sie, daß der Pabst und das Concil einander dieselbe Angelegenheit zuschöben, würde die Welt glauben, Pabst und Concil spielten mit der Christenheit und mit Gottes Wahrheit ein falsches trügerisches Spiel; habe das Concil den Muth nicht zu entscheiden, so erkenne es den Pabst als seinen Obern; belade es aber der Pabst damit, so behandle es ihn als Untergebenen. Auch der Bischof von Fünfkirchen bemerkte dagegen: die Völker, die nach dem Laienkelche sich sehnten, müßten durch diesen Ausweg auf den Gedanken gerathen, daß das Concil nicht frei sey und nicht hinreichende Gewalt besitze, wobei es höchlich auffallen müße, wenn das Concil, nachdem ihm der Pabst selbst die Sache überlassen habe, sie wieder an den Pabst zurückschiebe[34]). Es gelang aber den Legaten, die Mehrheit für sich zu erhalten[35]). Als sie jedoch auch hievon erst dem Pabste Nachricht geben wollten, widersetzte sich der Bischof von Fünfkirchen, mit dem Verlangen, daß sich das Concil sofort ausspreche. Er brachte folgende Formel

---

[33]) *Le Plat* Monum. I. 457. p. V. 472—487.

[34]) *Pallavicini* L. XVII. im letzten Kap.

[35]) *Pallavicini* L. XVIII. c. 8. n. 4. u. 12.

in Antrag: „das Concil, für zweckmäßig erachtend, den Kelch zu verwilligen, überlasse dem Pabste zu beurtheilen, an wen und unter welchen Bedingungen die Verwilligung zu geschehen habe." Die Legaten bemerkten ihm aber, daß die Gegner des Kelches sich zu dieser Formel nicht verstehen würden. So stand die Sache, als die 22te Sitzung begann[36]). In der Eröffnungspredigt hob der Bischof von Vintimiglia die Wichtigkeit des sichtbaren Oberhauptes der Kirche hervor; an Erhaltung seiner Autorität, sagte er, müße Allen am meisten gelegen seyn, indem der Hauptfehler der Ketzer darin bestehe, das Oberhaupt nicht zu erkennen, von dem die Einigkeit des Ganzen abhänge. Nach Verlesung der Beschlüsse in Betreff des Meßopfers und einiger Reformvorschriften kam die Reihe an den Beschluß vom Laienkelche. Derselbe lautete so: „das Concil, um dem Heile derjenigen, für die der Kelch verlangt wird, bestens fürzusorgen, habe beschlossen, das ganze Geschäft dem Pabste zu überlassen, der nach seiner besondern Klugheit das verfügen werde, was er der Christenheit für vortheilhaft und denen, welche den Kelch begehren, gut und nützlich erachten sollte[37])." Dieser Entwurf, der bei der Verschiedenheit der Ansichten nur eine kleine Mehrheit für sich erhielt, wurde als ein Reformdekret angesehen und außer Zusammenhang mit den Glaubensdekreten gestellt. — Vorzüglich trug die Art, wie der Weihbischof Haller von Eichstädt sich vernehmen ließ, bei, daß kein Beschluß zu Stande kam, wodurch das Concil einigen Völkern den Kelch verwilligte[38]); theils weil er selbst zur deutschen Nation gehörte, theils weil die Stelle der deutschen Bischöfe

---

[36]) *Pallavicini* L. XVIII. c. 9. n. 3. *Sarpi* L. VI. §. 53.

[37]) *Le Plat* Monum. V. 495—496.

[38]) *Pallavicini* L. XVIII. c. 4. n. 11. *Sarpi* L. VI. §. 53.

nur durch Procuratoren vertreten war, diesen aber nicht gestattet wurde, weder eine Stimme über die Sache zu geben, noch ihre Ansicht darüber vorzutragen [39]. „Zwar sey, sprach Haller, die Verweigerung gefährlich; aber die Verwilligung wäre noch verderblicher; es zieme dem Concil, das Hergebrachte und Allgemeine beizubehalten, das Neue aber und Sonderbare zu versagen.“ Die Bedenklichkeiten scheinen diesem sonst nicht unfreisinnigen Deutschen erst aufgestiegen zu seyn, als er nach Trient gekommen war. Freilich waren auch sonst aus Deutschland von verschiedenen Seiten an den Pabst Mahnungen gegen die Bewilligung des Kelches, wodurch nur die Partei der Ketzer Vorschub gewänne, ergangen [40]. Dem Kaiser, dem seine Gesandten das Dekret damit zu beschönigen suchten, daß es die Thüre zur Verhandlung in Rom offen lasse [41], entging die Betrachtung nicht, daß in seinen Staaten und in Deutschland der Kelch als bloße Verwilligung des Pabstes nicht die beste Aufnahme finden würde. Wirklich war es Vielen auffallend, daß das Concil die Entscheidung gleichsam von sich wegschob [42]. Indessen schickte der Herzog von Baiern bald hernach seinen Gesandten Baumgärtner nach Rom, um für sein

---

[39]) *Pallavicini* L. XVIII. c. 4. n. 12. *Le Plat* Monum. V. 479. Die Salzburger Procuratoren fanden sich durch die Rede des Weihbischofs von Eichstädt veranlaßt, seinen Umgang zu meiden. *Le Plat* Monum. VI. 96. p.

[40]) *Le Plat* Monum. V. 389. 390. *Torelli* Acta Conc. Sect. IV. §. 33. p. 350. p. Uebrigens wurde Haller von Dudith mit Nachdruck widerlegt. *Le Plat* V. 489. Allerdings gaben die heftigen Aeußerungen Luther's in dieser Sache den scheinbarsten Vorwand zur beharrlichen Verweigerung des Kelches. Einerseits erklärte er die Vorenthaltung des Kelches für eine ruchlose Gotteslästerung, anderseits wollte er, daß der Kelch, wenn er von einem Concil bewilligt würde, durchaus nicht anzunehmen, vielmehr, wer auf den Grund eines solchen Beschlusses sich des Kelches bediene, mit dem Fluch zu belegen sey. S. *Hosii* Opp. I. 648.

[41]) *Le Plat* Monum. V. 504. Bucholtz Urkundenb. zur Gesch. Ferd. S. 699.

[42]) *Sarpi* L. VI. §. 58. Feßler's Geschichte der Ungarn. VIII. 369.

Land den Kelch am Abendmahl zu erhalten. Der Auftrag dieses Gesandten, der durch Trient kam, erregte hier viele Mißstimmung. Manche meinten, daß eine päbstliche Verwilligung des Kelches noch während der Dauer des Concils seinem Ansehen zu nahe treten würde[43]). Damals (1563) forderten auch im Salzburgischen viele Gerichte zugleich die Erlaubniß des Kelches. Der Erzbischof erklärte dem Concil: keine menschliche Gewalt würde sie vermögen, davon abzustehen; eher würden sie auswandern oder protestantischen Predigern sich anschließen[44]). — Der Kaiser veranstaltete zur Erwägung der Schritte, die nunmehr für Erhaltung des Kelches (und der Priesterehe) am zweckdienlichsten wären, einen Zusammentritt von Abgeordneten der vier Erzbischöfe Deutschlands und von Baiern[45]). Allererst nach Beendigung des Concils wandte er sich deßhalb nach Rom[46]). Auch diesmal vereinigte der Herzog von Baiern sein Begehren mit dem des Kaisers[47]). Durch ein Breve vom 16. April 1564 ermächtigte nun der Pabst die Erz- und Bischöfe in den österreichischen Erblanden und in Baiern, wie auch im übrigen Deutschland, den Laien in ihren Sprengeln, die es begehren würden, die Reichung des Kelches zu verwilligen, wofern sie alle Glaubenslehren der katholischen Kirche, namentlich in Hinsicht des Abendmahles anerkennen[48]). Am 14. Juni ließ Ferdinand allen Erz- und

---

[43]) *Sarpi* L. VII. §. 47.

[44]) *Le Plat* Monum. V. 490—492. Gödking's Emigrationsgeschichte der Salzburger. S. 86.

[45]) J. Schmidt's N. Gesch. der Deutschen B. IV. B. 2. K. 17. Bucholtz Geschichte Ferdinand's. VIII. 660. fg. Mainz und Köln äußerten hier starke Bedenken gegen die Verwilligung; Trier und Salzburg stimmten dafür.

[46]) *Le Plat* Monum. VI. 312—315.

[47]) *Sarpi* L. VIII. §. 89.

[48]) *Le Plat* Monum. VI. 321—323.

Bischöfen in seinen Erblanden entbieten, gemäß dem päbstlichen Breve den Gebrauch des Kelches überall einzuführen. Der Bischof von Gurk hielt zur Empfehlung des Laienkelches im Dom zu Wien eine kräftige Rede und der Kaiser suchte durch eine Kundmachung, die er nach dem Gutachten von Bischöfen und Sachkundigen ausgehen ließ, die Hindernisse, die der erbaulichen Einführung entgegentreten möchten, zu beseitigen [49]). Diese scheiterte aber jetzt, wie früher an der Schwierigkeit zweierlei Kirchenformen in den nämlichen Gegenden neben einander in gleiche Berechtigung zu stellen, ohne bei dem wenig unterrichteten Volke die Meinung von der Einheit des Glaubens und der Gottesverehrung zu stören. Ohne Zweifel hat die Hartnäckigkeit, womit viele protestantische Theologen die Kirche wegen der Ausspendung unter einer Gestalt der Verstümmelung bezüchtigten, was selbst Hugo Grotius Verleumdung nennt [50]), am meisten beigetragen habe, daß die Ausspendung in beiderlei Gestalt unter Katholiken im Abendlande immer wenigern Vorschub erhielt [51]), während sie bei den Griechen stets in Uebung war und blieb. Freilich gesellten sich dazu noch andere Ursachen. In Baiern ließ Herzog Albrecht das päbstliche Breve, als es ankam, nicht einmal bekannt machen. Die Umstände hatten sich ganz verändert; der Neuerungsgeist war mit Gewalt unterdrückt worden. Die wenigen Gemeinden, die das Verlangen des Kelches wiederholten, wurden mit Drohungen zur Ruhe gewiesen [52]). In Böhmen hingegen verbreitete

---

[49]) *Le Plat* Monum. VI. 324—331.

[50]) In Annotat. ad consultationem Cassandri etc. Art. XX. Opp. IV. p. 612. n. 662.

[51]) Vergl. die Vertheidigung der Communion unter Einer Gestalt in der Linzer Monatschrift im Ausz. Ehingen 1833. IV. 1. fg.

[52]) *Adlzreitter* Annales Boicæ II. c. XI. n. 23. 23. u. 28. p. 273. 276. Die Ur-

sich der Gebrauch des Kelches unter der Regierung Max II. Aber unter Ferdinand II. wurde er, auch wo er lange Zeit hergebracht war, auf das Verlangen des päbstlichen Nuntius wieder entzogen. Am grünen Donnerstage 1643 durfte zu Prag die Feier des Abendmahles unter beiden Gestalten zum letztenmal statt haben [53].

12. Anordnungen des Concils in Betreff der Liturgie.

Zu den Reformen, die vom Concil am allgemeinsten verlangt wurden, gehörte die Verbesserung der liturgischen Bücher, und vorzüglich die Gewährung, daß man sich beim Gottesdienste und bei Ausspendung der Sakramente der allem Volke verständlichen Muttersprachen bediene. Hievon hofften Viele großen Erfolg für Belebung und festere Begründung des religiösen Sinnes, zumal der starke Eindruck, den eine solche Veränderung in den Ländern, welche die Reformen Luther's, Zwingli's und Calvin's angenommen hatten, hervorgebracht, nicht wohl geläugnet werden konnte. Die gemeinsame Theilnahme Aller im nämlichen Glauben Vereinten wurde durch den Gebrauch der Landessprache erleichtert. Mehrere Gründe der Fernhaltung derselben aus den Kirchen hatte die Zeit beseitigt. Nicht zu verkennen war das Wohlthätige der kirchlichen Fürsorge, unter der Geistlichkeit die Kenntniß der lateinischen Sprache zu unterhalten, in welcher so viele Kirchensatzungen, kirchliche Alterthümer und Schriften der Väter abgefaßt sind. Aber deswegen war diese Sprache

---

sache zur Strenge des Herzogs wird hier der Entdeckung von Verschwörungen heimlicher Protestanten zugeschrieben.

[53]) Khevenhüller's Annalen IX. 1613. Ranke die röm. Päbste II. 472.

doch nicht zum Ausdruck der Andacht aller Völker geeignet. So lange die große Menge nicht lesen lernte, und ihr dürftiger Unterricht weder sein Denkvermögen noch sein Gemüth so entfalten und ausbilden konnte, daß es sich mittels derselben zum Göttlichen hätte erheben können, mochte weniger daran liegen, ob der Liturg sich einer verstandenen Sprache bediente. Ein solches Volk ist nur für den sinnlichen Eindruck empfänglich, wodurch äußerer Glanz und Pomp und das mystische Dunkel unverstandener Ceremonien seine dumpfe Seele erinnert, daß es etwas Höheres gebe, was über seinem Schicksal walte. So konnte und sollte es aber nicht immer bleiben. Wohl mochte in den frühern Zeiten bei der Menge von unausgebildeten, schwankenden Volkssprachen eine überall gebräuchliche Kirchensprache (im Abendlande die lateinische, im Morgenlande die griechische) Vielen Bedürfniß oder doch nützlich scheinen. Die Erfahrung hatte indessen auch gelehrt, daß die Ausschließung der Landessprachen vom Gebrauche bei feierlichen Handlungen ihrer Ausbildung sehr hinderlich geworden sey. Deß ungeachtet fingen mehrere dieser Sprachen mit dem 14ten Jahrhundert an, sich so auszubilden, daß sie den todten Sprachen an die Seite treten konnten. Dieser Umstand und die Fortschritte der geistigen Bildung in den Völkern sprachen im Anfange des 16ten Jahrhunderts dafür, daß die Einführung der Muttersprachen in die kirchlichen Verrichtungen zeitgemäß wäre. Bei Vielen im Volk war eine Sehnsucht erwacht, mit der Bedeutung des äußern Cultus bekannt zu werden und statt des Gängelbandes bloß mechanischer Verrichtungen etwas zu erhalten, das ihm Geist und Herz über den Jammer und die Oede des irdischen Lebens erhebe. Auch war dieser Punkt in allen Reformvorschlägen, welche der Kaiser Ferdinand und der König von Frankreich

zu Trient einreichen ließen, berührt. In den Reformanträgen, welche der Kaiser Ferdinand dem Concil im Juni 1562 zustellen ließ, war bemerklich gemacht: „der ganze Gottesdienst werde auf eine lächerliche und nachläßige Weise ohne Andacht und Ehrerbietung vollbracht; die Gebete würden so eilfertig dahergesagt, daß die Betenden und Psallirenden sich selbst nicht verstünden; daher die Abneigung gegen alle Kirchengebräuche; auch sey viel Unpassendes, Erdichtetes und einem Gottesdienste wenig Zusagendes in die Gesänge und Gebete der Kirche eingeschlichen. Daher möge man die Meßbücher, Legenden und Breviere genau mit frommem Sinne durchsehen und von dergleichen Dingen reinigen. Da vorzüglich die Ueberladung an der Eilfertigkeit und Nachläßigkeit Schuld sey, so möge man die langweilige Weitschweifigkeit abschneiden, indem es besser sey, fünf Psalmen mit Andacht zu beten oder zu singen, als noch so viele ohne dieselbe [1]). Da endlich das Volk den Gebrauch der Muttersprache beim Gottesdienste und der Ausspendung der Sakramente sehnlich wünsche, und da aus den Denkmälern der Kirchengeschichte erhelle, daß es ehedem so in der Kirche in Uebung gewesen, oder in einigen Gegenden noch üblich sey: so wäre im Concil zu erwägen, ob nicht die Kirche als eine milde Mutter angemessen erachten sollte, wenigstens den lateinischen Gesängen und Gebeten am rechten Ort dergleichen in der Muttersprache, wie sie für die Volksandacht sich schicken, zu untermischen [2]). Schon im Jahr zuvor hatte Katharina von

---

[1]) Gegen den mechanischen Schlendrian im Chorgesang hatte sich das Concil von Basel ausgesprochen, und auch die Statuten vieler einzelnen Kirchen. So in Lübeck. S. Grautoff's histor. Schriften II. 51.

[2]) *Gärtner* II. n. 11. *Le Plat* Monum. V. 243. 244. *Van Espen* Jus Eccl. univ. P. II. sect. 1. tit. 1. c. 3.

Medicis in einem Schreiben an den Pabst nebst andern Reformen für Frankreich wenigstens die theilweise Einführung der Muttersprache in den kirchlichen Ritus begehrt. Diesen sehr freimüthig geschriebenen Brief soll der Bischof von Valence verfaßt haben [3]). — Die französischen Gesandten wurden (1562) nur dadurch noch abgehalten, wegen solcher Reformen noch eine Eingabe zu machen, weil die französischen Bischöfe, die sie hätten betreiben können, noch nicht angelangt waren [4]). Unter den 34 Reformationsartikeln aber, welche sie 1563 übergaben, befanden sich auch diese: „daß in den Pfarrmessen das Evangelium auf eine dem Volke verständliche Weise erklärt werde; daß die Gebete, die der Seelsorger mit dem Volke verrichte, in der Muttersprache vorgetragen werden; daß mit der Messe auch Gebete in der Muttersprache in Verbindung gesetzt, und außerdem geistliche Gesänge und Psalmen in dieser Sprache gebraucht werden möchten; daß endlich die Ausspendung der Sakramente in der Muttersprache geschehe [5]). Zu Rom war man aber ganz anderer Ansicht [6]). Die Gründe, aus welchen sich Viele zu Trient gegen die Abhaltung der Messe in der Muttersprache erklärten, waren: 1) die große Verschiedenheit dieser Sprachen und die Veränderlichkeit derselben, wodurch Abweichungen in dem Sinne der Ausdrücke veranlaßt werden könnten; 2) der Umstand, daß die meisten Priester nur in ihrem Geburts-

---

[3]) *Sarpi* L. VI. §. 72.

[4]) *Sarpi* L. VI. §. 42.

[5]) *Sarpi* L. VII. §. 49. *Pallavicini* L. XXX. c. 41. n. 11.

[6]) Pius IV. sagte eines Tags dem französischen Gesandten de Lisle, als davon die Rede war, daß man sich in dem Bisthume Rheims bei der Messe und den Vespern der französischen Sprache bediene, und daß auch die Taufe in dieser Sprache gespendet werde: „in Deutschland habe Solches mehr geschadet, als gefrommt; et qu'il n'est pas bon que le peuple ait la une intelligence des mystères de la religion et plus to't il faut qu'il y croye et obeisse par foy." *Le Plat* Monum. V. 529.

land die Messe lesen könnten; 3) die Gefahr, Geheimnisse zu entweihen, wenn sie täglich in der Volkssprache jeder Mißdeutung bloßgestellt würden [7]). Ob und was zur Beseitigung dieser Gründe vorgebracht worden, berichten die Geschichtschreiber nicht. Das Ergebniß der Berathungen war der Beschluß der 22sten Sitzung: 1) „daß, obwohl die Messe große Belehrungen für das Volk enthalte, dennoch die Väter nicht für ersprießlich erachten, daß sie durchgehends (passim) in der Muttersprache gehalten werde; sondern daß der von der römischen Kirche gutgeheißene Gebrauch beizubehalten sey; 2) damit aber das Volk der Frucht nicht beraubt werde, die es von den darin enthaltenen Belehrungen ziehen könnte, so sollen die Messe haltenden oder ihr anwohnenden Seelsorger, besonders an Festtagen das, was darin vorkommt, erklären [8]); 3) daß jedoch derjenige verflucht sey, der behaupte, daß die Messe nur in der Muttersprache verrichtet werden solle [9]). In Hinsicht der Sprache bei dem übrigen Kirchenritus wurde Nichts angeordnet, sondern nur den Bischöfen und Pfarrern befohlen, vor Ausspendung der Sakramente das Volk von deren Kraft und Gebrauch zu belehren, sowie die Formeln, in die Muttersprache übersetzt, dem Volke bekannt zu machen und zu erklären [10]). Schon vorher [11]) war derjenige verdammt worden, der behaupten würde, daß die hergebrachten, von der Kirche gutgeheißenen Ritus verachtet und ohne Sünde von den Kirchendienern unterlassen oder von jedem Seelenhirten durch andere ersetzt werden dürfen; wobei offenbar die Absicht war,

---

7) *Pallavicini* L. XVIII. c. 2. n. 13. c. 10. n. 1. u. 5.

8) Sess. XXII. can. 9. de sacrif. missæ c. 8.

9) Sess. XXII. can. 9. de sacrif. missæ.

10) Sess. XXIV. c. 7. de reform.

11) Sess. XII. can. 13.

der Willkür in dieser Beziehung zu begegnen. In Ansehung der Messe verfügte der Kirchenrath überdies, die frühere Anordnung, daß ein Theil (der Canon) mit gedämpfter, ein anderer mit erhöhter Stimme vorgetragen werde, sey zu beobachten[12]). Alle diese Bestimmungen schienen Vielen wenig befriedigend. Darin, sagte man, daß ein Theil der Messe Geheimnisse enthalte, liege kein probhaltiger Grund, daß er still, noch daß er nur in einer den Anwesenden unverständlichen Sprache vorgetragen werde[13]), denn das Geheimnißvolle betreffe die Einsetzung des Abendmahles, und dies sey ja jedem in den heil. Schriften des neuen Bundes zu lesen erlaubt. Und was soll der Priester, wurde weiter bemerkt, erklären, das Geheimnißvolle oder das Andere? Der Canon bestimmt es nicht. Die Messe hat eben so, wie das Abendmahl des Herrn selbst, eine zweifache Bedeutung: erstens als fortgesetzte Feier des Todes Jesu, eine mystische Darstellung des größten Opfers, das je Gott dargebracht worden, und zweitens als Mahl brüderlicher Gemeinschaft durch innige Verbindung mit Jesu und durch ihn mit dem Vater[14]). In beider Hinsicht kommt aber in der Messe nichts vor, woran nicht alle Gläubigen Theil nehmen sollten. Was kann aber diese Theilnahme mehr befördern, als wenn Priester und Volk die ganze

---

[12]) Sess. XXII. de sacrif. missæ cap. 5. u. can. 9. u. decr. de observ. in miss. celebr.

[13]) *Pallavicini* L. XVIII. c. 10. n. 5. will im Geheimen und Stillen eine Anregung zu höherer Verehrung finden. Allein wie stimmt dies mit dem Charakter einer gemeinsamen Andacht zusammen?

[14]) Ueber die Frage: in welchem Theile der heil. Messe das Wesen des Opfers bestehe (ob in der Darbringung der geweihten Hostie [unde et memores], oder in der Communion, oder in der Consecration?) hat die Kirche auch zu Trient Nichts entschieden. Doch ist zu bemerken, daß die Consecration und die Communion jederzeit statt fand; die übrigen Theile der Messe aber erst allmählich in der Absicht hinzugefügt wurden, die Heiligkeit der Handlung mehr hervorzuheben. Vergl. des Kard. Lambruschini kleine geistl. Schriften. Augsb. 1839. I. 40—44.

feierliche Handlung miteinander in gemeinverständlicher Sprache begehen [15])? In der Bestreitung des Meßopfers durch die Protestanten ließ sich ein neuer Grund auffinden, dabei den Gebrauch der Volkssprache zu gestatten, damit recht augenscheinlich werde, daß der Priester hier für sich und die Gemeinde Gott bitte, ihnen in Ansehung des blutigen Opfers Christi am Kreuze, wo er seinen Leib und sein Blut für das Heil der Menschen dargebracht hat, gnädig zu seyn, und daß hierin die ganze Gemeine sich aufs innigste mit dem Priester, der die Stelle Christi vertritt und nachahmt, was dieser beim Abendmahle gethan, vereinige. Das Concil, welches dies aussprach [16]), verordnete auch, daß die Seelsorger unter der Messe, wo die Evangelien und die Episteln vorgetragen werden, das göttliche Wort auslegen sollen und daß dem Volke die Pflicht eingeschärft werde, diesen Unterricht in der eigenen Pfarrkirche zu empfangen [17]). Sodann ist es bekannt, daß wie jede jetzt gelehrte Sprache

---

[15]) Daher verordnete das Concil von Orleans c. 2.: Intimandum est, ut ad sacerdotis salutationes congruæ responsiones dicantur. Theolog. Quartalschrift. Tübingen 1822. S. 237. fg. Vergl. *G. Cassander* der articulis Religionis controversis bei *Le Plat* Monum. VI. 764. p. 718. 769. Schon Kardinal Cajetan schrieb: melius esse ad ædificationem ecclesiæ, si orationes publicæ, quæ audiente populo dicuntur, dicantur lingua vulgari in ecclesia, quam in lingua latina. Er beruft sich dabei auf 1. Kor. 14. und sagt: Institutio missæ id habet, ut populus et audiat quæ doctrinæ sunt, et dicat quæ laudis sunt. Cassander zeigt p. 765., wie ungerecht der Vorwurf gegen die katholische Kirche sey, als ob sie lehre, daß denjenigen, für welche die Messe applicirt wird, ihre Sünden ex opere operato oder externo des messehaltenden Priesters nachgelassen werden.

[16]) Nach vielseitiger Erörterung (*Pallavicini* L. XVIII. c. 1. u. 2. *Sarpi* L. VI. §. 49.) vereinigten sich die Väter zu Trient in der Erklärung: daß Christus, bevor er sich seinem Vater zu unserer Erlösung geopfert, im Abendmahle ein unblutiges Opfer seines Leibes und Blutes, wodurch das am Kreuze vorgestellt würde, mit der Weisung gestiftet habe: das Gleiche zu seinem Andenken zu thun. (Sess. XXII. cap. 1. u. 2. Vergl. *Le Plat* Monum. V. 429—431.)

[17]) Sess. XXII. c. 8. de reform. XXIV. c. 4. de reform.

auch die lateinische vordem eine Muttersprache gewesen. Ferner ist in der Einweihungsformel der Lectoren im römischen Pontifikal gesagt: sie sollen sich befleißen[18]) klar und deutlich zu lesen, damit das Volk es verstehen könne. Uebrigens kommt in der Messe, so wie bei andern kirchl. Verrichtungen ein Wechsel von Vorträgen des Priesters und Antworten des Volkes vor, der durch die fremde Sprache seine Bedeutung verliert. Endlich gibt auf die Frage, in welcher Sprache man in der Kirche vortragen soll, der erste Brief Pauli an die Korinther (K. 14.) bestimmten Aufschluß. — Zu Rom selbst war die Ansicht darüber nicht immer gleich. Johann VIII. bewilligte den Mähren die Abhaltung der Messe in slavischer Sprache, weil Gott alle Sprachen zu seiner Verherrlichung gemacht habe[19]). Ein paar Jahrhunderte später schrieb Gregor VII. dem Fürsten von Böhmen: er könne ihm die Abhaltung des Gottesdienstes in slavischer Sprache nicht bewilligen; die Kirche habe zwar vordem über Vieles Nachsicht geübt; dadurch habe sie sich aber nicht gebunden. Er befahl daher dem Fürsten, sich mit aller Gewalt dem Begehren seines Volkes zu widersetzen[20]). Gewiß ist es aber, daß die Apostel und ihre Nachfolger sich in jedem Lande der Sprache, die dort in Uebung und Allen gemein war, bedienten[21]); daß ferner in dem gesundesten Alterthum und den erleuchtetsten Jahrhunderten die heil. Schrift in der Muttersprache gelesen und ebenso die Gottesdienste verrichtet wurden[22]),

---

18) Sess. XXIV. cap. 2. de reform.

19) *Æneas Sylv.* de origine Bohemorum c. 13. Einige Zeit vorher (878) hatte dieser Pabst dem Erzbischof Matthias das Singen der Messe in slavischer Sprache verboten. S. den Aufsatz v. Kopitar in J. Chmel's österr. Geschichtsforscher. Wien 1838. 1. H. 3. S. 501. fg.

20) *Sarpi* L. VI. §. 58. *Pallavicini* L. XVIII. c. 10. n. 3.

21) *Card. Bona* de rebus liturgicis. P. I.

22) Thomas v. Aquin (in Comment. ad. 1. Cor. 14.) sagt: in primitiva eccle-

und daß man die Zeit Gregor's VII. als den Anfang der diesfallsigen Verbote bezeichnen könne[23]). Ja selbst das Alterthum eines Gebrauchs könnte gegen seine Unzweckmäßigkeit nichts beweisen. Mala consuetudo, vetus error. Schon der heil. Cyprian wollte, daß genau unterschieden werde zwischen alten und vernünftigen Gebräuchen[24]). Wie kann da Erbauung herauskommen, sagt Chrysostomus[25]), wo man nicht weiß, was gesagt wird? Der Geist muß wissen, was die Zunge spricht, sonst muß Verworrenheit entstehen. Wendet man ein, das Volk könne sich mit Uebersetzungen behelfen; so fällt Jederman ein, daß dieser Umweg unnöthig sey; denn ist an der Uebersetzung nichts Bedenkliches, warum sollte es bedenklich seyn, sie in dem Kirchengebrauch einzuführen? Nur solche Formeln, die der Würde echter Gottesverehrung nicht entsprechen, wären in der Muttersprache bedenklich, und man muß gestehen, daß der Gebrauch der Muttersprache weit mehr als der einer dem Volk unverständlichen zur Vermeidung alles dessen in den liturgischen Formeln nöthigt, was unerbaulich oder anstößig seyn, oder Mißbegriffe veranlassen könnte[26]). — Zur Abschaffung der Messe wäre es von Seite der Protestanten vielleicht nie gekommen, wenn man sich zu Rom entschlossen erklärt hätte, die bekannten Mißbräuche der Meßgelder (Stipendien) abzuschaffen, und bereitwillig, die Privatmessen wenigstens sehr einzuschränken; ferner bei der feierlichen Messe den Gebrauch der

insaniam fuisse, si quis ignota lingua preces dixisset, quia tunc fuerint rudes in ritu ecclesiastico, nescientes, quæ fierent ibi.

23) *Fleury* Hist. Eccl. L. 63. §. 7.

24) Nam consuetudo sine veritate est vetustas erroris Ep. 74. ad Stephanum.

25) Homil. 35. in Cor.

26) Gründliche Aufsätze über den Gebrauch der Muttersprache in der Liturgie findet man in der Theolog. Zeitschr. v. Batz. Bamberg 1809. I. 275. fg. und in mehreren Heften des Constanzer Archivs für Pastoralconferenzen.

Muttersprache zu gestatten und die ursprüngliche, schöne, herzerhebende Wechselverbindung zwischen Volk und Priester herzustellen [27]. — Die Revision des Meßbuches, des Rituals und des Breviers kam erst am Schlusse des Concils zur Berathung. Da in dem Meßbuche und dem Ritual der Hauptinhalt der christlichen Religion sich im ganzen Kirchenjahre besonders bei feierlichen Anlässen allen Gläubigen vergegenwärtigen soll, so ist ihre Beschaffenheit in dem kirchlichen Leben von großer Bedeutung. Aber auch das Brevier übte seit Jahrhunderten nicht nur als Handbuch für die tägliche Andachtsübung und Erbauung der Geistlichen, sondern auch als Norm bei vielen Uebungen der gemeinsamen Gottesverehrung in den Kirchen Einfluß auf die Bildung des religiösen Sinnes. Sein Hauptinhalt besteht in den Psalmen und in Stellen der Bibel und ihrer Ausleger; sodann in Hymnen und Gebeten; endlich in Legenden der Heiligen. Daß hier die Auswahl von Wichtigkeit sey, ist von selbst klar [28]. Im Concil wollten die einen hierin allgemeine Gleichförmigkeit, die andern, daß jede Kirche bei ihrem Gebrauche belassen werde. Die Legaten schlugen vor, alles dieses dem Pabste zu überlassen. Dieser Antrag wurde mit wenigem Widerspruche ange-

---

[27]) Man vergl. ihre Erklärung darüber zu Augsburg 1530 in *Le Plat* Monum. II. 380. etc. 392. etc.

[28]) Karl der Große, der so Vieles, was in der Kirche ausgeartet war, verbesserte, ordnete auch eine Verbesserung des Breviers und Meßbuches an. Er übertrug das Werk seinem vertrauten Diakon Paul Warnefrid: ut studiose catholicorum patrum dicta percurrens, vel a lectissimis eorum pratis certos quosque flosculos legere et in unum quæque essent utilia quasi sertum aptaret. Dieses Werk in zwei Bänden wurde allen Kirchen im fränkischen Reiche zum Gebrauche mitgetheilt S. die Encyclica Caroli M. in *Pertz* Monum. Germ. III. 44. 45. Viel später zogen die Päbste die Sache in ihren Bereich. Die Kirchenbücher erhielten viele Zusätze, aber auch mehr Verunstaltung. Indessen war es nie zur völligen Gleichförmigkeit gekommen.

nommen. Der Beschluß des Concils enthielt sich jeder Bezeichnung des Gesichtspunktes, nach welchem die Verbesserung vorgenommen werden soll [29]). Eben so wurde die Verfertigung des Katechismus unbedingt dem römischen Stuhle überlassen. Der Bischof von Lerida stellte vergebens vor: „kein Werk sey würdiger, durch ein Concil zu Stande gebracht zu werden, als ein Katechismus. Das Nämliche bemerkte er in Hinsicht eines Rituals (d. i. der Formen bei den kirchlichen Verrichtungen außer der Messe). Dieses Werk, sagte er, bedürfe einer großen Kenntniß des Alterthums und der Gebräuche aller Länder. Diese Kenntniß finde sich aber keineswegs am römischen Hofe, wo Wenige sich mit solchen gelehrten Studien befaßten [30]). In Hinsicht der Verfertigung oder Reform des Rituals traf das Concil keine Bestimmung, und eben so wenig wegen einer Gottesdienstordnung, die im Verlaufe des Kirchenjahres beobachtet werden soll.

13. Beschlüsse des Concils in Betreff der Verehrung der Heiligen, der Bilder und Reliquien.

Die Ausartung dieser Verehrung hatte seit Jahrhunderten einen so hohen Grad erstiegen, daß eine gründliche Berichtigung höchst nothwendig scheinen mußte, wenn anders dem verderblichen Einfluß auf die religiöse Gesinnung und die Sittlichkeit gewehrt und die Kirche gegen die Vorwürfe der Neuerer geschützt werden sollte [1]). — In der 22ten Sitzung zu Trient (cap. 3.)

---

[29]) Wiewohl der kaiserliche Vorschlag, von gelehrten Theologen verfaßt, diesen Gesichtspunkt ganz in echtkatholischem Geiste aufgestellt hatte.

[30]) *Sarpi* L. VIII. §. 73.

[1]) Wir begnügen uns hier, auf viele Stellen in des Erasmus Schriften (z. B. in s. Encomion Moriæ passim u. in seinen Dialogen (Peregrinatio u. Concio. sive Me-

wurde nur erklärt: daß, obgleich zu Ehren der Heiligen Messen gehalten werden, so werde doch nicht ihnen, sondern einzig Gott das Opfer dargebracht. Die Verflechtung des Anrufens der Heiligen auch in die Meßgebete ist alt, und konnte ohne Abbruch der Gottesverehrung geschehen; nur durfte das rechte Maaß nicht überschritten und kein Anlaß gegeben werden, daß die Anrufung der Heiligen sich in der Volksmeinung zur Hauptsache erhöbe. Dies beabsichtete ohne Zweifel jene Erklärung des Concils, wenn sie auch nicht zureichen konnte, um den Zweck vollständig zu erreichen. Doch die umständliche Erörterung der Mißbräuche in Betreff der Verehrung der Heiligen, ihrer Bilder und Reliquien blieb bis zu der letzten Sitzung aufgespart. Hier wurden nun über diese Gegenstände mehrere Bestimmungen getroffen [2]). Obgleich das dogmatische Element

dardus) zu verweisen, die so grelle Thatsachen, als Boccaccio's Dekamerone enthalten. Sie zeugen dafür, daß auch Sastrowe's Erzählung (II. 348.), wie zu Speier 1549 ein junger Prediger die Verehrung Mariä empfahl, nicht aus der Luft gegriffen war. Der Prediger ließ die Seele eines Verstorbenen vor dem Himmelsthore erscheinen. Christus und Maria gehen davor spazieren. Da Petrus die Seele nicht einlassen will, wendet er sich an Maria, vorstellend wie viele Rosenkränze er auf Erden gebetet, wie viele Wachslichter er vor ihrem Bilde verbrannt. Maria bestätigt dies. Doch als Christus ihr bemerkt: Hast du nicht gehört, daß ich des Himmels Thüre bin, so versetzte Maria: Bist du die Thüre, so bin ich das Fenster, und, indem sie es sagt, nimmt sie die Seele beim Kopfe und wirft sie durchs Fenster in den Himmel. Was war ihr nun, fügte der Prediger bei, daran gelegen, ob sie durch die Thüre oder durchs Fenster hineinkam. — Zu solchen Auswüchsen hatten die Aeußerungen achtungswürdiger Männer der Vorzeit gegen ihre Absicht Anlaß gegeben. So schrieb der heil. Antonin, Erzbischof von Florenz, († 1459.) in s. Buche von der Krönung Mariä: sie sey eine Göttin und auf den Thron Gottes erhoben worden. Jakob a. Voragine: Spricht sie, so ist jedes Wort ein Gebot. Der heil. Bonaventura († 1274) aber wendete den ganzen Psalter David's auf Maria an, indem er überall statt Domine oder Dominus Domina setzte. Bernardin de Busto schreibt sogar: licet ad Mariam appellare, si quis a Dei justitia se gravari sentiat. (Marialis. Serm. 3.)

[2]) Sess. XXV. de invocatione etc.

mit dem disciplinarischen vermischt erscheint, so ist es doch leicht, beide herauszufinden [3]). Weil die Reformatoren die Verehrung der Heiligen und ihrer Reliquien in der Entrüstung über ihre Ausschweifungen unbedingt verwarfen, so erklärte das Concil, auf die Einstimmigkeit der heil. Väter und Concilien sich berufend: „die Heiligen, mit Christo regierend, brächten ihre Gebete für die Menschen Gott dar, und es sey gut und heilsam, sie anzurufen, und um von Gott durch seinen Sohn Gutes zu erhalten, zu deren Fürbitte, Beistand und Hülfe Zuflucht zu nehmen [4]).“ Eben so erklärte das Concil: daß den sterblichen Ueberresten der Heiligen, welche lebendige Glieder Christi und Tempel des heiligen Geistes waren, und von ihm die Erweckung zum ewigen Leben und die Verklärung erwarten, Verehrung gebühre. Das Concil verdammte zugleich diejenigen, die das Gegentheil behaupten. Nur die Bannflüche, die das Concil in dieser Materie aussprach, möchten in so ferne auffallen, als die Lehrer in der Kirche bis dahin verschiedene Ansichten darüber vertheidigt hatten und auch in den alten Kirchenbüchern die Anrufungen der Heiligen sparsam vorkamen,

---

[3]) Die Ausscheidung dessen, was Glaubenslehre sey oder nicht, haben Viele genau bezeichnet, z. B. Bossuet, Veron, Beda Mayer in s. Verehrung der Heiligen. Augsb. 1781. Muratori: Von der wahren Andacht. Della regolata divozione dé Christiani. Venez. 1747. und *Excscizi* spirituali. Venez. 1723. An die unbescheidenen Verehrer der Heiligen. Hadamar 1801. —

[4]) Die Seelen der Märtyrer, schrieb Hugo Grotius, herrschen mit Christo, heißt es Offenb. Joh. XX. Dem Herrschenden aber gebührt von Seite der Untergebenen Ehre. Gott aber bitten, daß er ihre Gebete für die Kirche erhöre, in wiefern ist dies ein Handeln wider Gott? — S. Hering's Gesch. der Unionsvers. I. 481. Und Leibnitz (System der Theologie. Mainz 1820. S. 155. fg.) „Wenn Heilige verehrt werden, so ist dies so zu verstehen, wie die Schrift sagt: deine Freunde, o Gott! sind verherrlicht worden, und lobet den Herrn in seinen Heiligen. Und wenn die Heiligen angerufen werden, und ihr Beistand begehrt wird, so muß man immer darunter verstehen, daß ihre Hülfe in Gebeten bestehe rc.“ Auch was Leibnitz von Verehrung der Engel sagt, verdient Beachtung.

weil die Kirchengebete mehrentheils, wo sie eine Verehrung für sie ausdrücken, an Gott gerichtet sind. Allein jene Bannflüche bildeten nur den Gegensatz zu denen, welche die Neuerer gegen die Verehrung der Heiligen und Reliquien, sie als Götzendienst bezeichnend, ausgesprochen hatten. Um aber auch dem Mißbrauche zu begegnen, verordnete das Concil, den Unterschied zwischen der Anbetung, die nur Gott gebührt (Latria), und einer andern Verehrung (Dulia) festhaltend, die Wegräumung alles Abergläubischen. Der Beurtheilung, worin dieses bestehe, ließ es freien Raum; aber sehr bestimmt ist seine Vorschrift zur Beseitigung aller schändlichen Gewinnsucht und daß die Feste der Heiligen und der Besuch ihrer Reliquien nicht zu Eß- und Trinkgelagen mißbraucht oder durch Ueppigkeit und Ausgelassenheit entweiht werden, und überhaupt alles Profane und Ungeziemende ferngehalten werde.

Warum das Concil mit dieser Anordnung keine Verminderung der sehr zahlreichen Feiertage verbunden habe, mag darin seinen Grund finden, daß hierin bei verschiedenen Völkern eine große Verschiedenheit obwaltete. Ein Fingerzeig, ein Wunsch in dieser Hinsicht von Seite des Concils hätte jedoch zur heilsamen Aufforderung an die Kirchen der einzelnen Nationen dienen können, eine zweckmäßige Verminderung anzuordnen. Denn die großen Unordnungen, die aus der Vervielfältigung der Festtage hervorgingen, waren nicht zu verkennen. „Jetzt ist, schrieb Erasmus [5]), der Feiertage fast eine Legion, und doch erscheint der Pöbel nie zügelloser ausschweifend als an diesen Tagen. Man zwingt Leute zum Müßiggang, die doch gerade nur durch tägliche Handarbeit sich selbst, ihre Familien, oft noch ihre Eltern ernähren können. Viele Feste dürften

5) Epist. L. 43. n. 31.

allenfalls noch fortbestehen; aber so, daß der Arme nicht um sein Brod käme (und nicht der Müßiggang genährt würde). Wenigstens sollte man erlauben, nach Vollendung des Gottesdienstes zur Arbeit zurückzukehren; denn was könnte christlicher seyn, als durch Händearbeit für Kinder und Familien sorgen [6])?

Die Verehrung der Bilder gehörte seit ihrer Entstehung im vierten Jahrhunderte bloß in das Gebiet der kirchlichen Gebräuche, ohne das der Glaubenslehre zu berühren, so lange sie nicht in eine Art Götzendienst ausartete. Nachdem aber diese Ausartung im Morgenland einen heftigen Streit entzündet hatte, der mit Spaltung und blutiger Verketzerung endigte,

6) Gemäß dem schönen Spruche: ora et labora! Doch ging des Erasmus Ansicht nicht dahin, daß an den Sonntagen und an den Hauptfesten die Arbeit gemeinhin, d. i. außer dem Falle erwiesener Nothwendigkeit, gestattet werde. Daß diese Tage der Erhebung des Geistes zum Ewigen geweiht werden, soll das Ziel aller Vorschriften wegen der Sonntags- und Festfeier seyn. Welch eine Wohlthat die Arbeitsruhe in alten Zeiten für die Sklaven und Leibeigenen war, ist bekannt. Ganz richtig scheint mir ein Hirtenbrief des Bischofs P. L. Kaiser zu Mainz von 1839 den Sinn des Arbeitsverbotes an Sonn- und Festtagen ausgedrückt zu haben: daß nämlich der Christ derjenigen Arbeiten sich enthalte, wodurch er sich selbst, seinem eigenen Gemüthe und seiner besondern Andacht die erforderliche Ruhe und Stille entziehen, oder die öffentliche Andacht der Gemeinde stören, oder dem Gewissen seiner Mitchristen Aergerniß geben würde. Dagegen soll der Sabbath, da er um des Menschen willen, nicht der Mensch um des Sabbaths willen gemacht ist, Niemand zum Vorwande dienen, dem Gebot der Liebe kein Genügen zu thun. Mark. II. 27. Matth. XII. 10—12. — Die Ausartung der Festfeier wurde aber schon vor dem Concil zu Constanz den Frömmsten auffallend. So wie Nikolaus von Clemangis, Heinrich von Hessen und Andere schlug auch der Kardinal Zabarella in seinem Entwurfe der zu Constanz vorzunehmenden Reform dergleichen in Hinsicht der Feste vor. Was das Reformcollegium daselbst beschlossen, haben wir (B. II. §. 42. S. 243.) erzählt. Allein noch gegen die Mitte des 18ten Jahrhunderts entspann sich ein mit Bitterkeit geführter Streit zwischen dem gelehrten Kardinal Quirini und dem gründlichern Muratori über die Zuläßigkeit der Verminderung der Heiligenfeste, indem ersterer darin eine Herabsetzung der Heiligen, letzterer nur eine Förderung der echten Gottesverehrung erblickte. S. Raccolta di scritture concernenti la diminuzione delle feste di precetto. Lucca 1748.

bekam die Sache auch eine dogmatische Seite. Doch unterschied das Concil zu Frankfurt 794, ohne sich durch die große Vorliebe für die Bilderverehrung, welche das zweite Concil zu Nicäa ausgesprochen hatte, bestimmen zu lassen, sehr scharfsichtig zwischen dem frommen Gebrauch der Bilder zur Belehrung und Erbauung und zwischen einer äußern Verehrung derselben, und ungeachtet des Schutzes, den man zu Rom den Beschlüssen zu Nicäa verlieh, behielt der Ausspruch von Frankfurt im Abendlande lange Zeit die Oberhand. Der Aberglauben, der sich in dieser Beziehung später auch hier einschlich, und vorzüglich auf Betrieb vieler Mönche immer größere Ausdehnung und Steigerung gewann, gab den Lutheranern Veranlassung, dem Gebrauche der Bilder in den Kirchen zu entsagen[7]); den Reformirten aber, die Ansichten der griechischen Bilderstürmer zu ergreifen. Nur zu Viele ließen außer Acht, daß es eben so sehr noth thue, der Abgötterei des Wortes, als jener der Bilder zu wehren, und daß Lehrformeln, welche der Verstand bildet, den Glauben weit weniger fördern, als sinnvolle, schöne Bilder, die durch die Sinne zum Gemüthe sprechen; denn im Gemüthe, nicht im Verstande, wurzelt der Glauben. Nirgends wirkt die Kunst edler, als wenn sie dem Göttlichen dient, und gute Bilder haben eine eigene Beredsamkeit für das Gemüth[8]). Hätte man zu Trient die Grundsätze von Frank-

---

[7]) Das Augsb. Bekenntniß stellt in Hinsicht der Bilder keinen Grundsatz auf. Im Art. XXI. de cultu sanctorum heißt es aber, daß das Andenken der Heiligen vorgestellt werden könne, damit wir nachahmen ihren Glauben und ihre guten Werke nach der Berufung. *Le Plat* Monum. II. 370.

[8]) Viele Protestanten stimmen diesem heutzutage bei. So äußert G. v. Maier (Blätter f. höhere Wahrheit. VIII. Samml. Frankf. a. M. 1827.): weil Christus sich in seinen Heiligen und Gläubigen abgebildet habe, so sey dies gleichsam eine fortgesetzte Apostelgeschichte und eine fortdauernde lebendige Bilderschrift, woraus wir in Verbindung mit den übrigen Offenbarungen Gottes unendlichen Segen schöpfen können.

furt bestätigt, und sich damit begnügt, die nämliche Achtung für die Bilder, wie für die Kirchen und alle kirchlichen Gebräuche zu verlangen, so hätte dadurch eine genaue Grenze zwischen frommem Gebrauch und Aberglauben gesetzliches Ansehen erhalten. In Frankreich hatten in diesem Sinn Verhandlungen stattgefunden [9]. Das Concil verordnete: den Bildern Christi, Mariä und der Heiligen sey besonders auch in den Tempeln die Ehre zu erweisen, die ihnen gebührt. Dasselbe fügte jedoch bei, um der Mißdeutung zu begegnen: nicht als ob den Bildern eine göttliche Kraft inwohne, wegen der sie zu verehren seyen, oder als ob von ihnen etwas zu begehren, oder in sie ein Vertrauen zu setzen wäre, wie vordem bei den Heiden geschah, die ihre Hoffnung in die Götzen-

[9]) Claudius Despence, der sich im Gefolge des Kardinals von Lothringen zu Trient befand, hatte mit Zustimmung mehrerer Bischöfe und Theologen für das Gespräch von Poissy einen Entwurf gefertigt, der davon ausgeht, daß die Bilder in den Kirchen nur zur Belehrung der Unwissenden aufgenommen worden, um ihnen die edeln Handlungen der Heiligen deutlich in Erinnerung zu bringen. Dieser Entwurf kam später in der von der Königin Katharina im März 1562 zu St. Germain veranstalteten Versammlung zur Berathung. Nach derselben sollten die Bischöfe dafür sorgen, daß das Volk von dem echten Gebrauche der Bilder unterrichtet werde; diejenigen, welche die Dreieinigkeit, auch solche, welche heilige Gegenstände unziemlich oder widerlich darstellen, sollten entfernt, nirgendswo Bildnisse mit Kronen, Kränzen, Gewändern verziert, kein Weihrauch, keine Kerzen vor ihnen angezündet, sie selbst nicht bei Umgängen umhergetragen, keine Gelübde und Gaben ihnen geweiht, die Knie nicht vor ihnen gebeugt und nur das Kreuzzeichen noch auf den Altären gestattet, die zuläßigen Bilder aber nur an den Wänden und Thüren der Kirchen angebracht werden. Der Entwurf fand viele Zustimmung. Aber der Dekan der theologischen Fakultät (Nik. Mallard) gab eine schriftliche Vorstellung dagegen ein, und man ging ohne Schlußfassung auseinander. (*Thuani* Hist. L. XXIX. 70. 71. *Thabarand* Hist. critique des projets de Reunionch. 5.) Auf der andern Seite gestand der scharfsichtige Protestant Leibnitz, daß die Bilderverehrung, von den Mißbräuchen gereinigt, für Niemand eine gerechte Ursache der Spaltung sey; daß sie vielmehr von großem Nutzen seyn könne und daher Billigung verdiene. System der Theologie. Mainz 1820. S. 119. 149.

auch die lateinische vordem eine Muttersprache gewesen. Ferner ist in der Einweihungsformel der Lectoren im römischen Pontifikal gesagt: sie sollen sich befleißen[18]) klar und deutlich zu lesen, damit das Volk es verstehen könne. Uebrigens kommt in der Messe, so wie bei andern kirchl. Verrichtungen ein Wechsel von Vorträgen des Priesters und Antworten des Volkes vor, der durch die fremde Sprache seine Bedeutung verliert. Endlich gibt auf die Frage, in welcher Sprache man in der Kirche vortragen soll, der erste Brief Pauli an die Korinther (K. 14.) bestimmten Aufschluß. — Zu Rom selbst war die Ansicht darüber nicht immer gleich. Johann VIII. bewilligte den Mähren die Abhaltung der Messe in slavischer Sprache, weil Gott alle Sprachen zu seiner Verherrlichung gemacht habe[19]). Ein paar Jahrhunderte später schrieb Gregor VII. dem Fürsten von Böhmen: er könne ihm die Abhaltung des Gottesdienstes in slavischer Sprache nicht bewilligen; die Kirche habe zwar vordem über Vieles Nachsicht geübt; dadurch habe sie sich aber nicht gebunden. Er befahl daher dem Fürsten, sich mit aller Gewalt dem Begehren seines Volkes zu widersetzen[20]). Gewiß ist es aber, daß die Apostel und ihre Nachfolger sich in jedem Lande der Sprache, die dort in Uebung und Allen gemein war, bedienten[21]); daß ferner in dem gesundesten Alterthum und den erleuchtetsten Jahrhunderten die heil. Schrift in der Muttersprache gelesen und ebenso die Gottesdienste verrichtet wurden[22]),

---

[18]) Sess. XXIV. cap. 2. de reform.

[19]) *Æneas Sylv.* de origine Bohemorum c. 13. Einige Zeit vorher (878) hatte dieser Pabst dem Erzbischof Matthias das Singen der Messe in slavischer Sprache verboten. S. den Aufsatz v. Kopitar in J. Chmel's österr. Geschichtsforscher. Wien 1838. 1. H. 3. S. 501. fg.

[20]) *Sarpi* L. VI. §. 58. *Pallavicini* L. XVIII. c. 10. n. 3.

[21]) *Card. Bona* de rebus liturgicis. P. I.

[22]) Thomas v. Aquin (in Comment. ad. 1. Cor. 14.) sagt: in primitiva eccle-

und daß man die Zeit Gregor's VII. als den Anfang der diesfallsigen Verbote bezeichnen könne[23]). Ja selbst das Alterthum eines Gebrauchs könnte gegen seine Unzweckmäßigkeit nichts beweisen. Mala consuetudo, vetus error. Schon der heil. Cyprian wollte, daß genau unterschieden werde zwischen alten und vernünftigen Gebräuchen[24]). Wie kann da Erbauung herauskommen, sagt Chrysostomus[25]), wo man nicht weiß, was gesagt wird? Der Geist muß wissen, was die Zunge spricht, sonst muß Verworrenheit entstehen. Wendet man ein, das Volk könne sich mit Uebersetzungen behelfen; so fällt Jederman ein, daß dieser Umweg unnöthig sey; denn ist an der Uebersetzung nichts Bedenkliches, warum sollte es bedenklich seyn, sie in dem Kirchengebrauch einzuführen? Nur solche Formeln, die der Würde echter Gottesverehrung nicht entsprechen, wären in der Muttersprache bedenklich, und man muß gestehen, daß der Gebrauch der Muttersprache weit mehr als der einer dem Volk unverständlichen zur Vermeidung alles dessen in den liturgischen Formeln nöthigt, was unerbaulich oder anstößig seyn, oder Mißbegriffe veranlassen könnte[26]). — Zur Abschaffung der Messe wäre es von Seite der Protestanten vielleicht nie gekommen, wenn man sich zu Rom entschlossen erklärt hätte, die bekannten Mißbräuche der Meßgelder (Stipendien) abzuschaffen, und bereitwillig, die Privatmessen wenigstens sehr einzuschränken; ferner bei der feierlichen Messe den Gebrauch der

---

insaniam fuisse, si quis ignota lingua preces dixisset, quia tunc fuerint rudes in ritu ecclesiastico, nescientes, quæ fierent ibi.

[23]) *Fleury* Hist. Eccl. L. 63. §. 7.

[24]) Nam consuetudo sine veritate est vetustas erroris Ep. 74. ad Stephanum.

[25]) Homil. 35. in Cor.

[26]) Gründliche Aufsätze über den Gebrauch der Muttersprache in der Liturgie findet man in der Theolog. Zeitschr. v. Batz. Bamberg 1809. I. 275. fg. und in mehreren Heften des Constanzer Archivs für Pastoralconferenzen.

Muttersprache zu gestatten und die ursprüngliche, schöne, herzerhebende Wechselverbindung zwischen Volk und Priester herzustellen [27]. — Die Revision des Meßbuches, des Rituals und des Breviers kam erst am Schlusse des Concils zur Berathung. Da in dem Meßbuche und dem Ritual der Hauptinhalt der christlichen Religion sich im ganzen Kirchenjahre besonders bei feierlichen Anlässen allen Gläubigen vergegenwärtigen soll, so ist ihre Beschaffenheit in dem kirchlichen Leben von großer Bedeutung. Aber auch das Brevier übte seit Jahrhunderten nicht nur als Handbuch für die tägliche Andachtsübung und Erbauung der Geistlichen, sondern auch als Norm bei vielen Uebungen der gemeinsamen Gottesverehrung in den Kirchen Einfluß auf die Bildung des religiösen Sinnes. Sein Hauptinhalt besteht in den Psalmen und in Stellen der Bibel und ihrer Ausleger; sodann in Hymnen und Gebeten; endlich in Legenden der Heiligen. Daß hier die Auswahl von Wichtigkeit sey, ist von selbst klar [28]. Im Concil wollten die einen hierin allgemeine Gleichförmigkeit, die andern, daß jede Kirche bei ihrem Gebrauche belassen werde. Die Legaten schlugen vor, alles dieses dem Pabste zu überlassen. Dieser Antrag wurde mit wenigem Widerspruche ange-

---

27) Man vergl. ihre Erklärung darüber zu Augsburg 1530 in *Le Plat* Monum. II. 380. etc. 392. etc.

28) Karl der Große, der so Vieles, was in der Kirche ausgeartet war, verbesserte, ordnete auch eine Verbesserung des Breviers und Meßbuches an. Er übertrug das Werk seinem vertrauten Diakon Paul Warnefrid: ut studiose catholicorum patrum dicta percurrens, vel a lectissimis eorum pratis certos quosque flosculos legere et in unum quæque essent utilia quasi sertum aptaret. Dieses Werk in zwei Bänden wurde allen Kirchen im fränkischen Reiche zum Gebrauche mitgetheilt S. die Encyclica Caroli M. in *Perz* Monum. Germ. III. 44. 45. Viel später zogen die Päbste die Sache in ihren Bereich. Die Kirchenbücher erhielten viele Zusätze, aber auch mehr Verunstaltung. Indessen war es nie zur völligen Gleichförmigkeit gekommen.

nommen. Der Beschluß des Concils enthielt sich jeder Bezeichnung des Gesichtspunktes, nach welchem die Verbesserung vorgenommen werden soll [29]. Eben so wurde die Verfertigung des Katechismus unbedingt dem römischen Stuhle überlassen. Der Bischof von Lerida stellte vergebens vor: „kein Werk sey würdiger, durch ein Concil zu Stande gebracht zu werden, als ein Katechismus. Das Nämliche bemerkte er in Hinsicht eines Rituals (d. i. der Formen bei den kirchlichen Verrichtungen außer der Messe). Dieses Werk, sagte er, bedürfe einer großen Kenntniß des Alterthums und der Gebräuche aller Länder. Diese Kenntniß finde sich aber keineswegs am römischen Hofe, wo Wenige sich mit solchen gelehrten Studien befaßten [30]. In Hinsicht der Verfertigung oder Reform des Rituals traf das Concil keine Bestimmung, und eben so wenig wegen einer Gottesdienstordnung, die im Verlaufe des Kirchenjahres beobachtet werden soll.

13. Beschlüsse des Concils in Betreff der Verehrung der Heiligen, der Bilder und Reliquien.

Die Ausartung dieser Verehrung hatte seit Jahrhunderten einen so hohen Grad erstiegen, daß eine gründliche Berichtigung höchst nothwendig scheinen mußte, wenn anders dem verderblichen Einfluß auf die religiöse Gesinnung und die Sittlichkeit gewehrt und die Kirche gegen die Vorwürfe der Neuerer geschützt werden sollte [1]. — In der 22ten Sitzung zu Trient (cap. 3.)

---

[29]) Wiewohl der kaiserliche Vorschlag, von gelehrten Theologen verfaßt, diesen Gesichtspunkt ganz in echtkatholischem Geiste aufgestellt hatte.

[30]) *Sarpi* L. VIII. §. 73.

[1]) Wir begnügen uns hier, auf viele Stellen in des Erasmus Schriften (z. B. in s. Encomion Moriæ passim u. in seinen Dialogen (Peregrinatio u. Concio. sive Me-

wurde nur erklärt: daß, obgleich zu Ehren der Heiligen Messen gehalten werden, so werde doch nicht ihnen, sondern einzig Gott das Opfer dargebracht. Die Verflechtung des Anrufens der Heiligen auch in die Meßgebete ist alt, und konnte ohne Abbruch der Gottesverehrung geschehen; nur durfte das rechte Maaß nicht überschritten und kein Anlaß gegeben werden, daß die Anrufung der Heiligen sich in der Volksmeinung zur Hauptsache erhöbe. Dies beabsichtete ohne Zweifel jene Erklärung des Concils, wenn sie auch nicht zureichen konnte, um den Zweck vollständig zu erreichen. Doch die umständliche Erörterung der Mißbräuche in Betreff der Verehrung der Heiligen, ihrer Bilder und Reliquien blieb bis zu der letzten Sitzung aufgespart. Hier wurden nun über diese Gegenstände mehrere Bestimmungen getroffen [2]). Obgleich das dogmatische Element

dardus) zu verweisen, die so grelle Thatsachen, als Boccaccio's Dekamerone enthalten. Sie zeugen dafür, daß auch Sastrowe's Erzählung (II. 348.), wie zu Speier 1549 ein junger Prediger die Verehrung Mariä empfahl, nicht aus der Luft gegriffen war. Der Prediger ließ die Seele eines Verstorbenen vor dem Himmelsthore erscheinen. Christus und Maria gehen davor spazieren. Da Petrus die Seele nicht einlassen will, wendet er sich an Maria, vorstellend wie viele Rosenkränze er auf Erden gebetet, wie viele Wachslichter er vor ihrem Bilde verbrannt. Maria bestätigt dies. Doch als Christus ihr bemerkt: Hast du nicht gehört, daß ich des Himmels Thüre bin, so versetzte Maria: Bist du die Thüre, so bin ich das Fenster, und, indem sie es sagt, nimmt sie die Seele beim Kopfe und wirft sie durchs Fenster in den Himmel. Was war ihr nun, fügte der Prediger bei, daran gelegen, ob sie durch die Thüre oder durchs Fenster hineinkam. — Zu solchen Auswüchsen hatten die Aeußerungen achtungswürdiger Männer der Vorzeit gegen ihre Absicht Anlaß gegeben. So schrieb der heil. Antonin, Erzbischof von Florenz, († 1459.) in s. Buche von der Krönung Mariä: sie sey eine Göttin und auf den Thron Gottes erhoben worden. Jakob a. Voragine: Spricht sie, so ist jedes Wort ein Gebot. Der heil. Bonaventura († 1274) aber wendete den ganzen Psalter David's auf Maria an, indem er überall statt Domine oder Dominus Domina setzte. Bernardin de Busto schreibt sogar: licet ad Mariam appellare, si quis a Dei justitia se gravari sentiat. (Marialis. Serm. 3.)

[2]) Sess. XXV. de invocatione etc.

mit dem disciplinarischen vermischt erscheint, so ist es doch leicht, beide herauszufinden [3]). Weil die Reformatoren die Verehrung der Heiligen und ihrer Reliquien in der Entrüstung über ihre Ausschweifungen unbedingt verwarfen, so erklärte das Concil, auf die Einstimmigkeit der heil. Väter und Concilien sich berufend: „die Heiligen, mit Christo regierend, brächten ihre Gebete für die Menschen Gott dar, und es sey gut und heilsam, sie anzurufen, und um von Gott durch seinen Sohn Gutes zu erhalten, zu deren Fürbitte, Beistand und Hülfe Zuflucht zu nehmen [4])." Eben so erklärte das Concil: daß den sterblichen Ueberresten der Heiligen, welche lebendige Glieder Christi und Tempel des heiligen Geistes waren, und von ihm die Erweckung zum ewigen Leben und die Verklärung erwarten, Verehrung gebühre. Das Concil verdammte zugleich diejenigen, die das Gegentheil behaupten. Nur die Bannflüche, die das Concil in dieser Materie aussprach, möchten in so ferne auffallen, als die Lehrer in der Kirche bis dahin verschiedene Ansichten darüber vertheidigt hatten und auch in den alten Kirchenbüchern die Anrufungen der Heiligen sparsam vorkamen,

---

[3]) Die Ausscheidung dessen, was Glaubenslehre sey oder nicht, haben Viele genau bezeichnet, z. B. Bossuet, Veron, Beda Mayer in s. Verehrung der Heiligen. Augsb. 1781. Muratori: Von der wahren Andacht. Della regolata divozione dé Christiani. Venez. 1747. und *Exercizi* spirituali. Venez. 1723. An die unbescheidenen Verehrer der Heiligen. Hadamar 1801. —

[4]) Die Seelen der Märtyrer, schrieb Hugo Grotius, herrschen mit Christo, heißt es Offenb. Joh. XX. Dem Herrschenden aber gebührt von Seite der Untergebenen Ehre. Gott aber bitten, daß er ihre Gebete für die Kirche erhöre, in wiefern ist dies ein Handeln wider Gott? — S. Hering's Gesch. der Unionsvers. I. 481. Und Leibnitz (System der Theologie. Mainz 1820. S. 155. fg.) „Wenn Heilige verehrt werden, so ist dies so zu verstehen, wie die Schrift sagt: deine Freunde, o Gott! sind verherrlicht worden, und lobet den Herrn in seinen Heiligen. Und wenn die Heiligen angerufen werden, und ihr Beistand begehrt wird, so muß man immer darunter verstehen, daß ihre Hülfe in Gebeten bestehe rc." Auch was Leibnitz von Verehrung der Engel sagt, verdient Beachtung.

weil die Kirchengebete mehrentheils, wo sie eine Verehrung für sie ausdrücken, an Gott gerichtet sind. Allein jene Bannflüche bildeten nur den Gegensatz zu denen, welche die Neuerer gegen die Verehrung der Heiligen und Reliquien, sie als Götzendienst bezeichnend, ausgesprochen hatten. Um aber auch dem Mißbrauche zu begegnen, verordnete das Concil, den Unterschied zwischen der Anbetung, die nur Gott gebührt (Latria), und einer andern Verehrung (Dulia) festhaltend, die Wegräumung alles Abergläubischen. Der Beurtheilung, worin dieses bestehe, ließ es freien Raum; aber sehr bestimmt ist seine Vorschrift zur Beseitigung aller schändlichen Gewinnsucht und daß die Feste der Heiligen und der Besuch ihrer Reliquien nicht zu Eß- nnd Trinkgelagen mißbraucht oder durch Ueppigkeit und Ausgelassenheit entweiht werden, und überhaupt alles Profane und Ungeziemende ferngehalten werde.

Warum das Concil mit dieser Anordnung keine Verminderung der sehr zahlreichen Feiertage verbunden habe, mag darin seinen Grund finden, daß hierin bei verschiedenen Völkern eine große Verschiedenheit obwaltete. Ein Fingerzeig, ein Wunsch in dieser Hinsicht von Seite des Concils hätte jedoch zur heilsamen Aufforderung an die Kirchen der einzelnen Nationen dienen können, eine zweckmäßige Verminderung anzuordnen. Denn die großen Unordnungen, die aus der Vervielfältigung der Festtage hervorgingen, waren nicht zu verkennen. „Jetzt ist, schrieb Erasmus [5]), der Feiertage fast eine Legion, und doch erscheint der Pöbel nie zügelloser ausschweifend als an diesen Tagen. Man zwingt Leute zum Müßiggang, die doch gerade nur durch tägliche Handarbeit sich selbst, ihre Familien, oft noch ihre Eltern ernähren können. Viele Feste dürften

---

[5]) Epist. L. 43. n. 31.

allenfalls noch fortbestehen; aber so, daß der Arme nicht um sein Brod käme (und nicht der Müßiggang genährt würde). Wenigstens sollte man erlauben, nach Vollendung des Gottesdienstes zur Arbeit zurückzukehren; denn was könnte christlicher seyn, als durch Händearbeit für Kinder und Familien sorgen[6])?

Die Verehrung der Bilder gehörte seit ihrer Entstehung im vierten Jahrhunderte bloß in das Gebiet der kirchlichen Gebräuche, ohne das der Glaubenslehre zu berühren, so lange sie nicht in eine Art Götzendienst ausartete. Nachdem aber diese Ausartung im Morgenland einen heftigen Streit entzündet hatte, der mit Spaltung und blutiger Verketzerung endigte,

6) Gemäß dem schönen Spruche: ora et labora! Doch ging des Erasmus Ansicht nicht dahin, daß an den Sonntagen und an den Hauptfesten die Arbeit gemeinhin, d. i. außer dem Falle erwiesener Nothwendigkeit, gestattet werde. Daß diese Tage der Erhebung des Geistes zum Ewigen geweiht werden, soll das Ziel aller Vorschriften wegen der Sonntags- und Festfeier seyn. Welch eine Wohlthat die Arbeitsruhe in alten Zeiten für die Sklaven und Leibeigenen war, ist bekannt. Ganz richtig scheint mir ein Hirtenbrief des Bischofs P. L. Kaiser zu Mainz von 1839 den Sinn des Arbeitsverbotes an Sonn- und Festtagen ausgedrückt zu haben: daß nämlich der Christ derjenigen Arbeiten sich enthalte, wodurch er sich selbst, seinem eigenen Gemüthe und seiner besondern Andacht die erforderliche Ruhe und Stille entziehen, oder die öffentliche Andacht der Gemeinde stören, oder dem ewissen seiner Mitchristen Aergerniß geben würde. Dagegen soll der Sabbath, da er um des Menschen willen, nicht der Mensch um des Sabbaths willen gemacht ist, Niemand zum Vorwande dienen, dem Gebot der Liebe kein Genügen zu thun. Mark. II. 27. Matth. XII. 10—12. — Die Ausartung der Festfeier wurde aber schon vor dem Concil zu Constanz den Frömmsten auffallend. So wie Nikolaus von Clemangis, Heinrich von Hessen und Andere schlug auch der Kardinal Zabarella in seinem Entwurfe der zu Constanz vorzunehmenden Reform dergleich n in Hinsicht der Feste vor. Was das Reformcollegium daselbst beschlossen, haben wir (B. II .§. 42. S. 213.) erzählt. Allein noch gegen die Mitte des 18ten Jahrhunderts entspann sich ein mit Bitterkeit geführter Streit zwischen dem gelehrten Kardinal Quirini und dem gründlichern Muratori über die Zuläßigkeit der Verminderung der Heiligenfeste, indem ersterer darin eine Herabsetzung der Heiligen, letzterer nur eine Förderung der echten Gottesverehrung erblickte. S. Raccolta di scritture concernenti la diminuzione delle feste di precetto. Lucca 1748.

bekam die Sache auch eine dogmatische Seite. Doch unterschied das Concil zu Frankfurt 794, ohne sich durch die große Vorliebe für die Bilderverehrung, welche das zweite Concil zu Nicäa ausgesprochen hatte, bestimmen zu lassen, sehr scharfsichtig zwischen dem frommen Gebrauch der Bilder zur Belehrung und Erbauung und zwischen einer äußern Verehrung derselben, und ungeachtet des Schutzes, den man zu Rom den Beschlüssen zu Nicäa verlieh, behielt der Ausspruch von Frankfurt im Abendlande lange Zeit die Oberhand. Der Aberglauben, der sich in dieser Beziehung später auch hier einschlich, und vorzüglich auf Betrieb vieler Mönche immer größere Ausdehnung und Steigerung gewann, gab den Lutheranern Veranlassung, dem Gebrauche der Bilder in den Kirchen zu entsagen[7]; den Reformirten aber, die Ansichten der griechischen Bilderstürmer zu ergreifen. Nur zu Viele ließen außer Acht, daß es eben so sehr noth thue, der Abgötterei des Wortes, als jener der Bilder zu wehren, und daß Lehrformeln, welche der Verstand bildet, den Glauben weit weniger fördern, als sinnvolle, schöne Bilder, die durch die Sinne zum Gemüthe sprechen; denn im Gemüthe, nicht im Verstande, wurzelt der Glauben. Nirgends wirkt die Kunst edler, als wenn sie dem Göttlichen dient, und gute Bilder haben eine eigene Beredsamkeit für das Gemüth[8]). Hätte man zu Trient die Grundsätze von Frank-

---

[7]) Das Augsb. Bekenntniß stellt in Hinsicht der Bilder keinen Grundsatz auf. Im Art. XXI. de cultu sanctorum heißt es aber, daß das Andenken der Heiligen vorgestellt werden könne, damit wir nachahmen ihren Glauben und ihre guten Werke nach der Berufung. *Le Plat* Monum. II. 370.

[8]) Viele Protestanten stimmen diesem heutzutage bei. So äußert G. v. Maier (Blätter f. höhere Wahrheit. VIII. Samml. Frankf. a. M. 1827.): weil Christus sich in seinen Heiligen und Gläubigen abgebildet habe, so sey dies gleichsam eine fortgesetzte Apostelgeschichte und eine fortdauernde lebendige Bilderschrift, woraus wir in Verbindung mit den übrigen Offenbarungen Gottes unendlichen Segen schöpfen können.

furt bestätigt, und sich damit begnügt, die nämliche Achtung für die Bilder, wie für die Kirchen und alle kirchlichen Gebräuche zu verlangen, so hätte dadurch eine genaue Grenze zwischen frommem Gebrauch und Aberglauben gesetzliches Ansehen erhalten. In Frankreich hatten in diesem Sinn Verhandlungen stattgefunden [9]). Das Concil verordnete: den Bildern Christi, Mariä und der Heiligen sey besonders auch in den Tempeln die Ehre zu erweisen, die ihnen gebührt. Dasselbe fügte jedoch bei, um der Mißdeutung zu begegnen: nicht als ob den Bildern eine göttliche Kraft inwohne, wegen der sie zu verehren seyen, oder als ob von ihnen etwas zu begehren, oder in sie ein Vertrauen zu setzen wäre, wie vordem bei den Heiden geschah, die ihre Hoffnung in die Götzen-

[9]) Claudius Despence, der sich im Gefolge des Kardinals von Lothringen zu Trient befand, hatte mit Zustimmung mehrerer Bischöfe und Theologen für das Gespräch von Poissy einen Entwurf gefertigt, der davon ausgeht, daß die Bilder in den Kirchen nur zur Belehrung der Unwissenden aufgenommen worden, um ihnen die edeln Handlungen der Heiligen deutlich in Erinnerung zu bringen. Dieser Entwurf kam später in der von der Königin Katharina im März 1562 zu St. Germain veranstalteten Versammlung zur Berathung. Nach derselben sollten die Bischöfe dafür sorgen, daß das Volk von dem echten Gebrauche der Bilder unterrichtet werde; diejenigen, welche die Dreieinigkeit, auch solche, welche heilige Gegenstände unziemlich oder widerlich darstellen, sollten entfernt, nirgendswo Bildnisse mit Kronen, Kränzen, Gewändern verziert, kein Weihrauch, keine Kerzen vor ihnen angezündet, sie selbst nicht bei Umgängen umhergetragen, keine Gelübde und Gaben ihnen geweiht, die Knie nicht vor ihnen gebeugt und nur das Kreuzzeichen noch auf den Altären gestattet, die zuläßigen Bilder aber nur an den Wänden und Thüren der Kirchen angebracht werden. Der Entwurf fand viele Zustimmung. Aber der Dekan der theologischen Fakultät (Nik. Mallard) gab eine schriftliche Vorstellung dagegen ein, und man ging ohne Schlußfassung auseinander. (*Thuani* Hist. L. XXIX. 70. 71. *Thabarand* Hist. critique des projets de Reunion ch. 5.) Auf der andern Seite gestand der scharfsichtige Protestant Leibnitz, daß die Bilderverehrung, von den Mißbräuchen gereinigt, für Niemand eine gerechte Ursache der Spaltung sey; daß sie vielmehr von großem Nutzen seyn könne und daher Billigung verdiene. System der Theologie. Mainz 1820. S. 119. 149,

bilder setzten: sondern weil die Ehre, die ihnen bezeigt wird, auf diejenigen sich bezieht, welche sie vorstellen, so daß wir sie, indem wir sie küssen, oder vor ihnen das Haupt entblößen, oder vor ihnen niederfallen, nur Christus anbeten und die Heiligen verehren, so wie durch die Concilien, besonders das zweite von Nicäa, gegen die Bestreiter der Bilder bestimmt worden [10]). Aus der letztern Stelle erhellet, welchen Sinn man zu Trient den Bestimmungen von Nicäa beilegte. Mag dies nun auch ihr Sinn wirklich gewesen seyn, so ist es doch gewiß, daß das Concil zu Frankfurt in zwei Dingen von dem zu Nicäa abwich: erstens, daß es die äußern Ehrenbezeigungen, die dort gutgeheißen worden, nicht guthieß, weil sie leicht in eine abgöttische Verehrung übergleiten könnten, und zweitens daß es den Bannflüchen, welche zu Nicäa gegen die in Hinsicht der Bilder Andersdenkenden geschleudert worden, nicht beistimmte. Zu Trient fand aber das Concil von Nicäa auch darin Nachahmung, daß es über diejenigen, die etwas seinen Bestimmungen Zuwiderlaufendes lehren oder glauben würden, den Bannfluch aussprach, wiewohl es selbst anerkannte, daß der Bildergebrauch nicht zum Wesen der Religion gehöre. Uebrigens wies das Concil für den Unterricht über diesen Gegenstand nachdrücklich darauf hin: die Absicht der Bilder bestehe darin, das Volk zu belehren, im Glauben zu bestärken, an die Wohlthaten Gottes und Christi zu erinnern, und zur Nachahmung heiliger Beispiele zu ermuntern [11]). Dasselbe be-

---

[10]) Sess. XXV. de invoc. vener. et Reliquiis Sanctor.

[11]) Das Concil drückt sich so aus: per historias mysteriorum nostræ redemptionis picturis vel aliis similitudinibus expressas erudiri et confirmari populum in articulis fidei commemorandis et assidue recolendis: tum vero ex omnibus sacris imaginibus magnum fructum percipi: non solum quia admonetur populus beneficiorum et munerum, quæ a Christo sibi collata sunt, sed etiam quia Dei per Sanctos miracula et salutaria exempla oculis fidelium

fahl daher auch die Belehrung des Volkes: daß die Gottheit nicht in dem Sinne in Bildern dargestellt werde, als ob sie mit körperlichen Augen geschaut oder durch Farben oder Gestalten ausgedrückt werden könne; ferner die Beseitigung von solchen Bildern, wodurch gefährliche Irrthümer oder Aberglauben veranlaßt oder lüsterne Begierden erregt werden könnten, und verordnete: daß kein Bild in einer Kirche ohne Gutheißung des Bischofs aufgestellt werde. Eben so sollen keine neuen Mirakel, noch Reliquien Eingang oder Glauben finden, bevor der Bischof nach gepflogener Berathung seine Anerkennung und sein Gutheißen ausgesprochen hat. Entstünde irgend ein Zweifel oder ein besonderer Anstand in dieser Sache, so soll die Provinzsynode entscheiden, jedoch in der Art, daß ohne Zustimmung des Pabstes nichts Neues oder bisher Ungebräuchliches beschlossen werde. Uebrigens verlangt das Concil auch hierin die Fernhaltung alles Abergläubischen und aller Gewinnsucht.

14. Anordnungen des Concils gegen die Mißbräuche in Betreff der Abläße und der Bußanstalten.

Luther hatte sich in seinem Schreiben an Leo X. v. 3. März 1519 über die Unfugen der Ablaßverkünder mit Recht beschwert, zumal schon die Satzungen der frühern Concilien (zu Constanz und Basel) die Sammler dieser Art (quaestores) theils zu vermindern gesucht, theils in engere Schranken gewiesen, und selbst in Ertheilung der Abläße Mäßigung anbefohlen hatten. Schmerzlich vermißten gutgesinnte Katholiken in den päbstlichen Erlassen gegen Luther eine nachdrückliche Ahndung

subjiciuntur: ut pro iis Deo gratias agant ad Sanctorumque imitationem vitam moresque componant, exciteuturque ad adorandum et diligendum Deum et ad pietatem colendam.

dieser Mißbräuche, nebst Vorkehren dawider [1]). War es doch einleuchtend, daß diese Mißbräuche und diejenigen, die sie ungestraft übten, nicht nur der Religion, sondern auch dem Ansehen des apostolischen Stuhles die tiefsten Wunden versetzten [2]). Es war eine nicht zu verkennende Abweichung von den alten Bußvorschriften, daß man in neuern Zeiten den Ablaß denen verwilligte, die künftige Besserung versprachen, während er vordem nur denen ertheilt wurde, die bereits zuverläßige Beweise der Besserung gegeben hatten. Auch die Ausdehnung auf die Verstorbenen erregte großen Anstoß. Aber vollends der Geldhandel, der schamlos mit den Ablässen getrieben wurde, war durch Nichts zu vertheidigen. Anstatt sich nun hiegegen mit Nachdruck zu erklären, hatte Leo X. in einem Erlasse an den Kardinal Cajetan in Deutschland die Ablaßpredigten gutgeheißen und die Gegner derselben des Irrthums bezüchtigt [3]).

Um so zuversichtlicher erwartete die Welt, als das Concil zusammentrat, um der bereits geschehenen Kirchentrennung, welche der Ablaßunfug zuerst veranlaßt hatte, abzuhelfen, dasselbe werde sich beeilen, entschiedene Maaßregeln gegen diesen Unfug anzuordnen. Allein erst zur Zeit, als ein Theil der Väter sich nach Bologna begeben hatte, nahmen diese die Sache in Berathung, und es wurde dort auch ein Dekret entworfen. Der Inhalt war im Wesentlichen folgender: „die Kirche habe die Gewalt, Ablässe mit der Wirkung zu ertheilen,

---

[1]) Vergl. *Le Plat* Monum. II. 2.

[2]) Dies machte selbst Luther in seinem Schreiben an Leo v. 3. März 1519 (*Le Plat* Monum. II. 44.) bemerklich.

[3]) *Le Plat* Monum. II. 7. Schon in seiner Bulle an Kaiser Maximilian II. v. 5. Nov. 1518. (*Le Plat* Monum. II. 23.) ließ Leo X. die Mißbräuche unberührt und erklärte nun die Gewalt des Pabstes, Ablässe zu ertheilen, für einen Glaubensartikel unter der Strafe des Kirchenbannes.

daß dadurch auch außer dem Empfange des Sakramentes der Buße die zeitlichen Strafen nachgelassen würden, denen der Sünder, auch nachdem die Schuld von Gott bereits nachgelassen worden, noch unterliege. Damit dieser göttliche Gnadenschatz gehörig verwaltet werde, verordne das Concil zur Beseitigung eingeschlichener Mißbräuche: 1) die Prediger sollten das Volk wohl unterweisen, daß durch die Ablässe nicht die Sündenschuld getilgt werde, sondern daß sie nur denjenigen frommen, welchen Gott die Schuld erlassen habe; 2) sollten nicht weniger Gebete halben große Ablässe verwilligt werden; 3) die Vollzieher der Ablässe sollten nicht gewisse bestimmte Geldsummen zur Gewinnung des Ablasses auflegen dürfen, sondern nur die Belehrung geben: daß je frömmer und eifriger jemand guten Werken obliege, er sich desto mehr bei Gott verdient mache; die Vollzieher der verliehenen Ablässe sollten auch nicht nach Gutbefinden dieselben unter sich abtheilen können; 5) die armen Arbeiter sollen nicht von der werktägigen Arbeit dürfen abgehalten werden; 6) keine Verpachtung des Geldergebnisses dürfe ferner stattfinden: 7) nur Solche sollten die Ablässe verkünden und die Almosen einsammeln dürfen, die der Bischof dazu bestellt hat; 8) keine Vollmacht solle mehr gegeben werden, über entwendete oder solche Güter, von denen es ungewiß ist, wem man sie schulde, eine andere Verfügung zu treffen, als daß das Entwendete dem zurückgestellt werde, dem es gehört, in der Ungewißheit aber fremdes Gut frommen Stiftungen oder Dürftigen zugewendet werden soll; 9) die Bischöfe sollten über alle Ablässe genaue Aufsicht führen, und 10) die Provinzsynoden über Beseitigung aller Mißbräuche wachen [4])." Diesem Entwurfe wurde jedoch

---

[4]) *Le Plat* Monum. III. 626—630.

keine Folge gegeben. Erst nach der dritten Eröffnung des Concils kamen die Ablässe gelegenheitlich, als auf Abstellung der Mißbräuche der **Almosensammler** (quaestores), deren sich die Päbste bisher zur Verkündung der Ablässe und zur Einsammlung der deshalb zu entrichtenden Geldspenden bedient hatten, gedrungen wurde, wieder zur Sprache. Obschon die schamlosen Betrügereien und die Unverbesserlichkeit der Sammler in der Kirche längst anerkannt worden waren [5]), so fanden sie im Concil doch ihre Schutzredner. Die Legaten meinten, es würde genügen, ihre Verrichtungen der Aufsicht und Leitung der Bischöfe zu unterwerfen. Aber die große Mehrheit der Väter bestand auf dem Verlangen ihrer gänzlichen Abschaffung, als des einzigen Mittels künftigen Aergernissen zu begegnen. Der Pabst gab ihnen hierin seine volle Zustimmung [6]). In der 21ten Sitzung (cap. 9.) wurde das Amt der **Quästoren** ganz und unbedingt abgestellt. Zugleich wurde angeordnet: „die Ablässe sollten künftig von den Bischöfen bekannt gemacht werden; sie auch seyen ermächtigt, die Almosen, ohne eigenen Vortheil daraus zu ziehen, bloß für fromme Zwecke einzusammeln.“ Jetzt ruhte der Gegenstand, bis in einer Congregation, die 1563 der letzten (25ten) Sitzung vorherging, die Aufmerksamkeit neuerdings auf ihn

---

[5]) Ueber die *Quæstores* oder *Stationarios* äußerte schon das Mainzer Concil von 1261. (*Hartzheim* conc. Germ. III. 613.): gegen diese giftigen und durch ihre Bosheit verabscheuungswürdigen Menschen sey wegen des abenteuerlichen Mißbrauches ihres schändlichen Gewerbes der Haß der Welt entbrannt. Wer ist, der an Gott und dem Glauben auch nur ein wenig Theil hat, der nicht solche Menschen hassen sollte, deren Schritte verkehrt sind, und die geboren sind, Lügen zu erdichten und zusammenzustoppeln? — Dennoch ließ man zu Constanz und Basel das Institut der Sammler fortbestehen, wiewohl seine Mißbräuche auch hier scharf gerügt wurden.

[6]) *Pallavicini* L. XVII. c. 10. n. 13.

gelenkt wurde. Man fühlte, das Umgehen genauerer Bestimmungen darüber würde den Protestanten Anlaß zu dem Triumphgesang geben, daß das Concil so viele Jahre hindurch Nichts aufgefunden habe, um die Ablässe einerseits zu rechtfertigen, anderseits ihren Auswüchsen zu begegnen und Mißgriffe zu berichtigen [7]. Allein zur gründlichen Erörterung zeigte sich jetzt Niemand berufen. Allerdings fehlte es, da die Sache zur Berathung kam, an der erforderlichen Zeit. Die unverweilte Schließung des Concils war anberaumt. Noch eine Menge anderer Gegenstände rief dringend nach Erledigung. Die noch anwesenden Bischöfe von Frankreich und Spanien schickten sich schon zur Abreise an, weshalb das Vorhaben, über die Ablässe einen Beschluß zu fassen, von den Legaten schon war aufgegeben worden [8]. Anderseits mochte aber auch die Rückkehr zu des Alterthums Idee von den Ablässen, als bloßer Nachlassung von Kirchenstrafen, Manchem schon deswegen bedenklich scheinen, weil die neuern Vorstellungen davon, die aus Rom waren verbreitet worden, von jener Idee sehr abwichen, und die alten Kirchenstrafen außer Uebung gekommen waren. Mehrere glaubten, man solle darin nichts abändern oder verordnen; wahrscheinlich aus zwei Gründen: erstens um jeden Schein einer Anerkennung zu vermeiden, als habe der Ablaßunfug zur Forderung einer Reform der Kirche berechtigt; sodann um die ergibige Geldquelle, welche durch die neuern Ablässe flüssig worden, nicht ganz leck zu machen [9]. Bei weitem die meisten Väter drangen

[7]) *Pallavicini* L. XXIV. c. 4. n. 1. *Raynaldi* Annal. ad a. 1547. Binterim's Denkw. der kath. Kirche. B. V. Th. 3. S. 505. fg.

[8]) *Pallavicini* L. XXIV. c. 4. n. 9.

[9]) *Pallavicini* L. XXIV. c. 4. n. 9. Dieser Schriftsteller (L. I. c. 2. n. 8.) bedient sich zur Beschönigung des Unfuges mit Ablässen der elendesten Sophismen: „Geld,

aber auf eine Bestimmung, damit nicht dem Betrug und Mißbrauch der Weg offen bliebe. Mit besonderm Nachdrucke bestanden hierauf die Kardinäle von Lothringen und Madruzzi; ferner die Gesandten Ferdinand's, der Erzbischof von Prag und der Bischof von Fünfkirchen. Da nämlich das alte Bußsystem der Kirche verschwunden war, und das Volk nirgends mehr eine Spur davon wahrnahm, so verfiel es von selbst in den Wahn, durch den Ablaß werde es der größten Sündenschuld entledigt, und es hielt schwer, ihm diesen Wahn zu benehmen. Am heikelsten mochte freilich die Erörterung über den Gnadenschatz erscheinen, in welchem das Verdienst Christi noch durch das der Heiligen vermehrt seyn sollte [10]). Hier drängte sich die Frage auf: ob die Behauptung von einem Gnadenschatze, der zur Verfügung der Kirchenhäupter stehe, um die Folgen der Sündenschulden, auch die jenseitigen zu tilgen, nicht Viele veranlassen möchte, daß sie säumig würden, ihre Lampe bei guter Zeit mit Oel zu versehen, so lange sie meinen, auf den allgemeinen Vorrath sich verlassen zu dürfen? ferner: ob die Ablässe als opus operatum [11]) gewonnen werden? und ob und wie ferne sie sich auf die Verstorbenen erstrecken? [12]) — Der Bischof von Modena schlug vor: der-

---

sagt er, ist ja das einzige Werkzeug, um unter Menschen und durch Menschen etwas zu Stande zu bringen. Wie hätte ohne Geld die Peterskirche können erbaut werden? Was liegt daran, ob die Erbauer mit Ablässen oder dem durch Ablässe gewonnenen Gelde bezahlt worden? Ist und hat doch der Mensch nichts als Erdenstaub; was kann er mithin zur Erkaufung des Himmels von dem Seinigen anderes geben?" —

[10]) Luther hatte schon gegen Campegius beharrlich geläugnet: daß die Verdienste Christi der Schatz der Ablässe seyen. (S. s. Schreiben an den Kurfürsten von Sachsen. *Le Plat* Monum. II. 271.)

[11]) Das ist, ohne der Mitwirkung des Sünders zu seiner Entsündigung und Besserung zu bedürfen.

[12]) Theologische Quartalschrift. Tübingen 1823. S. 232.

lei Fragen ganz zu umgehen, und bloß die Rechtmäßigkeit der Ablässe im Allgemeinen auszusprechen. Dieser Antrag fand viele Beistimmung. Der Legat Morone erklärte (wohl auch aus Besorgniß neuerer Weiterungen): völliges Schweigen wäre vielleicht rathsamer als eine ungenügende Behandlung [13]. Dennoch wurde jener Bischof von den Vätern mit der Entwerfung eines Beschlusses beauftragt, in welchem einige Vorschriften gegen den Mißbrauch aufgenommen werden sollten. In dem Entwurfe, der noch in der Nacht ausgearbeitet wurde, hieß es nun: a) Christus habe der Kirche die Gewalt Ablässe zu ertheilen verliehen; b) ihr Gebrauch sey als dem christlichen Volke sehr heilsam beizubehalten; c) das Concil verdamme die, welche sie für unnütz erklären oder die Macht der Kirche, solche zu ertheilen, läugnen; jedoch wünsche dasselbe, d) daß bei ihrer Ertheilung, in Folge des alten Kirchengebrauches, Mäßigkeit und Umsicht beobachtet werde, um die Kirchenzucht nicht zu entnerven; auch sey e) aller Handel damit ganz abzuschaffen und daher werde die Bezahlung gewisser Geldsummen dafür verboten; f) die einzelnen Mißbräuche sollten die Bischöfe in den Synoden untersuchen, und die Provinzsynoden sollten sie dem Pabste berichten, damit er das der ganzen Kirche Ersprießliche anordne. Dieser Entwurf erhielt, mit einigem Widerspruch des Morone, die Zustimmung der Väter und auch der Botschafter. Nur die Worte, die das Verbot der Bezahlung gewisser Summen enthielten, wurden getilgt. Die Ursache war folgende: Der Bischof von Salamanca hatte jene Worte veranlaßt, damit er die ausdrückliche Widerrufung der spanischen Kreuzbulle begehren konnte, kraft welcher der König Ablaßgelder bezog, was den spanischen Bischöfen sehr zuwider war. Als nun der

[13]) *Pallavicini* L. XXIV. c. 8. n. 1.

spanische Botschafter dies vernahm, verlangte er die Weglassung jener Worte, deren Inhalt freilich schon in dem Verbote jedes Handels begriffen war, indem sie nur eine Erläuterung desselben enthielten [14]. Das Verdienstlichste des ganzen Beschlusses bestand eben in diesem Verbote. Im Uebrigen war er ungenügend. Die in dem bereits erwähnten Entwurfe, der in Bologna 1547 war vorgebracht worden, vorkommende Bezeichnung der Ablässe, daß kraft derselben die zeitlichen Strafen, welche man Gott, nachdem er die Schuld erlassen, noch habe abtragen müßen, auch außer dem Bußsakramente durch große Erbarmung nachgelassen werden, erhielt zwar in dem gefaßten Beschlusse keine Stelle. Man vermißt aber auch darin eine Berichtigung der Mißbegriffe vom Ablasse. Es wurde nicht bestimmt, worin derselbe, noch worin seine Heilsamkeit bestehe, welche Normen der alten Kirche dabei zu befolgen seyen, und wie weit das hieri zu beobachtende Maaß gehen dürfe. Insbesondere unterließ man jede Bestimmung von der Wirkung der Ablässe zum Besten der Verstorbenen. Ohne dieser Wirkung zu erwähnen, wurde in Betreff der Lehre vom Fegfeuer bloß verordnet [15]: sie sey so vorzutragen, wie sie von den Vätern und den Concilien überliefert worden; vom Volksunterrichte seyen die schwierigern und spitzfindigen Fragen, die zur Erbauung nichts beitragen und die meistens der Frömmig-

---

[14]) *Pallavicini* L. XXIV. c. 8. n. 1. r. 7. *Mendham* Memoirs of the Concil p. 3'2.

[15]) Sess. XXV. Decretum de Purgatorio, wo die dogmatische Lehre vom Fegfeuer dahin ausgesprochen ist: daß ein solches sey, und daß den darin befindlichen Seelen die Fürbitten der Gläubigen, und vorzüglich das Opfer am Altare zu gut kommen. Gregor v. Nyssa schrieb (in s. Katechetik c. 8.): „alle Strafen sind von der göttlichen Liebe angeordnete Läuterungen, um die vernünftigen Wesen von dem Bösen zu reinigen und sie zu der ursprünglichen Gemeinschaft mit Gott zurückzuführen." Auf Bestimmungen über die Beschaffenheit des Fegfeuers hat sich die Kirche niemals eingelassen.

keit keinen Vorschub thun, auszuschließen; die Behandlung und Bekanntmachung ungewisser und solcher Dinge, die der Falschheit verdächtig sind, solle untersagt seyn; diejenigen aber, die einen Vorwitz oder Aberglauben verrathen, oder nach schnöder Gewinnsucht schmecken, seyen als ärgerlich und anstößig zu verbieten. Durch genaue Befolgung dieser Vorschriften konnte allerdings vielem Wahn und Mißbrauch in den Weg getreten werden.

Was die Buße betrifft, so ließ es sich das Concil in seiner 14ten Sitzung angelegen seyn, die Erfordernisse derselben, als eines von Christus eingesetzten Sakramentes — die Reue, das Bekenntniß und die Genugthuung — genau zu bestimmen und gegen Deutungen einer zu großen Nachsicht oder Strenge, wodurch der echte Bußgeist gefährdet werden könnte, zu verwahren. Nach seinen Aussprüchen empfängt nur derjenige Büßer, der diesen Erfordernissen gewissenhaft entspricht, mittels der im Namen Christi geschehenden Lossprechung des Priesters, welche als die Form des Bußsakramentes erklärt wird, die Nachlassung seiner Sünden. Die Meinung wurde verdammt, welche die Lossprechung für eine bloße Erklärung von Gottes Vergebung der Sünden bezeichnet (can. 9.). Der Sinn des Concils ist jedoch keineswegs, daß nicht Gott es sey, der durch den Priester die Sünden nachlasse; sondern nur, daß der Priester, als von Gott bestellter Richter, nach gehöriger Vernehmung des Sünders ausspreche, daß und unter welchen Bedingungen Gott ihm die Sünden nachlasse [16]. Die Beicht soll sich aber auf alle, selbst die

---

[16]) Wer kann die Wunden unserer Seele heilen als Gott? Ps. 17, 3—7. Luk. XXIV. 47. Apostg. V. 31. X. 43. XXIII. 38. Eph. I. 7. Koloss. I. 14. 1. Joh. I. 8. u. 10. In der Sess. XIV. cap. 6. de reform. heißt es: Quamvis autem ab-

geheimsten Todsünden (d. i. solche, die nach dem Gewissen das ewige Heil gefährden) erstrecken, und ihre wesentlichen Umstände offenbaren. Auch wurde die Vorschrift des vierten Concils im Lateran (1215): daß Jeder wenigstens einmal im Jahre seine Sünden bekenne, erneuert [17]). Diese Forderung, daß man sein Inneres, wie es ist, nicht wie es äußerlich erscheint, einem auf Verschwiegenheit streng verpflichteten Menschen aufdecke, ist eine Prüfung der Demuth, welche die Vernunft selbst billigen muß, weil Selbsterkenntniß, die der Grund und Anfang aller Weisheit und aller Besserung ist, nur durch Demuth, d. i. durch Erhebung über das Streben nach Ueberschätzung des eigenen Werthes, erreicht werden kann [18]). In Hinsicht der Genugthuung verlangt das Concil, außer der Vergütung des durch die Sünden verursachten Schadens

---

solutio sacerdotis *alieni beneficii* sit dispensator, tamen non est solum nudum ministerium, vel annunciandi Evangelium, vel declarandi remissa esse peccata, sed ad instar actus judicialis, quo ab ipso, velut a judice, sententia pronuntiatur. Laut der Verhandlungen (*Sarpi* L. IV. §. 24. n. 29. *Pallavicini* L. XII. c. 12. *Fleury* L. 147. n. 48.) war das vorherrschende Augenmerk der Väter, der Behauptung der Reformatoren zu widersprechen: die Sünden seyen denen erlassen, welche glauben, daß sie ihnen erlassen sind. —

[17]) Sess. XIV. cap. 5. dann can. 6. 7. 8. Den Gebrauch, daß diese Beicht in den vierzigtägigen Fasten abgelegt werde, billigt und empfiehlt das Concil als heilsam, ohne ihn vorzuschreiben. In der griechischen Kirche befiehlt das Kirchengebot viermal des Jahres seine Sünden den rechtmäßig oder ordentlich berufenen Priestern zu beichten. Doch mögen die gemeinsten Leute ihr Bekenntniß der Sünde nur einmal thun und zwar in der vierzigtägigen Fastenzeit. H. J. Schmitt die morgenländ. griechisch-russische Kirche. Mainz 1826. S. 250.

[18]) Pascal (Pensées P. I. Art. 5. n. 8.) bemerkt: „La religion catholique n'oblige pas à découvrir ses péchés indifféremment à tout le monde: elle souffre, qu'on demeure caché à tous les autres hommes; mais elle en excepte un seul, à qu'elle commande de découvrir le fond de son coeur, et de se faire voir tel qu'il est. Il n'y à que ce seul homme au monde, qu'elle nous ordonne de désabuser, et elle l'oblige à un secret inviolable, qui fait que cette connaissance est dans lui, comme si elle n'y étoit pas.“

und dem festen Vorsatze der Lebensbesserung, auch die Uebernahme von freiwilligen oder vom Priester aufgelegten Bußstrafen, die geeignet sind, die Sinnesänderung zu befestigen, die Lebensbesserung zu fördern und die Hoffnung des Erlasses göttlicher Strafen zu beleben. Das Concil rechnet aber auch zur Genugthuung das geduldige Ertragen der von Gott verhängten Leiden. Um übrigens den Vorwürfen der Reformatoren zu begegnen, erklärte das Concil auf das Bestimmteste: daß (nach dem Sinne seiner Erklärungen in Betreff der Buße) dem Vertrauen auf das genugthuende Verdienst Christi nicht der mindeste Abbruch geschehen soll. Werden alle diese Bestimmungen des Concils gehörig befolgt, so läßt sich allerdings in der Beichtanstalt ein wahrer Bußgeist begründen und jede Ausartung desselben verhindern. Den Synoden blieb ein weiter Raum offen, um insbesondere in Hinsicht der Mittel zur Genugthuung Vorschriften zu geben, die den Zweck fördern können.

Die bestehende Uebung, daß der Pabst und die Bischöfe sich die Lossprechung gewisser Sündenfälle vorbehielten, um desto mehr davon abzuschrecken, hielt das Concil zu bestätigen für angemessen. Es will jedoch, daß dies nur zur Erbauung geschehe [19]), und erneuert die Erklärung: daß den Sterbenden jeder Priester von allen Sünden und Kirchenstrafen lossprechen könne [20]).

---

[19]) Der Kardinal v. Lothringen meinte, es wäre erbaulicher, wenn alle in der Nachtmahlsbulle dem Pabste vorbehaltenen Fälle nur den Bischöfen vorbehalten würden. *Sarpi* L. VII. §. 42. *Pallavicini* L. XIX. c. 7.

[20]) Sess. XIV. de reform. c. 7. u. can. 11. Sarpi meldet L. IV. §. 24., die Löwener und Kölner Theologen hätten mehrere Einwendungen vorgetragen, (wovon jedoch Pallavicini L. XII. c. 11. in den Akten keine Spur gefunden haben will), namentlich: daß nach Durand, Gerson und Cajetan dem Pabste nur

Später erkannte man zu Trient, daß auch die öffentliche Buße, welcher seit den Zeiten der Apostel (1. Tim. V. 20. 1. Kor. V. vergl. Matth. VIII. 17.) der öffentliche Sünder unterworfen war, nicht mit Stillschweigen umgangen werden dürfe. In der 24ten Sitzung traf nun das Concil die Anordnung, daß sie Anwendung finden solle, wo sie dienlich ist, um gegebenes Aergerniß wieder gut zu machen. Doch ermächtigt es die Bischöfe, wenn sie es zweckmäßiger erachten, eine geheime Buße an deren Stelle zu setzen. Zugleich verordnete das Concil, daß in den Domkirchen vom Bischof ein befähigtes, gelehrtes Mitglied des Kapitels zur Besorgung des Bußwesens (als Pönitentiarius) bestellt werde. Diese Anordnung bezieht sich vorzüglich auf die vorbehaltenen Fälle und die öffentliche Buße; hatte aber keineswegs die Errichtung eines öffentlichen Bußgerichtes, am wenigsten eines solchen zur Absicht, welches zeitliche Strafen auflegen könnte [21].

15. Anordnungen des Concils in Betreff der Besetzung der Aemter und Pfründen der Kirche.

Die größten Unordnungen und Verderbnisse in der Kirche waren, vorzüglich seit drei Jahrhunderten durch die Mißbräuche in der Besetzung der Kirchenpfründen entstanden, und

die Lossprechung von Censuren, nicht von Sünden vorbehalten worden; daß die Vorbehalte in der Vorzeit nur öffentliche Sünden betroffen und daß Gerson sie mißbilligt habe.

[21]) Sess. XXIV. c. 8. de reform. *Giannone* in s. Storia civile di Napoli IV. L. 33. c. 3. meldet, daß die Bischöfe mit Berufung auf diesen Beschluß von Trient gegen Laien, die wegen des Concubinats übel berüchtigt waren, mit Einkerkerung und andern weltlichen Strafen verfuhren, welchem sich aber die königliche Regierung mit allem Nachdruck, gemäß Philipp's II. Weisungen, widersetzte.

diese Mißbräuche beruhten auf der Nichtbeachtung des Grundsatzes, den die frühere Kirche mit Strenge festzuhalten strebte: daß der Genuß kirchlicher Pfründen von kirchlichen Verbindlichkeiten unzertrennlich seyn soll [1]). Die selbstischen Bestrebungen des römischen Hofes warfen aber diesen Grundsatz völlig über den Haufen, und vergebens haben die Väter der Kirchensynoden zu Constanz und Basel auf die Herstellung des alten Grundsatzes und die Abstellung der dagegen eingeführten Mißbräuche gedrungen. Diese blieben mehrentheils aufrecht. Doch hatten die Beschlüsse von Basel (von der deutschen und der französischen Nation mit besondern gesetzlichen Sanctionen versehen) die Wahlen der Bischöfe und anderer Prälaten durch die Kapitel gegen die Anmaßungen Roms zu sichern gesucht. In Frankreich hatte noch das Parlament unter Ludwig XI. insbesondere diesen Theil der französischen Kirchenpragmatik durch die Erklärung vertheidigt: daß, wie man zur leiblichen Ehe die Einwilligung der Brautleute fordere, Gleiches auch mit Recht bei der geistlichen Ehe gefordert werde, und die Zustimmung der Kirchengemeinde, welcher der Vorsteher vorgesetzt werden wolle, unerläßlich sey; diese Zustimmung aber nur auf dem Wege der Wahl sich kund gebe. Auch die Untersuchung der Wahl, sagte das Parlament, könne mit mehr Sachkenntniß und Rücksicht auf das Bedürfniß der betreffenden Gemeinden an Ort und Stelle, als zu Rom vorgenommen werden [2]).

[1]) Vergl. *Thomassini* Vetus et nova Ecclesiæ disciplina. T. III. c. V. n. 3. Der schon oft erwähnte Bischof Dudith meinte, es wäre viel nöthiger, Niemanden ohne bestimmtes Amt, ohne gewisse Verpflichtungen, als ohne gewisses Einkommen zu ordiniren. Allerdings war die Menge müßiger Priester ein großes, tiefgreifendes Uebel in der Kirche, und wie war diesem zu steuern, wenn nicht festgesetzt wurde, daß Keiner geweiht werden könne, der sich nicht zum geistlichen Lehr- oder Seelsorgeramt befähigt und verpflichtet haben würde. Vergl. *Sarpi* L. VI. §. 37.

[2]) *Ségur* Histoire de Louis XI. p. 47. 48.

Als nun zu Trient der Gegenstand zur Sprache kam, stimmte man gleich anfangs darin überein: es wäre Jederman ohne Ansehen der Person der gleichzeitige Besitz von mehr als drei Pfründen zu untersagen. Einige wollten die Beifügung der Klausel: falls zwei Pfründen die Summe von vier Hundert Golddukaten nicht erreichten [3]). Auch kam in Antrag: daß Niemand zwei Pfründen besitzen dürfe, wenn eine schon diese Summe einbringe. Allein diese Zusätze erregten Streit; noch weit mehr aber der Antrag des Bischofs Lipoman von Verona: dieses Dekret auf alle, die im Besitze von mehreren Pfründen sich schon befänden, auszudehnen, so daß diese alle inner einer kurzen zu bestimmenden Frist den Pfründen, deren gleichzeitiger Besitz untersagt wäre, zu entsagen hätten, widrigenfalls aber davon entsetzt werden sollten, und zwar ohne Unterschied, unter welchem Titel sie zum Genuß derselben gelangt seyen. Der Bischof von Feltre, im Wesentlichen beistimmend, wollte nur, daß unter den Dispensen, Commenden und Unionen, die für den Nutzen der Kirche, und denen, die nur für den Vortheil des Inhabers geschehen seyen, ein Unterschied gemacht werde. Der Bischof von Lanziano warnte vor irgend einer Bestimmung von Ausnahmen in einer Sache, wo die Verkehrtheit der Menschen sinnreich ist, die Ausnahme zu gebrauchen, um sich von der Regel zu befreien. Der Bischof von Albenga hingegen meinte, die Ausdehnung des Dekrets auf das Vergangene würde die Reform für die Zukunft verhindern, und nur zu Scheinresignationen und andern Künsten der Simonie Anlaß geben. Für Abstellung künftiger Mißbräuche ging seine Ansicht dahin: Wenn Niemand ohne

---

[3]) Ein Prälat wurde damals zu Rom für arm gehalten, wenn er nicht jährlich 8 bis 10 tausend Dukaten Einkommen hatte. *Fabroni* Vita Leonis X. p. 127.

Dispense des Pabstes mehr als eine Pfründe erhalten dürfe, so genüge es, daß der Pabst beschließe, keine mehr zu ertheilen. Er meinte daher, diese Reform sey an den Pabst zu verweisen. Dieser Antrag gefiel den Legaten sehr. Doch bevor noch die Antwort des Pabstes auf ihren Bericht angelangt war, wurde über die Fassung eines Dekrets berathen. Einige wollten darin das Verbot aller fernern Dispensen ausgedrückt sehen. Der Bischof Viguer von Sinigaglia hingegen schlug vor: allen Unordnungen dadurch zu begegnen, daß eine legitime Ursache als nothwendig zur Gültigkeit einer Dispense verlangt würde. Allein, setzten die einen entgegen, dadurch würde die Macht des Pabstes zu sehr beschränkt; Andere meinten, die Dispense, obgleich sündlich, würde doch für gültig gehalten werden. Dabei kam es auch in Frage: ob der Besitz mehrerer Pfründen durch göttliches oder kirchliches Gesetz unerlaubt sey. Beide Meinungen fanden Anhänger. Die Spanier waren auch hier für das göttliche Recht. Der Bischof von Astorga sagte: wenn man sich nicht über die Dispensen verständigen könnte, so sollte man wenigstens die Commenden und Unionen auf Lebenszeit ganz abstellen, welche nur zur Bemäntelung des Mißbrauches dienten und immer nur zum Vortheil Einzelner gereichten. Allein viele Italiener fanden hieran keinen Geschmack. Als später die Legaten, auf erhaltene Weisung von Rom durch ihre Vertrauten den Antrag auf Ueberlassung der Sache an den Pabst erneuern ließen, so bemerkten die Bischöfe der kaiserlichen Staaten, und auch solche, die vorhin dazu geneigt schienen: es wäre dies der Würde des Concils nicht gemäß; und diesem stimmte die Mehrheit bei [4]). Zuletzt fielen die Beschlüsse in der siebenten Sitzung dahin aus: Niemand

[4]) *Sarpi* L. II. §. 8.

solle mehr als ein Bisthum unter was immer für einem Titel inne haben können, und wer jetzt mehrere inne habe, solle die andern inner sechs Monaten abgeben müßen, wenn die Verleihung dem Pabste, und inner einem Jahr, wenn sie Andern zustehe; andere Pfründen, besonders Pfarreien dürften nur Würdigen verliehen werden, die zur Seelsorge befähigt sind; wer immer in Zukunft mehrere unvereinbare Pfründen durch lebenslängliche Union oder Commende oder sonst annehmen, oder gegen die Canones behalten würde, solle aller Pfründen verlustig werden; wer mehrere Pfarreien oder unvereinbare Pfründen bereits besitze, sey verbunden die darüber erhaltene Dispense dem ordentlichen Bischof vorzuweisen, welchem obliege, für die Seelsorge und andere Verpflichtungen Vorsehung zu treffen; die seit 40 Jahren geschehenen Pfründunionen könnten von den Ordinarien, als päbstlichen Delegaten, untersucht und nach Befund als null, auch solche, die in Zunkunft geschehen würden, wenn sie nicht auf vernünftigen Gründen beruhten, für erschlichen erklärt werden, woferne der heil. Stuhl es nicht anders bestimme; auch die von geistlichen Patronen zu Pfründen Präsentirten müßten vor ihrer Einsetzung sich der Prüfung des Ordinarius unterziehen, außer sie wären von den Universitäten ernannte. (!) Ungeachtet der seltsamen Klauseln, die diesen Bestimmungen beigefügt sind, bewirkten sie zwar einige Verbesserung; doch vermochten sie nicht, in vielen Gegenden herkömmliche Mißbräuche auszurotten, und die Dispensgewalt behielt auch hier freie Hand. Im 18ten Abschnitt der 24ten Sitzung wurde noch bestimmt: „daß einer Person überhaupt nur Eine Pfründe, und nur, wenn diese eine den anständigen Lebensunterhalt nicht abwerfe, noch eine andere, aber einfache, nicht mit Seelsorge verbundene dazu verliehen werde; jedoch auch in diesem Falle nicht zwei

Pfründen, wenn beide die persönliche Residenz erfordern." Allein diese lobenswürdige Anordnung wurde in der Folge durch Deutungskünste und die Freigebigkeit mit (einträglichen) Dispensen vielfältig umgangen. Für Canoniker aber wurde, um zum Genuß der Einkünfte befähigt zu seyn, gefordert, daß sie zuvor wenigstens das Subdiakonat empfangen haben [5]). Vorher war nicht einmal dies erforderlich gewesen. Besondern Bedacht nahm das Concil darauf, daß dem Seelsorger der anständige Unterhalt nicht verkümmert werde. Deswegen verordnete es: 1) daß die zu schlecht ausgestatteten Pfarreien, sogar auch durch Zuschlagung solcher Pfründen, mit denen keine Seelsorge verknüpft ist, verbessert (Sess. XXIV. de ref. c. 13.), 2) daß neue Pfarreien, wo das Bedürfniß der Seelsorge es erfordert, errichtet (Sess. XXI. cap. 4.); daß die Sprengel jeder Pfarrei genau abgegrenzt (Sess. IV. cap. 9. Sess. XXVI. cap. 13.); 4) daß Seelsorgspfründen nicht ferner mit Klöstern oder andern Prälaturen vereinigt (Sess. XXIV. cap. 13.) und 5) daß aller Orten, wo solche Vereinigungen bereits bestehen, den Vikarien ein hinlängliches Auskommen gesichert werde (Sess. XXIV. cap. 16.). Für die Aufbesserung des Einkommens gar zu gering ausgestatteter Bisthümer traf der 13te Beschluß der 24ten Sitzung die Vorsorge, daß dazu andere nicht zur Seelsorge bestimmte Pfründen verwendet werden dürften. Die Klostergüter nahm jedoch der Beschluß ausdrücklich aus, wiewohl der Kaiser erklärt hatte, ihm schiene, daß gerade die von vielen Klöstern mit so wenigem Nutzen besessenen Güter zur Dotation der Bisthümer am geeignetesten wären [6]).

---

5) Sess. XXII. c. 4. de reform. Vergl. *Pallavicini* L. XVIII. c. 6. n. 7.

6) Vergl., was oben S. 86. berichtet worden.

Bei der Berathung über die Mißbräuche, welche mit Ertheilung der Weihen verbunden waren, kam auch die Erhebung gewisser Abgaben von den zu Weihenden zur Sprache. Man stützte sich auf die Vorschrift Jesu an seine Jünger: unentgeltlich zu geben, was sie eben so empfangen haben (Matth. X. 8.). Dagegen wurde eingewendet: die gleiche Bezahlung finde in Hinsicht der Messen und der meisten seelsorglichen Funktionen statt; der Pabst fordere sogar Tausende für das Pallium; man möge doch den Pharisäer nicht nachahmen, der einen Splitter im fremden Auge getadelt und den Balken im eigenen nicht gewahrte. Weil die ärmern Bischöfe diese Sprache führten, bemerkte der Bischof von Milopotamo: durch eine bessere Vertheilung des Kirchengutes würden alle Mißstände dieser Art beseitigt werden können, denen er auch mit Recht die Taxen wegen Entlassungsbriefen, um von einem andern Bischofe geweiht werden zu dürfen, beizählte[7]). Noch mehrere Punkte in Betreff der Pfründen kamen in Berathung. Was

1) die Commenden betrifft; so wäre ihre gänzliche Abstellung sicher das Beste gewesen. Man begnügte sich aber, zu verordnen, daß in Zukunft keine regulären Pfründen, die Klöstern zugehören, Weltgeistlichen als Commenden verliehen werden sollen, wogegen die Mönche unfähig erklärt wurden, weltgeistliche Pfründen oder Pfarreien zu besitzen. (Sess. XIV. 10. 11.) Hingegen der Mißbrauch, Abteien als Commenden zu vergeben, blieb aufrecht, und Pallavicini scheut sich nicht, ihn als nothwendig für den Unterhalt der römischen Kuria in Anspruch zu nehmen[8]). Freilich diente er auch Bischöfen zu ihrer Bereicherung und den Fürsten zur Belohnung

---

[7]) *Sarpi* L. VI. §. 73. Vergl. das S. 97. und 98. Gesagte.

[8]) L. XII. c. 13. n. 14.

ihrer Diener; und der Pabst behielt nach wie vor die Gewalt, einzelne Kirchen oder Kirchenpfründen mit Gnadengehalten zu Gunsten dritter Personen zu beschweren [9]). Wenn man bedenkt, daß in allen protestantischen Ländern, besonders aber in England, eine Menge Kirchenpfründen, mit denen keine der Kirche nützlichen Dienste verknüpft sind, verblieben: so kann man sich kaum wundern, daß auch in den katholischen Ländern hierin eine sehr geringe Verbesserung bewirkt wurde. Nur ein Einverständniß zwischen Rom und den Souveränen hätte dies vermocht. Aber sie waren beide wenig geneigt, ihre Macht, Gnaden auf Kosten der Kirche zu spenden, einzuschränken. Das Aergerniß, daß viele der einträglichsten Kirchenpfründen dem Müßiggang und der Ueppigkeit Nahrung verliehen, dauerte fort. In Betreff

2) der Patronatsrechte wurde verfügt, a) daß künftig Niemand ein solches Recht ausüben oder erwerben dürfe, außer wenn er erweislich aus seinem eigenen Vermögen der erste Stifter oder der Ergänzer einer mangelhaften Stiftung geworden ist (Sess. XIV. cap. 12.); wogegen alle andern Ansprüche auf Patronatsrechte nichtig seyn sollen, mit Ausnahme der den Domkirchen und den Souveränen zustehenden und den zur Begünstigung von hohen Schulen ertheilten (Sess. XXV. cap. 9.); b) daß die Patrone sich in den Einzug der Pfründeinkünfte in keinerlei Weise zu mischen befugt sind (Sess.

---

[9]) Zur Vertheidigung sagt Pallavicini (L. XIII. c. 11. n. 2.): sine pensionum subsidio sustentari cardinales non possent, non rependi præmia tot ministris, qui per inæstimabilem laborem universali ecclesiæ serviunt, non consuli tot hominibus litteratis, qui eidem ecclesiæ et semper ornamento sunt, et, ubi opus est, præsidio. Uebrigens war der Mißbrauch der Verleihung von Abteien als Commenden nirgendswo größer, als in Frankreich, wo man ihn als ein schickliches Mittel ansah, Staatsdienste zu belohnen, aber auch Günstlinge zu bereichern. S. *Le Plat* Monum. VI. 184. 185.

XXV. cap. 9.); c) daß das Patronatsrecht bei Strafe seines Verlusts und des Bannes weder verkauft noch gekauft werden könne; d) daß jeder Patron gehalten seyn soll, dem ordentlichen Bischof den Ernannten zur Annahme vorzustellen (Sess. XVI. 13.)[10]. Die französischen Bischöfe, den Kardinal von Lothringen an der Spitze, hatten mit den gewichtigsten Gründen darauf angetragen: die Vergabung aller Pfründen den Bischöfen zu übertragen, die aber gehalten seyn sollten, sie nur nach genauer Prüfung an Würdige zu verleihen[11]. Aber den Mächten, vorzüglich Philipp II., war eine solche Bestimmung nicht gefällig. — Was

3) die Wahl oder Ernennung der Bischöfe betrifft, so ist es einleuchtend, daß das Anhalten der Bischöfe zur Residenz nur dann der Kirche Vortheil bringen könne, wenn sie so beschaffen sind, daß ihre Residenz Licht und Heiligkeit in die Kirchsprengel verbreitet. In dieser Beziehung ist die Art der Besetzung der Bischofsstühle von Wichtigkeit. Ihre Wahl, anfangs, vom Volke und Klerus ausgeübt, war allmählig auf die Domkapitel übergegangen; oftmals wurden in der Folge beide Wahlarten durch Eingriffe der Fürsten und Päbste gestört; jetzt aber war bereits in den meisten Ländern die Ernennung der Bischöfe als ein Vorrecht der Landesherren von Rom anerkannt. Nur hie und da, z. B. im deutschen Reiche, hatten noch die Domstifter die freie Wahl behalten. Indessen glaubten Viele, auch zu Trient, daß es, wenn die Wahl noch vom Volke und Klerus geschähe, leichter wäre, der Gefahr des Mißbrauchs durch genaue Vorschriften zu begegnen. In der Congregation am 1. December 1562 brachte der Bischof von

---

[10]) *Le Plat* Monum. VII. Pars II. p. 148.

[11]) *Sarpi* L. IV. §. 26.

Cadir die Herstellung der Bischofswahlen nach den alten Canones und ihre Einsetzung durch den Metropolitan nach dem 4ten Canon von Nicäa in Antrag. Dieser aber wurde vom stürmischen Lärm der Italiener unterbrochen. Sie gingen so weit, die Spanier ketzerischer Gesinnung zu verdächtigen [12]. — Anderseits würden die Monarchen sich ihres Besitzstandes nicht leicht begeben haben. „Wir müßen, sagte daher der Erzbischof von Braga [13], den Fürsten den Gebrauch ihres Rechtes und ihre hohe Verpflichtung so nahe, so warm an's Herz legen, daß sie jenes Recht selbst beschränken, und sich im Geiste der Religion gefaßte Grundsätze feststellen, von denen sie hernach bei allen Künsten, Empfehlungen, Convenienzen nicht mehr abgehen. Viele französischen Bischöfe aber trugen darauf an, daß die freie Wahl der Bischöfe durch die Kapitel, wie sie vor dem Concordate mit Leo X. bestanden, hergestellt werde. Der Bischof von Orleans bemerkte dagegen: wenn diese Herstellung von Nutzen seyn sollte, müßten vorher die Domkapitel selbst reformirt werden [14]. Ueberhaupt zeigte sich über die zweckmäßigste Art, die Bisthümer zu besetzen, unter den Vätern eine große Verschiedenheit der Ansichten. Der Kardinal von Lothringen fand die Ernennung der Bischöfe, sey es durch den Pabst, sey es durch die Fürsten, abèr auch ihre Wahl durch die Kapitel tadelhaft, weil selten die Hauptsache, sondern meistens

---

[12]) Lo sucedido en el concilio de Trento, desde el anno 1561. (Manuscript) und Saverio *Mæstre* della maniera di pensare degli Spagnoli nelle cose religiose e della liberta della chiesa di Spagna. Firenze 1790 I. 149. 183. 134. 343.

[13]) Von diesem Erzbischofe wird erzählt: die Königin von Portugal habe anfangs wegen seiner geringen Herkunft Anstand genommen, ihn zu ernennen; ihr Beichtvater habe ihr aber bemerkt: seine Herkunft, wiewohl nicht hoch, sey doch weniger niedrig, als die der Apostel des Herrn gewesen.

[14]) *Le Plat* Monum. VII. Pars II. p. 151.

nur besondere Interessen dabei berücksichtigt würden. Von der Wahl durch das Volk sprach er aber auch mißfällig, und äußerte den Wunsch, es möchte eine Form ausgemittelt werden, die sich derjenigen, welche der Erlöser und die Apostel gelehrt, nähere. Weiter ließ er sich darüber nicht aus. Aber es läßt sich vermuthen, daß er die Wahl durch Provinzsynoden nach Einvernehmung des Zeugnisses der am meisten Betheiligten und Sachkundigen im Sinne hatte[15]). Dahin zielte auch des Bischofs Psalmäus von Verdün Abstimmung. Er trug darauf an: daß wenigstens das Concil den Wunsch nach Herstellung der durch die alten Kirchensatzungen verordneten Wahlreform ausspreche[16]). Der Bischof von Tortosa schlug (sonderbar genug) als die beste Form vor, wenn jeder Bischof seinen Nachfolger selbst ernennte, was jedoch keinen Beifall fand. Heftig aber sprach sich der Jesuitengeneral Lainez gegen die Wahl durch die Provinzbischöfe aus; nur auf Antrieb des Teufels, sagte er, könne man die Herstellung solcher Dinge in Antrag bringen. — Unter den Wahlen, die von Laien ausgehen, gab er denen der Fürsten, unter denen, die von Geistlichen ausgehen, denen durch den Pabst den Vorzug[17]). Der Bischof von Aversa meinte, die Wahlart mit Zuziehung des Volkes sey vorzüglich jetzt und in solchen Gegenden bedenklich, wo der Glaube Vieler verdächtig sey[18]). Die Beschlüsse des Concils ließen die Form der Er-

---

[15]) Dies erhellet nicht nur aus der Abstimmung des Kardinals von Lothringen (*Le Plat* Monum. VI. 55.), sondern auch aus einem Schreiben des Dr. Sainctes an Dr. Despense v. 18. Juli 1563, worin er sagt: die Franzosen hätten angetragen: que les évêques fussent promus, qu'ils fussent examinés in capitulo vacantis ecclesiæ a metropolitano et comprovincialibus episcopis, viris doctis adhibitis. *Le Plat* Monum. VI. 160.

[16]) *Le Plat* Monum. VI. 211.

[17]) *Pallavicini* L. XX. an verschiedenen Stellen.

[18]) *Le Plat* Monum. VI. 82.

nennung zu Bisthümern unberührt; obgleich es erklärte: daß die Ordnung in der ganzen Haushaltung des Herrn schwanke, sobald am Haupte vermißt wird, was vom Körper gefordert wird [19]). Viele Bischöfe verlangten: es solle die Pflicht der Wähler ausgesprochen werden, den Würdigsten zu erkiesen und alle Mittel aufzubieten, um den Würdigsten ausfindig zu machen; wobei sie sich auf viele Canones und Stellen der Kirchenväter beriefen. Dem widersetzten sich aber nicht nur die Legaten, sondern auch die Gesandten von Frankreich und Spanien, weil dadurch die Macht des Pabstes und der Fürsten zu sehr eingeschränkt würde. Sie bemerkten, es genüge, daß nur Würdige gewählt werden sollten. Nach langer und mehrmaliger Beredung der Sache wurden in dem Beschlusse (Sess. XXIV. de reform. cap. 1.) die Wählenden ermahnt, nur gute und fähige Hirten zu bestellen, indem diejenigen schwer sündigen, die nicht jenen den Vorzug geben, welche sie für die würdigern [20]) und der Kirche ersprießlichsten erachten. Auch hier erwahrte sich abermals, wie der Erfolg bewies: quid vanae sine moribus proficiunt leges? Das Meiste hing nun von der subjektiven Sinnesart der Wählenden ab. Wären freilich Mittel ausfindig gemacht worden, das Dekret der XXV. Sitzung (cap. 1. de reform.) zur Ausführung zu bringen: so hätte das bischöfliche Amt für die Unwürdigen seinen Reiz verloren. Dieses Dekret ermahnt nämlich die Bischöfe: beständig durch ihren Wandel zu predigen, ferne von Schwelgerei und Ueppigkeit genügsam zu leben, nicht ihre Verwandten mit den Gütern der Kirche zu bereichern und dem Volke durch Beispiele der Bescheidenheit, Eingezogenheit und Enthaltsamkeit

---

[19]) Sess. XXIV. c. 1. de reform.

[20]) Auf den Ausdruck *digniores* drang vorzüglich der Kardinal v. Lothringen. *Pallavicini* L. XXIII. c. 3. n. 3.

vorzuleuchten. Das Dekret beruft sich dabei auf den 16. Canon des Kirchenrathes von Karthogo, wo es heißt: Episcopus vilem suppelectilem et pauperem victum ac mensam habeat, et dignitatis suae auctoritatem fide et vitae meritis quaerat. Sehr treffend bemerkte der Erzbischof von Braga[21]), der großen Einfluß auf die Abfassung jenes Dekrets hatte: „des Bischofs Reichthümer werden weniger Neider haben, wenn man sieht, daß sie nicht zur Schwelgerei oder Eitelkeit, oder zur Bereicherung der Verwandten verwendet werden, sondern in seinen Händen nur die Richtung bekommen, um in Unterstützung der Armen und guter Anstalten recht nützlich zu werden. Alle irdische Größe, womit ihn der Staat ehrt, wird ihn nicht verschlimmern können, wenn er Demuth damit verbindet, und jene für ein bloßes Mittel ansieht, sein heiliges Amt mit desto größerer Kraft zu verwalten[22]).“ Unter die zum Bisthume erforderlichen Eigenschaften wurde gesetzt: daß der zu Wählende Doktor oder Licentiat der Theologie oder des canonischen Rechtes sey, oder doch an einer Akademie ein Zeugniß der Fähigkeit hierüber zu lehren beibringe[23]). Auch dies wurde meistens zur bloßen Formalität, jedoch gegen die Absicht des Concils.

In Hinsicht 4) der Bestätigung der Bischöfe war man weit entfernt, die alte, vom Concil von Nicäa v. 325 (cap. 4)

---

[21]) Dieser Prälat, als man ihm einst vorstellte, daß seine höchst einfache, glanzlose Lebensart in der Welt Mißfallen errege, versetzte: ich muß die Armen lieben als meine Kinder, und sie fürchten als meine einstigen Richter; ich fürchte mehr, sie zu betrüben, als den Reichen zu gefallen. Bucholtz Gesch. Ferd. I. B. VIII. 628.

[22]) Der Bischof Draskowich von Fünfkirchen, obwohl Bevollmächtigter des Königs von Ungarn, bemerkte freimüthig, daß die Fürsten zuweilen solche ernennen, die weder gelehrt noch würdig sind, wo es dann dem Bischofsthum zuträglicher wäre, einen seiner Bedienten mit der Infel zu zieren, als jene zu bestätigen. *Pallavicini* L. XVIII. c. 7. n. 1. *Le Plat* Monum. T. IV. P. 2.

[23]) Sess. XXII. c. 2. de reform. *Pallavicini* L. XVIII. c. 6. n. 5.

allgemein angeordnete, und von vielen spätern Concilien bestätigte Einrichtung herzustellen, daß sie vom Metropolitan nach genauer in einer Provinzsynode vorgenommenen Untersuchung geschehen solle [24]). Obgleich auch noch neben der von den Päbsten nach und nach hin und wieder eingeführten päbstlichen Bestätigung der Bischöfe auch die erzbischöfliche noch lange fortbestand, so war doch die letztere durch die erstere immer mehr verdrängt worden. Zu Trient verlangten mehrere französische Bischöfe, daß der Ernanute vom Metropolitan mit Beizug der Provinzbischöfe und gelehrter Männer geprüft werde. Die Spanier widersetzten sich dem, als ob das Ansehen des Königs dadurch Abbruch leiden würde, und die Italiener stimmten ihnen gerne bei [25]). Doch wurde vom Concil die Untersuchung der Eigenschaften des Gewählten oder Ernannten der Provinzsynode zugewiesen; aber über die Form derselben solle vom Pabst die Gutheißung nachgesucht, und an ihn solle das Ergebniß der Untersuchung zur Entscheidung übersendet werden, welche auf eine von einer Kommission von Kardinälen vorgenommene Prüfung und Begutachtung erfolgen solle. Allein diese Anordnung setzte die wirkliche Herstellung der alten Synodalordnung voraus, die fast nirgends erfolgte. Sodann war schon in einer frühern (der 22ten Sitzung cap. 2.) dem Pabste die Befugniß eingeräumt worden, die Information über den Gewählten oder Ernannten einem Nuntius oder einem benachbarten Bischofe zu übertragen. — Ein Beispiel der Willkür in Verweigerung der päbstlichen Bestätigung und zugleich ein Beispiel, wie wenig man sich zu Rom an Aussprüche des

---

[24]) Pereira's Beweis vom Rechte der Metropolitane über ihre Bischöfe. Frankfurt und Leipzig 1780. S. 1. fg. 6. fg. 11. p. *Bingham* orig. Eccles. T. I. L. II. c. 16. §. 1. *Thomassin* Vetus et nov. Disc. T. I. P. II. c. 12. n. 2. *Tabareau* l'Institution des Évêques. Paris 1811.

[25]) *Le Plat* Monum. VI. 160.

allgemeinen Concils zu Trient binden zu müßen glaubte, lieferte die langwierige Angelegenheit des zum Patriarchen von Venedig ernannten Grimani. Die Päbste verweigerten ihm die Bestätigung. Die Sache ward zu Trient untersucht, das Concil sprach ihn von aller ketzerischen Verdächtigung frei, und der Kaiser bezeigte ihm darüber in einem Schreiben seine Freude. Dessen ungeachtet beharrte das römische Glaubensgericht auf seiner widrigen Ansicht, und dem gelehrten, durch persönliche Eigenschaften ausgezeichneten, von den Fürsten geachteten Grimani blieb die päbstliche Bestätigung fortwährend vorenthalten, bis Sixtus V. 1585 ihn zum ewigen Stillschweigen verwies[26]).

6) Die würdige Besetzung der mit Seelsorge verbundenen Pfründen hing vorzüglich davon ab, daß das Kollatur- und Patronatsrecht nur in einer durch die Kirchensatzungen bestimmten Ordnung ausgeübt und daß den päbstlichen Vorenthalten Schranken gesetzt würden. Was den ersten Punkt betrifft, so verlangten die Spanier die Festsetzung genauer Vorschriften, um zu verhindern, daß Unfähige und Unwürdige zu Pfründen gelangten[27]). Der Pabst ließ ihnen aber bemerken, ihre Anträge seyen zu scharf und unausführbar[28]). In Hinsicht beider Punkte erklärte sich mit besonderer Kraft und Freimüthigkeit der Erzbischof von Braga. Er bemerkte sehr richtig: „daß der heiligste Bischof wenig wirken könne, wenn er sich unwürdige und unfähige Gehülfen in der Seelsorge müße aufdringen lassen." Wer kann, fuhr er fort, ohne Schmerz und Entsetzen den ärgerlichen Satz anhören, den Einige zu behaup-

---

[26]) *Pallavicini* L. XXII. c. 11. n. 1. und das Schreiben des Kardinals von Lothringen für Grimani bei *Le Plat* Monum. VI. 181.

[27]) *Le Plat* Monum. III. 509. 510.

[28]) *Le Plat* Monum. III. 510. 511.

ten sich erkühnt haben und noch behaupten: der Pabst wäre Herr über alle Pfründen und er könne sie verleihen, wem und wie es ihm beliebe. Man sage ja nicht, das Ansehen und die Ehre des päbstlichen Stuhles fordern eine so ausgedehnte Vollmacht, in allen Theilen der Christenheit Pfründen vergeben zu können. Ich behaupte vielmehr, daß derselbe an Ansehen und echtem Glanz gewinnen würde, wenn er eine solche Vollmacht nie gebrauchte, und derlei Ernennungen den Ortsbischöfen überließe, denen es wie andern Patronen zur Pflicht zu machen wäre, keinem eine Pfründe zu verleihen, bevor er genau geprüft und vor Andern würdig befunden worden. Das Nämliche hatte schon die von Paul niedergesetzte, von Contarini und Sadolet präsidirte Kommission zur Untersuchung der Gebrechen der Kirche vorgeschlagen. Die Legaten berichteten jetzt nach Rom. Dort wollte man die päbstliche Gewalt, Pfründen zu verleihen, nicht vermindert sehen. Doch erfolgte die Antwort: daß eine päbstliche Provision nur dann Geltung haben sollte, wenn der Bischof seine Zustimmung ertheile. In der vierundzwanzigsten Sitzung (C. 16. v. 18. de reform.) wurde nun verordnet: a) für die Versehung von Seelsorgspfründen während ihrer Erledigung habe der Bischof einen tüchtigen Verweser zu bestellen; b) zur Wiederbesetzung aber solle der Bischof einen Konkurs ausschreiben, damit die Bewerber sich zur geeigneten Prüfung einfinden, die vom Bischof oder in seiner Verhinderung von seinem Generalvikar und wenigstens drei von der Bisthumssynode auf den Vorschlag des Bischofs ernannten Examinatoren vorzunehmen sey. Aus den geprüften und tauglich befundenen solle der Bischof den, welchen er für den Würdigsten hält, wählen, oder der rechtmäßige geistliche Patron solle dem Bischofe den Würdigsten vorschlagen. Was aber die weltlichen Patronen betrifft, so sey der von

ihnen Präsentirte nur dann zuzulassen, wenn er in der auf obige Art veranstalteten Prüfung tauglich befunden worden. Hierin soll keine Appellation an irgend eine, auch nicht päbstliche Behörde statthaben. Ueber die Form der Prüfung endlich habe nur die Synode zu bestimmen. Es wäre sehr zu wünschen, diese Anordnungen wären überall genau in Vollziehung gesetzt worden; allein theils unterblieb sie ganz, theils wurde sie wieder vernachläßigt, woran vorzüglich der Unterlassung der Synoden die Schuld beizumessen ist. Die französischen Bischöfe wollten sich den Konkurs nie gefallen lassen; sie meinten, der Bischof werde dadurch zu sehr beschränkt [29]. Indessen wurde die Besetzung der Pfründen mit würdigen Priestern durch die bereits erwähnte Anordnung des Concils (Sess. XXIII. c. 18. de reform.), daß in jedem Bisthume eine seinem Umfang und Bedürfniß angemessene Pflanzschule (Seminar) künftiger Seelsorger mittels Beiträgen vom Kirchengute angelegt werden solle, sehr erleichtert.

Für die gute Besetzung der Kirchenstellen war es ferner von der größten Wichtigkeit, daß vom Kirchenrathe auch

7) jede Art von Anwartschaften ohne Ausnahme für die Zukunft untersagt und selbst den bereits ertheilten die Gültigkeit abgesprochen wurde (Sess. XXIV. c. 19.) [30].

---

[29]) *Sarpi* L. VIII. §. 46. und *Courayer* Note 21.

[30]) Man hatte sie schon bisweilen factisch auf die Seite geschafft. So in der Schweiz. Die Geldprellerei mit päbstlichen Wartbriefen auf Pfründen hatten hier den allgemeinen Unwillen erregt. Zuerst gab er sich durch schimpfliche Behandlung des Wartbriefträgers zu erkennen. Am Tage der Besitznahme führte man ihn vor versammeltem Pfarrvolke auf den Platz, hing ihm die Urkunde römischer Geldgier durchstochen an den Hals, übergoß ihn mit einer Gelte Wassers und unter Hohn- und Spottgelächter des Volkes wurde er zur Gemeinde hinausgejagt. Doch als alles nichts half, wurden im J. 1520 alle Curtisanen aus der Eidgenossenschaft verbannt, und für die Zukunft durch Schluß der Tagsatzung erkannt: daß sie in

Endlich 8) wurde das Richteramt über alle Pfründsachen (wie bei andern geistlichen Händeln) in erster Instanz dem Diöcesanbischofe vorbehalten, und diese Anordnung hätte hingereicht, wären nicht die Rechtshändel ausgenommen worden, die nach den canonischen Satzungen vor dem apostolischen Stuhl zu verhandeln sind, oder die der Pabst aus einer dringenden und vernünftigen Ursache an seine Behörden zu ziehen für gut erachten würde. (Sess. XXIV. 20.) Durch diese Klausel wurde zahlreichen Mißbräuchen das Thor offen gelassen.

Jedenfalls ist es nicht zu läugnen, daß zu Trient gegen die geringern, aber oft vorkommenden Mißbräuche in Pfründsachen Wichtigeres angeordnet worden sey, als zu Constanz und Basel; aber gegen die von den Päbsten an sich gezogene Gewalt in Hinsicht der Vergebung und Besteuerung der Kirchenpfründen wurden auch zu Trient nur wenige und schwache Schranken errichtet. Dazu wäre die ausdrückliche Nichtigkeitserklärung einer Menge von Anordnungen, die in den Dekreten und Constitutionen der Päbste enthalten sind, nöthig gewesen. Statt dessen wurde unter Julius III. römischerseits angetragen: den Bischöfen die Vergebung aller mit Seelsorge verknüpften Pfründen in ihren Diöcesen zu überlassen[31]); aber unter zwei Bedingungen: 1) daß alle Ausfertigungen darüber (versteht sich gegen Taxen) in Rom zu geschehen hätten; 2) daß die Vergebung aller

Säcke gestoßen und öffentlich ertränkt werden sollten. S. Versuch einer pragmatischen Geschichte der staatsrechtlichen Kirchenverhältnisse der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Germanien (Zürich 1816.) S. 20.

[31]) Welches Vergebungsrecht den Bischöfen vordem allgemein zuerkannt wurde (*Thomassin* Vetus et nov. Discipl. P. II. c. 7. n. 2.). Das erste Beispiel der Herstellung dieser Disciplin gab das Concordat von Napoleon Bonaparte mit Pius VII von 1801 für Frankreich.

andern Pfründen dem Pabst allein eingeräumt werde. Die Verwerflichkeit dieses Antrags springt von selbst in die Augen. Wie hätte er auch die Zustimmung der Souveräne sich versprechen dürfen? Allein „die römischen Canonisten, schrieb Vargas an Granvella, nennen den Pabst den Herrn aller Pfründen; so sehr hat er sich allmählig der Pfründenvergebung bemeistert. Er ist jetzt so über das Gesetz weggekommen, daß er eine Sprache führt, als ob Alles ihm zustehe, und die Andern sich damit zu begnügen hätten, was er ihnen noch lassen will[32]." Die Sache aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, muß man sich noch wundern, daß zu Trient den gröbsten Mißbräuchen einige, wenn gleich unzureichende Dämme entgegengesetzt wurden. So mäßig hierin die Reform zu Trient Hand anlegte, es jammerten doch Viele am römischen Hofe über großen Nachtheil und bedenkliche Folgen[33], welchen jedoch Pius IV. und sein Neffe und Gehülfe Kardinal von Borromä keineswegs beistimmten[34]. — In Ansehung der Annaten wurde vom Concil nichts bestimmt. Während desselben erneuerte Paul IV. in einer Bulle (v. 17. April 1559.) die Forderung der Annaten mit der Bemerkung, daß kein Pabst zum Schaden seiner Nachfolger und deren Rechte etwas verfügen könne, somit auch der Anspruch des apostolischen Stuhles auf die Annaten ungeschmälert bleibe[35]. Als dieser Gegenstand im Jahre 1562 vom Concil erörtert werden sollte, was vorzüglich Frankreich wünschte, erklärte Pius IV.: dieses

---

[32]) *Vargas* Lettres et Mém. p. 209. 210. Noch Benedict XIV. wiederholte (Tractat de synodo diœces. L. I. c. 4.) die alte Thesis: jus conferendi beneficia a Papa, tanquam capite et monarcha ad episcopos defluere.

[33]) *Pallavicini* L. XXIII. c. 7. n. 5.

[34]) *Pallavicini* L. XXIII. c. 7. n. 9.

[35]) Bullar. magn. I. 838.

könne er durchaus nicht zugeben; er halte sich an die ihm gemachte Zusage, den Gegenstand durch besondere Verhandlungen zu berichtigen [36]. Sollte zu Trient die Sache in Vortrag kommen, so wolle er viele Kardinäle hinsenden, um die Annaten zu vertheidigen [37]. Doch Frankreichs Regierung ließ die Sache fallen, und der Mißbrauch der Annaten behielt dort, wiewohl ermäßigt, seinen Fortgang, wie auch in Deutschland. Auf das Verlangen der Abschaffung von Seite der deutschen Bischöfe wurde zu Rom erwiedert: dieses Verlangen deute auf völlige Gleichgültigkeit für das Gemeinwohl der Kirche, welches der Pabst ohne Beisteuern der einzelnen Kirchsprengel nicht gehörig förbern könnte [38].

16. Anordnungen des Concils in Hinsicht a) der Berufungen nach Rom und b) der päbstlichen Dispensen.

Die Bestimmungen des Kirchenrathes von Basel, um den Berufungen an den römischen Hof Schranken zu setzen [1], waren unbefolgt geblieben. Selbst die von Paul III. zu Rom niedergesetzte Congregation zur Entwerfung einer Reform mußte gestehen, daß dadurch die heilsame Wirksamkeit der Bischöfe zur Erhaltung der Ordnung auf eine unleidliche Art behindert werde [2]. Im Jahre 1551 trug Johann Gropper [3] im Concil vor: um die Mißbräuche der Berufungen, vorzüglich

[36] *Le Plat* Monum. V. 592.

[37] *Le Plat* Monum. V. 648. 652.

[38] *Le Plat* Monum. V. 749. 750.

[1] Sess. XXXI. c. 1. und in der pragmatischen Sanction der deutschen Nation Tit. 26. n. 2—3. *Koch* Sanctio pragmat. p. 162. sq.

[2] S. Bulla Reformat. Pauli III. ed. Clausen p. 17. 18. 51.

[3] Wegen seinen erfolgreichen Bemühungen gegen die lutherische Reformation in Deutschland 1559 zur Kardinalswürde berufen, die er jedoch ablehnte.

nach Rom, zu heben, müße man die ganze Stufenordnung der Synoden herstellen, und streng darauf halten, daß keine Instanz übergangen, und keine Sache außer Landes gezogen werden dürfe. Nur die Spanier und Deutschen stimmten ihm bei (die Franzosen waren noch nicht in Trient angelangt.) Die Legaten aber verdroß Gropper's Antrag sehr und sie veranlaßten den Johann Castelli zu einem Vortrag im entgegengesetzten Sinne. Dieser vertheidigte die Einstellung der Synoden wegen der Weitläufigkeit ihrer Verhandlungen und pries die größere Beschleunigung der Ausfertigungen beim unmittelbaren Berufungszuge nach Rom, wobei mehr Gleichförmigkeit in den Entscheidungen erzielt werde, während große Gefahr vor Ueberwältigung stattfände, wenn die Sachen in den Provinzen erledigt werden müßten [4]). Mit diesem Vortrage waren selbst die italienischen Bischöfe nicht ganz einverstanden; doch hatten sie nichts dagegen, wenn die Synoden nicht als Rechtsinstanz hergestellt würden, damit ihr eigenes Ansehen keinen Abbruch leide. Auch waren überhaupt viele Bischöfe abgeneigt, zur Herstellung der Provinzsynoden als Richteramts über ihre Personen die Zustimmung zu geben [5]). Zuletzt vereinigte man sich zu Trient dahin: daß jede Berufung vor einem Endausspruche des Bischofs und jede Uebergehung der kirchlichen Instanzen, sey es in Disciplinar-, Pfründ- oder andern kirchlichen Angelegenheiten, untersagt und der römische Stuhl verpflichtet würde, in den Provinzen selbst überall zur Verhandlung der Sachen, wo eine Berufung an den Pabst stattfinde, geeignete inländische Richter zu bestellen [6]). In man-

---

[4]) *Sarpi* L. IV. §. 16.

[5]) Sess. XIII. c. 1. u. 2. de reform. Sess. XXIV. c. 7. u. 20. de reform.

[6]) Sess. XIII. c. 1. 2. 3.

chen Gegenden, besonders in Deutschland, haben die Berufungen nach Rom seit dem Kirchenrathe von Trient sich sehr vermindert, und das Festhalten an canonischer Ordnung durch die Erz- und Bischöfe im Vereine mit der weltlichen Gewalt hätte auch in Zukunft jeden Mißbrauch abwehren können. Zwar wurde in einem Dekrete der vierundzwanzigsten Sitzung (cap. 20.) der Willkür des römischen Hofes eine Thüre offen gelassen, indem es dort heißt: „Davon werden die Sachen ausgenommen, welche nach den canonischen Bestimmungen (?) bei dem apostolischen Stuhle zu verhandeln sind, oder die der Pabst aus einer dringenden und vernünftigen Ursache durch ein besonderes amtliches Schreiben, das von ihm eigenhändig unterzeichnet seyn muß, angemessen finden würde, Jemanden zu übertragen oder an sich zu ziehen." Diese Klausel konnte aber nicht die Absicht und die Wirkung haben, die von den Nationen sich angeeigneten Anordnungen des Concils von Basel zu vereiteln. Auch stand es jeder Nation frei, der Klausel, in so ferne ihre Auslegung die Bestimmungen von Basel und Trient in Betreff der Berufungen beeinträchtigen konnte, die Annahme zu versagen. — Daß aber die Bestellung einheimischer päbstlicher Berufungsrichter, deren Bezeichnung doch das Concil den Provinzsynoden übertrug[7]), bisher meistens unterblieb, davon ist gleichfalls der Mangel an Nachdruck, womit von den Erz- und Bischöfen und den Regenten die Ausführung betrieben wurde, und das Unterbleiben regelmäßiger Provinzsynoden die Schuld. Die Uebung, daß Rom zuweilen Klerikern die Befugniß ertheilte, sich selbst Richter zu erwählen (judices conservatorii), glaubte man dadurch vor Mißbrauch zu verwahren, daß festgesetzt wurde: es solle damit in der Regel der

---

[7]) Sess. XXV. c. 10. de reform.

richterlichen Gewalt des Ordinarius kein Abbruch geschehen dürfen. Indessen blieb wegen zugelassener Ausnahmen mancher Mißbrauch möglich, und besonders wurden die Universitäten, Collegien, Klöster und Spitäler von jener beschränkenden Bestimmung ausgenommen [8]).

Ueber die Befugniß zu Dispensen zeigte sich im Concil die größte Verschiedenheit der Ansichten. Die spanischen Bischöfe verlangten, daß überhaupt keine solche als gültig anerkannt werde, die nicht aus vernünftigen Gründen verliehen worden und die Zustimmung des Diöcesanbischofs erhalten haben [9]). Der Bischof von Albenga, indem er diesem Antrage Unstatthaftigkeit vorwarf, erregte großen Widerwillen durch die Behauptung: alle Autorität der Bischöfe sey ein Ausfluß des apostolischen Stuhles und auch die Gewalt des Concils sey nur von diesem delegirt [10]). Oft und viel wurde über diesen Punkt gestritten. Der Dominikaner Adrian Valentin ging so weit, zu behaupten, des Pabstes Dispensen hätten, auch ohne Grund verliehen, Gültigkeit; nur wenn sie göttliche Gesetze beträfen, sey ein rechtmäßiger Grund vonnöthen. Da er für seine Behauptung die Worte Pauli anführte (1. Kor. IV. 17.), welche die Apostel als Verwalter (Dispensatores) der göttlichen Geheimnisse bezeichnen, so bemerkte Johann v. Verdun: es sey seltsam, einen Text, der die Verkündung und Handhabung des göttliches Wortes zur Pflicht mache, auf eine Gewalt zur Loszählung von ihr zu deuten. Die Dispensen aber von menschlichen Satzungen, bemerkte er, seyen nur in den Fällen statthaft, die nach der Absicht des Gesetzgebers

[8]) Sess. XIV. c 5. de reform.
[9]) *Le Plat* Monum. III. 507.
[10]) *Le Plat* Monum. III. 508.

nicht darin begriffen wären; sie sollten keine Gnaden, sondern Handlungen der Gerechtigkeit seyn, Erklärungen, daß im vorliegenden Falle das Gesetz keine Anwendung finde [11]). Ihm widersprach Lainez, der da sagte: „Hiernach hätte ja ein einsichtiger Lehrer mehr Ansehen, als ein hoher Kirchenvorsteher; die Dispensgewalt sey dem Pabste von Christo übertragen; Niemand könne sie ihm entziehen [12])." — Endlich wurde in der 22sten Sitzung verordnet: die Vollziehung aller (päbstlichen) Dispensen, die außer dem römischen Hofe zu geschehen hat, solle künftig nur den Bischöfen übertragen werden. Wenn diese dieselben nicht selbst begehrt hätten, sollten sie darüber Untersuchung anstellen, ob sie grundlos oder erschlichen seyen [13]). In der 24sten Sitzung aber wurde in Hinsicht der Dispensen überhaupt bemerkt: daß sie in gewissen Fällen, von der Nothwendigkeit oder dem Gemeinwohl gefordert, zweckmäßig seyn können, sonst aber nur den Weg zur Uebertretung der Gesetze öffnen; daher werde Allen eingeschärft, daß dergleichen, nur in seltenen Fällen, wo dringender und gerechter Grund sie verlangt, nach gebührender reiflicher Untersuchung und immer unentgeltlich zu ertheilen; widrigenfalls sie als erschlichen anzusehen seyen [14]). Höchst heilsam konnten diese Anordnungen werden, woferne ihnen durch Wiederbelebung der Synoden der gebührende Nachdruck verschafft würde.

---

[11]) *Sarpi* L. VII. §. 67.

[12]) Vergl. *Sarpi* L. VIII. §. 16. und *Pallavicini* L. XX. c. 6. n. 14. 15.

[13]) Sess. XXII. c. 5. de reform.

[14]) Sess. XXV. c. 18. XXII. c. 8. Dahin gehört auch: Sess. XXIV. c. 5. de reform. Berthier (in seinem Traité des Dispenses L. I. ch. 2.) meint, der Vorbehalt von Dispensen sollte aufhören, sobald das wahre Wohl der Gläubigen es erfordere. — Von den päbstl. Vorbehalten in Hinsicht der Ehedispensen wird §. 17. S. 192. besonders gehandelt werden.

17. Fürsorgliche Anordnungen des Concils wegen Heilighaltung der Ehe.

In Bezug auf die Ehe, diesen köstlichen Grund- und Eckstein der Gesellschaft, erblickten die Väter zu Trient in mehreren Behauptungen der Protestanten eine Aufforderung zu Bestimmungen, die theils den Glauben, theils die Disciplin berührten. Die Protestanten sprachen der Ehe den Charakter eines Sakramentes ab [1]; hielten ihr Band nicht bloß im Falle des Ehebruches, sondern auch wegen anderer Ursachen für auflösbar, und wollten der Kirche die Macht nicht mehr zugestehen, Vorschriften in Hinsicht der Ehe zu geben und eine Gerichtsbarkeit zur Entscheidung in streitigen oder zweifelhaften Fällen auszuüben [2]. Bei dem sehr wichtigen Einflusse der Ehe auf das religiöse und kirchliche Leben erschienen diese Behauptungen den Vätern höchst bedenklich. In ihren Augen konnte der Umstand, daß auch die Behandlung der Ehesachen mißbräuchlich zu einer Geldquelle der höhern Kirchenbehörden war ausgebeutet worden, das Unterfangen nicht rechtfertigen, wodurch die Ehe, der sakramentalischen Weihe verlustig, dem Urtheile der Kirche entzogen werden sollte. Die Mißbräuche konnten beseitigt werden, ohne deshalb die Wesenheit der Sache zu erschüttern. — Das Concil ging von dem Gesichtspunkte aus, die Heiligkeit und Unverletzlichkeit der Ehe auf alle mögliche Art nach seiner göttlichen Einsetzung zu bewahren. Es hielt daher ihren sakramentalischen Charakter

[1] Confessio Augustana.

[2] *Artic. Smalcald.* Tit. de potest. et jurisdict. episcoporum.

fest, und bekräftigte den christlichen Grundsatz ihrer Unauflösbarkeit dergestalt, daß es sogar, ungeachtet der Stellen Matth. V. 32. XIX. 9. die Auflösbarkeit ihres Bandes durch Ehebruch anzuerkennen, Bedenken trug. Anfangs gedachten die Väter ihren Widerspruch hiegegen in einen positiven Glaubenssatz einzukleiden; allein da machte der Gesandte der Republik Venedig die Vorstellung: daß bei den mit der katholischen Kirche vereinten Griechen, deren sie viele in ihrem Gebiete zählte, der Ehebruch die Ehe aufhebe und daß diese Uebung in der griechischen Kirche jederzeit bestanden habe [3]. Die Thatsache war nicht zu bestreiten. Zu Florenz war der Gegenstand in Bewegung gekommen, indem die Lateiner den Griechen vorwarfen, ihre Uebung sey dem Worte Christi: der Mensch scheide nicht, was Gott vereinigt hat, entgegen. Dennoch ward die Glaubensvereinigung geschlossen, ohne dabei dieser Frage zu erwähnen. In Erwägung dieser Umstände faßte man zu Trient den Satz negativ, indem er bloß untersagt, zu behaupten: daß die Kirche irre, indem sie lehre, daß die Ehe durch den Ehebruch nicht aufgelöst werde [4]. Das Concil glaubte, daß für die Heiligkeit der Ehe durch zweckmäßige Ausübung der althergebrachten Gewalt der Bischöfe zur Scheidung von Tisch und Bette besser gesorgt werde, als wenn die Auflösbarkeit des Bandes auch nur in einem

---

[3]) *Le Plat* Monum. VI. 178.

[4]) Sess. XXIV. can. 7. Unter Kirche kann in disem Canon nur die lateinische verstanden werden. Uebrigens hatten Cajetan, Catharinus und Launoy die Trennbarkeit der Ehe wegen Ehebruchs vertheidigt. Vergl. *Pallavicini* L. XXII. c. 4. n. 27—39. *Sarpi* L. VIII. §. 39. Linzer theolog. Monatschrift im Auszuge. I. 223. fg. Bossuet äußerte über die Verschiedenheit, wie die lateinische und die griechische Kirche die Stelle bei Matthäus auslegen: er habe noch keine Lösung dieses Knotens gefunden. *Bausset* Hist. de Bossuet IV. 430. 431.

ihnen Präsentirte nur dann zuzulassen, wenn er in der auf obige Art veranstalteten Prüfung tauglich befunden worden. Hierin soll keine Appellation an irgend eine, auch nicht päbstliche Behörde statthaben. Ueber die Form der Prüfung endlich habe nur die Synode zu bestimmen. Es wäre sehr zu wünschen, diese Anordnungen wären überall genau in Vollziehung gesetzt worden; allein theils unterblieb sie ganz, theils wurde sie wieder vernachläßigt, woran vorzüglich der Unterlassung der Synoden die Schuld beizumessen ist. Die französischen Bischöfe wollten sich den Konkurs nie gefallen lassen; sie meinten, der Bischof werde dadurch zu sehr beschränkt [29]). Indessen wurde die Besetzung der Pfründen mit würdigen Priestern durch die bereits erwähnte Anordnung des Concils (Sess. XXIII. c. 18. de reform.), daß in jedem Bisthume eine seinem Umfang und Bedürfniß angemessene Pflanzschule (Seminar) künftiger Seelsorger mittels Beiträgen vom Kirchengute angelegt werden solle, sehr erleichtert.

Für die gute Besetzung der Kirchenstellen war es ferner von der größten Wichtigkeit, daß vom Kirchenrathe auch

7) jede Art von Anwartschaften ohne Ausnahme für die Zukunft untersagt und selbst den bereits ertheilten die Gültigkeit abgesprochen wurde (Sess. XXIV. c. 19.) [30]).

---

[29]) *Sarpi* L. VIII. §. 46. und *Courayer* Note 21.

[30]) Man hatte sie schon bisweilen factisch auf die Seite geschafft. So in der Schweiz. Die Geldprellerei mit päbstlichen Wartbriefen auf Pfründen hatten hier den allgemeinen Unwillen erregt. Zuerst gab er sich durch schimpfliche Behandlung des Wartbriefträgers zu erkennen. Am Tage der Besitznahme führte man ihn vor versammeltem Pfarrvolke auf den Platz, hing ihm die Urkunde römischer Geldgier durchstochen an den Hals, übergoß ihn mit einer Gelte Wassers und unter Hohn- und Spottgelächter des Volkes wurde er zur Gemeinde hinausgejagt. Doch als alles nichts half, wurden im J. 1520 alle Curtisanen aus der Eidgenossenschaft verbannt, und für die Zukunft durch Schluß der Tagsatzung erkannt: daß sie in

Endlich 8) wurde das Richteramt über alle Pfründsachen (wie bei andern geistlichen Händeln) in erster Instanz dem Diöcesanbischofe vorbehalten, und diese Anordnung hätte hingereicht, wären nicht die Rechtshändel ausgenommen worden, die nach den canonischen Satzungen vor dem apostolischen Stuhl zu verhandeln sind, oder die der Pabst aus einer dringenden und vernünftigen Ursache an seine Behörden zu ziehen für gut erachten würde. (Sess. XXIV. 20.) Durch diese Klausel wurde zahlreichen Mißbräuchen das Thor offen gelassen.

Jedenfalls ist es nicht zu läugnen, daß zu Trient gegen die geringern, aber oft vorkommenden Mißbräuche in Pfründsachen Wichtigeres angeordnet worden sey, als zu Constanz und Basel; aber gegen die von den Päbsten an sich gezogene Gewalt in Hinsicht der Vergebung und Besteuerung der Kirchenpfründen wurden auch zu Trient nur wenige und schwache Schranken errichtet. Dazu wäre die ausdrückliche Nichtigkeitserklärung einer Menge von Anordnungen, die in den Dekreten und Constitutionen der Päbste enthalten sind, nöthig gewesen. Statt dessen wurde unter Julius III. römischerseits angetragen: den Bischöfen die Vergebung aller mit Seelsorge verknüpften Pfründen in ihren Diöcesen zu überlassen[31]; aber unter zwei Bedingungen: 1) daß alle Ausfertigungen darüber (versteht sich gegen Taxen) in Rom zu geschehen hätten; 2) daß die Vergebung aller

---

Säcke gestoßen und öffentlich ertränkt werden sollten. S. Versuch einer pragmatischen Geschichte der staatsrechtlichen Kirchenverhältnisse der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Germanien (Zürich 1816.) S. 20.

[31]) Welches Vergebungsrecht den Bischöfen vordem allgemein zuerkannt wurde (*Thomassin* Vetus et nov. Discipl. P. II. c. 7. n. 2.). Das erste Beispiel der Herstellung dieser Disciplin gab das Concordat von Napoleon Bonaparte mit Pius VII von 1801 für Frankreich.

andern Pfründen dem Pabst allein eingeräumt werde. Die Verwerflichkeit dieses Antrags springt von selbst in die Augen. Wie hätte er auch die Zustimmung der Souveräne sich versprechen dürfen? Allein „die römischen Canonisten, schrieb **Vargas** an **Granvella**, nennen den Pabst den **Herrn aller Pfründen**; so sehr hat er sich allmählig der Pfründenvergebung bemeistert. Er ist jetzt so über das Gesetz weggekommen, daß er eine Sprache führt, als ob Alles ihm zustehe, und die Andern sich damit zu begnügen hätten, was er ihnen noch lassen will [32]." Die Sache aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, muß man sich noch wundern, daß zu Trient den gröbsten Mißbräuchen einige, wenn gleich unzureichende Dämme entgegengesetzt wurden. So mäßig hierin die Reform zu Trient Hand anlegte, es jammerten doch Viele am römischen Hofe über großen Nachtheil und bedenkliche Folgen [33], welchen jedoch Pius IV. und sein Neffe und Gehülfe Kardinal von Borromä keineswegs beistimmten [34]. — In Ansehung der **Annaten** wurde vom Concil nichts bestimmt. Während desselben erneuerte **Paul IV.** in einer Bulle (v. 17. April 1559.) die Forderung der **Annaten** mit der Bemerkung, daß kein Pabst zum Schaden seiner Nachfolger und deren Rechte etwas verfügen könne, somit auch der Anspruch des apostolischen Stuhles auf die Annaten ungeschmälert bleibe [35]. Als dieser Gegenstand im Jahre 1562 vom Concil erörtert werden sollte, was vorzüglich Frankreich wünschte, erklärte **Pius IV.**: dieses

---

[32]) *Vargas* Lettres et Mém. p. 209. 210. Noch **Benedict XIV.** wiederholte (Tractat de synodo diœces. L. I. c. 4.) die alte Thesis: jus conferendi beneficia a Papa, tanquam capite et monarcha ad episcopos defluere.

[33]) *Pallavicini* L. XXIII. c. 7. n. 5.

[34]) *Pallavicini* L. XXIII. c. 7. n. 9.

[35]) Bullar. magn. I. 838.

könne er durchaus nicht zugeben; er halte sich an die ihm gemachte Zusage, den Gegenstand durch besondere Verhandlungen zu berichtigen [36]. Sollte zu Trient die Sache in Vortrag kommen, so wolle er viele Kardinäle hinsenden, um die Annaten zu vertheidigen [37]. Doch Frankreichs Regierung ließ die Sache fallen, und der Mißbrauch der Annaten behielt dort, wiewohl ermäßigt, seinen Fortgang, wie auch in Deutschland. Auf das Verlangen der Abschaffung von Seite der deutschen Bischöfe wurde zu Rom erwiedert: dieses Verlangen deute auf völlige Gleichgültigkeit für das Gemeinwohl der Kirche, welches der Pabst ohne Beisteuern der einzelnen Kirchsprengel nicht gehörig fördern könnte [38].

16. Anordnungen des Concils in Hinsicht a) der Berufungen nach Rom und b) der päbstlichen Dispensen.

Die Bestimmungen des Kirchenrathes von Basel, um den Berufungen an den römischen Hof Schranken zu setzen [1], waren unbefolgt geblieben. Selbst die von Paul III. zu Rom niedergesetzte Congregation zur Entwerfung einer Reform mußte gestehen, daß dadurch die heilsame Wirksamkeit der Bischöfe zur Erhaltung der Ordnung auf eine unleidliche Art behindert werde [2]. Im Jahre 1551 trug Johann Gropper [3]) im Concil vor: um die Mißbräuche der Berufungen, vorzüglich

[36]) *Le Plat* Monum. V. 582.
[37]) *Le Plat* Monum. V. 648. 652.
[38]) *Le Plat* Monum. V. 749. 750.
[1]) Sess. XXXI. c. 1. und in der pragmatischen Sanction der deutschen Nation Tit. 26. n. 2—3. *Koch* Sanctio pragmat. p. 162. sq.
[2]) S. Bulla Reformat. Pauli III. ed. Clausen p. 17. 18. 51.
[3]) Wegen seinen erfolgreichen Bemühungen gegen die lutherische Reformation in Deutschland 1559 zur Kardinalswürde berufen, die er jedoch ablehnte.

nach Rom, zu heben, müße man die ganze Stufenordnung der Synoden herstellen, und streng darauf halten, daß keine Instanz übergangen, und keine Sache außer Landes gezogen werden dürfe. Nur die Spanier und Deutschen stimmten ihm bei (die Franzosen waren noch nicht in Trient angelangt.) Die Legaten aber verdroß Gropper's Antrag sehr und sie veranlaßten den Johann Castelli zu einem Vortrag im entgegengesetzten Sinne. Dieser vertheidigte die Einstellung der Synoden wegen der Weitläufigkeit ihrer Verhandlungen und pries die größere Beschleunigung der Ausfertigungen beim unmittelbaren Berufungszuge nach Rom, wobei mehr Gleichförmigkeit in den Entscheidungen erzielt werde, während große Gefahr vor Ueberwältigung stattfände, wenn die Sachen in den Provinzen erledigt werden müßten [4]). Mit diesem Vortrage waren selbst die italienischen Bischöfe nicht ganz einverstanden; doch hatten sie nichts dagegen, wenn die Synoden nicht als Rechtsinstanz hergestellt würden, damit ihr eigenes Ansehen keinen Abbruch leide. Auch waren überhaupt viele Bischöfe abgeneigt, zur Herstellung der Provinzsynoden als Richteramts über ihre Personen die Zustimmung zu geben [5]). Zuletzt vereinigte man sich zu Trient dahin: daß jede Berufung vor einem Endausspruche des Bischofs und jede Uebergehung der kirchlichen Instanzen, sey es in Disciplinar-, Pfründ- oder andern kirchlichen Angelegenheiten, untersagt und der römische Stuhl verpflichtet würde, in den Provinzen selbst überall zur Verhandlung der Sachen, wo eine Berufung an den Pabst stattfinde, geeignete inländische Richter zu bestellen [6]). In man-

---

[4]) *Sarpi* L. IV. §. 16.

[5]) Sess. XIII. c. 1. u. 2. de reform. Sess. XXIV. c. 7. u. 20. de reform.

[6]) Sess. XIII. c. 1. 2. 3.

chen Gegenden, besonders in Deutschland, haben die Berufungen nach Rom seit dem Kirchenrathe von Trient sich sehr vermindert, und das Festhalten an canonischer Ordnung durch die Erz- und Bischöfe im Vereine mit der weltlichen Gewalt hätte auch in Zukunft jeden Mißbrauch abwehren können. Zwar wurde in einem Dekrete der vierundzwanzigsten Sitzung (cap. 20.) der Willkür des römischen Hofes eine Thüre offen gelassen, indem es dort heißt: „Davon werden die Sachen ausgenommen, welche nach den canonischen Bestimmungen(?) bei dem apostolischen Stuhle zu verhandeln sind, oder die der Pabst aus einer dringenden und vernünftigen Ursache durch ein besonderes amtliches Schreiben, das von ihm eigenhändig unterzeichnet seyn muß, angemessen finden würde, Jemanden zu übertragen oder an sich zu ziehen.“ Diese Klausel konnte aber nicht die Absicht und die Wirkung haben, die von den Nationen sich angeeigneten Anordnungen des Concils von Basel zu vereiteln. Auch stand es jeder Nation frei, der Klausel, in so ferne ihre Auslegung die Bestimmungen von Basel und Trient in Betreff der Berufungen beeinträchtigen konnte, die Annahme zu versagen. — Daß aber die Bestellung einheimischer päbstlicher Berufungsrichter, deren Bezeichnung doch das Concil den Provinzsynoden übertrug[7]), bisher meistens unterblieb, davon ist gleichfalls der Mangel an Nachdruck, womit von den Erz- und Bischöfen und den Regenten die Ausführung betrieben wurde, und das Unterbleiben regelmäßiger Provinzsynoden die Schuld. Die Uebung, daß Rom zuweilen Klerikern die Befugniß ertheilte, sich selbst Richter zu erwählen (judices conservatorii), glaubte man dadurch vor Mißbrauch zu verwahren, daß festgesetzt wurde: es solle damit in der Regel der

[7]) Sess. XXV. c. 10. de reform.

richterlichen Gewalt des Ordinarius kein Abbruch geschehen dürfen. Indessen blieb wegen zugelassener Ausnahmen mancher Mißbrauch möglich, und besonders wurden die Universitäten, Collegien, Klöster und Spitäler von jener beschränkenden Bestimmung ausgenommen [8]).

Ueber die Befugniß zu Dispensen zeigte sich im Concil die größte Verschiedenheit der Ansichten. Die spanischen Bischöfe verlangten, daß überhaupt keine solche als gültig anerkannt werde, die nicht aus vernünftigen Gründen verliehen worden und die Zustimmung des Diöcesanbischofs erhalten haben [9]). Der Bischof von Albenga, indem er diesem Antrage Unstatthaftigkeit vorwarf, erregte großen Widerwillen durch die Behauptung: alle Autorität der Bischöfe sey ein Ausfluß des apostolischen Stuhles und auch die Gewalt des Concils sey nur von diesem delegirt [10]). Oft und viel wurde über diesen Punkt gestritten. Der Dominikaner Adrian Valentin ging so weit, zu behaupten, des Pabstes Dispensen hätten, auch ohne Grund verliehen, Gültigkeit; nur wenn sie göttliche Gesetze beträfen, sey ein rechtmäßiger Grund vonnöthen. Da er für seine Behauptung die Worte Pauli anführte (1. Kor. IV. 17.), welche die Apostel als Verwalter (Dispensatores) der göttlichen Geheimnisse bezeichnen, so bemerkte Johann v. Verdun: es sey seltsam, einen Text, der die Verkündung und Handhabung des göttliches Wortes zur Pflicht mache, auf eine Gewalt zur Loszählung von ihr zu deuten. Die Dispensen aber von menschlichen Satzungen, bemerkte er, seyen nur in den Fällen statthaft, die nach der Absicht des Gesetzgebers

---

8) Sess. XIV. c 5. de reform.

9) *Le Plat* Monum. III. 507.

10) *Le Plat* Monum. III. 508.

nicht darin begriffen wären; sie sollten keine Gnaden, sondern Handlungen der Gerechtigkeit seyn, Erklärungen, daß im vorliegenden Falle das Gesetz keine Anwendung finde [11]). Ihm widersprach Lainez, der da sagte: „Hiernach hätte ja ein einsichtiger Lehrer mehr Ansehen, als ein hoher Kirchenvorsteher; die Dispensgewalt sey dem Pabste von Christo übertragen; Niemand könne sie ihm entziehen [12]).“ — Endlich wurde in der 22sten Sitzung verordnet: die Vollziehung aller (päbstlichen) Dispensen, die außer dem römischen Hofe zu geschehen hat, solle künftig nur den Bischöfen übertragen werden. Wenn diese dieselben nicht selbst begehrt hätten, sollten sie darüber Untersuchung anstellen, ob sie grundlos oder erschlichen seyen [13]). In der 24sten Sitzung aber wurde in Hinsicht der Dispensen überhaupt bemerkt: daß sie in gewissen Fällen, von der Nothwendigkeit oder dem Gemeinwohl gefordert, zweckmäßig seyn können, sonst aber nur den Weg zur Uebertretung der Gesetze öffnen; daher werde Allen eingeschärft, daß dergleichen, nur in seltenen Fällen, wo dringender und gerechter Grund sie verlangt, nach gebührender reiflicher Untersuchung und immer unentgeltlich zu ertheilen; widrigenfalls sie als erschlichen anzusehen seyen [14]). Höchst heilsam konnten diese Anordnungen werden, woferne ihnen durch Wiederbelebung der Synoden der gebührende Nachdruck verschafft würde.

---

[11]) *Sarpi* L. VII. §. 67.

[12]) Vergl. *Sarpi* L. VIII. §. 15. und *Pallavicini* L. XX. c. 6. n. 14. 15.

[13]) Sess. XXII. c. 5. de reform.

[14]) Sess. XXV. c. 18. XXII. c. 8. Dahin gehört auch: Sess. XXIV. c. 5. de reform. Berthier (in seinem Traité des Dispenses L. I. ch. 2.) meint, der Vorbehalt von Dispensen sollte aufhören, sobald das wahre Wohl der Gläubigen es erfordere. — Von den päbstl. Vorbehalten in Hinsicht der Ehedispensen wird §. 17. S. 192. besonders gehandelt werden.

17. Fürsorgliche Anordnungen des Concils wegen Heilighaltung der Ehe.

In Bezug auf die Ehe, diesen köstlichen Grund- und Eckstein der Gesellschaft, erblickten die Väter zu Trient in mehreren Behauptungen der Protestanten eine Aufforderung zu Bestimmungen, die theils den Glauben, theils die Disciplin berührten. Die Protestanten sprachen der Ehe den Charakter eines Sakramentes ab [1]); hielten ihr Band nicht bloß im Falle des Ehebruches, sondern auch wegen anderer Ursachen für auflösbar, und wollten der Kirche die Macht nicht mehr zugestehen, Vorschriften in Hinsicht der Ehe zu geben und eine Gerichtsbarkeit zur Entscheidung in streitigen oder zweifelhaften Fällen auszuüben [2]). Bei dem sehr wichtigen Einflusse der Ehe auf das religiöse und kirchliche Leben erschienen diese Behauptungen den Vätern höchst bedenklich. In ihren Augen konnte der Umstand, daß auch die Behandlung der Ehesachen mißbräuchlich zu einer Geldquelle der höhern Kirchenbehörden war ausgebeutet worden, das Unterfangen nicht rechtfertigen, wodurch die Ehe, der sakramentalischen Weihe verlustig, dem Urtheile der Kirche entzogen werden sollte. Die Mißbräuche konnten beseitigt werden, ohne deshalb die Wesenheit der Sache zu erschüttern. — Das Concil ging von dem Gesichtspunkte aus, die Heiligkeit und Unverletzlichkeit der Ehe auf alle mögliche Art nach seiner göttlichen Einsetzung zu bewahren. Es hielt daher ihren sakramentalischen Charakter

---

[1]) Confessio Augustana.

[2]) *Artic. Smalcald.* Tit. de potest. et jurisdict. episcoporum.

fest, und bekräftigte den christlichen Grundsatz ihrer Unauflösbarkeit dergestalt, daß es sogar, ungeachtet der Stellen Matth. V. 32. XIX. 9. die Auflösbarkeit ihres Bandes durch Ehebruch anzuerkennen, Bedenken trug. Anfangs gedachten die Väter ihren Widerspruch hiegegen in einen positiven Glaubenssatz einzukleiden; allein da machte der Gesandte der Republik Venedig die Vorstellung: daß bei den mit der katholischen Kirche vereinten Griechen, deren sie viele in ihrem Gebiete zählte, der Ehebruch die Ehe aufhebe und daß diese Uebung in der griechischen Kirche jederzeit bestanden habe [3]). Die Thatsache war nicht zu bestreiten. Zu Florenz war der Gegenstand in Bewegung gekommen, indem die Lateiner den Griechen vorwarfen, ihre Uebung sey dem Worte Christi: der Mensch scheide nicht, was Gott vereinigt hat, entgegen. Dennoch ward die Glaubensvereinigung geschlossen, ohne dabei dieser Frage zu erwähnen. In Erwägung dieser Umstände faßte man zu Trient den Satz negativ, indem er bloß untersagt, zu behaupten: daß die Kirche irre, indem sie lehre, daß die Ehe durch den Ehebruch nicht aufgelöst werde [4]). Das Concil glaubte, daß für die Heiligkeit der Ehe durch zweckmäßige Ausübung der althergebrachten Gewalt der Bischöfe zur Scheidung von Tisch und Bette besser gesorgt werde, als wenn die Auflösbarkeit des Bandes auch nur in einem

---

[3]) *Le Plat* Monum. VI. 178.

[4]) Sess. XXIV. can. 7. Unter Kirche kann in disem Canon nur die lateinische verstanden werden. Uebrigens hatten Cajetan, Catharinus und Launoy die Trennbarkeit der Ehe wegen Ehebruchs vertheidigt. Vergl. *Pallavicini* L. XXII. c. 4. n. 27—39. *Sarpi* L. VIII. §. 39. Linzer theolog. Monatschrift im Auszuge. I. 223. fg. Bossuet äußerte über die Verschiedenheit, wie die lateinische und die griechische Kirche die Stelle bei Matthäus auslegen: er habe noch keine Lösung dieses Knotens gefunden. *Bausset* Hist. de Bossuet IV. 430. 431.

Falle für zuläßig erklärt würde [5]). Um so mehr mag ein anderer Beschluß des Kirchenrathes [6]) auffallen, welcher eine, freilich alte Uebung förmlich bestätigte, daß eine gültig geschlossene Ehe, wenn sie nicht fleischlich vollzogen ist, durch ein feierliches Ordensgelübde aufgelöst werden könne. Wie kann, bemerkte man, ein Band von göttlicher Einsetzung durch ein Band von menschlicher Erfindung aufgelöst werden? Am meisten fiel auf, daß der Bannfluch über diejenigen verhängt wurde, die das Gegentheil behaupten würden. Aber so hoch war damals der Werth, welcher den Ordensgelübden beigelegt wurde, daß die meisten Väter, ungeachtet der triftigen Einwendungen der Kardinäle Madruzzi und von Lothringen, kein Bedenken trugen, die seit Innocenz II. eingeführte Uebung mit einem Bannfluche gegen die Widersprecher zu bestätigen [7]). — Die allerwichtigste und für die Ordnung der Gesellschaft wohlthätigste Vorschrift, welche das Concil in Beziehung auf die Ehe festgesetzt hat, ist seine Erklärung: daß in Zukunft alle geheimen Eheverbindungen (gegen deren Mißbräuche alle frühern, so oft erneuerten Verfügungen sich fruchtlos erwiesen hatten) für nichtig, und nur die in

---

[5]) Die Ansichten, welche Soto darüber im Concil vortrug, bei *Sarpi* ed. Courayer L. VII. §. 44. p. 588. Der Can. 8. der XXIV. Sess. verwirft diejenigen, welche der Kirche die Befugniß zu dieser Scheidung von Tisch und Bette absprechen.

[6]) Sess. XXIV. can. 6.

[7]) Vergl. *Pallavicini* L. XXIII. c. 8. n. 2. 3. c. 9. n. 7. *Sarpi* L. VIII. §. 66. Courayer III. 151. Frey, in s. krit. Commentar über das Kirchenrecht 1820. Th. III. §. 316., sucht diese Bestimmung so zu rechtfertigen: „die Kirche wolle dadurch nicht in dem göttlichen Rechte dispensiren, sondern nur den Eheleuten zum voraus die mögliche Freiheit sichern, vor der fleischlichen Beiwohnung noch den höhern Stand der christlichen Vollkommenheit ergreifen zu können." Allein dem steht entgegen, daß die Vollgültigkeit der Ehe nach der Lehre der Kirche nicht von dem Beischlafe abhänge, mithin die Freiheit beider Theile durch eine gültige Ehe auch vor dem Beischlafe schon aufgehoben sey.

Gegenwart des rechtmäßigen Pfarrers des einen Theiles und wenigstens zweier Zeugen geschlossenen Ehen für gültig zu achten seyen [8]. Den Antrag hiezu machten die französischen Bischöfe [9], indem sie vorstellten, daß die geheimen Ehen bisher zu zahlreichen Rechtshändeln, die wegen Mangel des Beweises schwer zu erledigen wären, zu vielen Meineiden, falschen Eidschwüren und Polygamien Anlaß gegeben hätten. Wollte man auch, sagte der Kardinal von Lothringen, nicht die Beleidigungen Gottes, sondern nur die Störungen der bürgerlichen Gesellschaft in's Auge fassen, welche die geheimen Ehen veranlaßten, so erhelle nicht nur die Nützlichkeit, sondern sogar die Nothwendigkeit, sie künftig für nichtig zu erklären [10]. Jedoch fand dieser Antrag vielseitigen, zähen und heftigen Widerspruch. Sogar der Zweifel, ob die Kirche dazu befugt sey, wurde von Vielen ernsthaft entgegengehalten. Wie kann, sagten Andere, die Anordnung befolgt werden, wo keine Pfarrer sind? Unter den Gegnern befanden sich selbst die zwei Legaten Hosius und Simoneta, auch der Jesuit Lainez. Doch die vorgebrachten Bedenklichkeiten wurden vorzüglich durch die wohlbegründete Bemerkung beseitigt, daß es sich keineswegs um eine dogmatische, sondern nur um eine von der Ordnung geforderte Disciplinar-

8) Sess. XXIV. c. 1. de reform.

9) Nachdem das Begehren schon vorher von den Gesandten Frankreichs war eingereicht worden. Im J. 1557 hatte Heinrich II. durch ein Edict den Nachtheilen der geheimen Ehen zu begegnen gesucht. Dasselbe untersagte auch den Söhnen bis zum 30ten und den Töchtern bis zum 25ten Lebensjahre die Ehe ohne Einwilligung der Eltern oder Vormünder, und räumte den Eltern die Befugniß zur Enterbung der Zuwiderhandelnden ein. *Thuani* Hist. sui temp. L. XIX. 897.

10) Schon zu Tertullian's Zeit wurden geheime Ehen übel angesehen. Penes nos occultæ quoque conjunctiones, id est, non prius apud ecclesiam professæ, juxta mœchiam et fornicationem periclitantes judicari. *Tert.* de pudicitia c. 4.

net, sondern auch Jeder, der einen Zwang zur Bewirkung einer Ehe anwenden würde, mit dem Banne belegt, und bestimmt: daß im Falle einer Entführung, so lange die Entführte in der Gewalt des Entführers sich befindet, keine gültige Ehe zwischen ihnen Platz greifen könne. — Die Ehe der Heimatlosen wurde nicht unbedingt untersagt, aber den Pfarrern eingeboten, solche ohne Erlaubniß des Bischofs einzusegnen.

Auch das alte Verbot der Schließung von Ehen zu gewissen Zeiten des Kirchenjahres kam zur Sprache. Dasselbe wurde dadurch gerechtfertigt, daß der Anstand die Entfernung dessen verlange, was die würdige Kirchenfeier stören könnte. Dahin gehören allerdings die weltlichen Festlichkeiten bei Hochzeiten [18]). Das Concil verdammte diejenigen, die dieses Kirchengebot des Aberglaubens oder der Tyrannei bezüchtigen [19]).

In Hinsicht der Heirathsverbote bemerkten Mehrere: die Menge derselben habe große Nachtheile, indem kaum eine Ehe geschlossen werden könne, welche nicht darunter begriffen wäre; viele Ehen, in der Unwissenheit des Hindernisses geschlossen, würden nach der spätern Endeckung oft die schlimmsten Störungen der Gewissen; Rechtshändel entstünden über die Mitgift und die Echtbürtigkeit der Kinder. — Die Dekrete hatten das Eheverbot wegen Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft bis auf den siebenten Grad ausgedehnt, was nachher Innocenz III. auf den vierten einschränkte. Einige trugen nun auf die Abschaffung des vierten Grades an, weil dieser den Leuten nur selten bekannt sey; aber die Mehrheit

---

[18]) Man fand es auch unschicklich, daß zur Zeit, wo Fasten angeordnet waren, nicht auch die Enthaltsamkeit gefördert werde. *Sarpi* (ed. Courayer) L. VII. §. 41. p. 590.

[19]) Sess. XXIV. can. 11.

entschied sich dagegen, weil das Verlangen weiterer Abstellungen zu besorgen wäre, wodurch zuletzt die lutherische Geringachtung dieser Zuchtvorschriften herbeigeführt werden könnte [20]. Doch beschränkte das Concil die geistliche Verwandtschaft auf den Täufling und Pathen, den Gefirmten und den Firmzeugen und ihre Eltern [21]. Vergebens begehrten Mehrere die völlige Aufhebung dieses Hindernisses, weil der gute Grund seiner Festsetzung aufgehört habe, seitdem sich die Pathen um den Unterricht uud die Erziehung der Täuflinge und Firmlinge nimmer annähmen. Sie konnten aber nicht durchdringen [22]. Weil jedoch der Mißbrauch stattfand, daß oft 20 bis 30 Pathen beiderlei Geschlechtes erbeten wurden, so verordnete das Concil, daß künftig nur ein Pathe oder höchstens zwei (der eine männlichen, der andere weiblichen Geschlechtes) zuzulassen seyen [23].

Mehrere waren der Ansicht, daß das Hinderniß der durch unehelichen Beischlaf bewirkten Verwandtschaft aufzuheben sey, weil sich die Thatsache nur höchst schwierig erheben lasse. Doch begnügte sich das Concil, dieses Hinderniß, das sich bisher auch zum vierten Grad erstreckte, auf den zweiten Grad einzuschränken [24].

Das Gleiche geschah in Hinsicht der durch Eheverlöbnisse begründeten Verwandtschaft. Auch wurde bestimmt, daß keine solche Verwandtschaft bestehen solle, wenn das Verlöbniß aus was immer für einer Ursache war für nichtig erkannt worden [25].

---

[20]) *Sarpi* L. VIII. §. 31.
[21]) Sess. XXIV. cap. 2.
[22]) *Sarpi* L. VIII. §. 31.
[23]) Sess. XXIV. cap. 2.
[24]) *Sarpi* a. a. O. Sess. XXIV. cap. 4.
[25]) Sess. XXIV. cap. 3.

Die Spanier und Franzosen drangen mit besonderem Eifer darauf, daß die ganze Dispensgewalt in Ehesachen den Bischöfen eingeräumt werde, die weit besser als die Behörden zu Rom die Verhältnisse der Personen und die Wahrheit der Thatsachen zu erforschen im Stande wären. Dem widersetzten sich aber vorzüglich die Italiener. Der Vorbehalt für den Pabst, sagten sie, gebe den Vortheil, daß durch die Beschwerde und die Kosten des entfernten Recurses die Dispensgesuche seltener würden. Triftig war die Gegenbemerkung: daß man dadurch die Dispensen zum Vorrecht der Vermöglichen mache [26]). In den Beschlüssen wird nicht gesagt, wem die Dispensgewalt zustehe; aber es wird darin die größte Sparsamkeit mit Dispensen, besonders im zweiten Grade, und die unentgeltliche Ertheilung aller Dispensen befohlen [27]). Das Aufhören vieler Mißbräuche hing nun davon ab, wie diese Beschlüsse würden ausgeführt werden.

Wenn übrigens das Concil erklärte: daß das Urtheil über Ehesachen den geistlichen Richtern nicht abgesprochen werden dürfe [28]), so bezieht sich diese Erklärung auf das Sakrament, welches das Seelenheil nach dem Gesetze der Liebe bezielt, nicht auf den bürgerlichen Vertrag und die bürgerlichen Wirkungen der Ehe, worüber vorlängst die christlichen Kaiser mancherlei durch Gesetze bestimmt hatten. Auch erklärte sich der Kardinal Morone mißbilligend über das Anathema, welches der entworfene 12te Canon gegen diejenigen aussprach, welche behaupten würden, die Ehesachen

---

26) *Sarpi* a. a. O.

27) Sess. XXIV. cap. 5. (Vergl. Sess. XXV. c. 8.) Das Dekret sagt: in secundo gradu nunquam dispensetur, nisi inter magnos Principes et ob publicam causam.

28) Sess. XXIV. can. 12. de sacram. matrim.

gehörten nicht vor die geistlichen Richter. Mehrere Väter stimmten ihm bei [29]; aber im Beschlusse blieb das Anathema stehen.

18. Die Anordnungen des Concils in Betreff der Provinz- und Bisthumssynoden.

Eine der bedeutendsten Ursachen des Verfalls in der Ausartung löblicher Kircheneinrichtung und des Wachsthums der Mißbräuche bestand in der Versäumung der Provinz- und Bisthumssynoden, die seit Einführung der falschen Dekretalen immer mehr überhand genommen, und selbst, nachdem das Concil von Basel ihre Herstellung mit Ernst eingeschärft hatte, nur kurze Zeit aufhörte [1]. Schon vor dem Zusammentritte des Concils zu Trient hatte man, vorzüglich in Deutschland und Frankreich, wieder in solchen Synoden Mittel zur Abwehr der Gefahren gesucht, womit die Zeitumstände das Kirchenthum bedrohten. In den Reformartikeln, welche die französische Regierung, von ihrem Klerus veranlaßt, dem Concil übergab, ging der 34ste dahin: „daß die Diöcesansynoden künftig wenigstens einmal im Jahre, die Provinzsynoden alle drei Jahre, die allgemeinen alle zehn Jahre gehalten werden sollten, wenn kein Hinderniß dazwischen träte [2]. Im Concil wurde bemerkt, daß die Herstellung der Synoden das beste Mittel wäre, den vielen Berufungen an die römischen Gerichte zu begegnen. Päbstlicherseits suchte man die Behandlung der Streitsachen auf Provinzsynoden als bedenklich für eine gleichförmige Rechtsverwaltung darzustellen [3].

[29]) *Pallavicini* L. XXIII. c. 9. n. n. 12. 14.

[1]) *Fleury* Hist. Eccles. L. 59.

[2]) *Sarpi* L. VII. §. 49.

[3]) *Sarpi* L. IV. §. 16.

Auch wurde gegen die Synoden ihre zu große Verwandtschaft und Aehnlichkeit mit einer Volksregierung geltend gemacht [4]). Doch erhielt die Betrachtung des großen Nutzens, den die Provinz- und Bisthumssynoden für jeden Zweig der Kirchenverwaltung vordem hatten und wieder haben könnten, das Uebergewicht. In der 24sten (der vorletzten) Sitzung (Cap. 2. de reform.) wurde beschlossen: „Die Provinzsynoden sollten alle drei Jahre durch den Metropolitan oder den ältesten Bischof versammelt und geleitet werden; die keinem Metropolitan unterworfenen Bischöfe sollten in einer von ihnen gewählten benachbarten Provinz der Synode beiwohnen, und deren Beschlüsse zu beobachten gehalten seyn; die Diöcesansynoden sollten alljährlich stattfinden, und in Hinsicht der Pflicht ihnen beizuwohnen keine Exemtion bewilligt werden.“ Was den Wirkungskreis der Provinzsynoden betrifft, so wurde bestimmt, er solle in Leitung der Sittenzucht, in Bestrafung der Vergehen und in Beilegung der Streitigkeiten bestehen. Die Provinzsynoden sollten auch a) die Vollziehung der Beschlüsse des Concils anordnen [5]); sie sollten b) insbesondere für Errichtung der Seminarien Obsorge tragen [6]), auf die Beseitigung ihrer Hindernisse bedacht seyn [7]), c) die Bischöfe zur Residenz anhalten und jedem Mißbrauch einer in Hinsicht dieser Pflicht bewilligten Dispense begegnen [8]); d) die Form der Untersuchung der Wahlen zu einem kirchlichen Vorsteheramte, der Fähigkeit und Würde der Gewählten [9]), sowie e) in Hinsicht des Gottes-

---

[4]) *Sarpi* a. a. O.

[5]) Sess. XXV. c. 2. de reform.

[6]) Sess. XXIII. c. 18. de reform.

[7]) Sess. XXIII. c. 1. de reform.

[8]) Sess. XXIII. c. 1. de reform.

[9]) Sess. XXIV. c. 1. de reform.

dienstes eine gleichförmige Ordnung [10]) vorschreiben; sie sollten f) über die Ordnung bei Vergebung der Pfründen wachen, das Geeignete zur Prüfung der Bewerber vorkehren und die dafür Bestellten nöthigenfalls zur Rechenschaft ziehen [11]); ferner g) in Allem, was die Bischöfe in Hinsicht der guten Klosterzucht versäumen würden, nachhelfen [12]); h) die als Richter in der päbstlichen Instanz zu bestellenden tüchtigen Personen bezeichnen [13]), und i) für die Verwahrung des Kirchenguts gegen Beeinträchtigung Obsorge tragen [14]). Die Bischöfe sollten k) in den Provinzsynoden die Anstände, die sich wegen Aufstellung neuer Bildnisse in den Kirchen ergeben, und große Mißbräuche, die hierin obwalten möchten, wie auch diejenigen, weche in Hinsicht der Ablässe wahrgenommen werden, zur Abhülfe vortragen [15]). Von den Provinzsynoden soll m) die letzte Mahnung an ausschweifend lebende Geistliche ergehen, deren Nichtachtung die Suspension sogleich zur Folge haben soll [16]). Den Provinzsynoden wird auch n) der Vorschlag geeigneter Mittel zur Aufbesserung des Einkommens für die zu gering ausgestatteten Bisthümer übertragen, worüber der Pabst entscheiden soll [17]); endlich wird ihnen o) die Behandlung und Erledigung der mindern Kriminalklagen gegen Bischöfe durch sich selber oder durch Bevollmächtigte zugewiesen [18]). — Als die Visitation der Bischöfe, ihrer Domkapitel und ihrer Sprengel durch den Erz-

---

10) Sess. XXIV. c. 12. de reform.
11) Sess. XXIV. c. 18. de reform. in fine.
12) Sess. XXV. c. 22. de regularis in fine.
13) Sess. XXV. c. 10. de reform.
14) Sess. XXV. c. 11. de reform.
15) Sess. XXV. decret. de imag. u. decret. de indulg.
16) Sess. XXV. c. 14. de reform.
17) Sess. XXV. c. 13. de reform.
18) Sess. XXIV. c. 5. de reform.

bischof oder Metropolitan zur Sprache kam, wurde durch Uebereinstimmung von 122 Vätern beschlossen: diese Visitation solle nur dann stattfinden, wenn die Provinzsynode zuvor deren Nothwendigkeit erkannt und sie angeordnet habe[19]. Obgleich übrigens das Richteramt der Provinzsynoden durch päbstliche Vorbehalte beschränkt ward oder blieb, so hätten sie doch schon durch die ihnen vom Concil zugewiesene Einwirkung auf die Disciplin ein sehr heilsames Organ zur Kirchenverbesserung werden können. Ohne großen Scharfsinn ließ sich indessen voraussehen, daß alle Vorschriften, die eine Herstellung der alten Einrichtung, nach welcher alle kirchlichen Angelegenheiten mittels gemeinsamer Berathung zu behandeln sind, zu bezwecken schienen, entweder gar nicht oder nur sehr unvollständig in's Leben treten würden, wenn das Machtverhältniß des römischen Hofes unverändert bliebe, wodurch allen Abweichungen von der Ordnung das Thor offen belassen, dagegen das durch apostolische Geistesfreiheit bedingte kirchliche Leben stets verkümmert würde. Ein anderes Hinderniß lag in der fortbestehenden zu großen Vermischung des Geistlichen und Weltlichen in der Stellung und den Geschäften der Bischöfe und des höhern Klerus überhaupt[20].

---

19) Sess. XXIV. c. 3. de reform. Pallavicini im 23. Buche s. Gesch., indem er berichtet, daß der Erzbischof von Zara sich für die Beschränkung der Metropolitane zuerst ausgesprochen habe, wundert sich, daß nicht auch der höhern Primaten und Patriarchen Erwähnung geschehen sey; allein die Absicht der Väter begriff ohne Zweifel auch diese in ihrem Antrage und Beschluß.

20) Paolo Sarpi schrieb am 9. April 1613 an einen Freund in Paris: „Quella mistura nel Governo ecclesiastico mi par'una compositione di olio et aqua, che non possono mai meschiarsi insieme, e però in questi tempi non é poco, che alcuni Papisti non sino affatto Gesuiti.“ *Marsand* manoscritti Italiani. Parigi 1835. S. 760. führt die Sammlung von Briefen des Sarpi, denen diese Stelle entnommen ist, an, die unter den Handschriften der königl. Bibliothek in Paris sich befindet.

19. Anordnungen des Concils während seiner letzten Sitzung in Hinsicht der Bücherverbote.

Die Arbeit, welcher sich der in der achtzehnten Sitzung bestellte Ausschuß von Vätern (B. III. §. 36.) über das Verzeichniß verbotener Bücher unterzog, war ungeachtet des Betreibens der Legaten [1]) nur langsam vorgerückt, und fand, als sie endlich dem Concil vorgelegt wurde, mehr Tadel als Beifall. Nach den Einen hätten manche Schriften, die im Index standen, darin keinen Platz, nach Andern viele Schriften, die nicht darin vorkamen, einen solchen verdient [2]). In die Kommission war gegen seinen Willen auch der gelehrte Erzbischof Müglitz von Prag gewählt worden. Nachdem er jedoch ein Jahr lang darin ausgeharrt, seine geläuterten Ansichten aber von Vielen zurückgestoßen sah, bat er den Kaiser dringend, er möchte die Legaten vermögen, ihn, der als einer der kaiserlichen Botschafter mit Geschäften oft sehr überladen sey, davon loszuzählen. Aus seinem Schreiben an Ferdinand ergibt sich viel Merkwürdiges. Eine Menge Schriftsteller, heißt es hier, waren in dem Index v. Paul IV. unter die Ketzer aufgenommen, die im katholischen Glauben fromm gelebt, und viele Schriften waren darin verboten, die der Welt nützlich sind und gar nicht von der Religion handeln. Man kam nun überein, die Schriften jener aus dem Index zu streichen, von denen man wußte, daß sie im Schooße der Kirche gelebt oder noch leben und ihre Schriften dem Urtheile der allge-

[1]) *Sarpi* L. VII. §. 19.
[2]) *Sarpi* L. VII. §. 73.

meinen Kirche unterworfen haben (wie z. B. Heinrich Glarean, Ulrich Zasius, Georg Agricola); ferner Schriften, welche die Religion nicht berühren, (z. B. von Conrad Geßner) [3]). Als aber an die von Erasmus die Reihe kam, fielen sein Lob der Narrheit, seine Gespräche, mehrere apologetische Schriften und sonst viele Bücher ins Verbot; andere wurden zu einer so ängstlichen Beschränkung verurtheilt, daß der Verfasser sie nimmer als seine Arbeit hätte anerkennen mögen [4]). Vergebens warfen Einige mit Müglitz ein: daß Erasmus sich stets dem Urtheil der Kirche unterzogen, daß ihn Leo X. selbst zum Fortfahren aufgemuntert; daß er katholisch gestorben und nicht unrühmlich mit den Ketzern in Kampf getreten sey; daß er den Text vieler heil. Väter mit kritischem Geiste hergestellt; daß er die verwahrloste Literatur mit viel Geschmack erweckt habe. Die Mehrheit beharrte auf der Ansicht: es genüge, daß ihn Paul IV. der ersten Klasse der Häretiker beigezählt, und es widerfahre ihm Gnade, daß, nachdem einige seiner Werke, zur Reinigung verurtheilt, die übrigen aber verworfen seyen, sein Gedächtniß noch der Welt erhalten bleibe. Ein ähnliches Loos fiel andern Werken von Männern, die sich um das christliche Gemeinwesen verdient gemacht haben. Noch ein besonderer Vorfall verleidete dem Erzbischof Müglitz dieses Geschäft. Der Ausschuß, dem er vorstand, hatte ein Werk des Erzbischofs Caranza von Toledo

---

[3]) Das ganze Schreiben steht in Bucholtz Geschichte Ferd. I. Urkundenbuch S. 685. 686. Pluralitate dissentientium a nobis, sagt hier der Erzbischof, obruimur, ita ut ego nihil magis exoptem, quam hac molestia levari. — S. C. Majestatem humillime rogo, apud Rmos. D. Legatos me clementer juvare velit, ut ab ea deputatione absolvar etc.

[4]) Schreiben v. Müglitz bei Bucholtz S. 685.: ad eam superstitiosam limam revocantur, ut si ipse Erasmus ad hanc vitam rediret, non agnosceret suum.

nach gepflogener Untersuchung gutgeheißen, und seinem Anwalt ein Zeugniß darüber ausgestellt. Darüber erhob der Sekretär des Glaubensgerichtes zu Madrid, welches sich mit der Untersuchung jenes Erzbischofs beschäftigte, bei dem spanischen Botschafter Grafen Luna Beschwerde, und dieser verlangte den Widerruf der Gutheißung. Da dieser verweigert wurde, griff der Bischof von Lerida die Gutheißung an und suchte sie zu verdächtigen. Müglitz verlangte nun dafür Genugthuung, widrigenfalls er an keinen Geschäften des Concils mehr Theil nehmen würde; und der Bischof von Lerida mußte mündlich die Genugthuung geben. Der spanische Botschafter wußte jedoch den Anwalt des Caranza zur Auslieferung des zu seinen Gunsten ausgestellten Zeugnisses zu vermögen [5]). — Als aber gegen Ende des Concils die Arbeit des Ausschusses (die bis auf diesen Tag nicht veröffentlicht ist) von den Vätern in Berathung gezogen werden sollte, wurde beschlossen: „da wegen der Menge und Mannigfaltigkeit der Bücher die genaue Beurtheilung nicht füglich vom Concil geschehen könne, so solle die Arbeit darüber, an die dem Vernehmen nach die letzte Hand gelegt worden sey, dem Pabste übergeben werden, damit dieser durch sein Urtheil und Ansehen das Werk beendige." Nach der Schließung des Concils sind dann am 24. März 1564 zehn Regeln, die bei Fertigung des Index zur Richtschnur dienen sollen, als durch den Ausschuß des Concils entworfen, von Pius IV. bekannt gemacht und bestätigt worden [6]). Nach diesen Regeln unterliegen nicht nur ketzerische und der Ketzerei verdächtige Bücher, sondern auch offenbar unsittliche und den Aberglauben nährende, sie mögen

5) *Sarpi* L. VIII. §. 32.

6) *Le Plat* Canones et decreta Conc. Trid. in calce p. 30. p. Bullar. magn. II. 108. p.

gedruckt oder auch handschriftlich in Umlauf gebracht werden, dem Verbote. Die Leser der als ketzerisch verbotenen Schriften verfallen sogleich in den Bann; die Leser der anderen verbotenen Schriften aber machen sich einer Todsünde schuldig und sollen vom Bischofe streng bestraft werden [7].

20. Gesammtergebniß der Beschlüsse des Concils von Trient für die katholische Kirche.

Die Frage: ob für die katholische Kirche das Unterbleiben des Concils von Trient vortheilhaft gewesen wäre? ist jetzt eine ganz müßige; denn dieses Concil war eine Nothwendigkeit, die ohne die größte Gefahr nicht umgangen werden konnte. Freilich hätte höchst wahrscheinlich ein Concil, zu der Zeit gehalten, wo Luther's Unterfangen, ohne noch eine bestimmte und feste Gestalt angenommen zu haben, sich nur als eine durch die öffentliche Meinung mächtig unterstützte Aufforderung zur allgemeinen Kirchenreform angekündigt hatte, in dieser Beziehung ein ganz anderes Ergebniß für die Religion und Kirche hervorgebracht. Die Trennung hätte noch verhindert, und statt derselben eine Vereinigung der Christenheit zu einer Reform in Haupt und Gliedern herbeigeführt werden können, an welcher alle christlichen Völker würden Theil genommen haben, ohne daß in den nicht wesentlichen Dingen eine Gleichförmigkeit erforderlich gewesen wäre [1]. Doch der Wunsch

---

[7]) Nach der 7ten Regel sollen alle Schriften, die res lascivas, seu obscœnas ex professo tractant, narrant, aut docent, nach der 9ten alle, in quibus continentur sortilegia, veneficia, auguria, auspicia, incantationes artis magicæ, auch die astrologischen verboten werden, und in der 10ten werden diejenigen, welche Handschriften in Umlauf setzen, wenn sie nicht vorher gutgeheißen sind, den nämlichen Strafen unterworfen wie die Buchdrucker.

[1]) Sehr wahr ist, was Vargas, der kaiserl. Fiscal zu Trient, am 28. Dez. 1561

aller Bessern nach einem so friedlichen und versühnenden Ausgang des großen Streites wurde durch des Zusammenwirken vieler selbstsüchtigen Bestrebungen vereitelt.

Als das Concil nach langem Zaudern wirklich zu Stande kam, war die Trennung schon förmlich ausgesprochen und die abgerissenen Parteien hatten bereits eine bedeutende Stärke und Festigkeit gewonnen. Jetzt war für das Concil zu der alten Aufgabe einer Reform der Kirche in Haupt und Gliedern noch die andere hinzugekommen: die Eintracht mit den getrennten Religionsparteien herzustellen, und ohne Zweifel hätte auch nunmehr eine befriedigende Lösung der erstern Aufgabe die der zweiten von selbst bewirken können. Eine wahre Reform in Haupt und Gliedern konnte nun ebensowohl die Trennung aufheben, als sie früher dieselbe hätte verhindern mögen. Aber weil die Grundreform unterblieb, war auch die Herstellung der Eintracht unmöglich.

Indem der Legat Morone in seiner Anrede in der vorletzten Sitzung (am 16. Januar 1563) seinem Lobe der Leistungen des Concils die Aussicht beifügte, daß, da wegen der Umstände das Gute anstatt des Besten habe gewählt werden müßen, Gott vielleicht einst den Pfad zum Bessern zeigen werde (B. III. §. 47.): stellte er die Sache unter einem zugleich so günstigen wie nüchternen Gesichtspunkte dar, als es ihm an seinem Platze möglich war. Vorzüglich seiner Geschäftsgewandtheit hatte es Pius IV. nebst den Rathschlägen seines Neffen des Kardinals Karl von Borromä zu verdanken,

---

an Granvella schrieb: La République chrétienne serait fort bien conduite, si les vices, les abus et le desir derégle de la domination ne l'avoient pas réduite en l'état où nous la voyons, et si ceux qui doivent veiller à sa conservation, ne s'étaient pas endormis. (Lettres et Mém. p. 316.)

daß das Concil sich so bescheiden und glimpflich in Allem, was Rom berührte, benommen, und seine Arbeiten ganz zu dessen Vortheil beendigt hat. In seiner Anrede an den Senat der Kardinäle, worin der Pabst die Väter des Concils wegen ihrer Beharrlichkeit in freier Abstimmung pries, äußerte er seine Dankbarkeit gegen dieselben: „sie hätten sich in der Reform gegen ihn solcher Mäßigung und Nachsicht bedient, daß diese Reform, wenn er sie selbst vorzunehmen beliebt, gewiß weit strenger ausgefallen wäre [2])." Stärker konnte der Pabst seine Zufriedenheit nicht ausdrücken, da Roms Vortheil aus dem Concil so unverkennbar in die Augen fiel. Befragen wir aber die Geschichte: ob seine zwei Hauptaufgaben erfüllt worden seyen? so erhalten wir zur Antwort: die Kirchenversammlung habe zwar das althergebrachte Kirchengebäude in seinem Bestand erhalten und ihm durch mehrere Bestimmungen und Vorschriften neue Stützen gegeben; sie habe überhaupt in das Disciplinarwesen durch verschiedene Anordnungen eine größere Regelmäßigkeit gebracht; hingegen habe sie weder eine gründliche Reform in Haupt und Gliedern, noch die Aufhebung der großen Spaltung in der Christenheit bewirkt, und das Verfehlen beider Zwecke sey das Werk einer irdischen Politik gewesen, die über den auf eine gründliche Reform dringenden Geist christlicher Wahrheit und Liebe die Oberhand gewonnen. Im Namen des französischen Klerus betheuerte der Kardinal von Lothringen: „daß er die geschehenen Verbesserungen nicht als vollständig betrachte." Dieser Prälat nannte sie „eine nur leichte Reinigung und erkannte in ihr bloß einen Anfang, nur eine Leiter, um zu einer gründlichern aufzusteigen, die insbesondere durch Herstellung der alten Kirchen-

---

[2]) *Pallavicini* L. XXIV. c. 9. n. 16.

satzungen, vorzüglich derjenigen der vier ersten großen Concilien, zu bewirken wäre [3]."

Veranlaßt durch eine kirchliche Revolution, die nicht nur viele einzelnen Zweige des bestehenden Glaubens sowie der Verfassung und Vorschriften der Kirche angriff, sondern die Grundlagen davon selbst unterwühlte, gab das Concil von Trient wie noch keines vor ihm den katholischen Völkern (Geistlichen und Laien) ein Gesetzbuch in die Hand, das sie vor der Verwirrung, welche der Neuerungsgeist im Glauben und im kirchlichen Leben angerichtet hatte, bewahren und die verbreitete Neigung zu Reformen innerhalb bestimmter und enger Grenzen einhalten sollte. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, konnte das Werk durch Folgerichtigkeit und zusammmenhängenden Gliederbau selbst den Gegnern Bewunderung abnöthigen. In Beziehung auf die Grundideen und Grundlagen der ursprünglichen Kirchenverfassung und ihrer ungestörten Entwickelung blieb aber das Ergebniß des Kirchenrathes von Trient weit hinter der Erwartung. Dagegen wurden durch ihn eine Menge Verhältnisse im Einzelnen geregelt, deren Unordnungen Jahrhunderte gedauert und angewachsen waren. Manche kirchlichen Einrichtungen, der Erhaltung des Ganzen dienlich oder der Erbauung förderlich, erhielten durch die Aussprüche von Trient neues Ansehen. Aber der Wurzeln, der Grundursachen vieler Mißbräuche wurde geschont, und in allen Stücken, wo die hergebrachte päbstliche Gewalt hätte Abbruch leiden müßen und die Mißbräuche des römischen Hofes abzustellen waren, wußte es seine Politik so zu leiten, daß die Reform seinem Gutdünken überlassen blieb. Das Hauptbestreben zu Trient ging dahin, durch bleibende Feststellung einer mit aller

---

[3]) *Pallavicini* L. XXIII. c. 1. n. 5. c. 12. n. 8.

Strenge zu handhabenden Gleichförmigkeit sowohl in Disciplinareinrichtungen als in Glaubensbestimmungen über alle streitigen Punkte die Stärke der katholischen Kirche zum Widerstand gegen die Neuerungen zu vermehren. Die Scheidewand zwischen Katholiken und Protestanten wurde befestigt, die Kluft zwischen beiden erweitert; im Schooße der katholischen Kirche selbst aber wurde das Streben nach solchen Verbesserungen, wodurch die Axt an den Baum der Gebrechen wäre gelegt worden, auf lange Zeit gelähmt und niedergehalten. Im Ganzen kann aber dem Concil das Verdienst nicht abgesprochen werden, daß es in den damaligen Verhältnissen dem noch tiefern Verfall der Kirche gewehrt, und der gänzlichen Auflösung durch den allseitig erwachten und viel verzweigten Sektengeist verhindert habe. Den Codex der Trienter Glaubensbeschlüsse in der Hand, konnte jeder katholische Geistliche oder Mönch gegenüber dem Protestantismus wieder mit Zuversicht auftreten, indem er nicht mehr *seine* Meinung, sondern die Aussprüche der obersten Kirchenbehörde verfocht. Die dogmatischen Beschlüsse zu Trient veranlaßten eine tiefere Begründung der katholischen Glaubenslehre gegenüber der protestantischen, und die Reformbeschlüsse riefen ein allseitiges Streben nach Beseitigung mancher Mißbräuche, die dem Volke ein Stein des Anstoßes waren, und nach einer sorgsamern Bildung des der Seelsorge sich widmenden Klerus herbei, um ihm wieder größere Achtung zu verschaffen. So viel von dem Ergebniß des Concils für die katholische Kirche im Allgemeinen.

21. Verhältniß des Concils von Trient zu den Concilien von Constanz und Basel.

Das Mißlingen der Kirchenverbesserung, die zu Constanz und Basel war beabsichtigt worden, hat die Stürme der Re-

formation und durch sie die Versammlung zu Trient herbeigeführt. Obgleich aber hier viele Väter das Bedürfniß einer Grundreform erkannten, so war doch ihr Vermögen zur Durchsetzung einer solchen noch weit mehr gelähmt, als es zu Constanz und Basel der Fall gewesen. Die geistige Bildung überhaupt und die wissenschaftliche insbesondere hatte zwar in der Zeit zwischen diesen beiden Concilien und dem zu Trient Fortschritte gemacht; hingegen bestand in den Tagen der ersten zwei Concilien zwischen den christlichen Nationen keine weitverbreitete Spaltung der Glaubensansichten, und noch war die Ueberzeugung oder das Gefühl sowohl des Bedürfnisses einer Reform als auch der Wichtigkeit, die Kircheinheit aufrecht zu erhalten, nur in wenigen Gegenden durch einen vom Glaubenszwist entzündeten Parteigeist getrübt. Die Thatsachen, die Erfahrungen mangelten noch, auf die man sich zu Trient berief, um jede Reform als gefährlich vorzuspiegeln; wiewohl schon zu Constanz die Lehren eines Wikleff und Huß in dieser Hinsicht Bedenken erregt hatten. Die politischen Interessen, soferne sie sich auf das Kirchenthum bezogen, waren noch weniger verwickelt, da es zwischen religiösem Sekteneifer und den Triebfedern irdischer Staatsklugheit damals noch nirgendswo zum Bündniß gekommen war. Als aber katholische Prälaten sich zu Trient versammelten, hatten die Fürsten und Völker durch die Religionsmeinungen eine von einander abweichende Richtung erhalten, und der Einfluß der katholischen Mächte auf die Berathungen des Concils erfüllte die protestantischen mit Mißtrauen und Argwohn. Während zu Constanz und Basel die religiöse Ueberzeugung überhaupt für Alle der stärkste Beweggrund hätte seyn können, sich über eine Kirchenreform zu verständigen, war sie zur Zeit des Concils von Trient das Element geworden, das eine solche Verständigung am meisten erschwerte.

bischof oder Metropolitan zur Sprache kam, wurde durch Uebereinstimmung von 122 Vätern beschlossen: diese Visitation solle nur dann stattfinden, wenn die Provinzsynode zuvor deren Nothwendigkeit erkannt und sie angeordnet habe[19]. Obgleich übrigens das Richteramt der Provinzsynoden durch päbstliche Vorbehalte beschränkt ward oder blieb, so hätten sie doch schon durch die ihnen vom Concil zugewiesene Einwirkung auf die Disciplin ein sehr heilsames Organ zur Kirchenverbesserung werden können. Ohne großen Scharfsinn ließ sich indessen voraussehen, daß alle Vorschriften, die eine Herstellung der alten Einrichtung, nach welcher alle kirchlichen Angelegenheiten mittels gemeinsamer Berathung zu behandeln sind, zu bezwecken schienen, entweder gar nicht oder nur sehr unvollständig in's Leben treten würden, wenn das Machtverhältniß des römischen Hofes unverändert bliebe, wodurch allen Abweichungen von der Ordnung das Thor offen belassen, dagegen das durch apostolische Geistesfreiheit bedingte kirchliche Leben stets verkümmert würde. Ein anderes Hinderniß lag in der fortbestehenden zu großen Vermischung des Geistlichen und Weltlichen in der Stellung und den Geschäften der Bischöfe und des höhern Klerus überhaupt[20].

---

19) Sess. XXIV. c. 3. de reform. Pallavicini im 23. Buche s. Gesch., indem er berichtet, daß der Erzbischof von Zara sich für die Beschränkung der Metropolitane zuerst ausgesprochen habe, wundert sich, daß nicht auch der höhern Primaten und Patriarchen Erwähnung geschehen sey; allein die Absicht der Väter begriff ohne Zweifel auch diese in ihrem Antrage und Beschluß.

20) Paolo Sarpi schrieb am 9. April 1613 an einen Freund in Paris: „Quella mistura nel Governo ecclesiastico mi par'una compositione di olio et aqua, che non possono mai meschiarsi insieme, e però in questi tempi non é poco, che alcuni Papisti non sino affatto Gesuiti.“ *Marsand* manoscritti Italiani. Parigi 1835. S. 760. führt die Sammlung von Briefen des Sarpi, denen diese Stelle entnommen ist, an, die unter den Handschriften der königl. Bibliothek in Paris sich befindet.

19. Anordnungen des Concils während seiner letzten Sitzung in Hinsicht der Bücherverbote.

Die Arbeit, welcher sich der in der achtzehnten Sitzung bestellte Ausschuß von Vätern (B. III. §. 36.) über das Verzeichniß verbotener Bücher unterzog, war ungeachtet des Betreibens der Legaten [1]) nur langsam vorgerückt, und fand, als sie endlich dem Concil vorgelegt wurde, mehr Tadel als Beifall. Nach den Einen hätten manche Schriften, die im Index standen, darin keinen Platz, nach Andern viele Schriften, die nicht darin vorkamen, einen solchen verdient [2]). In die Kommission war gegen seinen Willen auch der gelehrte Erzbischof Müglitz von Prag gewählt worden. Nachdem er jedoch ein Jahr lang darin ausgeharrt, seine geläuterten Ansichten aber von Vielen zurückgestoßen sah, bat er den Kaiser dringend, er möchte die Legaten vermögen, ihn, der als einer der kaiserlichen Botschafter mit Geschäften oft sehr überladen sey, davon loszuzählen. Aus seinem Schreiben an Ferdinand ergibt sich viel Merkwürdiges. Eine Menge Schriftsteller, heißt es hier, waren in dem Index v. Paul IV. unter die Ketzer aufgenommen, die im katholischen Glauben fromm gelebt, und viele Schriften waren darin verboten, die der Welt nützlich sind und gar nicht von der Religion handeln. Man kam nun überein, die Schriften jener aus dem Index zu streichen, von denen man wußte, daß sie im Schooße der Kirche gelebt oder noch leben und ihre Schriften dem Urtheile der allge-

[1]) *Sarpi* L. VII. §. 19.
[2]) *Sarpi* L. VII. §. 73.

meinen Kirche unterworfen haben (wie z. B. Heinrich Glarean, Ulrich Zasius, Georg Agricola); ferner Schriften, welche die Religion nicht berühren, (z. B. von Conrad Geßner) [3]. Als aber an die von Erasmus die Reihe kam, fielen sein Lob der Narrheit, seine Gespräche, mehrere apologetische Schriften und sonst viele Bücher ins Verbot; andere wurden zu einer so ängstlichen Beschränkung verurtheilt, daß der Verfasser sie nimmer als seine Arbeit hätte anerkennen mögen [4]. Vergebens warfen Einige mit Müglitz ein: daß Erasmus sich stets dem Urtheil der Kirche unterzogen, daß ihn Leo X. selbst zum Fortfahren aufgemuntert; daß er katholisch gestorben und nicht unrühmlich mit den Ketzern in Kampf getreten sey; daß er den Text vieler heil. Väter mit kritischem Geiste hergestellt; daß er die verwahrloste Literatur mit viel Geschmack erweckt habe. Die Mehrheit beharrte auf der Ansicht: es genüge, daß ihn Paul IV. der ersten Klasse der Häretiker beigezählt, und es widerfahre ihm Gnade, daß, nachdem einige seiner Werke, zur Reinigung verurtheilt, die übrigen aber verworfen seyen, sein Gedächtniß noch der Welt erhalten bleibe. Ein ähnliches Loos fiel andern Werken von Männern, die sich um das christliche Gemeinwesen verdient gemacht haben. Noch ein besonderer Vorfall verleidete dem Erzbischof Müglitz dieses Geschäft. Der Ausschuß, dem er vorstand, hatte ein Werk des Erzbischofs Caranza von Toledo

---

[3]) Das ganze Schreiben steht in Bucholtz Geschichte Ferd. I. Urkundenbuch S. 685. 686. Pluralitate dissentientium a nobis, sagt hier der Erzbischof, obruimur, ita ut ego nihil magis exoptem, quam hac molestia levari. — S. C. Majestatem humillime rogo, apud Rmos. D. Legatos me clementer juvare velit, ut ab ea deputatione absolvar etc.

[4]) Schreiben v. Müglitz bei Bucholtz S. 685.: ad eam superstitiosam limam revocantur, ut si ipse Erasmus ad hanc vitam rediret, non agnosceret suum.

nach gepflogener Untersuchung gutgeheißen, und seinem Anwalt ein Zeugniß darüber ausgestellt. Darüber erhob der Sekretär des Glaubensgerichtes zu Madrid, welches sich mit der Untersuchung jenes Erzbischofs beschäftigte, bei dem spanischen Botschafter Grafen Luna Beschwerde, und dieser verlangte den Widerruf der Gutheißung. Da dieser verweigert wurde, griff der Bischof von Lerida die Gutheißung an und suchte sie zu verdächtigen. Müglitz verlangte nun dafür Genugthuung, widrigenfalls er an keinen Geschäften des Concils mehr Theil nehmen würde; und der Bischof von Lerida mußte mündlich die Genugthuung geben. Der spanische Botschafter wußte jedoch den Anwalt des Caranza zur Auslieferung des zu seinen Gunsten ausgestellten Zeugnisses zu vermögen [5]. — Als aber gegen Ende des Concils die Arbeit des Ausschusses (die bis auf diesen Tag nicht veröffentlicht ist) von den Vätern in Berathung gezogen werden sollte, wurde beschlossen: „da wegen der Menge und Mannigfaltigkeit der Bücher die genaue Beurtheilung nicht füglich vom Concil geschehen könne, so solle die Arbeit darüber, an die dem Vernehmen nach die letzte Hand gelegt worden sey, dem Pabste übergeben werden, damit dieser durch sein Urtheil und Ansehen das Werk beendige." Nach der Schließung des Concils sind dann am 24. März 1564 zehn Regeln, die bei Fertigung des Index zur Richtschnur dienen sollen, als durch den Ausschuß des Concils entworfen, von Pius IV. bekannt gemacht und bestätigt worden [6]. Nach diesen Regeln unterliegen nicht nur ketzerische und der Ketzerei verdächtige Bücher, sondern auch offenbar unsittliche und den Aberglauben nährende, sie mögen

---

[5]) *Sarpi* L. VIII. §. 32.

[6]) *Le Plat* Canones et decreta Conc. Trid. in calce p. 30. p. Bullar. magn. II. 109. p.

gedruckt oder auch handschriftlich in Umlauf gebracht werden, dem Verbote. Die Leser der als ketzerisch verbotenen Schriften verfallen sogleich in den Bann; die Leser der anderen verbotenen Schriften aber machen sich einer Todsünde schuldig und sollen vom Bischofe streng bestraft werden [7].

20. Gesammtergebniß der Beschlüsse des Concils von Trient für die katholische Kirche.

Die Frage: ob für die katholische Kirche das Unterbleiben des Concils von Trient vortheilhaft gewesen wäre? ist jetzt eine ganz müßige; denn dieses Concil war eine Nothwendigkeit, die ohne die größte Gefahr nicht umgangen werden konnte. Freilich hätte höchst wahrscheinlich ein Concil, zu der Zeit gehalten, wo Luther's Unterfangen, ohne noch eine bestimmte und feste Gestalt angenommen zu haben, sich nur als eine durch die öffentliche Meinung mächtig unterstützte Aufforderung zur allgemeinen Kirchenreform angekündigt hatte, in dieser Beziehung ein ganz anderes Ergebniß für die Religion und Kirche hervorgebracht. Die Trennung hätte noch verhindert, und statt derselben eine Vereinigung der Christenheit zu einer Reform in Haupt und Gliedern herbeigeführt werden können, an welcher alle christlichen Völker würden Theil genommen haben, ohne daß in den nicht wesentlichen Dingen eine Gleichförmigkeit erforderlich gewesen wäre [1]. Doch der Wunsch

---

[7]) Nach der 7ten Regel sollen alle Schriften, die res lascivas, seu obscœnas ex professo tractant, narrant, aut docent, nach der 9ten alle, in quibus continentur sortilegia, veneficia, auguria, auspicia, incantationes artis magicæ, auch die astrologischen verboten werden, und in der 10ten werden diejenigen, welche Handschriften in Umlauf setzen, wenn sie nicht vorher gutgeheißen sind, den nämlichen Strafen unterworfen wie die Buchdrucker.

[1]) Sehr wahr ist, was Vargas, der kaiserl. Fiscal zu Trient, am 29. Dez. 1551

aller Bessern nach einem so friedlichen und versühnenden Ausgang des großen Streites wurde durch des Zusammenwirken vieler selbstsüchtigen Bestrebungen vereitelt.

Als das Concil nach langem Zaudern wirklich zu Stande kam, war die Trennung schon förmlich ausgesprochen und die abgerissenen Parteien hatten bereits eine bedeutende Stärke und Festigkeit gewonnen. Jetzt war für das Concil zu der alten Aufgabe einer Reform der Kirche in Haupt und Gliedern noch die andere hinzugekommen: die Eintracht mit den getrennten Religionsparteien herzustellen, und ohne Zweifel hätte auch nunmehr eine befriedigende Lösung der erstern Aufgabe die der zweiten von selbst bewirken können. Eine wahre Reform in Haupt und Gliedern konnte nun ebensowohl die Trennung aufheben, als sie früher dieselbe hätte verhindern mögen. Aber weil die Grundreform unterblieb, war auch die Herstellung der Eintracht unmöglich.

Indem der Legat Morone in seiner Anrede in der vorletzten Sitzung (am 16. Januar 1563) seinem Lobe der Leistungen des Concils die Aussicht beifügte, daß, da wegen der Umstände das Gute anstatt des Besten habe gewählt werden müßen, Gott vielleicht einst den Pfad zum Bessern zeigen werde (B. III. §. 47.): stellte er die Sache unter einem zugleich so günstigen wie nüchternen Gesichtspunkte dar, als es ihm an seinem Platze möglich war. Vorzüglich seiner Geschäftsgewandtheit hatte es Pius IV. nebst den Rathschlägen seines Neffen des Kardinals Karl von Borromä zu verdanken,

---

an Granvella schrieb: La République chrétienne serait fort bien conduite, si les vices, les abus et le desir deréglé de la domination ne l'avoient pas réduite en l'état où nous la voyons, et si ceux qui doivent veiller à sa conservation, ne s'étaient pas endormis. (Lettres et Mém. p. 316.)

daß das Concil sich so bescheiden und glimpflich in Allem, was Rom berührte, benommen, und seine Arbeiten ganz zu dessen Vortheil beendigt hat. In seiner Anrede an den Senat der Kardinäle, worin der Pabst die Väter des Concils wegen ihrer Beharrlichkeit in freier Abstimmung pries, äußerte er seine Dankbarkeit gegen dieselben: „sie hätten sich in der Reform gegen ihn solcher Mäßigung und Nachsicht bedient, daß diese Reform, wenn er sie selbst vorzunehmen beliebt, gewiß weit strenger ausgefallen wäre [2]).“ Stärker konnte der Pabst seine Zufriedenheit nicht ausdrücken, da Roms Vortheil aus dem Concil so unverkennbar in die Augen fiel. Befragen wir aber die Geschichte: ob seine zwei Hauptaufgaben erfüllt worden seyen? so erhalten wir zur Antwort: die Kirchenversammlung habe zwar das althergebrachte Kirchengebäude in seinem Bestand erhalten und ihm durch mehrere Bestimmungen und Vorschriften neue Stützen gegeben; sie habe überhaupt in das Disciplinarwesen durch verschiedene Anordnungen eine größere Regelmäßigkeit gebracht; hingegen habe sie weder eine gründliche Reform in Haupt und Gliedern, noch die Aufhebung der großen Spaltung in der Christenheit bewirkt, und das Verfehlen beider Zwecke sey das Werk einer irdischen Politik gewesen, die über den auf eine gründliche Reform dringenden Geist christlicher Wahrheit und Liebe die Oberhand gewonnen. Im Namen des französischen Klerus betheuerte der Kardinal von Lothringen: „daß er die geschehenen Verbesserungen nicht als vollständig betrachte.“ Dieser Prälat nannte sie „eine nur leichte Reinigung und erkannte in ihr bloß einen Anfang, nur eine Leiter, um zu einer gründlichern aufzusteigen, die insbesondere durch Herstellung der alten Kirchen-

[2]) *Pallavicini* L. XXIV. c. 9. n. 16.

satzungen, vorzüglich derjenigen der vier ersten großen Concilien, zu bewirken wäre [3])."

Veranlaßt durch eine kirchliche Revolution, die nicht nur viele einzelnen Zweige des bestehenden Glaubens sowie der Verfassung und Vorschriften der Kirche angriff, sondern die Grundlagen davon selbst unterwühlte, gab das Concil von Trient wie noch keines vor ihm den katholischen Völkern (Geistlichen und Laien) ein Gesetzbuch in die Hand, das sie vor der Verwirrung, welche der Neuerungsgeist im Glauben und im kirchlichen Leben angerichtet hatte, bewahren und die verbreitete Neigung zu Reformen innerhalb bestimmter und enger Grenzen einhalten sollte. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, konnte das Werk durch Folgerichtigkeit und zusammmenhängenden Gliederbau selbst den Gegnern Bewunderung abnöthigen. In Beziehung auf die Grundideen und Grundlagen der ursprünglichen Kirchenverfassung und ihrer ungestörten Entwickelung blieb aber das Ergebniß des Kirchenrathes von Trient weit hinter der Erwartung. Dagegen wurden durch ihn eine Menge Verhältnisse im Einzelnen geregelt, deren Unordnungen Jahrhunderte gedauert und angewachsen waren. Manche kirchlichen Einrichtungen, der Erhaltung des Ganzen dienlich oder der Erbauung förderlich, erhielten durch die Aussprüche von Trient neues Ansehen. Aber der Wurzeln, der Grundursachen vieler Mißbräuche wurde geschont, und in allen Stücken, wo die hergebrachte päbstliche Gewalt hätte Abbruch leiden müßen und die Mißbräuche des römischen Hofes abzustellen waren, wußte es seine Politik so zu leiten, daß die Reform seinem Gutdünken überlassen blieb. Das Hauptbestreben zu Trient ging dahin, durch bleibende Feststellung einer mit aller

---

[3]) *Pallavicini* L. XXIII. c. 1. n. 5. c. 12. n. 8.

Strenge zu handhabenden Gleichförmigkeit sowohl in Disciplinareinrichtungen als in Glaubensbestimmungen über alle streitigen Punkte die Stärke der katholischen Kirche zum Widerstand gegen die Neuerungen zu vermehren. Die Scheidewand zwischen Katholiken und Protestanten wurde befestigt, die Kluft zwischen beiden erweitert; im Schooße der katholischen Kirche selbst aber wurde das Streben nach solchen Verbesserungen, wodurch die Axt an den Baum der Gebrechen wäre gelegt worden, auf lange Zeit gelähmt und niedergehalten. Im Ganzen kann aber dem Concil das Verdienst nicht abgesprochen werden, daß es in den damaligen Verhältnissen dem noch tiefern Verfall der Kirche gewehrt, und der gänzlichen Auflösung durch den allseitig erwachten und viel verzweigten Sektengeist verhindert habe. Den Codex der Trienter Glaubensbeschlüsse in der Hand, konnte jeder katholische Geistliche oder Mönch gegenüber dem Protestantismus wieder mit Zuversicht auftreten, indem er nicht mehr seine Meinung, sondern die Aussprüche der obersten Kirchenbehörde verfocht. Die dogmatischen Beschlüsse zu Trient veranlaßten eine tiefere Begründung der katholischen Glaubenslehre gegenüber der protestantischen, und die Reformbeschlüsse riefen ein allseitiges Streben nach Beseitigung mancher Mißbräuche, die dem Volke ein Stein des Anstoßes waren, und nach einer sorgsamern Bildung des der Seelsorge sich widmenden Klerus herbei, um ihm wieder größere Achtung zu verschaffen. So viel von dem Ergebniß des Concils für die katholische Kirche im Allgemeinen.

21. Verhältniß des Concils von Trient zu den Concilien von Constanz und Basel.

Das Mißlingen der Kirchenverbesserung, die zu Constanz und Basel war beabsichtigt worden, hat die Stürme der Re-

formation und durch sie die Versammlung zu Trient herbeigeführt. Obgleich aber hier viele Väter das Bedürfniß einer Grundreform erkannten, so war doch ihr Vermögen zur Durchsetzung einer solchen noch weit mehr gelähmt, als es zu Constanz und Basel der Fall gewesen. Die geistige Bildung überhaupt und die wissenschaftliche insbesondere hatte zwar in der Zeit zwischen diesen beiden Concilien und dem zu Trient Fortschritte gemacht; hingegen bestand in den Tagen der ersten zwei Concilien zwischen den christlichen Nationen keine weitverbreitete Spaltung der Glaubensansichten, und noch war die Ueberzeugung oder das Gefühl sowohl des Bedürfnisses einer Reform als auch der Wichtigkeit, die Kircheinheit aufrecht zu erhalten, nur in wenigen Gegenden durch einen vom Glaubenszwist entzündeten Parteigeist getrübt. Die Thatsachen, die Erfahrungen mangelten noch, auf die man sich zu Trient berief, um jede Reform als gefährlich vorzuspiegeln; wiewohl schon zu Constanz die Lehren eines Wikleff und Huß in dieser Hinsicht Bedenken erregt hatten. Die politischen Interessen, soferne sie sich auf das Kirchenthum bezogen, waren noch weniger verwickelt, da es zwischen religiösem Sekteneifer und den Triebfedern irdischer Staatsklugheit damals noch nirgendswo zum Bündniß gekommen war. Als aber katholische Prälaten sich zu Trient versammelten, hatten die Fürsten und Völker durch die Religionsmeinungen eine von einander abweichende Richtung erhalten, und der Einfluß der katholischen Mächte auf die Berathungen des Concils erfüllte die protestantischen mit Mißtrauen und Argwohn. Während zu Constanz und Basel die religiöse Ueberzeugung überhaupt für Alle der stärkste Beweggrund hätte seyn können, sich über eine Kirchenreform zu verständigen, war sie zur Zeit des Concils von Trient das Element geworden, das eine solche Verständigung am meisten erschwerte.

Der einer Reform holde Katholik lief Gefahr, von seinen eigenen Glaubensgenossen eines bedenklichen Neuerungsgeistes verdächtigt zu werden, und die Grenzen zwischen dem, was rechtgläubig sey oder nicht, waren verwirrt und zweifelhaft. Blinder Eifer, damals an der Tagesordnung, trübte die Beurtheilung und seine Polemik erweiterte stets die Kluft, anstatt eine Annäherung zu erleichtern. War man gleich gelehrter und gebildeter worden, so hatte der fromme Sinn doch vielseitig an Frische und Kraft verloren. Charaktere, wie Gerson, von Ailly oder L'Allemand konnten sich zu Trient nicht so ungehemmt entfalten, wie früher, indem der Freimuth durch Rücksichten der Behutsamkeit gezügelt war. Endlich hatte das gedruckte Wort das Uebergewicht über das gesprochene erhalten, und während die protestantische Partei dieses Uebergewicht zu ihrem Vortheil benutzte, ward es von der katholischen verkannt, versäumt oder mit Gewalt niedergedrückt.

Zu Constanz und Basel war Beschränkung und Beseitigung der Anmaßungen Roms der ausgesprochene Zweck der Berathungen; zu Trient hingegen war die Hauptanstrengung darauf gerichtet, den dem Bestand der katholischen Kirche drohenden Folgen der Reformation zu begegnen. Schon hierin fand der römische Hof eine große Verstärkung seines Ansehens, womit sich noch viele andern Zeitumstände vereinigten, um sein Bemühen zu begünstigen, das dahin ging, eine durchgreifende Reform von sich abzuwehren, und zugleich die dringende Gefahr der bestehenden Kirche als Beweggrund für die Aufrechthaltung seiner Gewaltsfülle geltend zu machen. Hieraus erklärt es sich, warum zu Trient die Beschlüsse von Constanz und Basel so sehr in Schatten gerückt wurden, und man römischerseits mit aller Macht dawider anstrebte, daß sie zur Grundlage von Reformen gebraucht würden, die seit Jahrhunderten laut waren verlangt

worden. Durch den Kirchenrath zu Trient wurden die wichtigsten Beschlüsse von Constanz und Basel für lange Zeit aus dem kirchlichen Leben und Bewußtsein getilgt, und erst bei spätern Anlässen ist ihr Gedächtniß wieder erwacht, und hat neuerdings dazu gedient, der Sehnsucht nach heilsamen Reformen Waffen zu leihen. Viele Theologen merkten die Inconsequenz nicht, in die sie verfielen, wenn sie jede Abweichung von den Aussprüchen des Concils zu Trient über die Hierarchie als ketzerisch verwarfen, aber gegen die Aussprüche jener zu Constanz und Basel von der Obergewalt der allgemeinen Concilien über die Päbste fortwährend Ausflüchte suchten. Allerdings bedurften diese Beschlüsse, um volle Gültigkeit zu behalten, einer Bestätigung zu Trient keineswegs; denn zu ihrer verbindenden Kraft genügt es, daß sie hier nicht widerrufen wurden, was die Mehrheit der (deutschen, französischen und spanischen) Bischöfe nie zugegeben hätte. Mehrere Anordnungen von Trient, z. B. in Hinsicht der regelmäßigen Abhaltung der Provinz- und Bisthumssynoden sind Erneuerungen der Beschlüsse von Constanz und Basel. Von Wichtigkeit war es aber, daß ungeachtet der bestimmtesten Vorschriften dieser beiden Concilien die Väter zu Trient es unterließen, zum voraus wegen Abhaltung des nächsten allgemeinen Concils eine Anordnung zu treffen. Wenn auch schon gewichtige Gründe vorhanden waren, die Abhaltung eines neuen Concils auf längere Zeit zu verschieben, so hätte doch durch die Bestimmung eines auch entferntern Termins der Vorschrift Genüge geschehen können. Allein zu Rom wollte man sich die Siegesfreude, das Reformconcil mit so geringen Opfern oder vielmehr mit einem Zuwachs von Macht beendigt zu haben, nicht durch die Aussicht auf künftige Concilien trüben. Der Jesuit Lainez scheute sich nicht, es mitten in der Versammlung zu Trient für höchst bedenklich zu erklären,

wenn neuerdings die Abhaltung allgemeiner Concilien inner gewissen Zeiträumen festgesetzt würde, indem dadurch die Widerspenstigen Anlaß bekämen, von den Aussprüchen des Pabstes an ein Concil zu berufen [1]). Das Einzige, was die Väter zu Trient in dieser Hinsicht thaten, war, daß sie es (in der 25sten Sitzung) dem Ermessen des Pabstes überließen, wenn er es nöthig fände, zur Vollziehung oder Erläuterung der Beschlüsse ein neues Concil zu versammeln. Diese Ermächtigung war weit entfernt, die Vorschriften von Constanz und Basel erfüllen oder ersetzen zu können.

22. Rückblick auf den Einfluß des innern Organismus der Geschäftsbehandlung zu Trient auf die Beschlüsse, welche die Reform betreffen.

Daß die Geschäfte des Concils überhaupt mit einem nicht geringen Aufwande von Gelehrsamkeit und vieler klugen Umsicht behandelt worden, wird kein Unbefangener in Abrede stellen; aber auch eben so wenig, daß der römische Hof bei diesem Concil eigene Vorkehrungen in Anwendung gebracht habe, um das Ergebniß in Reformsachen seinem besondern Interesse unterzuordnen. Um sich des Uebergewichts der Stimmen zu versichern, schickte er eine Menge italienischer, auch bloßer Titularbischöfe nach Trient. In der Behandlung von Reform- und Glaubenssachen wurde ein bedeutender Unterschied eingeführt. Ueber die letztern ward kein Beschluß gefaßt beim Widerspruch eines ansehnlichen Theiles der Bischöfe und bevor in ihrer Gegenwart die Theologen der Reihe nach vernommen und der Inhalt ihrer Reden und Gegenreden zu Papier ge-

---

[1]) *Pallavicini* L. XXIII. c. 3. n. 30.

bracht worden [1]). Zur Schlußfassung in Reformsachen hingegen begnügten sich die Legaten der bloßen Mehrheit, welche sie in der Regel dem römischen Interesse günstig zu stimmen hoffen durften [2]). Strenge hielten die Legaten darauf, daß von keinem Mitgliede etwas in Vortrag gebracht werde, bevor sie dazu ihre Beistimmung gegeben. Selbst Gesandten der Mächte wollten sie die Befugniß nicht einräumen, im Concil Anträge zu stellen, bevor sie dazu ihre Erlaubniß ertheilt hätten. Hingegen wurde von ihnen über Alles, bevor sie es im Concil zum Beschlusse kommen ließen, das Gutachten des römischen Hofes eingeholt; und daher kam zu Trient das ironische Sprüchlein in Umlauf: daß das Concil vom heiligen Geiste regiert werde, der von Zeit zu Zeit im Felleisen von Rom anlange [3]). So sorgfältig die Legaten jeder Berufung auf die Concilien von Constanz und Basel auswichen, und so ungern sie eine solche Berufung von Andern vernahmen [4]): um so begieriger ergriffen sie jede Gelegenheit, um die Autorität der Concilien zu Florenz (unter Eugen) und im Lateran (unter Julius II. und Leo X.) anzurufen.

---

[1]) Vargas (Lettres et mém. p. 225. 233. 254. 447.) klagte indessen in der zweiten Periode des Concils, daß man die Theologen nur disputiren lasse, aber sie nicht zum Entwurf der Entscheidungen beiziehe. Man muß aber auch bedenken, daß der rechthaberische Disputirgeist der Mönchstheologen den Legaten nicht wenig zu schaffen gab. Einst berichteten diese nach Rom: die Ungebundenheit derselben könnte leicht von den gefährlichsten Folgen seyn, und der Einheit des Concils nachtheilig werden, wenn nicht des Pabstes Ansehen der Streitsucht Schranken setze. *Pallavicini* L. XVI. im vorletzten Kap.

[2]) *Sarpi* L. VI. §. 58.

[3]) *Sarpi* L. VI. §. 20. *Pallavicini* L. XVI. c. 10. n. 12. 14.

[4]) Pius IV. äußerte sogar einmal dem französischen Gesandten de Lisle gegen die Prälaten zu Trient, welche die Erhabenheit des Concils über den Pabst behaupteten: ihre Meinung sey ketzerisch, und er werde sie als solche ahnden. *Le Plat* Monum. V. 282.

Was die theologischen und kirchenrechtlichen Kenntnisse der zu Trient versammelten Bischöfe betrifft, so waren sie nur bei Einzelnen ausgezeichnet; allein die Verhandlungen selbst widerlegen am besten die Geringschätzung, womit Manche sich über dieselben ausgesprochen haben. Die Gebrechen der Wissenschaft jener Zeit waren nicht allein den Vätern zu Trient hinderlich, sondern auch in den Werken ihrer Widersacher finden sich viele Spuren derselben [5]). War auch die Schriftkunde der meisten Bischöfe mangelhaft [6]), so ist es dagegen eine ihre Gesinnung ehrende Einrichtung gewesen, daß sie, weit entfernt auf eigene Einsichten sich zu verlassen [7]), keinen Beschluß faßten, ohne vorher die Ansichten der vielen gelehrten Männer, die sich theils als Rathgeber in ihrem Gefolge befanden, theils von Rom und den katholischen Fürsten nach Trient gesandt waren, einvernommen und achtsam gewürdiget zu haben. Der Einfluß dieser Einrichtung war jedoch weit bedeutender auf die Lehrbestimmungen des Concils, als auf seine Reformbeschlüsse. In Hinsicht der letztern erhielt nur zu oft die persönliche Stellung der Bischöfe gegenüber dem Stuhle von Rom mehr Gewicht als ihre Einsichten. Uebrigens darf auch nicht unbemerkt bleiben, daß der Eifer, womit die protestantische Partei Alles darauf anlegte, das Ansehen der Hierarchie und

---

5) In Hinsicht des Ansehens der Scholastik zu jener Zeit ist es bezeichnend, daß auf dem Tisch in der Mitte des Versammlungssaales zu Trient neben der heil. Schrift und den päbstlichen Dekreten die Summa des heil. Thomas von Aquin vorlag.

6) S. *Vargas* Lettres et mém. p. 57. 58. Pallavicini L. VI. c. 17. stellt nur entgegen, daß mehrere Bischöfe in der Literatur wohl zu Haus waren.

7) Johann Faber, Bischof von Wien, äußerte in seinem Gutachten an Paul III. über des Concils Einrichtung (n. 18.): viele Bischöfe, wenn sie die Bücher der neuen Ketzer lesen würden, möchten selbst Ketzer werden, weil viel Honigsüßes darin enthalten sey; deshalb trug er auf Vorlegung von Auszügen an. *Le Plat* Monum. II. 538.

des päbstlichen Stuhles insbesondere zu vernichten, in Vielen zu Trient eine gewisse Scheu bewirkte, mit allem Nachdruck die Mißbräuche und Anmaßungen des römischen Hofes zu bekämpfen; ja Viele standen in Besorgniß, dadurch mehr den Gegnern der Kirche als ihr selber einen Dienst zu leisten. Andere ließen sich allerdings auch durch eigennützige Rücksichten einschüchtern, und daher hatten die von reinem Eifer und evangelischem Muthe beseelten Männer Mühe, hierin durchzudringen.

Den meisten italienischen Bischöfen, welche die Mehrheit bildeten [8]), lag vorzüglich die Erhaltung der päbstlichen Majestät am Herzen [9]); auch standen viele andern im Solde des römischen Hofes, oder sonst durch Aemter, Verhältnisse und Hoffnungen in Abhängigkeit von ihm [10]). Von deutschen Bischöfen fanden in den verschiedenen Perioden des Concils nur wenige sich ein [11]). Es war beklagenswerth, daß sie, welche

---

[8]) Bei der ersten Unterbrechung des Concils 1552 waren 62 Bischöfe anwesend: 8 Deutsche, 25 Spanier, 2 Sardinier, 4 Sicilianer, 22 Italiener und 1 Ungar. (*Thuani* Hist. T. I. L. 9. p. 449.) In der dritten und letzten Periode des Concils unter Paul IV. waren 150 Bischöfe Italiener, und aus andern Ländern waren zusammen nur 50 anwesend. *Pallavicini* XXII. c. 3. n. 6.

[9]) Itali non alio spectabant, nisi ad sustentandam apostolicæ sedis vim. *Pallavicini* L. XXI. c. 4. n. 6. Maxima pars episcoporum, schrieben die Gesandten des Kaisers Ferdinand an ihn (1533), ex Italis constat, et iis quidem majori ex parte Romæ educatis, qui ad cardinalatum aspirant, quibus certe reformationis etiam nomine, ne dum re ipsa nihil odiosius excogitari potest. Bucholtz Urkundenbuch zur Gesch. Ferd. I. S. 698.

[10]) *Le Plat* Monum. IV. 687. 747. V. 212.

[11]) In der ersten Periode erschienen zu Trient 8 deutsche Bischöfe; dann nach Wiedereröffnung des Concils unter Julius III. gleichfalls 8, nämlich die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln, nebst fünf andern Bischöfen (Plank Fascic. document. Conc. Trid. p. 488.), welche waren: Christoph Mäzler von Constanz, Julius Pflug von Naumburg, Friedrich Nausea von Wien, Erasmus von Limpurg als Bischof von Straßburg und Thomas de Platanis Bischof von Chur. In der dritten Periode kamen aus Deutschland nur der Erzbischof von Prag (kaiserl. Gesandter), der Bischof von Trient

die Gefahren, die der Kirche aus der Versäumung tüchtiger Reformen erwachsen waren, am genauesten kennen zu lernen Gelegenheit hatten, vorzüglich durch die Sorge für ihren gefährdeten, geistlichen und weltlichen Wirkungskreis vom Besuche des Concils abgehalten wurden. — Die **französischen** Prälaten kamen in einer bedeutenden Anzahl erst gegen das Ende des Concils nach Trient [12]. Viele zeigten so wenig Neigung dazu, daß die Regierung nach vielen Aufforderungen die Sperre ihrer Einkünfte als Zwangsmittel anordnete [13]; aber die meisten unter denen, die erschienen, waren unterrichtete Männer; nur sahen sie sich durch die wetterwendische Politik ihres Hofes und durch den Einfluß der von verschiedenen Triebfedern hin und her bewegten Persönlichkeit des Kardinals von Lothringen, der an ihrer Spitze stand, sehr gelähmt. — Die **spanischen** Bischöfe zeichneten sich zwar durch Gelehrsamkeit, wie durch Würde des Lebens und auch durch einen gewissen Reformeifer aus [14]; aber ihr Gesichtspunkt war einseitig, und sie nahmen meistens nur auf die Bedürfnisse ihres eigenen Landes, zu wenig auf das Ganze der Kirche, Rücksicht. Sie zeigten oft in ihrem Eifer für Abschaffung von Mißbräuchen nicht Selbständigkeit genug, indem sie sich von der Politik ihres Hofes leiten ließen, von dem die Vergebung der Bisthümer abhing [15]. Auch waren ihre theologischen und canonischen Einsichten nicht frei von Widersprüchen. Die Ehre

(Kard. Madruzzi), der von Constanz (Kard. Hohenems, zugleich Legat), der von Lavant und der Weihbischof Haller von Eichstädt.

[12]) Nur 4 französische Bischöfe wohnten in der ersten Periode des Concils demselben bei: der Erzb. v. Aix und die Bischöfe von Clermont, Auge und Rennes. *Gaillard* Hist. de François I. T. IV. p. 298.

[13]) *Le Plat* Monum. V. 598.

[14]) *Le Plat* Monum. V. 203.

[15]) *Vargas* Lettres et mém. p. 194. 195.

und Gewalt der Bischöfe wollten sie zwar hergestellt, die römischen Anmaßungen hingegen abgeschafft wissen; zugleich hielten sie aber, wenigstens zum Theile, den Pabst für erhaben über das allgemeine Concil, und gleichsam für eine Gottheit auf Erden [16]. Am unbegreiflichsten ist der Eifer, womit sie sich der Aufrechthaltung des Glaubensgerichtes annahmen, obgleich die bischöfliche Gerichtsbarkeit durch diese Anstalt wesentlich eingeschränkt wurde [17]. — Die portugiesischen Bischöfe scheinen mit dem Gedanken nach Trient gegangen zu seyn, den Grundsatz des Concils von Constanz in Betreff der Erhabenheit des Concils über den Pabst zu behaupten [18]; allein sie waren, so lange Karl V. in Spanien regierte, von ihrem König angewiesen, sich an die unter Karl's Botmäßigkeit stehenden Bischöfe anzuschließen [19].

Bedeutenden Einfluß auf die Verhandlungen des Concils hatte der bischöflichen Sachwalter Ausschließung vom Stimmrechte; denn die wenigsten Bischöfe konnten in Person erscheinen. Julius III. bestätigte Paul's III. Beschluß mit der Forderung persönlicher Gegenwart von Seiten der Bischöfe, um Stimmrecht zu üben [20]; Pius IV. erneuerte des Julius Anordnung (am 3. December 1561) [21], und am 16. August 1562 rief er auf die Vorstellung der Legaten die von Paul III. wegen der deutschen Sachwalter gegebene Vergünstigung wieder ganz zurück [22]. Die Sachwalter des Erzbischofs von

---

16) *Pallavicini* L. XX. c. 17. n. 2.
17) *Vargas* Mém. p. 162. 167.
18) *Sarpi* L. V. §. 68.
19) *Pallavicini* L. IX.
20) *Le Plat* Monum. IV. 232.
21) *Le Plat* Monum. IV. 753.
22) *Pallavicini* XX. c. 17. n. 8. 9. *Le Plat* Monum. V. 438 439.

die Gefahren, die der Kirche aus der Versäumung tüchtiger Reformen erwachsen waren, am genauesten kennen zu lernen Gelegenheit hatten, vorzüglich durch die Sorge für ihren gefährdeten, geistlichen und weltlichen Wirkungskreis vom Besuche des Concils abgehalten wurden. — Die französischen Prälaten kamen in einer bedeutenden Anzahl erst gegen das Ende des Concils nach Trient [12]). Viele zeigten so wenig Neigung dazu, daß die Regierung nach vielen Aufforderungen die Sperre ihrer Einkünfte als Zwangsmittel anordnete [13]); aber die meisten unter denen, die erschienen, waren unterrichtete Männer; nur sahen sie sich durch die wetterwendische Politik ihres Hofes und durch den Einfluß der von verschiedenen Triebfedern hin und her bewegten Persönlichkeit des Kardinals von Lothringen, der an ihrer Spitze stand, sehr gelähmt. — Die spanischen Bischöfe zeichneten sich zwar durch Gelehrsamkeit, wie durch Würde des Lebens und auch durch einen gewissen Reformeifer aus [14]); aber ihr Gesichtspunkt war einseitig, und sie nahmen meistens nur auf die Bedürfnisse ihres eigenen Landes, zu wenig auf das Ganze der Kirche, Rücksicht. Sie zeigten oft in ihrem Eifer für Abschaffung von Mißbräuchen nicht Selbständigkeit genug, indem sie sich von der Politik ihres Hofes leiten ließen, von dem die Vergebung der Bisthümer abhing [15]). Auch waren ihre theologischen und canonischen Einsichten nicht frei von Widersprüchen. Die Ehre

(Kard. Madruzzi), der von Constanz (Kard. Hohenems, zugleich Legat), der von Lavant und der Weihbischof Haller von Eichstädt.

[12]) Nur 4 französische Bischöfe wohnten in der ersten Periode des Concils demselben bei: der Erzb. v. Aix und die Bischöfe von Clermont, Auge und Rennes. *Gaillard* Hist. de François I. T. IV. p. 298.

[13]) *Le Plat* Monum. V. 598.

[14]) *Le Plat* Monum. V. 203.

[15]) *Vargas* Lettres et mém. p. 194. 195.

und Gewalt der Bischöfe wollten sie zwar hergestellt, die römischen Anmaßungen hingegen abgeschafft wissen; zugleich hielten sie aber, wenigstens zum Theile, den Pabst für erhaben über das allgemeine Concil, und gleichsam für eine Gottheit auf Erden [16]. Am unbegreiflichsten ist der Eifer, womit sie sich der Aufrechthaltung des Glaubensgerichtes annahmen, obgleich die bischöfliche Gerichtsbarkeit durch diese Anstalt wesentlich eingeschränkt wurde [17]. — Die portugiesischen Bischöfe scheinen mit dem Gedanken nach Trient gegangen zu seyn, den Grundsatz des Concils von Constanz in Betreff der Erhabenheit des Concils über den Pabst zu behaupten [18]; allein sie waren, so lange Karl V. in Spanien regierte, von ihrem König angewiesen, sich an die unter Karl's Botmäßigkeit stehenden Bischöfe anzuschließen [19].

Bedeutenden Einfluß auf die Verhandlungen des Concils hatte der bischöflichen Sachwalter Ausschließung vom Stimmrechte; denn die wenigsten Bischöfe konnten in Person erscheinen. Julius III. bestätigte Paul's III. Beschluß mit der Forderung persönlicher Gegenwart von Seiten der Bischöfe, um Stimmrecht zu üben [20]; Pius IV. erneuerte des Julius Anordnung (am 3. December 1561) [21], und am 16. August 1562 rief er auf die Vorstellung der Legaten die von Paul III. wegen der deutschen Sachwalter gegebene Vergünstigung wieder ganz zurück [22]. Die Sachwalter des Erzbischofs von

---

16) *Pallavicini* L. XX. c. 17. n. 2.
17) *Vargas* Mém. p. 162. 167.
18) *Sarpi* L. V. §. 68.
19) *Pallavicini* L. IX.
20) *Le Plat* Monum. IV. 232.
21) *Le Plat* Monum. IV. 753.
22) *Pallavicini* XX. c. 17. n. 8. 9. *Le Plat* Monum. V. 438 439.

Salzburg beschwerten sich 1563, aber vergeblich, über ihren Ausschluß von der Abstimmung, während doch den Generalvorstehern der Mönchsorden das Recht eingeräumt worden, daß ihre Sachwalter Sitz und Stimme führten [23]. Als am 17. Mai 1563 der Bischof von Lanciano heftig gegen die deutschen Bischöfe loszog, daß sie mehrentheils weder persönlich noch durch Sachwalter beim Concil erschienen [24], erwiederte der Bischof von Fünfkirchen, nachdem er jene Bischöfe durch ihre Stellung gegen die protestantischen Fürsten entschuldigt hatte: das Nichterscheinen ihrer Sachwalter sey nicht zu verwundern; denn welche Figur hätten sie hier als stumme Statuen, nachdem ihnen das von Paul III. bewilligte Stimmrecht wieder sey benommen worden [25]? Die wenigen noch zu Trient anwesenden Sachwalter benutzten diesen Anlaß, um das Begehren des Stimmrechtes zu erneuern [26]; erhielten aber von den Legaten einen abschlägigen Bescheid [27]. Die französischen Gesandten brachten später das nämliche Begehren für die zahlreicher anwesenden Sachwalter ihrer Nation vor, und noch etwas später der Erzbischof von Prag für die der deutschen

---

[23]) *Le Plat* Monum. V. 685.

[24]) Te alloquor, sagte der Bischof, an Draskowich, den Gesandten des Kaisers für Ungarn, sich wendend, — quænam astucia, cum episcopi Germaniæ, ac præcipue Septemviri (die drei geistlichen Kurfürsten) ad Synodum non conveniunt, negligentes deponentesque e memoria jusjurandum ab ipsis ea de re in ipsorum electione editum. Si frenis, si stapedibus aureis utuntur, si cum tanta pompa, tantoque concitatu obequitant, si Principes et ecclesiastici et laici sunt, cuncta hæc obtinent, quia sunt Episcopi; et tamen nolunt interesse Concilio. Ubi præpedirentur, oporteret procuratores ab ipsis mitti, sicut effectum est ab archiepiscopo Salisburgensi et ab Episcopis Eichstetensi ac Basileensi, quo pacto aliqua ex parte suo muneri satisfacerent. *Pallavicini* L. XX. c. 17. n. 7.

[25]) *Pallavicini* a. a. O. n. 7.

[26]) *Le Plat* Monum. V. 61. 62. 63. *Pallavicini* L. XX. c. 17. n. 10.

[27]) *Le Plat* Monum. VI. 21.

im Namen des Kaisers [28]). Jetzt endlich bestellten die Legaten eine Kommission zur Erörterung der Frage: ob a) den Sachwaltern ein entscheidendes Stimmrecht gebühre, oder doch b) eine berathende Stimme, c) letztere wenigstens bey den allgemeinen Congregationen, und d) ob den Bischöfen, die zugleich als Sachwalter eines Abwesenden auftreten, nicht eine doppelte Stimme einzuräumen sey? Das Ergebniß war, daß die Legaten dem Pabste mißriethen, die Entscheidung dem Concil zu überlassen, weil in ihm dadurch neue Spaltungen veranlaßt würden; dagegen aber dem Pabste vorschlugen: es möchte den Sachwaltern insgemein das Recht, den Verhandlungen beizuwohnen, um zu hören, nicht aber um mitzusprechen, eingeräumt, den Sachwaltern der deutschen Bischöfe aber wegen ihrer besondern Umstände das volle Stimmrecht bewilligt werden. Der Pabst wollte sich jedoch zu dieser Ausnahme anfangs gar nicht, zuletzt nur für die Sachwalter der drei geistlichen Kurfürsten, des Erzbischofs von Salzburg und des Bischofs von Würzburg, als der ansehnlichsten, verstehen [29]); aus den Akten jedoch erhellet nicht, ob die Sachwalter dieser fünf je zu einem Gebrauch ihres Rechtes gelangt seyen [30]).

In den ersten Perioden des Concils wurden die Monarchen, vorzüglich der Kaiser (Karl) und der König von Frankreich durch ihre eifersüchtige Politik, und bald durch die

---

[28]) *Le Plat* Monum. VI. 57. 58.

[29]) *Pallavicini* L. XXI. c. 1. n. 9. 14. Salig's Historie des Concils von Trient. I. §. 8. S. 365. fg.

[30]) Pallavicini (a. a. O. n. 14.) glaubt es nicht, weil unter den Sachwaltern, welche die Akten des Concils unterschrieben, die Unterschrift jener fünf gar nicht war; die andern aber ohne Unterschied bei ihrer Unterschrift das Wort: definienter, dessen sich die Bischöfe bedienten, nicht beigefügt haben. Er triumphirt darüber mit der Bemerkung: man könne, wenn man sich Zeit lasse und die Sache zu behandeln wisse, die Leute dahin bringen, daß sie auch in die herbsten Aepfel beißen.

Besorgniß, dem Protestantismus Vorschub zu thun, bald durch die Scheu vor einer vom Pabste zu bewerkstelligenden Auflösung des Concils vom nachdrücklichen Dringen auf einen dem Zwecke einer Grundreform mehr entsprechenden Geschäftsgang bei denselben abgehalten. Einen nothdürftigen mit dem Geiste der Kirchenverfassung wenig zusagenden Ersatz für die nationenweise Abstimmung suchte die Diplomatie der größern Höfe darin, daß sie die Bischöfe der eignen Nation unter ihrer Leitung zu vereinigen suchte, wodurch aber ihr Reformeifer zuweilen mehr gezügelt als ermuntert wurde [31]). Gegenüber den Legaten hatten die Gesandten der Mächte meistens eine sehr schlüpfrige Stellung; denn sie waren alle angewiesen, auf Reformen zu dringen und doch Alles zu vermeiden, was den Pabst beleidigen könnte. Die Legaten aber, die von den Weisungen des Pabstes abhingen, und oft in der Ungewißheit der wahren Gesinnungen des letztern waren, nahmen zur Verschlagenheit und diplomatischen

---

31) Als am Ende von 1562 französische Bischöfe in großer Zahl sich nach Trient begaben, ließ es sich ihre Regierung angelegen seyn, sie unter sich einig zu halten und für die nöthigen Reformen zu ermuntern. Sie lud sie in dieser Absicht vor ihrer Abreise in die Hauptstadt ein und forderte sie nachher alle schriftlich auf: sich bei dem Botschafter Lanssac einzufinden, so oft er sie dazu einladen würde (*Le Plat* Monum. V. 150. 165.); und nachdem die französischen Gesandten 1563 die Begehren ihrer Regierung übergeben hatten, wurde auf die französischen Bischöfe eingewirkt, daß sie sich einstimmig dafür erklären möchten. (*Le Plat* Monum. V. 795.) Auch verlieh ihnen der Hof ein ihm ganz ergebenes Haupt in der Person des Kard. v. Lothringen. Die spanischen Bischöfe hielten gleichfalls mehrentheils fest zusammen; aber der Einfluß des königlichen Gesandten war auch ihnen mehr hinderlich als förderlich. Sogar ihre Eitelkeit fühlte sich zuweilen verletzt. Sie klagten einst bei ihrem Hofe, daß der Botschafter (Franz von Toledo) sie nach Gutbefinden in seine Wohnung berufe und von ihnen verlange, daß sie ihn, wenn er zu Fuß ausgehe, begleiten, wobei er stets voranschreite und die Prälaten unter die Pagen und Diener gemischt folgten. *Vargas* Lettres p. 468. Granvella erwiederte: die Prälaten würden ohne Mühe verhindern können, daß die Dienerschaft ihnen vortrete. ib. p. 511.

Verschlossenheit ihre Zuflucht [32]). — Eine nicht selten wirksame Taktik römischer Höflinge während der Verhandlungen zu Trient bestand in schleichender Verleumdung, und Gerüchte von ketzerischer oder schismatischer Denkart wurden gegen (geistliche und weltliche) Männer von Einfluß ausgestreut; ja Gesandte und Minister der Mächte sogar sahen sich im Falle, darüber Beschwerde führen zu müßen [33]). Auch die Legaten entgingen der Anschwärzung am römischen Hofe nicht; die Bischöfe noch viel weniger [34]). Uebrigens wurden noch andere Lock- nnd Schreckmittel angewendet, um Solche, die dem römischen Hofe nicht unbedingt huldigten, für ihn zu gewinnen [35]).

Die Redefreiheit der Bischöfe war überhaupt, besonders in den allgemeinen Versammlungen, sehr beschränkt. Freimüthige Aeußerungen wurden hier von den Legaten mit schnöder Härte und mit derben Drohungen zurückgewiesen oder durch Kränkungen gerügt [36]). Oft wurden die von den Legaten ent-

---

[32]) Der französische Gesandte v. Pibrac beklagt sich in einem Schreiben v. 13. Juni 1562 an den Kanzler Hospital über die Verstellung der Legaten: nosti artificia horum hominum, et vix unquam aliquid aperte dicunt, vix unquam simpliciter; et cum ceteri homines loquantur ut intelligi possint, isti nihil magis volunt, quam ne intelligantur. *Le Plat* Monum. V. 278.

[33]) *Le Plat* Monum. V. 270. 284. 329. wo die Verleumdungen gegen Lanssac, 433. u. 513. wo die gegen den Kanzler Hospital vorkommen. Der Pabst hatte selbst die Katharina von Medicis gewarnt, sie möchte dem Kanzler nicht trauen, sondern sich vor ihm, als einem Angesteckten, hüten. Vergl. *Le Plat* Monum. V. 199. 270.

[34]) Einmal wurde zu Rom die Sage verbreitet, als ob mehrere zu Poissy versammelte Bischöfe Frankreichs den Protestanten in Deutschland hätten zugehen lassen, in ihrer Lehre zu verharren. Der französische Gesandte zu Rom, seinen König von diesem Lügengewebe unterrichtend, bemerkte, solches scheine von Trient herzurühren. *Le Plat* Monum. IV. 746.

[35]) Vergl. *Le Plat* Monum. V. 684. 717.

[36]) „Nihil per se exsequi potest concilium, auctoritas ejus deturbata, ademta libertas. Imperium tenet legatus ac sua potestate gubernat.“ So schrieb der kaiserliche Fiscal Vargas am 13. Nov. 1563 an den Bischof von Arras. Auch der französische Botschafter Lanssac zu Trient beschwerte sich bei seinem Hofe (1562), daß nichts in Vortrag komme, als was den Legaten gefalle, und daß

worfenen Beschlüsse erst einen Tag vor der feierlichen Sitzung, die bereits angesagt war, um sie bekannt zu machen, der allgemeinen Congregation vorgelegt, wo dann Viele sich über die Sache genau zu verständigen nimmer Zeit fanden [37]).

Der spanische Botschafter, Graf Luna, beschwerte sich gegen das Ende des Concils bei den Legaten: viele mündlichen Abstimmungen würden nachher dadurch ganz abgeändert, daß gewisse römische Parteimänner, deren er einige nannte, die Stimmgeber durch Zureden und Drohungen bewegen, ihre in der Versammlung mündlich vorgetragene Meinung mittels

---

diese nichts thun, was ihnen nicht von Rom befohlen werde; daß auch jeder Bischof, welcher für die Reform stärker spreche, als den Legaten gefalle, sogleich unterbrochen werde. *Le Plat* Monum. V. 212. Ein andermal (am 19. Juli 1562) schrieb er an seinen König: Le Pape est en tout maitre de ce concile, y ayant la pluspart des vœux à sa dévotion, que beaucoup de ses pensionnaires, quelque chose que les ambassadeurs de l'empereur et nous leur avons remonstré, ils n'en font que ce qu'ils leur plaist etc. *Le Plat* Monum. V. 391. 382. Einer der beharrlichsten Verfechter der Freiheit auf dem Concil war der Bischof von Fiesole. So sprach er einst, als von der Beschränkung der Befugniß zum Predigtamt die Rede war: neque puto fas esse, nec velle arbitror hanc sanctam synodum cuiquam, præsertim episcopo pro episcopis dicenti in concilio episcoporum publico adimere potestatem publice prosequendi juris sui et violare libertatem loquendi: esset enim acerba nimis et crudelis episcoporum conditio. *Le Plat* Monum. III. 406. Dieses Bischofs Freimüthigkeit zog ihm aber manche harte Rüge von den Legaten und Andern zu. Einst berief er im Eifer an das Gericht Christi. Diese Berufung erklärte der Legat del Monte als riechend nach Ketzerei. Doch der Bischof erklärte seine Worte, daß er damit sein Gewissen außer Vorwurf habe stellen wollen. *Le Plat* Monum. III. 413. Einen ähnlichen Fall des Bischofs v. Verdun, Franz Blanco, haben wir früher berichtet.

[37]) Auf Malvenda's und Anderer Vorstellung von der Unschicklichkeit dieser Einrichtung erwiederte Granvella, Bischof von Arras: es würde freilich das Concil mehr Ansehen haben, wenn die Bischöfe zuvor ihre Meinungen über die strittigen Fragen vorbrächten, dann erst die Dekrete entworfen, mehrmals untersucht und hiernach die Endabstimmung und Bekräftigung der Bischöfe hinzugefügt würde; allein dafür sey es nun zu spät. Letters et Mémoires de Vargas p. 145.

schriftlicher Eingaben wesentlich zu beschränken, wodurch die Freiheit des Concils beeinträchtigt werde. Die Legaten aber suchten ihn durch die Antwort zu begütigen: wenn er Umtriebe von Einzelnen klagend anbringen wolle, würde man sie untersuchen; er sey aber wohl nur durch Gerüchte geteuscht; oft könne es geschehen, daß Einer seine Ansicht wechsele, nachdem er Anderer Einwendungen vernommen, und bis zur Kundmachung der Beschlüsse sey Jedem eine Aenderung seiner Abstimmung vergönnt. Auf Luna's Drohung, die von seinem König ernannten Bischöfe, im Fall keine Abhülfe angeordnet würde, von den Versammlungen zurückzuhalten, entgegneten die Legaten nicht unpassend: dadurch würde er ja selbst die Freiheit des Concils verletzen [38]).

Auffallend war es auch, daß bis in die letzten Zeiten des Concils nur ein Sekretär bei demselben angestellt war. So wollten es die Legaten. Es entstanden aber Verdächtigungen und Klagen in Hinsicht der Treue in Aufzeichnung der Abstimmungen, und endlich wurde auf Andringen des Kaisers Ferdinand und der französischen Botschafter, doch erst am 21. Juni 1563, dem Verlangen nach einem zweiten Sekretär entsprochen [39]).

---

[38]) *Pallavicini* L. XXIII. c. 4. n. 2. Auch ließ sich Pius IV. angelegen seyn, in seiner Bulle, mit welcher er die Beschlüsse des Concils zur allgemeinen Nachachtung kund machte, die Freiheit, deren dasselbe genossen, hervorzuheben, mit den Worten: nobis adeo concilii libertati faventibus, ut etiam de rebus sedi apostolicæ proprie reservatis liberum ipsi concilio arbitrium per litteras ad Legatos nostros scriptas ultro permiserimus. Dies bezieht sich auf die kurz vor dem Schlusse des Concils den Legaten ertheilte Vollmacht. S. B. III.

[39]) *Sarpi* L. VII. §. 54. *Pallavicini* L. XIX. c. 19. XXI. c. 2. K. Ferdinand stellte dem an ihn gesandten Legaten Morone vor: das Halten eines einzigen Sekretärs streite mit dem Gebrauche der vorigen Concilien und auch mit der gesunden Vernunft, indem ein einziger bei so vielen Geschäften unmöglich zureichen könne; zwei könnten doch wenigstens durch Vergleichung ihrer Aufzeichnungen

Je mehr durch alle diese Umstände der Einfluß der Bischöfe auf die Verhandlungen zu Trient in manchen Stücken gelähmt und getrübt wurde, desto stärker zeigte sich jener der Mönchsorden, aus denen sich die in der Scholastik Rüstigsten und in ihrer streitfertigen Dialektik Geübtesten zahlreich dort einfanden. Nur ihre gegenseitige Eifersucht und ihre Reibungen verminderten in etwas diesen Einfluß. Indessen waren die allermeisten dem römischen Hof unbedingt ergeben. Den stärksten Eifer entfalteten aber für dessen Machtfülle die Glieder des neuen Ordens der Jesuiten. Schon 1546 wurden Lainez und Salmaron auf den Vorschlag ihres Ordensgenerals, Ignaz von Loyola, vom Pabste nebst andern Theologen nach Trient geschickt, wo sich ein anderer Ordensbruder Le Jay bereits als bischöflich Augsburgischer Theolog befand. Ignaz hatte ihnen zwar in schriftlichen Verhaltungsbefehlen Bescheidenheit empfohlen [40]; aber ihre öffentlichen Reden beim Concil überboten an Kühnheit in Behauptung der unbeschränkten Gewalt des Pabstes Alles, was man bis dahin gehört hatte. Sonst versäumten sie nichts, um die Gunst der Prälaten zu erwerben; auch gewannen sie das Volk in Trient durch ihren Eifer in Verpflegung der Armen und Kranken [41]. In den spätern Perioden des Concils traten sie stets muthiger auf, besonders Lainez, der nun als Ordensgeneral erschien. Ihre Wirksamkeit gegen Grundreformen war erfolgreich. — Oft beschwerten sich die Legaten über die Länge der Reden der Bischöfe oder Theologen, und diese Weitläufigkeit mochte außerdem, daß sie Langeweile verursachte, Tadel verdienen; aber die Ver-

---

eher den Sinn der Väter vollständig auffassen. S. Schmidt N. Gesch. d. Deutschen B. II. Buch 2. K. 15

[40]) *Jac. Hyacint Serry* de auxiliis divinæ gratiæ L. l. c. 1. p. 3.

[41]) Nachrichten darüber findet man in der Imago primi sæculi Societ. Jesu L. I.

fechter der römischen Allmacht, vorzüglich Lainez, mochten noch so sehr in langer Rede ausschweifen, dagegen fanden die Legaten nichts einzuwenden [42]. Um die Weitläufigkeit in den Vorträgen der Theologen zu beschneiden, wurde einst angeordnet: keine ihrer Reden sollte über eine halbe Stunde dauern, wobei es jedem freistehe, das Uebrige schriftlich nachzutragen; allein ihr Widerspruch ließ diese Anordnung nicht ins Leben treten. Der Jesuit Salmaron, als erster päbstlicher Theolog, gab hierin den andern das Beispiel; wobei er solch eine Zeitabmessung, nach welcher die Vorträge, gleichsam die Uhr in der Hand, gehalten werden sollten, für Unbild gegen den heiligen Geist bezeichnete [43].

23. Von der Vollziehung der Beschlüsse des Concils von Trient [1].

Gegen Ende des Concils war zu Trient stark davon die Rede, daß alle katholischen Mächte sich verbinden sollten, ihre Unterthanen zur Beobachtung aller seiner Beschlüsse mit Zwang anzuhalten, und gegen diejenigen, die sich dawider auflehnen würden, die Waffen zu ergreifen. Man sah aber bald ein, daß dieses unausführbar sey, und nur dazu dienen würde, einen mächtigen Vertheidigungsbund der Protestanten zu veranlassen [2]. Das Concil begnügte sich, in seiner letzten Sitzung alle Fürsten zur Fürsorge und Verwendung für die Vollziehung

---

[42]) *Pallavicini* L. XXI. c. 6. n. 15.

[43]) *Pallavicini* L. XVII. im vorletzten Kap.

[1]) *Courayer* Histoire de la Reception du Concile de Trente dans les differents états catholiques. Amsterd. 1756.

[2]) *Le Plat* Monum. VI. 186—189.

seiner Beschlüsse zu ermahnen [3]). Der Pabst aber wurde von ihm ermächtigt, wenn Schwierigkeiten sich zeigeten, oder Erklärungen erforderlich würden, durch Einvernehmung zuverläßiger und geeigneter Männer aus der betreffenden Provinz oder auch, wenn er es für nothwendig erachten würde, durch Berufung eines neuen Concils oder auf andere der Kirche zuträgliche Weise fürzusorgen [4]). Pius IV. übergab die Beschlüsse des Concils von Trient einem Ausschusse von vier Kardinälen, um wegen deren Genehmigung ein Gutachten zu ertheilen [5]). In Hinsicht der Disciplinarbeschlüsse hatten Viele am römischen Hofe die Ansicht: daß sie nicht unbedingt zu genehmigen seien, indem sie Manches darin erblickten, was das päbstliche Ansehen beeinträchtige [6]); doch alle vier Kardinäle jenes Ausschusses waren, in Anbetracht des den Beschlüssen eingerückten Vorbehaltes der päbstlichen Machtfülle, der Ansicht, daß jede Beschränkung der Gutheißung der Dekrete für ihr und des päbstlichen Stuhles Ansehen bedenklich wäre; die unbedingte Gutheißung hingegen diesem keinen Nachtheil bringen könne, wenn der Pabst sich das Recht der Auslegung allein vorbehielte [7]). Hiernach gab der Pabst in einem feierlichen Consistorio mit einhelliger Zustimmung der Kardinäle den sämmtlichen Beschlüssen des

---

[3]) Decret. Sess. XXV. de recipiendis et observandis decretis: superest nunc, ut Principes omnes, quod facit, in Domino moneat ad operam suam ita præstandam, ut quæ ab (Synodo) decreta sunt, ab hæreticis depravari aut violari non permittant, sed ab his et omnibus devote recipiantur et fideliter observentur.

[4]) Sess. XXV. de recipiendis et observandis decretis concilii.

[5]) *Pallavicini* L. XXIV. c. 9. *Onophrii* Vita Pii IV. *Sarpi* L. VIII §. 82.

[6]) *Onophrius*, *Sarpi* und *Pallavicini* a. a. O.

[7]) Der Bischof von Vieste, Hugo Buon Compagni (später Gregor XIII.) trug vorzüglich bei, die Bedenken gegen diese Ansicht zu beschwichtigen. *Sarpi* L. VIII §. 82.

Concils die unbedingte Bestätigung[8]), und befahl durch eine Bulle allen Gläubigen ihre Befolgung[9]), indem er die weltlichen Mächte, ihre Vollziehung wo nöthig zu unterstützen und alle gegentheiligen Meinungen in ihren Gebieten zu untersagen, aufforderte[10]). Zugleich versprach er selbst: er wolle alle Beschlüsse handhaben und nicht anders als mit Zustimmung der Kardinäle davon Ausnahmen gestatten; auch werde er selbst sie beachten, indem es preiswürdig sey, wenn ein den Gesetzen nicht unterworfener Fürst nach denselben lebe[11]). — Der Pabst hatte vorher die Legaten bestimmt angewiesen, für die Unterzeichnung der Beschlüsse des Concils durch die Gesandten der weltlichen Mächte zu sorgen, damit diese auf solche Weise die Verbindlichkeit übernehmen würden, die Beschlüsse vollziehen zu lassen und auch die Abtrünnigen zur Unterwerfung unter dieselben zu vermögen[12]). Unterzeichnet wurden die Beschlüsse von den Gesandten des Kaisers, des Königs von Böhmen und Ungarn, der Könige von Polen und Portugal, des Herzogs von Savoyen, der Republik von Venedig, der schweizerischen Eidsgenossenschaft, des Hochmeisters von Malta. Auch der Kardinal von Lothringen that es in Abwesenheit der Gesandten seines Königs in dessen Namen, aber ohne Ermächtigung[13]). Allein diese Unterschriften thaten eben

---

8) *Sarpi* L. VIII. §. 83. *Raynald* Annal. ad a. 1564. n. 1.

9) *Labbé* Conc. XIV. 339. *Le Plat* Canones et decreta Conc. Trid. p. 342.

10) Ut — heißt es — ad ejusdem Concilii exsequenda et observanda decreta Prælatis, cum opus fuerit, auxilio et favore suo adsint, neque adversantes suæ ac salutari Concilii doctrinæ opiniones a populis ditionis suæ recipi permittant, sed eas penitus interdicant.

11) *Le Plat* Monum. VI. 306—310.

12) *Sarpi* L. VIII. §. 65. *Le Plat* Monum. VI. 188. p.

13) *Le Plat* Monum. VI. 301. 302. Der französische Gesandte Ferrier hatte die Unterzeichnung in einem Schreiben an den König von Venedig aus, wo er sich

so wenig, als der Befehl des apostolischen Stuhles zur allgemeinen Befolgung und die später von ihm kundgemachte Festsetzung eines Termins, von welchem an die Reformbeschlüsse für jederman verbindlich sein sollen [14]), die zu Rom erwartete Wirkung [15]). — Als die Concilsbeschlüsse in einem außerordentlichen Staatsrathe zu Paris vorgelegt wurden, um die Maaßregeln hinsichtlich ihrer Vollziehung in Betracht zu nehmen, fand man darin einer Menge Dinge, welche der königlichen Gewalt, den Vorrechten und Freiheiten der gallikanischen Kirche zuwiderlaufen [16]). Indessen wurde in vielen Versammlungen der französischen Bischöfe, sowie von den päbstlichen Nuntien das Begehren erneuert: daß die Beschlüsse des Concils von Trient durch die Regierung zum Vollzuge bekannt gemacht werden möchten; aber das Begehren fand unter den Königen

---

aufhielt, mißrathen, weil man daraus die Folgerung unbedingter Annahme ziehen könnte. *Le Plat* Monum. VI. 278. 279. 294.

14) Der 1. Mai 1564 wurde dazu bestimmt (durch Bulle vom 15. August 1564), mit dem Beisatze: neque post eam diem excusationem cujusquam, quod ea (decreta) ignoraverit, admittendam.

15) Die Ursache davon lag zwar vorzüglich in dem Inhalt mehrerer Beschlüsse; aber auch die Form ihrer Kundmachung konnte ihr Ansehen nicht erhöhen. Seit Gregor VII. war einige Zeit jene Form der Beschlüsse von Synoden aufgekommen, die auf monarchische Gewalt hindeutet. So im lateranensischen Concil unter Innocenz III.: Nos sacro approbante, vel consentiente Concilio sancimus, decernimus, statuimus. Darüber bemerkt Nikol. v. Cusa (Concordantia c. 8.): tenorem statutorum canonum in concilio non ex Papa, nec ex capite concilii, sed ex unico concordanti sensu vigorem habere. Und c. 12.: Canonum statuendorum auctoritas non solum dependet a Papa, sed a communi consensu; et contra hanc conclusionem nulla præscriptio vel consuetudo valere potest. — In der Verkündungsbulle der Trienter Beschlüsse heißt es: de eorumdem fratrum nostrorum (cardinalium) consilio et assensu in consistorio nostro secreto illa omnia et singula auctorisate Apostolica hodie confirmamus et ab omnibus — servanda esse decrevimus.

16) *Le Plat* Monum. VII. 324. 325. Die Sache ist ausführlich dargestellt von Courayer. S. den Auszug, den er seiner Ausgabe von Sarpi's Geschichte im ersten Anhange beigefügt hat.

Karl IX., Heinrich III. und Heinrich IV. von Seiten der Parlamente standhaften Widerspruch [17]; denn sie befürchteten die Uebermacht des päbstlichen Hofes [18] und die Schwierigkeit, den Frieden mit der Hugenotenpartei aufrecht zu erhalten, wenn allen Beschlüssen von Trient Folge gegeben würde [19]. In den Generalstaaten 1615 glückte es zwar den Bischöfen, den Adelstand für ihr Begehren, wenn gewisse Vorbehalte beigefügt würden, zu gewinnen; aber der dritte Stand verwarf die Sache einhellig [20]. Der König verweigerte deshalb auch seine Zustimmung [21], und niemals wurden die Disciplinarbeschlüsse von Trient in Frankreich als verbindliches Gesetz anerkannt, obgleich sehr viele derselben durch das Betreiben der Provinzsynoden in Ausübung kamen [22]. Die französische Staatsklugheit hat es sich von dieser Zeit an zur Aufgabe gemacht: den Verband mit Rom zu erhalten, ohne den Freiheiten (vielmehr den Rechten) der gallikanischen Kirche etwas zu vergeben; die Bischöfe als Unterthanen zum Gehorsam zu vermögen, ohne den Rechten des Episkopats zu nahe zu treten, sie in vielen Dingen der weltlichen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen und ihnen in andern die ihrige zu lassen; von ihnen Beisteuern zu dem Staatsbedarf zu erheben, ohne ihre Freiheiten zu verletzen. So oft Rechtssinn, Festigkeit und Geschicklichkeit verbunden waren, wurde die Aufgabe glücklich gelöst. Aber weil sie be-

---

17) *Le Plat* Monum. VII. 227—282.

18) *Le Plat* Monum. VII. 254.

19) *Le Plat* Monum. VII. 255. 257. *Thuani* Hist. p. 95. 107. 113. 124.

20) *Le Plat* Monum. VII. 284—299.

21) *Le Plat* Monum. VII. 212—214. Vergl. *Courayer* Appendix zu Sarpi III. 232.

22) *Bossuet* Œuvres posthumes I. 173. 236. *Thuani* Hist. I. 74. n. 19. *Courayer* Hist. de la Reception p. 778. Kardinal Bandini sagte: dem Pabst würde die Kundmachung der Beschlüsse von Trient in Frankreich mehr Freude verursachen, als die Beobachtung ohne diese Kundmachung. Lettres d'*Ossat* II. 387. p.

stimmter Grenzlinien ermangelte, ließ sie vielen Schwankungen Spielraum[23]. Viele Aehnlichkeit hatte mit dieser Politik Frankreichs die von **Venedigs** Regierung. Sie ließ indessen auf Verlangen des Pabstes, der ihrem Benehmen während dem Concil große Lobsprüche gab[24], die Beschlüsse des Concils in der St. Markuskirche kund machen und befahl allen Beamten, den sie verkündenden und vollziehenden Prälaten nöthigenfalls Beistand zu leisten[25]; sie fuhr aber fort, ihre Rechte gegenüber dem römischen Hofe eifersüchtig zu bewachen. Längst hatte sie ihren Geschäftsträgern an demselben unter schwerster Strafe das Gesuch oder Annehmen päbstlicher Gnaden für sich oder die Ihrigen untersagt, und als Paul IV. eine Ausnahme darin begehrte, entgegnete der Senat: wir werden immer Sklaven unserer Gesetze seyn, um immer frei zu bleiben[26].

Philipp II. König von Spanien, wiewohl er die französische Regierung ermunterte, ihren Rechten nichts zu vergeben[27], neigte sich für seine eigenen Staaten, obschon sein Gesandter aus Mangel an Vollmacht dazu die Akten nicht unterzeichnet hatte, ganz zu dem Begehren Roms hin, sie unbedingt vollstrecken zu lassen. Sein Rath hielt dieses aber für bedenklich. Philipp II. sprach nun für Spanien die Annahme

---

23) Vergl. *Voltaire* Siècle de Louis XIV. T. III. ch. 35.

24) **Pallavicini** (im achten Buche s. Gesch. des Concils) berichtet: der Pabst habe der Republik Venedig zur Bezeigung seines Dankes für die seltene Bereitwilligkeit, welche sie bei jedem Anlasse dem Concil bewiesen, den prächtigen Palast verehrt, welchen bis zum Erlöschen der Republik ihr Botschafter zu Rom bewohnte. *Raynald* ad a. 1564. n. 50.

25) **Sarpi** in **Le Bret's** Magazin I. 524. und Staatsgeschichte Venedigs II. 1319.

26) *Daru* Hist. de Venise T. IV. L. XXVI. p. 107. Ueberhaupt war die Annahme von Geschenken und Pensionen von Auswärtigen verboten. *Thuani* Hist. XXVII. *P. Paruta* Hist. Venet. L. VII.

27) *Le Plat* Monum. VII. 324.

mit der einzigen Bemerkung aus, daß die Vollziehung nach der Observanz und den Gesetzen zu geschehen habe und beschickte zu diesem Behufe die Provinzsynoden, wo sie verkündet wurden, mit seinen Bevollmächtigten [28]. In Neapel befahl Philipp die Beobachtung mit Vorbehalt von vielen bestimmt bezeichneten königlichen Rechten und Gebräuchen des Staates, deren Ueberschreitung von Seiten der Bischöfe mit Nachdruck gerügt und verhindert werden solle [29]. Auch in den Niederlanden sah er sich vermüßigt, der Annahme der Disciplinarbeschlüsse viele Einschränkungen beizufügen [30]. Erst im Anfange des Jahres 1566 wurde in den Niederlanden die Vollstreckung dieser Beschlüsse mit Nachdruck betrieben, da es der König so beschlossen hatte. Synoden versammelten sich zu diesem Behufe und entfalteten einen preiswürdigen Eifer [31]. Aber als Philipp auf dem in jenem Lande verhaßten inquisitorischen Verfahren bestand, kam es zur offenen Empörung [32]. — Am wenigsten Schwierigkeit fand die gesetzliche Anerkennung in Portugal. Sobald die Bulle der päbstlichen Gutheißung der Concilsbeschlüsse bekannt geworden, schrieb der König Sebastian an den Pabst: es sey ihre Beobachtung allen Bischöfen anbe-

---

[28]) *Thuani* Hist. I. 38. n. 29.

[29]) *Giannone* Storia civ. di Napoli T. IV. L. 33. c. 3.

[30]) *Le Plat* Monum. 1—223., vorzüglich p. 68. 90. 92. und 215.

[31]) Dies bezeugen die Akten dieser Synoden, die in dem VII. VIII. und IX. Bande von *Hartzhemii* Concil. Germ. enthalten sind. Die niederländischen Bischöfe hatten unter Karl V. und Philipp II. wenig Eifer bethätigt, um zu den Verhandlungen in Trient mitzuwirken. Erst 1563 gelang es Philipp II. drei der dortigen Bischöfe mit drei andern geistlichen Würdeträgern zu bewegen, daß sie dahin abgingen. *Le Plat* Monum. VI. 138. Vergl. *Van Espen* Tract. de promulg. Eccl. P. III. c. 2.

[32]) *Thuani* Hist. II. L. 40. *Strada* Hist. L. IV. 94. Ranke: die röm Päbste. II. 56. 95. 110.

fohlen worden und bereits ins Leben getreten[33]. — In Polen gelang es dem beredten Nuntius Commendon, den Reichstag zur Annahme der Trienter Beschlüsse zu vermögen, obgleich der König Sigmund August vorher wenig dazu geneigt schien, und der Primas Uschansky mit Nachdruck ein Nationalconcil deshalb betrieben hatte, und auch jetzt noch auf reiflichere Prüfung und Berathung antrug[34]. — In Ungarn wurde den Beschlüssen niemals durch Zustimmung eines Reichstags und des Königs Gesetzeskraft ertheilt; wovon die Ursache weniger darin liegt, daß mit manchen das Herkommen daselbst nicht zusammenstimmte, als daß dem von Ungarn beharrlich gestellten Begehren des Laienkelches und der Priesterehe nicht war entsprochen worden. Dies hinderte jedoch nicht, daß auch hier die Bischöfe viele Disciplinarbeschlüsse von Trient nach und nach in Ausübung brachten. Schon 1564 berief der Primas und Erzbischof Nikolaus Olahy eine Synode, um die Berathung zu veranlassen: ob und wie mittels Anwendung dieser Beschlüsse den obwaltenden Unordnungen gesteuert werden könne. Allein die Magnaten und der Landadel verboten den Pfründnern ihres Patronats den Besuch der Synode[35]. Sein Nachfolger Anton Wranczy, ein Prälat von großen Tugenden, der Schrecken selbstsüchtiger Heuchler, aufgeblasener Ignoranten, wüthender Sektirer und Fanatiker, wurde gleichfalls durch die Wirren der Zeit und die Aufträge des Königs in den wichtigsten Staatsgeschäften, denen er sich nur ungern unterzog, an Abhaltung einer Synode gehindert[36]. Dennoch

---

[33]) *Pallavicini* L. XXIV. c. 9. n. 15.

[34]) *Gratiani* Vie du Card. Commendon trad. p. *Flechier* L. II. ch. 11. p. 220. *Raynaldi* Annal. ad a. 1564 n. 44.

[35]) S. Vita *Andr. Dudithii* (welche den Reden Dudith's beigedruckt ist. Halae 1763.) §. 21. p. 56. etc. Feßler's Gesch. der Ungarn. VIII. 285. fg.

[36]) Feßler a. a. O. S. 287—307.

wurden nach und nach die Zuchtanordnungen von Trient, so weit sie mit den besondern Freiheiten und Uebungen der ungarischen Kirche vereinbarlich waren, in sämtlichen Diöcesen ohne Widerspruch der Staatsgewalt in Ausübung gebracht. Dazu war vorzüglich die vom Primas Franz Forgacs 1611 veranstaltete Provinzsynode, deren Beschlüsse vielen Unordnungen steuerten, behülflich [37]. Schon früher war es dem Bischofe Draskowich (der zu Trient gewirkt hatte) gelungen, den Zuchtanordnungen dieses Concils mittels der Synoden in Kroatien Geltung zu verschaffen [38] — In Deutschland endlich wurden sie gleichfalls nie zum Reichsgesetz erhoben. Kaiser Ferdinand, dem der Legat Morone nach dem Schlusse des Concils schrieb: daß ihm der heil. Stuhl Alles in Bezug auf dessen Beendigung verdanke [39], starb bald hernach (25. Juli 1564), nachdem er, wie wir gesehen, sich noch zu Rom um den Laienkelch und die Priesterehe beharrlich verwendet hatte. Zugleich hatte dieser Fürst, dem es nur an größerem Vertrauen auf sich selber gefehlt, um Großes zu bewirken, an einem Vereinigungsversuche arbeiten lassen, wozu er vorzüglich das Gutachten des Theologen Cassander darüber einholen ließ: was ohne der katholischen Wahrheit zu nahe zu treten eingeräumt werden könne [40]? Nach einer solchen Vereinigung war auch

---

37) Feßler a. a. O. S. 331—336.

38) Feßler a. a. O. S. 342. fg.

39) *Le Plat* Monum. VI. 300.

40) Die kaiserlichen Schreiben v. 22. Mai, 28. Juni und 15. Juli 1564 sind in *Le Plat* Monum. VI. 668. etc. abgedruckt. Cassander sagt in seinem Gutachten: Wenn gleich zu Rom schlecht gehandelt wird, so müße man doch um so mehr der römischen Kirche zu Hülfe kommen; durch Trennung werde Nichts bewirkt, und man dürfe des Teufels wegen Christum nicht verlassen; er glaube aber nicht, daß ein fester Frieden in der Kirche zu hoffen sey, wenn nicht diejenigen, denen die obere Leitung der Kirche zusteht, von ihrem Starrsinne nachlassen, und dem Frie-

Salzburg beschwerten sich 1563, aber vergeblich, über ihren Ausschluß von der Abstimmung, während doch den Generalvorstehern der Mönchsorden das Recht eingeräumt worden, daß ihre Sachwalter Sitz und Stimme führten [23]. Als am 17. Mai 1563 der Bischof von Lanciano heftig gegen die deutschen Bischöfe loszog, daß sie mehrentheils weder persönlich noch durch Sachwalter beim Concil erschienen [24], erwiederte der Bischof von Fünfkirchen, nachdem er jene Bischöfe durch ihre Stellung gegen die protestantischen Fürsten entschuldigt hatte: das Nichterscheinen ihrer Sachwalter sey nicht zu verwundern; denn welche Figur hätten sie hier als stumme Statuen, nachdem ihnen das von Paul III. bewilligte Stimmrecht wieder sey benommen worden [25]? Die wenigen noch zu Trient anwesenden Sachwalter benutzten diesen Anlaß, um das Begehren des Stimmrechtes zu erneuern [26]; erhielten aber von den Legaten einen abschlägigen Bescheid [27]. Die französischen Gesandten brachten später das nämliche Begehren für die zahlreicher anwesenden Sachwalter ihrer Nation vor, und noch etwas später der Erzbischof von Prag für die der deutschen

---

[23]) *Le Plat* Monum. V. 685.

[24]) Te alloquor, sagte der Bischof, an Draskowich, den Gesandten des Kaisers für Ungarn, sich wendend, — quænam astucia, cum episcopi Germaniæ, ac præcipue Septemviri (die drei geistlichen Kurfürsten) ad Synodum non conveniunt, negligentes deponentesque e memoria jusjurandum ab ipsis ea de re in ipsorum electione editum. Si frenis, si stapedibus aureis utuntur, si cum tanta pompa, tantoque concitatu obequitant, si Principes et ecclesiastici et laici sunt, cuncta hæc obtinent, quia sunt Episcopi; et tamen nolunt interesse Concilio. Ubi præpedirentur, oporteret procuratores ab ipsis mitti, sicut effectum est ab archiepiscopo Salisburgensi et ab Episcopis Eichstetensi ac Basileensi, quo pacto aliqua ex parte suo muneri satisfacerent. *Pallavicini* L. XX. c. 17. n. 7.

[25]) *Pallavicini* a. a. O. n. 7.

[26]) *Le Plat* Monum. V. 61. 62. 63. *Pallavicini* L. XX. c. 17. n. 10.

[27]) *Le Plat* Monum. VI. 21.

im Namen des Kaisers [28]). Jetzt endlich bestellten die Legaten eine Kommission zur Erörterung der Frage: ob a) den Sachwaltern ein entscheidendes Stimmrecht gebühre, oder doch b) eine berathende Stimme, c) letztere wenigstens bey den allgemeinen Congregationen, und d) ob den Bischöfen, die zugleich als Sachwalter eines Abwesenden auftreten, nicht eine doppelte Stimme einzuräumen sey? Das Ergebniß war, daß die Legaten dem Pabste mißriethen, die Entscheidung dem Concil zu überlassen, weil in ihm dadurch neue Spaltungen veranlaßt würden; dagegen aber dem Pabste vorschlugen: es möchte den Sachwaltern insgemein das Recht, den Verhandlungen beizuwohnen, um zu hören, nicht aber um mitzusprechen, eingeräumt, den Sachwaltern der deutschen Bischöfe aber wegen ihrer besondern Umstände das volle Stimmrecht bewilligt werden. Der Pabst wollte sich jedoch zu dieser Ausnahme anfangs gar nicht, zuletzt nur für die Sachwalter der drei geistlichen Kurfürsten, des Erzbischofs von Salzburg und des Bischofs von Würzburg, als der ansehnlichsten, verstehen [29]); aus den Akten jedoch erhellet nicht, ob die Sachwalter dieser fünf je zu einem Gebrauch ihres Rechtes gelangt seyen [30]).

In den ersten Perioden des Concils wurden die Monarchen, vorzüglich der Kaiser (Karl) und der König von Frankreich durch ihre eifersüchtige Politik, und bald durch die

---

28) *Le Plat* Monum. VI. 57. 58.

29) *Pallavicini* L. XXI. c. 1. n. 9. 14. Salig's Historie des Concils von Trient. I. §. 8. S. 365. fg.

30) Pallavicini (a. a. O. n. 14.) glaubt es nicht, weil unter den Sachwaltern, welche die Akten des Concils unterschrieben, die Unterschrift jener fünf gar nicht war; die andern aber ohne Unterschied bei ihrer Unterschrift das Wort: definienter, dessen sich die Bischöfe bedienten, nicht beigefügt haben. Er triumphirt darüber mit der Bemerkung: man könne, wenn man sich Zeit lasse und die Sache zu behandeln wisse, die Leute dahin bringen, daß sie auch in die herbsten Aepfel beißen.

Besorgniß, dem Protestantismus Vorschub zu thun, bald durch die Scheu vor einer vom Pabste zu bewerkstelligenden Auflösung des Concils vom nachdrücklichen Dringen auf einen dem Zwecke einer Grundreform mehr entsprechenden Geschäftsgang bei demselben abgehalten. Einen nothdürftigen und dem Geiste der Kirchenverfassung wenig zusagenden Ersatz für die nationenweise Abstimmung suchte die Diplomatie der größern Höfe darin, daß sie die Bischöfe der eignen Nation unter ihrer Leitung zu vereinigen suchte, wodurch aber ihr Reformeifer zuweilen mehr gezügelt als ermuntert wurde [31]). Gegenüber den Legaten hatten die Gesandten der Mächte meistens eine sehr schlüpfrige Stellung; denn sie waren alle angewiesen, auf Reformen zu dringen und doch Alles zu vermeiden, was den Pabst beleidigen könnte. Die Legaten aber, die von den Weisungen des Pabstes abhingen, und oft in der Ungewißheit der wahren Gesinnungen des letztern waren, nahmen zur Verschlagenheit und diplomatischen

---

[31]) Als am Ende von 1562 französische Bischöfe in großer Zahl sich nach Trient begaben, ließ es sich ihre Regierung angelegen seyn, sie unter sich einig zu halten und für die nöthigen Reformen zu ermuntern. Sie lud sie in dieser Absicht vor ihrer Abreise in die Hauptstadt ein und forderte sie nachher alle schriftlich auf: sich bei dem Botschafter Lanssac einzufinden, so oft er sie dazu einladen würde (*Le Plat* Monum. V. 156. 165.); und nachdem die französischen Gesandten 1563 die Begehren ihrer Regierung übergeben hatten, wurde auf die französischen Bischöfe eingewirkt, daß sie sich einstimmig dafür erklären möchten. (*Le Plat* Monum. V. 795.) Auch verlieh ihnen der Hof ein ihm ganz ergebenes Haupt in der Person des Kard. v. Lothringen. Die spanischen Bischöfe hielten gleichfalls mehrentheils fest zusammen; aber der Einfluß des königlichen Gesandten war auch ihnen mehr hinderlich als förderlich. Sogar ihre Eitelkeit fühlte sich zuweilen verletzt. Sie klagten einst bei ihrem Hofe, daß der Botschafter (Franz von Toledo) sie nach Gutbefinden in seine Wohnung berufe und von ihnen verlange, daß sie ihn, wenn er zu Fuß ausgehe, begleiten, wobei er stets voranschreite und die Prälaten unter die Pagen und Diener gemischt folgten. *Vargas* Lettres p. 468. Granvella erwiederte: die Prälaten würden ohne Mühe verhindern können, daß die Dienerschaft ihnen vortrete. ib. p. 511.

Verschlossenheit ihre Zuflucht [32]. — Eine nicht selten wirksame Taktik römischer Höflinge während der Verhandlungen zu Trient bestand in schleichender Verleumdung, und Gerüchte von ketzerischer oder schismatischer Denkart wurden gegen (geistliche und weltliche) Männer von Einfluß ausgestreut; ja Gesandte und Minister der Mächte sogar sahen sich im Falle, darüber Beschwerde führen zu müßen [33]. Auch die Legaten entgingen der Anschwärzung am römischen Hofe nicht; die Bischöfe noch viel weniger [34]. Uebrigens wurden noch andere Lock- nnd Schreckmittel angewendet, um Solche, die dem römischen Hofe nicht unbedingt huldigten, für ihn zu gewinnen [35].

Die Redefreiheit der Bischöfe war überhaupt, besonders in den allgemeinen Versammlungen, sehr beschränkt. Freimüthige Aeußerungen wurden hier von den Legaten mit schnöder Härte und mit derben Drohungen zurückgewiesen oder durch Kränkungen gerügt [36]. Oft wurden die von den Legaten ent-

---

32) Der französische Gesandte v. Pibrac beklagt sich in einem Schreiben v. 13. Juni 1562 an den Kanzler Hospital über die Verstellung der Legaten: nosti artificia horum hominum, et vix unquam aliquid aperte dicunt, vix unquam simpliciter; et cum ceteri homines loquantur ut intelligi possint, isti nihil magis volunt, quam ne intelligantur. *Le Plat* Monum. V. 278.

33) *Le Plat* Monum. V. 270. 284. 329. wo die Verleumdungen gegen Lanssac, 433. u. 513. wo die gegen den Kanzler Hospital vorkommen. Der Pabst hatte selbst die Katharina von Medicis gewarnt, sie möchte dem Kanzler nicht trauen, sondern sich vor ihm, als einem Angesteckten, hüten. Vergl. *Le Plat* Monum. V. 199. 270.

34) Einmal wurde zu Rom die Sage verbreitet, als ob mehrere zu Poissy versammelte Bischöfe Frankreichs den Protestanten in Deutschland hätten zugehen lassen, in ihrer Lehre zu verharren. Der französische Gesandte zu Rom, seinen König von diesem Lügengewebe unterrichtend, bemerkte, solches scheine von Trient herzurühren. *Le Plat* Monum. IV. 746.

35) Vergl. *Le Plat* Monum. V. 684. 717.

36) „Nihil per se exsequi potest concilium, auctoritas ejus deturbata, ademta libertas. Imperium tenet legatus ac sua potestate gubernat.“ So schrieb der kaiserliche Fiscal Vargas am 13. Nov. 1563 an den Bischof von Arras. Auch der französische Botschafter Lanssac zu Trient beschwerte sich bei seinem Hofe (1562), daß nichts in Vortrag komme, als was den Legaten gefalle, und daß

worfenen Beschlüsse erst einen Tag vor der feierlichen Sitzung, die bereits angesagt war, um sie bekannt zu machen, der allgemeinen Congregation vorgelegt, wo dann Viele sich über die Sache genau zu verständigen nimmer Zeit fanden [37].

Der spanische Botschafter, Graf Luna, beschwerte sich gegen das Ende des Concils bei den Legaten: viele mündlichen Abstimmungen würden nachher dadurch ganz abgeändert, daß gewisse römische Parteimänner, deren er einige nannte, die Stimmgeber durch Zureden und Drohungen bewegen, ihre in der Versammlung mündlich vorgetragene Meinung mittels

---

diese nichts thun, was ihnen nicht von Rom befohlen werde; daß auch jeder Bischof, welcher für die Reform stärker spreche, als den Legaten gefalle, sogleich unterbrochen werde. *Le Plat* Monum. V. 212. Ein andermal (am 19. Juli 1562) schrieb er an seinen König: Le Pape est en tout maitre de ce concile, y ayant la pluspart des vœux à sa dévotion, que beaucoup de ses pensionnaires, quelque chose que les ambassadeurs de l'empereur et nous leur avons remonstré, ils n'en font que ce qu'ils leur plaist etc. *Le Plat* Monum. V. 391. 382. Einer der beharrlichsten Verfechter der Freiheit auf dem Concil war der Bischof von Fiesole. So sprach er einst, als von der Beschränkung der Befugniß zum Predigtamt die Rede war: neque puto fas esse, nec velle arbitror hanc sanctam synodum cuiquam, præsertim episcopo pro episcopis dicenti in concilio episcoporum publico adimere potestatem publice prosequendi juris sui et violare libertatem loquendi: esset enim acerba nimis et crudelis episcoporum conditio. *Le Plat* Monum. III. 406. Dieses Bischofs Freimüthigkeit zog ihm aber manche harte Rüge von den Legaten und Andern zu. Einst berief er im Eifer an das Gericht Christi. Diese Berufung erklärte der Legat del Monte als riechend nach Ketzerei. Doch der Bischof erklärte seine Worte, daß er damit sein Gewissen außer Vorwurf habe stellen wollen. *Le Plat* Monum. III. 413. Einen ähnlichen Fall des Bischofs v. Verdun, Franz Blanco, haben wir früher berichtet.

[37]) Auf Malvenda's und Anderer Vorstellung von der Unschicklichkeit dieser Einrichtung erwiederte Granvella, Bischof von Arras: es würde freilich das Concil mehr Ansehen haben, wenn die Bischöfe zuvor ihre Meinungen über die strittigen Fragen vorbrächten, dann erst die Dekrete entworfen, mehrmals untersucht und hiernach die Endabstimmung und Bekräftigung der Bischöfe hinzugefügt würde; allein dafür sey es nun zu spät. Letters et Mémoires de Vargas p. 145.

schriftlicher Eingaben wesentlich zu beschränken, wodurch die Freiheit des Concils beeinträchtigt werde. Die Legaten aber suchten ihn durch die Antwort zu begütigen: wenn er Umtriebe von Einzelnen klagend anbringen wolle, würde man sie untersuchen; er sey aber wohl nur durch Gerüchte geteuscht; oft könne es geschehen, daß Einer seine Ansicht wechsele, nachdem er Anderer Einwendungen vernommen, und bis zur Kundmachung der Beschlüsse sey Jedem eine Aenderung seiner Abstimmung vergönnt. Auf Luna's Drohung, die von seinem König ernannten Bischöfe, im Fall keine Abhülfe angeordnet würde, von den Versammlungen zurückzuhalten, entgegneten die Legaten nicht unpassend: dadurch würde er ja selbst die Freiheit des Concils verletzen [38]).

Auffallend war es auch, daß bis in die letzten Zeiten des Concils nur ein Sekretär bei demselben angestellt war. So wollten es die Legaten. Es entstanden aber Verdächtigungen und Klagen in Hinsicht der Treue in Aufzeichnung der Abstimmungen, und endlich wurde auf Andringen des Kaisers Ferdinand und der französischen Botschafter, doch erst am 21. Juni 1563, dem Verlangen nach einem zweiten Sekretär entsprochen [39]).

---

[38]) *Pallavicini* L. XXIII. c. 4. n. 2. Auch ließ sich Pius IV. angelegen seyn, in seiner Bulle, mit welcher er die Beschlüsse des Concils zur allgemeinen Nachachtung kund machte, die Freiheit, deren dasselbe genossen, hervorzuheben, mit den Worten: nobis adeo concilii libertati faventibus, ut etiam de rebus sedi apostolicæ proprie reservatis liberum ipsi concilio arbitrium per litteras ad Legatos nostros scriptas ultro permiserimus. Dies bezieht sich auf die kurz vor dem Schlusse des Concils den Legaten ertheilte Vollmacht. S. B. III.

[39]) *Sarpi* L. VII. §. 54. *Pallavicini* L. XIX. c. 19. XXI. c. 2. K. Ferdinand stellte dem an ihn gesandten Legaten Morone vor: das Halten eines einzigen Sekretärs streite mit dem Gebrauche der vorigen Concilien und auch mit der gesunden Vernunft, indem ein einziger bei so vielen Geschäften unmöglich zureichen könne; zwei könnten doch wenigstens durch Vergleichung ihrer Aufzeichnungen

Je mehr durch alle diese Umstände der Einfluß der Bischöfe auf die Verhandlungen zu Trient in manchen Stücken gelähmt und getrübt wurde, desto stärker zeigte sich jener der Mönchsorden, aus denen sich die in der Scholastik Rüstigsten und in ihrer streitfertigen Dialektik Geübtesten zahlreich dort einfanden. Nur ihre gegenseitige Eifersucht und ihre Reibungen verminderten in etwas diesen Einfluß. Indessen waren die allermeisten dem römischen Hof unbedingt ergeben. Den stärksten Eifer entfalteten aber für dessen Machtfülle die Glieder des neuen Ordens der Jesuiten. Schon 1546 wurden Lainez und Salmaron auf den Vorschlag ihres Ordensgenerals, Ignaz von Loyola, vom Pabste nebst andern Theologen nach Trient geschickt, wo sich ein anderer Ordensbruder Le Jay bereits als bischöflich Augsburgischer Theolog befand. Ignaz hatte ihnen zwar in schriftlichen Verhaltungsbefehlen Bescheidenheit empfohlen [40]; aber ihre öffentlichen Reden beim Concil überboten an Kühnheit in Behauptung der unbeschränkten Gewalt des Pabstes Alles, was man bis dahin gehört hatte. Sonst versäumten sie nichts, um die Gunst der Prälaten zu erwerben; auch gewannen sie das Volk in Trient durch ihren Eifer in Verpflegung der Armen und Kranken [41]. In den spätern Perioden des Concils traten sie stets muthiger auf, besonders Lainez, der nun als Ordensgeneral erschien. Ihre Wirksamkeit gegen Grundreformen war erfolgreich. — Oft beschwerten sich die Legaten über die Länge der Reden der Bischöfe oder Theologen, und diese Weitläufigkeit mochte außerdem, daß sie Langeweile verursachte, Tadel verdienen; aber die Ver-

---

eher den Sinn der Väter vollständig auffassen. J. Schmidt N. Gesch. d. Deutschen B. II. Buch 2. K. 15

[40]) *Jac. Hyacint Serry* de auxiliis divinæ gratiæ L. l. c. 1. p. 3.

[41]) Nachrichten darüber findet man in der Imago primi sæculi Societ. Jesu L. I.

fechter der römischen Allmacht, vorzüglich Lainez, mochten noch so sehr in langer Rede ausschweifen, dagegen fanden die Legaten nichts einzuwenden [42]). Um die Weitläufigkeit in den Vorträgen der Theologen zu beschneiden, wurde einst angeordnet: keine ihrer Reden sollte über eine halbe Stunde dauern, wobei es jedem freistehe, das Uebrige schriftlich nachzutragen; allein ihr Widerspruch ließ diese Anordnung nicht ins Leben treten. Der Jesuit Salmaron, als erster päbstlicher Theolog, gab hierin den andern das Beispiel; wobei er solch eine Zeitabmessung, nach welcher die Vorträge, gleichsam die Uhr in der Hand, gehalten werden sollten, für Unbild gegen den heiligen Geist bezeichnete [43]).

23. Von der Vollziehung der Beschlüsse des Concils von Trient [1]).

Gegen Ende des Concils war zu Trient stark davon die Rede, daß alle katholischen Mächte sich verbinden sollten, ihre Unterthanen zur Beobachtung aller seiner Beschlüsse mit Zwang anzuhalten, und gegen diejenigen, die sich dawider auflehnen würden, die Waffen zu ergreifen. Man sah aber bald ein, daß dieses unausführbar sey, und nur dazu dienen würde, einen mächtigen Vertheidigungsbund der Protestanten zu veranlassen [2]). Das Concil begnügte sich, in seiner letzten Sitzung alle Fürsten zur Fürsorge und Verwendung für die Vollziehung

---

[42]) *Pallavicini* L. XXI. c. 6. n. 15.

[43]) *Pallavicini* L. XVII. im vorletzten Kap.

[1]) *Courayer* Histoire de la Reception du Concile de Trente dans les differents états catholiques. Amsterd. 1756.

[2]) *Le Plat* Monum. VI. 186—189.

seiner Beschlüsse zu ermahnen [3]). Der Pabst aber wurde von ihm ermächtigt, wenn Schwierigkeiten sich zeigeten, oder Erklärungen erforderlich würden, durch Einvernehmung zuverläßiger und geeigneter Männer aus der betreffenden Provinz oder auch, wenn er es für nothwendig erachten würde, durch Berufung eines neuen Concils oder auf andere der Kirche zuträgliche Weise fürzusorgen [4]). Pius IV. übergab die Beschlüsse des Concils von Trient einem Ausschusse von vier Kardinälen, um wegen deren Genehmigung ein Gutachten zu ertheilen [5]). In Hinsicht der Disciplinarbeschlüsse hatten Viele am römischen Hofe die Ansicht: daß sie nicht unbedingt zu genehmigen seien, indem sie Manches darin erblickten, was das päbstliche Ansehen beeinträchtige [6]); doch alle vier Kardinäle jenes Ausschusses waren, in Anbetracht des den Beschlüssen eingerückten Vorbehaltes der päbstlichen Machtfülle, der Ansicht, daß jede Beschränkung der Gutheißung der Dekrete für ihr und des päbstlichen Stuhles Ansehen bedenklich wäre; die unbedingte Gutheißung hingegen diesem keinen Nachtheil bringen könne, wenn der Pabst sich das Recht der Auslegung allein vorbehielte [7]). Hiernach gab der Pabst in einem feierlichen Consistorio mit einhelliger Zustimmung der Kardinäle den sämmtlichen Beschlüssen des

---

[3]) Decret. Sess. XXV. de recipiendis et observandis decretis: superest nunc, ut Principes omnes, quod facit, in Domino moneat ad operam suam ita præstandam, ut quæ ab (Synodo) decreta sunt, ab hæreticis depravari aut violari non permittant, sed ab his et omnibus devote recipiantur et fideliter observentur.

[4]) Sess. XXV. de recipiendis et observandis decretis concilii.

[5]) *Pallavicini* L. XXIV. c. 9. *Onophrii* Vita Pii IV. *Sarpi* L. VIII §. 82.

[6]) *Onophrius*, *Sarpi* und *Pallavicini* a. a. O.

[7]) Der Bischof von Vieste, Hugo Buon Compagni (später Gregor XIII.) trug vorzüglich bei, die Bedenken gegen diese Ansicht zu beschwichtigen. *Sarpi* L. VIII §. 82.

Concils die unbedingte Bestätigung[8]), und befahl durch eine Bulle allen Gläubigen ihre Befolgung[9]), indem er die weltlichen Mächte, ihre Vollziehung wo nöthig zu unterstützen und alle gegentheiligen Meinungen in ihren Gebieten zu untersagen, aufforderte[10]). Zugleich versprach er selbst: er wolle alle Beschlüsse handhaben und nicht anders als mit Zustimmung der Kardinäle davon Ausnahmen gestatten; auch werde er selbst sie beachten, indem es preiswürdig sey, wenn ein den Gesetzen nicht unterworfener Fürst nach denselben lebe[11]). — Der Pabst hatte vorher die Legaten bestimmt angewiesen, für die Unterzeichnung der Beschlüsse des Concils durch die Gesandten der weltlichen Mächte zu sorgen, damit diese auf solche Weise die Verbindlichkeit übernehmen würden, die Beschlüsse vollziehen zu lassen und auch die Abtrünnigen zur Unterwerfung unter dieselben zu vermögen[12]). Unterzeichnet wurden die Beschlüsse von den Gesandten des Kaisers, des Königs von Böhmen und Ungarn, der Könige von Polen und Portugal, des Herzogs von Savoyen, der Republik von Venedig, der schweizerischen Eidsgenossenschaft, des Hochmeisters von Malta. Auch der Kardinal von Lothringen that es in Abwesenheit der Gesandten seines Königs in dessen Namen, aber ohne Ermächtigung[13]). Allein diese Unterschriften thaten eben

---

8) *Sarpi* L. VIII. §. 63. *Raynald* Annal. ad a. 1564. n. 1.

9) *Labbé* Conc. XIV. 339. *Le Plat* Canones et decreta Conc. Trid. p. 342.

10) Ut — heißt es — ad ejusdem Concilii exsequenda et observanda decreta Prælatis, cum opus fuerit, auxilio et favore suo adsint, neque adversantes suæ ac salutari Concilii doctrinæ opiniones a populis ditionis suæ recipi permittant, sed eas penitus interdicant.

11) *Le Plat* Monum. VI. 306—310.

12) *Sarpi* L. VIII. §. 65. *Le Plat* Monum. VI. 188. p.

13) *Le Plat* Monum. VI. 301. 302. Der französische Gesandte Ferrier halte die Unterzeichnung in einem Schreiben an den König von Venedig aus, wo er sich

so wenig, als der Befehl des apostolischen Stuhles zur allgemeinen Befolgung und die später von ihm kundgemachte Festsetzung eines Termins, von welchem an die Reformbeschlüsse für jederman verbindlich sein sollen [14]), die zu Rom erwartete Wirkung [15]). — Als die Concilsbeschlüsse in einem außerordentlichen Staatsrathe zu Paris vorgelegt wurden, um die Maaßregeln hinsichtlich ihrer Vollziehung in Betracht zu nehmen, fand man darin einer Menge Dinge, welche der königlichen Gewalt, den Vorrechten und Freiheiten der gallikanischen Kirche zuwiderlaufen [16]). Indessen wurde in vielen Versammlungen der französischen Bischöfe, sowie von den päbstlichen Nuntien das Begehren erneuert: daß die Beschlüsse des Concils von Trient durch die Regierung zum Vollzuge bekannt gemacht werden möchten; aber das Begehren fand unter den Königen

aufhielt, mißrathen, weil man daraus die Folgerung unbedingter Annahme ziehen könnte. *Le Plat* Monum. VI. 278. 279. 294.

14) Der 1. Mai 1564 wurde dazu bestimmt (durch Bulle vom 15. August 1564), mit dem Beisatze: neque post eam diem excusationem cujusquam, quod ea (decreta) ignoraverit, admittendam.

15) Die Ursache davon lag zwar vorzüglich in dem Inhalt mehrerer Beschlüsse; aber auch die Form ihrer Kundmachung konnte ihr Ansehen nicht erhöhen. Seit Gregor VII. war einige Zeit jene Form der Beschlüsse von Synoden aufgekommen, die auf monarchische Gewalt hindeutet. So im lateranensischen Concil unter Innocenz III.: Nos sacro approbante, vel consentiente Concilio sancimus, decernimus, statuimus. Darüber bemerkt Nikol. v. Cusa (Concordantia c. 8.): tenorem statutorum canonum in concilio non ex Papa, nec ex capite concilii, sed ex unico concordanti sensu vigorem habere. Und c. 12.: Canonum statuendorum auctoritas non solum dependet a Papa, sed a communi consensu; et contra hanc conclusionem nulla præscriptio vel consuetudo valere potest. — In der Verkündungsbulle der Trienter Beschlüsse heißt es: de eorumdem fratrum nostrorum (cardinalium) consilio et assensu in consistorio nostro secreto illa omnia et singula auctorisate Apostolica hodie confirmamus et ab omnibus — servanda esse decrevimus.

16) *Le Plat* Monum. VII. 324. 325. Die Sache ist ausführlich dargestellt von Courayer. S. den Auszug, den er seiner Ausgabe von Sarpi's Geschichte im ersten Anhange beigefügt hat.

Karl IX., Heinrich III. und Heinrich IV. von Seiten der Parlamente standhaften Widerspruch[17]; denn sie befürchteten die Uebermacht des päbstlichen Hofes[18] und die Schwierigkeit, den Frieden mit der Hugenotenpartei aufrecht zu erhalten, wenn allen Beschlüssen von Trient Folge gegeben würde[19]. In den Generalstaaten 1615 glückte es zwar den Bischöfen, den Adelstand für ihr Begehren, wenn gewisse Vorbehalte beigefügt würden, zu gewinnen; aber der dritte Stand verwarf die Sache einhellig[20]. Der König verweigerte deshalb auch seine Zustimmung[21], und niemals wurden die Disciplinarbeschlüsse von Trient in Frankreich als verbindliches Gesetz anerkannt, obgleich sehr viele derselben durch das Betreiben der Provinzsynoden in Ausübung kamen[22]. Die französische Staatsklugheit hat es sich von dieser Zeit an zur Aufgabe gemacht: den Verband mit Rom zu erhalten, ohne den Freiheiten (vielmehr den Rechten) der gallikanischen Kirche etwas zu vergeben; die Bischöfe als Unterthanen zum Gehorsam zu vermögen, ohne den Rechten des Episkopats zu nahe zu treten, sie in vielen Dingen der weltlichen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen und ihnen in andern die ihrige zu lassen; von ihnen Beisteuern zu dem Staatsbedarf zu erheben, ohne ihre Freiheiten zu verletzen. So oft Rechtssinn, Festigkeit und Geschicklichkeit verbunden waren, wurde die Aufgabe glücklich gelöst. Aber weil sie be-

---

17) *Le Plat* Monum. VII. 227—282.

18) *Le Plat* Monum. VII. 254.

19) *Le Plat* Monum. VII. 255. 257. *Thuani* Hist. p. 95. 107. 113. 124.

20) *Le Plat* Monum. VII. 284—299.

21) *Le Plat* Monum. VII. 212—214. Vergl. *Courayer* Appendix zu Sarpi III. 232.

22) *Bossuet* Œuvres posthumes I. 173. 236. *Thuani* Hist. I. 74. n. 19. *Courayer* Hist. de la Reception p. 778. Kardinal Bandini sagte: dem Pabst würde die Kundmachung der Beschlüsse von Trient in Frankreich mehr Freude verursachen, als die Beobachtung ohne diese Kundmachung. Lettres d'*Ossat* II. 387. p.

stimmter Grenzlinien ermangelte, ließ sie vielen Schwankungen Spielraum [23]. Viele Aehnlichkeit hatte mit dieser Politik Frankreichs die von Venedigs Regierung. Sie ließ indessen auf Verlangen des Pabstes, der ihrem Benehmen während dem Concil große Lobsprüche gab [24], die Beschlüsse des Concils in der St. Markuskirche kund machen und befahl allen Beamten, den sie verkündenden und vollziehenden Prälaten nöthigenfalls Beistand zu leisten [25]; sie fuhr aber fort, ihre Rechte gegenüber dem römischen Hofe eifersüchtig zu bewachen. Längst hatte sie ihren Geschäftsträgern an demselben unter schwerster Strafe das Gesuch oder Annehmen päbstlicher Gnaden für sich oder die Ihrigen untersagt, und als Paul IV. eine Ausnahme darin begehrte, entgegnete der Senat: wir werden immer Sklaven unserer Gesetze seyn, um immer frei zu bleiben [26].

Philipp II. König von Spanien, wiewohl er die französische Regierung ermunterte, ihren Rechten nichts zu vergeben [27], neigte sich für seine eigenen Staaten, obschon sein Gesandter aus Mangel an Vollmacht dazu die Akten nicht unterzeichnet hatte, ganz zu dem Begehren Roms hin, sie unbedingt vollstrecken zu lassen. Sein Rath hielt dieses aber für bedenklich. Philipp II. sprach nun für Spanien die Annahme

---

[23]) Vergl. *Voltaire* Siècle de Louis XIV. T. III. ch. 35.

[24]) Pallavicini (im achten Buche s. Gesch. des Concils) berichtet: der Pabst habe der Republik Venedig zur Bezeigung seines Dankes für die seltene Bereitwilligkeit, welche sie bei jedem Anlasse dem Concil bewiesen, den prächtigen Palast verehrt, welchen bis zum Erlöschen der Republik ihr Botschafter zu Rom bewohnte. *Raynald* ad a. 1564. n. 50.

[25]) Sarpi in Le Bret's Magazin I. 524. und Staatsgeschichte Venedigs II. 1319.

[26]) *Daru* Hist. de Venise T. IV. L. XXVI. p. 107. Ueberhaupt war die Annahme von Geschenken und Pensionen von Auswärtigen verboten. *Thuani* Hist. XXVII. *P. Paruta* Hist. Venet. L. VII.

[27]) *Le Plat* Monum. VII. 324.

mit der einzigen Bemerkung aus, daß die Vollziehung nach der Observanz und den Gesetzen zu geschehen habe und beschickte zu diesem Behufe die Provinzsynoden, wo sie verkündet wurden, mit seinen Bevollmächtigten [28]). In Neapel befahl Philipp die Beobachtung mit Vorbehalt von vielen bestimmt bezeichneten königlichen Rechten und Gebräuchen des Staates, deren Ueberschreitung von Seiten der Bischöfe mit Nachdruck gerügt und verhindert werden solle [29]). Auch in den Niederlanden sah er sich vermüßigt, der Annahme der Disciplinarbeschlüsse viele Einschränkungen beizufügen [30]). Erst im Anfange des Jahres 1566 wurde in den Niederlanden die Vollstreckung dieser Beschlüsse mit Nachdruck betrieben, da es der König so beschlossen hatte. Synoden versammelten sich zu diesem Behufe und entfalteten einen preiswürdigen Eifer [31]). Aber als Philipp auf dem in jenem Lande verhaßten inquisitorischen Verfahren bestand, kam es zur offenen Empörung [32]). — Am wenigsten Schwierigkeit fand die gesetzliche Anerkennung in Portugal. Sobald die Bulle der päbstlichen Gutheißung der Concilsbeschlüsse bekannt geworden, schrieb der König Sebastian an den Pabst: es sey ihre Beobachtung allen Bischöfen anbe-

---

28) *Thuani* Hist. I. 36. n. 29.

29) *Giannone* Storia civ. di Napoli T. IV. L. 33. c. 3.

30) *Le Plat* Monum. 1—223., vorzüglich p. 68. 90. 92. und 215.

31) Dies bezeugen die Akten dieser Synoden, die in dem VII. VIII. und IX. Bande von *Hartzhemii* Concil. Germ. enthalten sind. Die niederländischen Bischöfe hatten unter Karl V. und Philipp II. wenig Eifer bethätigt, um zu den Verhandlungen in Trient mitzuwirken. Erst 1563 gelang es Philipp II. drei der dortigen Bischöfe mit drei andern geistlichen Würdeträgern zu bewegen, daß sie dahin abgingen. *Le Plat* Monum. VI. 138. Vergl. *Van Espen* Tract. de promulg. Eccl. P. III. c. 2.

32) *Thuani* Hist. II. L. 40. *Strada* Hist. L. IV. 94. Ranke: die röm Päbste. II. 56. 95. 110.

fohlen worden und bereits ins Leben getreten[33]. — In **Polen** gelang es dem beredten Nuntius **Commendon**, den Reichstag zur Annahme der Trienter Beschlüsse zu vermögen, obgleich der König **Sigmund August** vorher wenig dazu geneigt schien, und der Primas **Uschansky** mit Nachdruck ein Nationalconcil deshalb betrieben hatte, und auch jetzt noch auf reiflichere Prüfung und Berathung antrug[34]. — In **Ungarn** wurde den Beschlüssen niemals durch Zustimmung eines Reichstags und des Königs Gesetzeskraft ertheilt; wovon die Ursache weniger darin liegt, daß mit manchen das Herkommen daselbst nicht zusammenstimmte, als daß dem von Ungarn beharrlich gestellten Begehren des Laienkelches und der Priesterehe nicht war entsprochen worden. Dies hinderte jedoch nicht, daß auch hier die Bischöfe viele Disciplinarbeschlüsse von Trient nach und nach in Ausübung brachten. Schon 1564 berief der Primas und Erzbischof **Nikolaus Olahy** eine Synode, um die Berathung zu veranlassen: ob und wie mittels Anwendung dieser Beschlüsse den obwaltenden Unordnungen gesteuert werden könne. Allein die Magnaten und der Landadel verboten den Pfründnern ihres Patronats den Besuch der Synode[35]. Sein Nachfolger **Anton Wranczy**, ein Prälat von großen Tugenden, der Schrecken selbstsüchtiger Heuchler, aufgeblasener Ignoranten, wüthender Sektirer und Fanatiker, wurde gleichfalls durch die Wirren der Zeit und die Aufträge des Königs in den wichtigsten Staatsgeschäften, denen er sich nur ungern unterzog, an Abhaltung einer Synode gehindert[36]. Dennoch

---

33) *Pallavicini* L. XXIV. c. 9. n. 15.

34) *Gratiani* Vie du Card. Commendon trad. p. *Flechier* L. II. ch. 11. p. 270. *Raynaldi* Annal. ad a. 1564 n. 44.

35) S. Vita *Andr. Dudithii* (welche den Reden Dudith's beigedruckt ist. Halæ 1763.) §. 21. p. 56. etc. Feßler's Gesch. der Ungarn. VIII. 285. fg.

36) Feßler a. a. O. S. 287—307.

wurden nach und nach die Zuchtanordnungen von Trient, so weit sie mit den besondern Freiheiten und Uebungen der ungarischen Kirche vereinbarlich waren, in sämtlichen Diöcesen ohne Widerspruch der Staatsgewalt in Ausübung gebracht. Dazu war vorzüglich die vom Primas Franz Forgacs 1611 veranstaltete Provinzsynode, deren Beschlüsse vielen Unordnungen steuerten, behülflich [37]. Schon früher war es dem Bischofe Draskowich (der zu Trient gewirkt hatte) gelungen, den Zuchtanordnungen dieses Concils mittels der Synoden in Kroatien Geltung zu verschaffen [38] — In Deutschland endlich wurden sie gleichfalls nie zum Reichsgesetz erhoben. Kaiser Ferdinand, dem der Legat Morone nach dem Schlusse des Concils schrieb: daß ihm der heil. Stuhl Alles in Bezug auf dessen Beendigung verdanke [39], starb bald hernach (25. Juli 1564), nachdem er, wie wir gesehen, sich noch zu Rom um den Laienkelch und die Priesterehe beharrlich verwendet hatte. Zugleich hatte dieser Fürst, dem es nur an größerem Vertrauen auf sich selber gefehlt, um Großes zu bewirken, an einem Vereinigungsversuche arbeiten lassen, wozu er vorzüglich das Gutachten des Theologen Cassander darüber einholen ließ: was ohne der katholischen Wahrheit zu nahe zu treten eingeräumt werden könne [40]? Nach einer solchen Vereinigung war auch

---

37) Feßler a. a. O. S. 331—336.

38) Feßler a. a. O. S. 342. fg.

39) *Le Plat* Monum. VI. 300.

40) Die kaiserlichen Schreiben v. 22. Mai, 28. Juni und 15. Juli 1564 sind in *Le Plat* Monum. VI. 668. etc. abgedruckt. Cassander sagt in seinem Gutachten: Wenn gleich zu Rom schlecht gehandelt wird, so müße man doch um so mehr der römischen Kirche zu Hülfe kommen; durch Trennung werde Nichts bewirkt, und man dürfe des Teufels wegen Christum nicht verlassen; er glaube aber nicht, daß ein fester Frieden in der Kirche zu hoffen sey, wenn nicht diejenigen, denen die obere Leitung der Kirche zusteht, von ihrem Starrsinne nachlassen, und dem Frie-

seines Nachfahrs Maximilian II. Bestreben mehr gerichtet, als auf Betreibung der gesetzlichen Anerkennung der Beschlüsse von Trient. Indessen kamen diese in allen deutschen Erz- und Bisthümern größtentheils mittels der deshalb gehaltenen Provinz- und Diöcessynoden in Ausführung, nachdem die geistlichen Fürsten sie 1566 auf dem Reichstage zu Augsburg, wo der Legat Commendon sich einfand, in einer abgesonderten Versammlung mit wenigen Einschränkungen angenommen hatten [41]. Den drei geistlichen Kurfürsten waren Exemplare der Concilsbeschlüsse mit dringenden Schreiben vom Jesuiten Canisius im Namen des Pabstes überreicht worden [42]. — Die deutschen Synoden, welche die Vollziehung der Disciplinarbeschlüsse von Trient zum Gegenstande hatten, weckten den Klerus zu einem thätigen Wetteifer für Verbesserung der kirchlichen Ordnung, für Beseitigung ärgerlicher Mißbräuche und für Förderung des Volksunterrichtes. Die von Karl Borromä zu Mailand gehaltenen Synoden dienten zum Vorbilde; doch bezeugen die Akten der verschiedenen Versammlungen dieser Art, daß keine sklavische Nachahmung stattfand [43].

Die Regierungen der katholischen Schweizerkantone, die noch vor Beendigung des Concils mit großem Mißfallen

---

den der Kirche in so weit nachgeben, daß sie, folgend den Wünschen und Mahnungen der Frommen, offenbare Mißbräuche nach der Regel der heil. Schrift und alten Kirche verbessern. Cassander's weitläufiges Gutachten steht in *Le Plat* Monum. VI. 672—790.

[41]) Vie de Commendon p. 286.

[42]) *Maderus* de Vita Canisii L. II. c. 2. Die Schreiben in *Lünig* Spicileg. Eccles. II. 149. *Hontheim* Histor. Trevir II. 882.

[43]) Vorzüglich zeichneten sich aus: die Synoden zu Prag unter dem Erzbischof Anton Müglitz, der selbst dem Concil beigewohnt hatte (*Hartzheim* VII. 26. p.), zu Augsburg unter Otto von Truchseß (*Hartzheim* VII. 148.), zu Constanz unter Markus Sittikus (1539) und Jakob (1610) (*Hartzheim* VII. 420. p. und VIII. 822.)

vernahmen, daß der Bischof von Constanz der Geistlichkeit befohlen habe, sich eidlich zur Annahme und Befolgung der Beschlüsse von Trient zu verpflichten, wollten nachher deren Verkündung an das Volk, nur insoferne sie Glaubens-Sakramentalia betreffen, gestatten. Sie erklärten 1566 zu Baden: daß sie zwar die zu Trient gutgeheißene Lehre annehmen, aber ohne Abbruch des eidgenössischen Bundes. Den Zuchtvorschriften gaben sie nie die landesherrliche Gutheißung; doch wurden dieselben großentheils in Bisthumssynoden angenommen und erhielten dadurch Eingang und Uebung, obwohl mit mancherlei Beschränkung [44].

Pius IV. bestellte schon 1564 eine ständige Congregation von acht Kardinälen, um über die Vollziehung und Befolgung der Concilsbeschlüsse zu wachen [45]. Sixtus V. that einen Schritt weiter; er verlieh dieser Congregation die Befugniß, über Disciplinarvorschriften des Concils in zweifelhaften Fällen nach Anfrage beim Pabst vollgültige Erklärungen zu ertheilen [46]. Hingegen war schon von Pius IV. (in der Bestätigungsbulle vom 26. Januar 1564) Jederman ohne päbstliche Ermächtigung unter Strafe des Bannes jede Herausgabe von Glossen, Erklärungen, Commentaren oder Scholien über die Beschlüsse des Concils verboten, und auch den Fürsten untersagt worden,

---

[44]) Vergl. (Fuchs) Versuch einer pragm. Gesch. der staatsr. Kirchenverhältnisse der Eidsgenossen. 1815. S. 53. 54.

[45]) *Labbé* Conc. XIV. 946. *Bullar.* Magn. II. 111.

[46]) *Bullar. Magn.* II. 619. Sarpi's Briefe in Le Bret's Magazin der Staats- und Kirchengeschichte I. 493. fg. Sarpi behauptet: Sæpissime et declaratio contra textum et Romæ sub declarandi verbo contraria sententia deprehenditur. Decretum de restituendis monasteriis (die bisher zu Commenden gemacht worden) declarant intelligi de his tantum, quæ nondum commendata fuere. Olim Papam esse super Concilium defendebant, modo quid refert laborare? — Cardinales quatuor sunt supra concilium specie declarandi.

Edikte darüber herauszugeben [47]). Dieses Verbot wirkte abschreckend, wo die Pabstgewalt unbeschränkt waltete. In andern Gegenden stellten sich ihm die Bestrebungen der Wissenschaft, die auch das Kirchenrecht und die Kirchengeschichte ihren Forschungen unterwarf, und das Bedürfniß der einzelnen Staaten und Kirchen, sich gegen ungebührliche Anwendungen der Beschlüsse von Trient zu schirmen, entgegen. Das Ansehen der römischen Congregation zur Auslegung dieser Beschlüsse aber war in den einzelnen Kirchen verschieden, und mehr oder weniger beschränkt. In Frankreich und Deutschland wurde ihren Aussprüchen erst dann Verbindlichkeit zuerkannt, wenn sie nach reiflicher Untersuchung der Wohlfahrt der Diöcesen angemessen erachtet und von den Bischöfen zur Nachachtung kund gemacht würden [48]).

24. Von der Art, wie die Beschlüsse des Concils von Trient in Hinsicht der Katechismen, des Meßbuchs, des Breviers und des Bücherverbotes in Ausführung gebracht wurden.

In der letzten Sitzung hatte das Concil die Fertigung eines Katechismus, und die Reform des Meßbuches und Bre-

---

[47]) Bulla Confirmationis (*Le Plat* Canones et Decreta Conc. Trid. p. 344.) Sarpi bei Le Bret I. 522. fg. Nicht ohne Grund hatte schon Gerson in s. Liber de reform. ecclesiæ in concilio univers. mit Ernst gegen die Einräumung einer Gewalt über die Concilsbeschlüsse an den römischen Stuhl gewarnt. Tunc caveat, schrieb er, universalis ecclesia super omnia, ut nunquam sub quovis colore concedat Papæ potestatem dispensandi seu immutandi propter varietates temporum et novos supervenientes casus, sed quod solum illa debeant immutari per aliud concilium generale, fiendum de tempore in tempus propter reformationem ecclesiæ.

[48]) S. die Gravamina trium archiepiscop. Germaniæ v. 1769. act. XXII. in *Gärtneri* Corp. Jur. Eccl. II. 342. Vergl. *Th. Hederich* diss. quæ sit declarationum Cardinal. s. Concilii Trident. interpretum auctoritas. Bonnæ 1787.

viers dem päbstlichen Stuhle anheimgestellt. Zu Rom säumte man nicht, diesen drei Gegenständen, die auf den religiösen Geist des Klerus und Volkes einen mächtigen Einfluß versprachen, die größte Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu widmen.

Vor dem Concil hatte man keinen Leitfaden für den religiösen Volksunterricht, der dem Klerus als Vorschrift gedient hätte. Während dem Concil waren jedoch, auf Veranlassung des Kaisers Ferdinand, einige Versuche der Art erschienen; zuerst 1549 von Friedrich Nausea, Bischof von Wien, dann 1554 von dem gelehrten Jesuiten Peter Canisius. In dem Gutachten der vom Kaiser 1562 bestellten Commission zur Entwerfung der Reformanträge an das Concil hieß es in Hinsicht eines Katechismus: „Höchst nothwendig erscheine die Herausgabe eines gedrängten katholischen Lehrbegriffs, der besonders die Hauptsache in Betreff der bestrittenen Glaubensartikel enthalte. Dieser Lehrbegriff müßte aber in einem volksthümlichen Style mit Klarheit und mit Weglassung aller Dornen theologischer Spitzfindigkeit abgefaßt seyn [1]). Das Zeitalter war aber für die Verfertigung eines befriedigenden Leitfadens für den katechetischen Unterricht keineswegs gereift. Der Weisheitsdünkel der Theologen, welcher aus ihnen die evangelische Einfalt verscheucht hatte, war auch das zäheste Hinderniß ihrer Herstellung. Warum hätte man sich sonst von dem einfachen, schönen Vorbilde der Lehrart Jesu und seiner Apostel entfernt? Ihr Vortrag enthielt in kunstloser Form lauter solche Lehren, die jedermans Gemüth ansprechen, die Verehrung für die Person und Offenbarungen Christi erhöhen, den Sinn für das Göttliche wecken und läutern, den Willen zur Erfüllung von Gottes Gebot anregen, und das

---

[1]) *Le Plat* Monum. V. 252.

Licht, welches jeden, der in die Welt kommt, erleuchtet, näh-
ren und beleben können.

Der Beschluß des Concils veranlaßte den römischen Katechismus, der 1566 unter Pius V. erschien. Als Lehrbegriff der Theologie, in reinem zierlichem Latein geschrieben, hat dieses Werk vor den Schulbüchern, die zu jener Zeit gebraucht wurden, große Vorzüge. Seine Lehre ist den dogmatischen Entscheidungen des Concils von Trient angepaßt; aber nicht durchgehends frei von Ausdrücken und Dingen, welche den Schulstreitigkeiten angehören. Ihm wurden hernach viele Katechismen für die katholische Jugend nachgebildet, und von den Bischöfen für ihre Sprengel vorgeschrieben. Da indessen jedem Bischofe das Recht verblieb, mit Beobachtung der allgemeinen Kirchenlehre den katechetischen Unterricht so anzuordnen, wie er es für seine Christenheerde am geeignetsten erachtet, so sah man ihrer mehrere von Zeit zu Zeit katechetische Werke bekannt machen oder gutheißen, welche, die Fortschritte der biblischen und pädagogischen Kenntnisse berücksichtigend, sowohl der Berufsbildung der Seelenhirten als dem Volksunterrichte förderlich wurden.

Dem Beschlusse des Concils in Betreff des Breviers und des Meßbuches haben die Päbste durch das römische Brevier, das 1568, und das römische Meßbuch, das 1570 erschien, zu entsprechen gesucht. Diese Arbeiten, aus dem Gesichtspunkte des evangelischen und ursprünglich kirchlichen Geistes beurtheilt, sind in hohem Grade und in vielen Stücken einer Verbesserung bedürftig. Die ständige Congregatio Rituum, die zu Rom niedergesetzt ist, hat ohne Zweifel die Bestimmung, diesem Bedürfniß abzuhelfen und in Allem, was sich auf die kirchlichen Gebräuche bezieht, den Bischöfen zur Beseitigung des Unziemlichen, das der echten

Andacht und Erbauung hinderlich ist, und zu heilsamen Verbesserungen dienstbar zu werden. Sie scheint jedoch bisher, ungeachtet der vielen wohlbegründeten Kritiken, welche über Form und Inhalt jener Kirchenbücher erschienen [2]), sich nur die Handhabung der vom päbstlichen Stuhl ausgegangenen Vorschriften zur Hauptaufgabe gemacht zu haben. Daß der Ruf des Alterthums den liturgischen Gebräuchen etwas Ehrwürdiges verleihe, ist nicht zu läugnen; aber auch hier gebührt dem apostolischen Alterthume vor einem spätern der Vorzug, und nie darf ohne großen Nachtheil der Religiosität der Hauptgesichtspunkt, aus welchem Christus das Aeußere des Kultus zu betrachten befiehlt, aus dem Auge gesetzt werden: daß Ritus und Liturgie nicht Zweck, sondern immer nur Mittel zur Belebung der Andacht, des religiösen Sinnes seyen, und mithin zu allen Zeiten der geistigen Bildung der Gläubigen angepaßt werden sollen; daß somit die Kirche als eine gütige Mutter einer ausgebreiteten Familie, deren Glieder auf sehr verschiedenen Bildungsstufen sich befinden, weislich handle, wenn sie nicht unbedingt und überall auf Gleichförmigkeit dringt, wenn sie das Veraltete oder Unpassende durch mehr Erbauliches, Geistweckendes ersetzt; wenn sie eingeschlichener Ueberladung in Ceremonien, Gebräuchen und Formeln steuert, und mit Ernst alles das aus dem Heiligthum entfernt, was für Viele störend ist, was die Andacht in Geist und Wahrheit behindert, oder zu irrigen Vorstellungen Anlaß gibt. Das Concil von Trient will (Sess. 22. cap. 3.): daß das Heilige auf heilige Art verwaltet werde; es will daher auch Alles beseitigt wissen,

---

[2]) Dahin gehören Claudius Joly: De reformandis horis canonicis. Paris. 1675. Degola's Abhandlung in den Annali politico-ecclesiastici. Genova 1797 u. 1799.

was dem heiligenden Sinne des Christenglaubens fremd oder entgegen ist. — Mit vollem Rechte verordnete auch das Concil (Sess. VII. can. 43): daß die Kirchenritus nicht von jedem Seelsorger nach Gutbefinden abgeändert werden dürfen. Dadurch wird aber den Bischöfen die Befugniß zu Verbesserungen, welche die Würde der Religion und die Erbauung der Gemeinden fördern, weder abgesprochen noch geschmälert [3]). In Allem, was auf Glaubens- und Sittenlehre sich bezieht, ist es allerdings dem Geiste der ursprünglichen Kirche gemäß, die Einheit festzuhalten; auch entspricht es ihm, eine gewisse Gleichförmigkeit in den Kirchengebräuchen zu unterhalten; aber die **Einförmigkeit** hierin lag weder in dem Geiste noch in den Sitten der ursprünglichen Kirche, und sie kann sogar, wenn sie durch Befehl und Zwang betrieben wird, der Erbauung und Frömmigkeit sehr hinderlich werden, weil auch in kirchlichen Dingen die so verschiedenen Bildungsstufen, Kenntnisse, Bedürfnisse der Völker und Zeiten schonende und liebreiche Berücksichtigung verdienen, damit der religiösen Lauigkeit, der Mißdeutung und dem Spott begegnet und das Ansehen kirchlicher Einrichtungen aufrecht erhalten werde [4]).

---

[3]) *Van Espen* Jus Eccles. univ. P. II. T. I. de sacram. in gen. Cap. II. n. X. u. XIII.: „Episcoporum est, Rituales libros suarum Diœcesium subinde revidere et diligenter examinare etc. — Ac denique expendant, an ritus aliqui hoc tempore induci haud possint, qui et usui et instituto Sacramentorum sint conformiores et ad pietatem et reverentiam erga sacra mysteria in mentibus fidelium excitandam convenientiores et efficatiores.“

[4]) In una fide nil officit ecclesiæ sanctæ consuetudo diversa. S. *Gregorius* ad Leandrum. Quod neque contra fidem, neque contra bonos mores injungitur, indifferenter est habendum, et quia eorum, inter quos vivitur, societate servandum. S. *Augustinus* ad Januarium. Quod si itaque aliquibus in locis ritus aliquot levioris momenti, quæ religionis puritati officere videbantur, publico consilio tollantur, et novi aliquid instituatur, quod neque fidei, neque moribus adversetur, sed habeat aliquid ad adhortatio-

So wenig die Herausgabe des römischen Katechismus beabsichtigen konnte, die Wirksamkeit der einzelnen Bischöfe für Verbesserung des katholischen Unterrichtes zu schmälern oder einzuschränken, eben so wenig sollte das römische Meßbuch und Brevier die Bischöfe hindern, hierin dasjenige, was das religiöse Bedürfniß ihrer Heerden nach Zeitumständen erfordert, zu veranstalten. Den Thatbeweis dafür liefern mehrere vortreffliche Meßbücher und Breviere, welche von Bischöfen und auch von Mönchsvereinen, besonders in Frankreich, mit Berücksichtigung der Ergebnisse gründlicher Kritik ausgearbeitet und bekannt gemacht wurden. Auch Rituale haben manche Diöcesen aufzuweisen, welche durch Gediegenheit des Inhalts und des Ausdruckes sich auszeichnen. Es ist ein weiser Grundsatz der Kirche, von ihren religiösen Gebräuchen, Formen und Einrichtungen jede störende Willkür und Veränderungssucht ferne zu halten; aber dennoch steht den ihre Angelegenheiten leitenden Organen in dieser Beziehung ein weiter Spielraum offen. Die Wichtigkeit der Sache weiset jedoch ihre Anordnung vorzüglich dem Wirkungskreise der Provinz- und Bisthumssynoden zu, und diese dürften stets am besten die goldene Mittelstraße zwischen träger

nem vitæ melioris, non debet hoc merito unitati quidquam obesse, modo mutatio illa sine insigni perturbatione fieri possit, et conjunctio animorum per vinculum caritatis, et in summis fidei capitibus consensio, et in publicis ritibus universali consuetudine vetustatis concordia retineatur. G. *Cassander* de articulis Religionis controversis. *Le Plat* Monum. 702. Vergleichen wir übrigens die liturgischen und Ritual-Bücher der römischen Kirche, wie sie jetzt beschaffen sind, mit denen der griechischen Kirche (wie sie uns neuerlich P. H. J. Schmitt in s. Buche: Die morgenländische griechisch-russische Kirche. Mainz, 1826. S. 83—220., mitgetheilt hat), so werden wir im Ganzen den erstern vor den letztern in Hinsicht der evangelischen Einfalt und Würde noch bei weitem den Vorzug geben, wenn gleich nicht zu verkennen ist, daß einzelne Stücke der griechischen Liturgie, z. B. bei der Beicht, der Ordination, besonders jener der Bischöfe viel ausgezeichnet Treffliches enthalten.

mechanischer Erstarrung und planloser Veränderlichkeit zu treffen wissen. Auch in Hinsicht des Gebrauches der Muttersprache ist ihnen die zuverläßigste Umsicht bei Bestimmung des rechten Maaßes und des den Umständen angemessenen Stufenganges zuzutrauen; denn in solchen Dingen sollte billig die Kenntniß des Christenvolkes, sein Bildungsgrad, die Pastoralerfahrung von dem, was ihm zum Anstoß oder zur Erbauung gereicht, entscheiden.

Die Staatsregierungen ließen Rom gewähren. Doch als die Legende Gregor's VII., die sein Unterfangen gegen Heinrich IV. als Tugend pries [5]), in den Kirchenbüchern einen Platz erhielt, wurden sie aufmerksam, daß der Inhalt solcher Bücher selbst für den Frieden der Kirche nicht gleichgültig sey.

Nachdem die Kundmachung eines neuen Index verbotener Bücher von Pius IV. geschehen war (§. 19.), wurde derselbe später von mehreren Päbsten erneuert, fortgesetzt, und bis auf Clemens VIII. im Namen des Concils, hernach im Namen des päbstlichen Stuhles herausgegeben, und den Regeln, welche Pius IV. bekannt gemacht hatte, wurden neue Anordnungen hinzugefügt. Sixtus V. bildete für das Censurgeschäft eine eigene Congregation, die noch jetzt in Rom besteht, und von Zeit zu Zeit ihre Zusätze zu dem Index herausgibt [6]). Aber auch das Glaubensgericht zu Rom fällt Urtheile über Bücher, und zur Beurtheilung von solchen können eigene

---

[5]) Gregor XIII. ließ 1584 den Namen Gregor's VII. in den Kalender und dessen Legende in das Martyrologium setzen. Im J. 1609 wurde von Clemens XI. den Klöstern der Benediktinerregel die Verehrung mit Meßgebeten vorgeschrieben; und endlich bestimmte Benedikt XIII. den 25. Mai allgemein zur Feier des heil. Gregor's VII.

[6]) Die letzte Ausgabe des römischen Index, die ich kenne, ist 1838 zu Mecheln erschienen. Ihr sind die verschiedenen päbstl. Anordnungen in Bezug auf den Index vorgedruckt.

Congregationen vom Pabste bestellt werden [7]. Doch werden alle von einer oder der andern Behörde oder vom Pabste motu proprio verdammten Bücher dem Index einverleibt. In allen Ländern, wo Glaubensgerichte Gewalt übten, bekamen die Aussprüche der römischen Censurbehörde zwingendes Ansehen. Diese ward übrigens Anlaß, daß in der Folgezeit auch die meisten Staatsregierungen Censurbehörden errichtet haben, mit der Obliegenheit, das Bücherwesen zu bewachen und sowohl Verbote als auch Erlaubnisse in Betreff der Druckschriften zu ertheilen. Neben den politischen Censoren haben die Bischöfe, die Ordensobern und die hohen Schulen über Schriften, welche geistliche Dinge berühren, die Censur ausgeübt. An Wächtern fehlte es somit nicht; aber ihre Bemühungen konnten nicht gedeihlich wirken, wenn sie sich nicht die Scheidung dessen, was vom Fleisch und dessen was vom Geist geboren ist, zum Gesetze machten; denn der Geist wehet, wo er will. Wer kann ihm feste Schranken setzen?

25. Abweichende Gesichtspunkte der Geschichtschreiber des Concils von Trient.

Wiewohl die vollständigen Aktenstücke der Verhandlungen auf dem Concil und der darauf bezüglichen Briefwechsel des römischen Hofes mit seinen Legaten und den andern Höfen, zu Rom aufbewahrt, bisher nicht in ihrer Vollständigkeit bekannt gemacht worden [1]: so besitzen wir dennoch von keiner

[7]) In der Verdammung der Werke des Georg Hermes v. 26. Sept. 1835 nennt der Pabst die Kardinäle — in tota Republica christiana Inquisitores generales.

[1]) Wovon der Grund durch das Verbot, die Beschlüsse durch Glossen und Commentare zu erläutern, hinlänglich angedeutet ist. Roms Auslegung sollte, gegen Zweifel geborgen, jede andere ausschließen.

der großen Kirchenversammlungen eine so genaue Geschichtskenntniß, wie von der zu Trient, die, wie wir gesehen, durch den Sturm kirchlicher Reformen veranlaßt, inner achtzehn Jahren mehrmals unterbrochen, ihr Werk mühsam vollendete. Diese Kenntniß verdanken wir vorzüglich den Darstellungen von Sarpi und Pallavicini, die uns zugleich einen treuen Spiegel von dem verschiedenen Gesichtspunkte liefern, aus welchem die Bestimmung, die Bestrebungen und die Leistungen des Concils nach seinem Schluß in der katholischen Welt betrachtet wurden. Die Verfasser waren Männer von ganz entgegengesetzter Sinnesart. Paolo Sarpi (geb. 1552.), ein in die Tiefen der Wissenschaften eingeweihter und durch seine Stellung als Rathgeber des Senats zu Venedig in kirchlichen Dingen auch in Behandlung der letztern sehr kundiger Gelehrter vom Orden der Serviten, schrieb seine Geschichte des Concils zu einer Zeit, wo die dortigen Vorgänge in frischem Andenken waren, und mehrere Personen, die ihm beigewohnt, noch lebten. Er hatte sich durch lange und vielseitige Studien zu diesem Werke vorbereitet. Unverkennbar war es dabei seine Hauptabsicht, die weltklugen Künste, welche bei den Verhandlungen, die sich auf das Concil beziehen, vom römischen Hofe geübt worden, an's Licht zu stellen. Die Ungunst dieses Hofes hatte er sich, als er das Werk unternahm, bereits durch viele Arbeiten, die er im Auftrage seiner Republik bei ihren Streithändeln mit Rom verfaßte, in hohem Grade zugezogen. Der Arm von Banditen, deren Anstifter noch Dunkel bedeckt, hatte ihn (am 5. Oktober 1607.) seiner Wirksamkeit in Venedig zu entreißen versucht[2]). Die empfangenen Dolchstiche schei-

[2]) Rom, in dessen Gebiet die Theilnehmer am Mordversuche sich flüchteten, bot Alles auf, den Verdacht von sich abzuwälzen. Alle jene Theilnehmer erreichte das

nen für ihn ein neuer Antrieb zur Abfassung eines Werkes geworden zu seyn, worin die verborgenen Triebfedern, welche der römische Hof während des Concils von Trient in Bewegung setzte, aufgedeckt wurden. „Dies hieße, meinte er, den Krieg in's feindliche Gebiet hinüberspielen, und den römischen Hof nöthigen, eher auf eigene Vertheidigung, als auf neue Angriffe (gegen Venedig) bedacht zu seyn [3].“ Seine Geschichte des Concils erschien zum erstenmal 1607 unter anagrammatischem Namen [4]) gegen seinen Willen [5]).

Sforza Pallavicini, ein gelehrter, feiner und gewandter Jesuit, setzte 37 Jahre später, nachdem mehrere Versuche einer Widerlegung des Sarpi zu Rom waren unternommen, aber nicht vollendet worden, dessen Geschichte mit großem

strafende Schicksal; sie starben theils im Kerker, theils unter dem Henkerbeil, theils im Elende. Was Sarpi seinem Arzte, als dieser über die Sonderbarkeit der tiefsten seiner Wunden sein Erstaunen bezeigte, erwiedert haben soll: Eppure il mondo vuole, che sia data *stylo romanæ curiæ*, spricht des Gedolchten eigene Ansicht in scherzhafter Anspielung aus. Vergl. Biografia di Fra Paolo Sarpi di *A. Bianchi-Giovini.* Zurigo 1836. II. 4—52. und C. Münch's Fra Paolo Sarpi. Karlsruhe 1838. S. 187. fg. Dem mißlungenen Mordversuche folgten übrigens noch mehrere andere. Münch S. 195. 210. fg.

[3]) *Bayle* Nouvelles de la Republ. des lettres u. Dictionn.

[4]) Nämlich: Pietro Soave Polano. Herausgegeben von Marc Anton de Dominis, ehemaligem Erzbischofe von Spalatro, der Protestant geworden war, und sich nach London geflüchtet hatte, wo er das Werk dem Könige Jakob gewidmet an's Licht treten ließ. Im nämlichen Jahre erschienen schon vier Uebersetzungen in lateinischer, französischer, deutscher und englischer Sprache.

[5]) *Bianchi-Giovini* c. 26. Sarpi war über diese Herausgabe eines Werkes, das er dem Marc Anton nur im Vertrauen zum Lesen mitgetheilt hatte, um so mehr aufgebracht, als sowohl der Name des Herausgebers und noch mehr der Inhalt der von ihm verfaßten Zueignungsschrift an den König v. England dem Ansehen des Werkes bei den Katholiken nur Abtrag thun konnten. Schon sein Zusatz zu der Aufschrift der Geschichte mußte Viele beleidigen; er hieß: nella quale (storia) si scoprono tutti gli artifici della corte di Roma per impedire che né la verità dei dogmi si palesasse, né la riforma del papato e della chiesa si trattasse.

Aufwande von Fleiß und Dialektik eine andere entgegen, in der Absicht, die Ehre des päbstlichen Hofes, auf dessen Befehl und unter dessen Censur er schrieb, so viel möglich zu retten. Seine Arbeit ward mit dem römischen Purpur belohnt; sein Grabmal in Santa Maria del Popolo zu Rom ist mit dessen Marmorbüste geziert. Hingegen das dem Serviten zu Venedig zugedachte Denkmal unterblieb, weil der Senat, dem er gedient, von Urban's VIII. Drohungen sich schrecken ließ; und nur eine einfache Inschrift bezeichnet bisher die Ruhestätte der Gebeine des schlichten Mannes. — Beiden Autoren muß man historische Kunst zugestehen; nur wird die des Pallavicini schon durch dessen Polemik geschwächt, welche gar zu oft das Gepräge parteiischer Leidenschaft trägt. Die Schreibart des Sarpi ist durch hohe Einfalt ausgezeichnet; die des Pallavicini aber keineswegs frei von Schwulst und Ziererei. Auch in Hinsicht des Scharfsinnes und der klaren Entwickelung der Thatsachen gebührt dem Serviten die Palme, welche der Jesuit für die Politur der Sprache, die jedoch zuweilen mit Wortfülle überladen ist, und die Feinheit der Dialektik, welche oft in Spitzfindigkeit ausartet oder sich mit Bitterkeit vermischt, in Anspruch nehmen mag [6]). Die Arbeiten beider Geschicht-

[6]) Der höfische Kardinal Duperron schrieb, nachdem er den P. Sarpi zu Venedig gesehen: „Ich bemerkte nichts Picantes an diesem Manne. Er hat eine gute Urtheilskraft, braven Menschenverstand, aber seine Gelehrsamkeit ist nicht weit her. Ich sah einen ganz gemeinen Menschen in ihm, ein klein bischen mehr als Mönch." So oberflächlich urtheilen oft Weltleute. Er merkte nicht, daß das schlichte, anspruchslose Wesen den Werth des Serviten nur erhöhte, und daß die Bezeichnung: guter, ehrlicher Menschenverstand, für den Geschichtschreiber kein geringes Lob enthalte. S. Fr. K. v. Moser's Mannigfaltigkeiten. Zürich 1796. II. 32. 2c. Vergl. über Sarpi Histoire Eccles. du 18ème Siècle I. 271. etc. Seine großen wissenschaftlichen Verdienste sind zusammengestellt in Wachler's Geschichte der histor. Forschung und Kunst. II. 112. u 113. Seinen sittlichen Charakter konnte nur niedrige Bosheit besudeln. Selbst Sarpi's literarischer Hauptgegner, der Kardinal Bellarmin, nahm sich seiner gegen

schreiber sind mit Fehlern behaftet, von denen ein historisches Werk, das mit einer bestimmten Absicht des Angriffes oder der Vertheidigung geschrieben ist, nicht so leicht frei bleiben kann. Die beiden Geschichtswerke bilden gleichsam zwei große Aktenstücke in einem Streithandel, dessen Entscheidung der unbefangenen Prüfung der Nachwelt überliefert wurde. — Durch eine Menge Schriften sind einzelne Angaben beider Geschichtschreiber widerlegt, berichtigt oder ergänzt worden, und es ist im 19ten Jahrhunderte erlaubt, die von ihnen dargestellten Ereignisse in ihrem ganzen Zusammenhange und aus einem weitern Gesichtspunkte zu überschauen, als dies in der Zeit, wo Sarpi und Pallavicini geschrieben, thunlich gewesen.

Sarpi (geb. 1552, gest. 1623) begann sein Werk kaum ein halbes Jahrhundert nach Beendigung des Concils, wo das Gedächtniß an dessen Vorgänge noch ziemlich frisch war, und noch Mehrere, die dabei anwesend waren, lebten. Die erste Ausgabe unter seinem Namen erschien jedoch erst 1619; aber die Geschichte Pallavicini's (geb. 1607, gest. 1667) zum erstenmale 1657. Ohne das Werk Sarpi's wäre das verborgene Gewebe der Verhandlungen in Bezug auf das Concil noch lange Zeit verheimlicht oder wenigstens nur sehr unvollständig veröffentlicht worden; auch ist es ein Verdienst dieses Werkes, das andere von Pallavicini, wodurch es ergänzt und zuweilen berichtigt wird, veranlaßt zu haben. Sarpi's Darstellung nöthigte die Anhänger des römischen Hofes ihr Stillschweigen zu brechen und in einer entgegengesetzten Darstellung ihre Vertheidigung zu versuchen. Die Quelle, aus welcher Sarpi vorzüglich schöpfte, war das

---

eine verleumderische Schmähschrift eines gewissen Fra Felice mit Nachdruck an, indem er den Sitten des Fra Paolo das rühmlichste Zeugniß gab. *Bianchi-Giovini* c. 20. Ueberhaupt scheint Bellarmin den Serviten stets geachtet zu haben. *Frà Fulgenzio* in Vita di Frà Paolo.

seines Nachfahrs Maximilian II. Bestreben mehr gerichtet, als auf Betreibung der gesetzlichen Anerkennung der Beschlüsse von Trient. Indessen kamen diese in allen deutschen Erz- und Bisthümern größtentheils mittels der deshalb gehaltenen Provinz- und Diöcessynoden in Ausführung, nachdem die geistlichen Fürsten sie 1566 auf dem Reichstage zu Augsburg, wo der Legat Commendon sich einfand, in einer abgesonderten Versammlung mit wenigen Einschränkungen angenommen hatten [41]. Den drei geistlichen Kurfürsten waren Exemplare der Concilsbeschlüsse mit dringenden Schreiben vom Jesuiten Canisius im Namen des Pabstes überreicht worden [42]. — Die deutschen Synoden, welche die Vollziehung der Disciplinarbeschlüsse von Trient zum Gegenstande hatten, weckten den Klerus zu einem thätigen Wetteifer für Verbesserung der kirchlichen Ordnung, für Beseitigung ärgerlicher Mißbräuche und für Förderung des Volksunterrichtes. Die von Karl Borromä zu Mailand gehaltenen Synoden dienten zum Vorbilde; doch bezeugen die Akten der verschiedenen Versammlungen dieser Art, daß keine sklavische Nachahmung stattfand [43].

Die Regierungen der katholischen Schweizerkantone, die noch vor Beendigung des Concils mit großem Mißfallen

---

den der Kirche in so weit nachgeben, daß sie, folgend den Wünschen und Mahnungen der Frommen, offenbare Mißbräuche nach der Regel der heil. Schrift und alten Kirche verbessern. Cassander's weitläufiges Gutachten steht in *Le Plat* Monum. VI. 672—790.

[41]) Vie de Commendon p. 286.

[42]) *Maderus* de Vita Canisii L. II. c. 2. Die Schreiben in *Lünig* Spicileg. Eccles. II. 149. *Hontheim* Histor. Trevir II. 882.

[43]) Vorzüglich zeichneten sich aus: die Synoden zu Prag unter dem Erzbischof Anton Müglitz, der selbst dem Concil beigewohnt hatte (*Hartzheim* VII. 26. p.), zu Augsburg unter Otto von Truchseß (*Hartzheim* VII. 148.), zu Constanz unter Markus Sittikus (1569) und Jakob (1610) (*Hartzheim* VII. 420. p. und VIII. 822.)

vernahmen, daß der Bischof von Constanz der Geistlichkeit befohlen habe, sich eidlich zur Annahme und Befolgung der Beschlüsse von Trient zu verpflichten, wollten nachher deren Verkündung an das Volk, nur insoferne sie Glaubens-Sakramentalia betreffen, gestatten. Sie erklärten 1566 zu Baden: daß sie zwar die zu Trient gutgeheißene Lehre annehmen, aber ohne Abbruch des eidgenössischen Bundes. Den Zuchtvorschriften gaben sie nie die landesherrliche Gutheißung; doch wurden dieselben großentheils in Bisthumssynoden angenommen und erhielten dadurch Eingang und Uebung, obwohl mit mancherlei Beschränkung [44].

Pius IV. bestellte schon 1564 eine ständige Congregation von acht Kardinälen, um über die Vollziehung und Befolgung der Concilsbeschlüsse zu wachen [45]. Sixtus V. that einen Schritt weiter; er verlieh dieser Congregation die Befugniß, über Disciplinarvorschriften des Concils in zweifelhaften Fällen nach Anfrage beim Pabst vollgültige Erklärungen zu ertheilen [46]. Hingegen war schon von Pius IV. (in der Bestätigungsbulle vom 26. Januar 1564) Jederman ohne päbstliche Ermächtigung unter Strafe des Bannes jede Herausgabe von Glossen, Erklärungen, Commentaren oder Scholien über die Beschlüsse des Concils verboten, und auch den Fürsten untersagt worden,

---

44) Vergl. (Fuchs) Versuch einer pragm. Gesch. der Staatsr. Kirchenverhältnisse der Eidsgenossen. 1815. S. 53. 54.

45) *Labbé* Conc. XIV. 946. *Bullar.* Magn. II. 111.

46) *Bullar. Magn.* II. 619. Sarpi's Briefe in Le Bret's Magazin der Staats- und Kirchengeschichte I. 493. fg. Sarpi behauptet: Sæpissime et declaratio contra textum et Romæ sub declarandi verbo contraria sententia deprehenditur. Decretum de restituendis monasteriis (die bisher zu Commenden gemacht worden) declarant intelligi de his tantum, quæ nondum commendata fuere. Olim Papam esse super Concilium defendebant, modo quid refert laborare? — Cardinales quatuor sunt supra concilium specie declarandi.

Edikte darüber herauszugeben [47]). Dieses Verbot wirkte abschreckend, wo die Pabstgewalt unbeschränkt waltete. In andern Gegenden stellten sich ihm die Bestrebungen der Wissenschaft, die auch das Kirchenrecht und die Kirchengeschichte ihren Forschungen unterwarf, und das Bedürfniß der einzelnen Staaten und Kirchen, sich gegen ungebührliche Anwendungen der Beschlüsse von Trient zu schirmen, entgegen. Das Ansehen der römischen Congregation zur Auslegung dieser Beschlüsse aber war in den einzelnen Kirchen verschieden, und mehr oder weniger beschränkt. In Frankreich und Deutschland wurde ihren Aussprüchen erst dann Verbindlichkeit zuerkannt, wenn sie nach reiflicher Untersuchung der Wohlfahrt der Diöcesen angemessen erachtet und von den Bischöfen zur Nachachtung kund gemacht würden [48]).

24. Von der Art, wie die Beschlüsse des Concils von Trient in Hinsicht der Katechismen, des Meßbuchs, des Breviers und des Bücherverbotes in Ausführung gebracht wurden.

In der letzten Sitzung hatte das Concil die Fertigung eines Katechismus, und die Reform des Meßbuches und Bre-

---

[47]) Bulla Confirmationis (*Le Plat* Canones et Decreta Conc. Trid. p. 344.) Sarpi bei Le Bret I. 522. fg. Nicht ohne Grund hatte schon Gerson in s. Liber de reform. ecclesiæ in concilio univers. mit Ernst gegen die Einräumung einer Gewalt über die Concilsbeschlüsse an den römischen Stuhl gewarnt. Tunc caveat, schrieb er, universalis ecclesia super omnia, ut nunquam sub quovis colore concedat Papæ potestatem dispensandi seu immutandi propter varietates temporum et novos supervenientes casus, sed quod solum illa debeant immutari per aliud concilium generale, fiendum de tempore in tempus propter reformationem ecclesiæ.

[48]) S. die Gravamina trium archiepiscop. Germaniæ v. 1769. act. XXII. in *Gärtneri* Corp. Jur. Eccl. II. 342. Vergl. *Th. Hederich* diss. quæ sit declarationum Cardinal. s. Concilii Trident. interpretum auctoritas. Bonnæ 1787.

viers dem päbstlichen Stuhle anheimgestellt. Zu Rom säumte man nicht, diesen drei Gegenständen, die auf den religiösen Geist des Klerus und Volkes einen mächtigen Einfluß versprachen, die größte Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu widmen.

Vor dem Concil hatte man keinen Leitfaden für den religiösen Volksunterricht, der dem Klerus als Vorschrift gedient hätte. Während dem Concil waren jedoch, auf Veranlassung des Kaisers Ferdinand, einige Versuche der Art erschienen; zuerst 1549 von Friedrich Nausea, Bischof von Wien, dann 1554 von dem gelehrten Jesuiten Peter Canisius. In dem Gutachten der vom Kaiser 1562 bestellten Commission zur Entwerfung der Reformanträge an das Concil hieß es in Hinsicht eines Katechismus: „Höchst nothwendig erscheine die Herausgabe eines gedrängten katholischen Lehrbegriffs, der besonders die Hauptsache in Betreff der bestrittenen Glaubensartikel enthalte. Dieser Lehrbegriff müßte aber in einem volksthümlichen Style mit Klarheit und mit Weglassung aller Dornen theologischer Spitzfindigkeit abgefaßt seyn [1]). Das Zeitalter war aber für die Verfertigung eines befriedigenden Leitfadens für den katechetischen Unterricht keineswegs gereift. Der Weisheitsdünkel der Theologen, welcher aus ihnen die evangelische Einfalt verscheucht hatte, war auch das zäheste Hinderniß ihrer Herstellung. Warum hätte man sich sonst von dem einfachen, schönen Vorbilde der Lehrart Jesu und seiner Apostel entfernt? Ihr Vortrag enthielt in kunstloser Form lauter solche Lehren, die jedermans Gemüth ansprechen, die Verehrung für die Person und Offenbarungen Christi erhöhen, den Sinn für das Göttliche wecken und läutern, den Willen zur Erfüllung von Gottes Gebot anregen, und das

---

[1]) *Le Plat* Monum. V. 252.

Licht, welches jeden, der in die Welt kommt, erleuchtet, nähren und beleben konnten.

Der Beschluß des Concils veranlaßte den römischen Katechismus, der 1566 unter Pius V. erschien. Als Lehrbegriff der Theologie, in reinem zierlichem Latein geschrieben, hat dieses Werk vor den Schulbüchern, die zu jener Zeit gebraucht wurden, große Vorzüge. Seine Lehre ist den dogmatischen Entscheidungen des Concils von Trient angepaßt; aber nicht durchgehends frei von Ausdrücken und Dingen, welche den Schulstreitigkeiten angehören. Ihm wurden hernach viele Katechismen für die katholische Jugend nachgebildet, und von den Bischöfen für ihre Sprengel vorgeschrieben. Da indessen jedem Bischofe das Recht verblieb, mit Beobachtung der allgemeinen Kirchenlehre den katechetischen Unterricht so anzuordnen, wie er es für seine Christenheerde am geeignetsten erachtet, so sah man ihrer mehrere von Zeit zu Zeit katechetische Werke bekannt machen oder gutheißen, welche, die Fortschritte der biblischen und pädagogischen Kenntnisse berücksichtigend, sowohl der Berufsbildung der Seelenhirten als dem Volksunterrichte förderlich wurden.

Dem Beschlusse des Concils in Betreff des Breviers und des Meßbuches haben die Päbste durch das römische Brevier, das 1568, und das römische Meßbuch, das 1570 erschien, zu entsprechen gesucht. Diese Arbeiten, aus dem Gesichtspunkte des evangelischen und ursprünglich kirchlichen Geistes beurtheilt, sind in hohem Grade und in vielen Stücken einer Verbesserung bedürftig. Die ständige Congregatio Rituum, die zu Rom niedergesetzt ist, hat ohne Zweifel die Bestimmung, diesem Bedürfniß abzuhelfen und in Allem, was sich auf die kirchlichen Gebräuche bezieht, den Bischöfen zur Beseitigung des Unziemlichen, das der echten

Andacht und Erbauung hinderlich ist, und zu heilsamen Verbesserungen dienstbar zu werden. Sie scheint jedoch bisher, ungeachtet der vielen wohlbegründeten Kritiken, welche über Form und Inhalt jener Kirchenbücher erschienen [2]), sich nur die Handhabung der vom päbstlichen Stuhl ausgegangenen Vorschriften zur Hauptaufgabe gemacht zu haben. Daß der Ruf des Alterthums den liturgischen Gebräuchen etwas Ehrwürdiges verleihe, ist nicht zu läugnen; aber auch hier gebührt dem apostolischen Alterthume vor einem spätern der Vorzug, und nie darf ohne großen Nachtheil der Religiosität der Hauptgesichtspunkt, aus welchem Christus das Aeußere des Kultus zu betrachten befiehlt, aus dem Auge gesetzt werden: daß Ritus und Liturgie nicht Zweck, sondern immer nur Mittel zur Belebung der Andacht, des religiösen Sinnes seyen, und mithin zu allen Zeiten der geistigen Bildung der Gläubigen angepaßt werden sollen; daß somit die Kirche als eine gütige Mutter einer ausgebreiteten Familie, deren Glieder auf sehr verschiedenen Bildungsstufen sich befinden, weislich handle, wenn sie nicht unbedingt und überall auf Gleichförmigkeit dringt, wenn sie das Veraltete oder Unpassende durch mehr Erbauliches, Geistweckendes ersetzt; wenn sie eingeschlichener Ueberladung in Ceremonien, Gebräuchen und Formeln steuert, und mit Ernst alles das aus dem Heiligthum entfernt, was für Viele störend ist, was die Andacht in Geist und Wahrheit behindert, oder zu irrigen Vorstellungen Anlaß gibt. Das Concil von Trient will (Sess. 22. cap. 3.): daß das Heilige auf heilige Art verwaltet werde; es will daher auch Alles beseitigt wissen,

---

²) Dahin gehören Claudius Joly: De reformandis horis canonicis. Paris. 1675. Degola's Abhandlung in den Annali politico-ecclesiastici. Genova 1797 u. 1799.

was dem heiligenden Sinne des Christenglaubens fremd oder entgegen ist. — Mit vollem Rechte verordnete auch das Concil (Sess. VII. can. 43): daß die Kirchenritus nicht von jedem Seelsorger nach Gutbefinden abgeändert werden dürfen. Dadurch wird aber den Bischöfen die Befugniß zu Verbesserungen, welche die Würde der Religion und die Erbauung der Gemeinden fördern, weder abgesprochen noch geschmälert [3]). In Allem, was auf Glaubens- und Sittenlehre sich bezieht, ist es allerdings dem Geiste der ursprünglichen Kirche gemäß, die Einheit festzuhalten; auch entspricht es ihm, eine gewisse Gleichförmigkeit in den Kirchengebräuchen zu unterhalten; aber die Einförmigkeit hierin lag weder in dem Geiste noch in den Sitten der ursprünglichen Kirche, und sie kann sogar, wenn sie durch Befehl und Zwang betrieben wird, der Erbauung und Frömmigkeit sehr hinderlich werden, weil auch in kirchlichen Dingen die so verschiedenen Bildungsstufen, Kenntnisse, Bedürfnisse der Völker und Zeiten schonende und liebreiche Berücksichtigung verdienen, damit der religiösen Lauigkeit, der Mißdeutung und dem Spott begegnet und das Ansehen kirchlicher Einrichtungen aufrecht erhalten werde [4]).

---

[3]) *Van Espen* Jus Eccles. univ. P. II. T. 1. de sacram. in gen. Cap. II. n. X. u. XIII.: „Episcoporum est, Rituales libros suarum Diœcesium subinde revidere et diligenter examinare etc. — Ac denique expendant, an ritus aliqui hoc tempore induci haud possint, qui et usui et instituto Sacramentorum sint conformiores et ad pietatem et reverentiam erga sacra mysteria in mentibus fidelium excitandam convenientiores et efficatiores."

[4]) In una fide nil officit ecclesiæ sanctæ consuetudo diversa. S. *Gregorius* ad Leandrum. Quod neque contra fidem, neque contra bonos mores injungitur, indifferenter est habendum, et quia eorum, inter quos vivitur, societate servandum. S. *Augustinus* ad Januarium. Quod si itaque aliquibus in locis ritus aliquot levioris momenti, quæ religionis puritati officere videbantur, publico consilio tollantur, et novi aliquid instituatur, quod neque fidei, neque moribus adversetur, sed habeat aliquid ad adhortatio-

So wenig die Herausgabe des römischen Katechismus beabsichtigen konnte, die Wirksamkeit der einzelnen Bischöfe für Verbesserung des katholischen Unterrichtes zu schmälern oder einzuschränken, eben so wenig sollte das römische Meßbuch und Brevier die Bischöfe hindern, hierin dasjenige, was das religiöse Bedürfniß ihrer Heerden nach Zeitumständen erfordert, zu veranstalten. Den Thatbeweis dafür liefern mehrere vortreffliche Meßbücher und Breviere, welche von Bischöfen und auch von Mönchsvereinen, besonders in Frankreich, mit Berücksichtigung der Ergebnisse gründlicher Kritik ausgearbeitet und bekannt gemacht wurden. Auch Rituale haben manche Diöcesen aufzuweisen, welche durch Gediegenheit des Inhalts und des Ausdruckes sich auszeichnen. Es ist ein weiser Grundsatz der Kirche, von ihren religiösen Gebräuchen, Formen und Einrichtungen jede störende Willkür und Veränderungssucht ferne zu halten; aber dennoch steht den ihre Angelegenheiten leitenden Organen in dieser Beziehung ein weiter Spielraum offen. Die Wichtigkeit der Sache weiset jedoch ihre Anordnung vorzüglich dem Wirkungskreise der Provinz- und Bisthumssynoden zu, und diese dürften stets am besten die goldene Mittelstraße zwischen träger

nem vitæ melioris, non debet hoc merito unitati quidquam obesse, modo mutatio illa sine insigni perturbatione fieri possit, et conjunctio animorum per vinculum caritatis, et in summis fidei capitibus consensio, et in publicis ritibus universali consuetudine vetustatis concordia retineatur. G. *Cassander* de articulis Religionis controversis. *Le Plat* Monum. 702. Vergleichen wir übrigens die liturgischen und Ritual-Bücher der römischen Kirche, wie sie jetzt beschaffen sind, mit denen der griechischen Kirche (wie sie uns neuerlich P. H. J. Schmitt in s. Buche: Die morgenländische griechisch-russische Kirche. Mainz, 1826. S. 83—220., mitgetheilt hat), so werden wir im Ganzen den erstern vor den letztern in Hinsicht der evangelischen Einfalt und Würde noch bei weitem den Vorzug geben, wenn gleich nicht zu verkennen ist, daß einzelne Stücke der griechischen Liturgie, z. B. bei der Beicht, der Ordination, besonders jener der Bischöfe viel ausgezeichnet Treffliches enthalten.

mechanischer Erstarrung und planloser Veränderlichkeit zu treffen wissen. Auch in Hinsicht des Gebrauches der Muttersprache ist ihnen die zuverläßigste Umsicht bei Bestimmung des rechten Maaßes und des den Umständen angemessenen Stufenganges zuzutrauen; denn in solchen Dingen sollte billig die Kenntniß des Christenvolkes, sein Bildungsgrad, die Pastoralerfahrung von dem, was ihm zum Anstoß oder zur Erbauung gereicht, entscheiden.

Die Staatsregierungen ließen Rom gewähren. Doch als die Legende Gregor's VII., die sein Unterfangen gegen Heinrich IV. als Tugend pries [5]), in den Kirchenbüchern einen Platz erhielt, wurden sie aufmerksam, daß der Inhalt solcher Bücher selbst für den Frieden der Kirche nicht gleichgültig sey.

Nachdem die Kundmachung eines neuen Index verbotener Bücher von Pius IV. geschehen war (§. 19.), wurde derselbe später von mehreren Päbsten erneuert, fortgesetzt, und bis auf Clemens VIII. im Namen des Concils, hernach im Namen des päbstlichen Stuhles herausgegeben, und den Regeln, welche Pius IV. bekannt gemacht hatte, wurden neue Anordnungen hinzugefügt. Sixtus V. bildete für das Censurgeschäft eine eigene Congregation, die noch jetzt in Rom besteht, und von Zeit zu Zeit ihre Zusätze zu dem Index herausgibt [6]). Aber auch das Glaubensgericht zu Rom fällt Urtheile über Bücher, und zur Beurtheilung von solchen können eigene

---

[5]) Gregor XIII. ließ 1584 den Namen Gregor's VII. in den Kalender und dessen Legende in das Martyrologium setzen. Im J. 1609 wurde von Clemens XI. den Klöstern der Benediktinerregel die Verehrung mit Meßgebeten vorgeschrieben; und endlich bestimmte Benedikt XIII. den 25. Mai allgemein zur Feier des heil. Gregor's VII.

[6]) Die letzte Ausgabe des römischen Index, die ich kenne, ist 1838 zu Mecheln erschienen. Ihr sind die verschiedenen päbstl. Anordnungen in Bezug auf den Index vorgedruckt.

Congregationen vom Pabste bestellt werden [7]. Doch werden alle von einer oder der andern Behörde oder vom Pabste motu proprio verdammten Bücher dem Index einverleibt. In allen Ländern, wo Glaubensgerichte Gewalt übten, bekamen die Aussprüche der römischen Censurbehörde zwingendes Ansehen. Diese ward übrigens Anlaß, daß in der Folgezeit auch die meisten Staatsregierungen Censurbehörden errichtet haben, mit der Obliegenheit, das Bücherwesen zu bewachen und sowohl Verbote als auch Erlaubnisse in Betreff der Druckschriften zu ertheilen. Neben den politischen Censoren haben die Bischöfe, die Ordensobern und die hohen Schulen über Schriften, welche geistliche Dinge berühren, die Censur ausgeübt. An Wächtern fehlte es somit nicht; aber ihre Bemühungen konnten nicht gedeihlich wirken, wenn sie sich nicht die Scheidung dessen, was vom Fleisch und dessen was vom Geist geboren ist, zum Gesetze machten; denn der Geist wehet, wo er will. Wer kann ihm feste Schranken setzen?

25. Abweichende Gesichtspunkte der Geschichtschreiber des Concils von Trient.

Wiewohl die vollständigen Aktenstücke der Verhandlungen auf dem Concil und der darauf bezüglichen Briefwechsel des römischen Hofes mit seinen Legaten und den andern Höfen, zu Rom aufbewahrt, bisher nicht in ihrer Vollständigkeit bekannt gemacht worden [1]): so besitzen wir dennoch von keiner

[7]) In der Verdammung der Werke des Georg Hermes v. 26. Sept. 1835 nennt der Pabst die Kardinäle — in tota Republica christiana Inquisitores generales.

[1]) Wovon der Grund durch das Verbot, die Beschlüsse durch Glossen und Commentare zu erläutern, hinlänglich angedeutet ist. Roms Auslegung sollte, gegen Zweifel geborgen, jede andere ausschließen.

der großen Kirchenversammlungen eine so genaue Geschichtskenntniß, wie von der zu Trient, die, wie wir gesehen, durch den Sturm kirchlicher Reformen veranlaßt, inner achtzehn Jahren mehrmals unterbrochen, ihr Werk mühsam vollendete. Diese Kenntniß verdanken wir vorzüglich den Darstellungen von Sarpi und Pallavicini, die uns zugleich einen treuen Spiegel von dem verschiedenen Gesichtspunkte liefern, aus welchem die Bestimmung, die Bestrebungen und die Leistungen des Concils nach seinem Schluß in der katholischen Welt betrachtet wurden. Die Verfasser waren Männer von ganz entgegengesetzter Sinnesart. Paolo Sarpi (geb. 1552.), ein in die Tiefen der Wissenschaften eingeweihter und durch seine Stellung als Rathgeber des Senats zu Venedig in kirchlichen Dingen auch in Behandlung der letztern sehr kundiger Gelehrter vom Orden der Serviten, schrieb seine Geschichte des Concils zu einer Zeit, wo die dortigen Vorgänge in frischem Andenken waren, und mehrere Personen, die ihm beigewohnt, noch lebten. Er hatte sich durch lange und vielseitige Studien zu diesem Werke vorbereitet. Unverkennbar war es dabei seine Hauptabsicht, die weltklugen Künste, welche bei den Verhandlungen, die sich auf das Concil beziehen, vom römischen Hofe geübt worden, an's Licht zu stellen. Die Ungunst dieses Hofes hatte er sich, als er das Werk unternahm, bereits durch viele Arbeiten, die er im Auftrage seiner Republik bei ihren Streithändeln mit Rom verfaßte, in hohem Grade zugezogen. Der Arm von Banditen, deren Anstifter noch Dunkel bedeckt, hatte ihn (am 5. Oktober 1607.) seiner Wirksamkeit in Venedig zu entreißen versucht [2]). Die empfangenen Dolchstiche schei-

---

[2]) Rom, in dessen Gebiet die Theilnehmer am Mordversuche sich flüchteten, bot Alles auf, den Verdacht von sich abzuwälzen. Alle jene Theilnehmer erreichte das

nen für ihn ein neuer Antrieb zur Abfassung eines Werkes geworden zu seyn, worin die verborgenen Triebfedern, welche der römische Hof während des Concils von Trient in Bewegung setzte, aufgedeckt wurden. „Dies hieße, meinte er, den Krieg in's feindliche Gebiet hinüberspielen, und den römischen Hof nöthigen, eher auf eigene Vertheidigung, als auf neue Angriffe (gegen Venedig) bedacht zu seyn [3])." Seine Geschichte des Concils erschien zum erstenmal 1607 unter anagrammatischem Namen [4]) gegen seinen Willen [5]).

Sforza Pallavicini, ein gelehrter, feiner und gewandter Jesuit, setzte 37 Jahre später, nachdem mehrere Versuche einer Widerlegung des Sarpi zu Rom waren unternommen, aber nicht vollendet worden, dessen Geschichte mit großem

strafende Schicksal; sie starben theils im Kerker, theils unter dem Henkerbeil, theils im Elende. Was Sarpi seinem Arzte, als dieser über die Sonderbarkeit der tiefsten seiner Wunden sein Erstaunen bezeigte, erwiedert haben soll: Eppure il mondo vuole, che sia data *stylo romanæ curiæ*, spricht des Gedolchten eigene Ansicht in scherzhafter Anspielung aus. Vergl. Biografia di Fra Paolo Sarpi di *A. Bianchi-Giovini.* Zurigo 1836. II. 4—52. und C. Münch's Fra Paolo Sarpi. Karlsruhe 1838. S. 187. fg. Dem mißlungenen Mordversuche folgten übrigens noch mehrere andere. Münch S. 195. 210. fg.

[3]) *Bayle* Nouvelles de la Republ. des lettres u. Dictionn.

[4]) Nämlich: Pietro Soave Polano. Herausgegeben von Marc Anton de Dominis, ehemaligem Erzbischofe von Spalatro, der Protestant geworden war, und sich nach London geflüchtet hatte, wo er das Werk dem Könige Jakob gewidmet an's Licht treten ließ. Im nämlichen Jahre erschienen schon vier Uebersetzungen in lateinischer, französischer, deutscher und englischer Sprache.

[5]) *Bianchi-Giovini* c. 26. Sarpi war über diese Herausgabe eines Werkes, das er dem Marc Anton nur im Vertrauen zum Lesen mitgetheilt hatte, um so mehr aufgebracht, als sowohl der Name des Herausgebers und noch mehr der Inhalt der von ihm verfaßten Zueignungsschrift an den König v. England dem Ansehen des Werkes bei den Katholiken nur Abtrag thun konnten. Schon sein Zusatz zu der Aufschrift der Geschichte mußte Viele beleidigen; er hieß: nella quale (storia) si scoprono tutti gli artifici della corte di Roma per impedire che né la verità dei dogmi si palesasse, né la riforma del papato e della chiesa si trattasse.

Aufwande von Fleiß und Dialektik eine andere entgegen, in der Absicht, die Ehre des päbstlichen Hofes, auf dessen Befehl und unter dessen Censur er schrieb, so viel möglich zu retten. Seine Arbeit ward mit dem römischen Purpur belohnt; sein Grabmal in Santa Maria del Popolo zu Rom ist mit dessen Marmorbüste geziert. Hingegen das dem Serviten zu Venedig zugedachte Denkmal unterblieb, weil der Senat, dem er gedient, von Urban's VIII. Drohungen sich schrecken ließ; und nur eine einfache Inschrift bezeichnet bisher die Ruhestätte der Gebeine des schlichten Mannes. — Beiden Autoren muß man historische Kunst zugestehen; nur wird die des Pallavicini schon durch dessen Polemik geschwächt, welche gar zu oft das Gepräge parteiischer Leidenschaft trägt. Die Schreibart des Sarpi ist durch hohe Einfalt ausgezeichnet; die des Pallavicini aber keineswegs frei von Schwulst und Ziererei. Auch in Hinsicht des Scharfsinnes und der klaren Entwickelung der Thatsachen gebührt dem Serviten die Palme, welche der Jesuit für die Politur der Sprache, die jedoch zuweilen mit Wortfülle überladen ist, und die Feinheit der Dialektik, welche oft in Spitzfindigkeit ausartet oder sich mit Bitterkeit vermischt, in Anspruch nehmen mag [6]). Die Arbeiten beider Geschicht-

[6]) Der höfische Kardinal Duperron schrieb, nachdem er den P. Sarpi zu Venedig gesehen: „Ich bemerkte nichts Picantes an diesem Manne. Er hat eine gute Urtheilskraft, braven Menschenverstand, aber seine Gelehrsamkeit ist nicht weit her. Ich sah einen ganz gemeinen Menschen in ihm, ein klein bischen mehr als Mönch.“ So oberflächlich urtheilen oft Weltleute. Er merkte nicht, daß das schlichte, anspruchslose Wesen den Werth des Serviten nur erhöhte, und daß die Bezeichnung: guter, ehrlicher Menschenverstand, für den Geschichtschreiber kein geringes Lob enthalte. S. Fr. K. v. Moser's Mannigfaltigkeiten. Zürich 1796. II. 32. rc. Vergl. über Sarpi Histoire Eccles. du 18ème Siècle I. 271. etc. Seine großen wissenschaftlichen Verdienste sind zusammengestellt in Wachler's Geschichte der histor. Forschung und Kunst. II. 412. u 413. Seinen sittlichen Charakter konnte nur niedrige Bosheit besudeln. Selbst Sarpi's literarischer Hauptgegner, der Kardinal Bellarmin, nahm sich seiner gegen

schreiber sind mit Fehlern behaftet, von denen ein historisches Werk, das mit einer bestimmten Absicht des Angriffes oder der Vertheidigung geschrieben ist, nicht so leicht frei bleiben kann. Die beiden Geschichtswerke bilden gleichsam zwei große Aktenstücke in einem Streithandel, dessen Entscheidung der unbefangenen Prüfung der Nachwelt überliefert wurde. — Durch eine Menge Schriften sind einzelne Angaben beider Geschichtschreiber widerlegt, berichtigt oder ergänzt worden, und es ist im 19ten Jahrhunderte erlaubt, die von ihnen dargestellten Ereignisse in ihrem ganzen Zusammenhange und aus einem weitern Gesichtspunkte zu überschauen, als dies in der Zeit, wo Sarpi und Pallavicini geschrieben, thunlich gewesen.

Sarpi (geb. 1552, gest. 1623) begann sein Werk kaum ein halbes Jahrhundert nach Beendigung des Concils, wo das Gedächtniß an dessen Vorgänge noch ziemlich frisch war, und noch Mehrere, die dabei anwesend waren, lebten. Die erste Ausgabe unter seinem Namen erschien jedoch erst 1619; aber die Geschichte Pallavicini's (geb. 1607, gest. 1667) zum erstenmale 1657. Ohne das Werk Sarpi's wäre das verborgene Gewebe der Verhandlungen in Bezug auf das Concil noch lange Zeit verheimlicht oder wenigstens nur sehr unvollständig veröffentlicht worden; auch ist es ein Verdienst dieses Werkes, das andere von Pallavicini, wodurch es ergänzt und zuweilen berichtigt wird, veranlaßt zu haben. Sarpi's Darstellung nöthigte die Anhänger des römischen Hofes ihr Stillschweigen zu brechen und in einer entgegengesetzten Darstellung ihre Vertheidigung zu versuchen. Die Quelle, aus welcher Sarpi vorzüglich schöpfte, war das

---

eine verleumderische Schmähschrift eines gewissen Fra Felice mit Nachdruck an, indem er den Sitten des Fra Paolo das rühmlichste Zeugniß gab. *Bianchi-Giovini* c. 20. Ueberhaupt scheint Bellarmin den Serviten stets geachtet zu haben. *Frà Fulgenzio* in Vita di Frà Paolo.

ungemein reich ausgestattete Archiv der Republik Venedig; Pallavicini hingegen genoß des Vortheils, die Originalakten der amtlichen Verhandlungen und des Briefwechsels zwischen Rom und den Legaten von Trient vor Augen zu haben, wodurch er in Stand gesetzt wurde, manche thatsächlichen Irrthümer des Sarpi zu berichtigen und manche Lücken auszufüllen[7]. Der Jesuit benutzte auch diesen Vortheil mit schlauer Beflissenheit, um gegen die Glaubwürdigkeit seines Gegners Argwohn zu erregen. Eine aufmerksame Vergleichung des Werkes von Pallavicini mit dem von Sarpi wird Jeden überzeugen, daß die geschichtliche Kenntniß des Concils durch das erstere noch an Vollständigkeit und Genauigkeit der Thatsachen gewonnen habe; allein dem Forschungsgeiste und der sorgfältigen historischen Kritik des Serviten konnte sein Gegner nur wenig anhaben. Der größte Theil der ihm nachgewiesenen thatsächlichen Irrthümer ist von geringem Belange in Bezug auf die Hauptsache, worin im Grunde die von beiden dargestellten Thatumstände übereinstimmen. Manchen einzelnen Thatsachen, die Sarpi anführt, setzt Pallavicini bloß schwachen Schein entgegen[8]. Weit mehr läßt sich an den Betrachtungen, worin

---

[7]) Ueber die Quellen, aus denen beide Geschichtschreiber geschöpft haben, enthält die schon angeführte Biografia di Frà Paolo von *Bianchi-Giovini* II. c. 27. schätzbare Auskünfte, welche den unermüdlichen Eifer des Sarpi, die Wahrheit der Thatsachen zu erforschen und seine Mittel, dieses Ziel zu erreichen, zu seinem Vortheile beleuchten.

[8]) Viele Berichtigungen und Bereicherungen erhielten die beiden Werke von Sarpi und Pallavicini durch die bekannt gewordenen Berichte und Briefe von Zeitgenossen, die an dem Concil thätigen Antheil genommen hatten, worunter für die Periode unter Julius III. vorzüglich reichhaltig sind: Lettres et Memoires de François de *Vargas*, de Pierre de Malvenda et de quelques Évêques d'Espagne touchant le concile de Trente, trad. de l'Espagnol par *M. le Vassor.* Amsterd. 1699. Sodann durch die vielen Anmerkungen des Franz Courayer zu seiner französischen Ausgabe der Geschichte von Sarpi;

der Servit die Beschlüsse des Concils einem mitunter unbegründeten oder seichten Tadel unterwirft, ausstellen; auch macht ihn seine Mißstimmung gegen Hierarchie und Pabstthum nicht selten unbillig in Beurtheilung der Handlungen der Päbste wie der Väter des Concils. Sein Tadel wird oft bitter und scheint mir zuweilen gesucht, wogegen er sich in Anerkennung des Guten spröde und sparsam zeigt. Das kleinliche Streben des Pallavicini aber, den Leumund des Sarpi anzuschwärzen und die Quellen, aus denen er geschöpft, zu verdächtigen, hat weniger dazu gedient, dem Vertrauen auf die Wahrheitsliebe

---

am meisten aber durch die große, wohlgeordnete Sammlung von (*Josse*) *Jodoci Le Plat* Monumenta ad Historiam Concilii Tridentini maxime spectantia. Lovanii 1781—1787 in sieben Quartbänden. Eine Ergänzung kam hinzu durch die von Plank herausgegebnen Fasciculi ad Hist. Conc. Trid. Le Plat besorgte auch die beste Ausgabe der Beschlüsse des Concils und der darauf sich beziehenden Aktenstücke: Canones et Decreta Conc. Trid. 1799, welcher sich in neuester Zeit die von *F. G. Streitwolf:* Libri symbolici ecclesiæ cathol. Göttingæ 1838. an die Seite stellt, die mit kritischen Bemerkungen aus 28 Ausgaben versehen ist. Beachtung verdienen auch die Acta Concilii Tridentini ab *Angelo Massarello* et *Joh. Courtenbroche* conscripta, welche die 16 ersten Sitzungen, und die Fortsetzung von Torello, welche die folgenden Sitzungen umfassen. Von noch ungedruckten Nachrichten über das Concil sind zu bemerken: 1) ein *Diario* ossia racconto di quello ch'e successo e di quello che si trattò nel sacro concilio Tridentino in sieben Büchern, in der k. Bibliothek zu Paris Nr. 10,072. Der Verfasser ist unbekannt. S. *Ant. Marsand* Manoscritti Italiani nella Regia Bibliot. Parigiana. Parigi 1835. p. 350. 2) eine Historia del Concilio di Trento, scritta per mano del Signor *Antonio Miledone*, secretario del Consilio dei Dieci (zu Venedig) in der königl. Bibliothek zu Paris Nr. 5131. des Supplement. Diese Arbeit ist ohne Zweifel von Sarpi benützt worden. Der Verfasser, zur Zeit des Concils Sekretär der venetianischen Gesandtschaft zu Trient, schrieb nachher diese Geschichte auf Befehl seiner Regierung. Er selbst sagt in der Vorrede von seiner Arbeit: „se non vi sarà la purità della lingua, vi sarà certo la verità delle cose, havendo io avuto comodità di saperle; né essendo in me passione che mi possa deviare de la verità, le narraro succintamente e puramente con ogni lealtà.“ S. *Marsand* a. a. O. p. 578. 579. Von andern handschriftlichen Nachrichten im Vatikan berichtet die Chronique religieuse (Paris) I. 45. seq.

des Serviten Abbruch zu thun, als die Wahrheitsliebe des Jesuiten selbst in ein zweifelhaftes Licht zu stellen[9]); umsomehr als der von Geburt hochadelige Jesuit so weit geht, dem Serviten seine niedere Herkunft vorzuwerfen[10]). In politischen Dingen und auch sonst, wo es auf Werthschätzung des Lebens und der Charaktere der handelnden Personen ankommt, hat Pallavicini oft ein gesundes und unbefangenes Urtheil. Selbst das verkehrte Benehmen einzeluer Päbste ist nicht davon ausgenommen; nur wo die päbstliche Machtfülle in geistlichen Dingen zur Frage kommt, wird sein Urtheil einzig durch den Glauben an diese bestimmt. Sein Werk enthält beinahe auf allen Seiten das unumwundene Geständniß von dem rastlosen Bestreben des römischen Hofes, seine unbeschränkte monarchische Gewalt in der Kirche zu befestigen oder zu stützen, und von den mannigfachen Triebfedern, welche seine Politik deshalb in's Spiel setzte. Er gesteht aber auch geradezu ein, daß er hierin nichts Tadelhaftes, sondern nur Ruhmwürdiges finde. Seine Logik dreht sich dabei ohne Unterlaß um die bekannte Maxime: daß der Zweck die Mittel heilige. Er bekennt sich ungescheut zu der Ansicht von der unbeschränkten Gewalt des Pabstes als einer höchst heiligen Sache. Die Naivetät, womit er sich darüber ausdrückt, ist so unverblümt, daß man keinen Grund hat, an seiner Aufrichtigkeit zu zweifeln. Schon in der Einleitung[11]) stellt er zwei Thatsachen als über allen Zweifel erhaben auf; erstens: der Orden der Bischöfe sey vorher nie so herrlich und mächtig gewesen, als seitdem der Oberbischof zu Rom über ihn die volle Gerichtsbarkeit ausgeübt habe. In der ältesten

---

9) Man sehe das 2te, 3te und 4te Kapitel in Pallavicini's Geschichte.

10) Er nennt ihn L. XXIV. c. 8. n. 12. hominem e vulgo fere natum.

11) L. I. c. 9. n. u. 3.

Vorzeit hätten zwar die Bischöfe weniger als gegenwärtig dem Pabst unterworfen geschienen; gegenüber von andern (Gewalten) aber seyen sie damals nicht zu jener Autorität gestiegen, die sie jetzt besitzen. Zweitens sey es nicht minder gewiß, daß diese Unterwürfigkeit der Bischöfe gegen den Pabst in Folge der Entstehung der neuen Ketzerei nach allen Regeln der Klugheit um Nichts vermindert werden durfte. Denn wer wisse nicht, daß die (alten) Römer, die so sehr für ihre Freiheit besorgt waren, so oft sie von einem gewaltigen Feinde in die Enge getrieben worden, einen Diktator bestellten." Diese Worte zeigen bis zur Evidenz, daß Pallavicini das Pabstthum ganz auf gleiche Linie mit der politischen Staatsgewalt stelle; daß er es aus gleichem Gesichtspunkt wolle betrachtet wissen, und daß er fest dafür halte, es müße sich nach den nämlichen Maximen der Weltklugheit richten, und nicht die Religion, sondern die äußere Macht, das äußere Ansehen sey als der Hauptzweck der Hierarchie anzusehen; daß er mithin ganz folgerecht jede Ketzerei und jeden Angriff, wodurch das Bischofthum bedroht wird, als einen gerechten Anlaß zur Erweiterung und Verstärkung der päbstlichen Gewalt betrachte. Dies ist auch wohl der vorzüglichste Grund, warum die Jesuiten sich so geschäftig und eifrig bemühten, die Scheidewand zwischen den Katholiken und Protestanten immer dichter und fester zu machen, und dem Geiste der Duldung nach Kräften entgegenzuarbeiten, damit ja die päbstliche Diktatur stets als ein Bedürfniß erscheinen möge. Die Stellung des Pabstes beim Beginne des Concils bezeichnet Pallavicini so [12]), als ob derselbe nur zwischen den zwei Aeußersten die Wahl gehabt habe: entweder dem Andringen derjenigen, welche die strengsten Ge-

---

[12]) *Pallavicini* L. VI.

setze für den römischen Hof verlangten, die, anstatt ihn von übeln Gewohnheiten zu reinigen, ihn seiner Macht und seines Ansehens so wie des besten Saftes berauben würden, durch welchen er als mystischer Weinstock Einheit und Kraft in den Reben der christlichen Kirche erhält, feige nachzugeben; oder sich ihnen selbst auf die Gefahr hin zu widersetzen, durch Erneuerung der Kampf- und Trennungsauftritte von Basel die erhabene Versammlung ihres Ansehens zu berauben, deren Waffen gegen die Ketzerei doch nur in der öffentlichen Ehrfurcht bestehen könnten. Daß zwischen diesen zwei Aeußersten ein großer schöner Weg dem Pabste offen gestanden durch edle Geneigtheit zur Verzichtung auf alle Anmaßungen und Mißbräuche des römischen Hofes, zur wahren Verbesserung der Kirche in Haupt und Gliedern sich mit den Vätern aufrichtig zu vereinigen und dadurch die Vorwürfe der Neuerer zu entkräften und der Kirche das alte Ansehen zurückzugeben, dies umgeht Pallavicini klüglich mit Stillschweigen. Unverblümt erzählt er hingegen [13], warum die Rathgeber des Pabstes sich dafür erklärten, daß zu Trient mit Erörterung der Dogmen und nicht mit jener der Kirchenreform der Anfang gemacht werden solle, welches Letztere doch die ganze christliche Welt verlangte. Er führt für diese Ansicht der Kurialisten zweierlei Art von Gründen an, denen er großes Gewicht beilegt: erstens, auch bei den frühern Concilien sey dies beobachtet worden, den erhabnern Gegenständen den Vorrang zu geben, wohin der Glauben im Vergleiche mit den betreffenden Tugenden, durch welche Sittenverbesserung bewirkt werden müße, gehöre; der Glauben sey die Grundlage des Heiles, und an der Grundlage, nicht am Dache, müße man beim Bau den Anfang machen; ein Argument, das nur dann zöge,

---

[13]) Im VI. Buche 7ten Abschnitt seiner Geschichte.

wenn nicht von bloßen Glaubensformen und ihrem äußern Bekenntnisse, sondern von dem in Liebe thätigen Glauben, der eine völlige Wiedergeburt der Gesinnungen hervorbringt, die Rede wäre. — Zweitens: wenn eine Stadt belagert werde, sey vorerst der Feind zu schlagen, nicht die Bürgerschaft zurecht zu weisen, damit nicht diejenigen Aerme selbst davon getroffen würden, mit deren Nerven gefochten werden müße. Es scheine höchst thöricht, wenn ein Herscher sich freiwillig als schuldig bekenne, und gleichsam der Beurtheilung der ihn bekriegenden Feinde sich unterwerfe. Das hieße wahrlich für die öffentliche Gesundheit schlecht sorgen, wenn man die Heilung den geringern Krankheiten zuwenden wollte, und inzwischen die Pest mit unabwendbarem Verderben unter dem Volke wüthen ließe. Dazu komme, daß die so heftig verlangte Verbesserung vorzüglich die Gebräuche der Gerichtshöfe der römischen Kuria berührte; es sey aber für einen Fürsten gewiß nicht rathsam, seine Hofhaltung dem verbessernden Ausspruch seiner Untergebenen zu unterwerfen. Es sey an ihm, die Ansicht Aller zu erforschen, von Wenigen Rath zu begehren, aber nur selbst (aus eigener Macht) für die Seinigen Gesetze zu geben, damit nicht die Untergebenen sich gewöhnen, die Handlungen dessen zu bekritteln, den sie verehren sollen, sie, denen es weit minder gezieme, den Fürsten zu leiten, als von ihm regiert zu werden. Würde man feigerweise nachgeben, so könnte dem Stuhle Petri größerer Nachtheil durch das Concil, das gegen die Ketzerei versammelt worden, zuwachsen, als durch die Ketzerei selbst. Ziemte es wohl einem Feldherrn, sich mit seinem Heere in Erörterungen einzulassen, da man den Feind angreifen sollte [14])?" — In einem weltlichen Staats-

[14]) Diese Ansichten suchten mehrere römischgesinnte Prälaten im Beginne des Concils geltend zu machen. *Fleury* Hist. Eccles. XXIX. L. 142. n. 38.

rathe ließen dergleichen Argumente sich allenfalls hören; wie aber klingen sie im Rathe des Nachfolgers Petri, des Statthalters Christi, dessen Reich nicht ist von dieser Welt? Die Vergleichung der christlichen Kirche mit einer weltlichen Monarchie, auf welche Pallavicini seine ganze Theorie stützt, ist schon durch den göttlichen Stifter als unpassend verworfen, indem er bestimmt erklärte: in seinem Reiche soll es nicht nach Art der Regenten und Großen, die auf Erden Gewalt ausüben, gehalten werden [15]. Pallavicini sagt ferner [16]: man habe zu Rom sehr gefürchtet, die Bischöfe möchten zu Trient versuchen, sich zuerst der richterlichen Gewalt zu versichern, indem sie, wie zu Constanz und Basel, den Grundsatz geltend machen würden, daß das Concil über den Pabst sey, wozu der Pabst nach Würde und Gewissen (?) nicht beistimmen könnte; obwohl Martin der V. zu Constanz und Eugen der IV. zu Basel beigestimmt hat; freilich im ersten Falle nur, weil die Rechtmäßigkeit der Wahl Martin's V. auf jener Superiorität des Concils beruhte, und im andern Falle, um der Absetzung zu entgehen und die Anerkennung der Nationen zu erhalten. Allein die persönlichen Motive können in der Sache nichts ändern. — Zuletzt beruft sich der gelehrte Jesuit sogar auf ein Sprüchlein des Aristoteles: daß gewisse Republiken gleich gewissen Körpern durch die Reinigung von allen schädlichen Säften, anstatt geheilt, zerstört würden. Im Zustande der Ausartung wird allerdings zuweilen ein Mißbrauch durch den andern eingeschräkt; dies kann jedoch nicht berechtigen, daß man die schädlichen Säfte, welche die Mißbräuche erzeugen, in der Kirche Gottes fort und fort sich um-

---

15) Matth. XX. 25. 26.

16) a. a. O. n. 3.

treiben lasse. Vergebens würde man dagegen die Stelle des Evangeliums anführen, wo es heißt, daß das Unkraut bis zur Zeit der Aernte bei dem Waizen belassen werden soll, damit dieser keinen Schaden leide; denn dabei hatte der Heiland die Duldsamkeit der christlichen Liebe im Auge, weit entfernt es gutzuheißen, wenn die Vorsteher der Kirche ihre und der Ihrigen Fehler und Mißbräuche bis an den jüngsten Tag schonend und duldend unberührt lassen. — Tiber dachte allerdings ganz anders: er stellte sich, nach des Tacitus Bericht (Annal. II. 33.), um einer Sittenreform durch den Senat zu begegnen, als wisse er von keinem Verfall der Sitten; kämen sie etwa in Verfall, sagte er, so würde sich ihr Verbesserer auch finden. Wohl hätten manche zu Rom im 16ten Jahrhunderte Tiber's Beispiel hierin gerne nachgeahmt; aber so schamlos durfte man doch nicht zu Werke gehen; denn nicht nur war der Sittenverfall zu schreiend, sondern es fingen auch die Völker an mit eigenen Augen zu sehen und ihre Kraft zu fühlen. Man war indessen zu Rom weit entfernt anzuerkennen, daß seichte Reformen, die den Grund der Mißbräuche und Unordnungen fortbestehen lassen, die Gefahren für die Zukunft eher vermehren als beseitigen, indem sie den Abgang des guten Willens und die Absicht zu teuschen beargwohnen lassen. Pallavicini nimmt die verschiedenen Künste, welche die Legaten anwandten, um den Eifer der Bischöfe für heilsame Reformen zu lähmen, ernstlich in Schutz. Er sagt [17]: es sey keine Handlung der Herschsucht, die dem römischen Pabste von Gott übertragene höchste Gewalt, die für die Sicherheit und Erhaltung der Kirche nothwendig sey, alles Fleißes zu vertheidigen. Dann fügt er bei: nur Schwachköpfe könnten sich von Sarpi ver-

[17]) L. VII. c. 8. n. 4.

leiten lassen, das den Legaten zum Vorwurfe zu machen, was man bei allen Ministern eines rechtmäßigen Fürsten als Tugend zu preisen pflege. Seiner Ansicht nach hätten sie vielmehr zuweilen nicht römisch genug gedacht und daher des Sporns und Zügels von Rom sehr bedurft. — Die Befreiungen der Mönche nimmt er sehr naiv aus dem Grunde in Schutz, weil sie der monarchischen Gewalt des Pabstes zur Stütze dienen. Es sey bekannt, sagt er, daß jede monarchische Regierung, damit sie sich unversehrt erhalte, in den einzelnen Provinzen einer mächtigen Schutzwehr durch solche Untergebenen bedürfe, die den angestellten Obern nicht unterworfen seyen [18]). Anderswo [19]) führt er für die Befreiungen folgenden Grund an: Zu großen Unternehmungen und in entfernten Gegenden habe der Fürst einer Autorität vonnöthen, die weder beschränkt, noch Jemanden unterworfen sey, dergleichen die Römer ihren Imperatoren zu übertragen pflegten. Doch fügt er selbst bei: diese Sache habe, nach der Verschiedenheit der menschlichen Meinungen (?), nicht den vollen Beifall des heil. Bernhard's erhalten, welcher besorgte (vielmehr mit Augen wahrnahm), daß die Lüsternheit der Mönche sich der Leitung ihres Bischofes zu entziehen von einem krankhaften Stolz erzeugt sey. Indessen möchte Pallavicini, dem stets das altrömische Staatsregiment als Ideal vorschwebt, den heil. Bernhard in diesem Punkte als einen Uneingeweihten darstellen, der von der wahren hierarchischen Politik nichts verstand. Dieser Mann Gottes hat die Exemtionen nicht bloß halb, sondern ganz verworfen, als einen offenbaren Mißbrauch, und er war hierin keineswegs der erste. Doch alle noch so gründlichen Vorstellungen scheiterten zu Bernhard's Zeit

---

[18]) L. XII. c. 12. n. 8.

[19]) L. VIII. c. 17. n. 12. u. L. XII. c. 13. n. 9.

wie nachher an Roms zeitlichem Interesse. — Mit Wohlgefallen erzählt Pallavicini,[20]) die Widerstrebungen der päbstlichen Legaten und ihrer Partei gegen die Autorität des Concils selbst, sofern ihr auch der Pabst unterworfen werden sollte. Der erste Legat, sagt er, berief sich auf die Antwort Pascal's [21]) an einen Erzbischof, dem er das Pallium unter der Bedingung des Eides des Gehorsams zusandte. Man wende zwar ein, es sey dies nicht in den Concilien festgesetzt; als ob irgend Concilien der römischen Kirche Gesetze vorgeschrieben hätten: da im Gegentheile alle Concilien durch die Autorität der römischen Kirche entstanden seyen und ihre Kraft erhalten hätten, auch in ihren Bestimmungen die Autorität des Pabstes stets ausgenommen sey. Dies Alles setzt Pallavicini voraus, als ob es sich von selbst verstünde.

In so stürmischen, für den Stuhl zu Rom so äußerst kritischen Zeitumständen konnten diese auch auf die Pabstwahlen nicht ohne Einfluß bleiben. Merkwürdig ist es daher, daß die meisten Päbste, welche kurz vor oder während dem Concil, das die Reform der Kirche in Haupt und Gliedern vornehmen sollte, auf jenen Stuhl erhoben wurden (außer Hadrian V. und Marcell II., der nach wenigen Tagen starb), mehr staatskluge, als durch reine Frömmigkeit, heiligen Eifer und tadellose Sitten ausgezeichnete Männer waren, und sich eher durch politische als religiöse Ansichten leiten ließen. Dies gesteht selbst Pallavicini in seinen Bemerkungen über Paul III. (Farnese), Julius III. (Mantuanus), Paul IV. (Caraffa) und Pius IV. (Medicis), obgleich er sie sehr zu entschuldigen sucht. Dies zeigt vielleicht mehr als alles übrige, wie tief die Verdorbenheit ge-

---

[20]) Unter andern L. IX. c. 1.

[21]) Can. incepisti tit. de Electione.

wurzelt hatte und wie fest entschlossen das heilige Collegium war, jeder gründlichen Reform in den Weg zu treten. Das Benehmen jener Päbste stellt sie als Männer dar, die das Getriebe der Welt und die in ihr bewährten Mittel zur Erreichung gewisser Zwecke genau kannten. Dergleichen Weltkluge sind aber, mögen sie auf was immer für einem Throne sitzen, oder was immer für eine Gewalt inne haben, durch ihre bloße Klugheit, wäre sie auch noch so geschärft und ausgebildet, einer außerordentlichen Geistesaufregung, wenn ihr Zeitalter sie ihnen entgegenstellt, nicht gewachsen. Tritt hier die Weltklugheit mit den neuen Ideen und Bestrebungen, die mit jugendfrischer Kraft die Völker ergriffen haben, in Kampf, so gibt sich gewöhnlich nur ihre Unmacht kund. Um einer starken Geistesaufregung eine bestimmte Richtung mitzutheilen, ist bloßes Widerstreben nicht hinreichend; es bedarf hier auch eines hohen Grades von Scharfsinn, ungetrübt von Parteigeist, um den vorwaltenden Zeitgeist richtig aufzufassen und die Beweggründe und Vorstellungen zu ermitteln, durch die es möglich ist, die Gefahren dieses Zeitgeistes zu beschwichtigen, während man seinen gerechten Forderungen entgegenkommt. Ein solch ungetrübter Scharfsinn ist aber nur großartigen Seelen verliehen, die, über gemeine Rücksichten erhaben, stets geneigt und gewöhnt sind, das Gute vom Bösen zu unterscheiden, und sich es zur Aufgabe machen, dieses durch jenes zu überwinden. Jene weltklugen Päbste legten hingegen Alles nur darauf an, eine durchgreifende Reform, koste es was es wolle, zu verhindern, und selbst die unausweichlichen Reformen so zu modeln, daß sie eher zur Erweiterung als zur Beschränkung ihrer Gewalt dienen müßten. Pallavicini's Hauptbestreben ist nun, das von den Päbsten gegen die große Reformbewegung beobachtete Verfahren zu rechtfertigen. Zerwürfnisse

und Streite, bemerkt er [22]), sind Unkraut, dergleichen zu jeder Zeit auf dem Feld der Kirche sproßt, wie schon der Apostel Paulus durch seine Zurechtweisungen andeutet; sie werden von Gott zugelassen, um die Vollkommenen in der Geduld, und die Unvollkommenen in der Demuth zu üben; für Alle aber, damit sie zur klaren Einsicht ihrer Unterwürfigkeit unter einen Fürsten gelangen, indem die Erfahrung lehrt, daß der Zwiespalt, wie er in Einem nicht stattfinde, auch nur durch Einen gezügelt werden könne. Wenn hier unter dem Einen der Heiland selbst gemeint wäre, so ließe sich nichts gegen diese Bemerkung einwenden; allein Pallavicini versteht darunter Niemanden als den Pabst, und ihm zufolge hat die Rettung der unbeschränkten Pabstgewalt für die Kirche den höchsten Werth; alles Uebrige, sowohl die Reformbedürfnisse der Kirche, als die Trennung ganzer Völker von ihrer Gemeinschaft wird jenem Zwecke von ihm untergeordnet.

26. Einfluß des Concils von Trient und seiner Beschlüsse auf die Macht und das Ansehen des römischen Stuhles und Hofes.

Rom hatte nur nach langem Sträuben und mit großem Widerwillen das Concil zusammenberufen, wohlwissend, daß die Christenheit in ihm einen Gerichtshof erblicke, wo das, was seit Jahrhunderten war eingeführt worden, einer Prüfung unterworfen werden sollte; Rom suchte daher während dessen ganzer Dauer sein Reformbestreben zu zügeln und in enge Schranken einzuklemmen. Zweimal sah Rom mit Freude dessen Gang

[22]) L. XVI. c. 3. n. 11.

unterbrochen, und versammelte dasselbe nur nothgedrungen wieder; erklärte aber beharrlich das Glaubensgericht und den Gebrauch physischer Gewalt für die geeignetsten Mittel gegen die Ketzerei. Lange Zeit gelang es den Künsten seiner Politik, die Berathungen über die Reform hinauszuschieben, und als sie nicht mehr zu vermeiden waren, sie doch nach Möglichkeit abzukürzen. Roms Vertheidiger behaupten: ohne das von Rom beobachtete Verfahren wäre die ganze Welt auf die Seite der Reformirten übergetreten, indem diese allwärts das Uebergewicht erhalten hätten; der Zeitpunkt, wo die Autorität selbst angefochten werde, sey nicht zur Vornahme von Reformen geeignet; das Wichtigste in solchen Umständen sey gewesen, die kirchliche Autorität zu retten, und dies habe nur durch Widerstand gegen alle Reformen, und als einige nicht zu verhindern waren, dadurch bewirkt werden können, daß sie so viel als möglich von Rom abhängig gemacht wurden. Es läßt sich nicht leugnen, daß, sobald es sich bloß um zeitliche Festhaltung der Machtfülle des römischen Stuhles handelte, diese Apologie keineswegs grundlos sey. Roms entschiedene Reformscheu gab zwar die Veranlassung, daß die halbe Christenwelt sich von der katholischen Kirche losgerissen und eine Umgestaltung ihres religiösen Lebens außer ihrem Schooße zu Stande gebracht hat; auch ist es wahr, daß Rom zu einer gründlichen, befriedigenden Kirchenreform nicht Hand bieten konnte, ohne seine eigene Macht von allen Anmaßungen und Mißbräuchen zu reinigen. Am dortigen Hofe zog man es aber vor, ganze Völker und Reiche von der Kirche scheiden zu lassen, als eine Schmälerung des höchsten Pontifikats, wie es sich im Mittelalter ausgebildet hatte, einzuräumen. Die ganze Stärke der Kirche, so dachte man dort, beruht auf des römischen Stuhles Gewalt; ist nur diese gerettet und unversehrt,

so wird sie früher oder später auch die Gegenden, die sich eigenmächtig losgetrennt haben, wieder zu erobern vermögen. Einstweilen tröstete man sich über den Verlust so vieler abtrünnig gewordenen Völker damit, daß in andern Ländern, besonders in Westindien, Viele sich zum katholischen Christenthume bekehrten [1]).

Das Concil von Trient drückte in der Gesamtheit seiner Verhandlungen und Beschlüsse dem großen Umfange der Pabstesmacht ein gesetzliches Siegel auf, und kann als die Ergänzung ihres Systems betrachtet werden; theils durch die Thatsache des vorherschenden Einflusses, den Rom dort ausübte, theils durch viele seiner Bestimmungen, theils endlich dadurch, daß es die Vertheidigung des von ihm errichteten Bollwerkes gegen die bedrohliche Stellung der protestantischen Reformation dem päbstlichen Stuhle übertrug, ohne sich durch Erneuerung der Vorschriften von Constanz und Basel wegen seiner periodischen Fortsetzung die gebührende Mitwirkung vorzubehalten. Hiedurch gewann Rom einen neuen und starken kirchlichen Stützpunkt für alle seine Bestrebungen nach unbeschränkter Ausübung der obersten geistlichen Gerichtsbarkeit, die jetzt systematischer und unnachgibiger als je zuvor betrieben wurde, wobei ihm vorzüglich die Staatsklugheit des spanischen Hofes (seit Philipp II.) auch einen politischen Haltpunkt verlieh. Die kühnsten Ansprüche kamen wieder zum Vorschein, und einen merkwürdigen Beweis von Ausdehnuug päbstlicher Wirksamkeit seit dem Concil von Trient liefert das **Bullarium**; denn seit dieser Epoche hat sich die Zahl der päbstlichen Bullen ohne Vergleich gegen die frühern Zeiten vermehrt, und sie sind weit kühner als vorhin in alle Einzelheiten des kirchlichen

[1]) Diesen Trost sprach ein Redner im Concil aus. *Le Plat* Monum. I. 732.

setze für den römischen Hof verlangten, die, anstatt ihn von übeln Gewohnheiten zu reinigen, ihn seiner Macht und seines Ansehens so wie des besten Saftes berauben würden, durch welchen er als mystischer Weinstock Einheit und Kraft in den Reben der christlichen Kirche erhält, feige nachzugeben; oder sich ihnen selbst auf die Gefahr hin zu widersetzen, durch Erneuerung der Kampf- und Trennungsauftritte von Basel die erhabene Versammlung ihres Ansehens zu berauben, deren Waffen gegen die Ketzerei doch nur in der öffentlichen Ehrfurcht bestehen könnten. Daß zwischen diesen zwei Aeußersten ein großer schöner Weg dem Pabste offen gestanden durch edle Geneigtheit zur Verzichtung auf alle Anmaßungen und Mißbräuche des römischen Hofes, zur wahren Verbesserung der Kirche in Haupt und Gliedern sich mit den Vätern aufrichtig zu vereinigen und dadurch die Vorwürfe der Neuerer zu entkräften und der Kirche das alte Ansehen zurückzugeben, dies umgeht Pallavicini klüglich mit Stillschweigen. Unverblümt erzählt er hingegen [13]), warum die Rathgeber des Pabstes sich dafür erklärten, daß zu Trient mit Erörterung der Dogmen und nicht mit jener der Kirchenreform der Anfang gemacht werden solle, welches Letztere doch die ganze christliche Welt verlangte. Er führt für diese Ansicht der Kurialisten zweierlei Art von Gründen an, denen er großes Gewicht beilegt: erstens, auch bei den frühern Concilien sey dies beobachtet worden, den erhabnern Gegenständen den Vorrang zu geben, wohin der Glauben im Vergleiche mit den betreffenden Tugenden, durch welche Sittenverbesserung bewirkt werden müße, gehöre; der Glauben sey die Grundlage des Heiles, und an der Grundlage, nicht am Dache, müße man beim Bau den Anfang machen; ein Argument, das nur dann zöge,

---

[13]) Im VI. Buche 7ten Abschnitt seiner Geschichte.

wenn nicht von bloßen Glaubensformen und ihrem äußern Bekenntnisse, sondern von dem in Liebe thätigen Glauben, der eine völlige Wiedergeburt der Gesinnungen hervorbringt, die Rede wäre. — Zweitens: wenn eine Stadt belagert werde, sey vorerst der Feind zu schlagen, nicht die Bürgerschaft zurecht zu weisen, damit nicht diejenigen Aerme selbst davon getroffen würden, mit deren Nerven gefochten werden müße. Es scheine höchst thöricht, wenn ein Herscher sich freiwillig als schuldig bekenne, und gleichsam der Beurtheilung der ihn bekriegenden Feinde sich unterwerfe. Das hieße wahrlich für die öffentliche Gesundheit schlecht sorgen, wenn man die Heilung den geringern Krankheiten zuwenden wollte, und inzwischen die Pest mit unabwendbarem Verderben unter dem Volke wüthen ließe. Dazu komme, daß die so heftig verlangte Verbesserung vorzüglich die Gebräuche der Gerichtshöfe der römischen Kuria berührte; es sey aber für einen Fürsten gewiß nicht rathsam, seine Hofhaltung dem verbessernden Ausspruch seiner Untergebenen zu unterwerfen. Es sey an ihm, die Ansicht Aller zu erforschen, von Wenigen Rath zu begehren, aber nur selbst (aus eigener Macht) für die Seinigen Gesetze zu geben, damit nicht die Untergebenen sich gewöhnen, die Handlungen dessen zu bekritteln, den sie verehren sollen, sie, denen es weit minder gezieme, den Fürsten zu leiten, als von ihm regiert zu werden. Würde man feigerweise nachgeben, so könnte dem Stuhle Petri größerer Nachtheil durch das Concil, das gegen die Ketzerei versammelt worden, zuwachsen, als durch die Ketzerei selbst. Ziemte es wohl einem Feldherrn, sich mit seinem Heere in Erörterungen einzulassen, da man den Feind angreifen sollte [14])?“ — In einem weltlichen Staats-

[14]) Diese Ansichten suchten mehrere römischgesinnte Prälaten im Beginne des Concils geltend zu machen. *Fleury* Hist. Eccles. XXIX. L. 142. n. 38.

rathe ließen dergleichen Argumente sich allenfalls hören; wie aber klingen sie im Rathe des Nachfolgers Petri, des Statthalters Christi, dessen Reich nicht ist von dieser Welt? Die Vergleichung der christlichen Kirche mit einer weltlichen Monarchie, auf welche Pallavicini seine ganze Theorie stützt, ist schon durch den göttlichen Stifter als unpassend verworfen, indem er bestimmt erklärte: in seinem Reiche soll es nicht nach Art der Regenten und Großen, die auf Erden Gewalt ausüben, gehalten werden [15]). Pallavicini sagt ferner [16]): man habe zu Rom sehr gefürchtet, die Bischöfe möchten zu Trient versuchen, sich zuerst der richterlichen Gewalt zu versichern, indem sie, wie zu Constanz und Basel, den Grundsatz geltend machen würden, daß das Concil über den Pabst sey, wozu der Pabst nach Würde und Gewissen (?) nicht beistimmen könnte; obwohl Martin der V. zu Constanz und Eugen der IV. zu Basel beigestimmt hat; freilich im ersten Falle nur, weil die Rechtmäßigkeit der Wahl Martin's V. auf jener Superiorität des Concils beruhte, und im andern Falle, um der Absetzung zu entgehen und die Anerkennung der Nationen zu erhalten. Allein die persönlichen Motive können in der Sache nichts ändern. — Zuletzt beruft sich der gelehrte Jesuit sogar auf ein Sprüchlein des Aristoteles: daß gewisse Republiken gleich gewissen Körpern durch die Reinigung von allen schädlichen Säften, anstatt geheilt, zerstört würden. Im Zustande der Ausartung wird allerdings zuweilen ein Mißbrauch durch den andern eingeschräukt; dies kann jedoch nicht berechtigen, daß man die schädlichen Säfte, welche die Mißbräuche erzeugen, in der Kirche Gottes fort und fort sich um-

---

15) Matth. XX. 25. 26.

16) a. a. O. n. 3.

treiben lasse. Vergebens würde man dagegen die Stelle des Evangeliums anführen, wo es heißt, daß das Unkraut bis zur Zeit der Aernte bei dem Waizen belassen werden soll, damit dieser keinen Schaden leide; denn dabei hatte der Heiland die Duldsamkeit der christlichen Liebe im Auge, weit entfernt es gutzuheißen, wenn die Vorsteher der Kirche ihre und der Ihrigen Fehler und Mißbräuche bis an den jüngsten Tag schonend und duldend unberührt lassen. — Tiber dachte allerdings ganz anders: er stellte sich, nach des Tacitus Bericht (Annal. II. 33.), um einer Sittenreform durch den Senat zu begegnen, als wisse er von keinem Verfall der Sitten; kämen sie etwa in Verfall, sagte er, so würde sich ihr Verbesserer auch finden. Wohl hätten manche zu Rom im 16ten Jahrhunderte Tiber's Beispiel hierin gerne nachgeahmt; aber so schamlos durfte man doch nicht zu Werke gehen; denn nicht nur war der Sittenverfall zu schreiend, sondern es fingen auch die Völker an mit eigenen Augen zu sehen und ihre Kraft zu fühlen. Man war indessen zu Rom weit entfernt anzuerkennen, daß seichte Reformen, die den Grund der Mißbräuche und Unordnungen fortbestehen lassen, die Gefahren für die Zukunft eher vermehren als beseitigen, indem sie den Abgang des guten Willens und die Absicht zu teuschen beargwohnen lassen. Pallavicini nimmt die verschiedenen Künste, welche die Legaten anwandten, um den Eifer der Bischöfe für heilsame Reformen zu lähmen, ernstlich in Schutz. Er sagt [17]: es sey keine Handlung der Herschsucht, die dem römischen Pabste von Gott übertragene höchste Gewalt, die für die Sicherheit und Erhaltung der Kirche nothwendig sey, alles Fleißes zu vertheidigen. Dann fügt er bei: nur Schwachköpfe könnten sich von Sarpi ver-

[17]) L. VII. c. 8. n. 4.

leiten lassen, das den Legaten zum Vorwurfe zu machen, was man bei allen Ministern eines rechtmäßigen Fürsten als Tugend zu preisen pflege. Seiner Ansicht nach hätten sie vielmehr zuweilen nicht römisch genug gedacht und daher des Sporns und Zügels von Rom sehr bedurft. — Die Befreiungen der Mönche nimmt er sehr naiv aus dem Grunde in Schutz, weil sie der monarchischen Gewalt des Pabstes zur Stütze dienen. Es sey bekannt, sagt er, daß jede monarchische Regierung, damit sie sich unversehrt erhalte, in den einzelnen Provinzen einer mächtigen Schutzwehr durch solche Untergebenen bedürfe, die den angestellten Obern nicht unterworfen seyen [18]. Anderswo [19] führt er für die Befreiungen folgenden Grund an: Zu großen Unternehmungen und in entfernten Gegenden habe der Fürst einer Autorität vonnöthen, die weder beschränkt, noch Jemanden unterworfen sey, dergleichen die Römer ihren Imperatoren zu übertragen pflegten. Doch fügt er selbst bei: diese Sache habe, nach der Verschiedenheit der menschlichen Meinungen (?), nicht den vollen Beifall des heil. Bernhard's erhalten, welcher besorgte (vielmehr mit Augen wahrnahm), daß die Lüsternheit der Mönche sich der Leitung ihres Bischofes zu entziehen von einem krankhaften Stolz erzeugt sey. Indessen möchte Pallavicini, dem stets das altrömische Staatsregiment als Ideal vorschwebt, den heil. Bernhard in diesem Punkte als einen Uneingeweihten darstellen, der von der wahren hierarchischen Politik nichts verstand. Dieser Mann Gottes hat die Exemtionen nicht bloß halb, sondern ganz verworfen, als einen offenbaren Mißbrauch, und er war hierin keineswegs der erste. Doch alle noch so gründlichen Vorstellungen scheiterten zu Bernhard's Zeit

---

[18]) L. XII. c. 12. n. 8.

[19]) L. VIII. c. 17. n. 12. u. L. XII. c. 13. n. 9.

wie nachher an Roms zeitlichem Interesse. — Mit Wohlgefallen erzählt Pallavicini,[20] die Widerstrebungen der päbstlichen Legaten und ihrer Partei gegen die Autorität des Concils selbst, sofern ihr auch der Pabst unterworfen werden sollte. Der erste Legat, sagt er, berief sich auf die Antwort Pascal's [21]) an einen Erzbischof, dem er das Pallium unter der Bedingung des Eides des Gehorsams zusandte. Man wende zwar ein, es sey dies nicht in den Concilien festgesetzt; als ob irgend Concilien der römischen Kirche Gesetze vorgeschrieben hätten: da im Gegentheile alle Concilien durch die Autorität der römischen Kirche entstanden seyen und ihre Kraft erhalten hätten, auch in ihren Bestimmungen die Autorität des Pabstes stets ausgenommen sey. Dies Alles setzt Pallavicini voraus, als ob es sich von selbst verstünde.

In so stürmischen, für den Stuhl zu Rom so äußerst kritischen Zeitumständen konnten diese auch auf die Pabstwahlen nicht ohne Einfluß bleiben. Merkwürdig ist es daher, daß die meisten Päbste, welche kurz vor oder während dem Concil, das die Reform der Kirche in Haupt und Gliedern vornehmen sollte, auf jenen Stuhl erhoben wurden (außer Hadrian V. und Marcell II., der nach wenigen Tagen starb), mehr staatskluge, als durch reine Frömmigkeit, heiligen Eifer und tadellose Sitten ausgezeichnete Männer waren, und sich eher durch politische als religiöse Ansichten leiten ließen. Dies gesteht selbst Pallavicini in seinen Bemerkungen über Paul III. (Farnese), Julius III. (Mantuanus), Paul IV. (Caraffa) und Pius IV. (Medicis), obgleich er sie sehr zu entschuldigen sucht. Dies zeigt vielleicht mehr als alles übrige, wie tief die Verdorbenheit ge-

---

20) Unter andern L. IX. c. 1.

21) Can. incepisti tit. de Electione.

wurzelt hatte und wie fest entschlossen das heilige Collegium war, jeder gründlichen Reform in den Weg zu treten. Das Benehmen jener Päbste stellt sie als Männer dar, die das Getriebe der Welt und die in ihr bewährten Mittel zur Erreichung gewisser Zwecke genau kannten. Dergleichen Weltkluge sind aber, mögen sie auf was immer für einem Throne sitzen, oder was immer für eine Gewalt inne haben, durch ihre bloße Klugheit, wäre sie auch noch so geschärft und ausgebildet, einer außerordentlichen Geistesaufregung, wenn ihr Zeitalter sie ihnen entgegenstellt, nicht gewachsen. Tritt hier die Weltklugheit mit den neuen Ideen und Bestrebungen, die mit jugendfrischer Kraft die Völker ergriffen haben, in Kampf, so gibt sich gewöhnlich nur ihre Unmacht kund. Um einer starken Geistesaufregung eine bestimmte Richtung mitzutheilen, ist bloßes Widerstreben nicht hinreichend; es bedarf hier auch eines hohen Grades von Scharfsinn, ungetrübt von Parteigeist, um den vorwaltenden Zeitgeist richtig aufzufassen und die Beweggründe und Vorstellungen zu ermitteln, durch die es möglich ist, die Gefahren dieses Zeitgeistes zu beschwichtigen, während man seinen gerechten Forderungen entgegenkommt. Ein solch ungetrübter Scharfsinn ist aber nur großartigen Seelen verliehen, die, über gemeine Rücksichten erhaben, stets geneigt und gewöhnt sind, das Gute vom Bösen zu unterscheiden, und sich es zur Aufgabe machen, dieses durch jenes zu überwinden. Jene weltklugen Päbste legten hingegen Alles nur darauf an, eine durchgreifende Reform, koste es was es wolle, zu verhindern, und selbst die unausweichlichen Reformen so zu modeln, daß sie eher zur Erweiterung als zur Beschränkung ihrer Gewalt dienen müßten. Pallavicini's Hauptbestreben ist nun, das von den Päbsten gegen die große Reformbewegung beobachtete Verfahren zu rechtfertigen. Zerwürfnisse

und Streite, bemerkt er [22]), sind Unkraut, dergleichen zu jeder Zeit auf dem Feld der Kirche sproßt, wie schon der Apostel Paulus durch seine Zurechtweisungen andeutet; sie werden von Gott zugelassen, um die Vollkommenen in der Geduld, und die Unvollkommenen in der Demuth zu üben; für Alle aber, damit sie zur klaren Einsicht ihrer Unterwürfigkeit unter einen Fürsten gelangen, indem die Erfahrung lehrt, daß der Zwiespalt, wie er in Einem nicht stattfinde, auch nur durch Einen gezügelt werden könne. Wenn hier unter dem Einen der Heiland selbst gemeint wäre, so ließe sich nichts gegen diese Bemerkung einwenden; allein Pallavicini versteht darunter Niemanden als den Pabst, und ihm zufolge hat die Rettung der unbeschränkten Pabstgewalt für die Kirche den höchsten Werth; alles Uebrige, sowohl die Reformbedürfnisse der Kirche, als die Trennung ganzer Völker von ihrer Gemeinschaft wird jenem Zwecke von ihm untergeordnet.

26. Einfluß des Concils von Trient und seiner Beschlüsse auf die Macht und das Ansehen des römischen Stuhles und Hofes.

Rom hatte nur nach langem Sträuben und mit großem Widerwillen das Concil zusammenberufen, wohlwissend, daß die Christenheit in ihm einen Gerichtshof erblicke, wo das, was seit Jahrhunderten war eingeführt worden, einer Prüfung unterworfen werden sollte; Rom suchte daher während dessen ganzer Dauer sein Reformbestreben zu zügeln und in enge Schranken einzuklemmen. Zweimal sah Rom mit Freude dessen Gang

---

[22]) L. XVI. c. 3. n. 11.

unterbrochen, und versammelte dasselbe nur nothgedrungen wieder; erklärte aber beharrlich das Glaubensgericht und den Gebrauch physischer Gewalt für die geeignetsten Mittel gegen die Ketzerei. Lange Zeit gelang es den Künsten seiner Politik, die Berathungen über die Reform hinauszuschieben, und als sie nicht mehr zu vermeiden waren, sie doch nach Möglichkeit abzukürzen. Roms Vertheidiger behaupten: ohne das von Rom beobachtete Verfahren wäre die ganze Welt auf die Seite der Reformirten übergetreten, indem diese allwärts das Uebergewicht erhalten hätten; der Zeitpunkt, wo die Autorität selbst angefochten werde, sey nicht zur Vornahme von Reformen geeignet; das Wichtigste in solchen Umständen sey gewesen, die kirchliche Autorität zu retten, und dies habe nur durch Widerstand gegen alle Reformen, und als einige nicht zu verhindern waren, dadurch bewirkt werden können, daß sie so viel als möglich von Rom abhängig gemacht wurden. Es läßt sich nicht leugnen, daß, sobald es sich bloß um zeitliche Festhaltung der Machtfülle des römischen Stuhles handelte, diese Apologie keineswegs grundlos sey. Roms entschiedene Reformscheu gab zwar die Veranlassung, daß die halbe Christenwelt sich von der katholischen Kirche losgerissen und eine Umgestaltung ihres religiösen Lebens außer ihrem Schooße zu Stande gebracht hat; auch ist es wahr, daß Rom zu einer gründlichen, befriedigenden Kirchenreform nicht Hand bieten konnte, ohne seine eigene Macht von allen Anmaßungen und Mißbräuchen zu reinigen. Am dortigen Hofe zog man es aber vor, ganze Völker und Reiche von der Kirche scheiden zu lassen, als eine Schmälerung des höchsten Pontifikats, wie es sich im Mittelalter ausgebildet hatte, einzuräumen. Die ganze Stärke der Kirche, so dachte man dort, beruht auf des römischen Stuhles Gewalt; ist nur diese gerettet und unversehrt,

so wird sie früher oder später auch die Gegenden, die sich eigenmächtig losgetrennt haben, wieder zu erobern vermögen. Einstweilen tröstete man sich über den Verlust so vieler abtrünnig gewordenen Völker damit, daß in andern Ländern, besonders in Westindien, Viele sich zum katholischen Christenthume bekehrten [1]).

Das Concil von Trient drückte in der Gesamtheit seiner Verhandlungen und Beschlüsse dem großen Umfange der Pabstesmacht ein gesetzliches Siegel auf, und kann als die Ergänzung ihres Systems betrachtet werden; theils durch die Thatsache des vorherschenden Einflusses, den Rom dort ausübte, theils durch viele seiner Bestimmungen, theils endlich dadurch, daß es die Vertheidigung des von ihm errichteten Bollwerkes gegen die bedrohliche Stellung der protestantischen Reformation dem päbstlichen Stuhle übertrug, ohne sich durch Erneuerung der Vorschriften von Constanz und Basel wegen seiner periodischen Fortsetzung die gebührende Mitwirkung vorzubehalten. Hiedurch gewann Rom einen neuen und starken kirchlichen Stützpunkt für alle seine Bestrebungen nach unbeschränkter Ausübung der obersten geistlichen Gerichtsbarkeit, die jetzt systematischer und unnachgibiger als je zuvor betrieben wurde, wobei ihm vorzüglich die Staatsklugheit des spanischen Hofes (seit Philipp II.) auch einen politischen Haltpunkt verlieh. Die kühnsten Ansprüche kamen wieder zum Vorschein, und einen merkwürdigen Beweis von Ausdehnuug päbstlicher Wirksamkeit seit dem Concil von Trient liefert das Bullarium; denn seit dieser Epoche hat sich die Zahl der päbstlichen Bullen ohne Vergleich gegen die frühern Zeiten vermehrt, und sie sind weit kühner als vorhin in alle Einzelheiten des kirchlichen

---

[1]) Diesen Trost sprach ein Redner im Concil aus. *Le Plat* Monum. I. 732.

Lebens, der kirchlichen Formen und Uebungen eingedrungen [2]). Uebrigens wurde allen Mißbräuchen der päbstlichen Gewalt, auch denen, die das Concil mißbilligte und einbot oder verminderte, dadurch ein Ausweg und eine Zufluchtstätte geöffnet, daß man allen dagegen gefaßten Beschlüssen die Clausel von schlimmer Vorbedeutung beisetzen ließ: daß der päbstlichen Machtfülle dadurch kein Abtrag geschehen solle. Außerdem erhielt der Pabst die Vollmacht zur Auslegung aller Beschlüsse, mithin auch derjenigen, wobei seine eigene Gewalt betheiligt ist [3]). Während die Protestanten den Pabst für den Gegenchrist erklärten, erhoben ihn nun manche katholische Theologen zu einem Vice-Gott [4]). Kein Wunder, daß Pius V. 1568 die jährliche Verkündung der Nachtmahlsbulle, welche bis dahin nur zu Rom am grünen Donnerstage üblich war, in allen Kirchen anzuordnen wagte. Diese Bulle, die Quintessenz aller

---

[2]) Freilich muß die Vervielfältigung der päbstlichen Anordnungen zum Theil auch den Widerstrebungen und Hindernissen, welche die Machtübung des römischen Stuhles jetzt mehr als vorhin erfuhr, zugeschrieben werden.

[3]) Es besteht zu Rom eine eigene Congregation mit der Bestimmung, die Zweifel in Hinsicht der Trienter Beschlüsse zu lösen.

[4]) So hieß es z. B. in dem 1692 erschienenen und in der Schweiz sehr geschätzten theologischen historischen Grundriß von Lang: „Der Pabst schreibt und gebietet auch den vornehmsten Patriarchen, als seinen Unterthanen. Der Pabst mag von Niemanden als von Gott beurtheilt werden. Was der Pabst in Glaubenssachen thut, ist so viel, als wenn es Gott thäte. Der Pabst ist eine Säule und Grundfeste der Wahrheit, und kann in Glaubenssachen nie fehlen. Wer die päbstliche Lehre unterschreibt, der ist katholisch; wer nicht, unkatholisch. S. Versuch einer pragmatischen Geschichte der staatsrechtlichen Kirchenverhältnisse der Schweizer Eidgenoss. Germanien 1816. S. 144. Die Franciscaner zu Löwen vertheidigten 1691 den Satz: Gott und der Pabst hätten keinen andern Handlungsgrund, als ihren Willen; der Pabst sey größer, als ein Apostel, indem er zuweilen auch über Gottes Gesetz und über das natürliche dispensire; er sey der Gott dieser Welt an Christi Stelle, sowohl für die zeitlichen als die geistlichen Dinge. Lettres d'un theologien canoniste. Bruxelles 1796. p. 137. *Grégoire* Essai histor. sur les libertés de l'Eglise Gallic. p. 196.

Steigerungen der päbstlichen Gerichtsbarkeit, belegt Jeden mit dem Banne, der vom Pabste an ein allgemeines Concil sich beruft, der die Erhabenheit dieser Concilien über den Pabst lehrt, der ohne päbstliche Erlaubniß ketzerische Bücher liest, behält oder druckt, oder von den Befehlen der Päbste, oder den Anordnungen ihrer Legaten, Kommissarien und Richter sich an weltliche Gerichtshöfe wendet, und alle Fürsten, welche die geistliche Gerichtsbarkeit zu beschränken oder aus eigener Macht den Klerus zu besteuern sich erkühnen, in die zeitlichen Rechtssachen des Klerus sich mischen, Gesetze gegen die Kirchenfreiheit geben oder in ihrem Gebiete Ketzer dulden würden. Urbän VIII., auf die Schwäche und Uneinigkeit der katholischen Mächte rechnend, ließ diese Bulle 1627 in noch geschärfterem Style erscheinen[5]). In mehrern Ländern, namentlich in Deutschland, trug das Mißtrauen gegen die Protestanten wesentlich dazu bei, die Bischöfe (so wie die katholischen Fürsten) zu nachgibiger Willfährigkeit gegen den römischen Stuhl zu bewegen und diesem überhaupt die ungestörte Machtübung zu erleichtern. Indessen fehlte es nie an ausgezeichneten Lehrern, die ihre Mißbilligung mancher Forderungen und Uebungen des römischen Hofes aussprachen, und indem sie damit die größte Ehrerbietung gegen den Stuhl des Apostelfürsten verbänden, waren sie nicht gemeint, der Wahrheit dadurch etwas zu vergeben. Ihre Freimüthigkeit wurde aber vorzüglich durch die Besorgniß gezügelt, den Gegnern der katholischen Kirche selbst, wo nicht Waffen, doch einen Schein zur Beschö-

---

[5]) Entstehung, Fortgang und vollständiger Inhalt dieser berüchtigten Bulle, die in den meisten Reichen verworfen wurde und deren fernere Verkündung selbst zu Rom Clemens XIV. und nach ihm Pius VI. untersagten, sind beleuchtet in Le Bret's gelehrtem Werke: Pragmatische Geschichte der so berühmten Bulle in Cöna Domini. 1769.

nigung ihrer Angriffe zu leihen. Wenn der ehrerbietige Tadel zu Rom nur mit Widerwillen aufgenommen wurde, so behielt er doch immer für die Kirche den Werth eines Zeugnisses von der Unwandelbarkeit ihrer überlieferten Lehre, die, ohne dem Ansehen des sichtbaren Oberhauptes die evangelische Freiheit der andern Vorsteher und Mitglieder aufzuopfern, jederzeit den Unterschied zwischen dem Wesen des Primats und dem abwechselnden Maaße der äußern Wirksamkeit seiner Inhaber festhielt. Dagegen erscheinen als die thätigsten und einflußreichsten Förderer der päbstlichen Machtübung seit dem Kirchenrathe von Trient die Jesuiten, die sich immer mehr in den Besitz der Oberleitung des Lehrgebietes und des hierarchischen Triebwerkes in der katholischen Kirche zu setzen verstanden. Diese große Körperschaft, die, durch ein besonderes Gelübde zu blindem Gehorsam an Rom gebunden, sich als das eigentliche Symbol und Lebensprincip der katholischen Gemeinschaft betrachtete, hatte sich nicht ohne mühsame Kämpfe in allen Gegenden festgesetzt, und bildete nun ein starkes Netz, das alle katholischen Fürsten und Völker umfing. Im Besitze aller Unterrichtsanstalten und des Beichtstuhles an den Höfen, drängte sich der Orden, reich an manigfachen Talenten, die er alle auf ein Ziel leitete, überall zwischen Hohe und Niedere, Herscher und Untergebene, Kirche und Staat, Bischöfe und Rom, verband die Doppelrolle des Zwietrachtstifters und des Vermittlers, wußte allen Leidenschaften und Begierlichkeiten bald zu schmeicheln, bald sie wieder zu zügeln, um sie stets in sein Interesse zu ziehen, gewann die einen durch Versprechungen, die andern durch Schrecken, und schritt so auf viel verschlungenen Gängen einer in tiefes Geheimniß gehüllten Weltherschaft entgegen. Bei allen Ereignissen hatte der Orden seine Hand im Spiele, und alle dienten ihm zu Fäden für das

Gewebe dieser Herschaft. Jeden, der sich ihm widersetzte, zu beseitigen oder zu gewinnen, war stets seine Hauptsorge, und hiezu war er in der Wahl seiner Mittel weder verlegen noch heikel; denn der Zweck mußte die Mittel heiligen [6]). Indessen konnte er mit aller seiner Feinheit den Absichten Roms nicht immer genügen. Bellarmin aus richtiger Einsicht von der Unhaltbarkeit der Theorie der unmittelbaren Herschaft des Pabstes über alle Reiche der Erde glaubte sich durch seine Erfindung einer Theorie von mittelbarer Herschaft das höchste Verdienst für das Pabstthum zu erwerben; allein am römischen Hofe dachte man anders, und Sixtus V. war über dessen Theorie, als Herabwürdigung des päbstlichen Ansehens, nicht wenig aufgebracht [7]). Mehr als einmal fand aber

6) „Les Jésuites, maitres des cours par le confessional de presque tous les rois et de tous les Souverains catholiques, de presque tout le public par l'instruction de la jeunesse, par leurs talens et leur art; necessaires à Rome pour en insinuer les pretensions sur le temporel des souverains, et la monarchie sur le spirituel, à l'anéantissement de l'episcopat et des conciles généraux; devenus redoutables par leur puissance et par leurs richesses toutes employées à leurs desseins, autorisés par leur savoir de tout genre et par une insinuation de toute espèce, aimables par une facilité et un tour qui ne s'etaient point encore rencontrés dans le tribunal de la penitence, et protégés par Rome, comme des gens dévoués par un quatrième vœu au pape, particulier à leur societé, et plus propres que nuls autres à étendre son suprême domaine, recommandables d'ailleurs par la dureté d'une vie toute consacrée à l'étude, à la defense de l'église contre les hérétiques, et par la sainteté de leur établissement et de leurs premiers pères: terribles enfin par la politique la plus raffinée, la plus profonde, la plus superieure à toute autre consideration que leur domination, soutenue par un gouvernement dont la monarchie, l'autorité, les degrés, les ressorts, le secret, l'uniformité dans les vues, et la multiplicité dans les moyens sont l'âme.“ *St. Simon* Mémoires VII. 412.

7) S. *Roberti Bellarmini* Vita, quam ipsemet scripsit. p. 22. In seinem Werke: De Romano pontifice L. V. c. 6. sagt er: Asseremus, pontificem ut pontificem, etsi non habeat ullam meram potestatem, tamen habere in ordine ad bonum spirituale summam potestatem disponendi de temporalibus rebus

auch Rom Ursache, vor seinen schlauen Sachwaltern zu zittern. Die Jesuiten machten einmal Miene, ein Concil zu fordern, und Clemens VIII. soll bei diesem Anlasse ausgerufen haben: „Sie wagen Alles, Alles! [8]).“

Der von Pius IV. bestellte Ausschuß zur Verbesserung des Gratianischen Dekretes (§. 1. S. 18.) setzte unter Pius V. seine Arbeiten unermüdet fort, endigte sie aber erst unter Gregor XIII. und nun trat 1582 aus den Pressen des Vaticans die neue Ausgabe des Dekretes an's Licht. So manche Berichtigungen dieses erhalten hatte, so blieb es doch, ungeachtet viele Gelehrten aus verschiedenen Ländern waren zu Rathe gezogen worden [9]), nicht nur mit einer Menge von Unrichtigkeiten behaftet, sondern diese wurden hin und wieder durch neue vermehrt, und das Ganze verlor nichts von seiner auf Begründung der Machtfülle Roms abzielenden Richtung [10]). Uebrigens hätten das Dekret Gregor's IX. und die andern Bestandtheile des canonischen Rechtes bei einer dem Bedürfniß der Kirche zusagenden Sichtung aller Satzungen nicht minder als Gra-

---

omnium christanorum. Die Obergewalt über die Kirche räumt er dem Pabst unbedingt ein. (De Conciliorum auctoritate c. 17.) Summus pontifex simpliciter et absolute est super ecclesiam universam et super concilium generale, ita ut nullum in terris se judicare agnoscat. Dennoch sind ihm die Bischöfe veri principes et pastores, *non vicarii Pontificis maximi.* (Controvers. T. I. de Rom. Pontif. L. II. c. 3. ed. Colon. p. 152.) und ebendaselbst (L. II. c. 29. p. 181.) gesteht er zu, daß in gewissen Fällen ein Widerstand gegen den Pabst zulässig sey. Sicut licet resistere Pontifici invadenti corpus, ita licet resistere *invadenti animas* vel *turbanti Rempublicam*, et multo magis si Ecclesiam destruere niteretur: licet, inquam ei resistere, non faciendo, quod jubet, et imepdiendo, ne exsequatur voluntatem suam.

[8]) Ranke's römische Päbste II. 305. Er beruft sich auf Serry u. Contarini.

[9]) *Augustini Theiner* Disquisitiones criticæ in præcipuas canonum et decretalium collectiones. Romæ 1836. Præfat.

[10]) *Tiraboschi* Storia della letteratura Italiana. VII. P. 2. p. 154.

tian's Dekret der prüfenden Kritik unterzogen werden müßen, und dann wäre es erst die Aufgabe eines Concils gewesen, zu bestimmen, was ferner in Kraft zu bleiben verdiene. Jenes schwierige Werk ward auch seither von der wissenschaftlichen Forschung wirklich unternommen, und obgleich das Ergebniß derselben bisher nicht in Kirchengesetze übergegangen ist, so hat es doch nicht nur auf das Verfahren der Staatsregierungen, sondern auch auf das Benehmen der Kirchenvorsteher einen immer größern Einfluß gewonnen. Die Unhaltbarkeit des alten Dekretalsystems wird durch die Einsprache der Wissenschaft und den Gegensatz zwischen dem canonischen Buchstaben und der Ausübung täglich einleuchtender.

In der Stellung Roms zu den weltlichen Mächten trat um die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts ein Wendepunkt ein. So lange sich die Hoffnung erhielt, durch verbündete Kriegsmacht die protestantische Partei zu unterdrücken, stand Rom fortwährend allen politischen Verhandlungen voran und spielte dabei die erste Rolle. Seit dem westphälischen Frieden aber, der dem Religionskrieg ein Ende machte, nahmen die katholischen Staaten eine Haltung an, die ihnen den Vortheil der Unabhängigkeit von Roms Politik, deren sich die protestantischen Staaten erfreuten, gleichfalls zum Theile wenigstens in ihrer innern Verwaltung und in ihren äußern Verhältnissen verschaffte. Die Abnahme von Roms politischem Einfluß wurde immer merklicher und man kann nicht sagen, daß die Religion dadurch Abbruch gelitten hätte; aber es zeigte sich nun in Bewahrung und Behauptung seiner kirchlichen Oberherschaft noch wachsamer und unbeugsamer. Im Hintergrunde der Streithändel darüber ließ es, selten ohne einigen Erfolg, den Bannstral zucken. Obgleich dieser an Wirkung sehr verloren hatte, diente er doch dazu, die Staatsregierungen zu einiger Nach-

gibigkeit zu bewegen, die gewöhnlich mit einer Demüthigung verknüpft war. Dessen ungeachtet fuhr die Politik der katholischen Staatsregenten fort, es zuträglich zu finden, daß der Inhaber der Pabstwürde sich ihnen nicht nur als geistliches Oberhaupt, sondern auch als politische Person darstelle, auf deren geistliche Wirksamkeit sie durch weltliche Triebwerke Einfluß zu gewinnen hoffen durften. Ohne sich in ihrem Verhalten gegen Rom an das Interesse der Kirche gebunden zu erachten, nahmen sie zum Hauptaugenmerk, von Rom für die eigenen Zwecke Nutzen zu ziehen. Dies setzte sie aber schon dadurch in Nachtheil, daß Rom immer einen Zweck im Auge behielt und sich die politischen Dinge unterwürfig oder günstig zu machen strebte, während in den Zwecken der Regenten eine große Verschiedenheit und ein beständiger Wechsel stattfand. Rom wußte die politischen Dinge und seine kirchlichen Grundsätze so zu vermischen, daß beide miteinander seinem Zwecke dienstbar wurden, während meistens für die Staaten der Vortheil verloren ging, der ihnen aus einer folgerechten Beschützung der ursprünglichen wahren Grundsätze der Kirche von selbst erwachsen wäre. Benedikt XIII., dessen Eifer für Kirchenreformen in mancher Beziehung Achtung verdient, ließ dem Brevier eine Legende Gregor's VII. einrücken, in welcher dessen Unternehmungen gegen die weltliche Gewalt angepriesen werden. Dieses Wagestück erregte Widerspruch in ganz Europa, und das französische Parlament gebot 1729 die Unterdrückung der Legende, welche der Pabst gegen eine Erklärung des Bischofs v. Auxerre in Schutz nahm [11]). Noch Clemens des XIII. Versuch, den Lehensansprüchen seines Stuhles auf Parma mit geistlichen Waffen Geltung zu verschaffen (1768), bewies, daß

[11]) Bullar. Magn. X. 408. Biographie Univers. Art. *Gilbert de Vosins*.

die Gesinnungen des Vatikans in Bezug auf weltliche Dinge sich nicht verändert hatten. Freilich erhielt dieser Versuch keineswegs den günstigen Erfolg, welcher der gewaltsamen Einverleibung Ferrara's durch Clemens VIII. (1597) war zu Theil geworden; allein dieser Unterschied war einzig die Wirkung der verschiedenen politischen Zustände, die zu ihrer Zeit in Europa obwalteten. Noch anderthalb Jahrhunderte nach dem Concil von Trient setzte Rom das seit dem zehnten Jahrhundert begonnene Streben fort, in Italien die Oberherschaft zu gewinnen oder doch zu verhindern, daß irgend eine andere Macht dazu gelange; allein im achtzehnten Jahrhundert hat sich seine politische Macht daselbst immer schwächer gezeigt und ist zuletzt so gesunken, daß Roms weltliches Besitzthum einzig von dem guten Willen der Hauptmächte abhängt, ohne mehr in der Meinung der Völker eine Stütze zu finden.

Wohl hat das Concil von Trient in mehrern Beziehungen den Wirkungskreis, der den Bischöfen gebührt, von einigen Hindernissen befreit. Aber wenn Philipp II. von Spanien sagte: die Bischöfe seyen wie bloße Pfarrer zum Concil gegangen, und als eben so viele Päbste zurückgekommen [12]: so bedachte er nicht, daß das Concil durch Bestellung der Bischöfe zu päpstlichen Delegaten ihre ursprüngliche Würde mehr vermindert als gehoben habe, und daß schon durch die Unterlassung einer klaren Anerkennung der göttlichen Einsetzung in die bischöfliche Gewalt die Absicht, diese Gewalt in ihre volle ursprüngliche Würde herzustellen, zweifelhaft gemacht werde, indem diese Unterlassung durch die Mehrheit der italienischen Bischöfe gegen das Verlangen der andern Nationen auf Betrieb des römischen Hofes geschah, dessen dienstbare Organe sich auf

[12]) *Pallavicini* L. I. c. 9. n. 4.

dem Concil selbst nicht scheuten, die Behauptung aufzustellen: daß die Bischöfe ihre Gerichtsbarkeit vom Pabste erhielten, der allein in der Person Petri von Christus die Macht zur Leitung der Kirche empfangen habe, um davon nach Gutbefinden den Bischöfen mitzutheilen [13]). — Die vom Pabste zu Rom bestellten Congregationen übten mehr Gewalt, als vor dem Concil; und mehr als je zuvor wurden die Kirchensachen durch päbstliche Bullen geschlichtet, wenn gleich für die Geltung derselben nach und nach in den einzelnen Staaten die Zustimmung der Regierungen und der Bischöfe gefordert wurde [14]). Der

[13]) An vielen Stellen der Trienter Beschlüsse ist ein mühsames Bestreben sichtbar, die Rechte des Episkopats mit den Ansprüchen Roms auszugleichen. So wird z. B. Sess. XIV. de pœnit. cap. 7. dem Pabste das Recht zugesprochen, seiner Lösegewalt gewisse Fälle vorzubehalten, und dann wird beigefügt: neque dubitandum est, quando omnia quæ a Deo sunt, ordinata sunt, quin *hoc idem* episcopis omnibus in sua cuique diœcesi, in ædificationem tamen, non in destructionem liceat. Hier wird das Recht, Sündenfälle vorzubehalten, den einzelnen Bischöfen für ihre Kirchsprengel in gleichem Maaße zugesprochen, wie es dem Pabste für die ganze Kirche zustehe, während doch keineswegs behauptet werden kann, daß, weil dieses Recht den Bischöfen in ihren Sprengeln zustehe, es auch dem Pabste für die ganze Kirche zukomme. Denn der Schluß, weil etwas den Bischöfen in ihren Sprengeln zukömmt, so steht es auch dem Pabste in der ganzen Kirche zu, ist unhaltbar, und würde folgerecht dahin führen, daß der Pabst als episcopus universalis in allen Sprengeln anstatt der Bischöfe einschreiten könne. Eher ließe sich sagen: was dem Pabste in der ganzen Kirche zusteht, muß auch jedem Bischofe in seinem Sprengel zustehen, obschon hiedurch die volle bischöfliche Gewalt nicht ausgedrückt würde.

[14]) In seiner dogmatischen Bulle Vineam Domini 1745 verlangte zwar Clemens XI. von den Bischöfen Frankreichs, die einen Ausschuß zur Untersuchung der Bulle niedergesetzt hatten: Venerari et exsequi discant, non discutere aut judicare præsumant (Mém. histor. sur Port-Royal 1755. V. 373.); allein die Bischöfe hielten sich zu solcher Untersuchung für ganz befugt. — Am würdigsten wäre sie freilich auf einer Synode geschehen, für welche die erste Verhandlung solcher Lehrzwiste sich eignet. Im J. 1120 ließ die Synode von Sens sich durch die Berufung Abälard's an den Pabst nicht abhalten, dessen Lehre zu untersuchen und darüber zu urtheilen, obgleich sie nachher vom Pabste die Zustimmung zu ihrem Urtheile sich erbat. (*Fellibien* Hist. de l'Abbaye de St. Denys 1706.

Gebrauch, daß jeder neugewählte Pabst die Kanzleiregeln in Betreff seiner Vorbehalte und Taxforderungen vorschreibe, die dann den römischen Behörden zur Richtschnur dienen, hat sich forthin erhalten [15]); auch kam der Gebrauch der Worte: aus eigener Bewegung (motu proprio), in den päbstlichen Entscheidungen sogar bei Glaubenssachen in Schwang, wodurch mit Beseitigung jeder andern kirchlichen Autorität die Machtfülle ausgedrückt wurde [16]). Die Sendung von Legaten und Nuntien war frühzeitig ein wirksames Rüstzeug zur Erhebung des Ansehens der Päbste und zur Ausführung ihrer Entwürfe gewesen, indem sie ihnen nicht nur die genauere Erforschung der Höfe, der Völker und des Klerus, sondern auch die Leitung derselben sehr erleichterte. Ihre Gewaltsansprüche gegenüber den Bischöfen wurden zu Trient nur in Hinsicht der Rechtshändel [17]) etwas beschränkt; aber erst nach dem Concil nahmen die Päbste von der durch die Reformation verursachten Verwirrung und Bedrängniß vieler Landeskirchen Veranlassung zur Errichtung ständiger Nuntiaturen mit eigener Gerichtsbarkeit. Diese neue Anstalt geistlicher Statthalterschaften [18]) wurde von nun an eines der thätigsten Werkzeuge, um

---

p. 150.) Nur aus dem Unterbleiben der regelmäßigen Synoden läßt es sich erklären, daß Fenelon über sein verrufenes Buch Maximes des Saints Roms Urtheil begehrte, bevor inländische Synoden es untersucht hatten. Aber als er sich der päbstlichen Verdammung unbedingt unterwarf, verdächtigten seine Gegner auch diese Unterwerfung als ungenügend. Doch Innocenz XII., der das Buch nur ungern verdammt hatte, dachte nüchterner. (Hist. de l'Eglise pendant le XVIII. siècle. Besançon 1823. p. 287—296.)

15) Man sehe z. B. das Exemplar solcher Kanzleiregeln in *Gärtneri* Corp. Jur. eccl. II. 457. seq.

16) *Grégoire* Essai hist. sur les libertés de l'Eglise Gallic. p. 125. seq.

17) Sess. XXIV. de ref. c. 22.

18) Zu Florenz, Neapel, Turin, Lucern, Köln, (später auch zu München) Wien, Brüssel, Warschau, Paris, Madrid, Lissabon, Venedig.

auf die verschiedensten Zustände und Angelegenheiten der Länder Einfluß zu gewinnen, dem Protestantismus entgegenzuarbeiten [19], die Bischöfe zu bewachen, und oft ihre Gerichtsbarkeit zu beschränken. Mochten auch mitunter einzelne Nuntien durch persönliches Verdienst den Pflichteifer der Bischöfe beleben und unterstützen [20]: im Ganzen gereichte ihr Aufseherdienst dem erz- und bischöflichen Amte zum Abbruch [21] und umgab dieses, so oft es mit Ernst und Nachdruck zu einer gründlichen Verbesserung der kirchlichen Zustände schreiten wollte, mit Hindernissen jeder Art [22]. — Gegenüber den Staatsregenten blieb Rom in seiner Stellung wie vor dem Concil, und weil die Gren-

---

Von den großen Umgriffen der Nuntiatur zu Neapel vor und nach Karl II. S. *Giannone* IV. L. 38. c. 5. u. L. 40. c. 6.

[19]) In der Relatione della Nuntiatura de' Schwizeri (vom Nuntius di Venafro) v. 1612 heißt es: É cosa manifesta che la residenza de' Nuntii apost. nella Helvetia e stata la salute di questa provincia, perche senza detto ajuto e senza il soccorso de' Padri Capucini e Giesuiti che poi vi sono introdotti per consiglio delli medesimi Nuntii a quel hora sarebbe quasi tuta acciecata nelle superstitioni di Zwingli e di Calvino.

[20]) Der Nuntius Navagero in der Schweiz gesteht selbst, was seine Vor- und Nachfahren so oft mißkannten: L'esperienza mi ha mostrato che per fare frutto nella Nuntiatura non e bene, che li Nuntii s'ingerissero nelle cose che possono fare i Vescovi, e che spectano alli Ordinari, se non in sussidio e con vera necessità. — Er sagt, eine solche Einmischung sey gegen die Canones und bemerkt: Mandandosi i Nuntii per agiutare e non per distruggere l'autorità degli ordinarii, aggiongo, che per le piu riforme fatti da Nuntii non sono cosi durabili come quelle che fanno i Vescovi e non riuscono cosi facilmente, perche i Tedeschi non hanno equal confidenza con gl'Italiani comme con quelli della medesima natione.

[21]) Das bischöfliche Constanzer Archiv ist reich an Belegen von Eingriffen der päbstlichen Nuntiatur in der Schweiz, und viele Beschwerden dagegen sind in der Relatio ad Limina des Bischofs Johann Franz v. 1712 (gedruckt zu Rom) zusammengestellt.

[22]) Versuch einer pragmat. Geschichte der staatsr. Kirchenverhältnisse der Eidsgenossen. S. 167—179. Geschichte der zu München zu errichtenden Nuntiatur 1787. und die Nachrichten von der Kölnischen Nuntiatur in Kopp's kathol. Kirche im 19ten Jahrhunderte. Mainz. 1830.

zen zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt unbestimmt waren, so setzte die letztere ihr altes Schaukelsystem nach den Eingebungen ihrer Staatsklugheit fort, bald den Forderungen Roms sich fügend, bald im Gefühl der Stärke und des veränderten Zeitgeistes ihre Absichten durchsetzend. Es ward Grundsatz der Höfe: dem Pabst die Füße zu küssen, aber wo möglich die Hände zu binden.

27. Wirkungen des Concils von Trient in Hinsicht des gegenseitigen Verhältnisses zwischen Katholiken und Protestanten.

Zur Zeit, als das Concil seine Arbeiten beendigte, war der eifernde Haß zwischen Katholiken und Protestanten durch die Kraft der Zeit, die besänftigender und versöhnender Natur ist, dann durch eine mittels Friedensschlüssen und gesetzlichen Bestimmungen eingeführte Ordnung des Zusammenlebens und wohl auch dadurch in etwas stumpfer geworden, daß ein Theil des protestantischen Glaubenseifers sich im eigenen Schooße durch Streitigkeiten verzehrte [1]), indem die verschiedenen Sekten sich bitter haßten und diesen Haß nur ungerne ruhen ließen, wenn die Umstände sie zur Bekämpfung des gemeinsamen Feindes aufriefen [2]). Indessen trug der schroffe

---

[1]) Wie der vom Pabste nach Deutschland gesandte Commendone in seinem Amtsberichte (Relazione dello stato della Religione in Germania) sehr wohl bemerkte. S. Ranke's histor. polit. Zeitschrift. 1832. II. 255.

[2]) „Lieber zum Muhamedanismus als zum Calvinismus würden sie übergehen," erklärten 1586 die sächsischen Theologen, deren Eifer den kurfürstl. Kanzler Crell, weil er Aussöhnung versuchte, in's Gefängniß und um den Kopf brachte. Hering's Geschichte der Unionsversuche. I. 211. Noch viel später wurde Hunden und Katzen in Sachsen der Namen Calvin oder Calvinist gegeben. Hering I. 261. Lieber papistisch als calvinisch, wurde zu Anfang des 17ten Jahrhunderts

Gegensatz, den manche Bestimmungen des Concils zwischen Katholicismus und Protestantismus feststellten, und die Menge von Anathemen, die dasselbe auf die Meinungen des letztern schleuderte [3]), um so mehr dazu bei, die feindselige Stimmung zwischen beiden Parteien zu unterhalten, als jetzt alle Aussicht zur Glaubensvereinigung verschwunden war. Ein Glück für die Menschheit war es, daß nach dem Schlusse des Concils nicht ein Philipp II., sondern ein Ferdinand I. und nachher ein Maximilian II. auf dem Kaiserthrone saßen, zwei Fürsten, die sich, besonders der letztere, von einem Geiste großer Mäßigung und Milde leiten ließen [4]). Doch zu Rom, zu Madrid,

Gemeinspruch. Hering I. 265. Den Hugo Grotius gaben lutherische Eiferer für einen Ketzer aus, und hegten großes Bedenken, ob ein Mann, der den Pabst nicht habe für den Antichrist erkennen mögen, vor Christi Richterstuhle bestehen könne. Hering I. 493. fg.

[3]) Die Zahl der den Canones des Concils von Trient beigefügten Anathemen beläuft sich auf 431. Vergl. *Mendham's* Supplement to the Concil of Trent. p. 39.

[4]) Ferdinand's I. Charakter wurde schon oben geschildert. Der von Maximilian II. spiegelt sich ganz in den Worten seines schönen Briefes an Lazarus Schwendi, seinen Feldherrn, ab: „Religionssachen kann man nicht mit dem Schwerte richten. Kein Ehrbarer, Gottesfürchtiger und Friedliebender wird das sagen. Das Schwert der Apostel ist die Zunge, die Lehre und der christliche Wandel gewesen." (Goldast's Reichssatzungen II. Thl. S. 321.) Die Doktoren der Wiener Universität befahl er nicht mehr auf die Gemeinschaft der römisch-katholischen, sondern der katholischen Kirche zu verpflichten. (Raupach's Evangelisches Oesterreich II. 161.) Nie willigte er in die Forderungen des Pabstes, die Protestanten zu unterdrücken; aber auch auf die Forderung der letztern, daß er die Jesuiten vertreibe, entgegnete er: „seines Amtes sey es nicht, die Jesuiten, sondern die Türken zu vertreiben." Dem Pabste ließ er einst auf seine Bemerkung, daß er weit mehr Vortheil von der Gunst der Katholiken als jener der Protestanten zu erwarten habe, erwiedern: „daß er sein Gewissen jedem Vortheile vorziehe." *Pallavicini* L. XIV. c. 15. Zur Mäßigung in kirchlichen Dingen scheint ihn immer die Wahrnehmung gestimmt zu haben: daß die Protestanten aus Mangel an einer angesehenen kirchlichen Gewalt zu keiner Ordnung, die Katholiken aber wegen des zähen Festhaltens dieser Gewalt an dem Hergebrachten zu keiner Grundverbesserung gelangen konnten. — Maximilian II. war der erste Monarch, welcher jene wahre Duldung einführen und unter den Schutz der Gesetze zu stellen

zu Paris waltete ein ganz anderer Geist, und das Feuer des religiösen Parteieifers zu schüren ward jetzt auf katholischer Seite das angelegenste Geschäft des Jesuitenordens, dessen Hauptverdienst wegfiel, sobald zwischen den Religionsparteien eine Aussöhnung stattfand, oder der Grundsatz der Duldung wirklich zur Herschaft gelangte. Hiefür war indessen die Aussicht schon durch die gegenseitige Besorgniß politischer Unterdrückung in einen entferntern Hintergrund verwiesen. Von dem Augenblicke an, wo der Riß zwischen der katholischen und protestantischen Welt vollendet war, und beide sich als zwei mächtige Parteien gegenüberstanden, hatte sich die Staatenpolitik des religiösen Streites sowie der dadurch erregten Leidenschaften ganz bemächtigt und Kirchliches und Weltliches so durcheinander gemengt, daß die Interessen des religiösen Lebens tief zurückgedrängt wurden, und es sich nur noch darum handelte: ob die Partei, die für das neue oder die für das alte Glaubensbekenntniß sich erklärt hatte, in den einzelnen Staaten sowohl, als in ganz Europa das Uebergewicht bekommen sollte[5]. Dabei bediente man sich des Religionseifers als eines Hebels; nur waren diesem Eifer eine Menge gemeiner Triebfedern beigemischt, und politische sowohl als patriotische Meinungen sah man sich mit den religiösen verschmelzen. Eines der wichtigsten Ergebnisse der Reformation besteht darin, daß das Glaubensbekenntniß nunmehr fast in allen christlichen Ländern zur Grundlage der

suchte; er hatte aber Mühe, in seinen Erbstaaten die Protestanten, welche, wo sie ihr Uebergewicht fühlten, der Gewissensfreiheit ganz abhold waren, und im deutschen Reiche die Katholiken und Protestanten auch nur einigermaßen zur Duldung u vermögen. S. W. Coxe's Gesch. des Hauses Oesterreich II. K. 36. u. 37.

[5]) Les uns ont voulu forcer de croire, les autres voudraient forcer de ne pas croire; tous détestent l'oppression et tous sont prêts à opprimer. *Gaillard* Hist. de François I. L. IV. 343.

Staatsverfassungen und zur Hauptbedingung des Genusses der daraus hervorgehenden Rechte gemacht wurde [6]). Dies gab der Theologie eine große Macht im Staate. Die katholischen Theologen nannten ihre Kirche die alleinseligmachende, die protestantischen die ihrige die alleinvernünftige [7]). Schon der Gegensatz dieser Bezeichnungen gab dem Hasse tägliche Nahrung [8]). In zahllosen Schriften, worin die ärgsten Beschimpfungen ausgetauscht waren, wurde dieser entflammt und unterhalten. Man schalt sich wechselweis Verfälscher und Verderber des Gottesworts, das man beiderseits durch Lieblosigkeit verleugnete. Die Päbste zeigten sich unermüdet, die katholischen Regenten zur Vertilgung der Ketzerei theils durch Austreibung andersgläubiger Unterthanen aus ihren Staaten oder Nöthigung zur Ablegung ihres Glaubens, theils durch Bekriegung protestantischer Fürsten anzufeuern, und sie erblickten hierin ihren höchsten Beruf. Bürgerliche Religionsduldung hingegen fand an ihnen die entschiedensten Widersacher [9]). Gründe,

---

[6]) Vergl. Heerens kl. historische Schriften. Göttingen 1833. I. 83. fg.

[7]) Bloß ein ironisches Wortspiel ist es, wenn Schleiermacher (Der christliche Glauben I. Band §. 23.) den Gegensatz des Protestantismus und Katholicismus so faßt, daß ersterer das Verhältniß des Einzelnen zur Kirche abhängig macht von seinem Verhältniß zu Christus, der andere aber das Verhältniß des Einzelnen zu Christus von seinem Verhältnisse zur Kirche. Dem Katholiken ist fürwahr so gut als dem Protestanten Christus das Haupt der Kirche, und der Werth seines Handelns in der Kirche hängt bloß von seinem Glauben an Christus ab. Eher möchte der Gegensatz darin bestehen, daß der Protestantismus den Einzelnen an seine individuelle Vernunft, der Katholicismus den Einzelnen an die Vernunft — oder vielmehr den Geist der Gesamtheit — der Kirche verweist.

[8]) C'est un argument qui n'a jamais convaincu personne, que de dire: *vous avez tort, car j'ai raison. J. J. Rousseau* Œuvres compl. Melanges I. 73.

[9]) Als Heinrich's IV. Duldungsedikt von Nantes Clemens VIII. bekannt wurde, nannte er es vor dem französischen Gesandten die fluchwürdigste Verordnung, und ließ den König merken, daß dieses Edikt die Aufrichtigkeit seiner eigenen Bekehrung verdächtige. Card. *D'Ossat* Lettres. T. III. 178. 312.

oder Vorwände für solches Benehmen lieh das der protestantischen Partei übergenug. Auch sie trachtete überall nach Herschaft, nach Verdrängung der Katholiken. So z. B. in Oesterreich und in Frankreich. Sie begnügte sich nicht mit Duldung; sie strebte nach politischer Macht. Die Treue der Irländer aber zu ihrem angeerbten Glauben bestrafte sie mit Beraubung des Eigenthumes, zuletzt mit völliger Rechtsloserklärung. Nicht nur zu Paris, auch zu Rom und Madrid wurde die Ermordung der Hugenotten in der Bartholomäusnacht mit Jubel gefeiert [10]. Mißtrauen und Religionshaß (die giftigste, verzehrendste unter allen Leidenschaften) wurden zwischen den Parteien planmäßig gesteigert. Nachdem sie nun einander einige Zeit mit den Augen gemessen und durch Unterhandlungen zu teuschen gesucht hatten, kam es zu Kämpfen, die auf Vernichtung abzielten. Der Religionskrieg wurde so geführt, daß die Einen überall Herstellung der alten Kirchenübung, die Andern völlige Freiheit der neuen Glaubensübung als erste Bedingung des Friedens voranstellte; das Schwert sollte entscheiden, was Jeder glauben dürfe oder nicht. Die zu Rom mit Jubel ge-

---

10) Philipp II., welcher sagte: ich würde mir meine eigene Hand abhacken, wenn ich einen einzigen Tropfen Ketzerblutes darin wüßte (*Ferrera* Hist. IX. 549.), nannte in seinem Glückwunschschreiben an Karl IX. die Mordnacht eine Handlung voll Muth und Klugheit, einen großen Dienst zur Ehre Gottes und zur Wohlfahrt der Christenheit. Gregor XIII. ließ, wie der König von Frankreich, zum Andenken der That Münzen schlagen, und Coligni's Ermordung wurde im Saale des Vatikans, wo die Gesandten empfangen werden, im Gemälde dargestellt. (*Capefigue* Hist. de la Reforme 1834. III. 251. sq.) Schon vorhin hatte Pius V. als er der katholischen Partei Hülfstruppen zusandte, ihrem Anführer den Befehl gegeben: „keinen Hugenoten gefangen zu nehmen, sondern jeden, der ihm in die Hände falle, sofort zu tödten." (Vita di Paolo V. p. 85.), und dem in Hinsicht der Mittel zur Dämpfung der Unruhen in den Niederlanden noch schwankenden Philipp II. empfahl er das Schwert; denn ohne dieses empfange, und mit ihm gebe man bei Unterhandlungen das Gesetz. Alba war sein Mann.

feierte Mordscene der Bartholomäusnacht anstatt den Bürgerkrieg in Frankreich zu löschen, entzündete nur noch mehr die Parteiwuth, welche bloß durch die Arglist der Führer übertroffen wurde. Später trieb der Minister-König Kardinal Richelieu mit dem Glaubenseifer ein noch ärgeres Spiel. Während er in Frankreich die letzten Kräfte und Bollwerke der unterliegenden reformirten Partei zu zerstören sich bemühte, schloß er mit den protestantischen Mächten ein enges Bündniß gegen die katholischen, um mittelst des Religionskrieges, der Deutschland dreißig Jahre lang furchtbar zerrüttete, zur Diktatur in Europa aufzusteigen. Zu Münster und Osnabrük gab Frankreich wirklich das Gesetz; doch war die durch den westphälischen Frieden gebotene Duldung ebensowenig als die, wozu schon frühere Religionsfrieden aufforderten, die Frucht einer berichtigten christlichen Einsicht, sondern bloß das Werk der durch äußere Gewalt abgedrungenen Ueberzeugung der Nothwendigkeit. Nur war jetzt diese Ueberzeugung, so wie die Kampfesmüdigkeit nachhaltiger geworden, und erhielt in der Theilnahme aller großen Mächte an dem Friedensschlusse einen mächtigen Haltpunkt. Der Gedanken von einer auf das Wesen des Christenthumes und das Vernunftrecht begründeten Duldung konnte selbst noch im achtzehnten Jahrhunderte sich nur mühsam und nur bei Wenigen rein entfalten [11]). Was war für sie

---

[11]) „Die Religion, schrieb Prinz Eugen v. Savoyen (am 3. Mai 1714) an den Kurfürsten v. Mainz, soll ihrer heiligen Bestimmung gemäß den Vereinigungspunkt unter den Menschen ausmachen; nichts desto weniger ist es mit uns so weit gekommen, daß man dieses unschätzbare Kleinod in Deutschland zum entgegengesetzten Zweck anwendet. (Polit. Schriften Abth. IV. n. 319.) Und an denselben im J. 1722: „Mir scheint, daß ein großer Theil der deutschen Fürsten glaubt, berufen zu seyn, ihr Vaterland durch Religionsstreitigkeiten zu Grunde zu richten, da doch die Religion uns gerade die Schlüssel zu dem großen Geheimnisse der Gemüthsvereinigung in die Hände gibt.“ (Ebendaselbst. Abth. V. n. 425.)

gewonnen, so lange jede Partei sie zwar für sich forderte, aber den Andern entweder versagte, oder nur in sehr beschränktem Maße zugestand? Nahmen doch die Vorstände der neuen Kirchenvereine, obgleich sie der alten Kirche Verletzung der Glaubensfreiheit vorwarfen, für ihre von wenigen Gelehrten verfaßten ausführlichen Symbole das Ansehen bleibender, verbindlicher Richtschnuren des Glaubens eben so in Anspruch, wie die katholische Kirche für die durch allgemeine Concilien festgesetzten Symbole. In Vieler Augen erglänzte Luther's, Zwingli's und Calvin's Haupt im Stralenkreis der Unfehlbarkeit. — Nachdem die Bande der Eintracht in der großen Familie der Christen zerrissen waren, suchte jede Partei gegen neue Risse in ihrem Schooße sich zu verwahren. Mit Hintansetzung der Sorge für Erneuerung heiliger Gesinnung und Lebensweise, strebte jede nur vorzüglich sich zu verstärken und der andern so viel möglich Abbruch zu thun. In jeder hielt man fest an dem Grundsatze: nur eine Religion dürfe die des Staates seyn, und alles sey von der Regierung anzuwenden, damit sie die alleinige im Staate werde oder bleibe. Ging ein Landes- oder Gutsherr zu einem andern Bekenntniß über, so glaubte er Alles versuchen zu müßen, seine Untergebnen zur Nachahmung zu vermögen. Man scheute sich vor Allem, was die Parteien auch nur im Weltlichen einander näher bringen konnte [12].

---

[12]) Der fernste Schein von katholischen Gebräuchen konnte die protestantischen Zeloten in Harnisch bringen. Schon das bloße Erscheinen des Dechants in der Hauptkirche zu Edinburg 1637 im weißen Chorhemde erregte Aufruhr mit tausendstimmigem Rufe: ein Pabst! ein Pabst! Steiniget ihn! Hering's Gesch. der Unionsversuche. I. 414. Bis auf die Verbesserung des Kalenders (von 1581 durch Pabst Gregor XIII.) erstreckte sich die Scheu der Protestanten vor Allem, was von der römischen Kirche ausging. Sie beharrten beim alten Kalender, ihre Monatstage und Feste anders zählend, als die Katholiken, troß der daraus entstandenen Irrungen, bis 1699, wo sie endlich, mit Berufung auf eine Berechnung des Prof.

Seit dem Schlusse des Concils von Trient hat die Reformation kein Ländchen mehr durch Bekehrung auf die Dauer erobert [13]. Dagegen wurde das Bestreben der katholischen Hierarchie nach Zurückführung der Getrennten von zahlreichen Erfolgen gekrönt. In vielen Ländern (im deutschen Reiche, in Oesterreich, in Ungarn und in Frankreich) verminderte sich die Schaar der Neugläubigen immermehr [14], und wenn gleich nicht ganze Reiche durch Roms Bemühungen wieder gewonnen wurden, so war weniger die Widerstandskraft der protestantischen Partei als die Ungeneigtheit Roms zu bedeutenden Zugeständnissen in Disciplinarsachen daran Schuld [15]. Man fürch-

---

Weigel zu Jena, den verbesserten Kalender mit Ausnahme seiner Bestimmung von Ostern annahmen, und 1770 wurde auch diese Ausnahme aufgehoben. Schauroth's Corpus Evangelicorum. I. 177. 183. 200. fg. Henke's Kircheng. V. 265. fg. In Ungarn hatten die protestantischen Stände schon 1588 ihren Widerspruch aufgegeben, doch mit der Erklärung, daß sie den Kalender nur als Ausfluß der königl. Macht annähmen. Feßler's Gesch. d. Ungarn VIII. 595.

13) Nur vorübergehend war die Vermehrung der Protestanten in Oesterreich zur Zeit Maximilian's II., in Frankreich vor der Thronbesteigung Heinrich's IV. und in Polen, von wo der Sekretär des Legaten Bolognetti unter Sixtus V. über den sich ausbreitenden Protestantismus berichtete: non lasciando pure una minima città o castello libero: la differenza d'esser catolico o di altra setta si piglia in burla o in riso, come cosa di pocchissima importanza. (Ranke's röm. Päbste. III. 342.) Auf dem Reichstage zu Wilna 1563 wurde den Protestanten Rechtsgleichheit mit den Katholiken einstimmig zugesprochen; aber seit 1572 fand diese Rechtsgleichheit wieder den Weg aus Polen hinaus; (S. *Valerian Krasinski* Historical sketch of the rise, progress and decline of the reformation in Poland. London 1838.) und schon im J. 1601 konnte Clemens VIII. Polen den Franzosen als Muster vorstellen, weil viele Große dort wieder zur katholischen Kirche zurückkehrten. (S. Lettres *d'Ossat* IV. 457.)

14) Vieles darüber hat Ranke (die römischen Päbste im sechzehnten und siebenzehnten Jahrh. II. B. V. und VII.) zusammengestellt.

15) Den merkwürdigsten Beleg liefert Roms Unterhandlung mit Johann III. von Schweden (1581) durch den Jesuiten Possevin. Fünf Begehren des Königs, um die Rückkehr seines Volkes zum katholischen Glauben zu bewirken: die Messe in der Volkssprache, die Communion unter beiden Gestalten, die

tete dort die Rückwirkung solcher Zugeständnisse auf die katholisch gebliebenen Völkerschaften. Was die Behandlung der

---

Ehe der Priester, die Unterlassung der öffentlichen Kirchengebete zur Anrufung der Heiligen und für die Todten, die Einstellung des Gebrauches des Weihwassers und einiger anderen kirchlichen Ceremonien wurden zu Rom als unzuläßlich verworfen. „Das Meßopfer, erklärte man hier, könne und dürfe nicht aus jener Sprache, in der es sich eine so lange und ehrwürdige Reihe von Jahrhunderten hindurch erhalten und fortgepflanzt habe, verändert werden; nicht nur würde es dadurch an seiner Majestät verlieren, es würden auch durch die verschiedenen Uebersetzungen sich viele Ungenauigkeiten und Irrthümer theils aus Unwissenheit, theils aus Böswilligkeit einschleichen; auch dürfe hiebei nicht auf das Verständniß des Volkes Rücksicht genommen werden, da die Messe nicht ausschließlich hiefür eingesetzt sey, um dieses kostbare Sühnopfer der Majestät Gottes darzubringen, wobei es genüge, wenn das Volk mit Andacht Theil nehme, nachdem es durch homiletischen Unterricht Anleitung erhalten habe. — Der Zurückstellung des Laienkelches stehe die Erfahrung entgegen, daß aus ihr, als sie auf Kais. Ferdinand Begehren in seinen Staaten geschehen, unzähliges Aergerniß entstanden und statt des erwarteten Zuwachses eine Abnahme des Gottesdienstes, ja sogar Mißbrauch und Verachtung des allerheiligsten Sakraments erfolgt sey. — Was die Priesterehe betreffe, so könne in die Kirche Gottes kein ärgerer Skandal noch Unfug eingeführt werden, als dieser; die von den unreinen Priestern dargebrachten Opfer würden in den Augen des Herrn eher zum Aergerniß und Schimpf, als zur Sühne und Heiligung dienen, wodurch das Volk der Hülfe beraubt würde, die es vom Gebete und Opfer der Priester erwarte. — Das Zugeben der Unterlassung der öffentlichen Anrufung der Heiligen und die Fürbitte für die Todten wäre der Aufrichtigkeit, die in solchen Dingen zieme, entgegen, und würde die irrige Sinnesart nur befestigen. — Den Gebrauch des Weihwassers und andere ähnliche Ceremonien könne der heilige Vater, da sie in den apostolischen Ueberlieferungen ihren Ursprung haben, keineswegs einstellen. A. Theiner's Schweden und seine Stellung zum heil. Stuhle unter Johann III. Augsb. 1838. I. 507—514. 551. 555. 570. 578. 619. 663. Vergl. Fr. Rüh's Geschichte Schwedens. Halle 1805. III. 391. Der König konnte nicht einmal die Erlaubniß auswirken, daß seine katholische Gemahlin (eine polnische Prinzessin) das Abendmahl unter beiden Gestalten empfange. A. Theiner's Schweden unter Johann III. I. 346. 351. 378. Man besorgte zu Rom, durch eine solche Nachsicht die Behauptung der Neugläubigen von der Nothwendigkeit des Kelches zu bekräftigen. Dies erhellet aus einem Briefe des Kard. Hosius v. 1574. in s. Werken. II. 376. fg. In Hinsicht des schismatischen Rußlands bemerkt der Jesuit Possevin, der gleichfalls in Bekehrungsabsichten an den Zaar geschickt wurde, (in s. Moscovia. Antwerp. 1587. p. 114.): unter

Ketzer oder Irrgläubigen betrifft, so hat zwar das Concil zu Trient zu ihrer Bestrafung keine Scheiterhaufen angezündet; auch hat es die Anordnung, die Irrgläubigen mit Feuer und Schwert zu verfolgen, nirgends erneuert; vielmehr wurde von ihm das den Protestanten ertheilte sichere Geleit heilig gehalten. Das Concil enthielt sich sogar, das Anathema über die Personen derjenigen, deren Lehren es verdammte, namentlich auszusprechen [16]). Alles dies war ein Fortschritt. Ein

andern halte auch dies die Moskowiten im Schisma zurück, daß die Leichname Mehrerer ihres Glaubens unversehrt blieben und der Sage nach viele Wunder durch sie gewirkt würden. Freilich, wenn dies ein Vorbehalt der römischen Kirche wäre, hätte man damit auf die Einbildungskraft roher Völker einwirken können, wenn auch bessere Gründe nichts verfingen. Possevin's Unterhandlung in Moskau beweiset übrigens, daß der Zaar den Jesuiten an Verschlagenheit übertroffen habe. Jener, dem es nur um Förderung seiner Interessen durch den römischen Hof zu thun war, blieb weit von dem Gedanken, dessen kirchliche Suprematie anzuerkennen. Schwerlich wird je auf anderm Wege, als dem eines allgemeinen Concils, die dauerhafte Wiedervereinigung der Griechen mit der lateinischen Kirche zu Stande kommen. Nachdem aber die Kenntnisse unter den Griechen bedeutende Fortschritte gemacht, nachdem Griechenland durch die vereinten Anstrengungen katholischer und nichtkatholischer Völkerschaften seine Freiheit erlangt, nachdem auch im katholischen Abendlande die Begriffe von der Gewalt des römischen Stuhles, als des Einheitspunktes der Kirche seit Bossuet eine Gestalt erhalten haben, in welcher sie für die Griechen nichts Abschreckendes mehr haben dürften, scheint sich eine neue Aussicht zu eröffnen, daß eine Vereinigung erreichbar wäre, woferne die Wege dazu durch freundliche Verhandlungen und Mittheilungen im Geiste der Bruderliebe vorbereitet würden. Vergl. Chronique Religieuse. Paris 1818. cahier X. Ueber den Versuch der französischen Sorbonne 1717, den Zaar Peter d. Gr. zu Maßregeln für die Wiedervereinigung zu vermögen, s. *Boursier* Analyse du livre de l'Action de Dieu. 1753. T. III. Zwar dürfte, wenn je Konstantinopel unter die russische Botmäßigkeit kommen sollte, das Ansehen des dortigen griechischen Patriarchen sich wieder heben. Dies wäre jedoch für sich selbst kein Hinderniß der Vereinigung.

[16]) Die namentliche Verfluchung der Ketzer kam zwar in Antrag, aber die Einwendungen des Kardinals von Lothringen, dem die Botschafter beistimmten, verhinderten es. Er stellte vor: die Zeiten hätten sich geändert; jetzt seyen nicht sowohl die Lehrer und Prediger, als die Fürsten eigentliche Häupter der Sekten; die Klugheit fordere daher, um nicht noch mehr zu reitzen, so viel möglich nur bei allgemeinen Ausdrücken stehen zu bleiben. *Sarpi* L. VIII. §. 68. 69.

anderes Verfahren hätte selbst Karl V., obgleich er in seinen eigenen Staaten sich aller Gewaltmittel zur Hintanhaltung der Ketzerei bediente [17]), nie gestattet. Aber die Ansicht, daß gegen Ketzer jeder Zwang, ja Todesstrafe angemessen sey, ward zu Trient nicht abgeändert, und überall, wo es ohne größere Gefahr thunlich schien, sah man ihre Anwendung. Wurde sie ja doch selbst von den Häuptern der Reformation festgehalten. Ihr fielen wie in Frankreich und den Niederlanden, in Spanien und Italien, so auch in Großbritannien Tausende von Opfern in Gefängnissen, auf der Folter und auf dem Blutgerüste. Im Jahre 1549 verurtheilten hier die geistlichen Richter eine Wiedertäuferin als hartnäckige Ketzerin zum Tode. Der junge König Eduard (VI.) verweigerte die Unterschrift, dieses Todesurtheil als eine Nachahmung der Grausamkeit bezeichnend, die man so oft der römischen Kirche vorgeworfen. Doch Cranmer, der reformirte Erzbischof von Kanterbury stellte ihm vor: nach Mosis Gesetz: die Gotteslästerer zu steinigen, müße der König als Stellvertreter Gottes dessen Beleidigung bestrafen. Mit Thränen unterschrieb endlich Eduard, die Verantwortung dafür dem Erzbischof zuschiebend [18]). Wohl mochte dieser des Vorfalls sich erinnern, als er selbst unter Maria, Eduard's Nachfolgerin, auf dem Scheiterhaufen wegen des Glaubens büßen mußte. Doch unter Elisabeth traf das Henkerbeil wieder die Katholiken. Luther gab seine volle Zustimmung, daß jeder Wiedertäufer, Mann oder Weib, durch Schwert oder Feuer hingerichtet werde [19]). Selbst der sonst so milde Melanchthon gab Servet's Verbrennung, die wegen angeblicher socinianischer Ketzerei auf Calvin's Betrieb ge-

[17]) *Sleidan* L. XII. 203.

[18]) *Burnet* Hist. de la Reformat. en Angleterre II. 270—377.

[19]) Luther's Werke XX. 364.

schah, vollen Beifall[20]). Ueberhaupt stand der Protestanten kirchliche Freiheit auf schwankenden Füßen; denn einerseits war die oberste Kirchengewalt mit der weltlichen Macht vereinigt; anderseits der Grundsatz gültig geworden: der Landesherr habe die Religion zu bestimmen. Immer festere Wurzel faßte überall die Ansicht: in einem Staate könne nur eine Religion auf Schutz Anspruch machen. Ein hochgelehrter Jurist und Philolog, Justus Lipsius (gest. 1606)[21]), lehrte: in Sachen der Religion sey keine Nachsicht zuläßig; hier sey wahre Gnade, ungnädig zu seyn; um Viele zu retten, müße man sich nicht scheuen, einen oder den andern zu entfernen[22]). Kann man sich bei der Verbreitung solcher Ansichten durch vorragende Gelehrte wundern, wenn selbst noch die hochgefeierte Geistesbildung und Gesittung, deren die Zeit Ludwig's XIV. sich rühmte, nicht hinderte, daß dieser Fürst, während Fenelon und andre katholische Prälaten Duldung predigten, sich berechtigt hielt, die Hugenoten seines Reiches durch Entziehung aller Bügerrechte, durch Dragoner und Androhung der härtesten Strafen zur Wahl zwischen öffentlicher Abschwörung ihres Glaubens oder heimlicher Auswanderung zu zwingen, während in Irland und andern Ländern den Katholiken Gleiches wiederfuhr[23])? Aehnliche Auftritte

---

[20]) *Melanchthonis* Consilia II. 804. *Calvini* Epistolæ n. 187.

[21]) Ranke's röm. Päbste II. 110. Mehrmals wechselte Lipsius s. Glaubensbekenntniß.

[22]) Ranke's römische Päbste II. 110.

[23]) Prinz Eugen von Savoyen schrieb (30. Okt. 1714) an den päbstl. Nuntius Passionei: Frankreich vergißt nicht, daß es durch das Edikt von Nantes gerettet worden; es fühlt aber leider die traurigen Folgen, daß es durch den Widerruf desselben fast zu Grunde gerichtet, und Englands, Genuas, Hollands und Preußens Macht vergrößert worden. Durch religiöse Zänkereien sind noch alle Staaten in's Verderben gerathen. Wie viel hat denn noch gefehlt, daß die Jesuiten in Ungarn durch die Verfolgung der Protestanten das Haus Oesterreich nicht um diese Krone gebracht haben? Polit. Schriften des Pr. Eugen. Abth. IV. n. 328. Der Jesuit le Tellier, Ludwig's XIV. allmächtiger Beichtva-

sah man in Frankreich sogar unter der Regentschaft eines Fürsten, dessen persönliche Gleichgültigkeit in religiösen Dingen berüchtigt war, und im Anfange der Regierung Ludwigs XV. (1724) sich erneuern[24]. Doch hatte man bald nach dem westphälischen Friedensschlusse, der dem dreißigjährigen Religionskrieg ein Ziel setzte, wahrnehmen können, daß die eifernden Gemüther sich in etwas beruhigten, die theologischen Studien einen mehr wissenschaftlichen Gang nahmen, und manche freundlichen Verbindungen zwischen Gliedern der verschiedenen Bekenntnisse in den höhern und niedern Klassen sich anknüpften, da erwachte zuweilen auch der Wunsch nach Wiedervereinigung, und die deshalb mit besonnenem Ernst eingeleiteten Versuche, weit verschieden von den vormaligen Streitgesprächen, haben, wenn auch der Buchstabe der Einigung im Geiste hinderlich ward, über die Punkte

ter, empfing den diesem Könige abgedrungenen Widerruf des Edikts von Nantes aus dessen Hand mit Simeon's Worten: nun Herr! laß deinen Diener in Frieden dahingehn! Éclaircissemens histor. sur les causes de la revocation de l'Édit de Nantes T. III. P. II. 351. P. III. 480. sq. Wie die Jesuiten Frankreich durch Anstiften von Kreuzzügen und jede Art der Verfolgung von Waldensern und Hugenoten in großen Nachtheil gestürzt, so brachten sie durch ein ähnliches Benehmen am Wiener Hofe Länder und Thron in die äußerste Gefahr. Zur Zeit der letzten Belagerung von Wien durch die Türken schrieb die Meinung dort allgemein die Ursache des drohenden Ereignisses dem Orden zu. Er war die Seele der verkehrten Maßregeln gewesen, welche die Protestanten antrieben, sich mit den Türken zu verbinden und sie in's Land zu ziehen. Pr. Eugen's Heldenthaten. I. 7. Zimmerman's Prinz Eugen und seine Zeit. 1839. S. 11. Unter Anleitung der Jesuiten wurde später von Caraffa die Schlachtbank von Eperies mit planmäßiger Grausamkeit errichtet, um die Ungarn durch Schrecknisse zu unterjochen. (S. Hormaier's Taschenb. für vaterl. Geschichte. Jahrg. 1837.) So widrig der Erfolg war, so ließ man dennoch die Jesuiten ihre Ränke fortspinnen. Im J. 1708 schrieb Prinz Eugen ihrem General Tamburini: er habe den Gen. Heister ermahnt, in Ungarn auf die Schritte der Väter der Gesellschaft mehr Acht zu geben als auf die der Mißvergnügten. (Pol. Schriften Eugen's num. 207. S. 129.)

[24]) *Lémontey* hat sie in s. Hist. de la Régence 1832. II. ch. XVI. mit kräftigem Pinsel geschildert. Er setzt jedoch am Schlusse (p. 168.) bei: La persecution — finit comme *un rève pénible*.

und Linien des bestehenden Zwiespaltes, und noch mehr über die der wirklichen und der möglichen Zusammenstimmung ein Licht verbreitet, vor welchem der Kreis von jenen sich eben so sehr verengert als der Kreis der andern erweitert hat; sie zeigten die Nothwendigkeit einer unbefangnern Prüfung und tiefern Begründung mancher Lehren; sie brachten aber auch in das gegenseitige Benehmen mehr Mäßigung und Verträglichkeit. Die Getrennten lernten einander wegen des persönlichen Guten achten; man überzeugte sich, daß selbst die Scheidewand in Artikeln des Glaubens keine solche in der Liebe erfordere; Geister wie Bossuet und Leibnitz begegneten sich; man sah, daß die Kluft nicht unübersteiglich sey, daß Brücken gebaut werden können; man gab dem Vertrauen Raum, daß den fortgesetzten Bestrebungen der Wahrheitsliebe und der redlichen Gesinnung auch eine Glaubensvereinigung gelingen könne. So viele Störungen diese Ansicht von Zeit zu Zeit erleiden mußte, so läßt doch Alles hoffen, daß früher oder später die Einsicht die Oberhand gewinnen werde: daß Nichts die Getrennten einer Vereinigung näher bringen könne, als wenn man sich auf beiden Seiten alles Ernstes bestrebe, einander in dem Maße der in allem Guten fruchtbaren Liebe zu übertreffen. Höchst wahrscheinlich wird eine äußere Vereinigung erst dann erfolgen, wenn der Geist einer gründlichen Selbstbesserung alle Parteien der Christusbekenner wird durchdrungen haben. Die so bewirkte Vereinigung wird die Kirche als die Braut Christi ohne Mackel und Runzel der Welt darstellen.

28. Besondere Wirkung des Concils zu Trient auf die Behandlung der Glaubenslehren und auf Lehrfreiheit.

Hätten die Lehrer in der Kirche jederzeit den Unterschied zwischen gelehrten Bestimmungen und der öffentlichen Lehre nach

der apostolischen Ueberlieferung genau festgehalten und nicht ihre durch gelehrte Forschungen erworbenen Begriffe und Ansichten zu Glaubensnormen zu erheben getrachtet: hätten sie sorgsam jede Verunstaltung der Christuslehre mit Schlüssen der spekulirenden Vernunft vermieden; hätten sie endlich stets die Bescheidenheit und Nüchternheit beobachtet, Nichts, was die christliche Offenbarung in Geheimniß gehüllt hat, entschleiern, und solche Dinge, worüber Christus selbst nichts geoffenbaret hat, ergründen und erklären zu wollen: wie einfach wäre dann die Glaubenslehre geblieben, und wie viel ungetrübter hätte ihr Einfluß auf die Gesinnungen und das Leben ihrer Bekenner seyn müßen, da sie dem Bereich unlauterer Triebe und Leidenschaften und ihrer Zweifel- und Grübelsucht, Zanksucht und Rechthaberei wäre entzogen worden [1])!

Erasmus schrieb im richtigen Vorgefühle von den Nachtheilen der einbrechenden polemischen Richtung seiner Zeit: „Will man die so wichtige Einigkeit (im Glauben) erhalten, so wird man über sehr wenige Punkte, was man glauben soll, bestimmen, in den andern aber einem Jeden sein freies Urtheil erlauben müßen. Es war eine Zeit, wo des Christen Glaube mehr im Leben als in Bekenntnissen bestand. Allein viele Theologen glauben, wie manche Rabbiner, es sey für sie schimpflich, über irgend eine Frage nicht entscheiden zu können [2]).“ Seit den arianischen Streitigkeiten hatte sich aber der Geist theologischer Polemik nie wieder der christlichen Welt so sehr bemächtigt, wie während des Kampfs der Reformation. Die Chorführer derselben, zumal Luther [3]), ungeachtet ihrer Verehrung

[1]) Vergl. Clemens v. Alexandrien Stromata L. VII. u. Origenes im Buche über die ersten Gründe der Dinge (*Περι αρχων.*) præfat. n. 2. u. 3.

[2]) *Erasmi* Præfat. in Hilarii Opp. u. Ep. L. 28. ep. 8.

[3]) Ueber dessen Streitsucht Melanchthon sich beklagte. S. dessen Briefe. Ausg. v. Manlius. S. 48.

für die Bibel, waren zu sehr in die Spekulationen der Schultheologie, die sich der Dialektik als ihres Vehikels bedient, vertieft, als daß die christlichen Vorstellungen sich davon hätten befreien und reinigen können. Zwar bekämpfte Luther das in der scholastischen Theologie bis zur Unfehlbarkeit gesteigerte Ansehen des Aristoteles mit triftigen Gründen [4]); desto mehr erhob er aber die Autorität des heil. Augustin, vorzüglich in Hinsicht seiner Lieblingsfragen von dem Verhältniß der göttlichen Gnade zu der menschlichen Willensfreiheit. Aber nicht nur seine Gegner, sondern auch seine mehresten Anhänger hielten um so fester an der aristotelischen Syllogistik, je mehr sie fühlten, daß sie mit ihrem meist noch kärglichen Bibelstudium zur Begründung ihrer dogmatischen Lehrsätze nicht ausreichen konnten. So behielt bei den reformirten Kirchenparteien und bei den Katholiken die auf des Aristoteles Logik begründete Scholastik die Herschaft [5]), selbst dann noch, als Baco von

---

4) *Bayle* Dictionn. Art. *Luther*. *Bruckeri* Hist. crit. Philosophiæ IV. 93. etc.

5) Ungeachtet der Gegenbemühungen auf katholischer Seite von Erasmus, Melchior Canus, Johann Ludwig Vives ꝛc. u. protestantischerseits von Heinr. Cornel. Agrippa, Peter Ramus u. A. Vergl. *Brucker* Hist. Philos. IV. 549. sq. 562. sq. Buhle's Gesch. der aristotel. Phil. S. 680. 702. Tennemann's Gesch. der Philos. IX. 402. Von der protestantischen Theologie dieses Zeitraums sagt de Wette: „Mit eitler Verstandesweisheit wollte man wieder das Unergründliche ergründen, das Unnennbare aussprechen, das ewig Bewegliche festhalten und feststellen; man umzog mit festern engen Schranken den Kreis des unendlichen Lebens; man glaubte die ewige Wahrheit in dogmatischen Lehrsätzen ergriffen zu haben, stritt darüber in erbittertem Zwiste, und merkte nicht, daß man sie eben damit verloren hatte!“ (Ueber den Verfall der protestantischen Kirche in Deutschland, in dem Reformationsalmanach. Erfurt 1817. S. 309.) Was die katholische Theologie betrifft, so war zu Trient die Scholastik bei manchen dogmatischen Fragen auf eine schwere Probe gestellt worden. Sie von den Lehranstalten zu verdrängen, kam den dortigen Vätern nicht in den Sinn. Aber im Verlaufe der Verhandlungen zeigte sich doch das Ungenügende der scholastischen Beweisart nicht selten bis zur Evidenz, und das Gefühl des Bedürfnisses einer mehr auf die Ausübung, auf das Leben gerichteten Behandlung der Theologie ver-

Verulam [6]) ein neues Licht in der Philosophie angezündet hatte, welches den Weg der Beobachtung als den einzig sichern bezeichnete [7]). Der polemische Kampf, dessen Lärm jetzt die Welt erfüllte, brachte in das Gebiet des Glaubens eine Verwirrung, die um so bedenklicher war, als sie nicht auf die gelehrten Schulen sich beschränkte, sondern auch auf das ungelehrte Volk sich ausdehnte. Die Häupter der Reformation suchten zwar durch ihre Glaubenssymbole dieser Verwirrung zu steuern; allein das Bestreben diesen Symbolen das Ansehen, welches in der katholischen Kirche ihre dogmatischen Aussprüche behaupten, zu verschaffen, stieß auf unauflösliche Schwierigkeiten, indem bei den Protestanten keine Autorität, für deren Aussprüche Alle und Jede zur Unterwürfigkeit sich verpflichtet hielten, anerkannt, vielmehr eine solche Autorität für durchaus unzuläßig erklärt war [8]). Dies war der Punkt, wo der Katholicismus sich sehr im Vortheil befand, und auf diesen Vortheil baute man zu Trient die Zuversicht der Ueberlegenheit, indem man allen eigenthümlichen Lehrsätzen der Reformatoren, von denen man für das bisherige Kirchensystem einen Abtrag besorgte, theils andere bestimmende Lehrsätze, theils förmliche Verdammungen entgegenstellte. So kam es, daß noch in keinem Concil eine solche Menge dogmatischer Erklärungen aus-

stärkte sich. Selbst die Form der Concilsbeschlüsse gewann dadurch an Einfachheit und Klarheit.

6) De Augm. scient. und Novum Organon. Vergl. Tennemann X. 7. fg.

7) Der Nachtheil der aristotelischen Scholastik wurde jedoch dadurch in etwas vermindert, daß die Kunde der Schriften des Aristoteles in der Ursprache richtigere Vorstellungen von seiner Philosophie verlieh, und daß die gleichzeitige genauere Kenntniß der Schriften des Plato Veranlassung gab, ihr aus der letztern manche Berichtigung und Ergänzung entgegenzustellen.

8) K. A. Menzel hat diese Schwierigkeit in s. N. Gesch. der Deutschen IV. Absch. 1. mit großer Klarheit auseinandergesetzt.

gesprochen wurde, wie in diesem. Eine Uebersicht davon liefert das neue Glaubensbekenntniß, in welches **Pius** IV. (am 13. November 1564) kraft apostolischer Machtfülle die Substanz der dogmatischen Entscheidungen des Concils zusammenfassen ließ und dessen eidliche Beschwörung er und seine Nachfolger allen öffentlichen Lehrern, Doctoranden, Vorstehern von Lehranstalten, und den Geistlichen jeder Stufe, den Mönchen und Nonnen, wie auch den Kaisern und Königen und andern Inhabern oder Verwaltern der weltlichen Gewalt zur Pflicht machte [9]). Eine Vergleichung dieses Bekenntnisses mit dem Nicäischen, welches auch in die Beschlüsse des Concils (Sess. III.) aufgenommen ist und forthin beim öffentlichen Gottesdienste gebraucht wird, gibt hinlängliche Belehrung von den engern Schranken, in welche die theologische Lehrfreiheit mittels der Beschlüsse von Trient eingeengt wurde. In dem neuen Glaubensformular wurde die Anerkennung der katholischen und apostolischen römischen Kirche als der Mutter und Lehrmeisterin aller Kirchen und das Gelöbniß des wahren Gehorsams gegen den römischen Bischof als Statthalter Christi zum Schlußstein des ganzen Glaubens erhoben. Mancher Satz war nunmehr in den Kreis der Dogmen festgebannt, worüber bisher die Meinung frei gelassen war; manchen Bestimmungen wurde eine

---

[9]) Alle andern sogenannten kathol. Glaubensbekenntnisse, von denen verbreitet wurde, sie seyen Solchen, die zum katholischen Glauben übergingen, zur Beschwörung vorgelegt worden, sind den katholischen Kirchenbehörden fremd, und bloße betrügerische Machwerke, deren Entstehung in Dunkel gehüllt ist. Sie tragen unverkennbar das Brandmal des Betruges an der Stirne und strotzen von Behauptungen, welche die katholische Kirche jederzeit verworfen hat. Vergl. den Aufsatz im **Katholiken**. Mainz 1822. Heft 3. und **Mohnike's** urkundliche Geschichte der s. g. **Professio fidei Tridentinæ**, sowie einiger andern katholischen Glaubensbekenntnisse. Greifswalde 1822. Im Concil war übrigens für die zu Weihenden eine weit einfachere und kürzere Bekenntnißformel vorgeschlagen worden. S. *Le Plat* **Monum. VI. 41. n. XVII.**

Wichtigkeit beigelegt, an die vorhin Niemand gedacht[10]. Mit Dank ist zwar die christliche Weisheit anzuerkennen, womit das Concil es in vielen Punkten vermied, sich für die Ansichten der einen oder andern der sich bekämpfenden Schulparteien zu erklären; doch wurde auch in manchen Stücken von den Erzeugnissen der Scholastik das reine Gold der göttlichen Offenbarung nicht nur nicht geschieden, sondern jenen vielmehr Spielraum gelassen, sich noch ein höheres Ansehen anzumaßen. Daher kam in manche Dogmenlehre anstatt mehr Einfachheit noch eine größere Dunkelheit und Spitzfindigkeit, so daß es bei der zunehmenden Vermischung der Grundlehren und der Nebenlehren, der Schulmeinungen und der kirchlichen Lehrsätze in vielen Punkten schwer wurde, zu unterscheiden, was eigentlich zur katholischen Glaubenslehre gehöre oder nicht gehöre[11].

---

[10]) Die Absicht war jedoch nicht, neue Dogmen zu schaffen, sondern nur die alten genauer zu bestimmen und gegen Entstellung zu schützen. **Explicare duntaxat sine erroris periculo, quæ deus relevavit, ecclesiæ licet, imo ad eam pertinet; quæ certe explicatio non nova dogmata invehit, sed vetera majori luce donat aut a perversis et novitiis interpretationibus vindicat.** ***Muratori*** **de Ingonii moderatione I. c. 16.**

[11]) Der gelehrte Franz Veron, ein französischer Theolog, hat sich daher ein großes Verdienst, um den Verketzerungen Schranken zu setzen, durch seinen Versuch, diese Scheidung vorzunehmen, erworben in seiner ***Regula Fidei***, **sive secretio eorum, quæ sunt de Fide catholica, ab iis, quæ non sunt de Fide. Lovaniæ 1782. Parisiis 1774. Coloniæ 1788.** Es wäre zu wünschen, dieser Versuch würde mit einigen Berichtigungen neu aufgelegt. Zu diesen würde zu §. 15. gehören: daß dem Concil Eugen's IV. zu Florenz die Autorität eines allgemeinen Conciliums nicht zugesprochen werden könne; daher auch gegen seinen Ausspruch: daß dem Pabst von Christus die Vollmacht, die allgemeine Kirche zu weiden und zu regieren, übergeben worden, von vielen Seiten, insbesondere von Seite der französischen Kirche, stets Einsprache geschehen ist. Ungemein belehrend ist auch über die Grenze zwischen Dogmen und andern Lehrsätzen Bossuet's **Exposition de la doctrine de l'Église catholique** und Beda Mayr's Vertheidigung der natürlichen, christlichen und katholischen Religion (Augsb. 1789), namentlich der Anhang zum III. Theil S. 345 und fg.: Grenzbestimmung zwischen

Diese Gestaltung und Richtung der Dogmenlehre behielten die kirchlichen Vereine, die sich vom katholischen losgetrennt, mit diesem lange Zeit gemein. Sie machte dort wie hier den Anspruch, sogar Irrthümer in dem ihr ganz fremden Gebiete der Naturkunde durch unverständige Deutung von Schriftstellen zu verewigen. Des Copernikus und Galiläi Demonstrationen von der Bewegung der Erde um die Sonne und von den Gegenfüßlern erklärten die Theologen aller Farben für Ketzereien, ohne zu bedenken, wie mißlich es für das Ansehen der Schrift seyn müße, dasselbe mit den Entdeckuugen der Wissenschaft in Widerspruch zu versetzen. Sonst ward der Vorwurf, als beherrsche und meistere die katholische Kirche den Glauben, schon durch die vielen gelehrten Streite zwischen Theologen über manche Glaubensansichten und den Sinn einzelner Schriftstellen widerlegt [12]. Im Einschreiten zur Beilegung

den Lehren der Katholiken und Protestanten. — Die Ehrerbietung, die allen Katholiken vor den dogmatischen Aussprüchen des Concils geziemt, hindert nicht, daß Tausende derselben der ewigen Seligkeit getrost entgegensehen dürfen, die ihr Lebenlang so wenig zur Kenntniß dieser Aussprüche gelangen, als der barmherzige Samaritan oder der arme Lazarus oder der bekehrte Schächer und alle frommen Seelen vor dem Concil. Wer das Glück hat, die Kirchenstreite des 16ten Jahrhunderts ganz zu ignoriren, wozu sollten ihm des Concils dogmatische Aussprüche frommen? Muß man doch, um diese recht zu verstehen, im vollen Sinne des Wortes — Theolog seyn.

[12]) L'Église catholique, loin de se vouloir rendre maitresse de sa foi, a fait au contraire tout ce qu'elle a pû pour se lier elle même et pour s'ôter tous les moyens d'innover: puisque non seulement elle se soumet à l'Ecriture sainte, mais que pour bannir à jamais les interprétations arbitraires, qui fout passer les pensées des hommes pour l'Ecriture, elle s'est obligée de l'entendre en ce qui regarde la foi et les mœurs, suivant le sens des saints Pères, dont elle professe de ne se departir jamais, declarant par tous ses conciles et par toutes les professions de foi qu'elle a publiées, qu'elle ne reçoit aucun dogme, qui ne soit conforme à la tradition de tous les siècles précédens. *Bossuet* Exposition de lá doctrine cath. ch. 19. p. 216. Paris 1761. [Melchior Canus sagt i.] f. locis theol. L. VII·

solcher Streite zeigte Rom gewöhnlich große Behutsamkeit und Umsicht, wenn gleich nicht immer die Absicht, ärgerlichem Zwiespalt zu begegnen, erreicht wurde. Als ein eigenes Mittel gegen die Verbreitung irriger Lehren und Grundsätze durch Druckschriften waren vom Concil zu Trient die kirchlichen Bücherverbote ausersehen worden. Den neuen Index davon machte Pius IV. 1564 bekannt; doch suchte man anfangs seine Abdrücke möglichst der Oeffentlichkeit zu entziehen; allein er wurde mit Beifügung scharfer Bemerkungen von den Protestanten nachgedruckt, und half sehr dazu, den Reiz zur Lesung der verbotenen Bücher zu vermehren. Auf Gesetzeskraft oder auf das Ansehen dogmatischer Vorschrift machte der römische Index in allen katholischen Ländern vergeblich Anspruch. Baronius im zwölften Bande seiner Jahrbücher war der Erste, der die Behauptung aufstellte: dem Pabste allein stehe es zu, den Druck von Büchern (über religiöse Dinge?) unter zeitlichen Strafen zu verbieten. Diese Behauptung ließen sich die Fürsten, selbst Philipp II. von Spanien, niemals gefallen; eben so wenig als die Forderung Roms, daß seine Verbote und Censuren ohne landesfürstliche Zustimmung Anerkenntniß finden sollten. Die Vollziehung des Beschlusses der IV. Sitzung des Concils und noch mehr der Beschlüsse der römischen Congregation ward seither von der Zustimmung der meisten, wo nicht aller Regierungen abhängig gemacht; und nach der Denkart der letztern richtete sich bisher die Strenge oder Milde dieser Vollziehung. Die Regierungen sahen sich vorzüglich dadurch aufgefordert, ihre Gutheißung vorzubehalten, weil oftmals zu

c. 3.: Sequimur veteres, — sed ut duces, non dominos. Non enim fidei nostræ dominaturi sunt, nec illis ita debemus esse addicti et mancipati, ut in sacris litteris exponendis nullum habeamus arbitrium.

Rom Schriften verdammt wurden, welche bloß die Rechte der Fürsten oder Freiheiten der einzelnen Kirchen vertheidigten [13]). Die Censuren der römischen Congregation, gewöhnlich in allgemeinen Ausdrücken abgefaßt, haben immer an Zahl abgenommen, je mehr die Fluth von Büchern angewachsen ist [14]).

Den nächsten Einfluß übte die neue Gestaltung der Dogmatik auf die für den Unterricht des Volkes bestimmten Katechismen, die seit dem Concil zum Vorschein kamen, indem sie beinahe nur aus dem dogmatischen Gesichtspunkte bearbeitet wurden. Daher kam es, daß die Vermengung der Scholastik mit der Gotteslehre sich sogar in dem Volksunterrichte festsetzte. Mehr als je bestand jetzt der religiöse Volksunterricht bei den Protestanten wie bei den Katholiken im Vortrage vieler unfaßlicher Materien in unfaßlicher Form [15]). Mehrere Artikel,

---

[13]) Vergl. *Giannone* Storia di Napoli T. IV. L. 27. c. 4. n. 1. u. 2. *Van Espen* de promulg. Eccles. T. 4. c. 1. §. 1. 2. 3. de Usu placit. Regii T. 4. c. 2. §. 3.

[14]) Ordentlicher Büchercensor am röm. Hofe ist derjenige Dominikaner, der das Amt eines Magisters sacri palatii begleitet; und auch das Gericht der Inquisition ist mit Dominikanern besetzt. Vergl. *Van Espen* Jus Eccles. univ. P. I. Tit. 22.

[15]) Noch immer pflegt man im katechetischen Unterrichte das Gedächtniß mit Dingen anzufüllen, die bald wieder vergessen werden, und die ohne Einfluß auf die Heiligkeit des Lebens sind; wogegen immer noch zu wenig dem jugendlichen Gemüthe eingeprägt wird: daß nur der in Liebe thätige Glauben heilig und selig machen könne; daß das, was den Menschen wahrhaft gottgefällig und zum echten Christen schafft, in der gewissenhaften und beständigen Erfüllung des Willens Gottes bestehe, und daß es demnach für die Bestimmung des Menschen das Wichtigste und Nothwendigste sey, daß er von dem Willen Gottes eine richtige Kenntniß zu erhalten und sich stets in der Ausübung aller Tugenden zu vervollkommnen und durch Gebet in Geist und Wahrheit mit aufrichtigem, reinem Kindersinne aufs innigste mit Gott zu vereinigen suche. Man vergleiche hiemit das vortreffliche Werk: Ueber das Verhältniß des Evangeliums zu der theologischen Scholastik der neuesten Zeit im katholischen Deutschlande. Zugleich als Beitrag zur Katechetik. Von Dr. Joh. Bapt. Hirscher, Prof. der Theologie. Tübingen 1823, wo augenscheinlich gezeigt wird, wie die Lehre des Christenthums nothwendig

worüber wegen ihres großen Einflusses auf das Leben die christliche Welt eine klare Entscheidung und bestimmte Vorschriften erwartet hatte, wurden bloß in allgemeinen Ausdrücken abgethan, in denen noch Fehlbegriffe und Mißbräuche Schutz oder Ausflüchte suchten. Dies war insbesondere in der Materie von den Ablässen und der Heiligenverehrung der Fall. Das Reich des Aberglaubens behielt noch überall eine große Ausdehnung; der Wahn von Teufelsspuk und Besessenheit, Hexerei und Schwarzkünsten durch dämonische Kraft blieb Protestanten wie Katholiken gemein und gab sich in Deutschland, England, Frankreich, Italien, der Schweiz, Ungarn, Spanien und selbst in der neuen Welt durch eine Menge von Hexereien und durch Verbrennung der Betheiligten, nachdem während der Reformkämpfe ein Stillstand eingetreten war, mit neuer Wuth kund[16].

---

verunstaltet und entkräftet werden müße, sobald man die christliche Offenbarung nicht ganz aus dem Gesichtspunkte einer Anstalt zu unserm Heile betrachtet und darstellt, sondern von der Ansicht ausgeht, als würden Gott und göttliche Dinge uns in ihr nicht deswegen enthüllt, damit wir die Ordnung unseres Heils kennen lernen und ergreifen, sondern damit wir nach Art der Metaphysiker über ihre Ansicht spekuliren können und mögen; wenn man es also versucht, über diese transscendenten Gegenstände eigene, von unserer Heilsordnung unabhängige Theorien aufzustellen; wenn man das, was zur vollständigen Ausführung solcher Theorien in der Schrift nicht deutlich genug angegeben zu seyn scheint, durch freie Spekulation ergänzen zu können glaubt; wenn man, indem man die christlichen Ideen aus der Heilsordnung herausnimmt, dieselben zugleich ihrer historischen Einkleidung entblößt, und zum bequemen spekulativen Gebrauche in Kunstausdrücke kleidet; wenn man auf diesen Kunstausdrücken fortbaut, und durch allerlei Vergleichung, Mischung, Verbindung und Trennung derselben neue Resultate über die Beschaffenheit der übersinnlichen Dinge zu erhalten hofft, wenn man endlich Begriffe aus allen Gebieten des menschlichen Wissens ohne alle Untersuchung ihres Ursprungs und der Sphäre ihrer Gültigkeit auf die göttlichen Dinge überträgt, und diese darnach zu bestimmen wagt. —

16) S. außer den B. II. S. 516. Note 13. angezeigten Schriften Horst's Zauberbiblioth. III. 903. fg. Fr. Fischer's Somnambulismus. Basel 1839. S. 332. fg. F.

Selbst in viel spätern Zeiten fand der Aberglauben unter allen Kirchenparteien nebst muthigen Bekämpfern noch zahlreichere und thätigere Beschützer. Auf der andern Seite wurde die Rechthaberei und die gehässige Stimmung der Gottesgelehrten aller Parteien täglich schroffer, je mehr ihre Bestrebungen das Ziel innerer Veredlung und Heiligung aus den Augen verloren. Mikrologischer Streitgeist war Charakter der protestantischen, steifes Festhalten am Hergebrachten Charakter der katholischen Theologie, und die Ausnahmen versöhnlicher Mäßigung waren lange Zeit selten [17]. Die ganze Theologie verwandelte sich in eine

---

Mayer's evangelische Gemeinde in Locarno. Zürich 1836. I. 119. 125. Jener Wahn wurde durch Luther's Lehren eher gefördert als geschwächt; denn seine Schriftauslegung in dieser Beziehung hielt fest an dem Buchstaben, und er selbst will den leibhaften Satan mit Augen gesehen haben. Nirgends wurde schärfer und rechtloser gegen vermeintliche Hexen und Zauberer verfahren, als in protestantischen Ländern, noch zwei Jahrhunderte lang nach der Reformation. Der erste Schriftsteller, der gegen diese Greuel sich erhob, war der Jesuit Friedrich Spee in seinem Werke: Cautio criminalis, seu de processibus contra sagas, das zum erstenmale 1631 gedruckt wurde. Es hatte die Wirkung, daß der Kurfürst von Mainz, der Herzog von Braunschweig und einige andere Fürsten die Hexenprocesse einstellten. Allerdings gebührt dem Christian Thomasius der Ruhm, dem Unwesen am kräftigsten gesteuert zu haben; aber seine Schrift: de crimine Magiæ erschien erst 1701. Vergl. Spittler's Gesch. v Hannover I. 304. fg. und Scholz über den Glauben an Zauberei in den verfl. 4 Jahrh. Breslau 1830. S. 91. fg. Vom Gespensterglauben der Protestanten im 16ten und 17ten Jahrh. s. Fr. Fischer's Somnambulismus. Basel 1839. S. 221. fg. 238. fg. 242. fg.

17) Die neue barbarische Scholastik des siebenzehnten Jahrhunderts beschränkte fast die ganze lutherische Dogmatik auf ein geist- und seelenloses Wiederkauen der Concordienformel, und alles theologische Wissen fast ausschließlich auf die spitzfindige Kunst der Controverse. Denn seit dem Regensburger Gespräche v. J. 1601, wo drei der vornehmsten Jesuiten sich mit den lutherischen Theologen einließen kam eine Menge metaphysischer Distinktionen und aristotelischer Kunstwörter in alle theologischen Systeme, und eine neue theologische Scholastik breitete sich über das ganze siebenzehnte Jahrhundert aus ꝛc. — Marheinecke (System d. Katholicismus. Heidelb. 1810. I. 40. fg.) sagt: Polemische Vorlesungen auf Universitäten dauerten oft drei, vier und fünf Jahre. Die Streitigkeiten wurden mit den ermü-

für Geistesbildung, Tugend, Heiligung und Erbauung unfruchtbare Polemik. Diese streitfertige Richtung derselben brachte jedoch den Vortheil, daß sie zu gründlichern Studien, besonders der Schrift und des kirchlichen Alterthums, nöthigte. Die Wissenschaft des Christenthumes gewann, während seine Ausübung eher Rückschritte that. Die Polemik führte unvermerkt zu Forschungen nach den tiefsten Gründen alles Wissens und Glaubens, und diese Forschungen zerstörten zuletzt die morschen Grundlagen, auf welchen die scholastischen Systeme beider Theile erbaut waren. In allen Konfessionen wurde das gründlichere Studium der heiligen Urkunden und des kirchlichen Alterthums immermehr als unerläßlich anerkannt. Der kritische Forschungsgeist, der sich schon längere Zeit an den alten Klassikern geübt hatte, wurde nun auch auf jene übertragen.

Auffallend ist seit dem Concil von Trient die Vervielfältigung der Berufs- und Amtseide, die von geistlichen Personen und Lehrern (zum Theil auch von weltlichen) wegen Beobachtung der dogmatischen und Disciplinarbestimmungen der Kirche gefordert wurden. Ohne Zweifel wollte man sich dadurch der Gewissen versichern und hoffte, bei Nachdenklichen den Abgang der Glaubenskraft zu ergänzen. Lief man aber dabei nicht Gefahr, eine Schwächung der schlichten Sinnesart, welche der Heiland von seinen Jüngern verlangt (Matth. V. 34—37), zu veranlassen, und auch für die Art, in weltlichen Dingen sich der Treue zu versichern, ein

dendsten Weitschweifigkeiten abgehandelt, die Kunstgriffe des Anfalls und der Widerlegung mit sorgsamster Genauigkeit gelehrt. Derselbe S. 43. Was die Polemik vorzüglich verächtlich machte, war, daß sie es niemals (?) redlich meinte, weder mit der eigenen, noch weniger mit der fremden Lehre; daß sie weder den Sieg, noch die Besiegung, sondern nur das Streiten sich zum Hauptzweck nahm und also den Krieg endlos fortspann. Derselbe S. 45.

gefährliches Beispiel aufzustellen? — Anderthalb Jahrhunderte lang wurde der beschränkte Gesichtspunkt des theologischen Gegenstreites das Maß und Gewicht, wornach man die höchsten Angelegenheiten der Welt zu erwägen und abzumessen pflegte. Obgleich die Denkfreiheit und der Forschungsgeist durch die Principien der Reformation vielseitig begünstigt schienen, so haben doch die durch sie verursachten Bewegungen ihren Fortschritt lange Zeit nicht wenig aufgehalten. Den Anhängern der Reformation legte die Vergötterung des Buchstabens und eine steife Unduldsamkeit sehr einengende Fesseln an, und bei ihren Gegnern setzte die Furcht vor ihrer Ansteckung dem Gebrauche der Vernunft noch engere Schranken, als deren vorher bestanden. Doch ertönten die Schulen aller Parteien mehr als je von heftigen Streitigkeiten über eine Menge Lehrsätze und Theorien, die weder der Erkenntniß noch der Ausübung der christlichen Lehre förderlich seyn konnten. Anstatt daß die vielen dogmatischen Bestimmungen des Concils von Trient der wechselseitigen Verketzerungssucht der Theologen begegnet hätten, fand diese darin neue Nahrung. Auch unter den Protestanten wurde sie durch die Kurzsichtigkeit der Meisten trotz ihrer Freiheit im Lehren und Disputiren stets angefacht und konnte durch Autorität nicht leicht gezügelt werden. Nur langsam und mit Mühe gelang es einer gründlichen und umsichtigen Kritik, diesem Ungethüm die Krallen zu beschneiden [18]).

Als eines der trübsten Meteore sah man lange Zeit durch mehrere katholische Länder den unseligen und hartnäckigen Streit

[18]) Schön sagt Muratori (De ingenior. moderat. in relig. negot. L. II. c. 11.): Eruditis, uti cordi summopere esse debet, scandalis, quantum fieri potest, occasionem omnem præripere, ita patienter ferenda sunt talia piæ ignorantiæ deliria.

sich fortziehen, den die Jesuiten über des längst verstorbenen frommen Bischofs **Jansenius** Theorie von Gottes unergründlicher Gnade erregten und schürten. Nicht nur dem Ansehen des päbstlichen Stuhles, auch der Kirche selbst schlug dieser Streit schwere Wunden, und kaum vermag man nachzuweisen, daß das Aergerniß und die Gewissensängstigung, die er den Einen oder die zahllosen Leiden und Drangsale, die er den Andern verursacht hat, daß die Entzweiung ganzer katholischer Bevölkerungen, die er durch Aufregung der gehäßigsten Leidenschaften hervorrief, daß endlich das Hohngelächter der leichtfertigen Zeitwelt, dem er das Heilige bloßstellte, durch irgend einen wahren Gewinn der Kirche Gottes vergütet worden seyen [19]. Ueber **Port**-

[19]) Der Jansenismus wurde von den Jesuiten erfunden, um sich an ihren Gegnern zu rächen, welche die Verdammung ihres Ordensbruders **Molina** (des Quintisten) bewirkt hatten. C'est ainsi, qu'ils pavinrent à se rendre accusateurs de defendeurs qu'ils étaient, et leurs adversaires d'accusateurs defendeurs. — Le droit, c'est à dire la proscription des cinq propositions hérétiques, *que personne ne soutenait*, ne fit aucune difficulté; le fait, c'est à dire qu'elles étaient contenues dans le livre de Jansenius, en fit beaucoup. Jamais on ne pût en extraire aucune: on se sauva par soutenir qu'elles se trouvaient éparses, sans pouvoir encore citer ou ni comment. *St. Simon* Mémoires VII. 41ꝫ. 415. — Beinahe eben so betrübend wirkte in Frankreichs Kirche der Streit, welchen die von den Jesuiten veranlaßte Verdammung von **Quesnel's** Erbauungsbuch (Nouveau testament) durch die Bulle Unigenitus hervorbrachte. Unter den verworfenen 101 Sätzen fanden sich auch folgende: 93. Est illusio, sibi persuadere, quod notitia mysteriorum religionis non debeat communicari feminis lectione sacrorum librorum. Non ex feminarum simplicitate, sed ex superba virorum scientia, ortus est scripturarum abusus et natæ sunt hæreses. 86. Eripere simplici populo solatium, jungendi vocem suam voci totius ecclesiæ (in den Kirchen) est usus contrarius praxi apostolicæ et intentioni Dei. 90. Ecclesia habet auctoritatem excommunicandi, ut eam exerceat per primos pastores, de consensu, saltem præsumto totius corporis. — Alles in der französischen Kirche gerieth in die heftigste Bewegung, selbst die Nonnenklöster, weil die Unterschreibung der Verdammung gefordert wurde, und zu Paris konnte man sich an den byzantinischen Hof zur Zeit, als er mit allen sittlichen Verkehrtheiten einen empfindlichen Eifer für

Royal, wo große Talente und Tugenden geglänzt, ist der Pflug seiner Gegner gezogen; aber diesem Aker der Verwüstung ist viel Unkraut des Hasses entsprossen [20]), und auch das noch nie gesehene Beispiel, daß in der großen Kirche eine kleine (zu Utrecht) Bestand gewann, die sich, jener im Glauben und in Gebräuchen gleichförmig, trotz Roms Widerspruch fortpflanzet. — Ein Paar Jahrhunderte hielten die protestantischen Glaubensparteien äußerlich mit Zähigkeit am Buchstaben ihrer Bekenntnisse fest, theils um dem Vorwurfe der Wandelbarkeit zu entgehen, theils um jeden Anlaß zur Entzweiung im eigenen Schooße zu vermeiden; in Deutschland aber auch aus einer durch viele Triebwerke unterhaltenen, stets erhöhten Furcht, den Gegnern zur Abkündigung zuerkannter Rechte Vorwand zu geben. Obgleich der protestantische Klerus das Recht freier Prüfung sich vorbehalten wollte, so konnte er doch nicht verhindern, daß Einzelne die Vereinbarkeit der freien Bibelauslegung mit

---

Glaubensbestimmungen verband, zurückversetzt wähnen. Vier französische Bischöfe beriefen von der Bulle Unigenitus an ein allgemeines Concil. *Pfaff* Acta publica constitutionis Unigen. p. 251. Prinz Eugen von Savoyen schrieb (am 23. Dec. 1716) an den päbstl. Nuntius Passionei: Die dermalen so beharrlich unterhaltene Gährung über die Durchsetzung der Constitution *Unigenitus* wirft auf die römische Politik einen unangenehmen Schatten. Die Folgen hievon werden für Rom in geistlichem und weltlichem Betrachte noch weit empfindlicher seyn, wenn die Nationen dereinst alle die vielen Blößen entdecken, die man sich, ohne es bedacht zu haben, gleichsam vorsätzlich gegeben hat, und die man so wenig mehr zu verdecken im Stande ist, als die Jesuiten die ihrigen der Welt für immer durchschaulich gemacht haben. (Politische Schriften des Prinzen Eugen. Abth. IV. n. 364.)

[20]) La charrue qui sillona les cendres de Port-Royal fit germer pour la France d'amples moissons de haine, de vengeance et de désordre. *Lemontey* Œuvres V. 151. Les querelles des Jesuites et des Jansénistes avaient banni la tranquillité de la France, y rendaient la vie insupportable. *De Pradt* les quatres Concordats I. 395. Vergl. Reichlin's Gesch. von Port-Royal. Hamb. 1839.

einer unabänderlichen Glaubensnorm in Zweifel zogen. Zum Gebrauch einer großen Lehrfreiheit kamen die protestantischen Theologen indessen erst, als im 18ten Jahrhunderte die Schranken der Presse überhaupt sehr erweitert wurden, und seither hat sie mancherlei Oscillationen erfahren. Es hat nicht an wiederholten Versuchen der Staatsmacht gefehlt, ihr die symbolischen Bücher als unübersteigliche Grenzen vorzuschreiben. Später fanden es jedoch viele protestantische Fürsten rathsamer, den Streit zwischen dem Rationalismus und dem Supernaturalismus, der im Schooße des Protestantismus sich unvermeidlich entwickeln mußte, von den Theologen ohne andere Einmischung ausfechten zu lassen; jedes Bestreben, die symbolischen Schriften der forschenden Vernunft als unübersteigliche Schranke entgegenzustellen [21], erwies sich als fruchtlos [22]. Während übrigens gleich nach Einführung der Reformation jeder Fürst sich zum Pabst erhob und die Prediger unter ihm es in ihren Kirchensprengeln zu seyn strebten [23]: so fuhren doch die Protestanten fort, spottweise den römischen Bischof den Glaubensherrn der Katho-

---

[21]) Schon Matthias Flacius (gest. 1575) stellte die Behauptung auf: die ganze Reformation sey durch Luther vollendet, und es sey nichts übrig, als allen lutherischen Kirchen Einförmigkeit zu geben, wozu er Zwangsmittel vorschlug. S. Henke's Kirchengeschichte III. 420. fg.

[22]) Après avoir réclamé la légitimité du libre examen, il (le protestantisme) à voulu s'approprier le libre examen comme un monopole, et tandis que l'église catholique disait à les fidèles, croyez et n'examinez pas, le protestantisme a dit longtemps aux siens: examinez, mais croyez, comme si vous n'aviez pas examiné. Certes entre ces deux manières de raisonner, l'avantage était du côté de l'église catholique. *Benj. Constant* Mélange de Littérature. Paris 1829. p. 106.

[23]) War doch im J. 1557 auf einem Fürstenconvente zu Frankfurt die Aufstellung eines lutherischen Pabstes unter dem Namen General-Superintendent über alle lutherischen Kirchen Deutschlands in Antrag gebracht worden. S. K. A. Menzel's N. Gesch. d. Deutschen. IV. 89.

liken zu nennen. Allein obgleich viele, Rom besonders ergebne Männer, vorzüglich aber die Jesuiten, die Lehre von des Pabstes Unfehlbarkeit in Geltung zu erhalten suchten, so ist sie doch nur eine Schulmeinung geblieben, die sich immer mehr verlieren mußte, weil sie weder biblisch, noch geschichtlich begründet werden konnte [24]).

Das Bibelstudium, das schon vor der Kirchentrennung durch Männer wie Reuchlin und Erasmus in so schöner Fruchtbarkeit aufgeblüht war, bekam bei den Katholiken nicht sowohl durch die Beschlüsse des Concils von Trient, als durch den Gebrauch, den die Protestanten von der Schriftauslegung machten, neuen Schwung. Diese Beschlüsse setzten ihm zwar bestimmte Schranken, welche die Glaubensgegner verschmähten. Dazu kamen die Schranken, welche durch die hergebrachten Schultheorien aufgestellt wurden, und diese Letztern hemmten noch anderthalb Jahrhunderte auch bei den Protestanten den Fortschritt der Schriftforschung, bis das Streben der Vernunft, die Theologie zur Wissenschaft zu erheben, sie durchbrach. Gleich großen Aufwand von kritischem Studium und von philosophischem Scharfsinne machten nun Mehrere für, Andere wider das Ansehen der Bibel. Ihre Arbeiten betrafen aber mehrentheils nur den Buchstaben, das geschichtliche Baugerüst des Christenthumes; und die größte Einbuße war nur die, daß man in einem Walde von Gelehrsamkeit Gefahr lief, die weltumbildende geistige Thatsache der Erscheinung und Wirksamkeit Jesu für der Menschen Heil beinahe aus den Augen zu verlieren. Auch die Mystiker, die zuerst auf den Nachtheil der Vernachläßigung der Bibelforschung in der Theologie aufmerksam machten, und ihrer Ansicht nur mit Mühe Geltung verschafften, erschwangen sich

---

[24]) Gratz Apologet des Katholicismus. Mainz 1821.

nicht zu dem höchsten Gesichtspunkte, der, ohne die geschichtliche Wahrheit zu vernachläßigen, doch die geistige Wahrheit, die alle Kritik überlebt, weit höher stellt; oder sie hielten ihn nicht fest, und hüllten überdies die von ihnen mehr dunkel geahneten, als mit Klarheit erfaßten Wahrheiten in ein buntes Glanzgewölk, welches von ihrem Troß als das Göttliche begrüßt wurde [25]).

Freigeisterei und prüfende Kritik sind durch eine weite Kluft getrennt, und wo jene waltet, läßt sie diese nicht aufkommen. Im Ganzen hat die Bibelkritik dem Christenthume weit mehr gefrommt als geschadet; denn nichts hat den Witz des Spötters besser entwaffnet, als die Erfahrung, daß das Christenthum jede Prüfung bestehe. — Je mehr im achtzehnten Jahrhunderte die protestantische Theologie sich der alten Schulfesseln entledigte und in dem Erforschen sowohl der christlichen Alterthümer als der Bibel ihre Begründung suchte, desto mehr sah man ihre Pfleger von manchen schroffen Lehrsätzen der Stifter der Reformation sich lossagen und sie mit solchen vertauschen, die den katholischen gleich oder ähnlich sind [26]); und da viele katholische Theologen mit jenen im Studium der Bibel und der Alterthümer wetteiferten, so war man auf dem rechten Wege, die Kluft der Trennung allmählig auszufüllen. Ein solches Ergebniß wurde jedoch in mehrern Ländern durch den Einfluß des Inquisitionsgerichtes gehindert, welchem das Concil von Trient doch keine gesetzliche Sanktion verliehen hatte. Indessen kann dem Concil sein Stillschweigen über eine Anstalt, die den Geist des Christenthumes so tief und vielseitig verletzte und der

25) S. über die Bemühungen Spener's und Franke's *Fr. Guentheri* Hist. collegii Philobiblici. Lips. 1836. P. I. p. 11. 20.

26) Dr. Brenner hat in s. Schrift: Lichtblicke von Protestanten. Bamb. 1830. (besonders S. 76—126.) mehrere Belege gesammelt, die sich noch durch viele andere vermehren ließen.

Gerichtsbarkeit der Bischöfe großen Abbruch that, keineswegs zum Verdienst angerechnet werden, weil gerade damals die Eiferer zu Rom Alles aufboten, um sie den Völkern aufzudringen [27]).

---

[27]) In Frankreich, den Niederlanden, Neapel, Mailand, Toskana, Malta und Portugal. In Frankreich bestätigte zwar Heinrich II. den vom Pabste zum Großinquisitor für Frankreich bestellten Dominikaner Matthias Orri, mit der Vollmacht, in allen Provinzen Stellvertreter zu ernennen; doch wurden diesen Glaubensrichtern weder Gerichtsdiener noch Gefängnisse gestattet, sondern sie mußten ihre Angaben den ordentlichen Gerichten vorlegen. Als aber auf den Rath des Kard. v. Lothringen 1557 ein förmliches Glaubensgericht eingeführt werden sollte, widersetzte sich das Parlament. (*Thuanus* VIII. 345. *Th. de Bèze* Hist. des Églises réformées 114. 138.) — In den Niederlanden scheiterte Philipp's II. Vorhaben, dem Glaubensgericht eine neue Bisthumseinrichtung zur Grundlage zu geben, an dem Widerwillen des Volkes. Dieses Unterfangen war der Hauptgrund der Losreißung der nördlichen Provinzen. (S. außer Strada de bello Belg. dec. i. *Grotius* Annal. Belg. L. 1. Van der Vinckt Gesch. der niederl. Unruhen. [Zürich 1792.] I. B. 2. Absch. 5. u. 17.) In Neapel erfuhr Philipp II. den gleichen Widerstand. (*Giannone* Stor. civile di Napoli IV. L. 32. c. 5.) In einer von dem neapolitanischen Principe Giov. Ant. *Capece-Zurlo* verfaßten Schrift v. 1548, die sich unter den Handschriften der Bibliothek des Zeughauses zu Paris Nr. 905. befindet. (S. *Marsand's* Manoscritti italiani della Reg. Bibl. Parigiana. Vol. II. 247. sq.) sind mit Sachkenntniß die Gründe dargestellt, welche der Einführung des Glaubensgerichtes im Königreiche sich widersetzten. Der Verfasser war Mitglied der Kommission, die deshalb von der Regierung war ernannt worden. — Zu Venedig bestand die Inquisition seit Nikolaus IV., welcher dem Senatsbeschlusse darüber seine Zustimmung gab, und sie war eigentlich eine Staatsanstalt. (S. *P. Sarpi* Trattato o discorse intorno all' origine, forma, leggi ed usi dell' Ufficio dell' Inquisizione nella Cità e Dominio di Venezia. Die beste Ausgabe ist die von Verona 1761.) — Für Deutschland war die Macht dieser Anstalt schon durch das Concil zu Frankfurt 1234 sehr geschwächt worden, welches mehrere von dem Ketzerrichter Konrad v. Marburg Mißhandelte in Schutz nahm. (*Hontheim* Prodrom. Hist. Trevir. II. 798. — Die eigentliche Heimat der Inquisition wurden Spanien und Portugal. Im erstern Lande bekam das Glaubensgericht unter Philipp II. die höchste Gewalt. *Pallavicini* L. XXII. c. 8. n. 2. 3. 4. *Leti* Vie de Philippe II. T. II. 457. 491.) Jederman, auch der König, mußte eidlich geloben, dem Gerichte allen Vorschub zu leisten. Dem Angeber wurde der vierte Theil des eingezogenen Vermögens des Verurtheilten als Belohnung zugesagt. (*Llorente* Hist. de l'Inquisition. I. ch. 2.) — Das Glaubensgericht zu Rom verfuhr zwar jederzeit mit weniger Härte, als das spanische; aber auch zu Rom wurde von ihm gegen Ketzer,

Durch eine Bulle Paul's III. vom 21. Juli 1542 war nach dem Rathe der Kardinäle Caraffa und Alvarez (beide Dominikaner), welche von dem Stifter des Jesuitenordens unterstützt wurden, zu Rom selbst der oberste Gerichtshof der Inquisition errichtet worden, und Paul IV. (jener Caraffa) erblickte in ihm das rechte Rüstzeug des apostolischen Stuhles, sowie den einzigen Mauerbrecher zum Umsturz des Ketzerthums [28]). Er gab ihm das Recht der Tortur und schrieb ihm die unerbittlichste Strenge vor [29]). Viele italienische Bischöfe verwendeten sich zu Trient, daß das Concil die bischöfliche Würde vor der großen Gewalt der Glaubensgerichte durch eine ausdrückliche Bestimmung sicher stelle [30]). Dessen Unterbleiben aber ist insofern ein Glück, als sonst die Anstalt selbst eine Art von Sanktion von Seite des Concils erhalten hätte. Mehrere schreiende Vorgänge, wo die Inquisition gegen verehrte Kirchenhäupter mit harter Willkür gleichsam unter den Augen des Concils verfuhr, hätten ihm jedoch zeigen sollen, daß die ausschweifende Gewalt dieser Anstalt die ganze Kirche bedrohe. Der ausgezeichnet fromme und gelehrte Bartholomä Carranza, einige Zeit selbst auf dem Concil, nachher Erzbischof zu Toledo, fiel als Opfer der Inquisition wegen eines Buches, das zu Trient war unter-

---

selbst wenn sie reuig waren, wo nicht Todesstrafe, doch Einkerkerung ohne Hoffnung der Begnadigung ausgesprochen. S. *Marsand* Manoscritti Italiani. Parigi 1835. p. 321. 322. B. Sastrowe's Lebenslauf I. 359.

[28]) S. die Stelle aus s. Anrede an die französischen Gesandten in Sismondi's Hist. de Français XVIII. 62.

[29]) *Bromato* Vita di Paolo IV. L. VII. §. 3. Ranke (die röm. Päbste I. 207.) führt aus einer handschriftlichen Biographie dieses Pabstes v. Carracciolo an: seine Hauptregel sey gewesen: che in materia di fede non bisogna aspettar punto, ma subito che vi e qualche sospetto o indicio di peste heretica far ogni sforza e violenza per estirparla.

[30]) *Pallavicini* L. XXII. n. *Sarpi* L. VIII. §. 43.

sucht und von einer Congregation als irrthumsfrei gutgeheißen worden [31]). Auch die Kardinäle Polus und Morone waren dem Argwohn des römischen Glaubensgerichtes nicht entgangen, und Letzterer schmachtete unter Paul IV. in dessen Kerker, bis ihn Pius IV. völlig frei sprach. Diesem letztern Pabste mißfiel die große Strenge der Inquisitoren; aber obwohl er sie zu mäßigen wußte, so getraute er sich doch nicht, ihnen völlig Einhalt zu thun [32]); und er forderte selbst die Königin von Navarra, Johanna v. Albret, vor sein Glaubensgericht, mit der Erklärung ihrer Absetzung wenn sie nicht erscheine [33]). Den zu Venedig hochgeachteten Partriarchen von Aquileja konnte das Urtheil, wodurch ein vom Concil zu Trient bestelltes Gericht ihn von der Anschuldigung des Irrglaubens und von allem Grunde zum Verdacht lossprach, gegen das Glaubensgericht in Rom nicht schützen, welches ihn wegen unbedeutender Anklage-

---

[31]) *Sarpi* L. VIII. §. 32. 43. *Pallavicini* L. XXI. Carranza starb in dem Kloster der Minerva zu Rom (dem Wohnsitz des Großinquisitors), nachdem er viele Jahre in den Kerkern der Inquisition in Spanien, dann in Rom hatte zubringen müßen. Seine Grabschrift in jener Klosterkirche bezeichnet ihn als Vita, *doctrina*, concione atque elemosynis clarus. — Neid und Eifersucht scheinen ihm sein Loos bereitet zu haben. Auf seinem ersten Gang in's Glaubensgericht sagte er den zwei Bischöfen an seiner Seite: ich gehe in den Kerker zwischen meinem besten Freund und meinem grausamsten Feinde. Die Bischöfe stutzten; doch er fuhr fort: ihr versteht mich nicht; mein bester Freund ist mein Gewissen, mein größter Feind aber mein Erzbisthum. Mém. de *Niceron* Vol. IV.

[32]) Usa di dire, che non essendo teologo, si contenta rimettersi in tutte le cose a chi si ha il carico: e re bene si cognosce non esser di sua satisfatione il modo che tengono gl'inquisitori di procedere per l'ordinario con tanto rigore contra gl'inquisiti, e che si lascia intendere che piu gli piaceria che usassero termini da cortese gentilhuomo che da frate severo, non di meno non ardisce o non vuole mai opponersi ai giudici loro, nei quale interviene poche volte. Relat di Girol. Soranzo. Ranke's römische Päbste III. 302.

[33]) Auf die Vorstellung des französischen Gesandten ließ jedoch der Pabst die Sache fallen. *Sismondi* Hist. de Français XVIII. 383. 984.

punkte zu verfolgen fortfuhr und dessen Bestätigung durch den Pabst verhinderte [34]). Pius V., dessen frommer Eifer keine Grenzen kannte [35]), erweiterte noch den Wirkungskreis des Glaubensgerichtes nach Art des spanischen, welches sein Ideal war. Durch eine Bulle v. 1567 gab er ihm das uneingeschränkte Recht, alle Arten von Processen und Klagsachen, wenn sie auch selbst durch das Concil von Trient entschieden und abgethan wären, von neuem zu untersuchen und darüber nach seinen Gesetzen zu sprechen [36]). In einer Bulle von 1569 unterwarf er ihm Jederman geistlichen oder weltlichen Standes, den Pabst selber, und erklärte Alle in den Bann, für Majestätsverbrecher und ehrlos, die auf irgend eine Art, auch nur durch Fürbitte es wagten, dem Verfahren gegen die Ketzer in den Weg zu treten [37]); und noch auf dem Todbette empfahl er den Kardinälen Aufrechthaltung des Gerichtes [38]). Doch nur in der spanischen Monarchie wurde seit Philipp II. die Inquisition, deren feierlichen Hinrichtungen der König selbst mit unbedecktem Haupte und auf niedrigerem Sitze als der Großinquisitor beiwohnte [39]), Grundlage der Regierung und blieb solche bis tief in's achtzehnte Jahrhundert, wo sie allmählig eine mehr weltliche als geistliche Policeianstalt wurde, und manche Milderungen erhielt. Am Ende

[34]) *Pallavicini* (L. XXII.) hält ihn für das Opfer eines grundlosen Verdachtes, und lobt seine seltenen Vorzüge, Geistesgaben und die Liebe zu den Wissenschaften.

[35]) In einer Bulle (Bullar. IV. 281.) verbot er jedem Arzte, der zu einem bettlägerigen Kranken gerufen wird, denselben länger als drei Tage zu besuchen, wofern ihm alsdann nicht bescheinigt wäre, daß der Kranke inzwischen gebeichtet habe.

[36]) *Bullar.* Magn. II. 214. sq.

[37]) *Bullar.* Magn. II. 298. sq. *Muratori* Annali XIV. 439.

[38]) *Thuani* Hist. L. XXIII. 1052.

[39]) *Grotii* Annal. Belg. L. I. 89. sq.

des Jahrhunderts glimmte ihr Feuer noch hie und da; doch überall ließ ihr baldiges Erlöschen sich voraussehen [40]).

Einen auf alle katholischen Länder, auch diejenigen, die von Glaubensgerichten verschont blieben oder davon befreit wurden, ausgedehnten Einfluß erhielt die geistliche Büchercensur, welche sich durch den von Zeit zu Zeit erscheinenden Index der verbotenen Bücher kund gab, sowie die ihr untergeordnete strenge Büchercensur, welche vom Concil allen Bischöfen zur wichtigen Amtspflicht gemacht wurde. Vorzüglich in Hinsicht aller Dinge, welche die Verfassung, Verwaltung und die Verhältnisse der Kirche in verschiedenen Beziehungen, besonders zum Staate, berühren, trat plötzlich eine literarische Schüchternheit ein, die mit den frühern Zeiträumen sehr unvortheilhaft absticht. Lange Zeit unterstand sich nun, wie ein katholischer Schriftsteller [41]) treffend bemerkt, kein Katholik nur den zehnten Theil dessen zu sagen, was mehr als hundert Jahre zuvor Gerson, Von Ailly und Andere (z. B. von Cusa) gepredigt und geschrieben hatten. Vieles, worüber man noch kurz zuvor, als Erasmus mit Beifall das Wort führte, erröthet seyn würde, ward jetzt, der gesunden Vernunft und der Geschichte zum Trotz als ewige Wahrheit verkauft. Nicht nur redete man den groben Mißbräuchen das Wort, sondern sie wurden noch dazu in ein System gebracht;

[40]) In Spanien wurde sie seit Karl III. etwas milder; aber hier und in Portugal erst bei ihrer politischen Umwälzung ganz aufgehoben; früher (1783) in Toskana durch Peter Leopold. Die neueste Zeit, so reich an Gegensätzen jeder Art, sah, nachdem sie das greuelvolle Geheimniß dieser mittelalterlichen Anstalt enthüllt hatte, Lobredner derselben auftreten. Selbst Laccordaire, vordem des Freiheitspredigers Lammenai eifrigster Waffenträger, pries jüngst die hohe Milde des Bußsystems der päbstlichen Inquisition. S. dessen Schrift: Die geistlichen Orden und unsere Zeit. Augsb. 1839. S. 93.

[41]) Ig. Schmidt's N. Gesch. der Deutschen. Band I. B. 2. K. 23.

auch wurde jetzt in zehn Jahren mehr zur Vertheidigung der unbeschränkten päbstlichen Macht geschrieben, als vorhin in hundert. Die Entstellung und Verdunkelung der Wahrheit fand Ermunterung und Belohnung, ihre Enthüllung zum Vortheil des christlichen Lebens war strafbare Kühnheit und konnte nicht leicht harter Verfolgung sich entziehen [42]).

Bei dieser vorherschenden Stimmung und Denkart waren Rückschritte in den theologischen Lehranstalten unvermeidlich, und die Entwickelung der religiösen unb kirchlichen Bildung sah sich plötzlich gelähmt. Zwar wurde die Nothwendigkeit, für den Unterricht der Geistlichen wachsam zu sorgen, allgemein eingesehen; die Anstalten dafür wurden erweitert und vermehrt; die Päbste gingen hierin den Bischöfen und Fürsten mit dem Beispiele voran. Die Nachsicht in Zulassung Solcher zu den Weihen, die des nöthigen Unterrichtes entbehrten, wurde überall durch die Synoden beschränkt. Aber die Hauptsorge richtete man darauf, den Kandidaten des geistlichen Berufes eine tiefe Ehrfurcht für die bestehende Hierarchie und alle ihre Anordnungen gleichwie einen eben so tiefen Abscheu für Alles, was dawider anstrebte, und gegen jede Neuerung einzuprägen. Das Studium der Bibel und ihrer Sprachen, erst vor Kurzem durch die Bemühungen von Reuchlin, Erasmus und einigen andern aufgeweckt, wurde wieder zurückgedrängt. Der Dogmatik wurden die Glaubensbeschlüsse von Trient, der Moral oder vielmehr Casuistik die Aussprüche der Kirchenväter und

[42]) Ungern vermißten viele rechtschaffene Katholiken in dem römischen Index den Schwarm verderblicher Schriften, welche den Aberglauben nähren, Mißbräuche in Schutz nehmen, offenbaren Anmaßungen der Kirchenvorsteher das Wort reden, oder den Rechten der Staatsgewalt in Bezug auf die Kirche Hohn sprechen. Die Aufnahme solcher Schriften in den Index hätte ihm ein bleibendes Ansehen verliehen.

die den göttlichen Gesetzen beinahe gleich gestellten Dekretalen zur Grundlage gegeben. In der Erklärung von diesen bestand der ganze Unterricht im Kirchenrechte; und jener in der Kirchengeschichte beschränkte sich auf einen dürftigen Umriß, soweit er zum Verstehen der Dekretalen unumgänglich nöthig war. So glaubte man in Beziehung auf die geistlichen Studien dem Sinn und der Absicht des Kirchenrathes von Trient Genüge zu thun. Die Ausführung ward mehrentheils den Jesuiten übertragen, und die Lehrart im Christenthum entfernte sich immer mehr von der evangelischen Einfalt und Herzlichkeit; sie war mehr dazu eingerichtet, über die Religion zu streiten, als sie zu lieben und auszuüben.

Ueberhaupt sah sich das Kirchenwesen in seiner ruhigen Entfaltung zum Bessern gewaltsam gehemmt. Von beiden Seiten wurde die Religion als Gegenstand des Schulgezänkes betrieben, und statt dem Geist und Herzen näher gebracht zu werden, ihnen mehr entfremdet. Die polemisirenden Theologen übten seit dem Ende des 16ten Jahrhunderts lange Zeit mehr als je zuvor die Obermacht in politischen Angelegenheiten wie im Gebiete der Gelehrsamkeit und Literatur, im Rathe der Fürsten wie in der Schule. Sie beherschten die öffentliche Meinung, und Geister sowohl als Gewissen standen unter ihrem Joche.

Der beste Beweis, daß die Ausartungen und Mißbräuche des Pabstthumes nicht die einzige Quelle der Kirchenverderbnisse seyen, lieferten die vielen Mängel und Gebrechen der protestantischen Kirchenzustände, die zum Theil aus theologischem Wahne, theils daraus hervorgingen, daß man das Pabstthum durch die Oberherlichkeit der Krone zu ersetzen suchte.

Noch muß hier des Einflusses, den die Behandlung der Glaubenssachen auf den neuentdeckten Welttheil bekam, Er-

wähnung geschehen. Während von den christlichen Völkern in Europa das Schauspiel der bittersten Streitigkeiten über die Freiheit des Willens, die Wirkungen der göttlichen Gnade, die Vorherbestimmung, die Rechtfertigung und die Art der Gegenwart Christi in dem von ihm zur innigsten brüderlichen Vereinigung seiner Jünger gestifteten Abendmahl ausgeführt wurde, sah jener Welttheil mit Erstaunen, wie Haufen der sich christlich nennenden Abenteurer, die Besitz davon ergriffen, ihre Habsucht und ihren Geiz auf eine solche Höhe von empörender Härte und Grausamkeit steigerten, daß sie durch die ungeheuerste Mißhandlung der Eingebornen, die sie als von Rechtswegen der Sklaverei verfallen erklärten, in weniger als funfzig Jahren die vielen Millionen dieser Bevölkerung beinahe ganz vertilgten [43]). Unmenschliche Herabwürdigung und Ausrottung waren für die Indianer nächste Folgen der Entdeckung und Besitzergreifung ihrer herlichen Länder durch die Europäer, deren Benehmen um so fluchwürdiger erscheint, als die Unterdrückten dazu wenig Veranlassung gaben, indem sie ein geringes Widerstreben gegen die Annahme ausländischer Gesetze und des Christenglaubens an den Tag legten [44]). Ohne Unterschied wurden auch die

---

[43]) *Barthélemy de Las Casas* Oeuvres. Paris. I. 6. etc. 8. On garantit comme une chose certaine, que les Espagnols ont fait mourir par leur inhumaine et atroce politique *douze millions* de personnes, hommes, femmes et enfans; mais j'en estime le nombre à plus de *quinze millions* (inner 42 Jahren). — C'est l'avidité des Espagnols qui a eté l'unique cause de cette horrible boucherie. Die Beschreibung T. I. p. 11—118. ist schauderhaft. Vergl. Illgen's Zeitschr. f. d. hist. Theologie B. IV. St. 1. 166. Neue Folge B. II. St. 1. 136.

[44]) Dieses zeigt Las Casas augenscheinlich. Er sagt (I. 8.): La bonté des Indiens est si grande que s'ils arrivent à la connaissance du vrai Dieu, il n'y aura pas de nation plus heureuse dans le monde." Inner wenigen Jahren wurden vier Millionen getauft. *Torquemada* Monarchia Ind. L. XVI. c. 8.

Getauften, wie die Ungetauften hingeopfert. Mag übrigens die große Mehrheit dieser Naturkinder wenig Empfänglichkeit für übersinnliche Wahrheiten gezeigt haben: so waren doch gewiß die Härte und Grausamkeit, womit ihre neuen Herren, die sich Christen nannten, aus den schnödesten Absichten sie behandelten, das geeignete Mittel nicht, um ihnen von dem Geiste des Christenthums eine günstige und einladende Vorstellung zu geben. Hätten die Sitten der Eroberer, hätte ihre menschenfreundliche Behandlung der Eingebornen diesen die christliche Religion als eine solche geoffenbart, deren Wesen in der Liebe besteht und die ihre Göttlichkeit durch Gesinnungen und Werke der Liebe beurkundet, sie wären zuverläßig (dafür bürgt ihr gutartiges Naturel, wie Las Casas und Andere es uns geschildert haben) in Bälde von dem Geiste des Christenthums ergriffen und begierig geworden, in die Lehren desselben, die so herrliche Früchte bringen, eingeweiht zu werden, ein Ergebniß, das freilich durch Mißhandlungen, durch die Beispiele aller Laster und durch einen Unterricht in scholastischer Form nicht erreicht werden konnte. Muß es nicht auffallen, daß dieser Gegenstand von den Berathungen der großen Kirchenversammlung, die gerade zur Zeit, als jene Greuel in Amerika den christlichen Namen befleckten, stattfanden, ausgeschlossen blieb? Eine des Christenglaubens würdige Behandlung der ungeheuern Bevölkerung des neu entdeckten Welttheiles wäre doch fürwahr der Berathung eines Concils nicht weniger würdig gewesen, als vordem die Anordnung von Kreuzzügen. Den bloß weltlichen Rücksichten der betheiligten Höfe mochte freilich eine solche Berathung nicht erwünscht erscheinen; auch waren die Begriffe von Vereinbarkeit der Sklaverei mit dem Christenthume noch zu trüb und verworren, als daß man davon ein wahrhaft ersprießliches Ereigniß hätte erwarten dürfen. Die

Väter zu Trient glaubten ohne Zweifel, es möge genügen, daß **Paul III.** in einer Bulle von 1537 die Indianer gegen die Ansicht Vieler für vernünftige Geschöpfe erklärt hatte, zu allen Vorzügen und Ansprüchen des Christenthumes berufen und berechtigt [45]). Auch war es noch ein Glück für diejenigen Indianer, die das traurige Schicksal ihrer Stämme überlebt hatten, daß sie von der durch Philipp II. 1570 auch in Amerika eingeführten Inquisition frei erklärt wurden.

29. Einfluß des Concils von Trient auf kirchliche Disciplinareinrichtung und das kirchliche Leben.

Die kirchliche Lebensordnung ist ein großes Ganze, dessen Gedeihen durch gute Zusammenfügung und ungestörte Wirksamkeit der Theile bedingt ist. Auch bestimmt hier die Gesinnung, von welcher die Vorschriften ausgehen, den Werth der letztern. Bei dem Mangel an heiliger Gesinnung und harmonischem Zusammenhange der Vorschriften wird man in der Ordnung des kirchlichen Lebens immer Viel vermissen. Die Disciplinarvorschriften von Trient konnten für sich allein keine wahre Wiedergeburt des kirchlichen Lebens hervorbringen, und ihr bestes Ergebniß bestand darin, daß durch sie auf dessen Oberfläche Ehrbarkeit zurückgerufen wurde. Manche apostolisch gesinnten Bischöfe, wie z. B. Karl und Fridrich Borromä zu Mailand, Franz von Sales zu Genf, Fenelon zu Cambray, Palafox in Spanien, Franz von Erthal zu Würzburg, deren Tugenden an die goldenen Zeiten des Christenthums erinnerten, haben die Beschlüsse von Trient

---

45) *Torquemada* a. a. O. L. XVI. c. 25.

mit großem Erfolg benutzt, um alle kirchlichen Zustände ihrer Sprengel dem Ideal echt christlicher Gemeinden näher zu bringen. Indessen hatte das Concil eine Menge hergebrachter Uebungen, Einrichtungen, Vorrechte und Mißbräuche fortbestehen lassen, die als Quellen von Ausartungen und Unordnungen im Klerus anzusehen sind. Auf allen Stufen der Hierarchie wucherten daher Verderbnisse fort, aus Verhältnissen sich entwickelnd, die durch keine Gesetze waren verändert und verbessert worden. In die niedern Reihen des mit der Seelsorge beschäftigten Klerus wurde noch am meisten Regelmäßigkeit gebracht; aber gegen die Verdorbenheit des höhern, der durch Beispiel voranzugehen berufen ist, waren die Vorschriften großentheils unwirksam. Pracht, Ueppigkeit und müßiges Wohlleben blieben in den Palästen reicher Bischöfe und Aebte im Ganzen einheimisch. Man sah forthin eine Menge unfähiger Geistlichen im Besitze der einträglichsten Pfründen und glänzendsten Stellen. Je geringer die Geschäfte, desto reichlicher der Gehalt. In manchen Ländern wurde der Besitz mehrerer Pfründen zur Regel. Die Päbste errichteten zwar auf eigene Kosten zu Rom und anderwärts Collegien zur Bildung junger Männer aus dem Adel und den vornehmern Klassen, die zu den höhern Kirchenstellen die nächste Aussicht hatten; diese Bildung hatte aber einen Zuschnitt, der mit dem Geiste und den Gebräuchen der Landeskirchen in manchen Stücken nicht zusammenstimmte. Die Zöglinge jener Collegien brachten die Grundsätze des römischen Hofes in ihre Heimat zurück, aber nur selten gründliche Wissenschaft und geläuterte religiöse Gesinnung oder doch wohlgepflegte Keime für beides. Am wohlthätigsten wirkte die Fürsorge des Concils auf Anstalten der Erziehung für die der Seelsorge bestimmten Weltpriester in jedem Kirchsprengel, und nicht zu entschuldigen war die Ver-

wahrlosung dieses hochwichtigen Gegenstandes vor dem Concil. Bei weitem in den meisten noch so reichlich ausgestatteten Bisthümern bestanden dafür keine Einrichtungen, und die alten bischöflichen oder Domschulen waren längst zerfallen oder ganz verschwunden. In wissenschaftlicher Hinsicht waren längst theologische Fakultäten an deren Stelle getreten; für die Ausbildung aber, welche zum thätigen Amtsberuf befähigt, leisteten diese so viel als nichts. Jetzt aber wurde die Vollziehung der Anordnungen von Trient wegen Herstellung oder Errichtung von Anstalten für die Berufsbildung des Klerus von den Päbsten mit Nachdruck betrieben [1]). Dessen ungeachtet verfloßen in sehr vielen, auch reichbegabten Bisthümern noch Jahrhunderte, bevor der so gerechten Forderung des Concils auch nur einigermaßen entsprochen wurde. Unter dem Vorwande des Abganges erforderlicher Mittel blieb die Ausführung der nothwendigsten Anstalt vertagt, während das üppige Leben des höhern Klerus und die Menge müßiger Kleriker jenen Vorwand Lügen straften. Wo indessen die neuen geistlichen Pflanzschulen in's Leben traten, erhielten sie eine praktische Richtung, und bei ihrer Anordnung waltete unverkennbar die Absicht vor, den Gemeinden solche Seelenhirten zu verschaffen, die ihnen durch einen warmen Eifer für die katholische Lehre und das Ansehen der Kirche, sowie durch erbauliche Frömmigkeit und Eingezogenheit vorleuchten könnten [2]). Der Unterricht wurde dieser Absicht angepaßt und untergeordnet. Während nun die Förderung gründlicher Wissenschaft, vorzüglich wegen fortwährender Herschaft der Scholastik, nur selten die ihr schuldige Anerkennung

[1]) Geschichte der geistlichen Bildungsanstalten v. Aug. Theiner. Mainz 1835. S. 95—174. Huth: Von guter Bildung der Weltgeistlichkeit. München 1773. Hptst. 10.

[2]) Gesch. v. Theiner. S. 95. 100. 102. 107. 136. 137. 146. 149. 152. 156. 158. 160. 165. rc. Linzer theolog. Monatschrift im Auszuge I. 298. 300. III. 255. fg.

fand, und dem religiösen Außenwerk oder den Formen oft ein ungebührlicher Werth beigelegt wurde: machte auch die große und wesentliche Kunst durch passenden Lehrvortrag in Predigten und Katechese oder bei andern Anlässen die Gemüther mit christlichem Sinne zu durchdringen, entweder keine oder nur geringe Fortschritte. Diese Mißgriffe gingen aus dem Zeitgeiste hervor; aber immerhin war die Errichtung von Seminarien ein Fortschritt, obwohl auch hier das Bessere dadurch gehemmt wurde, daß man beinahe überall die Leitung (unmittelbar oder mittelbar) den Jesuiten anvertraute, die es allerdings verstanden, Lerneifer zu wecken, aber alles den Forderungen ihres Ordens anbequemten, und dadurch die geistlichen Pflanzschulen zum Vehikel seiner Zwecke machten. Erleuchtete Bischöfe kamen durch die geschäftige Zudringlichkeit des Ordens oft in eine mißliche Stellung, indem sie nur die Wahl hatten, ihn frei walten zu lassen, oder sich seine gefahrvolle Feindschaft aufzuladen. Um sich der beabsichtigten und frommen Bildung des Weltklerus recht zu versichern, glaubte man, wie das Concil es empfahl, diese Bildung bei denen, die sich dem geistlichen Berufe widmen wollten, bereits in ihrem Knabenalter beginnen zu müßen. So entstanden die kleinen Seminarien (oder Convicte), wo die lateinische Sprache, der Katechismus und sodann meistens sehr dürftige Elemente der Philopsohie, ohne höhere Geistesrichtung, die Lehrgegenstände ausmachten, und von wo die Zöglinge sogleich in die Klerikalseminarien übergingen. So wohlgemeint diese Einrichtung seyn mochte, sie hatte doch die mißliche Folge, daß viele jungen Leute ohne wahren Berufsgeist in den Klerus hineingezogen wurden; daß sie der Gelegenheit zur Prüfung des Berufsgeistes entbehrten; daß sie ohne alle Kenntniß der Welt, in der und auf die sie einst wirken sollten, aufwuchsen, und daß gewöhnlich ihr Unterricht beschränkter und unvollkommener

als derjenige war, den die andern Ständen bestimmte Jugend genoß. Das Ergebniß davon war, daß die Kirche mit vielen Personen im geistlichen Stande, die nur dem Brode zu lieb geistlich geworden, überfüllt wurde. — War übrigens die Einrichtung der Seminare in Beziehung auf Wissenschaft und Berufskenntnisse sowohl als auf Prüfung des Berufsgeistes vielfältig unbefriedigend, so drohte dem Geist und dem Sinne des Klerus auch von Seite derjenigen Anstalten Gefahr, von welchen er das Licht der Wissenschaft zu holen angewiesen war. So ersprießlich ihm nämlich die fortdauernde Sitte, daß Viele, die geistlich werden wollten, ihre Studien auf den Universitäten machten, in Hinsicht auf wissenschaftliche Bildung war, so wurde doch der Einfluß der an diesen Lehranstalten oft sehr ausgearteten freien Lebensart für die sittlich-religiöse Bildung eines Standes bedenklich, der sich durch Würde und Regelmäßigkeit des Wandels auszeichnen muß, um in seinem Wirkungskreise wahren Segen zu stiften. Unverkennbar bedarf dieser Stand, auch abgesehen von seiner Verpflichtung zur Enthaltsamkeit, einer geistigen Blüthe, die nur bei zarter Pflege gedeihen kann, und einer ganz eigenen Bildung zur Religiosität und Tugend. Aber die Erfahrung lehrt, wie schwer es ist, in den Anstalten für diese Bildung die goldene Mittelstraße zu treffen, die sich gleich fern hält von Ungebundenheit und pedantischem, kleingeistigem Zwange, von geistbeschränkender Scheu für Wissenschaft und von leichtfertiger und seichter Vielwisserei. Nur Männer von gediegenem sittlich-religiösem Charakter und gründlich-wissenschaftlicher Bildung sind der Aufgabe gewachsen. In keinem Stande ist von der wechselnden Laune der Mode, sey es in der Denkart und den Ansichten, sey es in den Gebräuchen und Sitten unabhängiger Sinn so nöthig, als in demjenigen, der die ewige Wahrheit verkünden und in seinem Leben darstellen soll. —

Die Residenzpflicht wurde seit dem Concil von den Bischöfen im Durchschnitt genauer beobachtet, da besonders **Paul V.** dafür einen löblichen Eifer entfaltete. Aber weil der Anhäufung von Pfründen, selbst von Bisthümern in der nämlichen Person auch jetzt noch ihr Fortgang gelassen wurde [3]), so litt dadurch auch die Beobachtung der Residenzpflicht großen Abbruch. In Frankreich artete das Verweilen der Bischöfe am Hofe dergestalt zur Sitte aus, daß die Verbannung eines Bischofes in seinen Kirchsprengel als die härteste Strafe galt. In der **Besetzung der Bisthümer** bewirkten die Beschlüsse von Trient im Ganzen keine Verbesserung. Der geordnete Einfluß von Provinzsynoden hierauf wurde forthin durch diplomatische Verhandlungen zwischen den Fürsten und Rom, nicht zum Vortheil der Kirchen, ersetzt [4]). Berüchtigte Unsittlichkeit schloß von den höchsten Kirchenwürden nicht immer aus [5]).

---

[3]) So vereinigte z. B. Richelieu 20, Mazarin 22 Abteien auf seinem Haupte, und Dubois war auf dem Wege ihnen nachzuahmen, indem er schon 6 Abteien mit dem Erzbisthum Cambray besaß. *Lémontey* Hist. de la Regence. II. 8. In Deutschland wurde Einzelnen der Besitz von drei bis fünf Erz- und Bisthümern gestattet; und in Frankreich wurden die reichsten Abteien (z. B. St. Denys S. *Felibien* Hist. de l'abbaye de St. Denys. p. 382. fg.) seit Franz I. als Commenden vergeben.

[4]) Noch 1601 schrieb Kardinal d'Ossat, französischer Botschafter zu Rom, an seinen König (Lettres V. 74. fg.): Quant aux Élections c'était *chose bonne et sainte et conforme à tout droit divin et humain*, et je ne voudrai pas dire que c'ait été bien fait de les ôter: aussi il est certain, que de les avoir ôtées est advenue une grande ruine à l'église. Offenbar hatte d'Ossat hier die von den Provinzsynoden geleiteten Wahlen im Auge.

[5]) Den ruchlosen Dubois sah man den nämlichen erzbischöfl. Stuhl besteigen, dem kurz zuvor Fenelon's Tugenden einen höhern Glanz verliehen hatten. Höchst ärgerlich ist das langwierige Spiel von Ränken und Bestechungen, wodurch Dubois den rothen Hut endlich erhielt. Lemontey (Hist. de la Regence II. ch. 13.), der die Sache umständlich erzählt, versichert (p. 47.), er habe aus Rechnungen erhoben, daß dieser rothe Hut den Staat ungefähr acht Millionen gekostet.

Hingegen die Verfechtung der ursprünglichen Kircheneinrichtung oder der Freiheiten einzelner Kirchen gegen Roms Forderungen und Besitzstand wurde oft als hinreichender Grund angesehen, würdigen Männern, die zum Bischofthum ernannt oder erwählt waren, die Bestätigung zu verweigern. An die weisen Einschränkungen, womit das Concil die Dispensgewalt des Pabstes bestehen ließ, schien man sich zu Rom nicht gebunden zu achten. Ihr Gebrauch blieb das große Mittel eigennütziger Zwecke, und vielfältig mußten die höchsten Kirchenwürden zur prachtvollen Ausstattung nachgeborner Prinzen dienen [6]. Damit der Adel die Domstifter wie sein Erbgut vertheidige, ließ man es zu, daß dieser (in Deutschland) immer mehr das ausschließliche Recht zu den Dompfründen durch Statuten sich anmaßte, und daß der gleichzeitige Besitz mehrer Pfründen allgemein Sitte wurde [7].

In den Begriffen von Befreiung des Klerus hinsichtlich seiner Persönlichkeit und des Kirchenguts von der Staatsregierung hat nur die langsame Umgestaltung der bürgerlichen Gesetzgebung allmählig eine Veränderung bewirkt. Die Hierarchie stellte sich ihr mit allen Kräften entgegen und Theorien darüber suchten die geistliche Immunität in der größten Ausdehnung zu rechtfertigen [8]. Noch anderthalb Jahrhunderte

und (p. 51.) daß es dem Dubois nur an Zeit gefehlt habe, um aus Dankbarkeit dem römischen Hofe die Freiheiten der gallikanischen Kirche zu opfern.

6) Der achtjährige Infant Ludwig von Spanien erhielt (1735) auf Verlangen seiner Mutter von Clemens XII. das Erzbisthum Toledo und den Kardinalshut; auch in Deutschland bewies sich Rom gegen die katholischen Fürsten durch Begünstigung ihrer nachgebornen Söhne im Besitz mehrerer der einträglichsten Bisthümer besonders gefällig. Ranke's röm. Päbste. II. 43.

7) Ranke a. a. O. II. 136. 137.

8) Von der Immunität des Klerus schrieb Bellarmin (de Clericis I. c. 30.): Respondeo, principem quidem ovem ac spiritualem filium pontificis esse, sed sacerdotem nullo modo filium vel ovem principis dici posse, quoniam

nach dem Concil sah man die meisten Fürsten der Befreiung des Klerus und seiner Güter von weltlichen Steuern und Gerichten den Schutz verleihen, wozu das Concil von Trient sie aufgefordert hatte. Oftmals gerieth jedoch der römische Hof durch die strenge Behauptung derselben mit den Staaten in's Gefecht [9]). Die Waffen kirchlicher Censur, die er dabei gebrauchte, bereiteten zwar den Staaten manche Verlegenheit, konnten aber die alte Wirkung nicht mehr hervorbringen [10]). In neuern Zeiten hat jene Befreiung vor der umgestalteten Staatsgesetzgebung mehrentheils zurückweichen müßen, und insoferne sie noch belassen wurde, hat sie das Ansehen einer bloßen Begünstigung angenommen. Dagegen trug Rom kein Bedenken, bis in die neuesten Zeiten den darum ansuchenden Fürsten Kirchenzehenten auf geistliche Güter auch ohne Zustimmung der Bischöfe, wie doch das Concil von Constanz vorschrieb, zu verwilligen [11]).

---

sacerdotes et omnes clerici suum habent principem spiritualem, a quo non in spirititualibus solum, sed etiam in temporalibus reguntur. Den Geistlichen des neuen Bundes, behauptet Ballarmin, komme das gleiche Recht zu, wie den Leviten des alten, und ihre Befreiung von der weltlichen Gewalt beruhe, wo nicht auf ausdrücklichem Gebot in der heil. Schrift, doch auf Folgerung aus ihr und Analogie.

[9]) Unter allen Streithändeln dieser Art machte der von Paul V. mit Venedig das meiste Aufsehen.

[10]) Diesem konnte Urban VIII. durch Errichtung einer eignen Congregation zur Vertheidigung der Immunität nicht begegnen. Der Kard. Joh. de Luca (Relatio curiæ Romanæ 1683. Diss. XVI. p. 109.) sagt darüber: Etiam apud bonos et zelantes ecclesiasticos remanet quæstio, an hujus congregationis erectio ecclesiasticæ immunitati et jurisdictioni proficua, vel præjudicialis fuerit, potissime quia bonus quidem sed forte indiscretus vel asper zelus aliquorum, qui circa initia eum regebant, produxit inconvenientia præjudicialia, atque asperitatis vel nimium exactæ et exorbitantis defensionis opinionem impressit apud sæculares.

[11]) z. B. in Baiern 1787. (S. Plank's neueste Kirchengeschichte II. 430—441.) Spanien. &c.

Sobald sich Concil und Pabst einmal bestimmt für die Aufrechthaltung des Cölibatsgesetzes erklärt hatten, blieb den Bischöfen keine andere Wahl, als entweder mit mehr Ernst und Strenge als vorhin dessen Beobachtung zu betreiben, oder die Kebsehe der Geistlichen wieder zur Gewohnheit erwachsen zu sehen, die jetzt um so mehr Aergerniß stiften mußte, als man weder die Unsittlichkeit dieses Verhältnisses, noch seinen Widerspruch mit den Kirchengesetzen in Abrede stellen konnte und dasselbe im Gegensatz der Ehe der protestantischen Geistlichen in sehr unvortheilhaftem Lichte erschien. In der That gelang es den überall durch das Ansehen von Bisthumssynoden unterstützten Maßregeln wenigstens den auffallendsten Aergernissen der Cölibatsverletzung besser als vorhin zu steuern, und die der Seelsorge sich widmenden Geistlichen theils zur Enthaltsamkeit, theils zur Vermeidung des Anstoßes zu vermögen [12]). Die ganze Erziehung ward darauf berechnet; die Seminare suchten das Werk weiser Erziehung auf alle Art zu befestigen; die Aufsicht über den Wandel des Klerus ward genauer, und die Strafen gegen Uebertreter des Gesetzes wurden verschärft. Ob und wie ferne dabei die wahre Sittlichkeit oder der Pharisäismus in der Geistlichkeit mehr gefördert worden, ist freilich eine andere Frage. Die bösen

---

[12]) Wie schwer es hielt, mag Folgendes zeigen. In der Grafschaft Baden in der Schweiz gab der Landvogt 1580 den Geistlichen Befehl, ihre Haushälterinen zu entlassen. Da baten die Geistlichen bei der Tagsatzung, ihnen diese Dienerinen, wo nicht im Hause, doch in denselben Flecken oder Orten zu vergönnen, bis Gott der Herr einen Theil vom andern scheide, und zwar der kleinen, unerzogenen Kinder wegen, die mütterlicher Hülfe höchst bedürfen; theils damit ihre Gefälle des Kleinzehenten besorgt würden. Wie es scheint ward entsprochen. S. Fuchs Versuch einer pragmat. Gesch. der staatsrechtl. Kirchenverhältnisse in der Eidsgenossenschaft. 1835. S. 56. fg. Vergl. damit über die vergeblichen Bemühungen der Bischöfe von Münster in den ersten 20 Jahren nach dem Concil gegen den Concubinat der Geistlichen H. A. Erhard's Gesch. von Münster 1837. S. 394.

Beispiele vieler Prälaten im Klerus waren eben nicht geeignet, der Enthaltsamkeit Vorschub zu thun. Indessen war die Hierarchie kräftig genug, um die Vorschrift geltend zu machen, daß die Lehre, nicht das Beispiel der Obern als Richtschnur zu nehmen sey. Viel Aergerniß wurde später in mehreren Ländern beseitigt durch die Abstellung des müßigen Theils der Geistlichkeit und durch Aufhebung von Kirchenpfründen, die bei reichlichem Einkommen weder Verdienste noch Arbeit forderten und überhaupt den Geist nicht in Anspruch nahmen, mithin zu üppigem Leben einluden. Dessen ungeachtet ist seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts die Erörterung der Rechtmäßigkeit, Sittlichkeit und Zweckmäßigkeit des geistlichen Cölibatsgesetzes vielseitig erneuert worden. Im katholischen Deutschland erhoben sich dagegen die meisten Stimmen. Die Erzbischöfe vereinigten sich auf die Maßregel der Laisirung [13]) solcher Geistlichen, die den Cölibat zu halten unvermögend sind. Rom widersprach. Inzwischen brach die Revolution in Frankreich aus; ein Staatsgesetz hob hier das Ehehinderniß der geistlichen Weihen auf, und viele Priester heirateten. Die übrigen katholischen Länder, damals gegen die Revolution kämpfend, waren weit entfernt, solches Beispiel nachzuahmen. Das Concordat mit Napoleon von 1801 stellte das Cölibatsgesetz stillschweigend her; doch bekam es die Sanktion des bürgerlichen Gesetzes nicht. Uebereinstimmung in den Ansichten über die Sache besteht jetzt in den verschiedenen Theilen der katholischen Welt weniger als je [14]) und zwischen der Meinung

---

[13]) Reductio ad statum laicalem nach der ältern Kirchensprache.

[14]) Neulich fand der Cölibat der Geistlichen in Frankreich die eifrigsten Verfechter und zwar an Männern, die im Rufe heller Denkart stehen, wie Chateaubriand, Bischof Gregoire, Erzbischof de Pradt, v. Lamennais, und jetzt ist auch H. Allez (in seinem Werke De la Democratie nouvelle. Paris 1837.

der gelehrten Welt, und der Volksmeinung ist auch noch wenig Einklang wahrzunehmen. Die seichten Urtheile der Weltlichgesinnten in neuerer Zeit konnten die Frage nur verwirren, und die Würde der Ehe ward dadurch nicht gehoben, daß man die Enthaltung von der Ehe verhöhnte. Die sinnlich empfindsame Richtung der Zeit veranlaßte, daß man die Ehe nur von der reizenden idealen Seite betrachtete, in der Ehelosigkeit hingegen einen Zustand öder, freudenloser Verlassenheit und Herzenserstarrung erblicken wollte. Die sittliche Kraft, welche beide Zustände ansprechen, wurde dabei aus dem Auge verloren, und eben so die sittliche Frucht, die in beiden erblühen und

---

I. L. V. ch. 12. p. 308. sq.) als solcher aufgetreten. Dieser meint, nur für die Ungläubigen unter den katholischen Priestern möge die Erlaubniß der Ehe ein Bedürfniß seyn. Nach ihm ist das heil. Abendmahl oder das Meßopfer die wahre Ehe des Priesters, der Cölibat aber der Vorzug des katholischen Priesters vor allen Priestern anderer Bekenntnisse, indem er ihn von der Welt absondere und von allen irdischen Banden und häuslichen Sorgen befreie, damit seine Liebe sich ganz den Brüdern und der Wahrheit hingebe; der Cölibat, sagt er, ist das vollständigste Bild des Sieges über die Leidenschaften. Die Angewöhnung der Enthaltsamkeit, fügt er bei, macht aus ihr einen leicht zu bewahrenden Schatz; weit schwerer hingegen, als seine Sinne stets in Fesseln zu halten, sey es, sie bald zu befriedigen, bald zu zähmen, über feurige Kohlen zu gehen, ohne davon gebrannt zu werden, verehelicht zu seyn und seine Keuschheit zu bewahren. — Selbst protestantische Schriftsteller schlugen die Wiedereinführung des Cölibats bei der Geistlichkeit ihrer Kirche vor, damit sie sich leichter dem wissenschaftlichen Leben widmen und ihr Amt in reinerm Geiste oder heiligerm Sinne verwalten möge. So berichtet de Wette: Ueber die Verfassung der protestantischen Kirche, im Reformationsalmanach. 1817. S. 337. Auch bei den Griechen stehen die unverehlichten Ordensgeistlichen in höherm Ansehen, als die verehlichten Priester. Nur aus jenen werden die Erz- u. Bischöfe gewählt. *Possevini* Moscovia. Antw. 1587. H. J. Schmitt's morgenländische griechisch-russische Kirche. Mainz 1826. S. 255. Zu Rom wollte man, wie es scheint, auch dadurch den Abwillen gegen die Priesterehe (der unirten Griechen) kund geben, daß von der Aufnahme in das dortige griechische Collegium (für Erziehung griechischer Jünglinge) nach einem Berichte von Sarpi an den Senat zu Venedig v. 1622 die Kinder der griechischen Geistlichen ausgeschlossen wurden. S. die Samml. der polit. Schriften des Prinzen Eugen von Savoyen (v. Sartori). Stuttg. 1817. VI. 87.

gereift werden kann. Auf der andern Seite gefiel es der sinnlich-leichtfertigen Denkart, die noch vorherschender wurde als die empfindsame, mit gänzlicher Mißkennung der Würde und des Glücks der Ehe, das Ideal echtbeglückender Geschlechtsliebe in das ehelose Leben zu versetzen. Wie geringhaltig beide entgegengesetzten Ansichten vor dem Gerichtshofe der Moral sind, ist nicht zu verkennen. Ein höherer Gesichtspunkt ist nöthig, um den Cölibat der Geistlichen richtig zu würdigen. Läugnen läßt es sich nicht, daß die Ehelosigkeit denjenigen, die bestimmt sind, unter den Sterblichen den Sinn für's Göttliche zu nähren und zu beleben, in vieler Hinsicht die Erfüllung ihres Berufs erleichtere, und sie in Stand setze, ganz den geistigen Angelegenheiten ihrer Gemeinde zu leben. Die Frage ist nur: ob die Verwirklichung dieses Ideals, dem einer christlichen Ehe gegenüber, eine andere Grundlage, als den freien Willen zulasse, und ob sie mit irgend einem Zwang vereinbarlich sei? So viel leuchtet ein, daß die Kirche es lange Zeit darauf anlegte, die Freiheit hierin nicht mehr einzuschränken, als zur Aufrechthaltung einer erbaulichen Ordnung durchaus erforderlich schien, und übersehen darf man jetzt auch nicht, daß die Ehelosigkeit der Geistlichen auf die gesellschaftlichen Zustände im Staat einen zu viel verzweigten und wichtigen Einfluß ausübe, als daß die Kirche sich der Nothwendigkeit entziehen könnte, diesen Einfluß mit in Betrachtung zu ziehen; denn unterließe sie dieses, so liefe sie Gefahr, mit den Interessen der bürgerlichen Gesellschaft sich in Widerstreit zu setzen, was nie ihr Wunsch seyn kann, noch seyn darf. Auch läßt sich nicht mißkennen, daß das Eheverbot nie gesetzlich eingeführt worden wäre, wenn die Regenten der Völker die Ueberzeugung von seiner Schädlichkeit für die bürgerlichen Verhältnisse gehabt hätten. Selbst diejenigen Regenten, die zur Zeit des Concils

von Trient Nachsicht in Betreff des Cölibats verlangten, beriefen sich dabei bloß auf sittlich-religiöse Beweggründe, die allerdings von Seite der obersten Kirchenbehörden die achtsamste Erwägung verdienten. Ist doch dieser Gesichtspunkt der einzige, der hierin die Kirche leiten darf. Wird je in ihrem Schooße die Ueberzeugung vorherschend, daß die Ehe der Heiligkeit des größern Theils ihrer Diener zuträglicher wäre, als der Cölibat, und stimmt damit die Ueberzeugung der Staatsgesellschaft überein, daß ein längeres Festhalten des Verbots der Priesterehe ihrer gesetzlichen Ordnung und Wohlfahrt entgegenstehe, so wird es die Kirche gewiß vorziehen, von der Strenge des Verbots nachzulassen, als zuzugeben, daß der Gegenstand der weltlichen gesetzgebenden Macht anheim falle. Achtbare Stimmen haben neuerdings als Mittel, Aergernisse zu verhüten, die Zurückversetzung in den Laienstand solcher Geistlichen, deren sittliche Kraft dem Cölibat, wozu sie sich aus Unkunde ihrer Schwäche verpflichteten, nicht gewachsen sind, in Vorschlag gebracht [15]). Verdiente dieser Vorschlag nicht vor Allem Berücksichtigung? Würde nicht dadurch schon der ehelose Stand gereinigt und gegen begründete Vorwürfe geschützt? Selbst die Aufhebung des Eheverbots könnte vielleicht einst dazu dienen, dem Cölibat einen sittlichen Glanz zu verleihen, dessen ihn jetzt das Verbot durch den Verdacht des Zwangs und der Heuchelei vielfach beraubt. — Ein künftiges Concil, bei welchem christliche Liebe mit christlicher Weisheit den Vorsitz führt, möge entscheiden! Unterdessen wird man sich billig dahin einverstehen: daß, so stark auch die Gründe seyn mö-

---

[15]) Der unauslöschliche Charakter des Priesterthums (Sess. XXIII. c. 4.) würde nach Ansicht Vieler durch eine solche Laisirung nicht aufgehoben, sondern nur außer Wirksamkeit erklärt.

gen, um die Kirche zur Aufhebung des Eheverbots zu bewegen, kein rechtschaffener Geistlicher dadurch seine Pflicht im mindesten für entkräftet erachten könne, das treu zu halten, was er versprochen; daß ferner die möglichste Sorgfalt für eine wahrhaft religiöse, sittliche und eine gründlich-wissenschaftliche Bildung des Klerus der beste und sicherste Weg sey, sowohl um sein erbauliches Leben im Cölibat zu bewirken, als um die dereinstige Einführung wahrhaft erbaulicher Priesterehen vorzubereiten; daß jedenfalls die mit frommem Sinn um des göttlichen Reiches willen übernommene und geübte Enthaltsamkeit als eine Pflanzschule und Pflegerin vieler herlichen Tugenden und Verdienste, die Unenthaltsamkeit als eine der fruchtbarsten Quellen von Ausartungen im Klerus anerkannt werden müße; daß mithin jene zu fördern, dieser möglichst zu begegnen sey; daß es endlich für die Kirche kein geringer Nachtheil wäre, wenn, selbst nach Gestattung der Priesterehe, Beispiele freiwilliger Enthaltsamkeit unter ihrem Klerus verschwinden würden.

30. Einfluß des Concils auf die Behandlung der Ehesachen.

Die Verdienste des Concils von Trient um die Förderung der Ordnung und Heiligkeit der Ehe, so weit sie von der Kirche abhängen, fanden immer mehr Anerkennung, und seine Nichtigkeitserklärung aller heimlichen Ehen hat vielen Uebelständen abgeholfen. Auch was das Concil über die strenge Festhaltung der Unauflöslichkeit der Ehe beschloß, steht im Vergleiche mit der Unbestimmtheit der Grundsätze der Reformatoren in günstigem Lichte da [1]. Zur genauern Scheidung des

[1]) Welch ein Skandal stiftete nicht das Gutachten der Koryphäen der Reformation, welches die Doppelehe des Landgrafen Philipp v. Hessen für zuläßig erklärte! Als

sen, was den religiösen Akt der Ehe und was den bürgerlichen Vertrag berührt, waren die Begriffe und Einsichten noch nicht reif genug, oder vielmehr war es zur Zeit des Concils durch die päbstlichen Dekrete ganz aus dem Bewußtseyn verschwunden, daß die Ehe nicht nur ein Heilmittel, sondern auch ein Vertrag sey; daher sich in spätern Zeiten Kirchenvorsteher ohne Grund auf das Concil von Trient beriefen, um die Befugniß des Staats, über den bürgerlichen Vertrag der Ehe Gesetze zu geben, zu bestreiten. Den Mißbräuchen bei Ehedispensen hat das Concil vergeblich durch seine Anordnung zu steuern gehofft, daß solche Dispensen nur sparsam, und wenn sie nöthig oder heilsam erachtet würden, unentgeltlich ertheilt werden sollen; denn sie blieben eine reichlich fließende Quelle des römischen Fiskus. Die Eheversprechen (Sponsalien) gaben forthin zu vielen Mißbräuchen, Unsittlichkeiten, bürgerlichen Rechtshändeln und Betrügereien Anlaß, welchen man zu Trient durch Nichtigkeitserklärung aller geheimen, d. h. ohne gewisse Feierlichkeiten geschlossenen Eheverlöbnisse, in etwas hätte begegnen können; allein die Sache blieb dort unberührt. Später benahm die weltliche Gesetzgebung in vielen Ländern allen Eheversprechen die bürgerliche Rechtskraft [2]).

Die Bestimmung der Ehehindernisse wurde am Ende des achtzehnten Jahrhunderts von mehrern katholischen Regenten als ein Gegenstand der bürgerlichen Gesetze in Anspruch

---

der Katholik Heinrich von Braunschweig dem Landgrafen deshalb Vorwürfe machte hielt dieser ihm freilich den Concubinat mit einem Fräulein vor, mit dem er mehrere Kinder erzeugt, während er sie für todt ausgegeben und ihr den Trauergottesdienst hatte halten lassen. Bucholtz Geschichte Ferdinand's I. (B. V. S. 373. fg.) Allein die katholischen Kirchenbehörden waren weit entfernt, diesem Frevel auf irgend eine Art ein Wort der Nachsicht oder Beschönigung zu reden.

[2]) Zuerst in Oesterreich. Stapf's Pastoralunterricht über die Ehe. Bamb. 1821 S. 12–34.

fand, und dem religiösen Außenwerk oder den Formen oft ein ungebührlicher Werth beigelegt wurde: machte auch die große und wesentliche Kunst durch passenden Lehrvortrag in Predigten und Katechese oder bei andern Anlässen die Gemüther mit christlichem Sinne zu durchdringen, entweder keine oder nur geringe Fortschritte. Diese Mißgriffe gingen aus dem Zeitgeiste hervor; aber immerhin war die Errichtung von Seminarien ein Fortschritt, obwohl auch hier das Bessere dadurch gehemmt wurde, daß man beinahe überall die Leitung (unmittelbar oder mittelbar) den Jesuiten anvertraute, die es allerdings verstanden, Lerneifer zu wecken, aber alles den Forderungen ihres Ordens anbequemten, und dadurch die geistlichen Pflanzschulen zum Vehikel seiner Zwecke machten. Erleuchtete Bischöfe kamen durch die geschäftige Zudringlichkeit des Ordens oft in eine mißliche Stellung, indem sie nur die Wahl hatten, ihn frei walten zu lassen, oder sich seine gefahrvolle Feindschaft aufzuladen. Um sich der beabsichtigten und frommen Bildung des Weltklerus recht zu versichern, glaubte man, wie das Concil es empfahl, diese Bildung bei denen, die sich dem geistlichen Berufe widmen wollten, bereits in ihrem Knabenalter beginnen zu müßen. So entstanden die kleinen Seminarien (oder Convicte), wo die lateinische Sprache, der Katechismus und sodann meistens sehr dürftige Elemente der Philopsohie, ohne höhere Geistesrichtung, die Lehrgegenstände ausmachten, und von wo die Zöglinge sogleich in die Klerikalseminarien übergingen. So wohlgemeint diese Einrichtung seyn mochte, sie hatte doch die mißliche Folge, daß viele jungen Leute ohne wahren Berufsgeist in den Klerus hineingezogen wurden; daß sie der Gelegenheit zur Prüfung des Berufsgeistes entbehrten; daß sie ohne alle Kenntniß der Welt, in der und auf die sie einst wirken sollten, aufwuchsen, und daß gewöhnlich ihr Unterricht beschränkter und unvollkommener

als derjenige war, den die andern Ständen bestimmte Jugend genoß. Das Ergebniß davon war, daß die Kirche mit vielen Personen im geistlichen Stande, die nur dem Brode zu lieb geistlich geworden, überfüllt wurde. — War übrigens die Einrichtung der Seminare in Beziehung auf Wissenschaft und Berufskenntnisse sowohl als auf Prüfung des Berufsgeistes vielfältig unbefriedigend, so drohte dem Geist und dem Sinne des Klerus auch von Seite derjenigen Anstalten Gefahr, von welchen er das Licht der Wissenschaft zu holen angewiesen war. So ersprießlich ihm nämlich die fortdauernde Sitte, daß Viele, die geistlich werden wollten, ihre Studien auf den Universitäten machten, in Hinsicht auf wissenschaftliche Bildung war, so wurde doch der Einfluß der an diesen Lehranstalten oft sehr ausgearteten freien Lebensart für die sittlich-religiöse Bildung eines Standes bedenklich, der sich durch Würde und Regelmäßigkeit des Wandels auszeichnen muß, um in seinem Wirkungskreise wahren Segen zu stiften. Unverkennbar bedarf dieser Stand, auch abgesehen von seiner Verpflichtung zur Enthaltsamkeit, einer geistigen Blüthe, die nur bei zarter Pflege gedeihen kann, und einer ganz eigenen Bildung zur Religiosität und Tugend. Aber die Erfahrung lehrt, wie schwer es ist, in den Anstalten für diese Bildung die goldene Mittelstraße zu treffen, die sich gleich fern hält von Ungebundenheit und pedantischem, kleingeistigem Zwange, von geistbeschränkender Scheu für Wissenschaft und von leichtfertiger und seichter Vielwisserei. Nur Männer von gediegenem sittlich-religiösem Charakter und gründlich-wissenschaftlicher Bildung sind der Aufgabe gewachsen. In keinem Stande ist von der wechselnden Laune der Mode, sey es in der Denkart und den Ansichten, sey es in den Gebräuchen und Sitten unabhängiger Sinn so nöthig, als in demjenigen, der die ewige Wahrheit verkünden und in seinem Leben darstellen soll. —

Die Residenzpflicht wurde seit dem Concil von den Bischöfen im Durchschnitt genauer beobachtet, da besonders Paul V. dafür einen löblichen Eifer entfaltete. Aber weil der Anhäufung von Pfründen, selbst von Bisthümern in der nämlichen Person auch jetzt noch ihr Fortgang gelassen wurde [3], so litt dadurch auch die Beobachtung der Residenzpflicht großen Abbruch. In Frankreich artete das Verweilen der Bischöfe am Hofe dergestalt zur Sitte aus, daß die Verbannung eines Bischofes in seinen Kirchsprengel als die härteste Strafe galt. In der Besetzung der Bisthümer bewirkten die Beschlüsse von Trient im Ganzen keine Verbesserung. Der geordnete Einfluß von Provinzsynoden hierauf wurde forthin durch diplomatische Verhandlungen zwischen den Fürsten und Rom, nicht zum Vortheil der Kirchen, ersetzt [4]. Berüchtigte Unsittlichkeit schloß von den höchsten Kirchenwürden nicht immer aus [5].

---

[3]) So vereinigte z. B. Richelieu 20, Mazarin 22 Abteien auf seinem Haupte, und Dubois war auf dem Wege ihnen nachzuahmen, indem er schon 6 Abteien mit dem Erzbisthum Cambray besaß. *Lémontey* Hist. de la Regence. II. 85. In Deutschland wurde Einzelnen der Besitz von drei bis fünf Erz- und Bisthümern gestattet; und in Frankreich wurden die reichsten Abteien (z. B. St. Denys S. *Felibien* Hist. de l'abbaye de St. Denys. p. 382. fg.) seit Franz I. als Commenden vergeben.

[4]) Noch 1601 schrieb Kardinal d'Ossat, französischer Botschafter zu Rom, an seinen König (Lettres V. 74. fg.): Quant aux Élections cétait *chose bonne et sainte et conforme à tout droit divin et humain*, et je ne voudrai pas dire que c'ait été bien fait de les ôter: aussi il est certain, que de les avoir otées est advenue une grande ruine à l'église. Offenbar hatte d'Ossat hier die von den Provinzsynoden geleiteten Wahlen im Auge.

[5]) Den ruchlosen Dubois sah man den nämlichen erzbischöfl. Stuhl besteigen, dem kurz zuvor Fenelon's Tugenden einen höhern Glanz verliehen hatten. Höchst ärgerlich ist das langwierige Spiel von Ränken und Bestechungen, wodurch Dubois den rothen Hut endlich erhielt. Lemontey (Hist. de la Regence II. ch. 13.), der die Sache umständlich erzählt, versichert (p. 47.), er habe aus Rechnungen erhoben, daß dieser rothe Hut den Staat ungefähr acht Millionen gekostet.

Hingegen die Verfechtung der ursprünglichen Kircheneinrichtung oder der Freiheiten einzelner Kirchen gegen Roms Forderungen und Besitzstand wurde oft als hinreichender Grund angesehen, würdigen Männern, die zum Bischofthum ernannt oder erwählt waren, die Bestätigung zu verweigern. An die weisen Einschränkungen, womit das Concil die Dispensgewalt des Pabstes bestehen ließ, schien man sich zu Rom nicht gebunden zu achten. Ihr Gebrauch blieb das große Mittel eigennütziger Zwecke, und vielfältig mußten die höchsten Kirchenwürden zur prachtvollen Ausstattung nachgeborner Prinzen dienen [6]). Damit der Adel die Domstifter wie sein Erbgut vertheidige, ließ man es zu, daß dieser (in Deutschland) immer mehr das ausschließliche Recht zu den Dompfründen durch Statuten sich anmaßte, und daß der gleichzeitige Besitz mehrer Pfründen allgemein Sitte wurde [7]).

In den Begriffen von Befreiung des Klerus hinsichtlich seiner Persönlichkeit und des Kirchenguts von der Staatsregierung hat nur die langsame Umgestaltung der bürgerlichen Gesetzgebung allmählig eine Veränderung bewirkt. Die Hierarchie stellte sich ihr mit allen Kräften entgegen und Theorien darüber suchten die geistliche Immunität in der größten Ausdehnung zu rechtfertigen [8]). Noch anderthalb Jahrhunderte

und (p. 51.) daß es dem Dubois nur an Zeit gefehlt habe, um aus Dankbarkeit dem römischen Hofe die Freiheiten der gallikanischen Kirche zu opfern.

[6]) Der achtjährige Infant Ludwig von Spanien erhielt (1735) auf Verlangen seiner Mutter von Clemens XII. das Erzbisthum Toledo und den Kardinalshut; auch in Deutschland bewies sich Rom gegen die katholischen Fürsten durch Begünstigung ihrer nachgebornen Söhne im Besitz mehrerer der einträglichsten Bisthümer besonders gefällig. Ranke's röm. Päbste. II. 43.

[7]) Ranke a. a. O. II. 136. 137.

[8]) Von der Immunität des Klerus schrieb Bellarmin (de Clericis I. c. 30.): Respondeo, principem quidem ovem ac spiritualem filium pontificis esse, sed sacerdotem nullo modo filium vel ovem principis dici posse, quoniam

nach dem Concil sah man die meisten Fürsten der Befreiung des Klerus und seiner Güter von weltlichen Steuern und Gerichten den Schutz verleihen, wozu das Concil von Trient sie aufgefordert hatte. Oftmals gerieth jedoch der römische Hof durch die strenge Behauptung derselben mit den Staaten in's Gefecht [9]). Die Waffen kirchlicher Censur, die er dabei gebrauchte, bereiteten zwar den Staaten manche Verlegenheit, konnten aber die alte Wirkung nicht mehr hervorbringen [10]). In neuern Zeiten hat jene Befreiung vor der umgestalteten Staatsgesetzgebung mehrentheils zurückweichen müßen, und insoferne sie noch belassen wurde, hat sie das Ansehen einer bloßen Begünstigung angenommen. Dagegen trug Rom kein Bedenken, bis in die neuesten Zeiten den darum ansuchenden Fürsten Kirchenzehenten auf geistliche Güter auch ohne Zustimmung der Bischöfe, wie doch das Concil von Constanz vorschrieb, zu verwilligen [11]).

---

sacerdotes et omnes clerici suum habent principem spiritualem, a quo non in spirititualibus solum, sed etiam in temporalibus reguntur. Den Geistlichen des neuen Bundes, behauptet Ballarmin, komme das gleiche Recht zu, wie den Leviten des alten, und ihre Befreiung von der weltlichen Gewalt beruhe, wo nicht auf ausdrücklichem Gebot in der heil. Schrift, doch auf Folgerung aus ihr und Analogie.

[9]) Unter allen Streithändeln dieser Art machte der von Paul V. mit Venedig das meiste Aufsehen.

[10]) Diesem konnte Urban VIII. durch Errichtung einer eignen Congregation zur Vertheidigung der Immunität nicht begegnen. Der Kard. Joh. de Luca (Relatio curiæ Romanæ 1683. Diss. XVI. p. 109.) sagt darüber: Etiam apud bonos et zelantes ecclesiasticos remanet quæstio, an hujus congregationis erectio ecclesiasticæ immunitati et jurisdictioni proficua, vel præjudicialis fuerit, potissime quia bonus quidem sed forte indiscretus vel asper zelus aliquorum, qui circa initia eum regebant, produxit inconvenientia præjudicialia, atque asperitatis vel nimium exactæ et exorbitantis defensionis opinionem impressit apud sæculares.

[11]) z. B. in Baiern 1787. (S. Plank's neueste Kirchengeschichte II. 430—441.) Spanien. rc.

Sobald sich Concil und Pabst einmal bestimmt für die Aufrechthaltung des Cölibatsgesetzes erklärt hatten, blieb den Bischöfen keine andere Wahl, als entweder mit mehr Ernst und Strenge als vorhin dessen Beobachtung zu betreiben, oder die Kebsehe der Geistlichen wieder zur Gewohnheit erwachsen zu sehen, die jetzt um so mehr Aergerniß stiften mußte, als man weder die Unsittlichkeit dieses Verhältnisses, noch seinen Widerspruch mit den Kirchengesetzen in Abrede stellen konnte und dasselbe im Gegensatz der Ehe der protestantischen Geistlichen in sehr unvortheilhaftem Lichte erschien. In der That gelang es den überall durch das Ansehen von Bisthumssynoden unterstützten Maßregeln wenigstens den auffallendsten Aergernissen der Cölibatsverletzung besser als vorhin zu steuern, und die der Seelsorge sich widmenden Geistlichen theils zur Enthaltsamkeit, theils zur Vermeidung des Anstoßes zu vermögen [12]). Die ganze Erziehung ward darauf berechnet; die Seminare suchten das Werk weiser Erziehung auf alle Art zu befestigen; die Aufsicht über den Wandel des Klerus ward genauer, und die Strafen gegen Uebertreter des Gesetzes wurden verschärft. Ob und wie ferne dabei die wahre Sittlichkeit oder der Pharisäismus in der Geistlichkeit mehr gefördert worden, ist freilich eine andere Frage. Die bösen

---

[12]) Wie schwer es hielt, mag Folgendes zeigen. In der Grafschaft Baden in der Schweiz gab der Landvogt 1580 den Geistlichen Befehl, ihre Haushälterinen zu entlassen. Da baten die Geistlichen bei der Tagsatzung, ihnen diese Dienerinen, wo nicht im Hause, doch in denselben Flecken oder Orten zu vergönnen, bis Gott der Herr einen Theil vom andern scheide, und zwar der kleinen, unerzogenen Kinder wegen, die mütterlicher Hülfe höchst bedürfen; theils damit ihre Gefälle des Kleinzehenten besorgt würden. Wie es scheint ward entsprochen. S. Fuchs Versuch einer pragmat. Gesch. der staatsrechtl. Kirchenverhältnisse in der Eidsgenossenschaft. 1835. S. 56. fg. Vergl. damit über die vergeblichen Bemühungen der Bischöfe von Münster in den ersten 20 Jahren nach dem Concil gegen den Concubinat der Geistlichen H. A. Erhard's Gesch. von Münster 1837. S. 391.

Beispiele vieler Prälaten im Klerus waren eben nicht geeignet, der Enthaltsamkeit Vorschub zu thun. Indessen war die Hierarchie kräftig genug, um die Vorschrift geltend zu machen, daß die Lehre, nicht das Beispiel der Obern als Richtschnur zu nehmen sey. Viel Aergerniß wurde später in mehreren Ländern beseitigt durch die Abstellung des müßigen Theils der Geistlichkeit und durch Aufhebung von Kirchenpfründen, die bei reichlichem Einkommen weder Verdienste noch Arbeit forderten und überhaupt den Geist nicht in Anspruch nahmen, mithin zu üppigem Leben einluden. Dessen ungeachtet ist seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts die Erörterung der Rechtmäßigkeit, Sittlichkeit und Zweckmäßigkeit des geistlichen Cölibatsgesetzes vielseitig erneuert worden. Im katholischen Deutschland erhoben sich dagegen die meisten Stimmen. Die Erzbischöfe vereinigten sich auf die Maßregel der Laisirung[13]) solcher Geistlichen, die den Cölibat zu halten unvermögend sind. Rom widersprach. Inzwischen brach die Revolution in Frankreich aus; ein Staatsgesetz hob hier das Ehehinderniß der geistlichen Weihen auf, und viele Priester heirateten. Die übrigen katholischen Länder, damals gegen die Revolution kämpfend, waren weit entfernt, solches Beispiel nachzuahmen. Das Concordat mit Napoleon von 1801 stellte das Cölibatsgesetz stillschweigend her; doch bekam es die Sanktion des bürgerlichen Gesetzes nicht. Uebereinstimmung in den Ansichten über die Sache besteht jetzt in den verschiedenen Theilen der katholischen Welt weniger als je [14]) und zwischen der Meinung

[13]) Reductio ad statum laicalem nach der ältern Kirchensprache.

[14]) Neulich fand der Cölibat der Geistlichen in Frankreich die eifrigsten Verfechter und zwar an Männern, die im Rufe heller Denkart stehen, wie Chateaubriand, Bischof Gregoire, Erzbischof de Pradt, v. Lamennais, und jetzt ist auch H. Alletz (in seinem Werke De la Democratie nouvelle. Paris 1837.

der gelehrten Welt, und der Volksmeinung ist auch noch wenig Einklang wahrzunehmen. Die seichten Urtheile der Weltlichgesinnten in neuerer Zeit konnten die Frage nur verwirren, und die Würde der Ehe ward dadurch nicht gehoben, daß man die Enthaltung von der Ehe verhöhnte. Die sinnlich empfindsame Richtung der Zeit veranlaßte, daß man die Ehe nur von der reizenden idealen Seite betrachtete, in der Ehelosigkeit hingegen einen Zustand öder, freudenloser Verlassenheit und Herzenserstarrung erblicken wollte. Die sittliche Kraft, welche beide Zustände ansprechen, wurde dabei aus dem Auge verloren, und eben so die sittliche Frucht, die in beiden erblühen und

I. L. V. ch. 12. p. 308. sq.) als solcher aufgetreten. Dieser meint, nur für die Ungläubigen unter den katholischen Priestern möge die Erlaubniß der Ehe ein Bedürfniß seyn. Nach ihm ist das heil. Abendmahl oder das Meßopfer die wahre Ehe des Priesters, der Cölibat aber der Vorzug des katholischen Priesters vor allen Priestern anderer Bekenntnisse, indem er ihn von der Welt absondere und von allen irdischen Banden und häuslichen Sorgen befreie, damit seine Liebe sich ganz den Brüdern und der Wahrheit hingebe; der Cölibat, sagt er, ist das vollständigste Bild des Sieges über die Leidenschaften. Die Angewöhnung der Enthaltsamkeit, fügt er bei, macht aus ihr einen leicht zu bewahrenden Schatz; weit schwerer hingegen, als seine Sinne stets in Fesseln zu halten, sey es, sie bald zu befriedigen, bald zu zähmen, über feurige Kohlen zu gehen, ohne davon gebrannt zu werden, verehelicht zu seyn und seine Keuschheit zu bewahren. — Selbst protestantische Schriftsteller schlugen die Wiedereinführung des Cölibats bei der Geistlichkeit ihrer Kirche vor, damit sie sich leichter dem wissenschaftlichen Leben widmen und ihr Amt in reinerm Geiste oder heiligerm Sinne verwalten möge. So berichtet de Wette: Ueber die Verfassung der protestantischen Kirche, im Reformationsalmanach. 1817. S. 337. Auch bei den Griechen stehen die unverehlichten Ordensgeistlichen in höherm Ansehen, als die verehlichten Priester. Nur aus jenen werden die Erz- u. Bischöfe gewählt. *Possevini* Moscovia. Antw. 1587. H. J. Schmitt's morgenländische griechisch-russische Kirche. Mainz 1826. S. 255. Zu Rom wollte man, wie es scheint, auch dadurch den Abwillen gegen die Priesterehe (der unirten Griechen) kund geben, daß von der Aufnahme in das dortige griechische Collegium (für Erziehung griechischer Jünglinge) nach einem Berichte von Sarpi an den Senat zu Venedig v. 1622 die Kinder der griechischen Geistlichen ausgeschlossen wurden. S. die Samml. der polit. Schriften des Prinzen Eugen von Savoyen (v. Sartori). Stuttg. 1817. VI. 87.

gereift werden kann. Auf der andern Seite gefiel es der sinnlich-leichtfertigen Denkart, die noch vorherschender wurde als die empfindsame, mit gänzlicher Mißkennung der Würde und des Glücks der Ehe, das Ideal echtbeglückender Geschlechtsliebe in das ehelose Leben zu versetzen. Wie geringhaltig beide entgegengesetzten Ansichten vor dem Gerichtshofe der Moral sind, ist nicht zu verkennen. Ein höherer Gesichtspunkt ist nöthig, um den Cölibat der Geistlichen richtig zu würdigen. Läugnen läßt es sich nicht, daß die Ehelosigkeit denjenigen, die bestimmt sind, unter den Sterblichen den Sinn für's Göttliche zu nähren und zu beleben, in vieler Hinsicht die Erfüllung ihres Berufs erleichtere, und sie in Stand setze, ganz den geistigen Angelegenheiten ihrer Gemeinde zu leben. Die Frage ist nur: ob die Verwirklichung dieses Ideals, dem einer christlichen Ehe gegenüber, eine andere Grundlage, als den freien Willen zulasse, und ob sie mit irgend einem Zwang vereinbarlich sei? So viel leuchtet ein, daß die Kirche es lange Zeit darauf anlegte, die Freiheit hierin nicht mehr einzuschränken, als zur Aufrechthaltung einer erbaulichen Ordnung durchaus erforderlich schien, und übersehen darf man jetzt auch nicht, daß die Ehelosigkeit der Geistlichen auf die gesellschaftlichen Zustände im Staat einen zu viel verzweigten und wichtigen Einfluß ausübe, als daß die Kirche sich der Nothwendigkeit entziehen könnte, diesen Einfluß mit in Betrachtung zu ziehen; denn unterließe sie dieses, so liefe sie Gefahr, mit den Interessen der bürgerlichen Gesellschaft sich in Widerstreit zu setzen, was nie ihr Wunsch seyn kann, noch seyn darf. Auch läßt sich nicht mißkennen, daß das Eheverbot nie gesetzlich eingeführt worden wäre, wenn die Regenten der Völker die Ueberzeugung von seiner Schädlichkeit für die bürgerlichen Verhältnisse gehabt hätten. Selbst diejenigen Regenten, die zur Zeit des Concils

von Trient Nachsicht in Betreff des Cölibats verlangten, beriefen sich dabei bloß auf sittlich-religiöse Beweggründe, die allerdings von Seite der obersten Kirchenbehörden die achtsamste Erwägung verdienten. Ist doch dieser Gesichtspunkt der einzige, der hierin die Kirche leiten darf. Wird je in ihrem Schooße die Ueberzeugung vorherschend, daß die Ehe der Heiligkeit des größern Theils ihrer Diener zuträglicher wäre, als der Cölibat, und stimmt damit die Ueberzeugung der Staatsgesellschaft überein, daß ein längeres Festhalten des Verbots der Priesterehe ihrer gesetzlichen Ordnung und Wohlfahrt entgegenstehe, so wird es die Kirche gewiß vorziehen, von der Strenge des Verbots nachzulassen, als zuzugeben, daß der Gegenstand der weltlichen gesetzgebenden Macht anheim falle. Achtbare Stimmen haben neuerdings als Mittel, Aergernisse zu verhüten, die Zurückversetzung in den Laienstand solcher Geistlichen, deren sittliche Kraft dem Cölibat, wozu sie sich aus Unkunde ihrer Schwäche verpflichteten, nicht gewachsen sind, in Vorschlag gebracht [15]). Verdiente dieser Vorschlag nicht vor Allem Berücksichtigung? Würde nicht dadurch schon der ehelose Stand gereinigt und gegen begründete Vorwürfe geschützt? Selbst die Aufhebung des Eheverbots könnte vielleicht einst dazu dienen, dem Cölibat einen sittlichen Glanz zu verleihen, dessen ihn jetzt das Verbot durch den Verdacht des Zwangs und der Heuchelei vielfach beraubt. — Ein künftiges Concil, bei welchem christliche Liebe mit christlicher Weisheit den Vorsitz führt, möge entscheiden! Unterdessen wird man sich billig dahin einverstehen: daß, so stark auch die Gründe seyn mö-

---

[15]) Der unauslöschliche Charakter des Priesterthums (Sess. XXIII. c. 4.) würde nach Ansicht Vieler durch eine solche Laisirung nicht aufgehoben, sondern nur außer Wirksamkeit erklärt.

gen, um die Kirche zur Aufhebung des Eheverbots zu bewegen, kein rechtschaffener Geistlicher dadurch seine Pflicht im mindesten für entkräftet erachten könne, das treu zu halten, was er versprochen; daß ferner die möglichste Sorgfalt für eine wahrhaft religiöse, sittliche und eine gründlich-wissenschaftliche Bildung des Klerus der beste und sicherste Weg sey, sowohl um sein erbauliches Leben im Cölibat zu bewirken, als um die dereinstige Einführung wahrhaft erbaulicher Priesterehen vorzubereiten; daß jedenfalls die mit frommem Sinn um des göttlichen Reiches willen übernommene und geübte Enthaltsamkeit als eine Pflanzschule und Pflegerin vieler herlichen Tugenden und Verdienste, die Unenthaltsamkeit als eine der fruchtbarsten Quellen von Ausartungen im Klerus anerkannt werden müße; daß mithin jene zu fördern, dieser möglichst zu begegnen sey; daß es endlich für die Kirche kein geringer Nachtheil wäre, wenn, selbst nach Gestattung der Priesterehe, Beispiele freiwilliger Enthaltsamkeit unter ihrem Klerus verschwinden würden.

30. Einfluß des Concils auf die Behandlung der Ehesachen.

Die Verdienste des Concils von Trient um die Förderung der Ordnung und Heiligkeit der Ehe, so weit sie von der Kirche abhängen, fanden immer mehr Anerkennung, und seine Nichtigkeitserklärung aller heimlichen Ehen hat vielen Uebelständen abgeholfen. Auch was das Concil über die strenge Festhaltung der Unauflöslichkeit der Ehe beschloß, steht im Vergleiche mit der Unbestimmtheit der Grundsätze der Reformatoren in günstigem Lichte da [1]). Zur genauern Scheidung des-

[1]) Welch ein Skandal stiftete nicht das Gutachten der Koryphäen der Reformation, welches die Doppelehe des Landgrafen Philipp v. Hessen für zulägig erklärte! Als

sen, was den religiösen Akt der Ehe und was den bürgerlichen Vertrag berührt, waren die Begriffe und Einsichten noch nicht reif genug, oder vielmehr war es zur Zeit des Concils durch die päbstlichen Dekrete ganz aus dem Bewußtseyn verschwunden, daß die Ehe nicht nur ein Heilmittel, sondern auch ein Vertrag sey; daher sich in spätern Zeiten Kirchenvorsteher ohne Grund auf das Concil von Trient beriefen, um die Befugniß des Staats, über den bürgerlichen Vertrag der Ehe Gesetze zu geben, zu bestreiten. Den Mißbräuchen bei Ehedispensen hat das Concil vergeblich durch seine Anordnung zu steuern gehofft, daß solche Dispensen nur sparsam, und wenn sie nöthig oder heilsam erachtet würden, unentgeltlich ertheilt werden sollen; denn sie blieben eine reichlich fließende Quelle des römischen Fiskus. Die Eheversprechen (Sponsalien) gaben forthin zu vielen Mißbräuchen, Unsittlichkeiten, bürgerlichen Rechtshändeln und Betrügereien Anlaß, welchen man zu Trient durch Nichtigkeitserklärung aller geheimen, d. h. ohne gewisse Feierlichkeiten geschlossenen Eheverlöbnisse, in etwas hätte begegnen können; allein die Sache blieb dort unberührt. Später benahm die weltliche Gesetzgebung in vielen Ländern allen Eheversprechen die bürgerliche Rechtskraft [2]).

Die Bestimmung der Ehehindernisse wurde am Ende des achtzehnten Jahrhunderts von mehrern katholischen Regenten als ein Gegenstand der bürgerlichen Gesetze in Anspruch

der Katholik Heinrich von Braunschweig dem Landgrafen deshalb Vorwürfe machte hielt dieser ihm freilich den Concubinat mit einem Fräulein vor, mit dem er mehrere Kinder erzeugt, während er sie für todt ausgegeben und ihr den Trauergottesdienst hatte halten lassen. Bucholtz Geschichte Ferdinand's I. (B. V. S. 373. fg.) Allein die katholischen Kirchenbehörden waren weit entfernt, diesem Frevel auf irgend eine Art ein Wort der Nachsicht oder Beschönigung zu reden.

[2]) Zuerst in Oesterreich. Stapf's Pastoralunterricht über die Ehe. Bamb. 1821 S. 12—34.

genommen, und des Kaisers Joseph Ehegesetz erregte Roms heftigen Widerspruch; aber doch wurde dasselbe gehandhabt. Die französische Volksregierung ging noch weiter durch völlige Abscheidung der bürgerlichen Ehe von allem Einflusse der Kirche [3]). Im spätern Concordate mit Rom blieb die Sache unberührt, und diese große Umgestaltung der Gesetzgebung in Ehesachen, in andern Staaten nachgeahmt, geschah ohne daß eine die Gewissen beunruhigende Aufregung erfolgt wäre, dergleichen dreißig Jahre später durch die Frage über gemischte Ehen (zwischen Katholiken und Protestanten) veranlaßt wurde.

In Hinsicht solcher Ehen enthielt sich das Concil von Trient aller Bestimmungen; denn einem Verbot derselben wären starke Bedenken in den Weg getreten. Ihre Beschränkung aber durch strenge Bedingungen schien wohl damals um so überflüssiger, als die gegenseitige Abneigung der Glaubensparteien sich ohnehin als starkes Hinderniß solcher Ehen zeigte. Aus dieser Stimmung erklärt sich das Stillschweigen des Concils, wobei dasselbe übrigens ohne Zweifel voraussetzte, daß die Verfügungen früherer Kirchensatzungen, welche die Ehen mit Häretikern für unzuläßig erklärten, auch hier Anwendung fänden [4]). Die Provinz- und Bisthumssynoden nach dem Concil eiferten stark gegen gemischte Ehen; aber als nach dem westphälischen Frieden (1648), der die bürgerlichen Rechte

---

[3]) Lanjunai's Rapport über diesen Gegenstand, Paris 1791, enthält merkwürdige Data, die frühere Behandlung der Ehesachen in Frankreich betreffend. Immerhin bleibt es im religiösen Gesichtspunkte von großem Werthe, daß bei jeder Ehe die kirchliche Einsegnung stattfinde.

[4]) Darüber s. Binterim's Denkw. der kathol. Kirche. B. VII. Thl. 2. S. 18. fg. Doch ging die lateinische Kirche nie so weit, wie die griechische, die nach dem Conc. Trullan. v. 692. c. 72. die Ehen zwischen Orthodoxen und Häretikern für nichtig erklärte. S. *Photii* Nomocanon. Tit. XII. c. 13.

der Protestanten in den Ländern, wo ihr Bestand gesichert ist, denen der Katholiken gleichstellte, die gegenseitige Abneigung allmählig abnahm, vervielfältigten sich jene Ehen immer mehr, und nun wurde eine Verständigung zwischen Staat und Kirche erwünscht, damit die religiöse Duldung keine Störung erleide [5]. Fortwährend wurden zwar überall die Katholiken von solchen Ehen, als ihren Glauben und die religiöse Erziehung der Kinder gefährdend, abgemahnt; ihre kirchliche Gültigkeit aber ward, als sie in Frage kam, 1741 von Benedikt XIV. anerkannt [6], und Nachsicht wegen der vom Concil zu Trient vorgeschriebenen Formen bewilligt. Der erste bedeutende Gegenstoß hierin zwischen Staat und Kirche ereignete sich 1825 in den preußischen Rheinlanden. In einem großen Theile von Deutschland und auch in andern Gegenden war bis dahin die Einsegnung solcher Ehen in der Uebung zur Regel geworden, ohne daß vorherige Uebereinkunft wegen Erziehung aller Kinder in dem katholischen Bekenntnisse gefordert wurde [7]. Einer solchen kirchlichen Forderung traten auch später Staatsgesetze, namentlich in Preußen in den Weg, indem sie dieselbe als ungebürlichen Zwang und Eingriff in die Rechte der Eltern bezüglich auf Kindererziehung zurückwiesen. Ein großer Theil des Klerus in jenen preußischen Gebieten hielt aber nun auf einmal die Forderung für Pflicht, weil Rom sie bei frühern Anlässen geltend

---

[5]) Van Eß: Rechtfertigung der gemischten Ehen. Köln 1821. Begünstigung konnten sie nie ansprechen, weil die Uebereinstimmung im religiösen Glauben in dieser Verbindung höchst wünschbar ist; doch läßt es sich auch nicht verkennen, daß sie noch einen der Wege zur Wiedervereinigung bilden. (Vergl. 1. Kor. VII. 14.)

[6]) Wie weit religiöser und richtiger dachte dieser Pabst, als Frankreichs Regierung; da in den Augen der letztern seit dem Wiederrufe des Edikts von Nantes die Kinder der Hugenoten nur — Bastarde waren.

[7]) S. nebst der angeführten Schrift Leander's Van Eß — Ueber die gemischten Ehen v. Jakobson. Leipz 1838.

zu machen gesucht hatte, und in diesem Verhältnisse beriefen die Bischöfe selbst um Rath oder Entscheidung nach Rom. Die Antwort fiel am 25. März 1830 dahin aus: der Bischof oder Pfarrer der katholischen Braut habe ihr vorzustellen, daß sie höchst grausam gegen die zu erwartenden Kinder handeln würde, wenn sie eine Ehe der Art einginge, in welcher sie die künftige Erziehung ihrer Leibesfrucht von der Willkür des nicht katholischen Mannes abhängig wisse. Doch befahl Pius VIII. für den Fall, wenn dergleichen väterliche Bemühungen des Seelenhirten vergeblich seyn würden, daß er dieser Eheverbindung, jedoch nur als stummer Zeuge ohne Gebet und Ritus, beizuwohnen habe. Diese Entscheidung genügte der Regierung nicht, und sie unterhandelte um eine Abänderung oder Erläuterung, wodurch die Beobachtung der Staatsgesetze gegen jeden Anstand gesichert würde. Da jedoch Gregor XVI. darauf nicht eingehen wollte, so veranlaßte die Regierung die Bischöfe der Kölner-Provinz zu einer Auslegung des päbstlichen Breve, die jenen Zweck erreichen sollte. Diese Auslegung erfolgte dahin: daß in der Regel die Einsegnung zu ertheilen wäre, und daß sie nicht an eine vorherige Uebereinkunft für die katholische Kindererziehung zu bedingen sey [8]). Allein der Nachfolger desjenigen Erzbischofs von Köln, welcher der Urheber dieser Auslegung gewesen, stieß sie, ungeachtet er sie vor seiner Wahl zu beobachten versprochen hatte, hernach gegen sein gegebenes Wort wieder um. Hieraus entspann sich in Verbindung mit andern Vorschritten dieses Prälaten ein Kampf zwischen ihm und der Regierung, der mit des erstern gewaltsamer Entfernung aus

---

[8]) Nur in dem Fall sollte Verweigerung der Einsegnung stattfinden, wenn der katholische Theil erklärt hätte, daß er sich seines Rechtes in Hinsicht der Bestimmung der katholischen Kindererziehung, insoferne es die Gesetze ihm einräumen, freiwillig begebe, oder daß die religiöse Kindererziehung ihm gleichgültig sey.

seinem Wirkungskreis endigte [9]). Bald nachher ahmte der Erzbischof von Posen dem von Köln nach und hatte das gleiche Schicksal. Rom erhob die stärksten Klagen über verletzte Kirchenfreiheit und sprach jenen Prälaten die Märtyrerkrone für deren Vertheidigung zu. In einer Fluth von Streitschriften suchten die Parteien in Deutschland den Vorfall zu ihren Zwecken auszubeuten [10]). Die Gemüther kamen in große Aufregung, und in recht auffallender Weise offenbarte sich hier der Nachtheil, der für die Kirche aus der Nichtbeobachtung ihres Grundgesetzes hervorgeht, welches alle wichtigern Angelegenheiten den Provinzsynoden zur Entscheidung zuweiset. Solche Versammlungen hätten durch ruhige, umsichtige Erörterung und weise Verfügungen allen Schritten begegnen können, wodurch die Gemüther beunruhigt und die Verhältnisse zwischen Kirche und Staat gefährdet wurden. Von Synoden wäre am zuverläßigsten die allseitige Erwägung der Sache im Geiste jener Liebe zu erwarten gewesen, die alle kirchlichen Vorkehren dem Gesichtspunkt unterordnet, wie Erbauung und Frieden am besten befördert, Aergerniß und aufregende Erbitterung beseitigt werden können. Allein seit Jahrhunderten ist man gewöhnt, für das Kirchliche den Weg diplomatischer Verhandlungen vorzuziehen [11]). Wird er aber jetzt zu einem befrie-

---

[9]) Vergl. Roms urkundliche Darstellung der Thatsachen, die der gewaltsamen Wegführung des Erzbischofs von Köln vorausgegangen und gefolgt sind. Regensb. 1838, mit der Darlegung des Verfahrens der preußischen Regierung gegen den Erzbischof v. Köln. Berlin 1838. Pflanz: der römische Stuhl und die Kölner Angelegenheit. Stuttg. 1838. Irenäus über die Kölnische Angelegenheit. Leipzig 1838.

[10]) Die heftigste gegen Preußen ist Athanasius, von Görres, dessen dialektische Taschenspielerei von Ellendorf vollständig aufgedeckt wurde.

[11]) Freilich wäre es auch, nachdem man die deutsche Kirche hatte eingehen lassen, schwierig gewesen, eine deutsche Synode zu Stande zu bringen.

digenden Ergebniß führen, so lange kein Einverständniß der Mächte über wohl erwogene Grundsätze besteht? — Zu Rom behauptet man: das Aeußerste zugestanden zu haben, und weiter gehen, hieße religiöse Gleichgültigkeit fördern; dagegen zu Berlin: man könne von dem Staatsgesetze nicht abweichen, welches, indem es Verträge über die Kindererziehung vor der Ehe untersagt, nur die Rechte der Eltern in Ansehung auf Kindererziehung gegen jeden Zwang beschütze. Da indessen einerseits der Staat sich bisher alles Zwangs gegen die katholischen Pfarrer in Hinsicht der Einsegnung enthalten hat, und anderseits die in vielen Gegenden vorlängst geübte mildere Praxis in Betreff der Einsegnung gemischter Ehen nicht ohne Erwägung der wahren Interessen der Kirche von den Bischöfen eingeführt wurde: so steht die Aussicht auf mögliche Ausgleichung noch offen. Natürlich wünscht jede Kirche, daß die Kinder in ihrem Bekenntniß erzogen werden. Einem jeden wird billig die Befugniß eingeräumt, durch Vorstellungen und Ermahnungen sich für die Erfüllung dieses Wunsches zu verwenden. Aber einerseits darf kein Pfarrer seine kirchliche Amtsgewalt gegen den Ehetheil des andern Bekenntnisses in Anwendung bringen; anderseits benimmt zwar die Verweigerung der Einsegnung sowohl der sakramentalischen als der bürgerlichen Gültigkeit der Ehe (für den katholischen Ehetheil) nichts, indem ihre Gültigkeit auch ohne katholische Einsegnung von der Kirche anerkannt ist. Aber die Verweigerung der Einsegnung enthält doch eine Kirchencensur; und wen trifft nun im fraglichen Fall diese Censur? Gerade den kirchlich-unschuldigen katholischen Theil; denn nicht dieser ist Schuld, daß dem Wunsche und Ansinnen wegen vorläufiger Zusicherung der Erziehung aller Kinder im katholischen Glauben nicht entsprochen wird; die Schuld liegt auf dem protestantischen Theile, der sich des

ihm in dieser Beziehung eingeräumten Rechtes nicht begeben will, zu dessen Beschirmung das Gesetz einem vorläufigen Versprechen darauf zu verzichten die Rechtsgültigkeit versagt. Der katholische Ehetheil begehrt allerdings von seinem Seelsorger die freiwillige, nicht vom Staat erzwungene Einsegnung; aber doch liegt ihm mit Recht daran, daß ihm die Einsegnung von seinem Seelsorger nicht verweigert werde, und dafür spricht hier der Umstand, daß der Grund der Verweigerung, nämlich die nicht erfolgte vorläufige Zusicherung wegen der katholischen Erziehung der Kinder, nicht ihm zur Schuld gerechnet werden kann. Weil nun die Verweigerung der Einsegnung eine öffentliche Kirchencensur enthält, so liegt doch allerdings auch der Staatsregierung, noch mehr aber der katholischen Landeskirche daran, daß keine solche Censur in Anwendung komme, wo dargethan ist, daß das betreffende Kirchenglied sie nicht verschuldet habe. Das Interesse der katholischen Kirche fordert überhaupt von ihr, mit Censuren so sparsam als möglich zu seyn und sich ihrer zu enthalten, wo sie Schuldlose treffen könnten, oder nicht dazu dienten, die religiöse Gesinnung zu verbessern und das Ansehen der Kirchengesetze zu befördern. — Die Bischöfe, welche die mildere Praxis einführten, gingen von der Ueberzeugung aus, daß die Bewilligung der Einsegnung, weit entfernt, eine Gleichgültigkeit in Hinsicht der religiösen Kindererziehung auszusprechen, vielmehr dem katholischen Seelsorger die Gelegenheit biete und auch für die Zukunft offen lasse, um auf den katholischen Ehetheil durch Ermahnung einzuwirken, damit er sich nach Thunlichkeit für die katholische Kindererziehung verwende. Auch sahen jene Bischöfe voraus, daß die Weigerung der Einsegnung oft und vielfältig nur dazu dienen würde, das gute bürgerliche Vernehmen zwischen den Genossen der verschiedenen Bekenntnisse

zu trüben, den Frieden in gemischten Ehen zu stören und den katholischen Ehetheil dem Einfluß seiner Kirchenbehörde zu entfremden; denn folgerecht zieht die Verweigerung der Einsegnung auch die der Aussegnung der Wöchnerinen (dieses so schönen und rührenden Kirchengebrauchs), der Lossprechung im Beichtstuhle, ja selbst des katholischen Begräbnisses nach sich. Die Nachsicht jener Bischöfe wegen der Einsegnung, die mit Unrecht als kirchliche Gutheißung einer nichtkatholischen Kindererziehung, wenn sie später stattfände, gedeutet würde, schien ihnen durch das Gesetz der Liebe geboten, deren Gesichtspunkt stets darauf gerichtet ist, Aergerniß und Feindseligkeit zu verhüten, und so viel als möglich Jedermann zu erbauen. Um aber jeder Mißdeutung zu begegnen, könnten zwei Dinge dienen: 1) daß der katholische Theil seinem Pfarrer vor der Einsegnung die mündliche Zusicherung gebe, sich nach Thunlichkeit für die katholische Kindererziehung verwenden zu wollen, und 2) daß für die Einsegnung der gemischten Ehen eine Form vorgeschrieben werde, wodurch jeder Schatten des Argwohns einer Billigung der Gleichgültigkeit in Bezug auf die religiöse Kindererziehung hintangehalten würde[12]).

Weit tiefer greifend war die 25 Jahre früher verhandelte Frage: ob Ehen zwischen Katholiken und Protestanten eines getrennten Ehebundes zuläßig seyen? Obgleich mehrere katholische Schriftsteller sie bejahten und einige Regierungen (z. B. Baiern)

[12]) In der Schrift: Rom gegenüber dem Protestantismus, Arau 1839 wurde das Bedenkliche der Verweigerung der Einsegnung und der bloßen stummen Zeugenschaft von Seite des katholischen Pfarrers noch durch andere Gründe beleuchtet. Die Trauungsformel gemischter Ehen, welche man unter den Beilagen des gegenwärtigen Werkes findet, könnte vielleicht auch die Idee der Unauflöslichkeit des Ehebandes bei Protestanten fördern (wie selbst H. Oberhofprediger Ammon in s. Schrift: die gemischten Ehen. Dresden 1839. S. 476. fg. zu wünschen scheint). Vergl. Brenner's Lichtblicke von Protestanten. Bamb. 1830. S. 815. fg.

sogar durch Verordnungen sich bejahend aussprachen, so blieb doch die Frage Gegenstand gelehrter Erörterung [13]).

31. Einfluß des Concils auf das Mönchswesen und die Gottesdienstordnung.

Was die Ordensklöster betrifft, so blieben nach dem Concil die schädlichen Befreiungen größtentheils in Kraft und Wirksamkeit; ja sie wurden durch die Päbste mit neuen vermehrt [1]). Insbesondere entzogen die Orden ihre theologischen Studien der Aufsicht und Leitung der Bischöfe. Am meisten trug aber der Jesuitenorden, der von dem Concil deshalb selbst Belobung, doch keine Bestätigung erhalten hatte, dazu bei, die Wirksamkeit der Bischöfe in heilsamen Verbesserungen zu hindern. Da übrigens das Concil die Mißbräuche der Orden nur mit großer Schonung berührt hat, so sträubten sie sich nachher auch sogar gegen Reformversuche, die von Päbsten ausgingen [2]). Doch sah man in der Folge mehrere Ordensvereine selbst Hand an ihre Verbesserung legen; jedoch im Ganzen blieb der Geist derselben unverändert. Sie hörten nicht auf, ihre selbstischen

---

[13]) Man sehe die Schriften von Werkmeister, Socher, Kübel und Ries.

[1]) So wurden noch 1628 Abteien in der Schweiz von der Visitation und Gerichtsbarkeit der Bischöfe, so sehr sich diese dagegen setzten, durch den Pabst für befreit erklärt. Ild. v. Arx: Geschichte des Kant. St. Gallen. III. 146. fg.

[2]) Gegen Innocenz XII., als er alle Mönchsorden reformiren wollte, bemerkten die Mönche: warum er seinen Reformeifer nicht lieber gegen die Weltgeistlichen richte? S. *Marsand* Manoscritti Italiani. Paris. 1835. p. 389. Von den Mönchen seiner Zeit schrieb Kardinal d'Ossat (1603): ils ont tous voué obédience, mais il n'y en a pas un qui veuille obeir: tous veulent être maitres et loger à *l'enseigne du monde renversé.* Lettres, ed. d'Amsterdam V. 302.

Zwecke zu verfolgen und einander mit giftiger Eifersucht zu befehden. Während übrigens die Streitigkeiten unter ihnen und mancherlei Ausartungen die christliche Welt zu ärgern fortfuhren, wurde diese auch wieder von der Erscheinung neuer Ordensverbindungen erbaut, die ihren christlichen Sinn durch hingebenden Eifer für das Wohl der am meisten benachtheiligten Menschenklassen und die Linderung ihres Elends bethätigten. Franz von Sales, Johann von Gott, der edle Vincenz von Paula, Johann von la Salle[3]) und Andere stifteten solche Vereine, die, zum Theil mit nur zeitlichen Gelübden, sich selbst der größten Einfachheit des Lebens befleißend, durch Erziehung und Unterricht verwahrloster Kinder und Pflege der Kranken äußerst wohlthätig erwiesen. Weit weniger Eindruck machte hingegen des Chartäuserordens Steigerung der Strenge in Selbstpeinigung und einer allem irdischen Genuß entfremdeten Lebensart, welche der vom Ueberdruß an den Weltfreuden in mönchische Einsamkeit vertriebene Bouthellier von Rancé im Kloster la Trappe versuchte. Er selbst hat an eigenen Berufsgenossen die traurige Erfahrung gemacht, daß seine Uebertreibung die Herschsucht und Heuchelei eben so stark fördern als dämpfen könne. Um so erfreulicher für den Geist waren die Früchte der Vereine, die in dem Orden des heil. Benedikt's sich bildeten, um mit vielem Aufwande von Kraft das Studium der kirchlichen Alterthümer durch großartige Werke zu för-

---

[3]) Stifter der Congregation des frères des écoles chretiennes für arme verwahrloste Kinder. Mr. de la Salle s'attacha surtout à faire le plus grand bien avec le moins de frais, et je doute que les imitateurs qu'il a eu dans plusieurs états de la fédréation americaine aient mieux resolu le problème que ce vertueux prêtre. *Lémontey* Hist. de la Regence II. ch. 20. p. 289.

dern [4]. Auch der Verein von Port-Royal strebte mit Erfolg das Ideal eines Klosters zu erreichen, wo edle, gemeinnützige Arbeitsamkeit, Förderung von Kunst und Wissenschaft sich zu den Uebungen der Andacht gesellten. Zu gleicher Zeit entstanden Priestervereine, wie z. B. der Oratorianer (gestiftet von Philipp Neri 1575, und verbessert von Peter Berulle 1629), die in ihren Bemühungen für gelehrte und fromme Jugendbildung sich sehr verdient machten, und durch erfolgreichen Wetteifer das Monopol der Jesuiten wenigstens heilsam beschränkten [5]. Als Werkzeuge der letztern im Kampfe gegen jede Art von Abweichung vom Geleise des Herkommens in kirchlichen Dingen zeigte der neue Zweig des Franciskanerordens, der von dem Schnitte seiner Kopfbedeckung den Namen Capuciner erhielt (bestätigt von Clemens VII. 1527), die größte Thätigkeit. Ihr rauhes Aeußere und ihre Entfer-

---

[4]) Die großen Verdienste der Congregationen v. Sanct Maurus, von St. Vitus u. Hidulphus um die Wissenschaften werden jetzt mehr als je anerkannt. (S. den lehrreichen Aufsatz des Prof. Herbst in der Tübinger kathol. Quartalschrift v. 1833 u. 1834.) In andern Ländern fand dies wenige Nachahmung. St. Blasien im Schwarzwalde machte jedoch unter dem Abt Martin Gerbert eine schöne Ausnahme. Hingegen die Vereinbarung der Benediktinerabteien der Schweiz zu einer Congregation im Anfange des 17ten Jahrhunderts hatte nur die Befestigung der Klosterordnung, zum Zwecke, schloß aber die gemeinsame Förderung der wissenschaftlichen Bildung ganz davon aus, und wirkte auch in anderer Hinsicht nachtheilig, weil sie Anlaß gab, daß der Pabst diese Klöster ungeachtet alles Widerstandes der Bischöfe ihrer Aufsicht und Visitation entzog. (Ildeph. v. Arx Gesch. des Kantons St. Gallen. III. 116. fg.) Als Gegensatz sah das finstere Spanien in dem obersten Vorsteher der Benediktiner P. Feioo einen rüstigen Bekämpfer des Aberglaubens in seinem großen Werke (in 14 Bänden): kritisches Theater der gemeinen Irrthümer in allen Arten von Gegenständen. Obgleich heftig angegriffen und verleumdet, entging doch das Werk den Flammen der Inquisition und erlebte in kurzer Zeit neun Auflagen. (*Lavallée* Hist. des Inquisitions. II. 208—210.)

[5]) S. Herbst's Aufsatz in der Tübinger Quartalschrift 1835. III. 407. fg.

nung von jeder verfeinerten Bildung brachten sie den untersten Volksklassen am nächsten und erwarben ihnen eine vorzügliche Zuneigung derselben.

In den Anstalten und Uebungen der Gottesverehrung haben die Anordnungen des Concils von Trient eine bedeutende Verbesserung weder beabsichtigt, noch hervorgebracht. Nur von einigen auffallenden Mißbräuchen wurden sie gereinigt; dagegen erhielten viele andern nun erst Eingang und Aufnahme.

Die Lehre des Concils von der Rechtfertigung hätte, folgerichtig angewendet, allen Wahn von dem Verdienste bloßer äußerlichen Werke zerstören und die Ueberzeugung begründen müßen, daß vor Gott nur die innere heilige Gesinnung von Werth sei. Alle pharisäische Werkheiligkeit hätte demnach von selbst aufhören sollen. Allein die meisten katholischen Theologen unterließen vielfältig die folgerichtige Anwendung der Lehre von der Rechtfertigung, und man kann nicht läugnen, daß die Theologen dazu von mehreren Beschlüssen des Concils selbst Veranlassung genommen haben, indem dasselbe eine strenge Anwendung der Rechtfertigungslehre von dem Werthe guter Werke und auf die einzelnen Ausartungen, welche herschend waren, unterließ, und namentlich in Hinsicht der Ablässe und der Heiligenverehrung nicht genau bestimmte, worin ihr Werth bestehe. Auch mußte die Vervielfältigung und Vermehrung des Außenwerks und der sichtbaren Uebungen im Gebiete der Gottesverehrung, sowie der große Ernst, womit man die Achtung dafür und den Gebrauch davon betrieb, der Werkheiligkeit wieder um so größern Vorschub thun, als man vorzüglich darein die Unterscheidung von den Protestanten zu setzen schien. Der den Sinnen imponirende Pomp beim Gottesdienste, das Ceremonielle, die Heiligenverehrung, der Bil-

verdienst, Wallfahrten, Bittgänge, festliche Aufzüge nahmen einen noch nie gesehenen Schwung. Indem man diese Dinge dem einfachen Gottesdienste der Protestanten entgegensetzte, glaubte man den Katholicismus zu verherlichen, und die katholische Menge suchte dadurch ihren Vorzug vor den Andersgläubigen zur Schau zu stellen [6]). Dies gab der Werkheiligkeit in der Meinung eine Art Verklärung; doch hatten die Vorschriften von Trient die gute Wirkung, daß dem Unterrichte (Predigt und Katechese) ein größerer Antheil in dem katholischen Gottesdienst eingeräumt wurde. Indessen verbesserte sich dieser Unterricht dem Inhalt und der Form nach nur langsam, und seine viele Mängel und Gebrechen erhielten sogar durch die Fehler und Rückschritte der geistlichen Studien neue Nahrung und Beschönigung.

Auch die Lehre des Concils vom Fegfeuer war der sinnlichen Geistesrichtung und dem Eigennutze Vieler zu nüchtern und einfach, als daß sie sich damit begnügt hätten. Die krassesten Ausmalungen dieses Reinigungsortes der hingeschiedenen Seelen und die absurdesten Vorstellungen von den Mitteln, sie daraus zu befreien, fanden Duldung, wo nicht Begünstigung. Seit dem Concil zu Trient wagte sich der

---

6) Darauf bezieht sich Pallavicini's Apologie in der Einleitung zu seiner Geschichte cap. 8., die so lautet: Conferatur utriusque temporis (vor und nach dem Concil) sacrarum functionum dignitas, sacrificiorum frequentia, assiduitas chori, ecclesiastici ritus observatio, cultus ac celebritas in templis, moderatio in cultu corporis, in agendo, in vivendo licentiæ compressio, parsimonia immunitatum, firmitas in commissis Ecclesiis residendi, ætas, doctrina in iis requisitæ, qui ad hunc sacrum ordinem adscribuntur, et qui per gradus ascendunt ac denique pietas, quæ inde in reliquum populum est diffusa; et opus erit omnino confiteri, a nullo unquam hominum conventu post orbem conditum tantum ad homines probitatis incrementum provenisse.

Ablaßkram zwar nicht mehr an's Licht hervor, weil sich das übertriebene Zutrauen auf die Kraft der Ablässe vermindert hat; doch ließen die Mönchsorden nicht nach, die ihnen reichlich verliehenen geltend zu machen. Auch hat man eher von Vermehrung als Verminderung päbstlicher Ablässe gehört[7]. Zu dem Jubelablaß, der seit 1470 alle fünf und zwanzig Jahre verkündet wurde, kam noch seit Sixtus V. der Gebrauch, daß die Päbste gleich nach Antritt ihrer Würde einen solchen ausschrieben; auch geschah bei sonstigen besondern Anlässen die Verkündung eines außerordentlichen. Gregor XIII. begnadigte gewisse Altäre, die privilegirten genannt, mit eigenen Ablässen, und ein Gleiches wurde Wallfahrtskirchen vergönnt. Nach dem Concil wie vorher wurden mit manchen frommen Uebungen von geringer Bedeutung Ablässe unter Bestimmung der Jahre und Tage, auf die sie sich ausdehnen, verbunden[8]. Indessen haben in spätern Zeiten die verbesserten theologischen Studien und insbesondere die genauern Forschungen über die Geschichte des Ablasses unter dem Klerus und durch diesen unter dem Volke in einigen Ländern wenigstens richtigere Vorstellungen davon verbreitet[9].

---

[7]) Den Beleg dazu liefert der kurze Auszug, oder Ablässe, welche vom hl. Stuhl verliehen sind. Zum eilftenmal aufgelegt. Landsperg 1749.

[8]) Z. B. wer spricht: gelobt sey Jesus Christus! gewinnt 600 Tage Ablaß; wer den Namen Jesu oder Mariä ausspricht, 28 Tage Ablaß; wer sein Haupt neigt zum Namen Jesu oder Mariä, 20 Tage Ablaß; wer ein Krucifix andächtig küßt, 1 Jahr und 40 Tage Ablaß. Wurden doch auch Ablässe denen ertheilt, die vor dem Bischof oder irgend einem Priester aus Ehrfurcht vor ihrem Amte aufstehen. *Hartzheim* Concil. Germ. VI. 734. sq. Auch denen, die einem Auto da Fé beiwohnen würden, ward in Spanien vierzigtägiger Ablaß zugesagt. Thom. M'Crie Geschichte der Ausbreitung u. Unterdrückung der Reformation in Spanien S. 283.

[9]) Vergl. Deutsche Encyklopädie. Frankf. 1778. B. I. Art. Ablaß. Theolog. Zeitschr. v. Batz. IX. S. 79—198. Hirscher's Ansichten von dem Jubiläum. Tübingen 1826. Andachtsübungen für die Feier des Jubiläums im Bisthume Constanz 1826.

Im katholischen Unterrichte wird seit dem Concil von Trient der Unterschied der Verehrung, welche Gott allein, und welche seinen Heiligen gebührt, genauer bezeichnet. Den Mißbräuchen aber in der Verehrung sogenannter Gnadenbilder und in Hinsicht der Wallfahrten wurde selten mit dem Nachdruck begegnet, welcher dem mächtigen Schutze, der ihnen von verschiedenen Seiten zu Theil wurde, gewachsen gewesen wäre. Mönche und auch andere Geistliche sah man diese Dinge noch forthin zu ergibigen Geldquellen benutzen, und selbst das Unwesen mit Meßstipendien blieb noch häufig im Gange mit geringer Einschränkung. — In Ansehung des Fastengebots hatte das Concil in seiner letzten Sitzung nur die Verpflichtung der Seelsorger ausgesprochen, auf dessen Beobachtung zu dringen; aber keine Belehrung war beigefügt über die echt christliche Bedeutung und den bezüglichen Werth des Abbruchs und der Wahl der Speisen als Tugendmittels, noch über die den Aussprüchen Christi und des Apostels Paulus gemäße Freiheit, deren sich hierin der Christ nach Umständen bedienen darf. Kein Wunder, wenn der gewöhnliche Kirchenunterricht beim Buchstaben stehen blieb. Eben so hatte der Kirchenrath sich in Ansehung der Festtage begnügt, ihre Feier zu empfehlen. Die schon so zahlreichen Festtage vermehrten sich und man fuhr fort, sie durch Müßiggang und Schwelgerei zu entweihen. Die Feier des Sonntags und der Feste des Herrn wurde forthin durch die Zahl und das Gepräng der Feste Mariens sowohl als der Heiligen und eine

Schon Papebroch in einigen Abhandlungen (Conatus Chronolog. ad catalog. R. Pontif. Diss. 8. u. 17.) und Benedikt XIV. in seinem Werke de Synodo Diœcesana haben manche Teuschungen in Hinsicht der Abläße aufgedeckt und manche Mißbräuche gerügt.

Menge damit verknüpfter neuer Andächteleien verdunkelt. Erst im achtzehnten Jahrhunderte setzte man, mehr noch aus Gründen der materiellen Wohlfahrt als aus religiösen, wiewohl auch diese mitunter Beachtung fanden, den Ausartungen des Festeifers Maß und Ziel. — Aber noch lange Zeit geschah nichts, um dem Mechanismus der Volksandacht zu begegnen. Für des Klerus kirchliche Verrichtungen blieb die lateinische Sprache im ausschließenden Besitz. Eine erfreuliche Erscheinung war es jedoch, als Benedikt XIV. in seiner Bestätigung der in ihrer Muttersprache abgefaßten liturgischen Bücher der Illyrier erklärte: „daß Alle katholisch seyen, nicht daß Alle lateinisch werden, sey nothwendig [10]. In Deutschland machten die Erzbischöfe von Mainz, von Salzburg und mehrere Bischöfe glückliche Versuche, die Landessprache zur Förderung der Volksandacht zu benutzen [11]. Doch bekamen die Formeln der Gebete und Segnungen nicht die erwünschte Verbesserung in Geist und Styl; vielmehr wurden manche einfache und reinchristliche Formeln der frühern Zeit durch schwülstigere verdrängt. In den Segnungen spielte der Bannfluch gegen die Macht des Teufels immer mehr eine Hauptrolle. Das den Geistlichen vorgeschriebene Gebet- und Erbauungsbuch, Brevier genannt, welches Pius V. herausgab, und dem er ausschließlichen Gebrauch zu verschaffen suchte, wurde von unhaltbaren Legenden nicht gereinigt, und das neue Meßbuch, das er als Bevollmächtigter des Concils von Trient zur allgemeinen Norm aufstellte, blieb unverändert, wiewohl es in Hinsicht von Nebenandachten und in kritischer Auswahl oder Anwendung der heil. Schriften die Prüfung nicht aushält. Einige aufgeklärte Bischöfe,

---

10) Bulle v. 1755.

11) Linzer theolog. Monatschr. im Ausz. 1833. III. 495. fg.

besonders in Frankreich, und auch ein Paar gelehrte Congregationen der Benediktiner bearbeiteten später Breviere und Missale, die in Beziehung auf Geist und Form weit den Vorzug verdienen; aber ihr Gebrauch blieb sehr eingeschränkt. — Ueberhaupt wurde die Gleichförmigkeit, welche das Concil selbst in vielen Dingen zum Gesetz erhob, in denen vorhin den Partikularkirchen Freiheit gestattet war, kein geringes Hinderniß des Fortschritts nach dem Bedürfniß und der Mahnung der Zeit. Was im Jahre 1564 hierin den Meisten genügen mochte, konnte ihnen schon ein Jahrhundert später sehr mangelhaft erscheinen. Sollte es aber nun auch weitere Jahrhunderte selbst unter Völkern unverändert festgehalten werden, deren fortgeschrittene Geistesbildung für die Formen des Klerus Verbesserungen in Anspruch nahm? — Die einseitige Verstandesrichtung, welche die Polemik der Religion verlieh, äußerte auch für die schöne Kunst in ihrer Anwendung auf das kirchliche Leben nachtheiligen Einfluß. Der Protestantismus nahm einzig den Gesang von dem Banne aus, den er über die Künste, die bisher den Kultus geschmückt hatten, aussprach, und wiewohl einige begeisterte Töne zuweilen auch in seinen Bethäusern das Gemüth erhoben, so trug doch im Ganzen die Eintönigkeit und prosaische Kälte seines Kirchengesangs das Gepräge einer bloß intellektuellen Auffassung der Gotteserehrung. Die katholische Kirche entzog zwar den Künsten ihre Vorliebe keineswegs; aber auch in ihr war die polemische Form, in welcher die Gotteslehre jetzt gewöhnlich erschien, dem Fortschritt in Veredlung religiöser Kunst nicht förderlich, und überdies wurde die Fürsorge, von den in der Kirche Dienst stehenden Künsten die von dem Zeitgeist eingehauchte Verweltlichung und Verweichlichung abzuwehren, vielfach vernachläßigt. Die Schuld hievon kann jedoch dem Concil von Trient nicht

aufgebürdet werden, weil dasselbe zur Wachsamkeit in dieser Beziehung nachdrücklich aufgefordert hatte [12]).

Auch die feinere Geschmacksbildung durch das Studium der alten Klassiker fand sich durch die theologisch-polemische Richtung der Zeit plötzlich gehemmt, und viele hielten lange Zeit dieses Studium für entbehrlich, andere besorgten von ihm die Schwächung des kirchlichen Sinnes; beide den Unterschied zwischen der Geistesblüthe und dem sinnlichen Element der heidnischen Meisterwerke verkennend.

32. Die verstärkte Kirchengewalt wurde mehr zur Erhaltung des Bestehenden, als zu Verbesserungen angewendet.

Was die kirchliche Ordnung, das Ansehen der Kirche und die Wirksamkeit des Hirtenamtes betrifft, so fanden sich sowohl die Laien als der Klerus der katholischen Völker dem Concil für manche seiner Bestimmungen darüber um so mehr zum Danke verpflichtet, als sie wahrnahmen, wie alles dies bei ihren Glaubensgegnern schwankend, ungewiß oder in Verfall gerathen war, und wie schwer es auch bei der größten Entschlossenheit deren einflußreichsten Geistlichen wurde, etwas nur ein wenig Haltbares, geschweige Selbständiges an der Stelle des Abgeschafften aufzurichten. Nur in England, Schweden und Dänemark erhielt sich eine bischöfliche

---

[12]) Sess. XXII. vom Kirchengesang und Sess. XXV. von den Bildern. Die ärgsten Mißbräuche fanden an Wallfahrts- und Gnadenorten und mit den Wunderbildern statt. Nur selten waren kräftige Vorkehren einzelner Bischöfe dagegen, und diesen stellten sich allerwärts Hindernisse und Verunglimpfung in den Weg. Aber auch sonst gebrach es den Bildern und der Musik oft an Würde.

Verwaltungsform; allein hier ruhte das Ansehen der Bischöfe mehr auf weltlichen als kirchlichen Rechten. Synoden boten in protestantischen Ländern noch das kräftigste Mittel dar, um das Kirchenthum zu retten; doch konnten auch sie sich keiner Unabhängigkeit von der weltlichen Gewalt erfreuen. Hatte Luther's Reformation die Kirche zu sehr demokratisirt, so war sie durch das Concil von Trient für die Katholiken noch monarchischer geworden. Da jetzt auf dieser Seite alles, was auf das kirchliche Leben Einfluß hat, mehr als je dem Quell der päbstlichen Machtfülle entfloß, so war es immer ein nicht geringer Gewinn, daß man in der Wirksamkeit der Päbste und in den Sitten des römischen Hofes im Durchschnitt eine größere Regelmäßigkeit wahrnehmen konnte. Die Besetzung des päbstlichen Senats blieb zwar unverändert, und wie vorhin öffnete nicht immer Verdienst, sondern oft bloß weltliche Rücksicht den Eingang. Die Könige begnügten sich damit, daß von Zeit zu Zeit einige von ihnen Empfohlene, nicht selten ihre Minister mit dem Purpur geschmückt wurden. Doch wurden die kirchlichen Geschäfte mehr als vorhin durch bleibende Congregationen von Kardinälen besorgt. Auch die Pabstwahl ward fortwährend mehr durch politische als religiöse Gründe bestimmt. Das Bestreben nach Fortsetzung des hergebrachten Machteinflusses in der Kirche bewegte sich in den alten Geleisen und bediente sich der alten Formen des Kanzleistyls. Doch zeigte sich gewöhnlich in der Ausführung mehr Mäßigung. Pius V., Gregor IX. und Sixtus V. entfalteten den strengsten Ernst nicht nur zur Ausrottung der Ketzer, sondern auch zur Bekämpfung vieler Unordnungen im Bereiche der Kirche. Eine vorher seltene äußere Würde und Anständigkeit unterschied jetzt den römischen Hof von dem der weltlichen Fürsten. Von den Schwachheiten des Nepotismus blieben zwar die

meisten Päbste nicht frei [1]); allein die damit verknüpften Aergernisse waren doch weniger grell, als vordem, und jedenfalls durch den schönen Gegensatz anderer Päbste überstralt. Mehrere suchten den Glanz ihres Stuhles lieber durch Tugenden, durch Förderung der Wissenschaften und der die Menschheit ehrenden Künste, oder durch andere großartige Unternehmungen und Anstalten, als durch äußern Pomp und durch politischen Einfluß zu erhöhen. Der Hauptgedanken aller Päbste seit dem Schlusse des Concils von Trient war: Alles so zu leiten und zu schlichten, daß der Welt die Aussicht auf ein neues, allgemeines Concil möglichst in die Ferne gerückt werde.

33. Anfängliche Befolgung, nachherige Vernachläßigung der Vorschriften des Concils in Hinsicht der Provinz- und Bisthumssynoden.

Unter Allem, was zu Trient in Bezug auf Kirchenreform angeordnet wurde, verdient die von dem Concil in der vier und zwanzigsten Sitzung (C. 2.) erneuerte und noch näher bestimmte Anordnung regelmäßiger Abhaltung von Provinz- und Bisthumssynoden die oberste Stelle; denn auf dieser Anordnung ruhte die Hoffnung der kirchlichen Zukunft. Der Concilsbeschluß: „daß in allen Diöcesen jedes Jahr eine Bisthums-

---

[1]) Vorbehalte und Commenden wurden zu Gunsten der Kardinalsnepoten gehegt. S. Sarpi in Le Bret's Magazin I. 487. Die Familien der meisten Päbste auch im 17ten und 18ten Jahrhunderte kamen zu erheblichem Ansehen, und wurden oft als Nebenbuhler der Ordnung im Staate gefährlich. S. Ranke's röm. Päbste III. 16—38. Die Jesuiten sprachen sich dafür aus, daß ein Nepot des Pabstes walte. Ranke III. 53. Vergl. 117. 419. Vergl. Le Nepotismo de Rome. 1669. L. II. 103 sq. L. III.

synode, alle drei Jahre aber in jedem Metropolitansprengel eine Provinzsynode abgehalten werden solle," wäre allein schon hinreichend, um zu beweisen, daß der Geist der Urkirche noch nicht ganz erloschen war, und gleich nach dem Schlusse des Concils erweckte er ein neues frisches Leben in der Kirche. Eine schöne große Idee von Wiederherstellung der verschwundenen Ordnung bemächtigte sich ihrer bessern Vorsteher, welche überall ihre Geistlichkeit zur Verwirklichung dieser Idee versammelten. Zunächst war der Gegenstand ihrer Berathung: wie die Disciplinarbeschlüsse von Trient am besten mit Rücksicht auf die besondern Umstände in Vollziehung gebracht werden könnten, und diese Berathung brachte unvermeidlich die einflußreichsten Gegenstände der Kirchenzucht sowohl als des Kirchenrechts zur gemeinsamen Erörterung. Die Synoden wurden für den Klerus ein großer kirchlicher Lehrkurs, der zum Nachdenken über die wichtigsten Angelegenheiten seines Berufs weckte, und um so ersprießlicher war, da er die Ausübung im täglichen Leben berührte. Ihnen verdanken die einzelnen Kirchsprengel die Begründung eines alle oder doch die meisten kirchlichen Zustände umfassenden Organismus ihrer Ordnung und Verwaltung, in welche mehr Einheit und Zusammenhang gebracht wurde [1]. In dem ersten Jahrhunderte nach der Kundmachung der Trienter Beschlüsse gewahrt man einen anhaltenden Wetteifer, um der Vorschrift über regelmäßige Abhaltung der Provinz- und Bisthumssynoden nachzukommen. Die Masse der nöthigen Verbesserungen war zu groß, als daß man hätte hoffen dürfen, ohne öfters wiederholte Synoden das Ziel zu

[1]) Auch bei den Protestanten zeigten sich die Synoden als das erfolgreichste Organ, um dem völligen Zerfalle von Zucht und Ordnung zu begegnen. S. z. B. die Belege in Gelzer's drei letzten Jahrhunderten d. Schweizergesch. Arau 1838. I. 151. fg.

erreichen. Unterbrochen wurden sie später in vielen Gegenden durch den Lärm und die Unruhen der wilden und langen Kriege, die im Namen der Religion geführt wurden. Nach dem Frieden kamen aber auch die Synoden wieder allmälig in Gang, und manches Gute wurde durch sie in's Leben geführt, manche Unordnung abgestellt, manches Aergerniß beseitigt, viele heilsamen Einrichtungen gerettet und gefördert, das Kirchengut vor Verschleuderung bewahrt [2]). Die Anordnungen, die aus den Synoden hervorgingen, hatten, weil gemeinsam mit dem Klerus berathen und beschlossen, ein ganz anders Ansehen und Gewicht, als eigenmächtige Befehle des Bischofs, welcher sich nun selbst, wenn er etwas anordnete, oder wenn er zurechtwies, auf die Synodalbeschlüsse zu berufen pflegte. Katechismen und Rituale, wenn auch den römischen Mustern nachgebildet, erschienen mit der Sanktion der Synoden versehen, und diesen blieb stets das Verbessern der Mängel sowie des Fehlerhaften vorbehalten. Sehr einflußreich für eine fortschreitende, heilsamen Reformen günstige Geistesbildung des Klerus hätte auch die Anordnung von jährlichen Pastoralkonferenzen in allen Bezirken der Diöcesen werden können, und diese Anordnung war eine der schönsten Ideen, die aus vielen Synoden für Unterhaltung des geistigen Lebens im Klerus hervorging [3]). Schade, daß man ihr nicht allgemeiner und beharrlicher die gebührende Entwickelung gegeben hat.

---

[2]) Von den Beschlüssen der Synoden in Deutschland, Mähren, Böhmen und den Niederlanden gibt Hartzheim ziemlich vollständige Nachricht im VII. bis X. Band seines Werkes: Concilia Germaniæ.

[3]) Man sehe darüber meine geschichtliche Darstellung der Pastoralkonferenzen im I. Bande der wichtigsten Ergebnisse der Pastoralkonferenzen im Bisthume Constanz von 1802 bis 1827. S. 1—39. Vergl. die Conférences du Diocèse de *Luçon*: ferner *Massillon* Conférences et discours Synodaux. Paris 1746.

Erst im achtzehnten Jahrhunderte sind die Synoden mehr und mehr eingeschlummert [4]), und endlich unterblieben sie ganz, oder ihre Verhandlungen verloren an Bedeutung. Doch hielt noch Benedikt XIII. selbst 1725 zu Rom eine Provinzsynode. Unter den Reformbeschlüssen derselben, die oft in's Kleinliche gehen, zeichnen sich vorzüglich diejenigen aus, die den Bischöfen das emsige Predigen und die genauere Untersuchung ihrer Sprengel, den Pfarrern aber den religiösen Jugendunterricht und die Pflicht einschärfen, an Sonn- und Festtagen unter der Messe nach Verlesung des Evangeliums dieses nach der Manier der Apostel in leichtfaßlicher Weise mit Anwendung auf das Leben und mit Vermeidung aller unnützen Fragen auszulegen. Die Laien aber ermahnte die Synode, sich an Sonn- und Festtagen nicht mit dem Anhören einer Messe zu begnügen und auch sonst die Zeit zur Heiligung anzuwenden [5]). Der nämliche Pabst erklärte sich gegen diejenigen, welche die Abhaltung der Provinzsynoden mißriethen [6]); allein die Ansicht gewann immer mehr Raum, daß durch Vollziehung der Beschlüsse von Trient der Kreis aller zuläßigen und zuträglichen Verbesserungen in Kirchensachen vollständig ausgefüllt sey. Aus diesem Grunde versank das kirchliche Leben großentheils in einen dumpfen, bloß durch mechanische Uebung des Hergebrachten unterbrochenen Schlummer, und selbst die bereits ausgeführten bessern Einrichtungen geriethen wieder in Zerfall;

---

[4]) In dem Bescheid der Congregation des Concils v. 1. April 1713 an den Bischof Joh. Franz zu Constanz auf seine Relatio ad limina wird geklagt, daß seit einem Jahrhundert keine Synode mehr gehalten worden, mit der Ermahnung, diesem Mangel abzuhelfen. Aber seitdem verfloß wieder ein Jahrhundert ohne Synode; und so in vielen andern Bisthümern.

[5]) Concilium Roman. in s. basilica Lateranensi 1725. Romæ 1725. Monachii 1726. Hist. des Papes. A la Haye 1734. V. 536 538.

[6]) Hist. des Papes V. 584.

ungerupft davon kommen wollten. Er hatte sich es aber zur Hauptaufgabe gemacht, dem Streben nach religiöser Verbesserung ein hartes Gebiß anzulegen und keine Veränderung in Kirchensachen zu gestatten, wodurch des Ordens Interesse auch nur von Ferne gefährdet werden könnte. Das Synodalsystem taugte daher nur, insofern er es beherschte, in seinen Plan, und selbst zur Handhabung des Buchstabens vieler Beschlüsse von Trient mußten ihm Synoden zuletzt unnöthig erscheinen, weil sein eigener Einfluß sich hiefür kräftig und wirksam erwies. Synoden aber, wodurch der Kreis heilsamer Reformen erweitert und die Kirche mittels einer gründlichen Wiedergeburt im Sinne der christlichen Urkunden ihrer frühesten Blüthenzeit näher gebracht würde, kamen dem Orden eben so bedenklich vor, als den Päbsten des fünfzehnten und sechzehnten Jahrhunderts Concilien, wodurch die Verbesserung der Kirche in Haupt und Gliedern erreicht werden sollte. Auch erwies es sich hemmend für das Leben der Synoden, daß in den Schulen der Jesuiten der Grundsatz der Dekretalen, deren Wächter sie waren, gelehrt und behauptet wurde: Provinzsynoden dürften nur mit päbstlicher Erlaubniß gehalten werden [9]), und die verbindende Kraft der Beschlüsse solcher Synoden hänge von der päbstlichen Bestätigung ab. Daher kam es, daß viele Bischöfe die Führung der geistlichen Geschäfte dem Orden [10]) überließen, weil sie dann auf dessen Wohldienerei rechnen konn-

---

[9]) *Berardi* Præfat. ad Canones Gratiani obs. V. p. 32. *Gibert* Corp. Juris Can. P. I. 258. *Rautenstrauch* Institut. juris Eccles. c. 2. §. 24.

[10]) Die Ausnahmen wurden immer seltener. Kardinal Noailles, zum Erzbisthum Paris befördert, als er durch den Pater Bourdaloue über seine Gesinnungen in Hinsicht der Jesuiten befragt wurde, versetzte: „er wolle immer ihr Freund seyn, aber nie ihr Knecht.“ Das letztere war es aber, was der Orden wollte. S. Hist. de l'Église pendant le XVIII. siècle. Besançon 1823. I. 472. 473.

ten; denn sie fanden dann an seinen Gliedern geschmeidige Gewissensräthe, Lobredner und vielgeltende Fürsprecher zu Rom. Die Herden hatten zwar dürre Weide, aber der Hirt genoß doch behaglicher Ruhe [11]. Eine Scheu vor Synoden war zuletzt die Frucht des Bewußtseyns ihrer langen Vernachläßigung. Solche Versammlungen, gleich den landständischen, regelmäßig abgehalten, halfen allmälig den Bedürfnissen ab und kamen dem Wachsthume der Uebel zuvor ohne Aufsehen und Erschütterung. Ungern läßt man sich aber durch den Drang der Umstände, nach langer Verabsäumung, zu ihrer Berufung wieder nöthigen und ihr Geschäft wird dann schon deshalb schwieriger, weil die Mißbräuche sich gehäuft, und weil sie einerseits zäher geworden, anderseits größern Unmuth geweckt haben.

34. Mächtigen Einfluß erhielt die Philosophie auf die kirchlichen Zustände und derselbe schlug zum Theil für die Kirche um so nachtheiliger aus, je weniger diese sich mit ihr befreundete.

Zu Trient beschränkte man sich auf festen Widerstand gegen Glaubensneuerungen und auf nothdürftige Ausbesserung

---

[11]) In Frankreich, wo die Bischöfe mehr, als in andern Ländern, einen engen Verband unterhielten, hatten, auch nachdem die Synoden, besonders die Provinzsynoden, selten geworden, größere Versammlungen des Klerus zu Paris oder anderswo statt, die sich über gemeinsame geistliche, aber öfter noch über zeitliche Kirchenangelegenheiten beriethen. Die Bischöfe fühlten jedoch sehr wohl, daß durch dergleichen Versammlungen die regelmäßigen Provinzsynoden nicht ersetzt würden. Noch 1790 erklärten sie dies förmlich vor der Nationalversammlung. C'est, sagten sie, dans les synodes que les saintes régles étoient renouvellées, que chaque pasteur venait puiser les conseils et les enseignements utiles et que l'Évêque, dans le même ésprit avec le clergé de son diocèse, veilloit

einiger schadhaften Bestandtheile des Kirchengebäudes. Auf der andern Seite wurde die ohne Mitwirkung der Hierarchie unternommene Reformation durch selbstsüchtige Bestrebungen vielfach durchkreuzt, und die weltliche Politik bemächtigte sich ihrer; daher sie ohne feste Grundlage, ohne sichere Haltung, ohne selbständigen Organismus sich mit dem Triumphe begnügen mußte, ihre Lossagung von dem Stuhle zu Rom nach langem blutigen Kampfe durch feierliche Staatsverträge bekräftigt zu sehen. Nun stand Kirche gegen Kirche; die neue zerfiel in mehrere Abtheilungen, die sich feindselig bekämpften, und nur gegen die alte Kirche stritten sie vereint; doch dienten diese mit aller Bitterkeit geführten Kämpfe auch dazu, die Blößen des Kirchenthums aufzudecken, von dem Christenthume selbst ungünstige Vorstellungen zu veranlassen und es den Angriffen der Vernunft bloßzustellen. Dadurch bildete sich zuletzt eine Meinung, die sich allem Kirchenthum entgegenstellte, indem sie es für abgelebt, für überflüssig und für die sittliche Leitung der Menschen ungeeignet erklärte. Diese Meinung, welche sich an die Philosophie und an den Staat wendete, von denen sie alles Heil zu erwarten vorgab, erstarkte um so eher, als die Kirchen in fruchtlosen Wechselkämpfen ihre Kraft verzehrten. Gegen die Anforderungen des Staats gebrauchten die Leiter der Kirche die Künste kluger Diplomatik; die Angriffe der Philosophie hingegen glaubten sie am füglichsten durch strafende Censur abfertigen zu können. Allein die Philosophie erwiederte die Verachtung, die man ihr von dieser Seite erwies, mit scharfprüfender

à tout ce qui pouvoit concerner le service des paroisses et les besoins spirituels des peuples. C'étoit dans les conciles provinciaux que les évêques à leur tour étaient soumis à l'admonition, à la correction que pouvoit mériter leur négligence dans leur ministère.

Dialektik und höhnendem Witz, wogegen die verrosteten Waffen der Scholastik eben so wie die Donnerkeile der geistlichen Gewalt, seitdem die Druckerei die Ergebnisse des Gedankenverkehrs in alle Klassen verbreitet, sich erfolglos abstumpften. Trotz aller Hindernisse, welche die Hierarchie dem Vernunftgebrauch in Religionssachen unaufhörlich entgegengestellt hat, wurden doch seine Fortschritte auch in katholischen Ländern immer merklicher, und die schärfsten Strafverbote, wenn auch von dem weltlichen Arm mit Strenge vollzogen, konnten nur einschüchtern oder Behutsamkeit einflößen; aber es lag in ihnen selbst ein neuer und starker Reiz, ihren Zweck in offener oder versteckter Weise zu vereiteln. Täglich weiter griff und befestigte sich die Meinung: daß das Ansehen der Kirche und der Gebrauch der Vernunft im offenbarsten Widerspruche stehen, und daß zwischen beiden, als entschiedenen und nothwendigen Erbfeinden, ein Kampf auf Leben und Tod stattfinden müße. Nichts vielleicht ist der Kirche verderblicher geworden, als diese Meinung. Der feindselige Krieg gegen den Vernunftgebrauch, den viele ihrer Verfechter, zum Theil wohlmeinend unternahmen, hat sie gegen die ganze Gesellschaft in eine schiefe, ungünstige Stellung versetzt, deren Gefahren sich immer mehr entfalten mußten; sie wurde durch ihn der wirksamsten Mittel beraubt, um auf die begabtesten Geister Einfluß zu üben, und um ihren eigenen Anstalten und Einrichtungen die Verbesserungen zu geben, ohne welche diese in der öffentlichen Meinung stets tiefer sinken und mehr und mehr in Zerfall gerathen mußten. Indem Viele auf Seiten der Kirche den Vernunftgebrauch vorzüglich aus dem Grunde bekämpften, damit man der Nothwendigkeit ihrer Grundverbesserung ausweichen könne, gaben sie der Philosophie den mächtigsten Hebel in die Hand, um die Kirche ihrer geistigen Herschaft zu ent-

setzen. Zwar verließ man sich noch fortwährend auf das Bollwerk der Unfehlbarkeit; aber dieses konnte durch das beharrliche Widerstreben gegen die von der Religion und der Zeit gebotenen Verbesserungen nicht befestigt, sondern vielmehr nur wankender gemacht werden. Die Zeit war vorüber, wo die Vernunft, indem sie in den Schulen an mancherlei Kampfspielen der Spekulation sich übte, es sich gefallen ließ, nur an dem Leitbande der Hierarchie sich zu bewegen. So demüthig übrigens die spekulirende Vernunft sich in jener Zeit gegen die Kirche gebärden mußte, so hatte dies doch schon damals nicht hindern können, daß sie in einzelnen ihrer kräftigern und kühnern Organe die Mutter von Ketzereien wurde, welche die Kirche bedrohten, und ihre dialektischen Uebungen waren es, die einen fruchtbarern und tiefer greifenden Gebrauch des denkenden Geistes vorbereiteten. Die im Gefolge der Buchdruckerei und der Reformation entfesselte Vernunftforschung war zur Waffenträgerin der Hierarchie, wie sie sich im Mittelalter gestaltet hatte, nicht mehr geeignet. Sobald aber die Philosophie als Macht anerkannt werden mußte, so war es die Aufgabe der Kirchenbehörden, dieser neuen geistigen Macht freundlich entgegenzukommen, damit die Vernunft selbst christlich werde, und dadurch zu verhindern, daß sie den Glauben, diese Grundfeste, auf welche Christus seine Kirche gegründet hat, in den Gemüthern untergrabe. Hatten doch in einer frühern Periode die Kirchenhäupter sich an die Spitze der Bestrebungen zur Wiederbelebung des Sinnes für die alte heidnische Kunst und Literatur zu stellen kein Bedenken getragen: warum sollten sie jetzt nicht einen noch höhern, edlern Schwung nehmen und die mit frischer Kraft erwachte Vernunftforschung in's Heiligthum berufen, damit sie, mit den göttlichen ewigen Lehren der christlichen Religion sich befreundend, ihre gefährlichsten Gegner —

die Sophistik der Selbstsucht sowie den wechselfarbigen Proteus des Aberglaubens und der Schwärmerei zu besiegen helfe?[1]) In den Beschlüssen des Concils von Trient ist keine Bestimmung, die einem solchen Gebrauch der Vernunftforschung oder Philosophie, wodurch die Theologie vor mancher Verirrung bewahrt wird, entgegenträte. Allerdings wäre das Einnehmen und Behaupten jener würdigen Stellung gegenüber der Philosophie zum Vortheil der Religion unvereinbar mit der alten Befangenheit gewesen, welche christliches Bekenntniß mit christlicher Gesinnung, Kirchengebrauch mit Religiosität, den Zweck mit den Mitteln, die Form mit dem Wesen und Geiste verwechselt. Von dieser Befangenheit mußte man sich lossagen und den ernsten Entschluß ergreifen, zur einfachen, würdigen Kircheneinrichtung der e rsten Zeiten, wie sie dem Sinne des Stifters entspricht, wenn gleich umsichtig, doch thatkräftig, nicht sowohl dem Buchstaben, als dem Geiste nach umzulenken. Aber eben hiezu gebrach es mehrentheils am Willen; man hielt deswegen jede Befreundung mit der Philosophie für gefährlich, und hörte nicht auf, den selbständigen Vernunftgebrauch als frevelhafte Freidenkerei zu verlästern. Das

---

[1]) La Philosophie est la base de la vraie Religion, la Foi étant étayée sur la Raison. Lettres de *Clement* XIV. T. III. 137. Läßt sich doch das Seyn und Thun Gottes immer nur in einer Form an den Menschengeist bringen, in welcher dieser nach seiner Doppelnatur Gegenstände der Erkenntniß zu fassen vermag. Ein katholischer Lehrer schreibt: „Die Offenbarung kann nicht gegen die Vernunft seyn, weil sie dann auch gegen die Religion seyn müßte (die nur mit Vernunft erfaßt und geübt werden kann); sie kann auch nicht über die Vernunft seyn, d. h. dieser unaufnehmbar seyn, weil sie dann zum Besten der Religion und des religiösen Lebens nichts wirken könnte; sie kann also nur für die Vernunft seyn und zwar so, daß sie, von dieser einmal als solche erkannt, ihrem Inhalte nach verstanden, ihrem Zwecke nach begriffen, ihrer Wirkung nach in die Gesinnung und das Leben umgesetzt werden kann." S. v. Drey's Apologetik als wissenschaftliche Nachweisung der Göttlichkeit des Christenthums. Mainz 1838. I. 290.

Werk der Gesittung der Völker, der fortschreitenden Verbesserung ihrer Zustände, welches die Kirche angefangen und Jahrhunderte lang betrieben hatte, wurde jetzt von der Philosophie übernommen, die Stimme der Kirche aber dabei immer mehr außer Beachtung gesetzt. Im Schooße der Philosophie entstand aber nun eine Spaltung, deren Riß sich um so mehr erweitern mußte, als kein Schiedsgericht zur Friedensstiftung außer der öffentlichen Meinung, deren Aussprüche sehr wandelbar sind, vorhanden war. Die Forscher und Verkünder der Vernunftwahrheit waren in zwei Lager getheilt. Die einen gingen, sich freihaltend von Schwärmerei und Sophistik, ruhig und besonnen der Erforschung des Menschen und der Welt nach; die Andern, durch alle Kunstgriffe und jedes Blendwerk nach Geltung strebend, warfen sich zu Sachwaltern jeder Verkehrtheit auf. Dieser Zustand der Philosophie brachte die Theologie vollends in Verwirrung, und sie gerieth unvermerkt wieder in einen schon alten aber jetzt verderblichen Widerspruch mit sich selbst. So heftig nämlich die rechtgläubigen scholastischen Theologen gegen die Freidenkerei der Philosophen sich ereiferten, so waren sie doch selbst von einer solchen nichts weniger als frei. Schon im Mittelalter hatte sich unter ihnen eine mit allen Waffen der subtilsten Sophistik ausgerüstete Freidenkerei durch die befremdlichsten Ansichten und Grundsätze kund gegeben; aber im 17ten Jahrhunderte gingen hierin die jesuitischen Theologen nicht nur viel weiter, sondern ihre Freidenkerei war auch für das Christenthum von einer weit gefährlichern Natur. Sie ersahen sich dafür das Feld der Moral in ihrer Beziehung sowohl auf das öffentliche als das gemeine Leben. An Kühnheit und an Geschmeidigkeit sind ihre moralischen Lehrsätze gleich unübertroffen; sie schmiegten sich ganz den Interessen des Ordens an, und waren darauf berechnet, den Beifall und die Wohlge-

wogenheit der Menge zu gewinnen. Bald vertheidigten sie das Princip monarchischer Allgewalt in weltlichen und kirchlichen Dingen, bald den Grundsatz der Volksoberhoheit und die Befugniß zum Tyrannenmord. Im gemeinen Leben aber wußten sie jedem Schooßkinde von Neigungen weiche Kissen unterzuschieben, den Dienst Gottes und Mammons zu vereinigen; das Gewissen zwar stets in Furcht zu erhalten, aber zugleich diese Furcht durch das Vertrauen auf die Kraft äußerer kleinlicher Uebungen zu mildern [2]). Dieser grundsatzlosen Sittenlehre, welche, wie keine andere, der heidnischen und jüdischen Sinnesart unter christlichen Völkern Vorschub that, drückte die in dem Orden vorherschend gewordene Behauptung das Siegel auf: daß man jeden wahrscheinlichen Satz, auch wenn ein anderer wahrscheinlicher wäre, zur Richtschnur seines Gewissens machen dürfe, und daß jeder Satz Wahrscheinlichkeit habe, sobald ein angesehener Lehrer ihn annehme [3]). Diese

---

[2]) Die Belege finden sich in einer Menge Schriften der Jesuiten, und Auszüge davon hat nicht nur Pascal in s. Lettres provinciales und Œuvres geliefert, sondern auch Bossuet in dem langen Verzeichnisse von Sätzen einer schlaffen Moral, welche auf seinen Antrag 1700 von der Versammlung des französischen Klerus einstimmig verdammt wurden (*Bausset* Hist. de Bossuet T. IV. L. 11.). Zur Beschönigung jenes Ordens hört man sagen: es wäre unbillig, der ganzen Gesellschaft zur Last zu legen, was Einzelne gefehlt. Allein die schlaffe Moral war im Orden vorherschend, und da die Obern desselben unumschränkte Gewalt hatten, so fällt nothwendig, was diese duldeten und geschehen ließen, dem Orden zur Last; wogegen, was diesem zur Last fällt, nicht allen Einzelnen zur Schuld gereicht.

[3]) Der Probabilismus ist zwar nicht von Jesuiten, sondern zuerst von Dominikanern erfunden worden; aber es ist Thatsache, daß er im Jesuitenorden die Oberhand behielt und die Grundlage einer schlaffen Sittenlehre wurde, obgleich einige Ordensglieder und unter diesen der Ordensgeneral Aloysius Gonzales die Gefahr des Grundsatzes in eigenen Schriften bezeichneten. (*Bausset* a. a. O. p. 27—31.) Auch daß viele andere Ordens- und Weltgeistliche dem nämlichen Grundsatze gehuldigt, ändert in der Sache nichts. Den Gegensatz zum Probabilismus bildet der Rigorismus, und auch dieser führt auf Abwege. Dem Christenthume sind beide fremd.

jesuitische Freidenkerei hat der philosophischen das Thor geöffnet. Ihre dreisten und lockern Lehren, als katholisches Christenthum vorgetragen, riefen, wenn gleich gegen die Absicht ihrer Urheber, die ungescheute Verkündigung eines von allem Göttlichen mit stolzem Hohne sich losreißenden Unglaubens herbei und nur nach langer Zögerung verstand man sich in Rom dazu, den wiederholten Beschwerden der französischen Bischöfe gegen diese Ausgeburt des Jesuitismus durch Mißbilligung einiger der auffallendsten Sätze zu begegnen. Doch der Orden zog seine Glieder aus den verkehrten Geleisen nicht zurück; schürte aber nebenbei den Haß gegen die philosophischen Bestrebungen unaufhörlich an, und von kirchlicher Seite fuhr man fort, sie mit den herkömmlichen Waffen zu bekriegen, und jeden Zweifel, jede Kritik und Zumuthung, die von ihr herrührte, mit Verachtung und Unmuth als Angriff und Beleidigung zurückzuweisen, während man gegen die Unordnungen des Lebens Duldsamkeit bewies, wenn sie sich nur mit einem Scheine von Religion umhüllten [4]). Und waren denn die ärgerlichen theologischen Zänkereien der Molinisten, Jansenisten, Quietisten ꝛc., welche die Welt um unverständlicher Dinge willen mit Lärm und Haß erfüllten, Früchte der Philosophie? Diese hätte sie vielmehr nur verhindern müßen. Wohl aber gaben sie den Freigeistern, die mit philosophischem Scheine das Christenthum und das Kirchenwesen lächerlich zu machen suchten, Vorwand und Ermuthigung. — Was ist Philosophie anders, als die Untersuchung des Grundes, der Grenzen und des Zweckes dessen, was da ist, was besteht? Das Vermögen zu dieser Untersuchung ist

[4]) L'apparence de la religion ne s'ert plus qu'à les dispenser d'en avoir une. *J. J. Rousseau* Œuvres compl. Mélanges I. 70.

die Vernunft. Hört ihre Untersuchung nach den ewigen Leitsternen der Wahrheit und Gerechtigkeit auf, so schreitet in der Erkenntniß die Unwissenheit und im Leben das Wachsthum der Mißbräuche unaufhaltsam einher [5]). Doch jene Untersuchung, wiewohl gelähmt und unterdrückt, hat zu keiner Zeit ganz aufgehört; die Philosophie, wenn sie sich einmal heimisch gemacht hat, läßt sich durch Verfolgung nicht so leicht verscheuchen, da sie den Kampf nicht scheut. Je mehr der Widerstand zunimmt, den ihr die selbstsüchtigen Freunde des Hergebrachten entgegensetzen, desto mehr erstarkt ihre Kraft, desto mehr vergrößert sich ihr Anhang aus denen, die das Hergebrachte drückt, verletzt oder gleichgültig läßt. Die Untersuchung endigt immer mit dem Begehren von Reformen. Dadurch, daß man dieses Begehren als stolze Anmaßung beharrlich zurückweiset, und das Verlangen der Ordnung als Aufruf zur Unordnung verleumdet, wird nichts bewirkt, als daß der Ursprung der Mißbräuche gründlicher erörtert und ihre Wirkungen schärfer beurtheilt werden. Der Streit wird heftiger, die Theilnahme allgemeiner, und die Niederlage derjenigen, die sich der Untersuchung widersetzten, wird zuletzt um so vollständiger, je weniger die Sieger selbst, wiewohl unter dem Paniere der Philosophie fechtend, durch die Leidenschaftlichkeit der Gegner über die Linie der Mäßigkeit hinausgetrieben, einem Vergleiche das Ohr zu leihen geneigt sind.

Auf die Kanzel gehört allerdings die Philosophie nicht; am wenigsten ihre abgezogene Spekulation, oder ihre oft nicht gemeinverständliche Sprache. Dort spreche immer nur der Schüler Christi, der Lehrer des Evangeliums; aber

---

5) Sapientia decrescente refrigescit charitas multorum. *Hieronym.* Ep. L. II. 10.

auch diesen soll die Philosophie zur genauern Menschenkunde und zum richtigen Selbstdenken anleiten.

Nach Beendigung der langen Kämpfe mit der Reformation stellten die Zeitumstände an die Philosophie im Sinne und Interesse des Christenthums noch die besondere Doppelaufgabe: 1) durch umsichtiges Streben, nach Entfernung aller trübenden Elemente des Wahns der Unvernunft und der Teuschung von dem Unterrichte, die geoffenbarten Wahrheiten vor Entstellung zu bewahren und eben dadurch nicht nur dem Aberglauben, sondern auch dem Unglauben seine verführerischen Reize zu entziehen; 2) den gehässigen Wirkungen der vollendeten Kirchentrennung versöhnend entgegenzutreten. Gleichwie die Philosophie der Art, wie Sokrates und Plato sie gelehrt, der uranfänglichen Verbreitung des Christenglaubens unter den Gebildeten förderlich gewesen[6]): so konnte sie ihm jetzt in der allseitig nöthigen Läuterung des Unterrichtes von Allem, was zum Keim der Auswüchse und Mißbräuche geworden war, sehr behülflich werden. Schon hiedurch wurde ihr auch die Reinigung des religiösen Eifers von liebloser Leidenschaftlichkeit möglich; denn sobald der Philosophie, als Werkzeug der Vorsehung, die Mitwirkung gelang, um den religiösen Sinn von den Spinnengarnen, womit selbstsüchtige Bestrebungen ihn verdüsterten, zu befreien, und den Geist christlicher Liebe zur Herschaft, die ihm über alle Formen gebührt, zu erheben: so mußte auch die Feindseligkeit der Religionsparteien dem echtchristlichen Bestreben Platz machen, mit einander in Ausübung jener Liebe zu wetteifern. Doch eine solche Ansicht von der Philosophie und den Diensten, welche sie dem Christen-

---

[6]) Clemens v. Alexandria sagt: die Juden seyen durch das Gesetz, die Heiden durch die Philosophie zu Christus hingeführt worden.

thume leisten könnte, hatte im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert Mühe emporzukommen. Die Führer der protestantischen Parteien sowohl, als die der alten katholischen Kirche glaubten jede Regung der Philosophie voll Mißtrauens betrachten zu müßen, und sie waren mehr bedacht, ihr Dämme zu setzen, als sie für den Schutz der Religion zu gewinnen. Hieraus erwuchs als Folge, daß die zurückgesetzte oder angefeindete Gehülfin sich, gleichsam außer dem Bereich der Kirche, ohne Rücksicht auf sie nach eigenem Belieben entfaltete. So viel gute Früchte sie nun in diesem Gange der Entwickelung brachte, so traten doch auch Erscheinungen, die gegen das Christenthum sich aufwarfen, um so kecker an's Licht, als sie schon um deswillen auf den Beifall Vieler zählen konnten, weil sie als Einsprüche der Vernunft gegen das Herkommen und als Beweise von Muth gegen Machthaber sich darstellten.

Inzwischen konnte immer weniger verhindert werden, daß der Trieb nach Wissenschaft einzelne geistesbegabte Männer weckte, sich die Ergebnisse der selbständig sich ausbildenden Philosophie anzueignen, und darin auch für ihr Berufsfach eine festere Grundlage aufzusuchen; daher sich denn manche Theologen durch das Beispiel der ältern Scholastiker, deren Systeme ihnen nicht mehr genügten, zu versuchen berechtigt hielten, mittels Anwendung der Denkformen und Beweismittel derjenigen Philosophie, die jedesmal an die Tagesordnung kam, ihr Lehrsystem besser zu begründen oder auszurunden. Es gab fort und fort Anhänger des Aristoteles und des Plato unter ihnen [7]. Nicht

[7]) Baco, Descartes, Malebranche, Locke, Leibnitz, Kant, Fr. Jacobi, Fries, Fichte, Schelling, Hegel haben nacheinander das Nachdenken der Theologen geübt, und derselben Streben nach wissenschaftlicher Begründung der Religion, freilich in verschiedener Weise, zum Theil bloß durch Aufforderung zu neuen Anstrengungen in Bildung und Anordnung der Beweise, oder durch ein Geständniß des Unvermögens der sich selbst überlassenen Vernunft befördert.

selten sah man sich wieder in die Zeiten der alten Scholastiker zurückversetzt; doch fiel auch zuweilen ein erfreulicher Stral in das dialektische Chaos, und im Ganzen hat sich die Theologie als Wissenschaft an Schärfe, Bestimmtheit und Klarheit der Begriffe nicht wenig bereichert. Am mindesten dürfte das große Verdienst eines edeln katholischen Geistlichen — Pascal's — der Beachtung entrückt werden, der mit seltenem Scharfsinne die Grenzen zwischen dem religiösen Glauben und der Vernunftforschung auszumitteln gestrebt hat [8]). „Es ist, be-

[8]) *Blaise Pascal* Pensées chap. XXI.: La nature confond les Pyrrhoniens et la raison confond les Dogmatistes. — Nous avons une impuissance à prouver, invincible à tout le Dogmatisme; nous avons une idée de la verité, invincible à tout le Pyrrhonisme. — À mesure que les hommes ont plus de lumière, ils decouvrent de plus en plus en l'homme de la misère et de la grandeur. — Toutes ses misères prouvent sa grandeur. — Un néant à l'égard de l'infini, un tout à l'égard du néant, un millieu entre rien et tout. Seit Pascal hat vielleicht keine Philosophie dem christl. Glauben freiern Spielraum zuerkannt, als die von Imm. Kant. Dieser Denker, dessen Analyse und Grenzbestimmung des Erkenntnißvermögens und dessen Ermittellung der Denkformen die Versuche seiner Vorgänger weit übertrafen, zeigte, daß die Grundlage des religiösen Glaubens eine sittliche seyn müße, und verwies alle Anmaßungen der speculirenden Vernunft aus dessen Gebiete. Viel Belehrendes hierüber sagt Fortlage in einem Aufsatze in der deutschen Vierteljahrsschrift. Stuttg. 1838. IV. 91. fg. In s. Buche: die Religion innerhalb der Grenzen der Vernunft, überschritt Kant selbst oft die von ihm in frühern Schriften festgesetzten Schranken, und dieser Mangel in Folgerichtigkeit ist ihm längst nachgewiesen worden. Die Werke Fridrich Jakobi's aber sind ein Commentar zu den von Pascal angedeuteten Ansichten. Er zeigt, daß gerade das, was der Glaube von göttlichen Dingen lehrt, dem Wissen aber unerreichbar ist, die unmittelbarste Erkenntniß bilde. So lange man Glauben und Wissen als Gegensätze betrachtet, ist an friedliche Ausgleichung Beider nicht zu denken. Allein diese Ansicht beruht auf einem Mißkennen der Verschiedenheit ihrer Gebiete. Es gibt Dinge, die das Gemüth gläubig erfaßt, die aber der Verstand mit der höchsten Anstrengung nie zu begreifen vermag. Zwar ist nichts in der Welt, was der Verstand oder die Vernunft nicht zu erfassen strebte; allein auf allen Seiten stößt das Denkvermögen an Schranken, die es zu übersteigen umsonst versucht. So hat es sich von jeher abgemüht, die Wechselwirkung von Leib und Geist zu erklären; aber

merkte Pascal [9]), eine der Hauptschwächen oder Krankheiten des Menschen, von einer unruhigen Wißbegierde nach Dingen, die er nicht wissen kann, geplagt zu seyn.“ Diese Wißbegierde hält indessen seinen Geist in Bewegung, und, indem sie unbefriedigt bleibt, erinnert sie ihn an seine Schranken. Nur die Einbildung, sie befriedigen zu können, mag ihm verderblich werden; und gerade die Philosophie kann uns über die Schranken unseres Erkenntnißvermögens aufklären. Sie lehrt uns, wo das Wissen aufhört, das Bedürfniß des Glaubens [10]).

35. Die Verirrungen sogenannter Philosophen wurden der Befreundung des Kirchenthums mit der Philosophie zum neuen Hinderniß.

Selbst die Verirrungen der Intelligenz hätten, je mehr sie zunahmen und Einfluß gewannen, desto stärker von der

---

es hat ihren Grund nicht ausfindig machen können. Und wie wenig hat es noch vom Wesen der Grundkräfte aller Dinge ausgeforscht! — Das Streben nach Wissenschaft möchte wohl die Religionen der Völker ohne Unterschied eben so wie die Reiche der Natur einer solchen Durchforschung unterwerfen, daß die verborgensten Triebwerke ihrer Entstehung und Fortbildung aufgedeckt würden. Alles menschliche Zuthun bei den Religionen ist nun allerdings ein Gegenstand, woran der psychologische und geschichtliche Forschungsgeist sich versuchen kann, um über einzelne Thatsachen Licht zu verbreiten; aber der schärfsten Kritik entgeht das feinere Gewebe der Gemüthswelt, durch das sie bei aller Verschiedenheit äußerer Formen mit dem Urheber und Leiter aller Dinge und seinen Anordnungen in Verbindung steht. Der Menschengeist hat die Bahnen der Weltkörper entdeckt und sowohl die Gesetze aufgespürt, nach welchen diese Körper sich bewegen, als diejenigen, welchen die Seelen unterworfen sind; aber den großen Plan, nach welchem die Körper- und die Geisterwelt regiert wird, zu erlauschen, hat er sich vergebens abgemüht. Si quis autem non invenerit causam omnium quæ requiruntur, cogitet, quia homo est infinitum minor Deo. *Irenæus* L. III. c. 3.

9) Pensées P. 1. Art. 10. n. 17.

10) Leibnitz sagt: (Opp. V. 142.): Theologiam vere christianam *practicam* esse constat, et primarium Christi scopum fuisse potius, inspirare voluntati *sanctitatem*, quam intellectui immittere *potiones veritatum arcanarum*.

Nothwendigkeit überzeugen sollen, in der Philosophie ein Heilmittel zu suchen. Der aufblähenden, frevigen Weisheit, die zum Unglauben führte, indem sie den Glauben als Thorheit verlachte, und nur die fünf Sinne als ihr Orakel erkannte, mußte die Kirche allerdings muthvoll entgegentreten und sie konnte es mit Erfolg, aber nicht sowohl mit den Waffen der Scholastik, als mit der Kraft des göttlichen Wortes und mit dem Lichte, das jeden Menschen erleuchtet, der in die Welt kommt; allein indem so manche Eiferer Sokrates und Epikur auf eine Linie zu stellen schienen, und auch denjenigen Vernunftgebrauch verdächtigten und verriefen, welcher der Religion die Hand bot: vermehrten sie die ohnehin schon große Schaar der Gegner der Kirche und entfernten viele wohlgesinnten Freunde von ihr [1].

Es ist zwar nicht in Abrede zu stellen, daß seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts, wie vorher noch nie, der größte Aufwand von Geisteskräften und Künsten gemacht worden, um dem Christenthume, wo möglich, die Verehrung und Liebe der Menschen zu entziehen und seine Lehre in ihrem Herzen zu vertilgen. Zuletzt hat aber dieser Aufwand doch dazu gedient, eine schärfere Erforschung des Christenthums zu veranlassen und seine durch nichts zu ersetzende Kraft noch stärker

---

[1]) Selbst einem Fenelon und Massillon wurde der philosophische Geist zum Vorwurfe gemacht, der im Telemach und dem Petit Carême wehe, obgleich jenes Gedicht in mythologischen Formen den reinsten Hauch christlicher Gesinnung athmet, und diese Reden die erhabensten Pflichten der Religion den Großen der Welt mit ergreifendster Beredsamkeit in's Herz prägt. Ueberraschend ist die elende Kritik dieser Meisterwerke in der Hist. générale de l'Église pendant le XVIII. Siècle. Besançon 1823. I. 396—423. Dieses Buch wird einem Erzbischofe zugeschrieben, der es sich darin zu einem besondern Geschäft gemacht hat, die Ränke der Jesuiten gegen die Jansenisten, oder die so genannt wurden, aufzudecken.

in's Licht zu stellen. Auch hier hat es sich neuerdings erwiesen, daß nicht die Bücher, sondern die Leidenschaften, die Begierlichkeit, die Gewissensverhärtung in den Volksmassen die gefährlichsten Feinde des Christenthums sind; und wer ist reicher, als dieses an gelinden und scharfen Heilmitteln für die Wunden, die jene Feinde dem Herzen beibringen? — Allerdings hat der Witz eines Voltaire sowie die Dialektik eines Diderot und Helvetius, mit den tausend Erzeugnissen im gleichen Geschmack in den Klassen, die vom sittlichen Verderben eines überverfeinerten Zeitalters angesteckt waren, bereit liegenden Zunder und vielen Anklang gefunden; aber zuletzt ist der Hohn stumpf, und der leere Schein aufgedeckt worden. Nicht erst heute fängt man an, sich über jede leichtfertige Behandlung der ernstesten Angelegenheit zu schämen; und wenn schon solche Versuche in neuester Zeit wieder auftauchten, so erreichte sie noch schleuniger das Schicksal der vorigen, welche sie vergebens zu überbieten gestrebt. Die leichte Manier hatte sich erschöpft; selbst die Gegner des Christenthums sahen ein, daß sie sich wenigstens den Anschein ernsthafter Gründlichkeit geben müßten, um die Aufmerksamkeit zu fesseln. Was war aber bisher das Ergebniß der am gründlichsten scheinenden Angriffe auf das Christenthum? Sie haben eine Schaar von Zweiflern hervorgebracht; das ist aber auch Alles. Wenige von diesen haben ihren Tausch nicht bereut; denn der Zweifel ist eine Pein. Andere fühlten sich aber zu neuen, ernsten Forschungen gereizt und errangen dem alten Glauben neue Befestigung [2]). Das Gold hat sich im Feuer der Prüfung von

[2]) Selbst scharfe Bekämpfer des Evangeliums, wie Rousseau, haben sich zu Bekenntnissen von Bewunderung hingerissen gefühlt, die zu werthvollen Zeugnissen der Wahrheit geworden sind.

den Schlacken geschieden [3]). Mehrere Apologieen des Christenthums, durch dessen Gegner hervorgerufen, sind Kleinodien in seiner Schatzkammer. Dennoch ist die Gefahr, welche für das Christenthum aus der Ansicht hervorgeht, welche die Erkenntniß der vollen Wahrheit von den Spekulationen der forschenden Vernunft abhängig macht, nicht abzuleugen. Diese können gleichfalls zu dem nämlichen Abgrund eines licht- und trostlosen Unglaubens hinführen, wie jene mit wetterleuchtendem Witze fechtende Weisheit, die nur von den fünf Sinnen Belehrung annimmt und jede andere Quelle der Wahrheit, als die sinnliche Wahrnehmung und Erfahrung, verschmäht. Wenn die spekulirende Vernunft sich vom Gemüthe losreißt, muß sie unvermeidlich an jenen Abgrund gerathen [4]). Der menschliche

---

[3]) De toutes les jongleries étrangères à la philosophie, qu'est-il resté? Rien, hommes et choses, tout a passé également; mais le fonds solide et bon est resté. *De Pradt* les quatres concordats I. 409.

[4]) Daher sagt Baco so schön als wahr: Si attente rem perpendamus, dignius quidem est *credere*, quam *scire*, *qualiter nunc scimus*. De dign. et augm. Scient. L. IX. c. 1. Wie kann der Christenglauben bestehen, wenn die Urkunden seiner Ueberlieferung wie ein gemeines Buch betrachtet werden, das jeder nach seinem Gutfinden auslegen und deuten darf, dessen Glaubwürdigkeit und Ansehen bloß von der beschränkten und wandelbaren An- und Einsicht menschlicher Wissenschaft abhängt? Muß nicht überhaupt unser religiöser Glauben in Dunst aufgehen, wenn der Verstand über dessen Inhalt und Werth abzusprechen befugt ist? Da müßte ja der Glauben nach dem Modewechsel der Schule sich verändern, und weil bekanntlich auf die Bildung der Schulansichten mancherlei äußere Dinge, Neigungen und Leidenschaften, Vortheile und Interessen Einfluß haben: so wäre auch der Glauben von diesen Dingen abhängig. Allerdings gehört zur Auslegung der Bibel Kenntniß des Menschen, der Natur und der Geschichte; aber diese Kenntniß allein macht doch den Glauben noch keineswegs aus. Es kann Einer solche Kenntniß in hohem Grade besitzen, und doch nie zum Glauben an das gelangen, was uns durch Christus geoffenbart ist. Die einfältigste Magd, die durch gewissenhafte Ausübung des Gebots der Liebe der Wirkung des die Sünde tilgenden Opfertodes Jesu theilhaftig zu werden strebt, hat mehr Glauben, als der größte Wisser, der sich nicht demüthig als Sünder erkennt und sein Heil von seiner Wissenschaft erwartet. Doch selbst in wissenschaftlicher Hinsicht ist

Geist besteht wesentlich aus zwei sich ergänzenden Bestandtheilen, nämlich aus der nach Wahrheit forschenden Vernunft und dem das Wahre mit dem innigsten Gefühl erfassenden Gemüthe; dieses ohne jene läuft Gefahr, dem Aberglauben oder der Schwärmerei, jene ohne dieses dem Unglauben oder der Gleichgültigkeit zur Beute zu werden. Was aus der Religion werde, wenn der wissenschaftliche Vernunftgebrauch von ihr entfernt wird, hat ihr trauriger Zustand in manchem Land und Volk gewiesen; die gemüthslose Spekulation aber haben wir in unsern Tagen bis zu dem Ergebniß gelangen sehen: Gott und Unsterblichkeit seyen nichts als leere Begriffe. Ihre Apostel aber, um sich vor der Ausschließung vom Lehramte zu schützen, sind mit dem erneuerten Vorschlag einer Scheidung zwischen der religiösen Ansicht der Gebildeten und dem Glauben der Andern (des gemeinen Haufens), welche sich in der Form verschmelzen ließen, hervorgetreten. Zuverläßig würde die Ausführung dieses Vorschlags den größten Vorzug des Christenglaubens, der jede solche Scheidung verwirft, auflösen, und die Priester und Lehrer der christlichen Kirche jenen Auguren (Zeichendeutern) gleichstellen, die Mühe hatten, wenn sie einander begegneten, sich nicht in's Angesicht zu lachen. Die vorgeschlagene Scheidung wäre die breite Heerstraße entweder zu einem pantheistischen Heidenthume mit mystischer Ver-

---

es ein Mißgriff, Religionen mit einer Kritik zu beurtheilen, die, am Worte und Buchstaben ihrer Urkunden deutelnd, ihren Gesamtgeist aus dem Auge verliert. Wenn man den Nachtheil der Zweifelsucht, die durch manche theologischen Erscheinungen geweckt wird, erwägt, so möchte man wünschen, Theologie wäre dem Bereiche des Christenthums stets fremd geblieben. Aber sobald die Einmengung der Philosophie die Theologie nothwendig gemacht hat, war es nimmer zu vermeiden, daß die Theologie sich zuweilen, unter dem Vorwande das Christenthum zu vertheidigen, mit der Philosophie verbündete, um ihm Gesetze vorzuschreiben, oder es nach ihren wechselnden Ansichten zu modeln.

götterung der Naturkräfte oder zum (chinesischen) Quietismus, der, die Gleichgültigkeit mit Heuchelei verlarvend, sein Augenmerk bloß auf die möglichste Summe von Sinnengenuß richtet [5]). Doch jeder Versuch, Christi göttliche Heilslehre durch selbsterdachte Wissenschaft oder Weisheit zu ersetzen, ist bisher als eitles Machwerk zu Schanden geworden, und wurden gleich in den neuesten Tagen solche Versuche öfters als vorher wiederholt, so haben wir auch den Beweis ihrer Eitelkeit eben so oft sich erneuern sehen. Die Verächter und Hasser des Christenthums haben sich selbst das Brandmahl einer verblendeten Leidenschaftlichkeit auf die Stirne gedrückt; andere Tadler desselben aber, die der Welt weis machen wollen, daß es sich überlebt oder abgenützt habe, bewiesen nur einerseits, daß ihnen der wahre Geist des Christenthums unbekannt sey, anderseits, daß ihr Vorgeben, seine Lehre durch eine dem Bedürfniß der Menschheit angemeßnere ersetzen zu können, auf leerer Einbildung beruhe. Durch nichts kam das Unvermögen der Bestreiter des Christenthums augenscheinlicher an den Tag, als durch ihre Versuche, etwas an seine Stelle zu setzen. Wie kläglich endigten die der Theophilanthropen und der St. Simonisten! — Noch andere Bestrebungen der spekulirenden Vernunft sind darauf ausgegangen, zu zeigen, daß der Lehre Jesu ein ganz anderer Sinn und Plan zum Grunde liege, als zu denen sich seine Apostel bekannten und die in den heil. Urkunden ausgesprochen sind. Ihre Arbeiten haben als An-

[5]) Foo's Geheimlehre war: „das Nichts sey das Urprincip aller Dinge, zu welchem auch Alles zurückkehren müße; um sich diesem Urprincip zu verähnlichen, müße man sich gewöhnen, Nichts zu thun, Nichts zu wollen, Nichts zu empfinden, Nichts zu begehren." Diese Lehre wurde die Mutter aller Ausschweifungen und Laster, der Selbstsucht und des Aberglaubens. *Grosier* Descript. de la Chine. Paris 1766. II. ch. 4. 5. 6. *P. Dobel* Sept années en Chine. Paris 1838. p. 121. 155.

strengungen des Scharfsinns Aufsehen erregt; aber auch den Scharfsinn Anderer, die ihre Hypothesen prüften und widerlegten; doch ist es auch hier stets offenbar geworden, daß man das Wesen des Christenthums ganz mißkenne, wenn man es als ein System von Wissenschaft betrachtet, indem es durchaus nicht von der Wissenschaft, sondern wesentlich von dem innigsten Bewußtseyn des Göttlichen und von seiner Bewährung durch die Ausübung im Leben den Beweis seiner Wahrheit für den Einzelnen und für die Gesamtheit in Anspruch nimmt. Dies hindert jedoch keineswegs, daß das Christenthum den Werth der Vernunftforschung anerkenne; denn es hat keinen Grund, irgend eine Prüfung zu scheuen, da jede unbefangene Prüfung zuletzt zu seinem Vortheile ausschlagen muß. — Kritik mag gegen Kritik, Dialektik gegen Dialektik ungestört fechten! Gegen die beiden Feinde des wahren lebendigen Glaubens — die Abgötterei des Buchstabens und die Anmaßung der spekulirenden Vernunft, diese mag, als Kritik verfahrend, Zweifel aufwerfen, oder als Baukünstlerin das Unergründliche zu ergründen vorgeben, — sollte die Philosophie zu Hülfe gerufen werden. Was die irre geleitete Vernunft verschuldet hat, kann die gesunde, ungetrübte wieder gut machen, indem sie den durch Mißverstand erregten Zweifel auf dem eigenen Boden bekämpft, die vorgebliche Entdeckung aber vom Wissen der Gegenstände des Glaubens in ihrer Nichtigkeit darstellt. Die Philosophie soll Wache halten vor dem Heiligthum des Glaubens, durch den wir erfahren, was allem Wissen unerreichbar ist, damit ihm weder der grübelnde Verstand noch eine verkehrte Neigung des Herzens ihre Todtengebilde unterschieben möge *). Aller Nachtheil

---

*) Die Frage: wie weit es die menschliche Vernunft in der Erkenntniß göttlicher

übrigens, den die Kirche von philosophischen Bestrebungen erlitt, wurde ihr dadurch reichlich ersetzt, daß manche andere Bestrebungen der Philosophie ihr zur Verfechtung ihres Glaubens und selbst der Grundlage ihrer Verfassung ersprießliche Dienste geleistet und nicht wenig geholfen haben, der **Verknöcherung** der religiösen Ideen und der **Mechanisirung** der religiösen Uebungen, und dadurch der ärgsten Gefahr zu wehren, von der irgend eine Religion bedroht seyn kann. Wären nicht von Zeit zu Zeit scharfsinnige Zweifel aufgetreten, um die Gründlichkeit hergebrachter Beweisarten zu bestreiten, so liefen die Theologen Gefahr, in behaglich stolzer Ruhe einzuschlummern. Jene Zweifler nöthigten sie zu neuer Anstrengung und oft brachten sie noch den Vortheil, die Ueberzeugung zu begründen, daß es Dinge gibt, die nicht bewiesen werden können, entweder weil sie für unsere Intelligenz zu hoch oder weil sie gehaltlos sind. Wie oft sah man aber auch die Philosophie sich mit dem Christenthume gegen den **Aberglauben** und die **Heuchelei** verbinden, die ge-

---

Dinge bringen könne? ist eines der tiefsten Probleme der Philosophie. Die Ansichten darüber waren zu allen Zeiten verschieden und werden es vielleicht immer bleiben. Die eine Ansicht geht dahin: daß die Wahrheit jeder Lehre von göttlichen Dingen durch die Vernunft erwiesen werden müße; die andere: daß die Vernunft ohne den Glauben von Gott und göttlichen Dingen nichts zu erkennen und zu beweisen vermöge. Beiden Ansichten stellen sich starke Einwendungen entgegen. Versuche, durch Vernunftgründe die Wahrheit auch von Lehren der Offenbarung darzuthun, scheinen mir immer beachtenswerth, wenn sie auch nicht befriedigen; bedenklich aber ist es, der Vernunft allen Einfluß auf die Erkenntniß göttlicher Dinge abzusprechen, indem dadurch der Glauben selbst allen Zweifeln bloßgestellt und der kräftigsten Waffengenossin gegen sie beraubt würde. Damit der Glauben gute Frucht bringe, kommt es freilich nicht auf Worte an, sondern auf's Thun (1. Kor. IV. 20.), und nicht auf Menschenweisheit soll unser Glauben beruhen, sondern auf Gottes Kraft (1. Kor. II. 5.). Aber damit der Glauben mitten in der Fluth von Meinungen gegen den Zweifel beharre, muß er durch die Vernunft vertheidigt und befestigt werden können.

rade dann ihre zerstörendsten Feinde sind, wenn Ueppigkeit und Verweichlichung die Macht der Selbstsucht verstärken. Ferner hat sie das große Verdienst, Duldsamkeit, diese wegen Verkennung des Christenthums oft gelästerte Frucht desselben wieder zu Ehren gebracht und verbreitet zu haben. Der Vorwurf, daß Duldsamkeit zur Gleichgültigkeit führe, ist nicht gründlicher, als die Behauptung, daß die Ueberzeugung von der Wahrheit die Mutter der Unduldsamkeit sey. Wer die volle Wahrheit des Christenthums erfaßt hat, kann nicht unduldsam, und wer aus lebendiger Erkenntniß dieser Wahrheit duldsam ist, kann nicht gleichgültig seyn. Wer vermag den wohlthätigen Einfluß zu läugnen, den die philosophischen Studien auf alle Zweige der Wissenschaft, besonders auf die Kritik, d. i. die Kunst, in den auf uns gekommenen Denkmälern und Urkunden das Wahre und Haltbare vom Unhaltbaren zu sichten, errungen haben? Indem die in Gründlichkeit fortschreitende Kritik auch in der Exegese, der Kirchengeschichte, dem Kirchenrecht ihr Amt geübt hat, erzeugte sie zwar die Nothwendigkeit, von dem Vortrage religiöser und kirchlicher Wahrheit manche Auswüchse und Nebendinge, die ehedem Geltung hatten, auszuscheiden; aber sie hat auch die Beweisgründe der Wahrheit geschärft. Doch die Verdächtigung der Philosophie und die des Christenthums rühren von ganz ähnlichen Beweggründen her: beide stehen der Selbstsucht im Wege; beide decken ihre verborgenen Maulwurfsgänge auf; beide entlarven ihre pharisäischen Tücke.

36. Die Stellung, welche die Kirche gegenüber der Philosophie annahm, war ihrer eigenen Reform hinderlich, und wirkte mit, daß die Versuche zu solcher Reform mißlangen.

Der Spaltung zwischen Philosophie und Kirche, die immer weiter wurde, ist es beizumessen, daß dem Geist echt christlicher Duldsamkeit das Brandmahl der Gleichgültigkeit aufgedrückt, die Unwissenheit des Volks als die beste Bürgschaft seiner religiösen und kirchlichen Gesinnung ausgegeben, vor geistigen Fortschritten, als vor glaubensgefährlichen Neuerungen mit großem Ernst gewarnt, daß insbesondere der Klerus von der Theilnahme daran kräftig zurückgehalten, und die Kritik kirchlicher Urkunden als strafbare Anmaßung abgewiesen wurde. Man schien zu vergessen, wie viel die alten Kirchenväter der Philosophie zu verdanken anerkannt hatten. Die argwöhnische Mißstimmung gegen sie trug nicht weniger bei, den Aufschwung zur Selbstreform im Gebiet der Kirche zu lähmen. Mit scharfsinniger Beharrlichkeit wurden die Gedanken an Reformen, die nicht buchstäblich in den Beschlüssen von Trient ausgesprochen sind, als Versuchungen des neuerungssüchtigen Zeitgeistes niedergedrückt. Selbst das von diesem Concil auf's neue vorgeschriebene Vehikel fortschreitender Verbesserung, die regelmäßige Abhaltung der Synoden, wurde absichtlich vernachläßigt und hintangehalten. In einigen Ländern, wo man das Denken zur Sünde stempelte, verlor sich sogar die Idee von kirchlicher Freiheit. Indessen drängten sich von allen Seiten (besonders zu Ende des siebenzehnten und wieder im letzten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts) die Begebenheiten und Erscheinungen, welche die Nothwendigkeit

einer Grundreform in der Kirche verkündeten, dergestalt, daß nur vollendeter Stumpfsinn sich ihrer Erwägung entschlagen konnte. Das von den höchsten Kirchenhäuptern seit dem Concil von Trient planmäßig beobachtete Ausweichen gründlicher Reformen hatte das Gefühl ihres Bedürfnisses nie aller Orten und völlig ersticken können, sondern von Zeit zu Zeit ist dieses Gefühl wieder lebhaft erwacht und hat sich durch zahllose Schriften und viele Thatsachen kundgegeben. Unter diesen letztern nehmen vorzüglich die folgenden die Beachtung unserer Zeit und der Nachwelt in Anspruch, indem sich darin nicht nur ein religiöser Wendepunkt im Zeitgeiste überhaupt, sondern insbesondere die Denkart des in der Bildung fortschreitenden katholischen Klerus abspiegelt: 1. Die von einer Versammlung der französischen Bischöfe i. J. 1682 beschlossene Kundmachung von vier durch den ihnen vorleuchtenden Bossuet aufgesetzten Artikeln, die den Anmaßungen Roms durch Bezeichnung der Grenzen zwischen der weltlichen und kirchlichen Gewalt entgegengestellt wurden [1]); sodann 2. die Vereinbarung der vier

[1]) Diese Erklärung (S. die Beil.) war von Seite des französ. Klerus insofern ein grosser Schritt, als noch im J. 1614 in einer Versammlung der Stände Kardinal Du Perron, vorgeblich im Namen des Klerus, die Vollgewalt des Pabstes, und zwar die unmittelbare im Geistlichen, die mittelbare im Weltlichen behauptet, und Jedem den Bann verkündet hatte, der dem Pabste das Recht Könige zu entsetzen absprechen würde. Doch die zwei andern Stände widersprachen und das Parlament erklärte die Krone unabhängig und unverletzlich. S. *Voltaire* **Siècle de Louis XIV. T. III. 35.** Die Versammlung der französischen Bischöfe v. 1682 erwarb sich auch dadurch ein grosses Verdienst, daß sie das Schreiben an den Pabst beschloß, worin sie ihre Nachgibigkeit in Hinsicht des im Grunde schlecht bestellten königlichen Anspruchs auf Bezug der bischöflichen Einkünfte und Besetzung von Pfründen während der Erledigung der Bischofsstühle (**la Régale**) durch den wahrhaft evangelischen Grundsatz rechtfertigte: es sey besser, etwas von seinem Rechte aufzuopfern, als den Frieden zu stören. — Gott dienen, sprach Bossuet bei Eröffnung der Versammlung 1682, heißt in gewissem Sinne auch dem Staate dienen, und dem Staate dienen

den Schlacken geschieden [3]). Mehrere Apologieen des Christenthums, durch dessen Gegner hervorgerufen, sind Kleinodien in seiner Schatzkammer. Dennoch ist die Gefahr, welche für das Christenthum aus der Ansicht hervorgeht, welche die Erkenntniß der vollen Wahrheit von den Spekulationen der forschenden Vernunft abhängig macht, nicht abzuleugen. Diese können gleichfalls zu dem nämlichen Abgrund eines licht- und trostlosen Unglaubens hinführen, wie jene mit wetterleuchtendem Witze fechtende Weisheit, die nur von den fünf Sinnen Belehrung annimmt und jede andere Quelle der Wahrheit, als die sinnliche Wahrnehmung und Erfahrung, verschmäht. Wenn die spekulirende Vernunft sich vom Gemüthe losreißt, muß sie unvermeidlich an jenen Abgrund gerathen [4]). Der menschliche

[3]) De toutes les jongleries étrangères à la philosophie, qu'est-il resté? Rien, hommes et choses, tout a passé également; mais le fonds solide et bon est resté. *De Pradt* les quatres concordats I. 409.

[4]) Daher sagt Baco so schön als wahr: Si attente rem perpendamus, dignius quidem est *credere*, quam *scire*, *qualiter nunc scimus*. De dign. et augm. Scient. L. IX. c. 1. Wie kann der Christenglauben bestehen, wenn die Urkunden seiner Ueberlieferung wie ein gemeines Buch betrachtet werden, das jeder nach seinem Gutfinden auslegen und deuten darf, dessen Glaubwürdigkeit und Ansehen bloß von der beschränkten und wandelbaren An- und Einsicht menschlicher Wissenschaft abhängt? Muß nicht überhaupt unser religiöser Glauben in Dunst aufgehen, wenn der Verstand über dessen Inhalt und Werth abzusprechen befugt ist? Da müßte ja der Glauben nach dem Modewechsel der Schule sich verändern, und weil bekanntlich auf die Bildung der Schulansichten mancherlei äußere Dinge, Neigungen und Leidenschaften, Vortheile und Interessen Einfluß haben: so wäre auch der Glauben von diesen Dingen abhängig. Allerdings gehört zur Auslegung der Bibel Kenntniß des Menschen, der Natur und der Geschichte; aber diese Kenntniß allein macht doch den Glauben noch keineswegs aus. Es kann Einer solche Kenntniß in hohem Grade besitzen, und doch nie zum Glauben an das gelangen, was uns durch Christus geoffenbart ist. Die einfältigste Magd, die durch gewissenhafte Ausübung des Gebots der Liebe der Wirkung des die Sünde tilgenden Opfertodes Jesu theilhaftig zu werden strebt, hat mehr Glauben, als der größte Wisser, der sich nicht demüthig als Sünder erkennt und sein Heil von seiner Wissenschaft erwartet. Doch selbst in wissenschaftlicher Hinsicht ist

Geist besteht wesentlich aus zwei sich ergänzenden Bestandtheilen, nämlich aus der nach Wahrheit forschenden Vernunft und dem das Wahre mit dem innigsten Gefühl erfassenden Gemüthe; dieses ohne jene läuft Gefahr, dem Aberglauben oder der Schwärmerei, jene ohne dieses dem Unglauben oder der Gleichgültigkeit zur Beute zu werden. Was aus der Religion werde, wenn der wissenschaftliche Vernunftgebrauch von ihr entfernt wird, hat ihr trauriger Zustand in manchem Land und Volk gewiesen; die gemüthslose Spekulation aber haben wir in unsern Tagen bis zu dem Ergebniß gelangen sehen: Gott und Unsterblichkeit seyen nichts als leere Begriffe. Ihre Apostel aber, um sich vor der Ausschließung vom Lehramte zu schützen, sind mit dem erneuerten Vorschlag einer Scheidung zwischen der religiösen Ansicht der Gebildeten und dem Glauben der Andern (des gemeinen Haufens), welche sich in der Form verschmelzen ließen, hervorgetreten. Zuverläßig würde die Ausführung dieses Vorschlags den größten Vorzug des Christenglaubens, der jede solche Scheidung verwirft, auflösen, und die Priester und Lehrer der christlichen Kirche jenen A u g u r e n (Zeichendeutern) gleichstellen, die Mühe hatten, wenn sie einander begegneten, sich nicht in's Angesicht zu lachen. Die vorgeschlagene Scheidung wäre die breite Heerstraße entweder zu einem pantheistischen Heidenthume mit mystischer Ver-

es ein Mißgriff, Religionen mit einer Kritik zu beurtheilen, die, am Worte und Buchstaben ihrer Urkunden deutelnd, ihren Gesamtgeist aus dem Auge verliert. Wenn man den Nachtheil der Zweifelsucht, die durch manche theologischen Erscheinungen geweckt wird, erwägt, so möchte man wünschen, Theologie wäre dem Bereiche des Christenthums stets fremd geblieben. Aber sobald die Einmengung der Philosophie die Theologie nothwendig gemacht hat, war es nimmer zu vermeiden, daß die Theologie sich zuweilen, unter dem Vorwande das Christenthum zu vertheidigen, mit der Philosophie verbündete, um ihm Gesetze vorzuschreiben, oder es nach ihren wechselnden Ansichten zu modeln.

den Schlacken geschieden [3]). Mehrere Apologieen des Christenthums, durch dessen Gegner hervorgerufen, sind Kleinodien in seiner Schatzkammer. Dennoch ist die Gefahr, welche für das Christenthum aus der Ansicht hervorgeht, welche die Erkenntniß der vollen Wahrheit von den Spekulationen der forschenden Vernunft abhängig macht, nicht abzuleugnen. Diese können gleichfalls zu dem nämlichen Abgrund eines licht- und trostlosen Unglaubens hinführen, wie jene mit wetterleuchtendem Witze fechtende Weisheit, die nur von den fünf Sinnen Belehrung annimmt und jede andere Quelle der Wahrheit, als die sinnliche Wahrnehmung und Erfahrung, verschmäht. Wenn die spekulirende Vernunft sich vom Gemüthe losreißt, muß sie unvermeidlich an jenen Abgrund gerathen [4]). Der menschliche

[3]) De toutes les jongleries étrangères à la philosophie, qu'est-il resté? Rien, hommes et choses, tout a passé également; mais le fonds solide et bon est resté. *De Pradt* les quatres concordats I. 409.

[4]) Daher sagt Baco so schön als wahr: Si attente rem perpendamus, dignius quidem est *credere*, quam *scire*, *qualiter nunc scimus*. De dign. et augm. Scient. L. IX. c. 1. Wie kann der Christenglauben bestehen, wenn die Urkunden seiner Ueberlieferung wie ein gemeines Buch betrachtet werden, das jeder nach seinem Gutfinden auslegen und deuten darf, dessen Glaubwürdigkeit und Ansehen bloß von der beschränkten und wandelbaren An- und Einsicht menschlicher Wissenschaft abhängt? Muß nicht überhaupt unser religiöser Glauben in Dunst aufgehen, wenn der Verstand über dessen Inhalt und Werth abzusprechen befugt ist? Da müßte ja der Glauben nach dem Modewechsel der Schule sich verändern, und weil bekanntli ch auf die Bildung der Schulansichten mancherlei äußere Dinge, Neigungen und Leidenschaften, Vortheile und Interessen Einfluß haben: so wäre auch der Glauben von diesen Dingen abhängig. Allerdings gehört zur Auslegung der Bibel Kenntniß des Menschen, der Natur und der Geschichte; aber diese Kenntniß allein macht doch den Glauben noch keineswegs aus. Es kann Einer solche Kenntniß in hohem Grade besitzen, und doch nie zum Glauben an das gelangen, was uns durch Christus geoffenbart ist. Die einfältigste Magd, die durch gewissenhafte Ausübung des Gebots der Liebe der Wirkung des die Sünde tilgenden Opfertodes Jesu theilhaftig zu werden strebt, hat mehr Glauben, als der größte Wisser, der sich nicht demüthig als Sünder erkennt und sein Heil von seiner Wissenschaft erwartet. Doch selbst in wissenschaftlicher Hinsicht ist

Geist besteht wesentlich aus zwei sich ergänzenden Bestandtheilen, nämlich aus der nach Wahrheit forschenden Vernunft und dem das Wahre mit dem innigsten Gefühl erfassenden Gemüthe; dieses ohne jene läuft Gefahr, dem Aberglauben oder der Schwärmerei, jene ohne dieses dem Unglauben oder der Gleichgültigkeit zur Beute zu werden. Was aus der Religion werde, wenn der wissenschaftliche Vernunftgebrauch von ihr entfernt wird, hat ihr trauriger Zustand in manchem Land und Volk gewiesen; die gemüthslose Spekulation aber haben wir in unsern Tagen bis zu dem Ergebniß gelangen sehen: Gott und Unsterblichkeit seyen nichts als leere Begriffe. Ihre Apostel aber, um sich vor der Ausschließung vom Lehramte zu schützen, sind mit dem erneuerten Vorschlag einer Scheidung zwischen der religiösen Ansicht der Gebildeten und dem Glauben der Andern (des gemeinen Haufens), welche sich in der Form verschmelzen ließen, hervorgetreten. Zuverläßig würde die Ausführung dieses Vorschlags den größten Vorzug des Christenglaubens, der jede solche Scheidung verwirft, auflösen, und die Priester und Lehrer der christlichen Kirche jenen Auguren (Zeichendeutern) gleichstellen, die Mühe hatten, wenn sie einander begegneten, sich nicht in's Angesicht zu lachen. Die vorgeschlagene Scheidung wäre die breite Heerstraße entweder zu einem pantheistischen Heidenthume mit mystischer Ver-

---

es ein Mißgriff, Religionen mit einer Kritik zu beurtheilen, die, am Worte und Buchstaben ihrer Urkunden deutelnd, ihren Gesamtgeist aus dem Auge verliert. Wenn man den Nachtheil der Zweifelsucht, die durch manche theologischen Erscheinungen geweckt wird, erwägt, so möchte man wünschen, Theologie wäre dem Bereiche des Christenthums stets fremd geblieben. Aber sobald die Einmengung der Philosophie die Theologie nothwendig gemacht hat, war es nimmer zu vermeiden, daß die Theologie sich zuweilen, unter dem Vorwande das Christenthum zu vertheidigen, mit der Philosophie verbündete, um ihm Gesetze vorzuschreiben, oder es nach ihren wechselnden Ansichten zu modeln.

götterung der Naturkräfte oder zum (chinesischen) Quietismus, der, die Gleichgültigkeit mit Heuchelei verlarvend, sein Augenmerk bloß auf die möglichste Summe von Sinnengenuß richtet [5]). Doch jeder Versuch, Christi göttliche Heilslehre durch selbsterdachte Wissenschaft oder Weisheit zu ersetzen, ist bisher als eitles Machwerk zu Schanden geworden, und wurden gleich in den neuesten Tagen solche Versuche öfters als vorher wiederholt, so haben wir auch den Beweis ihrer Eitelkeit eben so oft sich erneuern sehen. Die Verächter und Hasser des Christenthums haben sich selbst das Brandmahl einer verblendeten Leidenschaftlichkeit auf die Stirne gedrückt; andere Tadler desselben aber, die der Welt weis machen wollen, daß es sich überlebt oder abgenützt habe, bewiesen nur einerseits, daß ihnen der wahre Geist des Christenthums unbekannt sey, anderseits, daß ihr Vorgeben, seine Lehre durch eine dem Bedürfniß der Menschheit angemeßnere ersetzen zu können, auf leerer Einbildung beruhe. Durch nichts kam das Unvermögen der Bestreiter des Christenthums augenscheinlicher an den Tag, als durch ihre Versuche, etwas an seine Stelle zu setzen. Wie kläglich endigten die der Theophilanthropen und der St. Simonisten! — Noch andere Bestrebungen der spekulirenden Vernunft sind darauf ausgegangen, zu zeigen, daß der Lehre Jesu ein ganz anderer Sinn und Plan zum Grunde liege, als zu denen sich seine Apostel bekannten und die in den heil. Urkunden ausgesprochen sind. Ihre Arbeiten haben als An-

---

5) Foo's Geheimlehre war: „das Nichts sey das Urprincip aller Dinge, zu welchem auch Alles zurückkehren müße; um sich diesem Urprincip zu verähnlichen, müße man sich gewöhnen, Nichts zu thun, Nichts zu wollen, Nichts zu empfinden, Nichts zu begehren.“ Diese Lehre wurde die Mutter aller Ausschweifungen und Laster, der Selbstsucht und des Aberglaubens. *Grosier* Descript. de la Chine. Paris 1766. II. ch. 4. 5. 6. *P. Dobel* Sept années en Chine. Paris 1838. p. 121. 155.

strengungen des Scharfsinns Aufsehen erregt; aber auch den Scharfsinn Anderer, die ihre Hypothesen prüften und widerlegten; doch ist es auch hier stets offenbar geworden, daß man das Wesen des Christenthums ganz mißkenne, wenn man es als ein System von Wissenschaft betrachtet, indem es durchaus nicht von der Wissenschaft, sondern wesentlich von dem innigsten Bewußtseyn des Göttlichen und von seiner Bewährung durch die Ausübung im Leben den Beweis seiner Wahrheit für den Einzelnen und für die Gesamtheit in Anspruch nimmt. Dies hindert jedoch keineswegs, daß das Christenthum den Werth der Vernunftforschung anerkenne; denn es hat keinen Grund, irgend eine Prüfung zu scheuen, da jede unbefangene Prüfung zuletzt zu seinem Vortheile ausschlagen muß. — Kritik mag gegen Kritik, Dialektik gegen Dialektik ungestört fechten! Gegen die beiden Feinde des wahren lebendigen Glaubens — die Abgötterei des Buchstabens und die Anmaßung der spekulirenden Vernunft, diese mag, als Kritik verfahrend, Zweifel aufwerfen, oder als Baukünstlerin das Unergründliche zu ergründen vorgeben, — sollte die Philosophie zu Hülfe gerufen werden. Was die irre geleitete Vernunft verschuldet hat, kann die gesunde, ungetrübte wieder gut machen, indem sie den durch Mißverstand erregten Zweifel auf dem eigenen Boden bekämpft, die vorgebliche Entdeckung aber vom Wissen der Gegenstände des Glaubens in ihrer Nichtigkeit darstellt. Die Philosophie soll Wache halten vor dem Heiligthum des Glaubens, durch den wir erfahren, was allem Wissen unerreichbar ist, damit ihm weder der grübelnde Verstand noch eine verkehrte Neigung des Herzens ihre Todtengebilde unterschieben möge *). Aller Nachtheil

*) Die Frage: wie weit es die menschliche Vernunft in der Erkenntniß göttlicher

übrigens, den die Kirche von philosophischen Bestrebungen erlitt, wurde ihr dadurch reichlich ersetzt, daß manche andere Bestrebungen der Philosophie ihr zur Verfechtung ihres Glaubens und selbst der Grundlage ihrer Verfassung ersprießliche Dienste geleistet und nicht wenig geholfen haben, der *Verknöcherung* der religiösen Ideen und der *Mechanisirung* der religiösen Uebungen, und dadurch der ärgsten Gefahr zu wehren, von der irgend eine Religion bedroht seyn kann. Wären nicht von Zeit zu Zeit scharfsinnige Zweifel aufgetreten, um die Gründlichkeit hergebrachter Beweisarten zu bestreiten, so liefen die Theologen Gefahr, in behaglich stolzer Ruhe einzuschlummern. Jene Zweifler nöthigten sie zu neuer Anstrengung und oft brachten sie noch den Vortheil, die Ueberzeugung zu begründen, daß es Dinge gibt, die nicht bewiesen werden können, entweder weil sie für unsere Intelligenz zu hoch oder weil sie gehaltlos sind. Wie oft sah man aber auch die Philosophie sich mit dem Christenthume gegen den *Aberglauben* und die *Heuchelei* verbinden, die ge-

---

Dinge bringen könne? ist eines der tiefsten Probleme der Philosophie. Die Ansichten darüber waren zu allen Zeiten verschieden und werden es vielleicht immer bleiben. Die eine Ansicht geht dahin: daß die Wahrheit jeder Lehre von göttlichen Dingen durch die Vernunft erwiesen werden müße; die andere: daß die Vernunft ohne den Glauben von Gott und göttlichen Dingen nichts zu erkennen und zu beweisen vermöge. Beiden Ansichten stellen sich starke Einwendungen entgegen. Versuche, durch Vernunftgründe die Wahrheit auch von Lehren der Offenbarung darzuthun, scheinen mir immer beachtenswerth, wenn sie auch nicht befriedigen; bedenklich aber ist es, der Vernunft allen Einfluß auf die Erkenntniß göttlicher Dinge abzusprechen, indem dadurch der Glauben selbst allen Zweifeln bloßgestellt und der kräftigsten Waffengenossin gegen sie beraubt würde. Damit der Glauben gute Frucht bringe, kommt es freilich nicht auf Worte an, sondern auf's Thun (1. Kor. IV. 20.), und nicht auf Menschenweisheit soll unser Glauben beruhen, sondern auf Gottes Kraft (1. *Kor.* II. 5.). Aber damit der Glauben mitten in der Fluth von Meinungen gegen den Zweifel beharre, muß er durch die Vernunft vertheidigt und befestigt werden können.

rade dann ihre zerstörendsten Feinde sind, wenn Ueppigkeit und Verweichlichung die Macht der Selbstsucht verstärken. Ferner hat sie das große Verdienst, Duldsamkeit, diese wegen Verkennung des Christenthums oft gelästerte Frucht desselben wieder zu Ehren gebracht und verbreitet zu haben. Der Vorwurf, daß Duldsamkeit zur Gleichgültigkeit führe, ist nicht gründlicher, als die Behauptung, daß die Ueberzeugung von der Wahrheit die Mutter der Unduldsamkeit sey. Wer die volle Wahrheit des Christenthums erfaßt hat, kann nicht unduldsam, und wer aus lebendiger Erkenntniß dieser Wahrheit duldsam ist, kann nicht gleichgültig seyn. Wer vermag den wohlthätigen Einfluß zu läugnen, den die philosophischen Studien auf alle Zweige der Wissenschaft, besonders auf die Kritik, d. i. die Kunst, in den auf uns gekommenen Denkmälern und Urkunden das Wahre und Haltbare vom Unhaltbaren zu sichten, errungen haben? Indem die in Gründlichkeit fortschreitende Kritik auch in der Exegese, der Kirchengeschichte, dem Kirchenrecht ihr Amt geübt hat, erzeugte sie zwar die Nothwendigkeit, von dem Vortrage religiöser und kirchlicher Wahrheit manche Auswüchse und Nebendinge, die ehedem Geltung hatten, auszuscheiden; aber sie hat auch die Beweisgründe der Wahrheit geschärft. Doch die Verdächtigung der Philosophie und die des Christenthums rühren von ganz ähnlichen Beweggründen her: beide stehen der Selbstsucht im Wege; beide decken ihre verborgenen Maulwurfsgänge auf; beide entlarven ihre pharisäischen Tücke.

36. Die Stellung, welche die Kirche gegenüber der Philosophie annahm, war ihrer eigenen Reform hinderlich, und wirkte mit, daß die Versuche zu solcher Reform mißlangen.

Der Spaltung zwischen Philosophie und Kirche, die immer weiter wurde, ist es beizumessen, daß dem Geist echt christlicher Duldsamkeit das Brandmahl der Gleichgültigkeit aufgedrückt, die Unwissenheit des Volks als die beste Bürgschaft seiner religiösen und kirchlichen Gesinnung ausgegeben, vor geistigen Fortschritten, als vor glaubensgefährlichen Neuerungen mit großem Ernst gewarnt, daß insbesondere der Klerus von der Theilnahme daran kräftig zurückgehalten, und die Kritik kirchlicher Urkunden als strafbare Anmaßung abgewiesen wurde. Man schien zu vergessen, wie viel die alten Kirchenväter der Philosophie zu verdanken anerkannt hatten. Die argwöhnische Mißstimmung gegen sie trug nicht weniger bei, den Aufschwung zur Selbstreform im Gebiet der Kirche zu lähmen. Mit scharfsinniger Beharrlichkeit wurden die Gedanken an Reformen, die nicht buchstäblich in den Beschlüssen von Trient ausgesprochen sind, als Versuchungen des neuerungssüchtigen Zeitgeistes niedergedrückt. Selbst das von diesem Concil auf's neue vorgeschriebene Vehikel fortschreitender Verbesserung, die regelmäßige Abhaltung der Synoden, wurde absichtlich vernachläßigt und hintangehalten. In einigen Ländern, wo man das Denken zur Sünde stempelte, verlor sich sogar die Idee von kirchlicher Freiheit. Indessen drängten sich von allen Seiten (besonders zu Ende des siebenzehnten und wieder im letzten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts) die Begebenheiten und Erscheinungen, welche die Nothwendigkeit

einer Grundreform in der Kirche verkündeten, dergestalt, daß nur vollendeter Stumpfsinn sich ihrer Erwägung entschlagen konnte. Das von den höchsten Kirchenhäuptern seit dem Concil von Trient planmäßig beobachtete Ausweichen gründlicher Reformen hatte das Gefühl ihres Bedürfnisses nie aller Orten und völlig ersticken können, sondern von Zeit zu Zeit ist dieses Gefühl wieder lebhaft erwacht und hat sich durch zahllose Schriften und viele Thatsachen kundgegeben. Unter diesen letztern nehmen vorzüglich die folgenden die Beachtung unserer Zeit und der Nachwelt in Anspruch, indem sich darin nicht nur ein religiöser Wendepunkt im Zeitgeiste überhaupt, sondern insbesondere die Denkart des in der Bildung fortschreitenden katholischen Klerus abspiegelt: 1. Die von einer Versammlung der französischen Bischöfe i. J. 1682 beschlossene Kundmachung von vier durch den ihnen vorleuchtenden Bossuet aufgesetzten Artikeln, die den Anmaßungen Roms durch Bezeichnung der Grenzen zwischen der weltlichen und kirchlichen Gewalt entgegengestellt wurden [1]; sodann 2. die Vereinbarung der vier

[1]) Diese Erklärung (S. die Beil.) war von Seite des französ. Klerus insofern ein großer Schritt, als noch im J. 1614 in einer Versammlung der Stände Kardinal Du Perron, vorgeblich im Namen des Klerus, die Vollgewalt des Pabstes, und zwar die unmittelbare im Geistlichen, die mittelbare im Weltlichen behauptet, und Jedem den Bann verkündet hatte, der dem Pabste das Recht Könige zu entsetzen absprechen würde. Doch die zwei andern Stände widersprachen und das Parlament erklärte die Krone unabhängig und unverletzlich. S. *Voltaire* **Siècle de Louis XIV. T. III. 35.** Die Versammlung der französischen Bischöfe v. 1682 erwarb sich auch dadurch ein großes Verdienst, daß sie das Schreiben an den Pabst beschloß, worin sie ihre Nachgibigkeit in Hinsicht des im Grunde schlecht bestellten königlichen Anspruchs auf Bezug der bischöflichen Einkünfte und Besetzung von Pfründen während der Erledigung der Bischofsstühle (**la Régale**) durch den wahrhaft evangelischen Grundsatz rechtfertigte: es sey besser, etwas von seinem Rechte aufzuopfern, als den Frieden zu stören. — Gott dienen, sprach Bossuet bei Eröffnung der Versammlung 1682, heißt in gewissem Sinne auch dem Staate dienen, und dem Staate dienen

36. Die Stellung, welche die Kirche gegenüber der Philosophie annahm, war ihrer eigenen Reform hinderlich, und wirkte mit, daß die Versuche zu solcher Reform mißlangen.

Der Spaltung zwischen Philosophie und Kirche, die immer weiter wurde, ist es beizumessen, daß dem Geist echt christlicher Duldsamkeit das Brandmahl der Gleichgültigkeit aufgedrückt, die Unwissenheit des Volks als die beste Bürgschaft seiner religiösen und kirchlichen Gesinnung ausgegeben, vor geistigen Fortschritten, als vor glaubensgefährlichen Neuerungen mit großem Ernst gewarnt, daß insbesondere der Klerus von der Theilnahme daran kräftig zurückgehalten, und die Kritik kirchlicher Urkunden als strafbare Anmaßung abgewiesen wurde. Man schien zu vergessen, wie viel die alten Kirchenväter der Philosophie zu verdanken anerkannt hatten. Die argwöhnische Mißstimmung gegen sie trug nicht weniger bei, den Aufschwung zur Selbstreform im Gebiet der Kirche zu lähmen. Mit scharfsinniger Beharrlichkeit wurden die Gedanken an Reformen, die nicht buchstäblich in den Beschlüssen von Trient ausgesprochen sind, als Versuchungen des neuerungssüchtigen Zeitgeistes niedergedrückt. Selbst das von diesem Concil auf's neue vorgeschriebene Vehikel fortschreitender Verbesserung, die regelmäßige Abhaltung der Synoden, wurde absichtlich vernachläßigt und hintangehalten. In einigen Ländern, wo man das Denken zur Sünde stempelte, verlor sich sogar die Idee von kirchlicher Freiheit. Indessen drängten sich von allen Seiten (besonders zu Ende des siebenzehnten und wieder im letzten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts) die Begebenheiten und Erscheinungen, welche die Nothwendigkeit

einer Grundreform in der Kirche verkündeten, dergestalt, daß nur vollendeter Stumpfsinn sich ihrer Erwägung entschlagen konnte. Das von den höchsten Kirchenhäuptern seit dem Concil von Trient planmäßig beobachtete Ausweichen gründlicher Reformen hatte das Gefühl ihres Bedürfnisses nie aller Orten und völlig ersticken können, sondern von Zeit zu Zeit ist dieses Gefühl wieder lebhaft erwacht und hat sich durch zahllose Schriften und viele Thatsachen kundgegeben. Unter diesen letztern nehmen vorzüglich die folgenden die Beachtung unserer Zeit und der Nachwelt in Anspruch, indem sich darin nicht nur ein religiöser Wendepunkt im Zeitgeiste überhaupt, sondern insbesondere die Denkart des in der Bildung fortschreitenden katholischen Klerus abspiegelt: 1. Die von einer Versammlung der französischen Bischöfe i. J. 1682 beschlossene Kundmachung von vier durch den ihnen vorleuchtenden Bossuet aufgesetzten Artikeln, die den Anmaßungen Roms durch Bezeichnung der Grenzen zwischen der weltlichen und kirchlichen Gewalt entgegengestellt wurden [1]; sodann 2. die Vereinbarung der vier

[1]) Diese Erklärung (S. die Beil.) war von Seite des französ. Klerus insofern ein großer Schritt, als noch im J. 1614 in einer Versammlung der Stände Kardinal Du Perron, vorgeblich im Namen des Klerus, die Vollgewalt des Pabstes, und zwar die unmittelbare im Geistlichen, die mittelbare im Weltlichen behauptet, und Jedem den Bann verkündet hatte, der dem Pabste das Recht Könige zu entsetzen absprechen würde. Doch die zwei andern Stände widersprachen und das Parlament erklärte die Krone unabhängig und unverletzlich. S. *Voltaire* Siècle de Louis XIV. T. III. 35. Die Versammlung der französischen Bischöfe v. 1682 erwarb sich auch dadurch ein großes Verdienst, daß sie das Schreiben an den Pabst beschloß, worin sie ihre Nachgibigkeit in Hinsicht des im Grunde schlecht bestellten königlichen Anspruchs auf Bezug der bischöflichen Einkünfte und Besetzung von Pfründen während der Erledigung der Bischofsstühle (la Régale) durch den wahrhaft evangelischen Grundsatz rechtfertigte: es sey besser, etwas von seinem Rechte aufzuopfern, als den Frieden zu stören. — Gott dienen, sprach Bossuet bei Eröffnung der Versammlung 1682, heißt in gewissem Sinne auch dem Staate dienen, und dem Staate dienen

Metropolitane des deutschen Reichs zu Ems 1786, der schon eine frühere der drei geistlichen Kurfürsten von 1769 vorhergegangen war, über Grundsätze, um Roms Eingriffen in die erzbischöflichen Rechte zu begegnen und in der Kirchenordnung die Herstellung heilsamer Einrichtungen des Alterthums einzuleiten; 6. die zur nämlichen Zeit und in gleicher Absicht zu Pistoja in Toskana gehaltene Synode. — Bossuet's Werk hat trotz aller Anfeindungen dauerndes Ansehen behauptet [2]. Dem Beginnen der deutschen Erzbischöfe aber und des Scipio Ricci in Pistoja [3]) trat vorzüglich der Ausbruch der französischen Staatsumwälzung in den Weg, indem die Furcht vor dieser die Regenten auf lange Zeit jeder Reform abhold machte. So groß übrigens das Aufsehen und der

---

ebenso Gott dienen. Alexander's VII. Breve: Inter multiplices, verlange, daß die Erklärung der vier Sätze für nichtig angesehen werde, ohne Irrthümer darin zu bezeichnen. Innocenz XI. wiederholte dieses in einem andern Breve gleicher Weise. Bossuet schrieb: On censure la forme de la Declaration, mais sa substance nous reste. *Barral* Defense des libertés de l'Égl gallic. 1816. p. 372.

[2]) Nachdem Schelstrate und Sfondrat sich mit großem Aufwand von unrichtigen Angaben und Scheingründen gegen die vier Sätze abgemüht hatten, trat der Großinquisitor Rocaberti, Erzbischof v. Valencia, mit drei Foliobänden dagegen auf, denen er, durch das Lob Innocenz XI. ermuntert, noch XXI. Foliobände hinzufügte. Doch erst als der Angriff des Primas v. Ungarn die vier Sätze als das heimliche Gift schismatischer Gesinnung von Amts wegen bezeichnete, fand es Bossuet für nöthig, seine Defensio cleri Gallicani herauszugeben, und nun versuchten es die Gegner in ihrer Verzweiflung an einer gründlichen Widerlegung lange Zeit, Bossuet's Autorschaft zu leugnen, und als dies nimmer möglich war, jenen Sätzen eine mit den Anmaßungen der römischen Curia vereinbarliche Deutung zu geben. Diesen lächerlichen Versuch begleitete jedoch die ernstliche Verfolgung derjenigen, welche die vier Sätze behaupteten. Vergl. *Grégoire* Essai histor. sur les libertés de l'égl. gallic. ch. VI.

[3]) Ueber diese beiden Ereignisse siehe Plank's neueste Kirchengeschichte 1787. I. 261—306. 337—338. II. 229. fg. 397. fg. Atti e Decreti del concilio diocesano di Pistoia. 1788. Relation du Synode de Pistoia. 1786. Kopp: die katholische Kirche im neunzehnten Jahrhunderte. Mainz 1830. S. 37. fg.

Aerger waren, welche jene drei Erscheinungen zu Rom erreg- ten, so spricht man doch jetzt dort nur mit vornehmer Verach- tung von ihnen, weil der Lauf ihrer Wirkungen äußerlich gehemmt worden ist. Haben aber die Uebelstände, von denen sie hervorgerufen worden, aufgehört? Ist der Samen, den sie gestreut, erstorben? Wie allen merkwürdigen Zeiterschei- nungen wird auch diesen einst die unbefangene Prüfung zu Theil werden, die das Korn von der Spreu sondert. Ihre Bedeutenheit liegt darin, daß sie wie Noth- und Hülfs- rufe wegen des zerrütteten Zustands vieler kirchlichen Einrich- tungen und der noch mit größerer Verschlimmerung sie bedro- henden Gefahren anzusehen sind. Doch Rom antwortete nur mit Verwerfungsurtheilen.

In den vier Artikeln der gallikanischen Kirche erblickte Rom eine Wiederbelebung der ihm verhaßten pragmatischen Sanktion und eine neue breitere Grundlage derselben. Ihre Kundmachung als Ausdruck der Gesinnung des Klerus in einem großen Reiche schien ihm nun um so bedenklicher, als ihr Verfasser (Bossuet) mit großer Gelehrsamkeit nach- wies, daß die in den vier Artikeln ausgesprochenen Grund- sätze während der ersten Jahrhunderte in der ganzen Kirche unangefochten anerkannt und ihre Behauptung in der Folge- zeit stets erneuert worden; daß sie auch durch ihre Nichtbeach- tung um so weniger an ihrer Kraft haben verlieren können, als gerade daraus die größten Uebel in der Kirche hervorgegan- gen seyen. Die Versuche der Widerlegung mißlangen und mußten mißlingen; denn Ketzereien waren in den Artikeln nicht nachzuweisen; aber dennoch hörte Rom nicht auf, seiner Miß- billigung allen möglichen Nachdruck zu verleihen.

Noch weit herber war die Verdammung, welche Rom auf fast alle Beschlüsse von Pistoja, aber erst nach Ablauf von

acht Jahren, schleuderte [4]). Wenn auch manches darin Rüge, Berichtigung oder den Vorwurf der Uebereilung verdienen mochte [5]): der Ton väterlicher Liebe mußte damit um so mehr vereinbar scheinen, als die Absicht doch unverkennbar auf Beseitigung von zum Theil schreienden Mißbräuchen und Ausar-

---

[4]) Atti e decreti del concilio diocesano di Pistoia dell' anno 1786 verdammt durch die Bulle Pius VI. *Auctorem fidei* v. 1804. Die darin enthaltenen Censuren waren gleichsam nur der Wiederhall der Aeußerungen mehrerer toskanischer Bischöfe. Vergl. *Le Plat* Lettres d'un théologien a N. S. P. le pape Pie VI. au sujet de la bulle *auctorem fidei*. Bruxelles 1796. u. Riflessioni in difesa di M. Scip. de Ricci et del suo sinodo. Parma 1796. Am heftigsten rügt die Bulle das Aufnehmen der vier Artikel der franzöſ. Kirche in die Glaubensformel der Synode v. Pistoja. Erzb. Barral in s. Défense des libertés gallic. ch. XXVII. u. XXVI. sucht darzuthun, daß die Bulle die Lehre der vier Artikel unversehrt lasse und daß sie für die französische Kirche keine Verbindlichkeit habe. Vergl. Plank's neueste Religionsgesch. II. 285. fg.

[5]) Ein großer Mißgriff des Bischofs Scipio Ricci war es allerdings, daß er die ausschließliche Annahme der Lehrsätze des heil. Augustins zur Grundlage der von ihm beabsichtigten Reformen erklärte, wodurch die andersdenkenden Schulen zur Verdächtigung derselben durch den Vorwurf des ihnen verhaßten Jansenismus gereizt wurden. Allerwärts Beherzigung hätte das besonnene Gutachten des Bischofs von Arezzo an den Großherzog verdient: „Wohl sey es dringend nöthig, vorzüglich die Religion von einigen Zusätzen zu reinigen, und gesundere Grundsätze der Moral unter den Klerus und durch diesen unter das Volk zu bringen, als gegenwärtig unter beiden herschend seyen; nur sollte man es nicht auf Erzwingung einer schnellen Umwendung der allgemeinen Denkungsart anlegen; Menschen ließen sich nicht auf einmal umgießen; ja der Versuch, dem Volke eine seiner Meinungen zu entreißen, müße mit desto größerer Bedachtsamkeit angestellt werden, je leichter er die Folge haben könne, es nur noch mehr darin zu bestärken; auch erfordere die evangelische Klugheit, alles zu vermeiden, was zu Unruhen und Zwistigkeiten Anlaß geben könnte, die bei der jetzigen Stimmung der Gemüther aus einem übereilten Verfahren unausbleiblich entspringen würden; am besten wäre es daher, vorerst im Stillen einer Reformation vorzuarbeiten, weniger dabei zu sprechen als zu handeln, vorzüglich aber mittels einer zweckmäßigern Einrichtung des Unterrichtes der Jugend den Samen des Guten auszustreuen, das die Zeit allein zur Reife bringen könnte.“ S. Plank's neueste Religionsgesch. II. 295. fg. Zum Hauptverbrechen wurde es der Synode von Pistoja zu Rom angerechnet, daß sie den vier Sätzen des französischen Klerus das Ansehen von Glaubenswahrheiten beigelegt habe.

tungen und dahin gerichtet war, der Vorschrift von Trient zufolge, die regelmäßige Abhaltung der Provinz- und Bisthums-synoden, die beinahe wieder in Vergessenheit gerathen war, auf eine Art in's Leben zurückzurufen, daß sie das Hauptorgan aller kirchlichen Verbesserungen abgeben würden. Der Staats-regent selbst, der weise Leopold von Toskana, erkannte dies, und ließ den sehnlichen Wunsch blicken, daß die Kirche sich durch Synoden selbst reformiren möchte, und diese Thatsache hätte wohl von Seiten des Kirchenoberhaupts alle Achtung verdient. Auch die Uebereinkunft von Ems zielte dahin [6]). Das stärkste Hinderniß ihres Erfolgs lag aber darin, daß ihr die Zustimmung der sämtlichen deutschen Bischöfe abging, die nur durch einen Zusammentritt derselben oder durch ein National-concil erreichbar gewesen wäre [7]), welchem allerdings große Schwierigkeiten entgegenstanden. Nur mit Wiedereinsetzung der Provinzsynoden in ihr altes Ansehen konnte die Herstellung der Metropolitangewalt Vertrauen erwerben und Verdächtigung fern halten. Sodann hätten so bedeutende Maßregeln, um sich durch Früchte der Achtung zu versichern, mit einem wahren Ernst zur Selbstreform verbunden werden müßen; gerade hievon aber war in Deutschland am wenigsten sichtbar geworden. Doch den zwei Vorgängen von Ems und Pistoja war ein anderer von mehr allgemeiner Wichtigkeit vorausgeschritten und hatte ihnen Bahn gebrochen. Dies war die Aufhebung des Jesuitenordens i. J. 1773, eine wahrhaft große That; nicht nur, weil sie eine Quelle vielen Unheils vertilgt, und die Kirche von einer geheimniß-

---

6) Bald nach der Uebereinkunft zu Ems traf der Erzbischof von Mainz alle Vorbereitungen zu einer Synode. Kopp a. a. O. S. 60. fg.

7) Der Bischof von Passau trug auf einen Zusammentritt durch Abgeordnete wirklich an. Kopp a. a. O., wo das höchst merkwürdige Schreiben von Passau aufgenommen ist.

vollen Macht, die sich deren Beherschung anmaßte [8], befreite, sondern auch weil sie von einem frommen Pabste geschah, der den Muth hatte, dem Vortheil der Religion jede andere Rücksicht nachzusetzen. Dadurch, daß dieser Orden sich einer Reform für unempfänglich erklärte, sprach er selbst das Urtheil der Verworfenheit über sich aus [9]. Von sehr Vielen gehaßt oder verabscheut, beneidet oder verwünscht, stürzte er, selber nur überrascht, dahin, von nicht Wenigen bedauert.

---

[8]) Ein Wort des Ordensgenerals, mächtiger als päbstliche Bullen, konnte im geheim mit größter Schnelligkeit Ereignisse hervorrufen, welche die Welt erschütterten. So verbreitet war das elektrische Drahtnetz des Ordens. Es gab keinen kirchlichen, noch politischen Welthandel mehr, bei welchem nicht der Orden verborgnerweis die Hand mit im Sod hatte. Kein Staat war sicher, seine Entwürfe nicht durch Jesuiten in seinem eignen Schoße durchkreuzt zu sehen.

[9]) Die Aufhebungsbulle beweist des Ordens zähes Widerstreben gegen jede Verbesserung bis zur Evidenz. Dies sprach auch der letzte Ordensgeneral Ricci selbst aus: aut sint ut sunt, aut non sint; — Schon Melchior Canus schrieb an den Beichtvater Karl's V.: Si quo pede cœperunt Patres Societatis (Jesu), pergere permittantur, faxit Deus, ne tempus tandem adveniat, quo Reges eis obsistere velint, nec possint. Der Jesuit Mariana (gest. 1524) schrieb: quo proprius ingravescente ætate ad extremum judicium accedo, eo certius assevero, societatem nostram, quæ ex Deo dubio procul est, in præceps ruere, ac brevi etiam casuram omnino, nisi Deus ipse det opem.. Der Ordensgeneral Al. Aquaviva bezeichnete 1616 die Sæcularitas und den Aulicismus als die Krankheiten des Ordens, die unter frommen Vorwänden sich eingeschlichen. Der Bischof Hieron. de la Ruza klagte 1612 dem Pabst Paul V. die Jesuiten an: qui sparsis hinc inde libellis totum pene orbem novitatibus infecerunt — ex inanis gloriæ cupididate et dominandi desiderio, und bemerkte, daß sie sich immer den Sieg zuschreiben, auch wenn sie unterliegen, und, wenn selbst Rom sie verdammt, behaupten, daß die Verdammung sie nicht treffe. Am-stärksten schilderte der Bischof Palafox (gest. 1659) die Verderbnisse des Ordens dem Pabst Innocenz X., damit er an ihre Reform Hand anlege. S. Tuba magna, de necessitate longe maxima reform. Societ. Jesu. Argent. 1713. p. 1. 3. 7. 11. sq. Auch nach der Aufhebung wirkten zwar noch viele Mitglieder in seinem Sinne fort; doch sein strenger Einheitsverband war gelöst; den Einzelnen aber ward vergönnt, ihr Talent einer bessern Richtung zuzuwenden, und Viele thaten es.

Dieses Bedauern wäre beinahe durch den Mangel an Voraussicht und geeigneten Maßregeln, den Orden für den Unterricht zweckmäßig zu ersetzen, gerechtfertigt worden. Indem der größere Theil der gebildeten Katholiken noch mehr als der Protestanten über dessen Aufhebung sich freute, bedachte man anfangs die großen Schwierigkeiten nicht, womit die Bestrebungen nach einem vollgültigen Ersatze seiner pädagogischen Leistungen, wobei ihre Gebrechen und Mängel zu vermeiden wären, würden zu kämpfen haben. Der gemäßigten Freude besonnener Lichtfreunde mischte sich die stürmische der Gottlosen und Leichtfertigen bei. So gerecht der Tadel war, welchen vernünftige und frommgesinnte Beurtheiler über den aufgelösten Orden aussprachen, so konnte hingegen die Mißachtung seiner wirklichen Verdienste nur Mißgriffe veranlassen [10]. Der Unterricht in manchen Lehrfächern wurde verbessert und erweitert; die Entwickelung des Verstandes wurde mehr als die des Gedächtnisses betrieben; dagegen verleitete die Ueberschätzung der Verstandesbildung immer mehr zur Scheidung des Unterrichts von der Erziehung, und man vermißte nun in manchen Anstalten das rechte Maß, welches

---

[10]) Eine Beurtheilung der Leistungen der Jesuiten für Unterricht und Erziehung gehört nicht in die Sphäre unseres Werks. Ihr Hauptverdienst hierin war es, diese Angelegenheit dem Gesichtspunkte der Religion unterzuordnen, und den Einfluß der einzelnen Lehrer durch Verstärkung ihres Ansehens zu sichern; sodann im Unterrichte einen bestimmten Stufengang einzuhalten, jede Voreiligkeit zu vermeiden, und mit der Lehre stets das Dringen auf Zucht und Ordnung zu verbinden. Ihr Mißverdienst bestand vorzüglich in der Verwechselung des Christenthums mit dem Kirchenthume, sowie der Kirche mit dem römischen Stuhle, und dieses Stuhles mit der Person des Pabstes; in vielfältiger Versäumung der wissenschaftlichen Fortschritte; in Begünstigung vieles Aberglaubens, des Mechanischen in der Andacht, und solcher Maximen in Bezug auf das Sittliche, welche das Göttliche der Christenlehre zum Spiel wandelbarer Ansichten und Verhältnisse herabsetzen. Sie stellten die Formen über den Geist.

dem Bedürfniß jeder Altersstufe entspricht, und das gebührende Ebenmaß zwischen der intellektuellen und der sittlichen Bildung. Synoden, im Geiste Ganganelli's abgehalten, hätten dem begegnen, hätten die Häupter von Staat und Kirche über die Einrichtungen belehren können, welche das wahre Interesse der Religion und der Gesellschaft forderte, um das Erziehungswesen nach dem Bedürfnisse der Zeit neu zu begründen. Aber Synoden waren längst außer Uebung. Durch Klugheit wußten viele Glieder des Ordens fortwährend Einfluß zu behaupten; mehrere zum Guten, die meisten im Sinne des Ordens, von dessen Lieblingsmaximen sich nur wenige entfernten. Ein Theil seiner Gegner gab später noch einen auffallenden Beweis eigener Untüchtigkeit und Geistesarmuth, indem er zur Herbeiführung einer Verbesserung der gesellschaftlichen Zustände eine in Geheimniß gehüllte Nachäfferei der Verfassung jenes Ordens erwählte. Den vier Ereignissen, die wir als Bestrebungen nach Reform hervorgehoben, blieb der Einfluß der Regierungen nicht fremd. Aber nur Verleumdung hat sie für das Werk von bloß politischen Triebfedern ausgegeben; ungerecht ist der Vorwurf, sie seyen die Frucht feiger Nachgibigkeit gegen den Staat, da ihre unverkennbare Absicht, das Kirchliche mit den staatsrechtlichen Anforderungen in Einklang zu bringen, nur Lob, nicht Tadel verdient. Diese Absicht beseelte Clemens XIV. Die Nachtmahlsbulle, die gleichsam alle Fürsten zum Kampfe herausforderte, ließ er zu Rom nicht mehr verkünden [11]). Jener Orden aber war seit längerer

[11]) Si on veut employer la force, schrieb er, pour arracher (à l'église) ses domaines, c'est alors qu'elle n'oppose que des representations et des prières, et qu'elle doit, selon le conseil de Jesus Christ, non seulement donner sa robe, mais encore son manteau, plutôt *que de se revolter contre l'autorité, se souvenant, qu'elle n'a rien en propriété*, afin de ne pas contredire

Zeit der Vorfechter dieser Herausforderung geworden, und seinem Ursprung und Wesen nach war er selbst ein Kriegsinstitut. Sein Dienst gegen die weitere Ausbreitung des Protestantismus war jedoch vollendet; zur Aussöhnung religiöser Parteien hingegen hatte er kein Geschick; der Förderung der Wissenschaft und der Jugendbildung aber, wofür sich viele seiner Glieder, herschsüchtigen Umtrieben fremd, große Verdienste erwarben, hatte der Orden durch seinen Geist der Ausschließung und seine Scheu vor den geistigen Fortschritten sich zum eigenen Hinderniß aufgeworfen. Seine Fortdauer hätte nur dazu dienen können, den Hader zwischen Kirche und Staat zu unterhalten, und die erstere gegen das Zeitalter in eine schiefe Stellung zu versetzen, während er sich selbst gegen jede eigene Reform hartnäckig sträubte.

87. Wachsender Einfluß der Staatsgewalt auf die kirchlichen Dinge.

Täglich wurde es fühlbarer, daß die Wohlfahrt der Gesellschaft ein einträchtiges Zusammenwirken von Kirche und Staat erfordere, und längst war es nimmer zu verkennen, daß manches Zufällige in der Gestaltung der kirchlichen Zustände sich mit den Interessen der Staaten im Gegenstoß befinde; daß Manches darin der natur- und zeitgemäßen Entwickelung der bürgerlichen Zustände hinderlich sey. Die nächste Wirkung hievon war, daß viele Staatsregenten eine genauere Ausübung ihres Aufsichtsrechts in Hinsicht kirchlicher Dinge für nothwendig erachteten, und daß sie die Forderung: ihr

---

ce que Dieu dit à ses disciples: *ne portez ni or ni argent!* Lettres de *Clement* XIV. P. IV. 39.

Gutheißen müße der Vollziehung kirchlicher Erlasse vorhergehen, allgemeiner und strenger als vorhin betrieben [1]. Sodann ward das beharrliche Sträuben der Kirchenhäupter gegen Wegräumung von mancherlei fortwährenden Verunstaltungen im Kirchenbereiche die Veranlassung, daß endlich im siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderte die weltliche Gewalt, von der öffentlichen Meinung dazu aufgerufen, Versuche kirchlicher Reformen unternahm, wobei zunächst die Idee des politischen Vortheils in's Auge gefaßt wurde. Dieser Gesichtspunkt hatte auf die Natur der Reformen und ihre Einwirkungen in das öffentliche Leben eigenthümliche Folgen. Jede Körperschaf wird am naturgemäßesten durch sich selbst reformirt; geschieht aber die Reform durch einen Andern, der sich dabei mehr oder minder durch sein eigenes Interesse bestimmen läßt, so wird sie beinahe unvermeidlich etwas von einer dem Interesse der Körperschaft selbst fremden Gestalt, Farbe und Tendenz annehmen. Die von einzelnen Staatsregierungen ausgegangenen kirchlichen Reformen konnten auch nicht wohl das Gesamtbedürfniß der Kirche in's Auge fassen; sie konnten sogar, ihrem nächsten Zweck unbeschadet, auf einzelne Theile des ganzen Kirchenkörpers nachtheilig wirken; Reibungen und Störungen waren dabei unausweichlich; endlich mußten die oftmaligen Wechsel in den politischen Ansichten der Staatenlenker auch in ihrer Behandlung der Kirchensachen mancherlei Mißklänge hervorrufen, die störend auf sie zurückwirkten. Dem sey wie ihm wolle: wie kann man sich verwundern, daß die Staatsgewalt sich zu manchen Verbesserungen in äußern Kirchensachen zu

---

[1]) Vergl. *Van Espen* de Placito regio. Selbst Philipp II. von Spanien hielt schon auf dieser Forderung fest. *Giannone* Stor. di Napoli IV. L. 33. c. 5. *P. Stockmann* Jus Belgarum circa Bullar. pontific. receptionem (in s. Opp. Broxeliæ 1760. c. 2.)

schreiten oder den Anstoß dafür zu geben gedrungen fühlte, sobald die Kirchenbehörden ungebührlich zauderten, selbst Hand an's Werk zu legen? Die durch die Staatsgewalt ausgeführten Kirchenreformen lassen sich in vier Klassen bringen: 1) solche, die bloß den finanziellen Bedürfnissen der Staaten abzuhelfen berechnet waren; 2) solche, die aus der Absicht hervorgingen, die Kirchengewalt der Staatsobermacht unterzuordnen und jene dieser dienstbar zu machen; 3) solche, die nur dahin abzweckten, die Einwirkungen des Kirchenwesens, wie es sich gestaltet hatte, auf die gesellschaftlichen Zustände für den Staat und seine Interessen unschädlich zu machen; 4) endlich solche, welche die religiöse und moralische Verbesserung der kirchlichen Zustände, soferne sie auf die bürgerlichen einfließen, durch Abstellung anerkannter Mißbräuche und Ausartungen unmittelbar zur Absicht hatten. Die Maßregeln der erstern Art machen auf das Verdienst, eine Kirchenverbesserung zu bezielen, selten Anspruch; sie sind Handlungen der Gewalt, entweder vorgeblich von politischer Nothwendigkeit geboten, oder von habsüchtiger Willkür, oder von der Absicht, einzelne Zweige der Landeswohlfahrt zu fördern, eingeflößt. Wo ein Aas ist, versammeln sich die Adler. Zuweilen waren es solche Maßregeln, die künftigen Reformen von geistiger Beschaffenheit den Weg bahnten, indem sie die Mittel des Widerstandes verminderten. Von Reform kann hier nur insoferne die Rede seyn, als entweder die Einziehung von kirchlichen Besitzthümern selbst mit gemeinnütziger Verwendung derselben für wahrhaft religiöse Zwecke verknüpft ist, oder sie zur Veredlung des kirchlichen Lebens auffordert. — Wenn manche Befreiungen, vom Staat in frühern Zeiten der Kirche verliehen, von ihm in neuern widerrufen wurden, so bezog sich derselbe in beiden Fällen auf das Interesse der Gesamtheit. — Für die Kirche

hat alles irdische Gut immer nur einen beziehungsweisen Werth. Ein durch Güterbesitz mit weltlichem Einfluß begabter Klerus bewährte sich oft bald als Stütze des Thrones, bald als Bollwerk der Volksfreiheit; zuweilen zeigte er sich aber auch als Hinderniß einer wohlgeordneten, im Guten fortschreitenden Regierung oder freier Verfassungen und ihrer zeitgemäßen Entwickelung. Hierin hing Alles, beiläufig wie beim Adel, von wechselnden Umständen ab. Je mehr Berufsgeist im Klerus, desto größer war auch immer der Vortheil, den sein weltliches Ansehen dem Throne und dem Volke gebracht hat. Aber unverkennbar haben großer Reichthum und politische Bedeutenheit jenen Berufsgeist öfter zurückgedrängt als befördert. — In die zweite Klasse reihen sich die meisten Vorkehren, die von den verschiedenen Regierungen seit Ludwig XIV. bis auf unsere Tage in Frankreich ausgeführt wurden. Ihr Hauptgesichtspunkt war immer die Verstärkung und Erweiterung der Staatsgewalt über die Organe des Kirchenvereins, wobei die eigentliche Bestimmung dieses geistig-moralischen Vereins oft nur wenig oder nebenher berücksichtigt wurde. Zur dritten Klasse gehören eine Menge Anordnungen, die seit der Reformation in katholischen Ländern getroffen wurden, um der Zudringlichkeit des römischen Einflusses zu begegnen; insbesondere aber auch die Verfügungen vieler protestantischen Regierungen, die solchen Bestrebungen katholischer Kirchenbehörden entgegentraten, durch welche sie den Protestantismus und die in seinen Händen sich befindende Regierungsgewalt gefährdet glaubten. Die preußische Regierung seit Friedrich II. ist das merkwürdigste Beispiel von dieser Art von Einwirkung der politischen Gewalt auf die Zustände der katholischen Kirche. Endlich zur vierten Klasse von Kirchenreformen, die von der Staatsgewalt ausgingen, sind viele Anordnungen und

Einrichtungen zu zählen, die vorzüglich seit Kaiser Joseph II. und seinem Bruder Leopold von mehrern katholischen Regenten gegenüber den obersten Kirchenhäuptern nach einem umfassenden Entwurf getroffen wurden. Sie sind nicht sowohl wie Ausflüsse fürstlicher Willkür, als wie eine durch die Zeit und Erfahrung gezeitigte Frucht der zunehmenden Aufklärung und Gesittung in den letzten Jahrhunderten anzusehen. Sie bezielten insbesondere drei Dinge, die für die Ruhe und eine gedeihliche Entwickelung der bürgerlichen Gesellschaft von der größten Wichtigkeit schienen: 1) ein einträchtiges Zusammenwirken der Kirchenorgane mit den Organen der Staatsregierung für die Beförderung alles dessen, was die letztere auf gesetzlichem Wege zu bewirken dem öffentchen Wohl angemessen erachtet, herbeizuführen; 2) den Organen der Kirche und ihren Genossen diejenige kirchlich-religiöse Bildung und Sinnesart beizubringen, wodurch sie am zuverläßigsten geeignet, befestigt und ermuntert würden, aus eigenem innerem Antriebe zu der Wohlfahrt des Staats fördernd mitzuwirken; 3) durch eine zweckmäßigere Verwendung eines Theils der Kirchengüter, um anerkannten Bedürfnissen der Kirche selbst auf eine Niemanden lästige Art dauerhafte Befriedigung zu verschaffen [2]).

---

[2]) Kaiser Joseph II. schrieb (aus unverstelltem Herzen) 1788: „Die unermüdete Sorgfalt, welche ich seit meiner Thronbesteigung vorzüglich auf Verbreitung des Unterrichtes in den echten Grundsätzen der Glaubenslehren, auf die Herstellung der Reinigkeit und erhabenen Würde der Religion und auf die Verbesserung der Sitten gehabt, sind Beweise von dem Eifer, den ich für das Beste der Religion empfand.“ Großhofinger's Lebens- und Regierungsgesch. Joseph's II. B. IV. 143. Und an Pius VI. schrieb er: „Wenn sich Euer Heiligkeit die löbliche Mühe genommen hätten, sich über das, was in meinen Staaten vorgekehrt worden, aus denjenigen Quellen zu unterrichten, die dazu bestimmt sind, so würde Vieles unterblieben seyn. Aber mir däucht, es gibt Leute in Rom, die es so

hat alles irdische Gut immer nur einen beziehungsweisen Werth. Ein durch Güterbesitz mit weltlichem Einfluß begabter Klerus bewährte sich oft bald als Stütze des Thrones, bald als Vollwerk der Volksfreiheit; zuweilen zeigte er sich aber auch als Hinderniß einer wohlgeordneten, im Guten fortschreitenden Regierung oder freier Verfassungen und ihrer zeitgemäßen Entwickelung. Hierin hing Alles, beiläufig wie beim Adel, von wechselnden Umständen ab. Je mehr Berufsgeist im Klerus, desto größer war auch immer der Vortheil, den sein weltliches Ansehen dem Throne und dem Volke gebracht hat. Aber unverkennbar haben großer Reichthum und politische Bedeutenheit jenen Berufsgeist öfter zurückgedrängt als befördert. — In die zweite Klasse reihen sich die meisten Vorkehren, die von den verschiedenen Regierungen seit Ludwig XIV. bis auf unsere Tage in Frankreich ausgeführt wurden. Ihr Hauptgesichtspunkt war immer die Verstärkung und Erweiterung der Staatsgewalt über die Organe des Kirchenvereins, wobei die eigentliche Bestimmung dieses geistig-moralischen Vereins oft nur wenig oder nebenher berücksichtigt wurde. Zur dritten Klasse gehören eine Menge Anordnungen, die seit der Reformation in katholischen Ländern getroffen wurden, um der Zudringlichkeit des römischen Einflusses zu begegnen; insbesondere aber auch die Verfügungen vieler protestantischen Regierungen, die solchen Bestrebungen katholischer Kirchenbehörden entgegentraten, durch welche sie den Protestantismus und die in seinen Händen sich befindende Regierungsgewalt gefährdet glaubten. Die preußische Regierung seit Friedrich II. ist das merkwürdigste Beispiel von dieser Art von Einwirkung der politischen Gewalt auf die Zustände der katholischen Kirche. Endlich zur vierten Klasse von Kirchenreformen, die von der Staatsgewalt ausgingen, sind viele Anordnungen und

Einrichtungen zu zählen, die vorzüglich seit Kaiser Joseph II. und seinem Bruder Leopold von mehrern katholischen Regenten gegenüber den obersten Kirchenhäuptern nach einem umfassenden Entwurf getroffen wurden. Sie sind nicht sowohl wie Ausflüsse fürstlicher Willkür, als wie eine durch die Zeit und Erfahrung gezeitigte Frucht der zunehmenden Aufklärung und Gesittung in den letzten Jahrhunderten anzusehen. Sie bezielten insbesondere drei Dinge, die für die Ruhe und eine gedeihliche Entwickelung der bürgerlichen Gesellschaft von der größten Wichtigkeit schienen: 1) ein einträchtiges Zusammenwirken der Kirchenorgane mit den Organen der Staatsregierung für die Beförderung alles dessen, was die letztere auf gesetzlichem Wege zu bewirken dem öffentchen Wohl angemessen erachtet, herbeizuführen; 2) den Organen der Kirche und ihren Genossen diejenige kirchlich-religiöse Bildung und Sinnesart beizubringen, wodurch sie am zuverläßigsten geeignet, befestigt und ermuntert würden, aus eigenem innerem Antriebe zu der Wohlfahrt des Staats fördernd mitzuwirken; 3) durch eine zweckmäßigere Verwendung eines Theils der Kirchengüter, um anerkannten Bedürfnissen der Kirche selbst auf eine Niemanden lästige Art dauerhafte Befriedigung zu verschaffen [2]).

---

*) Kaiser Joseph II. schrieb (aus unverstelltem Herzen) 1788: „Die unermüdete Sorgfalt, welche ich seit meiner Thronbesteigung vorzüglich auf Verbreitung des Unterrichtes in den echten Grundsätzen der Glaubenslehren, auf die Herstellung der Reinigkeit und erhabenen Würde der Religion und auf die Verbesserung der Sitten gehabt, sind Beweise von dem Eifer, den ich für das Beste der Religion empfand." Großhofinger's Lebens- und Regierungsgesch. Joseph's II. B. IV. 143. Und an Pius VI. schrieb er: „Wenn sich Euer Heiligkeit die löbliche Mühe genommen hätten, sich über das, was in meinen Staaten vorgekehrt worden, aus denjenigen Quellen zu unterrichten, die dazu bestimmt sind, so würde Vieles unterblieben seyn. Aber mir däucht, es gibt Leute in Rom, die es so

Nur kurzsichtige Befangenheit und leidenschaftlicher Parteigeist können diese Reformen samt und sonders als unbefugte Eingriffe bezeichnen; man wird vielmehr bei genauerer Erwägung eingestehen müßen, daß die Kirche es den Reformen der vierten Klasse vorzüglich zu verdanken habe, wenn ihre Organe aus einem bedenklichen Schlummer geweckt wurden und Gelegenheit erhielten, dem Ansehen ihres Amtes und der kirchlichen Anstalten eine reinere und haltbarere Grundlage zu geben oder es vor völligem Versinken zu bewahren [3].

---

wollen, daß es noch länger Finsterniß auf unserer Halbinsel gebe." Großhofinger a. a. O. IV. 149. Wenn Kaiser Joseph II., an der Beschwichtigung des Widerstandes gegen seine Reformen verzweifelnd, einige Zeit den Gedanken gehegt hat, seine Monarchie von dem päbstlichen Stuhle loszureißen (Dohm's Denkwürdigkeiten II. 346. fg.), was aber sehr zweifelhaft ist: so ist es jedenfalls nach allen Thatsachen höchst unwahrscheinlich, daß sein Plan gegen den Primat, als Centrum unitatis, gerichtet war. Glaubwürdiger hingegen ist es, daß schon er den Gedanken aufgefaßt habe, die alten Kaiserrechte über Rom wieder geltend zu machen. Auch hatte ihn Katharina II. aufgefordert, Rom und den Titel eines Kaisers im Westen für sich zu nehmen, wenn ihr dagegen Konstantinopel mit dem Osten überlassen würde. (Dohm I. 420. II. 350—352.) Aber es ist doch kein Aktenstück bekannt, welches bewiese, daß Joseph hierauf eingegangen sey.

[3]) Pius VI. schwankte zwischen den Rathschlägen der Mäßigen für Zugeständnisse aus päbstlicher Macht, um diese nicht bloßzustellen, und denen der Eiferer für Verdammung der Maßregeln der Regenten, um für die Zukunft freiern Spielraum zu behalten. Pius folgte im Grunde weder den einen noch den andern, sondern suchte nur Zeit zu gewinnen, und da kam die französische Staatsumwälzung, die ihm die Monarchen zu Bundesgenossen machte. Die Politik des Augenblicks wendete sich gegen die Reformen. — Eine lichtvolle Apologie vieler von Joseph II. beabsichtigten Reformen enthält der vortrefliche Hirtenbrief, den der Erzbischof Hieronymus von Salzburg 1782 beim Anlasse der zwölften Jubelfeier seiner Erzkirche an die Geistlichkeit erließ. Er geht davon aus, den äußern Gottesdienst vom innern zu unterscheiden, und mit Berufung auf die heil. Schriften und die Kirchenväter zu zeigen, daß ersterer nur ein Mittel zum letztern sey; daß der wahre Gottesdienst in der Liebe Gottes und des Nächsten bestehe; daß christliche Nächstenliebe auch wahre Liebe Gottes sey; daß hingegen gottesdienstliches Gepränge mit Zurücksetzung der Nächstenliebe von Gott

Die persönliche Würde der Geistlichkeit, die äußere Kirchenordnung und der Unterricht aller Klassen haben sehr dabei gewonnen und Vieles wurde beseitigt, was den Glanz und Einfluß der Religion getrübt oder gestört hatte. Nicht alle Reformen dieser Art wurden aber ohne Mitwirkung der Kirchenobern vollführt. Gleichwie der Jesuitenorden von Clemens XIV. auf Begehren der Mächte aufgehoben wurde, so verminderte auch er und schon vor ihm Benedikt XIV. auf gleiches Begehren die Zahl der Festtage. In vielen andern Dingen wende-

als Heuchelei verabscheut werde; daß das Kirchengut nicht bestimmt sey zum Kirchenprunk und eiteln Flitterstaat, sondern vorzüglich zur Unterstützung der Nothleidenden. Sodann wird wider den Müßiggang bloßer Meßpriester, wider den Gottesdienst ohne Unterricht und die unwürdige Verwaltung des Lehramtes geeifert, und gezeigt, wie hier Alles darauf ankomme, daß den Menschen eine richtige und reine Vorstellung vom höchsten Wesen beigebracht werde, indem alle Tugend auf dem Streben beruhe, in Gesinnung und That Gott ähnlich zu werden, ohne das es unmöglich sey, in Geist und Wahrheit ihn anzubeten; daher solle vom Unterricht Alles entfernt bleiben, was die strenge Prüfung nicht besteht; der Inhalt der Offenbarung sey darin von den menschlichen Vernunftschlüssen und Zusätzen, die Hauptsache von Nebendingen sorgfältig zu unterscheiden; der Vortrag solle für jeden, den aufgeklärten und den gemeinen Christen, anziehend seyn: das Lesen der Urkunden des Christenthums sey allgemein, auch dem gemeinen Volke zu empfehlen; damit sey der Kirchengesang in der Muttersprache zu verbinden; nur ein träger und eigennütziger Seelenhirt könne wähnen, das Ansehen seines Standes sey bei einem dummen und unwissenden Volke am sichersten geborgen; die Veredelung seiner Seelenkräfte sey auch Bedürfniß des gemeinen Mannes, nicht bloß der höhern Klassen; der Samen des göttlichen Wortes erheische gutes Erdreich, d. i. Verstand und Herz sorgsam durch Unterricht zubereitet; diese Zubereitung sey die Aufgabe der Seelsorger, deren Pflicht es sey, unablässig an der eigenen Ausbildung und Veredelung zu arbeiten und zugleich alles Böse, auch den Schein desselben, unredlicher Gesinnung und schnöder Gewinnsucht zu vermeiden.* — Auch die deutschen Erzbischöfe, von der Nothwendigkeit mehrerer Reformen überzeugt, obgleich nicht nur Kirchenhirten, sondern auch Landesherrn, trugen ihre Ansichten ehrerbietig dem heil. Vater vor; sie erhielten aber keine Zustimmung. — Noch viel später fand des Bischofs v. Constanz Empfehlung, daß dem Wunsche der Regierung von Lucern, ein beinahe ausgestorbenes Franciskanerkloster zur Errichtung des mangelnden Priesterseminars zu verwenden, entsprochen werde, in Rom die ungünstigste Aufnahme.

ten sich Joseph II., sein Bruder Leopold und andere Fürsten an den heil. Stuhl, um ihre Mitwirkung zu Reformen durchzusetzen. Erst als sie kein Gehör fanden, schritten sie selbst voran [4]). Wenn übrigens dabei nicht immer das rechte Maß beobachtet, wenn bald zu viel, bald zu wenig geschehen ist; wenn die gewählten Mittel nicht immer die passendsten waren: tragen nicht die Versäumnisse und der zähe Widerstand der Kirchenbehörden einen Theil der Schuld? Uebrigens ist nicht zu verkennen, daß einerseits die meisten vom Staate herrührenden Kirchenreformen unterblieben wären, wenn die angeordneten Provinz- und Bisthumssynoden in gebührender Wirksamkeit die nöthigen Verbesserungen nach und nach vorgenommen hätten [5]), und daß anderseits jene Vorschritte der Regenten auch jetzt

---

[4]) Schon im Anfange des 15ten Jahrhunderts schrieb der Kardinal von Cusa in s. Buche de Concordia Catholica (L. III. c. 40.): „Wenn der Fürst in seinem Rathe die Abnahme der Gottesverehrung und die Verdorbenheit der Sitten in allen Ständen, sowie ihre Ursache oder Veranlassung erwägend, die Verordnungen der Kirchengesetze und heiligen Regeln des Alterthums erneuerte; wenn er den Entschluß faßte, das, was ihnen zuwiderläuft, aufzuheben, seyen es Vorrechte, Dispensen oder viele Mißbräuche, die sich in die Vergebung der Pfründen und in Rechtshändel eingeschlichen; kurz, wenn er alle seine Untergebenen zur genauen Beobachtung der Canones anhielte: würde wohl irgend ein Geist sich erkühnen, zu behaupten, daß der Fürst die Grenzen seiner Gewalt überschreite? — Eine solche Besorgniß soll die Fürsten nicht von einer so löblichen Pflichterfüllung zurückhalten. Ich habe alle Gesetze Karl's d. Gr. und seiner Nachfolger in kirchlichen Dingen gelesen; es sind darunter solche, die selbst den Pabst und die andern Patriarchen berühren; aber ich finde nirgends in der Geschichte, daß man zum Pabste seine Zuflucht genommen, damit er diese Gesetze bestätige, und daß sie nur durch diese Bestätigung verbindende Kraft erhalten hätten. Vielmehr sehe ich, daß mehrere Päbste sie mit Ehrerbietung aufgenommen haben."

[5]) Schon der kaiserliche Fiskal Vargas (Lettres et Mémoires p. 212.) äußerte 1551 die Hoffnung, daß dieses die Früchte der Synoden seyn werden: Les Synodes provinciaux feront ce bon éffet entre autres choses, que *les Princes temporels ne seront pas obligés de mettre eux mémes la main à plusieurs affaires ecclesiastiques.*

solche Reformen, die aus der eigenen freiwilligen Entschließung und Kraftanstrengung der Kirchenorgane hervorgehen, keineswegs überflüssig machen, sondern dieselben vielmehr dringend dazu auffordern. Nur indem sie dieser Aufforderung Gehör geben, können sie bewirken, daß jene mehr das Aeußerliche der Kirchenzustände berührenden Reformen dem wahren Interesse der Kirche und der Religion besser angepaßt werden, während sie selbst der Schmach entgehen, bloß knechtische Werkzeuge der politischen Gewalt zu werden, und vielmehr ihre selbständige Wirksamkeit auf eine Art herstellen, die den Bedürfnissen der Menschheit entspricht, indem zur Anerkennung gebracht wird, daß die Kirchengewalt nur das Reich Gottes, die höchste sittliche Weltordnung, vor welcher billig jedes sterbliche Haupt sich beugt, bezwecke. — Jederzeit wird ein Aeußerstes das ihm entgegengesetzte herbeirufen. Wenn die Kirchenhäupter allem Anspruch auf Beherschung der weltlichen Dinge in Staaten redlich entsagen, so darf man zuversichtlich hoffen, daß auch auf Seite der weltlichen Mächte jede engherzige Scheu vor der Selbständigkeit der Kirche verschwinden werde. Diese Selbständigkeit in geistlichen Dingen gehört dergestalt zum Wesen der Kirche, daß sie ohne dieselbe zum verächtlichen Schattenbild würde, indem sie zur Pflanzschule des göttlichen ewigen Reichs, nicht aber zur Polizeianstalt der irdischen Welt bestimmt ist. Auf der andern Seite ist die Kirche nicht benachtheiligt, wenn die weltlichen Mächte die Miteinsicht in Sachen der äußern Kirchenzucht verlangen, damit nicht Dinge geschehen, wodurch die Staatsordnung gefährdet würde [6]. Dieses Verlangen des Staats ist aber so

[6]) Würde der Staat auf das Jus cavendi oder auf das jus circa sacra verzichten, so müßte er sich die Anordnung der Glaubensgerichte, neuer Feste, neuer Eheverbote, neuer Orden, Abänderungen in der Diöcesaneinrichtung, Aufrufe zu

gerecht, als das der Kirche, daß der Staat ihre Hirten nicht an Erfüllung ihrer Pflichten (z. B. zur Abhaltung von Synoden) verhindere [7]).

Kreuzzügen oder Pilgerfahrten, Bannflüche gegen weltliche Obrigkeiten, und mehr derlei stillschweigend gefallen lassen. Bei Gelegenheit der Zerwürfnisse zwischen dem römischen Hofe und der preußischen Regierung (1838 u. 1839) wegen der gemischten Ehen kam auch vorzüglich das *Placetum regium* zur Sprache, welches Preußen nun dahin bestimmte: keine Correspondenz zwischen dem kathol. Klerus und dem röm. Stuhle als durch die Hände des k. Ministeriums zu gestatten. Zu Rom wurde dagegen erklärt: diese Anordnung hebe die Freiheit der Ausübung des Katholicismus auf, und zerstöre auch die katholische Einheit, indem die Kundmachung einer dogmatischen Wahrheit durch Verweigerung des Placets könnte verhindert werden, was der wesentlichen Verfassung der katholischen Kirche widerstreite. (S. Darlegung des Rechts- und Thatbestandes, als Antwort auf die k. preußische Erklärung v. 13. Dec. 1838. Augsb. 1839. S. 55. 59.). Man darf hier nicht übersehen, daß jenes strenge preußische Verbot aus der augenblicklichen Stellung hervorging, worin sich Rom gegenüber die Regierung befand. (Bei einem ähnlichen Zerwürfnisse Roms mit Portugal 1728 verbot die Regierung von Lissabon sogar bei Todesstrafe jede Correspondenz mit Rom. *Grégoire* Essai histor. sur les libertés de l'Égl. gallic. 1820. p. 415.) Rom hingegen hat von jeher das Placetum regium überhaupt als verwerflich darzustellen gesucht. Hiedurch setzt es sich aber mit dem vorlängst geltenden Staatsrechte fruchtlos in Widerspruch. Das Placetum regium, nach und nach überall eingeführt, ist nicht sowohl ein Recht als vielmehr eine Pflicht des Staates, seine Regierung und seine Unterthanen gegen Eingriffe geistlicher Behörden in bürgerlichen und weltlichen Dingen sicher zu stellen. Dem Staate selbst liegt daran, diese Pflicht so mild und sanft als es seine Sicherheit gestattet, in Ausübung zu bringen, und ebenso ist es der Kirche wahres Interesse, jede Veranlassung des Staates zur Strenge in dieser Beziehung zu vermeiden. Uebrigens beabsichtigt wohl heute kein Staat durch die, wenn auch strenge Ausübung des Placets, die Freiheit, die Einheit und das Wesen der katholischen Kirche zu untergraben und die Katholiken in ihrer dogmatischen Lehre, in ihrem Gewissen und in der Ausübung ihres Glaubens zu behindern. Die Absicht geht einzig dahin: daß nicht unter dem Vorwande geistlicher Angelegenheiten Eingriffe in's Weltliche Platz greifen mögen, wodurch die gesetzliche Ordnung im Staate gestört würde. Ruft man mir entgegen: so eine Störung sey gar nicht denkbar, so verweise ich statt aller Antwort auf die Geschichte.

[7]) De même que les souverains, en entrant dans l'église, ne se sont point soumis à l'autorité ecclesiastique pour le temporel, l'église, en entrant dans l'état, n'a point assujeti à la puissance civile l'autorité spirituelle qu'elle a reçu de Jesus Christ. *Maury* Esprit, Pensées et Mém. 1791. p. 187.

38. Rückwirkung und Folgen der von Frankreich ausgegangenen Revolution auf die Zustände der katholischen Kirche.

Viele Erscheinungen und Ereignisse, die sich im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts entfalteten, hatten angezeigt, daß in der öffentlichen Meinung in Bezug auf das Verhältniß der Kirche zu den Bedürfnissen der Gesellschaft eine Veränderung vorgegangen sey. Mehrere Schritte waren geschehen, um das Kirchliche mit diesen Bedürfnissen mehr in Uebereinstimmung zu bringen; indessen waren diese vereinzelte Versuche nur Bruchstücke, zum Theil selbst mangelhaft und unzusammenhängend; auch waren sie größtentheils durch die Gegenbestrebungen derjenigen, die sich davon mit zeitlichen Verlusten bedroht sahen, vereitelt oder rückgängig gemacht worden. Den von den Staatsregierungen ausgegangenen Reformen gebrach es meistens an planmäßiger Uebereinstimmung. So wie im siebenzehnten Jahrhundert und in der ersten Hälfte des achtzehnten die sich bekämpfenden Triebwerke des Protestantismus und des Jesuitismus großen Einfluß auf ihr Benehmen gegenüber den Kirchen ausübten: so wurde in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts die Förderung des materiellen Wohlstandes der Völker das Hauptaugenmerk der Politik auch in Beziehung auf kirchliche Verhältnisse. Bei mehreren Regenten zeigte sich hierin eine gewisse Uebereinstimmung in Hinsicht des Zweckes, aber ein auffallendes Auseinanderweichen in Bezug auf die Wahl der Mittel. Während die bourbonischen Höfe die Vertilgung des Jesuitenordens unbedingt betrieben, und Oesterreich mit dem größern Theile des katholischen Deutschlands in gleichem Sinne handelte: nahm ihn

der Freidenker Fridrich II. von Preußen in seinen Schutz und Katharina II. von Rußland verlangte, ungeachtet ihrer Vorneigung für die französischen Philosophen, eine neue Begründung des Ordens für die katholische Bevölkerung ihrer Staaten. Auch sah man Preußen mit dem römischen Hofe und mit allen Gegnern der kirchlichen Reformen Joseph's II., selbst mit den unzufriedenen Ruhestörern in Ungarn und Belgien sich dagegen verbünden. Solchem Benehmen war jeder religiöse Gedanken fremd; selbst die Folgen, welche daraus auf das Verhältniß von Staat und Kirche hervorgehen könnten, ließ man unbeachtet. Kein Verdienst kann von der Aufklärung jener Zeit weniger in Ansprech genommen werden, als das einer Verminderung der Selbstsucht, obgleich schöne Ausnahmen im Einzelnen hervorglänzten. Die politische Selbstsucht, kräftiger zum Abstoßen als zum Vereinigen, hielt damals die Regenten mehr als je von Verabredung des Gemeinsamen für die innere Verwaltung ab. Jeder regierte in seiner Manier, mit Wohlgefallen die sich mehrenden Verlegenheiten des Nachbars wahrnehmend, ohne beim Brande von dessen Haus für das eigene zu fürchten.

Die Maßregeln der Regierungen dienten darum eher dazu, die Mängel und den Schaden des Kirchenwesens schärfer zu bezeichnen und zur Augenscheinlichkeit zu bringen, als eine wirkliche, gründliche Verbesserung in's Werk zu setzen; mehr, um Vorurtheile dagegen zu zerstreuen, als eine starke Sehnsucht darnach und eine thatkräftige Theilnahme daran hervorzurufen. Die zusehends steigende, wenn auch gefirniste Sittenverdorbenheit der Höfe und der vornehmen Welt fast in allen Ländern und der sumpfartige Zustand des geistigen und sittlichen Lebens der untern Klassen [1]) deuteten nirgends auf

---

[1]) Es genüge hier die Berufung auf F. Ch. Schlosser's Geschichte des achtzehnten

zunehmende veredelnde Kraft religiöser Gesinnung. Diese war vom todten Buchstaben und von geistlosen Gebräuchen erdrückt. Auch richtete der Tadel der Zeit seine spitzigsten Pfeile gegen den Reichthum des Klerus. Er wurde aber von diesem als neidische Mißgunst gedeutet und man sträubte sich gegen die Einsicht, daß Tadel und Mißgunst weniger dem Reichthum als dessen unbilliger Vertheilung gelten, indem manche Müßiggänger vom Gut der Kirche schwelgten, während ihre Arbeiter darbten [2]). Dies mußte gegen das große Besitzthum der Kirche mißstimmen und hatte längst den Zugriffen der weltlichen Macht zur Beschönigung gedient [3]). In einem großen Theile

---

Jahrhunderts, Heidelb. 1836, und auf die Fluth von Denkwürdigkeiten (Mémoires) worin das dem Publikum Verborgene entschleiert wurde.

[2]) „Les grands bénéficiers nageaient en suzerains dans l'oisive opulence; une abjecte pauvreté était le partage du commun des pasteurs attachés comme des serfs à la glèbe du sanctuaire." *Lemontey* Œuvres V. 32. „Presque toutes les villes, et Paris surtout, étoient remplies d'ecclesiastiques sans fonctions, livrés à la dissipation des sociétés les plus mondaines, et plusieurs même à des desordres dont la honte rejaillissait sur le clergé. — L'état ecclesiastique étoit comme la dernière ressource des jeuns gens sans fortune, et l'on faisoit une spéculation de ce qui ne doit être qu'un dévouement. Un grand nombre de bénéfices, devenus prèsque héréditaires, étoient pour certaines familles une sorte de patrimoine qui se transmettait par la substitution, dont il résultoit pour ces fammilles la necessité de produire un prêtre, afin de ne pas laisser passer en d'autres mains les bénéfices dont elles jouissoient." De *La Mennais* Reflexions sur l'état de l'Église en France. 1819. p. 66. 67.

[3]) Schon im J. 1719 erschien zu Paris ein Traité des pensions royales, worin die Uebung der Krone, die Bisthümer und Abteien mit Gnadengehalten an Solche zu beladen, die der Staat belohnen wolle, in Schutz genommen und die Behauptung vorgebracht wird, daß dem Stellvertreter der Nation das volle Recht zustehe, über alle Pfründen des Reiches zum Vortheile des Staates zu verfügen, sobald nur jedem Diener der Kirche das Nothdürftige belassen werde. Hätte solch ein Erzeugniß einer feilen Feder (das Buch wird einem Kanonikus Richard, Historiographen v. Frankreich, zugeschrieben) sich an's Licht wagen dürfen, wenn nicht die schlechte Verwendung des reichsten Kirchenguts großen Unwillen verbreitet hätte?

des Klerus steigerten aber die Versuche der Regierungen, dessen Einfluß zu beschränken, nur den Widerwillen gegen alle Reformen, und reizten zu heftigem Widerstande. Dieser wurde wie ein Kreuzzug gegen die Philosophie, die den Untergang der Religion beabsichtige, gepredigt, und es war bereits gelungen, ganze Volksmassen gegen den Gedanken an Kirchenverbesserung als ein frevelhaftes Beginnen der Gottlosen in Gährung und Aufregung zu versetzen. So war die Stimmung in kirchlichen Dingen. Da kamen unversehens, gleich unterirdischer Glut, die Gährungsstoffe der Unzufriedenheit, die sich während Jahrhunderten gesammelt hatten, in Frankreichs großer Bevölkerung zum gewaltsamen Ausbruch. Auch hier wurden die Bestrebungen der mäßigen und besonnenen Partei, die auf's Höchste gespannten Mißverhältnisse zwischen den Regierenden und den Regierten, zwischen den Machthabern und den Untergebenen auf eine friedliche Weise auszugleichen, vorzüglich durch den theils kurzsichtigen, theils böswilligen Starrsinn ihrer Gegner, die den hergebrachten Besitzstand festhalten wollten, vereitelt. Ein höchst unzeitiges Beharren auf Steuerfreiheit beschleunigte den Sieg der Umwälzungspartei, die das gesamte Kirchengut unter dem Vorwand einer Finanznoth, welcher ein mäßiges Opfer von Seite der Bevorrechteten hätte begegnen können, auf einmal verschlang. Die durch keine Rücksichten beschränkten Fürsprecher gewaltthätiger Umwälzung gewannen so die Oberhand; alles Bestehende wurde zertrümmert. Die Kirche theilte das Loos der Monarchie; gleichzeitig stürzten Thron und Altar. Dann wurde, zwar mit schwacher, unsicherer Hand an Herstellung wie einer neuen Monarchie, so einer neuen Kirche gearbeitet; aber die Bauleute sahen sich bald durch die obsiegende Partei des Schreckens zerstreut, welche nun alle Christentempel ver-

schloß, und die durch ihre Worte und Thaten gelästerte Vernunft zur Göttin ausrief. Von den Vertheidigern und Gegnern der Religion wurde die Priesterschaft mit der Religion selbst verwechselt; daher von jenen das ganze Besitzthum der Priesterschaft als Religion verfochten, von den andern aber mit der Priesterschaft auch die Religion verworfen. Ein solcher Zustand wilden Taumels konnte indessen nur vorübergehend seyn. Der Rausch verflog, die sturmerregten Wogen legten sich, und wie man wieder zur Besinnung kam, hoben sich auch die Blicke abermals gen Himmel. Noch manche Versuche zur Herstellung von Ruhe und Ordnung mißlangen zwar. Auch jetzt mitten in den Stürmen, die das Schiff der Kirche entmasteten, griff man zu dem altberühmten Hülfsmittel. Eine Synode versammelte sich 1797. Aus den Vordersten des während den Greueln der Anarchie in Frankreich gebliebenen Klerus, dessen Reihen das Henkerbeil gelichtet hatte, gebildet, trachtete sie aus dem Schiffbruch die Trümmer zu retten und versuchte, wiewohl mit gelähmten Händen, die Unterlage einer kirchlichen Ordnung, die mit den Grundsätzen der neuen Republik im Einklang bestehen könnte [4]). Doch diese selbst blieb noch mehrere Jahre der Spielball der Parteien. Jetzt trat aber ein außerordentlicher Geist auf die Bühne, gleichfähig zu den friedlichen Künsten der Verwaltung wie zu den kriegerischen des Schlachtfeldes, und in kurzer Zeit wußte er die sich bekämpfenden Elemente zu bewältigen und sie auszusöhnen. Zur Vollendung dieses Riesenwerks hielt er nichts angemessener, als eine solche Herstellung und

---

[4]) Die „Constitution civile du Clergé“ war nicht das Werk des Klerus, sondern der Nationalversammlung v. 1789 und 1790 gewesen. S. Planks neueste Religionsgeschichte. Lemgo 1793. Th. III.

so geartete neue Organisirung der Kirche, daß sie einerseits vermögend sey, den Glauben in den Volksmassen wieder zu beleben, anderseits unvermögend, der Staatsregierung und ihren Maßregeln mit Erfolg Widerstand zu thun. Eine Uebereinkunft, in diesem Sinne entworfen, brachte der feste Willen des neuen Beherschers Frankreichs mit Rom zu Stande. Eine Kirchenverbesserung kam dabei nur insofern in Anschlag, als in der neuen Einrichtung Vieles verschwand, was in der vorherigen Quelle von Mißbräuchen geworden war. Das Augenmerk des Herschers war, in der Hierarchie ein zu seinen Entwürfen dienstwilliges Werkzeug zu erhalten; Roms Augenmerk dagegen war auch jetzt dahin gerichtet, seine volle Obergewalt in kirchlichen Dingen wieder zu gewinnen, wo nicht noch zu verstärken und zu erweitern. Den Verlust des großen zeitlichen Kirchenguts in Frankreich, sowie den eines Theiles seines Kirchenstaats mußte Rom verschmerzen; aber sein Einfluß auf die geistlichen Dinge in allen Ländern, die das Concordat umfaßte, wurde größer als je. Selbst die äußerliche Beachtung der Grundsätze, an welche vordem die gallikanische Kirche so fest gehalten hatte, konnte Napoleon nur zum Schein und auch diesen Schein nur mit Mühe durch Drohung von Zwang bewirken. Der Unterricht, die Bildung des Klerus, seine Obliegenheiten, die gottesdienstlichen Anstalten: Alles folgte unbedingt den Richtungen des Vatikans. Für das ganze weite Reich wurde durch den päbstlichen Legaten ein einziger Katechismus ausschließlich angeordnet, in welchen die Hand des Herschers mit eisernem Griffel die kirchliche Sanktion einer unbeschränkten Gewalt eingeschrieben hatte. Während zur Ausgleichung des Gegenstreits zwischen Kirche und Philosophie, welcher in der Festhaltung und in der Untersuchung des Hergebrachten bestand, so viel als nichts ge-

schah[5]), trugen selbst zur Wiederbefreundung der Massen mit der Religion diejenigen Darstellungen derselben, die einen phantastischen Zauber um sie warfen, noch am meisten bei. Freilich war ihr Eindruck weder rein, noch tief; denn sie bewirkten nur, daß es wieder zur Mode gehörte, nicht irreligiös zu scheinen[6]), und einige Zeit gingen Kirche und Staat wieder gleichsam Hand in Hand. Pius VII. salbte die Stirne Napoleon's, und dieser setzte sich selbst das Diadem Karl's des Großen auf's Haupt. Der Haß des neuen Augustus gegen alle Metaphysik und Ideologie gefiel zu Rom ungemein; doch auf dem Ge-

---

[5]) „Ne craignons point de l'avouer, la théologie, si belle par elle même, si attachante, si vaste, n'est aujourd'hui, telle qu'on l'enseigne dans les séminaires, qu'une scolastique, mesquine et dégénerée, dont la secheresse rebute les élèves, et qui ne leur donne aucune idée de l'ensemble de la Religion, ni de ses rapports merveilleux avec tout ce qui interesse l'homme, avec tout ce qui peut être l'objet de sa pensée." De *La Mennais*: du Progrés de la Revolution 1829. p. 276. Dieser Zustand des theologischen Unterrichtes ist doch fürwahr auch keine Frucht der Philosophie!

[6]) On ne demande pas de la conviction à une galérie de tableaux, et le *Génie du Christianisme* (de Mr. de Chateaubriand) en est une véritable. C'est un de ces ouvrages que le luxe demande aux arts de créer pour le reveil des sens. — Dans l'ordre religieux, cet ouvrage renferme un mélange contre nature du sacré et du profane; dans l'ordre intellectuel, il lui attribue (au Christianisme) du coté des lettres et des arts une supériorite qui ne lui appartient point, et dont il n'a besoin. En principe religieux, il ne s'agit pas de savoir si une religion est poétique, ni à quel degré absolu ou relatif elle l'est, mais seulement si elle a la verité pour elle. En classification de talens et d'arts, il est faux que le christianisme soit superieur à ceux d'Athènes et de Rome, aux fictions de la mythologie. Quel besoin le christianisme a-t-il de cette supériorité? à quoi bon la lui attribuer, surtout lorsque les éfforts, employés à l'appui de cette assertion, dans l'application se trouvent manquer de l'éffet annoncé? — — Ce n'est pas tout que de s'avancer pour soutenir une cause; il faut d'abord la bien connaitre, lui appliquer l'ordre d'idées et le langage qui lui sont propres, et ne pas l'exposer à être affaiblie ou insultée, à souffrir dans son existence fondamentale ou dans son honneur. Mr. *de Pradt*: les quatres concordats III. 243. 248. 256.

biete der Wirklichkeit blieben beide Mächte weniger einstimmig. Bald ward es offenbar, daß das Concordat die Keime des Zwiespalts im Bereiche beider Gewalten nicht ausgemerzt habe[7]. Die organischen Artikel, wodurch der Selbstherscher den Uebergriffen des Pontifikats begegnen zu müßen glaubte, fanden im Vatikan heftigen Widerspruch. Der päbstliche Hof neigte sich als weltlicher Fürst immer offenbarer den Mächten zu, die dem französischen Kaiser die Oberherschaft in Italien mißgönnten oder bestritten. Napoleon erschöpfte alle Künste, um den Sinn des Pabstes auf eine andere Bahn zu lenken. Umsonst! Da schritt der Kaiser stufenweis zu kriegerischer Besetzung der päbstlichen Gebiete. Endlich erfolgte die förmliche Losreißung des weltlichen Kirchenstaats von dem päbstlichen Stuhle, begründet auf Pius VII. beharrliche Weigerung, ein Bündniß mit Frankreich gegen England einzugehen. Diese Weigerung aber hatte in der Besorgniß ihren Grund, das Wohlwollen der andern Monarchen zu verscherzen und ganz in die Abhängigkeit vom neuen französischen Kaiserthum zu verfallen. Den Bannfluch des Pabstes erwiederte Napoleon durch Gefangenschaft. Aber in den Augen der zahllosen Gegner des glücklichen Eroberers verlieh Pius dem VII. sein unbeugsamer Widerstand die Glorie des Martyrthums, und er gewann ihm zugleich die Sympathie vieler Völker und besonders aller protestantischen Höfe. Zugleich machte aber auch dieser Pabst die Erfahrung, wie schwer es sey, die Forderungen der Kirche an ihr Oberhaupt mit den Forderungen der Politik an den weltli-

---

[7]) Von dem Verhältnisse zwischen dem Klerus und Napoleon behauptet der Erzb. de Pradt (Les quatres concordats II. 272.): jener habe diesem stets seine Treue bewahrt, aber niemals Liebe und Zutrauen zu ihm gehabt. Il était philosophe, fügt er bei, et jamais clergé n'a aimé un philosophe. Dies hinderte nicht, daß Napoleon in Hirtenbriefen und von der Kanzel herab über Konstantin und Karl d. Gr. erhoben wurde.

chen Fürsten von Rom in Einklang zu bringen [8]). Sein Bannfluch wurde selbst in Italien, und sogar zu Rom wenig beachtet. Der Pabst selber scheint ihn nur als herkömmliche Formalität betrachtet zu haben, die seinem sanften Charakter widerstrebte. Wirkliche Verlegenheit bereitete aber dem Kaiser das Verweigern der Bestätigung der von ihm ernannten Bischöfe, und Pius VII. vertheidigte diese seit Leo's des X. Concordat schon mehrmals gegen Könige gebrauchte Maßregel dadurch, daß sie bei-

---

[8]) Man vergleiche Pacca's Denkwürdigkeiten, *Artaud* Hist. de Pie VII. u. *Bignon* Histoire de France sous Napoléon VII. ch. 3. Daß die kirchliche Unabhängigkeit des Pabstes mit seiner weltlichen Herschaft steige oder falle, ist so wenig wahr, daß vielmehr diese Herschaft, indem sie ihn in die politischen Händel verwickelt, seine kirchliche Unabhängigkeit in manchen Fällen bloßstellt und gefährdet. Auch ohne weltlicher Fürst zu seyn, kann das kirchliche Oberhaupt der Gegenstand der Verehrung aller katholischen Völkerschaften bleiben, und es ist das Interesse aller Regenten, seine Unverletzlichkeit unter den Schutz des Völkerrechtes zu stellen. Pius VII. scheint selbst geahnet zu haben, daß vielleicht der Zeitpunkt gekommen sey, wo die Scheidung des Geistlichen vom Weltlichen zum Vortheil des erstern in den Absichten der Vorsehung liege. Kardinal Pacca wenigstens hatte diese Ahnung. Er sagt in dem seinen Denkwürdigkeiten vorangesetzten Schreiben an seinen Bruder: „Ich dachte, daß der Verlust der weltlichen Herschaft und des größten Theils der geistlichen Güter die Eifersucht und feindselige Stimmung, welche man jetzt allgemein gegen den römischen Hof und die Geistlichkeit hegt (?), aufheben, oder wenigstens schwächen würde; daß die Päbste, befreit von der schweren Bürde, welche ihnen ihre weltliche Herschaft auflegt, und sie zwingt, einen Theil ihrer kostbaren Zeit weltlichen Geschäften zu weihen, alle ihre Aufmerksamkeit auf die geistliche Regierung der Kirche wenden würden; daß nach Verlust des Glanzes, des pomphaften Ansehens und des Reizmittels weltlicher Güter nur diejenigen in den römischen Klerus treten würden, welche, wie man sagt, „bonum opus desiderant", und daß künftig die Päbste bei der Wahl ihrer Minister und Räthe nicht so viele Rücksichten zu nehmen haben würden auf den Glanz der Geburt, die Verwendungen von Mächtigen und Empfehlungen auswärtiger Regenten, weswegen man oft von den Beförderungen in Rom sagen kann: multiplicasti gentem, sed non magnificasti lætitiam. Ich dachte endlich, daß bei Berathungen in geistlichen Sachen unter den Gründen für Annahme oder Verwerfung einer Maßregel die Furcht vor dem Verluste der weltlichen Herschaft keinen Einfluß mehr haben würde, eine Furcht, die, in die Wagschale gelegt, oft kleinmüthige Nachgibigkeit veranlassen kann."

nahe die einzige Waffe sey, die dem Pabst übrig bleibe; was jedoch den Uebelstand nicht verminderte, daß das geistliche Haupt seine zeitlichen Interessen durch Verkümmerung des geistlichen Wohls der Glieder verfocht. Diesem Uebelstande war durch das Concordat von 1801 nicht begegnet worden. Erst als der Zwiespalt Napoleon's mit Pius VII. den höchsten Grad erreicht hatte, ward man dessen gewahr. Ein Nationalconcil i. J. 1811 sollte das Hülfsmittel bezeichnen. Man konnte das Recht der Bestätigung für die Provinzsynoden zurückfordern, oder die Festsetzung einer Endesfrist verlangen, nach deren Verfluß bei Abgang eines erwiesenen kanonischen Hindernisses die Bestätigung vom Metropolitan ertheilt werden dürfe. Die Entscheidung fiel für das letztere, und der Pabst gab durch eine Bulle die Einwilligung [9]). Später unterzeichnete er ein neues Concordat, wodurch er, auf weltliche Herschaft verzichtend, einwilligte, der oberste Söldner des französischen Reiches zu werden. Diese Stellung wäre des Oberhaupts der Kirche unwürdig gewesen. Herabgestiegen vom weltlichen Thron, konnte dasselbe mit Würde seinen Unterhalt nur aus der Hand aller katholischen Völker, die seine Herde bilden, annehmen. Doch vor jener Schmach bewahrte ihn noch zu rechter Zeit die Fügung der unsichtbaren Hand, die gerade

---

[9]) Wornach unter Ludwig XIV. vergeblich war gestrebt worden, brachte das Concil von 1811 zu Stande. Freilich wäre sein Zweck beinahe durch das Benehmen einiger Eiferer vereitelt worden, welches die Verhaftung von dreien derselben und eine augenblickliche Auflösung der Versammlung zur Folge hatte. Doch Napoleon und die Mehrheit der Bischöfe faßten sich, und das obige Ergebniß wurde erzielt, welches sich aber nach Napoleon's Sturze nicht in Wirksamkeit erhielt. Den besten Aufschluß über den ganzen Hergang gibt der Erzbischof Barral von Tours in s. Schrift: Fragmens, rèlatifs à l'Histoire Eccles. des premières années du 19me Siècle. Paris 1813. Vergl. damit *De Pradt*: Les quatres Concordats II. ch. 38. u. 30. und Melcher's Nationalconcilium zu Paris 1811. Münster 1814.

jetzt dem ganzen Gang des Ländergeschicks eine neue Wendung gab. Napoleon verschwand von der Weltbühne; sein Reich zerfiel. Frankreich wurde unter sein altes Herschergeschlecht mit einer die gesetzliche Regierung verbürgenden Verfassung zurückgestellt; der Pabst nicht nur in Roms Herschaft, sondern auch in den Besitz der Provinzen, auf die er früher verzichtet, wieder eingesetzt. Die Rückkehr Pius VII. nach Rom bot der ganzen Christenheit ein erhebendes Schauspiel dar, weil ihr die vereinten Anstrengungen der letztern den Weg gebahnt hatten. Welche schönen Erwartungen erweckte nicht die milde, fromme Gestalt des greisen Hohenpriesters, den der Gewaltigste, der seit einem Jahrtausend zur Herschaft sich aufgeschwungen, nicht hatte bezwingen können! Doch mit Erstaunen vernahm man des Oberhirten erste Handlung nach seinem Triumpheinzuge in Rom: es war — die feierliche *Herstellung des Jesuitenordens*. Sie geschah ohne Zustimmung der Mächte, die früher des Ordens Aufhebung verlangt hatten [10]. Doch alle schwiegen; außer Portugal, das eine starke Verwahrung bekannt machte. Am auffallendsten war das Stillschweigen der bourbonischen Höfe, welche den Ausspruch förmlicher Zustimmung nur wegen der öffentlichen Meinung noch scheuten. Sie bewiesen aber bald die gänzliche Umänderung ihrer Denkart in dieser Beziehung. Jener Akt päbstlicher Machtfülle bezeichnete hinlänglich die Bahn, welche der Kirche oberster Hirt einzuschlagen gedenke. Umkehr zu den glücklichen Zeiten, wo die Jesuiten das Ruder führten, und, wie die Herstellungsbulle sich

[10]) Doch muß nochmals bemerkt werden, daß schon Pius VI. den Orden auf Begehren der russischen Kaiserin *Katharina* 1778 als Congregation für Weißreußen wieder aufleben ließ (Merkw. Nachrichten von den Jesuiten in Weißreußen. Frankf. u. Leipz. 1786.), und daß Pius VII. am 30. Juli 1805 auf ausdrückliches Verlangen des Königs *Ferdinand* von Sicilien Solches auf dieses Land ausgedehnt hatte. S. *Vogt's* europ. Staatsrelationen. 1805. S. 44. fg.

ausdrückt, sich als die geschicktesten Segeler im Schifflein der Kirche bewährten, war das Ziel. Eine Menge von Umständen begünstigten die Ausführung dieses Plans. Zwar zur Wiedereroberung des großen Kirchenguts in Frankreich war keine Aussicht mehr vorhanden; und mit dem in Deutschland hatte der gefallene Kaiser die Fürsten (meistens Protestanten), die er für sich gewinnen wollte, und die nachher zu seinem Sturz am thätigsten waren, bereichert. Auch waren jetzt die Reihen des Mönchthums sehr gelichtet, und sein Ansehen tief gesunken; denn es hatte sich in seiner Ausartung selbst überlebt. Doch welche Wiedereroberungen ließen sich mittels einer rüstigen Schaar, wie der Jesuitenorden, nicht hoffen, sobald er nur wieder in allen Ländern sich verzweigte?! Dahin ging das erste Bestreben. Es gelang über Erwarten. In ganz Frankreich, in Spanien, in Italien, in der Schweiz, selbst in dem anfangs widerstrebenden Portugal, und zuletzt, was noch weit mehr in Erstaunen setzte, sogar in einem Theile der österreichischen Staaten lebten Pflanzstätten des Ordens wieder auf. Auch in den brittischen Inseln und in Nordamerika fand er Wohnsitze und Duldung. Als Gegensatz der Glaubensneuerung war der Orden in der Hand des römischen Hofes ein tüchtiges Werkzeug gewesen; warum sollte er jetzt nicht ein gleiches Werkzeug im Gegensatze der mächtig auftauchenden Denkfreiheit in allen Kreisen geistiger Thätigkeit abgeben? An Blößen, Mißgriffen und Uebertreibungen hatten es die Choranführer der Denkfreiheit nicht fehlen lassen, und ihre Schüler noch weniger. Dadurch hatten sie die Zahl ihrer Gegner ungemein vermehrt, und diese wurden durch das Wiederaufleben des Ordens ermuthigt und dreister gemacht[11]). Ueberall traten jetzt

---

[11]) Schon Berkley in seinem Alciphron (vol. 1. appendico 3.) bemerkte mit Scharf-

Jesuiten in allerlei Gestalt als die Verkünder der Herstellung des Alten und Veralteten auf. In der christlichen Welt stellten sich wieder zwei entschiedene Parteien feindselig einander entgegen: die des Fortschritts und die des Rückschritts. Die Furcht vor der Rückkehr der Revolution, die sich vielen Machthabern tief eingeprägt hatte, kam der ersten Partei, das Verlangen gesetzlicher Freiheit, welches sich in den Völkern regte, kam der andern zu Statten. Nur dadurch wird es begreiflich, wie Regierungen in dem nämlichen Augenblicke, wo sie die Gefährlichkeit aller geheimen Gesellschaften verkündigten, wofür allerdings starke Gründe sprachen, gerade diejenige geheime Gesellschaft, deren Bestreben Kirche und Staat ihren Zwecken unterzuordnen sich am bedenklichsten erwiesen hatte, zurückrufen konnten. Anstatt in einer Ausgleichung der Gegensätze das Heil zu suchen, bemühen sich die Tonangeber, sie greller und schärfer zu machen. Dabei ist es unvermeidlich, daß viel Hergebrachtes, wiewohl verwerflich, Anwälte, manches Neue, wiewohl gut und gerecht, Anfeindung findet, sowie man auch von der andern Seite dem Alten, das löblich ist, nicht immer Gerechtigkeit widerfahren läßt. **Unparteilichkeit** und **Duldsamkeit**, von Vielen als Verbrechen verrufen, werden täglich seltener. Unter die Religionsparteien

---

sinn: „die kleinliche Philosophie arbeite überall dem Jesuitismus in die Hände, indem sie durch eine Freidenkerei ohne Grund und Boden über alle Angelegenheiten, die für den Menschen von Wichtigkeit sind, eine völlige Gleichgültigkeit verbreitet, und daher stets geneigt macht, zu dem die Hand zu bieten, was selbstische Vortheile darbietet, ohne deshalb die Entsagung des geheimen Wunsches und Strebens nach unbedingter Freiheit in jeder Beziehung zu fordern.“ Einer solchen Freiheit scheint zwar der Jesuitismus durchaus entgegenzuarbeiten; allein als Ideal ließ er sie dahingestellt, und für seine Eingeweihten nimmt er davon in der Wirklichkeit so viel in Anspruch, als er mit dem Ordenssysteme vereinbarlich findet.

wird wieder Mißtrauen gesäet; der herbe Glaubenseifer wird in ihnen angefacht; man glaubt sich zuweilen wieder auf den Standpunkt vor dem westphälischen Frieden[12]) zurückgedrängt. Freisinnige Verfassungen, die auch die Duldung anderer Glaubensbekenner, ja die Rechtsgleichstellung Aller zum Gesetz erhoben, sah man nun zum Stein des Anstoßes werden. Während man im achtzehnten Jahrhunderte von einer Seite die Blindgläubigkeit empfahl, und jeden Einfluß, sowohl des fortschreitenden Eindringens in den Geist der Urkunden des Christenthums, als der gesunden Philosophie auf die Religion abzuwehren strebte, entwickelte sich als Gegensatz die religiöse Gleichgültigkeit, die, durch viele unreinen Elemente genährt, am Ende dieses Jahrhunderts sich weit verbreitete. Die Bekämpfung dieser Giftpflanze war im Anfang des neunzehnten dringendes Zeitbedürfniß geworden. Aber Viele wählten zum Mittel dafür die Zurückrufung der Blindgläubigkeit und der Unduldsamkeit. Indem man die Duldsamkeit der Gleichgültigkeit bezichtigte, gab man einen neuen Beweis von des Menschen Geneigtheit, von einer Endspitze zur andern überzuspringen [13]). Schärfer Sehende verhehlten sich nicht, daß

---

[12]) Welchen unlängst noch der Kard. Bausset (in s. Histoire de Bossuet IV. 52.) „le plus beau monument de la politique" nannte. Prinz Eugen von Savoyen dachte freilich als Diener des Kaisers aus dem politischen Standpunkte nicht so günstig von diesem Frieden; aber nicht wegen der beschränkten Duldung, die er ausspricht. Vielmehr schrieb dieser Held und Staatsmann den Religionszänkereien alles Mißtrauen, alle Uneinigkeit und alles Unglück im deutschen Reiche zu, und prophezeite dessen Untergang als unvermeidlich, weil die einmal dadurch im Grund verdorbene Verfassung den Vereinigungspunkt nicht mehr erreichen wolle und auch nicht könne. Pr. Eugen's polit. Schriften. Abth. III. n. 315. S. 23. 24.

[13]) Die wenigsten begreifen jetzt den Sinn der herlichen Worte des Kardinals v. Noailles: „Wissend, welche Weite das Herz und der Geist eines wahren Hirten haben soll, dulde ich mit der Kirche Alles, was die Kirche duldet." Lettres à l'Évêque d'Agen (*Hebert*) p. 6.

früher oder später die Gewährschaften, welche man in Concordaten gesucht, an den Nationalfreiheiten, wenn sie Bestand haben, zerscheitern möchten. In Frankreich ward jedoch Rom die Freude zu Theil, die Verfechter der gallikanischen Freiheiten sich sehr vermindern, hingegen Männer von hervorragendem Talente (De Maistre, Bonald, La Mennais) auftreten zu sehen, die in Vertheidigung der unbeschränkten Pabstgewalt den Jesuiten Bellarmin an Kühnheit und dialektischer Kunst noch überboten [14]). Die Neuheit und Meisterschaft der Darstellung gewannen diesen Schriften überall viele Anhänger und Bewunderer. — Auch in Deutschland war seit der französischen Umwälzung in den Ansichten vom Pabstthum unter den Gelehrten, besonders den protestantischen, ein Wendepunkt sichtbar geworden. Die Geschichtsforschung wies unschwer die Einseitigkeit vieler in der letzten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts gegen das Pabstthum gerichteten Darstellungen nach. Man fing an, den Standpunkt des Parteistreites mit dem einer umfassendern Weltbetrachtung zu vertauschen. Indem man aber nun in der Beurtheilung der berühmten Päbste des Mittelalters gerechter wurde, ließ sich Mancher bis zur enthusiastischen Bewunderung ihres ganzen Wirkens hinreißen, und die Ansicht wurde vorherschend, welche in der Hierarchie, wie sie sich in jenen gewaltigen Zeitläufen gestaltet, nur ein preiswürdiges Ergebniß der nach politischer Entfesselung strebenden Völ-

---

[14]) Schon am Ablaufe des 18ten Jahrhunderts hatte man Verfechter der unbeschränkten Pabstgewalt auftreten gesehen. Dahin gehört: Nic. *Spedalieri* de' dritti dell' Uomo. Assisi 1791 (dann Genova 1806). Der Verfasser behauptet die Oberhoheit (Souveränität) der Völker, unterwirft aber die Regenten und die Regierten dem Gerichtshofe Roms, welchem er eine erklärende Gewalt des Eides der Treue zuerkennt. Im Sinne der Concilien von Constanz und Basel schrieb hingegen Tamburini seine Vera Idea della santa Sede. Pavia 1784.

kerkräfte erblickt. Der evangelische Gesichtspunkt trat in den Hintergrund. Eine Menge Interessen, durch die Zeitereignisse theils angeregt, theils verletzt, nahmen für die neue Ansicht das Wort. Vor Vielen verklärte sich das Mittelalter, noch kurz bevor verschmäht, zum Ideal. Die neue Geschichtsansicht konnte, insoferne sie Berichtigungen enthielt, zur Förderung der Wahrheit dienen; und nicht geringer war der Gewinn, wofern eine Annäherung der getrennten Religionsparteien daraus hervorging. Allein Uebertreibungen, ähnlich denen, welche das vorige Jahrhundert in entgegengesetzter Richtung erzeugte, trübten bald in beiden Beziehungen wieder die Aussicht. Teuschungen und Mißgriffe finden sich immer bei plötzlichen Meinungswechseln ein. Viele glaubten jetzt in der Anpreisung des Mittelalters einen Aufruf zu dessen Herstellung zu vernehmen, und träumten von ihrer Thunlichkeit und Angemessenheit. Sie begriffen nicht, daß vormalige Zustände, die man so einseitig mit künstlichem Zauber umgab, für andere Zeiten nicht befriedigend seyn sollten; auch setzten sie außer Acht, daß der menschliche Geist sich aus ihnen nicht ohne tiefes Gefühl, durch sie ungebührlich beengt und verletzt zu seyn, mit so vielen Mühen und Wehen würde losgerungen haben. Selbst achtbare Männer hörte man jede Frucht der Lichtverbreitung einer kaum vergangenen Zeit als verdammliche Neuerung verschreien und die verblaßten Gebilde der Mittelzeit wieder in's Leben rufen. Alle Greuel der Revolution schrieben sie nicht den ausschweifenden Lehren Einiger, die sich Philosophen nannten, — sondern der Philosophie selbst zu, und als ob man jeden Eindruck jener gewaltigen Strafpredigt an die höhern Stände verwischen wollte, sträubte man sich gegen die Wahrheit: daß keine (wahre oder falsche) Lehre je die Revolution hätte erzeugen können, wenn sie nicht durch die maß-

losen Mißbräuche in den obern Reihen der Gesellschaft mit Macht wäre herbeigezogen worden. Aber der sicherste Erfolg solcher Stimmen war, die Freunde dessen, was ihnen als Errungenschaft der neuern Zeit theuer geworden, unter die Waffen zu bringen. Kampfgerüstet standen überall die gereizten Parteien einander gegenüber, als 1830 eine mächtige Volksbewegung in Frankreich die Augen von ganz Europa auf sich zog. Für ihr großes Ziel wurden die Nationalfreiheiten angekündigt, und es offenbarte sich eine entschiedene Abneigung gegen alle widerstrebenden Ansichten. Die Preßfreiheit, zum Staatsgrundgesetz erhoben, bot nun der aufgereizten Meinung weiten Raum, sich auch über kirchliche Angelegenheiten auszusprechen. Da begab es sich, daß ein Theil von Roms tapfersten Vorkämpfern, den genannten La Mennais an der Spitze, durch die geänderten Verhältnisse und den Umschwung der öffentlichen Meinung zu dem Versuch bewogen wurde, der Theorie päbstlicher Allherschaft eine neue Grundlage bereiten zu wollen. Ueberzeugt, daß ihr ein ferneres Bekämpfen der Nationalfreiheiten, welche die Volksorgane verlangten, nur eine beschleunigte Niederlage zuziehen würde, traten sie selbst, zum Erstaunen Vieler, in die Bahn der Sachwalter umbedingter Freiheit in jeder Richtung, welche sie vor Allem für den Klerus und seine Hierarchie in Anspruch nahmen, und in einer eigenen Zeitschrift (L'avenir) entfalteten sie alle Künste ihrer Dialektik, um darzuthun, daß das wahre Interesse der Kirche und Roms mit dem der Volksfreiheit in vollkommenstem Einklang sich befinde, und daß es für das Ansehen der Kirche und Roms keine haltbarere Gewährschaft als diese Freiheit geben könne. Der römische Hof war indessen weit entfernt, diese Ansicht zu theilen. Tief schmerzte es ihn, daß gerade der Mann, den er als den

talentvollsten Verfechter seiner Machtfülle begrüßt hatte, sich jetzt einfallen ließ, dafür eine Hauptstütze in den ihm verhaßten Volksfreiheiten zu suchen. Der bei weitem größte Theil des hohen und niedern Klerus in Frankreich theilte Roms Entrüstung und sprach sich mit Bitterkeit aus, noch ehe die förmliche Verwerfung vom päbstlichen Stuhle erscholl. Weislich überließ die französische Regierung die ganze Erörterung einzig der öffentlichen Meinung und ihrem Organ, der freien Presse.

In den Kirchen von Italien, Spanien, Portugal, Irland, Ungarn und Amerika gewahrt man bis jetzt wenige Anzeichen geistigen Fortschrittes. Noch überwiegt dort die äußere Form; noch hat dort die Zeit viele äußeren Hindernisse wegzuräumen, bevor das geistige Leben auch auf die kirchlichen Zustände veredelnd einwirken kann. Indessen werden die politischen Geburtswehen, welche die Sünden der Vorzeit wider den heiligen Geist in mehrern dieser Völkerschaften nun verlängern, auch den intellektuellen und sittlichen Läuterungsproceß befördern, indem der Fortschritt politischer Einsichten und Gestaltungen die Losreißung der Kirche von ihrer Verweltlichung und ihre Zurückführung derselben zu ihrer wahren Bestimmung auch hier zur Folge haben wird. Mit gesetzlicher Freiheit wächst Duldsamkeit, mit dieser Vernünftigkeit und Liebe zu sittlicher Ordnung, während Heuchelei und geistlicher Hochmuth die Nahrung verlieren, welche sie so lange Zeit der Unduldsamkeit verdankten.

Die französische Staatsumwälzung hat auch der alten deutschen Kirche, die durch ihre weltliche Herlichkeit innig mit dem Bestand des deutschen Reichs verwachsen war, zu Grab; geläutet. Bei der schmachvollen Verschleuderung des zeitlichen Gutes ihrer Bisthümer und Abteien wurde nichts davon für

geistige und kirchliche Zwecke ausgeschieden und die künftige Begründung einer neu zu gestaltenden Kirche der dunkelsten Ungewißheit überlassen [15]. Während des hierauf erfolgten vieljährigen Zustandes von Verlassenheit dieser Kirche wurde jedoch mancher gute Samen in ihr ausgestreut, vorzüglich durch den edeln, wiewohl vielverkannten Fürstprimas Karl von Dalberg [16], der als Musterbild echtchristlicher Humanität überall und in Allem mit Scharfblick das Gute aufsuchte, jedem Verdienst volle Anerkennung angedeihen ließ, und durch dieses Benehmen allen Parteigeist beschämte. Mit ihm erlosch die lange Reihenfolge der oberdeutschen Kirchenhäupter seit Bonifaz. Vergeblich war auf dem Wienercongreß 1815 die Erhaltung einer einigen deutschen Kirche in Antrag gebracht worden, damit das religiöse und kirchliche Leben von Deutschlands katholischer Bevölkerung sich gleichmäßig und ungestört auf eine den Verhältnissen und Bildungsbedürfnissen angemessene Weise entwickeln möge [17]. Auf der einen Seite hat

---

15) Die Säkularisation in Deutschland war ein schon alter Gedanke der Politik Frankreichs, welches darin das Mittel zum Umsturz des deutschen Reiches ersah; denn bereits in einem geheimen Vertrage zwischen Frankreich, England, Holland und dem Kurfürsten Max Emanuel von Baiern vor dem Ausbruche des spanischen Erbfolgekrieges ward letzterm die Säkularisirung der Hochstifter in Baiern und an dessen Grenzen zugesichert. *Lamberty* Mém. I. 419. Frankreich war hierin schon durch die gewaltthätige Unterwerfung der Bischöfe von Straßburg, Metz, Toul und Verdun vorangegangen. Doch verloren diese nur die weltliche Hoheit, nicht die Stiftsgüter.

16) Der Hauptgrund seiner Verkennung lag in der politischen Stellung, die er, als das deutsche Reich sich selbst aufgab, gegenüber von Frankreich einnahm. Daß aber sein Gemüth von Grund aus deutsch war, hat er selbst seinem Gönner Napoleon nie verhehlt.

17) Alle Eingaben und Vorstellungen des Verfassers dieses Werks an die zur Verfertigung der deutschen Bundesakte versammelten deutschen Gesandten konnten nicht einmal bewirken, daß ein Artikel aufgenommen wurde, kraft dessen die deutsche Kirche eine gemeinsame Einrichtung erhalten sollte. Der Artikel stand ein paarmal im Entwurfe der Bundesakte; aber der Kard. Consalvi, vorzüglich

man diesen Antrag böslich der Absicht auf Losreißung vom Mittelpunkte der Einheit zu verdächtigen gesucht; auf der andern erblickte man darin eine gefährliche Beschränkung der Staatsgewalt in den einzelnen Ländern; und manche Protestanten mochten auch ein Uebergewicht der katholischen Kirche davon besorgen. Die Fürsten zogen den Weg abgesonderter Uebereinkunft mit dem römischen Stuhle vor, und so zerfiel die eine deutsche Kirche in fünf abgeschiedene Parzellen (die österreichische, die preußische, die baierische, die oberrheinische nnd die hanöverische,) ohne irgend ein einheimisches sichtbares Band der Vereinigung [18]). Spaltung der Kirche Deutschlands durch einzelne Concordate mit Rom hieß eben so viel als sie gegenüber von Rom ihres Ansehens berauben und ihre gleichmäßige Fortbildung auf den Grundlagen, die sie bereits hatte, verhindern. Den Concordaten selbst mangelt ein gemeinsam leitendes Princip, und während seit 1815 in den verschiedensten Dingen Uebereinkommnisse der weltlichen Mächte stattfanden, verlautete nichts auch nur von einem Versuch derselben, sich über die im Verhältnisse mit Rom zu beobachtenden Grundsätze, woran doch in hohem Grade die Ordnung und Ruhe

---

auf Betrieb einiger deutschen Eiferer, setzte es durch, daß der Artikel wieder herausfiel. Als ich ihm zuvor seinen Mißbegriff von der Sache zu benehmen suchte, wiederholte er mir beständig seine Besorgniß, daß man die Constitution civile du Clergé de France nachzuahmen im Sinne habe. Daran dachte wahrlich kein Mensch. Vergl. Klüber's Uebers. der Verh. des Wienercongr. III. K.

[18]) „Sowie das größte Unheil für die deutschen Völker würde gewesen seyn, unter keinem allgemeinen Bunde gesetzlich vereinigt zu stehen: so würde das größte Unheil für die deutsche Kirche seyn, keine gemeinsame Ernennung und Anordnung ihrer Verhältnisse zu erhalten. Die Geistlichkeit müßte dadurch eine ihrer Wirkung unangemessene Abhängigkeit entweder von der weltlichen oder von der höchsten geistlichen Behörde erleiden. Beides zöge den Ruin der Religion nach sich." So schrieb 1816. Chr. Fr. Schlosser in seinen Anmerk. zu Fievée's Buch: die Staatsverfassung. S. 201.

der Staaten bedingt ist, zu vereinbaren. Jede ging hierin für sich ihres Weges. Die Grundsatzlosigkeit und die Widersprüche, die eine nothwendige Folge dieses Benehmens waren, mußten den betheiligten Staaten eine Menge Verlegenheiten zuziehen und ihnen Wunden schlagen, die vielleicht noch lange bluten werden. Selbst Roms scheinbarer Vortheil davon für den Augenblick möchte durch die Gefahr überwogen werden, in welche es gegenüber der Wissenschaft, der Intelligenz und dem Streben nach Verbesserung versetzt ist. Dagegen wäre, was den deutschen Bund betrifft, die Einschränkung der Landeshoheit der Fürsten mittels eines Gesamtverbands in Kirchensachen ihnen durch die Festigkeit ihrer Stellung gegenüber dem Vatikan reichlich ersetzt worden. In wichtigern vorkommenden Fällen bleibt es ihnen zwar immer frei, gemeinsame Sache zu machen; dies hängt aber jetzt von der gutwilligen Uebereinkunft Vieler ab, und eine solche würde doch des gesetzlichen Hinterhalts und Stützpunkts entbehren. Vielleicht wird einst die Erfahrung, diese große Lehrmeisterin, die Deutschen von der Nothwendigkeit einer Vereinigung in dieser Angelegenheit, die wie keine andere die heiligsten Interessen von Allen und Jeden berührt, überzeugen. Einstweilen haben die minder mächtigen süddeutschen Fürsten, denen sich einige des Nordens und der vier freien Städte des deutschen Bundes anschloßen, ein lobwürdiges Beispiel von Vereinbarung zur Bildung *einer* Metropolitanprovinz gegeben. Aus dieser Provinz könnten vielleicht *zuerst* und am leichtesten die Verbesserungen ausgehen, denen jeder Katholik, dem das Wesen seiner Religion am Herzen liegt, mit Verlangen entgegensieht. Vieles ist in den meisten Gegenden derselben schon vorgearbeitet; ein großer Theil des Klerus befindet sich hier längst auf der Bahn des Fortschrittes in allem, was

seinen Beruf angeht; er wird hierin durch keine Körperschaften gestört, die vorher mit instinktartigem Triebe entgegenwirkten. In allen Ländern, welche die Kirchenprovinz umfaßt, leben die Angehörigen der verschiedenen Bekenntnisse in den friedlichsten Verhältnissen; alle werden nach Verfassungen mit landständischen Versammlungen regiert. Indessen gewahrt man auch hier, wie in ganz Deutschland, in der Bildung und Denkart der Geistlichkeit noch starke, zum Theil sogar neue Gegensätze. Daß es an solchen in einer Epoche des Ueberganges, die an einer Wiedergeburt arbeitet, nicht fehle, ist begreiflich. Jede Ausartung, die noch nicht ganz erstorben ist, bietet ihre letzte Kraft auf, um sich zu erhalten, und wo möglich neuen Boden zu gewinnen. Veraltete Institute werden wieder in's Daseyn gerufen, ohne daß man dabei an eine kräftige Fürsorge dächte, um den Ursachen ihrer frühern Mißbräuche und schädlichen Einflüsse zu begegnen. — Noch in ganz Europa gibt es der Hochgestellten nicht wenige, die sich von der Ansicht leiten lassen, daß die Befestigung der Ruhe und Ordnung sich nur von der Herstellung der Zustände, welche den Umwälzungen am Schlusse des vorigen Jahrhunderts vorhergingen, erwarten lassen. Man scheint nicht zu bedenken, daß ein solches Verfahren, anstatt den Abgrund zu schließen, ihn neuerdings aufbricht; daß gleiche Ursachen gleiche Wirkungen hervorbringen, und daß, wer das Todte in's Leben zurückruft, statt einer Verjüngung der Gesellschaft, ihr nur ein Scheinleben zu verleihen vermöge, welches beim ersten kräftigen Anhauch des Zeitgeistes in Staub zerfallt. — Dieser Zeitgeist ist zwar jetzt wie immer ein Gemisch von Gut und Bös; aber eben deswegen bleibt es die große Aufgabe, beide gewissenhaft zu unterscheiden und den Sieg des Guten über das Böse zu fördern.

Eine schöne Frucht des bessern Zeitgeistes, eine edle Errungenschaft der Völker ist es, daß jetzt in allen Ländern, in der Kirche wie im Staate, der Wissenschaft und dem Verdienste der Zutritt zu allen Stellen und Würden weit geöffnet ist. Dies verspricht der Kirche für die Zukunft großen Vortheil, woferne nicht Hofgunst an die Stelle der Ahnentafel tritt. In Hinsicht der Pflanzschulen von Fähigen und Würdigen bleibt aber noch viel zu wünschen übrig; ja man hat hin und wieder hierin sogar betrübende Rückschritte bemerkt.

Fassen wir den Zustand des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat überhaupt in's Auge, so zeigt die neueste Zeit mehr Verwirrung als festen Einklang in den Begriffen von demselben. Neue Parteien haben sich gebildet, vielleicht noch schroffer als Welfen und Gibellinen. Die einen wollen das Staatsleben allein gelten lassen; die andern erneuern die Behauptung von der Herschaft der Kirche über den Staat; diese möchten ihr Traumgesicht vom Mittelalter, jene das Luftgebäude ihres reflektirenden Verstandes verwirklichen. Vergebliche Bestrebungen, die sich gegenseitig aufreiben werden; aber vorerst einem einträchtigen Zusammenwirken der Staats- und Kirchenbehörden zur Grundverbesserung der kirchlichen Zustände in den Weg treten. Nebst diesen zwei schroffen Ansichten, wovon die eine die weltliche Gewalt in der kirchlichen, die andere die kirchliche Gewalt in der weltlichen aufgehen läßt, bestreiten sich jetzt noch zwei andere Schattirungen. Die eine läßt zwar den Staat für sich bestehen; jedoch so, daß er allen kirchlichen Anordnungen seinen Arm leihen müße. Nach einer andern sollte der politische Verein mit dem kirchlichen in gar keiner Berührung stehen. Von allen diesen Ansichten verschieden ist eine fünfte, welche der Kirche Unabhängigkeit in allem Geistlichen, dem Staate aber das Recht einräumt, jeden Nach-

theil, der für sie aus äußern kirchlichen Handlungen oder Einrichtungen entstehen könnte, von sich abzuwenden. In der Wirklichkeit haben sich von diesen Ansichten im Verlaufe der Zeiten alle, die vierte jedoch nur in einzelnen Gegenden von Nordamerika, Geltung verschafft, und jetzt schwankt das bestehende Verhältniß von Staat und Kirche zwischen mehrern dieser Ansichten unbestimmt hin und her. Der Staat strebt die Mittel der Kirche so viel möglich zu seinem Vortheile auszubeuten; die Kirche den Staat so viel möglich zur Mitwirkung zu bewegen. Die grellsten Gegensätze aus dem Mittelalter und aus der spätern Zeit begegnen sich. Der Frieden hängt oft an dünnen Fäden. Wo er besteht, beruht er weniger auf gegenseitig anerkannten Grundsätzen, als auf kluger Abwägung von wechselnden Orts- und Zeitumständen. Mit diesem schwankenden Zustande in der Wirklichkeit vereinigt sich die Beschaffenheit des Unterrichtes über Kirchenrecht, um die Verwirrung zu vollenden. Noch liegt ihm die Masse der falschen und echten Dekretalen zum Grunde; aber in einer Menge von Punkten fehlt es an einer gesetzlichen Norm zur Scheidung des noch Gültigen von dem nicht mehr Gültigen. Die Concordate haben dieser Verwirrung nicht abgeholfen; nur ein allgemeines freies Concil könnte es, wenn darin die Einsichtigsten aus der Kirche und den Staaten die gegenseitigen Verhältnisse zum Behufe einer ihnen entsprechenden Ordnung in Erwägung zögen. Aller Gewalten Oberherr, der die geheimsten Anschläge in der Menschen Brust durchschaut, wird auch hiefür den rechten Zeitpunkt zu einem aufrichtigen Einverständnisse bestimmen. Wahre Verbesserung kann nur das Werk echt religiöser Gesinnung seyn. Ohne sie bringt das Reformiren nur einen Wechsel von Mißbräuchen oder schmachvollen Untergang. Sobald die Regenten und Bischöfe sich vereinbaren

werden, um vor dem Oberhirten zu Rom offen und freimüthig Allem dem, was gut und löblich, was echt christlich und wahrhaft katholisch, was durch die Umstände geboten ist, um die Achtung der Religion zu erhalten oder zu erhöhen, um die Kirche vor Verachtung und Nachtheil zu behüten, das Wort zu sprechen: gewiß der Oberhirt kann und wird diesem Worte sein Ohr nicht verschließen; er wird der Wahrheit Beifall zollen.

39. Nothwendigkeit des fortgesetzten Bestrebens nach einer Grundverbesserung der Kirchenzustände.

Vollkommenheit ist das Ziel, welches die christliche Religion ausgesteckt hat, während die sinnliche Natur beständig im Kreise von Blühen und Verblühen sich bewegt. Wenn aber einmal die an Gesamtheit grenzende Mehrheit der Gesellschaft zum Verderben sich hinneigt, so wird diese Richtung am Einzelnen nicht mehr bemerkbar. Nur das Schiff bewegt sich, nicht die darin sind. So werden alle Ausartungen durch die Macht des Zeitgeistes entschuldigt. — Läutern und veredeln kann der Christenglauben die Natur des Menschen, aufheben nicht. Die schönste und beste aller Einrichtungen ist, menschlicher Behandlung und Einwirkung übergeben, der Ausartung und Entstellung ausgesetzt. Auch die streitende Kirche, wiewohl ihre Grundlage göttlich ist, konnte, da sie aus schwachen und fehlbaren Menschen besteht, diesem Loose nicht leicht entgehen. Dieses findet gewiß Verzeihung bei Gott. Was aber keine hoffen darf, ist das geflissentliche Verharren im Argen, die Beschönigung der Verderbniß, das eigennützige Niederhalten des Aufstrebens, des Fortschrittes zur Verbesserung, das Verfolgen und Verleumden derjenigen, die dazu auffor-

dern [1]). Die christliche Religion, in ihrem Ursprunge vollendet, und dadurch vor allen andern ausgezeichnet, übertrifft sie auch alle dadurch, daß sie zu beständigen Fortschritten auffordert. Wäre das Christenthum, gleich uns, nur eine vorübergehende Erscheinung auf Erden, so könnte man seine Entstellungen wie die Anstalten, welche der Menschen Werk sind, nur wie andere Erzeugnisse der Zeit betrachten. Aber während wir mit unsern Werken verschwinden, bleibt die Kraft des Christenthums unversehrt, und dessen Entstellungen können nur einzelne Menschen und Völker der Fülle seines Segens berauben, nicht aber diejenigen, die sein Licht ungetrübt in ihre Gesinnung aufnehmen. Die Kirche besteht in der Welt, nicht um den verkehrten Geist derselben sich anzueignen, sondern um ihn zu bekämpfen. Nicht sowohl äußere Bedrängniß und Trübsal haben ihr Nachtheil gebracht, als heidnischer und jüdischer Stumpfsinn oder Wahn, die der selbstischen Sinnesart fröhnen, und Lauigkeit oder Verweichlichung. Jedes Stillstehen im Streben nach Verbesserung war mit Verschlimmerung verbunden [2]); denn unvermerkt greift, während die Gärtner schlafen, das Unkraut um sich, und ehe sie dessen sich versehen, ist das Böse zum Herkommen geworden [3]). Kämpfe haben den Geist der

---

[1]) On dirait, à les entendre, que c'était tout renverser que de demander à tout régler; qu'il y avait beaucoup à perdre en reformant les difformités sociales. — On dirait que les abus se reforment tous seuls, et que ceux qui en souffrent, n'ont d'autres droits que d'attendre que ceux qui en jouissent soyent fatigués d'en profiter. *De Pradt* les quatres Concordats I. 406.

[2]) Nemo perfectus est, qui perfectior esse non appetit, et eo perfectiorem quisque se probat, quo ad majorem tendit perfectionem. S. *Bernardus* in Epist.

[3]) Vitia quippe versa sunt in mores, mores in consuetudinem, consuetudo in naturam, natura in necessitatem. O quam necesse esset, hanc necessitatem evelli! S. *Bernardus* in Epist. 373.

Kirche mehr gehoben als gebeugt [4]). Zwar ist es nicht ihre Aufgabe und soll es auch nicht seyn, die Mißbräuche um jeden Preis auszurotten, sondern die Erhaltung des Wesentlichen mit der Ausrottung oder möglichen Verminderung der Mißbräuche zu vereinbaren; sie thut es nicht dem ungeschickten und ungeduldigen Künstler nach, der sein Werkzeug zerbricht, um es vom Roste zu reinigen [5]). Augustin (contra Faustum) sagt: „Es ist ein Unterschied zu machen zwischen dem, was wir lehren, und dem, was wir dulden; zwischen dem, was wir vorschreiben müßen, und dem, was wir verbessern sollen, und bis es verbessert ist, zu ertragen genöthigt sind.“ Immerhin muß es jedoch der Kirchenvorsteher erste Sorge seyn, neuen Mißbräuchen und dem Anwuchse der bestehenden zu begegnen; die zweite, jeden Mißbrauch, der das Wesen des Christenthums gefährdet, wenn gleich eine schmerzhafte Operation dazu nöthig ist, wegzuräumen; die dritte, auch die andern Mißbräuche, die das kirchliche Leben entstellen, und der lautern Wirksamkeit des Glaubens hinderlich sind, nach Thunlichkeit zu beseitigen. Bei allen diesen Reformen werden das Maß und die Mittel billig durch den Geist der Liebe bezeichnet, die mit wohlwollender Umsicht die Schwierigkeit der Verhältnisse erwägt und mit Schonung der Schwachen, ohne der Wahrheit etwas zu vergeben, berücksichtigt [6]).

Das Mißlingen kirchlicher Reformversuche ist jederzeit vorzüglich dadurch verursacht worden, daß man einerseits nur mit

---

[4]) Des hl. Chrysostomus Predigt nach der Verbannung des Eutropius. *Cypriani* Epist. II. 58.

[5]) *Alessandro Manzoni* Riflessioni sopra la Morale catolica. Milano 1834. Deutsche Uebers. Köln 1834. S. 57.

[6]) Ecclesia Dei inter multam paleam multaque zizania constituta, *multa tolerat.* Quæ tamen sunt contra *fidem* vel *bonam vitam*, non approbat, nec tacet, nec facit. *Augustini* Epist. II. 55.

Beseitigung oder Verminderung einzelner Gebrechen am Aeußern der kirchlichen Zustände sich befaßte, aber die Wurzeln und verborgenen Keime der Verderbnisse fortbestehen ließ; und daß man anderseits nicht hinreichende Fürsorge traf, daß das begonnene Werk der Reform im Fortgange der Zeiten nach dem Maße ihrer Forderungen und Bedürfnisse unverrückt fortgesetzt werde. Man ließ sich die Reformen nur wider Willen und durch die Gefahr der Umstände abtrotzen; schien sie aber, sobald man die Gefahr vorüber glaubte, beinahe wieder zu bereuen. Die Reform, anstatt folgerecht und stetig fortzuschreiten, that vielfältige Rückschritte.

Indessen gehen aus der Geschichte des in der Kirche nie ganz unterdrückten, sondern unaufhörlich waltenden Strebens nach ihrer Wiedergeburt drei große wichtige Lehren hervor:

I. Alle Ausartungen, Spaltungen und Verirrungen im Schooße der Kirche haben dem Wesen der Lehre des göttlichen Stifters weder etwas beizufügen, noch etwas davon abzuthun, und eben so wenig die wesentlichen Grundlagen seiner Kirche zu verändern oder zu erschüttern vermocht.

II. Das Hinarbeiten nach Vervollkommnung, nach Reform liegt tief in der eigenthümlichen Natur des christlichen Kirchenvereins und hat sich als der Lebensgeist seiner Erhaltung bewährt, während er beständig durch Verderbnisse und Irrungen angefeindet wurde, die sich in jedem Zeitalter theils von der Vorwelt herabvererbt, theils aus neuen Verhältnissen entwickelt haben. Durch keine weltlich-irdischen Rücksichten ist das pflichtmäßige Streben der die katholische Kirche leitenden Organe nach steter Vervollkommnung ihrer Einrichtungen bedingt oder beschränkt, sondern einzig durch die Forderung der Ordnung des Ganzen: daß die Verbesserungen mit Liebe und besonnener Umsicht, und auf dem Wege der Ueberzeugung

durch die verordneten Vorsteher mit Zustimmung ihrer Gehülfen und der Kirchengemeinden geschehen sollen. Um die Einrichtungen in der Kirche und die verschiedene Gestaltung derselben mit Billigkeit zu beurtheilen, ist es allerdings nöthig, die Einwirkung des Zeitgeistes scharf in's Auge zu fassen. Eben deswegen kann aber auch, was in einer Zeit und unter gewissen Umständen zweckmäßig schien, nicht als bleibende Norm für alle Zeiten geltend gemacht werden.

III. Der Christ hat bei der Betrachtung der betrübendsten Ausartungen und Verderbnisse, Mängel, Gebrechen und Irrungen, die er in der Kirche wahrnimmt, keine Ursache zu verzagen [7], wohl aber darin die mächtigste Aufforderung zu erblicken, an den Bemühungen und Kämpfen für die fortschreitende Verbesserung der Zustände der Kirche nach dem Maße seiner Verhältnisse den innigsten, lebhaftesten Antheil zu nehmen, und diesen vorzüglich dadurch zu bethätigen, daß er unausgesetzt an seiner eigenen religiösen Läuterung und Veredlung arbeitet. Nur durch diese Reform oder Verbesserung der Einzelnen ist die Reform oder Verbesserung des Ganzen erreichbar. Dies ist der Gang, den die ewige Vorsehung der aus freithätigen Wesen bestehenden moralischen Welt vorgezeichnet hat. Je Mehrere diesen Gang gewissenhaft beobachten, desto näher rückt der Zeitpunkt der Vollendung: „des Reichs, das Alle unter Einem durch das Band der reinsten Liebe vereinigt“ (Eine Heerde und Ein Hirt). Nirgends und niemals hat der Christenglaube die Früchte der Tugend und Gottseligkeit, welche Jesus an die Befolgung

---

[7]) Etsi videntur in ecclesia esse zizania, non tamen impediri debet aut fides aut charitas nostra, ut, quantum zizania in ecclesia esse credimus, ipsi de ecclesia recedamus. S. *Cypriani* Epist. 51.

seiner Lehre bedingte, hervorgebracht, als wo und wann die innere Gesinnung dieser Lehre gemäß war, ungetrübt von selbstsüchtigen Bestrebungen, von abergläubigem Wahn und vom Eigendünkel selbstgeschaffener Weisheit. Wem mithin der Flor und das Fortschreiten des Christenthums wahrhaft am Herzen liegt, sollte jetzt einmal von Grund aus überzeugt seyn, daß alle Bestrebungen, den Unterricht und die Anstalten in der Kirche zu verbessern, eitel und vergeblich sind, wenn sie nicht in der That dazu dienen, die echt christliche Gesinnung in den Gemüthern fest zu begründen und gegen alle Anfechtungen sicher zu stellen.

Bei allen Ausartungen des Christenthums in der Welt kann es doch jeder Einzelne in seinem Innern und in seinem Leben rein und unversehrt bewahren und darstellen. Nichts kann den Einzelnen verhindern, dieses schöne Ziel zu erstreben. Die vertraute Bekanntschaft mit dem Inhalte der Evangelien, der Geschichte und Briefe der Apostel versetzt ihn stets in den jungfräulichen Zustand der von Jesu gestifteten Gemeinde zurück, und zeigt ihm, daß es in jedem Zeitalter möglich sey, diesen Zustand dem Wesen nach zu erneuern, wenn gleich im Aeußern und Zufälligen Manches sich verändert und umgestaltet. Der Christ findet in jenen Urkunden, wenn er sie mit dem kindlich frommen Geiste, in welchem sie geschrieben sind, liest, die Lehre Jesu in ihrer Einfalt und Lauterkeit, noch ungetrübt durch Streitigkeiten und Meinungen Solcher, die mit ihrer Weisheit an der Weisheit Gottes deutelten und von dem Unbegreiflichen mehr wissen wollten, als der Sohn Gottes geoffenbart hat; und wenn er nun jene einfache Lehre mit diesem Gewirre menschlicher Meinungen vergleicht, lernt er einsehen, daß, so überschwänglich fruchtbar jene Lehre in allen ihren Theilen an Tugend und Seligkeit ist, so arm an guten

Früchten diese Meinungen sind, indem sie nichts als Dünkel, Hader und Zwietracht ausgesäet haben. So bekommt der mit der Schrift vertraute Christ einen zuverläßigen Prüfstein, um in allen religiösen Erscheinungen das, was göttlich und unvergänglich ist, von dem, was bloß dem Judenthum oder dem Heidenthum oder den wechselnden Meinungen angehört, zu unterscheiden; er läßt dieses auf der Seite und hält sich einzig, aber mit Innigkeit an jenes, und je gewissenhafter er es ausübt, desto klarer und deutlicher wird er inne: daß es von Gott sey. Indem sich der Christ auf solche Weise im steten, ungetrübten Hinblick auf die Lehre Jesu und seiner Apostel die christliche Einfalt aneignet, und sie seinem Gemüth eben so tief einprägt, als er sie mit erbaulicher Anmuth in seinem Wandel darstellt: bewahrt ihn eben diese Einfalt vor dem stolzen Dünkel eigener Vollkommenheit und vor scheinheiliger Tadelsucht [8]). Tief prägt sie ihm den Grundsatz ein: das Gute sey nur durch das Gute, nicht durch Böses, die Wahrheit nur durch Wahrheit, nicht durch Teuschungen, der Glauben und die Ueberzeugung nur durch Belehrung, nicht durch Zwang zu begründen und zu fördern. Auch Mißbräuche und Verirrungen, die der echte Jünger Christi mit Bedauern unter Mitchristen wahrnimmt, beurtheilt und behandelt er mit jener Schonung, welche Jesus seinen Jüngern empfahl, als er sie warnte, nicht mit dem Unkraute auch den Waizen auszuraufen, was bei einer schonungslosen Reform des Aeußern so leicht geschieht, indem sie beim Wegreißen der Rinde des Baumes zugleich seine innere Lebenskraft verletzt. Wenn gewisse Reformatoren den Leuten zurufen: ziehet einen neuen Menschen an und leget den alten ab; so ruft Christus:

---

[8]) Röm. XII. 3. u. Galat. VI. 3.

ziehet den alten Menschen mit seinen Werken aus und thut sodann den neuen an [9]). Niemand (Vernünftiger), spricht er, flicket ein altes Kleid mit einem Lappen von neuem Tuche, und Niemand füllt neuen Wein in alte Schläuche [10]). Wer mit dem Geiste der Schrift vertraut geworden ist, wird nicht so leichthin Zufälliges mit Wesentlichem, Nebendinge mit der Hauptsache, Zweck und Mittel verwechseln. Er wird daher auch die Weisheit sich eigen machen, dem Gefühle Anderer, die noch zu sehr am Außerwesentlichen hangen, mit liebreicher Schonung zu begegnen, und jeder Veranlassung von Aergerniß ausweichen, so lang er es thun kann, ohne den strengen Forderungen des Christenthums zu nahe zu treten; denn nie wird der durch die heiligen Schriften wahrhaft erleuchtete Christ außer Acht lassen: daß die Liebe das erste Gebot sey, dem Alles Andere weichen müße. Sein ganzes Leben gestaltet sich zu einem Liebesdienste, zu einem Gott gefälligen geistigen Opfer.

40. Die Synoden stellen sich auch jetzt als das geeignetste und wirksamste Mittel zur Kirchenverbesserung dar.

Das Daseyn einer weit verbreiteten, vielfältig mit keinem klaren Bewußtseyn verbundenen Regsamkeit, die eine Veränderung in den wirklichen socialen Zuständen erstreben möchte, ist jetzt eine nicht mehr zu läugnende Thatsache. Das Kundwerden dieser Regsamkeit in den verschiedensten, auch ganz entgegengesetzten Richtungen, beweiset, daß ihr ein allseitiges Gefühl der Mangelhaftigkeit und Unhaltbarkeit vieles

---

[9]) Koloss. III. 9. 10.
[10]) Matth. IX. 16. 17.

Bestehenden zum Grund liege. Das Endergebniß der sich bekämpfenden Bestrebungen ist nur dem die Schicksale lenkenden Geiste bekannt, der sich zur Durchsetzung seiner Absichten vorzüglich ihrer Gegner bedient, die durch ihren Widerstand herbeiführen, was sie abzuhalten sich bemühen. In der Kirche streben Viele nach Herstellung von Verhältnissen, die im Verlaufe von Jahrhunderten verschwunden sind oder sich umgestaltet haben; andere, gleichfalls in großer Zahl, dringen auf Ersetzung mancher noch vorhandenen Einrichtungen durch neue Grundlagen; doch die meisten beschränken ihre Wünsche auf solche kirchlichen Anstalten, welche sie der Natur der von Alters her bestehenden Grundlagen angemessener als die gegenwärtigen erachten. Dabei blicken sie entweder mit Vorliebe auf das christliche Alterthum zurück, oder nehmen mehr die Benutzung der neuern Geisteserzeugnisse zum Augenmerk. Welches Organ in der Kirche wäre aber zur Ausgleichung dieser abweichenden Ansichten und Bestrebungen besser geeignet, als die Synoden?

Bereits seit mehr als einem halben Jahrhunderte hat der gewaltig ringende Zeitgeist die von den Kirchenvorstehern versäumten Reformen übernommen. Obgleich an dem Werke des Zeitgeistes in dieser Beziehung oft die Regelmäßigkeit vermißt wird, so scheint er doch von der Vorsehung zum Hebel ausersehen, um die Umstände vorzubereiten, deren Zusammenwirkung zu einer regelmäßigen Reform der ganzen Kirche in Haupt und Gliedern erforderlich ist. Einer solchen Grundreform, welche mehr in einer Umänderung der Gesinnungen und des Lebens, als der bloßen äußern Gestaltungen und selbst der bloßen Vorstellungsarten und Begriffe besteht, setzt die Macht theologischer Systeme kein geringes Hinderniß entgegen. So lange dergleichen Systeme dem religiösen Un-

seinen Beruf angeht; er wird hierin durch keine Körperschaften gestört, die vorher mit instinktartigem Triebe entgegenwirkten. In allen Ländern, welche die Kirchenprovinz umfaßt, leben die Angehörigen der verschiedenen Bekenntnisse in den friedlichsten Verhältnissen; alle werden nach Verfassungen mit landständischen Versammlungen regiert. Indessen gewahrt man auch hier, wie in ganz Deutschland, in der Bildung und Denkart der Geistlichkeit noch starke, zum Theil sogar neue Gegensätze. Daß es an solchen in einer Epoche des Ueberganges, die an einer Wiedergeburt arbeitet, nicht fehle, ist begreiflich. Jede Ausartung, die noch nicht ganz erstorben ist, bietet ihre letzte Kraft auf, um sich zu erhalten, und wo möglich neuen Boden zu gewinnen. Veraltete Institute werden wieder in's Daseyn gerufen, ohne daß man dabei an eine kräftige Fürsorge dächte, um den Ursachen ihrer frühern Mißbräuche und schädlichen Einflüsse zu begegnen. — Noch in ganz Europa gibt es der Hochgestellten nicht wenige, die sich von der Ansicht leiten lassen, daß die Befestigung der Ruhe und Ordnung sich nur von der Herstellung der Zustände, welche den Umwälzungen am Schlusse des vorigen Jahrhunderts vorhergingen, erwarten lassen. Man scheint nicht zu bedenken, daß ein solches Verfahren, anstatt den Abgrund zu schließen, ihn neuerdings aufbricht; daß gleiche Ursachen gleiche Wirkungen hervorbringen, und daß, wer das Todte in's Leben zurückruft, statt einer Verjüngung der Gesellschaft, ihr nur ein Scheinleben zu verleihen vermöge, welches beim ersten kräftigen Anhauch des Zeitgeistes in Staub zerfallt. — Dieser Zeitgeist ist zwar jetzt wie immer ein Gemisch von Gut und Bös; aber eben deswegen bleibt es die große Aufgabe, beide gewissenhaft zu unterscheiden und den Sieg des Guten über das Böse zu fördern.

Eine schöne Frucht des bessern Zeitgeistes, eine edle Errungenschaft der Völker ist es, daß jetzt in allen Ländern, in der Kirche wie im Staate, der Wissenschaft und dem Verdienste der Zutritt zu allen Stellen und Würden weit geöffnet ist. Dies verspricht der Kirche für die Zukunft großen Vortheil, woferne nicht Hofgunst an die Stelle der Ahnentafel tritt. In Hinsicht der Pflanzschulen von Fähigen und Würdigen bleibt aber noch viel zu wünschen übrig; ja man hat hin und wieder hierin sogar betrübende Rückschritte bemerkt.

Fassen wir den Zustand des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat überhaupt in's Auge, so zeigt die neueste Zeit mehr Verwirrung als festen Einklang in den Begriffen von demselben. Neue Parteien haben sich gebildet, vielleicht noch schroffer als Welfen und Gibellinen. Die einen wollen das Staatsleben allein gelten lassen; die andern erneuern die Behauptung von der Herschaft der Kirche über den Staat; diese möchten ihr Traumgesicht vom Mittelalter, jene das Luftgebäude ihres reflektirenden Verstandes verwirklichen. Vergebliche Bestrebungen, die sich gegenseitig aufreiben werden; aber vorerst einem einträchtigen Zusammenwirken der Staats- und Kirchenbehörden zur Grundverbesserung der kirchlichen Zustände in den Weg treten. Nebst diesen zwei schroffen Ansichten, wovon die eine die weltliche Gewalt in der kirchlichen, die andere die kirchliche Gewalt in der weltlichen aufgehen läßt, bestreiten sich jetzt noch zwei andere Schattirungen. Die eine läßt zwar den Staat für sich bestehen; jedoch so, daß er allen kirchlichen Anordnungen seinen Arm leihen müße. Nach einer andern sollte der politische Verein mit dem kirchlichen in gar keiner Berührung stehen. Von allen diesen Ansichten verschieden ist eine fünfte, welche der Kirche Unabhängigkeit in allem Geistlichen, dem Staate aber das Recht einräumt, jeden Nach-

seinen Beruf angeht; er wird hierin durch keine Körperschaften gestört, die vorher mit instinktartigem Triebe entgegenwirkten. In allen Ländern, welche die Kirchenprovinz umfaßt, leben die Angehörigen der verschiedenen Bekenntnisse in den friedlichsten Verhältnissen; alle werden nach Verfassungen mit landständischen Versammlungen regiert. Indessen gewahrt man auch hier, wie in ganz Deutschland, in der Bildung und Denkart der Geistlichkeit noch starke, zum Theil sogar neue Gegensätze. Daß es an solchen in einer Epoche des Ueberganges, die an einer Wiedergeburt arbeitet, nicht fehle, ist begreiflich. Jede Ausartung, die noch nicht ganz erstorben ist, bietet ihre letzte Kraft auf, um sich zu erhalten, und wo möglich neuen Boden zu gewinnen. Veraltete Institute werden wieder in's Daseyn gerufen, ohne daß man dabei an eine kräftige Fürsorge dächte, um den Ursachen ihrer frühern Mißbräuche und schädlichen Einflüsse zu begegnen. — Noch in ganz Europa gibt es der Hochgestellten nicht wenige, die sich von der Ansicht leiten lassen, daß die Befestigung der Ruhe und Ordnung sich nur von der Herstellung der Zustände, welche den Umwälzungen am Schlusse des vorigen Jahrhunderts vorhergingen, erwarten lassen. Man scheint nicht zu bedenken, daß ein solches Verfahren, anstatt den Abgrund zu schließen, ihn neuerdings aufbricht; daß gleiche Ursachen gleiche Wirkungen hervorbringen, und daß, wer das Todte in's Leben zurückruft, statt einer Verjüngung der Gesellschaft, ihr nur ein Scheinleben zu verleihen vermöge, welches beim ersten kräftigen Anhauch des Zeitgeistes in Staub zerfallt. — Dieser Zeitgeist ist zwar jetzt wie immer ein Gemisch von Gut und Bös; aber eben deswegen bleibt es die große Aufgabe, beide gewissenhaft zu unterscheiden und den Sieg des Guten über das Böse zu fördern.

Eine schöne Frucht des bessern Zeitgeistes, eine edle Errungenschaft der Völker ist es, daß jetzt in allen Ländern, in der Kirche wie im Staate, der Wissenschaft und dem Verdienste der Zutritt zu allen Stellen und Würden weit geöffnet ist. Dies verspricht der Kirche für die Zukunft großen Vortheil, woferne nicht Hofgunst an die Stelle der Ahnentafel tritt. In Hinsicht der Pflanzschulen von Fähigen und Würdigen bleibt aber noch viel zu wünschen übrig; ja man hat hin und wieder hierin sogar betrübende Rückschritte bemerkt.

Fassen wir den Zustand des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat überhaupt in's Auge, so zeigt die neueste Zeit mehr Verwirrung als festen Einklang in den Begriffen von demselben. Neue Parteien haben sich gebildet, vielleicht noch schroffer als Welfen und Gibellinen. Die einen wollen das Staatsleben allein gelten lassen; die andern erneuern die Behauptung von der Herschaft der Kirche über den Staat; diese möchten ihr Traumgesicht vom Mittelalter, jene das Luftgebäude ihres reflektirenden Verstandes verwirklichen. Vergebliche Bestrebungen, die sich gegenseitig aufreiben werden; aber vorerst einem einträchtigen Zusammenwirken der Staats- und Kirchenbehörden zur Grundverbesserung der kirchlichen Zustände in den Weg treten. Nebst diesen zwei schroffen Ansichten, wovon die eine die weltliche Gewalt in der kirchlichen, die andere die kirchliche Gewalt in der weltlichen aufgehen läßt, bestreiten sich jetzt noch zwei andere Schattirungen. Die eine läßt zwar den Staat für sich bestehen; jedoch so, daß er allen kirchlichen Anordnungen seinen Arm leihen müße. Nach einer andern sollte der politische Verein mit dem kirchlichen in gar keiner Berührung stehen. Von allen diesen Ansichten verschieden ist eine fünfte, welche der Kirche Unabhängigkeit in allem Geistlichen, dem Staate aber das Recht einräumt, jeden Nach-

theil, der für sie aus äußern kirchlichen Handlungen oder Einrichtungen entstehen könnte, von sich abzuwenden. In der Wirklichkeit haben sich von diesen Ansichten im Verlaufe der Zeiten alle, die vierte jedoch nur in einzelnen Gegenden von Nordamerika, Geltung verschafft, und jetzt schwankt das bestehende Verhältniß von Staat und Kirche zwischen mehrern dieser Ansichten unbestimmt hin und her. Der Staat strebt die Mittel der Kirche so viel möglich zu seinem Vortheile auszubeuten; die Kirche den Staat so viel möglich zur Mitwirkung zu bewegen. Die grellsten Gegensätze aus dem Mittelalter und aus der spätern Zeit begegnen sich. Der Frieden hängt oft an dünnen Fäden. Wo er besteht, beruht er weniger auf gegenseitig anerkannten Grundsätzen, als auf kluger Abwägung von wechselnden Orts- und Zeitumständen. Mit diesem schwankenden Zustande in der Wirklichkeit vereinigt sich die Beschaffenheit des Unterrichtes über Kirchenrecht, um die Verwirrung zu vollenden. Noch liegt ihm die Masse der falschen und echten Dekretalen zum Grunde; aber in einer Menge von Punkten fehlt es an einer gesetzlichen Norm zur Scheidung des noch Gültigen von dem nicht mehr Gültigen. Die Concordate haben dieser Verwirrung nicht abgeholfen; nur ein allgemeines freies Concil könnte es, wenn darin die Einsichtigsten aus der Kirche und den Staaten die gegenseitigen Verhältnisse zum Behufe einer ihnen entsprechenden Ordnung in Erwägung zögen. Aller Gewalten Oberherr, der die geheimsten Anschläge in der Menschen Brust durchschaut, wird auch hiefür den rechten Zeitpunkt zu einem aufrichtigen Einverständnisse bestimmen. Wahre Verbesserung kann nur das Werk echt religiöser Gesinnung seyn. Ohne sie bringt das Reformiren nur einen Wechsel von Mißbräuchen oder schmachvollen Untergang. Sobald die Regenten und Bischöfe sich vereinbaren

werden, um vor dem Oberhirten zu Rom offen und freimüthig Allem dem, was gut und löblich, was echt christlich und wahrhaft katholisch, was durch die Umstände geboten ist, um die Achtung der Religion zu erhalten oder zu erhöhen, um die Kirche vor Verachtung und Nachtheil zu behüten, das Wort zu sprechen: gewiß der Oberhirt kann und wird diesem Worte sein Ohr nicht verschließen; er wird der Wahrheit Beifall zollen.

39. Nothwendigkeit des fortgesetzten Bestrebens nach einer Grundverbesserung der Kirchenzustände.

Vollkommenheit ist das Ziel, welches die christliche Religion ausgesteckt hat, während die sinnliche Natur beständig im Kreise von Blühen und Verblühen sich bewegt. Wenn aber einmal die an Gesamtheit grenzende Mehrheit der Gesellschaft zum Verderben sich hinneigt, so wird diese Richtung am Einzelnen nicht mehr bemerkbar. Nur das Schiff bewegt sich, nicht die darin sind. So werden alle Ausartungen durch die Macht des Zeitgeistes entschuldigt. — Läutern und veredeln kann der Christenglauben die Natur des Menschen, aufheben nicht. Die schönste und beste aller Einrichtungen ist, menschlicher Behandlung und Einwirkung übergeben, der Ausartung und Entstellung ausgesetzt. Auch die streitende Kirche, wiewohl ihre Grundlage göttlich ist, konnte, da sie aus schwachen und fehlbaren Menschen besteht, diesem Loose nicht leicht entgehen. Dieses findet gewiß Verzeihung bei Gott. Was aber keine hoffen darf, ist das geflissentliche Verharren im Argen, die Beschönigung der Verderbniß, das eigennützige Niederhalten des Aufstrebens, des Fortschrittes zur Verbesserung, das Verfolgen und Verleumden derjenigen, die dazu auffor-

dern [1]). Die christliche Religion, in ihrem Ursprunge vollendet, und dadurch vor allen andern ausgezeichnet, übertrifft sie auch alle dadurch, daß sie zu beständigen Fortschritten auffordert. Wäre das Christenthum, gleich uns, nur eine vorübergehende Erscheinung auf Erden, so könnte man seine Entstellungen wie die Anstalten, welche der Menschen Werk sind, nur wie andere Erzeugnisse der Zeit betrachten. Aber während wir mit unsern Werken verschwinden, bleibt die Kraft des Christenthums unversehrt, und dessen Entstellungen können nur einzelne Menschen und Völker der Fülle seines Segens berauben, nicht aber diejenigen, die sein Licht ungetrübt in ihre Gesinnung aufnehmen. Die Kirche besteht in der Welt, nicht um den verkehrten Geist derselben sich anzueignen, sondern um ihn zu bekämpfen. Nicht sowohl äußere Bedrängniß und Trübsal haben ihr Nachtheil gebracht, als heidnischer und jüdischer Stumpfsinn oder Wahn, die der selbstischen Sinnesart fröhnen, und Lauigkeit oder Verweichlichung. Jedes Stillstehen im Streben nach Verbesserung war mit Verschlimmerung verbunden [2]); denn unvermerkt greift, während die Gärtner schlafen, das Unkraut um sich, und ehe sie dessen sich versehen, ist das Böse zum Herkommen geworden [3]). Kämpfe haben den Geist der

---

[1]) On dirait, à les entendre, que c'était tout renverser que de demander à tout régler; qu'il y avait beaucoup à perdre en reformant les difformités sociales. — On dirait que les abus se reforment tous seuls, et que ceux qui en souffrent, n'ont d'autres droits que d'attendre que ceux qui en jouissent soyent fatigués d'en profiter. *De Pradt* les quatres Cencordats I. 406.

[2]) Nemo perfectus est, qui perfectior esse non appetit, et eo perfectiorem quisque se probat, quo ad majorem tendit perfectionem. S. *Bernardus* in Epist.

[3]) Vitia quippe versa sunt in mores, mores in consuetudinem, consuetudo in naturam, natura in necessitatem. O quam necesse esset, hanc necessitatem evelli! S. *Bernardus* in Epist. 373.

Kirche mehr gehoben als gebeugt [4]). Zwar ist es nicht ihre Aufgabe und soll es auch nicht seyn, die Mißbräuche um jeden Preis auszurotten, sondern die Erhaltung des Wesentlichen mit der Ausrottung oder möglichen Verminderung der Mißbräuche zu vereinbaren; sie thut es nicht dem ungeschickten und ungeduldigen Künstler nach, der sein Werkzeug zerbricht, um es vom Roste zu reinigen [5]). Augustin (contra Faustum) sagt: „Es ist ein Unterschied zu machen zwischen dem, was wir lehren, und dem, was wir dulden; zwischen dem, was wir vorschreiben müßen, und dem, was wir verbessern sollen, und bis es verbessert ist, zu ertragen genöthigt sind." Immerhin muß es jedoch der Kirchenvorsteher erste Sorge seyn, neuen Mißbräuchen und dem Anwuchse der bestehenden zu begegnen; die zweite, jeden Mißbrauch, der das Wesen des Christenthums gefährdet, wenn gleich eine schmerzhafte Operation dazu nöthig ist, wegzuräumen; die dritte, auch die andern Mißbräuche, die das kirchliche Leben entstellen, und der lautern Wirksamkeit des Glaubens hinderlich sind, nach Thunlichkeit zu beseitigen. Bei allen diesen Reformen werden das Maß und die Mittel billig durch den Geist der Liebe bezeichnet, die mit wohlwollender Umsicht die Schwierigkeit der Verhältnisse erwägt und mit Schonung der Schwachen, ohne der Wahrheit etwas zu vergeben, berücksichtigt [6]).

Das Mißlingen kirchlicher Reformversuche ist jederzeit vorzüglich dadurch verursacht worden, daß man einerseits nur mit

---

4) Des hl. Chrysostomus Predigt nach der Verbannung des Eutropius. *Cypriani* Epist. II. 58.

5) *Alessandro Manzoni* Riflessioni sopra la Morale catolica. Milano 1834. Deutsche Uebers. Köln 1834. S. 57.

6) Ecclesia Dei inter multam paleam multaque zizania constituta, *multa tolerat*. Quæ tamen sunt contra *fidem* vel *bonam vitam*, non approbat, nec tacet, nec facit. *Augustini* Epist. II. 55.

Beseitigung oder Verminderung einzelner Gebrechen am Aeußern der kirchlichen Zustände sich befaßte, aber die Wurzeln und verborgenen Keime der Verderbnisse fortbestehen ließ; und daß man anderseits nicht hinreichende Fürsorge traf, daß das begonnene Werk der Reform im Fortgange der Zeiten nach dem Maße ihrer Forderungen und Bedürfnisse unverrückt fortgesetzt werde. Man ließ sich die Reformen nur wider Willen und durch die Gefahr der Umstände abtrotzen; schien sie aber, sobald man die Gefahr vorüber glaubte, beinahe wieder zu bereuen. Die Reform, anstatt folgerecht und stetig fortzuschreiten, that vielfältige Rückschritte.

Indessen gehen aus der Geschichte des in der Kirche nie ganz unterdrückten, sondern unaufhörlich waltenden Strebens nach ihrer Wiedergeburt drei große wichtige Lehren hervor:

I. Alle Ausartungen, Spaltungen und Verirrungen im Schooße der Kirche haben dem Wesen der Lehre des göttlichen Stifters weder etwas beizufügen, noch etwas davon abzuthun, und eben so wenig die wesentlichen Grundlagen seiner Kirche zu verändern oder zu erschüttern vermocht.

II. Das Hinarbeiten nach Vervollkommnung, nach Reform liegt tief in der eigenthümlichen Natur des christlichen Kirchenvereins und hat sich als der Lebensgeist seiner Erhaltung bewährt, während er beständig durch Verderbnisse und Irrungen angefeindet wurde, die sich in jedem Zeitalter theils von der Vorwelt herabvererbt, theils aus neuen Verhältnissen entwickelt haben. Durch keine weltlich-irdischen Rücksichten ist das pflichtmäßige Streben der die katholische Kirche leitenden Organe nach steter Vervollkommnung ihrer Einrichtungen bedingt oder beschränkt, sondern einzig durch die Forderung der Ordnung des Ganzen: daß die Verbesserungen mit Liebe und besonnener Umsicht, und auf dem Wege der Ueberzeugung

durch die verordneten Vorsteher mit Zustimmung ihrer Gehülfen und der Kirchengemeinden geschehen sollen. Um die Einrichtungen in der Kirche und die verschiedene Gestaltung derselben mit Billigkeit zu beurtheilen, ist es allerdings nöthig, die Einwirkung des Zeitgeistes scharf in's Auge zu fassen. Eben deswegen kann aber auch, was in einer Zeit und unter gewissen Umständen zweckmäßig schien, nicht als bleibende Norm für alle Zeiten geltend gemacht werden.

III. Der Christ hat bei der Betrachtung der betrübendsten Ausartungen und Verderbnisse, Mängel, Gebrechen und Irrungen, die er in der Kirche wahrnimmt, keine Ursache zu verzagen [7], wohl aber darin die mächtigste Aufforderung zu erblicken, an den Bemühungen und Kämpfen für die fortschreitende Verbesserung der Zustände der Kirche nach dem Maße seiner Verhältnisse den innigsten, lebhaftesten Antheil zu nehmen, und diesen vorzüglich dadurch zu bethätigen, daß er unausgesetzt an seiner eigenen religiösen Läuterung und Veredlung arbeitet. Nur durch diese Reform oder Verbesserung der Einzelnen ist die Reform oder Verbesserung des Ganzen erreichbar. Dies ist der Gang, den die ewige Vorsehung der aus freithätigen Wesen bestehenden moralischen Welt vorgezeichnet hat. Je Mehrere diesen Gang gewissenhaft beobachten, desto näher rückt der Zeitpunkt der Vollendung: „des Reichs, das Alle unter Einem durch das Band der reinsten Liebe vereinigt“ (Eine Heerde und Ein Hirt). Nirgends und niemals hat der Christenglaube die Früchte der Tugend und Gottseligkeit, welche Jesus an die Befolgung

[7]) Etsi videntur in ecclesia esse zizania, non tamen impediri debet aut fides aut charitas nostra, ut, quantum zizania in ecclesia esse credimus, ipsi de ecclesia recedamus. S. *Cypriani* Epist. 54.

seiner Lehre bedingte, hervorgebracht, als wo und wann die innere Gesinnung dieser Lehre gemäß war, ungetrübt von selbstsüchtigen Bestrebungen, von abergläubigem Wahn und vom Eigendünkel selbstgeschaffener Weisheit. Wem mithin der Flor und das Fortschreiten des Christenthums wahrhaft am Herzen liegt, sollte jetzt einmal von Grund aus überzeugt seyn, daß alle Bestrebungen, den Unterricht und die Anstalten in der Kirche zu verbessern, eitel und vergeblich sind, wenn sie nicht in der That dazu dienen, die echt christliche Gesinnung in den Gemüthern fest zu begründen und gegen alle Anfechtungen sicher zu stellen.

Bei allen Ausartungen des Christenthums in der Welt kann es doch jeder Einzelne in seinem Innern und in seinem Leben rein und unversehrt bewahren und darstellen. Nichts kann den Einzelnen verhindern, dieses schöne Ziel zu erstreben. Die vertraute Bekanntschaft mit dem Inhalte der Evangelien, der Geschichte und Briefe der Apostel versetzt ihn stets in den jungfräulichen Zustand der von Jesu gestifteten Gemeinde zurück, und zeigt ihm, daß es in jedem Zeitalter möglich sey, diesen Zustand dem Wesen nach zu erneuern, wenn gleich im Aeußern und Zufälligen Manches sich verändert und umgestaltet. Der Christ findet in jenen Urkunden, wenn er sie mit dem kindlich frommen Geiste, in welchem sie geschrieben sind, liest, die Lehre Jesu in ihrer Einfalt und Lauterkeit, noch ungetrübt durch Streitigkeiten und Meinungen Solcher, die mit ihrer Weisheit an der Weisheit Gottes deutelten und von dem Unbegreiflichen mehr wissen wollten, als der Sohn Gottes geoffenbart hat; und wenn er nun jene einfache Lehre mit diesem Gewirre menschlicher Meinungen vergleicht, lernt er einsehen, daß, so überschwänglich fruchtbar jene Lehre in allen ihren Theilen an Tugend und Seligkeit ist, so arm an guten

Früchten diese Meinungen sind, indem sie nichts als Dünkel, Hader und Zwietracht ausgesäet haben. So bekommt der mit der Schrift vertraute Christ einen zuverläßigen Prüfstein, um in allen religiösen Erscheinungen das, was göttlich und unvergänglich ist, von dem, was bloß dem Judenthum oder dem Heidenthum oder den wechselnden Meinungen angehört, zu unterscheiden; er läßt dieses auf der Seite und hält sich einzig, aber mit Innigkeit an jenes, und je gewissenhafter er es ausübt, desto klarer und deutlicher wird er inne: daß es von Gott sey. Indem sich der Christ auf solche Weise im steten, ungetrübten Hinblick auf die Lehre Jesu und seiner Apostel die christliche Einfalt aneignet, und sie seinem Gemüth eben so tief einprägt, als er sie mit erbaulicher Anmuth in seinem Wandel darstellt: bewahrt ihn eben diese Einfalt vor dem stolzen Dünkel eigener Vollkommenheit und vor scheinheiliger Tadelsucht [8]). Tief prägt sie ihm den Grundsatz ein: das Gute sey nur durch das Gute, nicht durch Böses, die Wahrheit nur durch Wahrheit, nicht durch Teuschungen, der Glauben und die Ueberzeugung nur durch Belehrung, nicht durch Zwang zu begründen und zu fördern. Auch Mißbräuche und Verirrungen, die der echte Jünger Christi mit Bedauern unter Mitchristen wahrnimmt, beurtheilt und behandelt er mit jener Schonung, welche Jesus seinen Jüngern empfahl, als er sie warnte, nicht mit dem Unkraute auch den Waizen auszuraufen, was bei einer schonungslosen Reform des Aeußern so leicht geschieht, indem sie beim Wegreißen der Rinde des Baumes zugleich seine innere Lebenskraft verletzt. Wenn gewisse Reformatoren den Leuten zurufen: ziehet einen neuen Menschen an und leget den alten ab; so ruft Christus:

---

[8]) Röm. XII. 3. u. Galat. VI. 3.

seiner Lehre bedingte, hervorgebracht, als wo und wann die innere Gesinnung dieser Lehre gemäß war, ungetrübt von selbstsüchtigen Bestrebungen, von abergläubigem Wahn und vom Eigendünkel selbstgeschaffener Weisheit. Wem mithin der Flor und das Fortschreiten des Christenthums wahrhaft am Herzen liegt, sollte jetzt einmal von Grund aus überzeugt seyn, daß alle Bestrebungen, den Unterricht und die Anstalten in der Kirche zu verbessern, eitel und vergeblich sind, wenn sie nicht in der That dazu dienen, die echt christliche Gesinnung in den Gemüthern fest zu begründen und gegen alle Anfechtungen sicher zu stellen.

Bei allen Ausartungen des Christenthums in der Welt kann es doch jeder Einzelne in seinem Innern und in seinem Leben rein und unversehrt bewahren und darstellen. Nichts kann den Einzelnen verhindern, dieses schöne Ziel zu erstreben. Die vertraute Bekanntschaft mit dem Inhalte der Evangelien, der Geschichte und Briefe der Apostel versetzt ihn stets in den jungfräulichen Zustand der von Jesu gestifteten Gemeinde zurück, und zeigt ihm, daß es in jedem Zeitalter möglich sey, diesen Zustand dem Wesen nach zu erneuern, wenn gleich im Aeußern und Zufälligen Manches sich verändert und umgestaltet. Der Christ findet in jenen Urkunden, wenn er sie mit dem kindlich frommen Geiste, in welchem sie geschrieben sind, liest, die Lehre Jesu in ihrer Einfalt und Lauterkeit, noch ungetrübt durch Streitigkeiten und Meinungen Solcher, die mit ihrer Weisheit an der Weisheit Gottes deutelten und von dem Unbegreiflichen mehr wissen wollten, als der Sohn Gottes geoffenbart hat; und wenn er nun jene einfache Lehre mit diesem Gewirre menschlicher Meinungen vergleicht, lernt er einsehen, daß, so überschwänglich fruchtbar jene Lehre in allen ihren Theilen an Tugend und Seligkeit ist, so arm an guten

Früchten diese Meinungen sind, indem sie nichts als Dünkel, Hader und Zwietracht ausgesäet haben. So bekommt der mit der Schrift vertraute Christ einen zuverläßigen Prüfstein, um in allen religiösen Erscheinungen das, was göttlich und unvergänglich ist, von dem, was bloß dem Judenthum oder dem Heidenthum oder den wechselnden Meinungen angehört, zu unterscheiden; er läßt dieses auf der Seite und hält sich einzig, aber mit Innigkeit an jenes, und je gewissenhafter er es ausübt, desto klarer und deutlicher wird er inne: daß es von Gott sey. Indem sich der Christ auf solche Weise im steten, ungetrübten Hinblick auf die Lehre Jesu und seiner Apostel die christliche Einfalt aneignet, und sie seinem Gemüth eben so tief einprägt, als er sie mit erbaulicher Anmuth in seinem Wandel darstellt: bewahrt ihn eben diese Einfalt vor dem stolzen Dünkel eigener Vollkommenheit und vor scheinheiliger Tadelsucht [8]). Tief prägt sie ihm den Grundsatz ein: das Gute sey nur durch das Gute, nicht durch Böses, die Wahrheit nur durch Wahrheit, nicht durch Teuschungen, der Glauben und die Ueberzeugung nur durch Belehrung, nicht durch Zwang zu begründen und zu fördern. Auch Mißbräuche und Verirrungen, die der echte Jünger Christi mit Bedauern unter Mitchristen wahrnimmt, beurtheilt und behandelt er mit jener Schonung, welche Jesus seinen Jüngern empfahl, als er sie warnte, nicht mit dem Unkraute auch den Waizen auszuraufen, was bei einer schonungslosen Reform des Aeußern so leicht geschieht, indem sie beim Wegreißen der Rinde des Baumes zugleich seine innere Lebenskraft verletzt. Wenn gewisse Reformatoren den Leuten zurufen: ziehet einen neuen Menschen an und leget den alten ab; so ruft Christus:

---

[8]) Röm. XII. 3. u. Galat. VI. 3.

ziehet den alten Menschen mit seinen Werken aus und thut sodann den neuen an [9]. Niemand (Vernünftiger), spricht er, flicket ein altes Kleid mit einem Lappen von neuem Tuche, und Niemand füllt neuen Wein in alte Schläuche [10]. Wer mit dem Geiste der Schrift vertraut geworden ist, wird nicht so leichthin Zufälliges mit Wesentlichem, Nebendinge mit der Hauptsache, Zweck und Mittel verwechseln. Er wird daher auch die Weisheit sich eigen machen, dem Gefühle Anderer, die noch zu sehr am Außerwesentlichen hangen, mit liebreicher Schonung zu begegnen, und jeder Veranlassung von Aergerniß ausweichen, so lang er es thun kann, ohne den strengen Forderungen des Christenthums zu nahe zu treten; denn nie wird der durch die heiligen Schriften wahrhaft erleuchtete Christ außer Acht lassen: daß die Liebe das erste Gebot sey, dem Alles Andere weichen müße. Sein ganzes Leben gestaltet sich zu einem Liebesdienste, zu einem Gott gefälligen geistigen Opfer.

40. Die Synoden stellen sich auch jetzt als das geeignetste und wirksamste Mittel zur Kirchenverbesserung dar.

Das Daseyn einer weit verbreiteten, vielfältig mit keinem klaren Bewußtseyn verbundenen Regsamkeit, die eine Veränderung in den wirklichen socialen Zuständen erstreben möchte, ist jetzt eine nicht mehr zu läugnende Thatsache. Das Kundwerden dieser Regsamkeit in den verschiedensten, auch ganz entgegengesetzten Richtungen, beweiset, daß ihr ein allseitiges Gefühl der Mangelhaftigkeit und Unhaltbarkeit vieles

---

[9]) Koloss. III. 9. 10.
[10]) Matth. IX. 16. 17.

Bestehenden zum Grund liege. Das Endergebniß der sich bekämpfenden Bestrebungen ist nur dem die Schicksale lenkenden Geiste bekannt, der sich zur Durchsetzung seiner Absichten vorzüglich ihrer Gegner bedient, die durch ihren Widerstand herbeiführen, was sie abzuhalten sich bemühen. In der Kirche streben Viele nach Herstellung von Verhältnissen, die im Verlaufe von Jahrhunderten verschwunden sind oder sich umgestaltet haben; andere, gleichfalls in großer Zahl, dringen auf Ersetzung mancher noch vorhandenen Einrichtungen durch neue Grundlagen; doch die meisten beschränken ihre Wünsche auf solche kirchlichen Anstalten, welche sie der Natur der von Altersher bestehenden Grundlagen angemessener als die gegenwärtigen erachten. Dabei blicken sie entweder mit Vorliebe auf das christliche Alterthum zurück, oder nehmen mehr die Benutzung der neuern Geisteserzeugnisse zum Augenmerk. Welches Organ in der Kirche wäre aber zur Ausgleichung dieser abweichenden Ansichten und Bestrebungen besser geeignet, als die Synoden?

Bereits seit mehr als einem halben Jahrhunderte hat der gewaltig ringende Zeitgeist die von den Kirchenvorstehern versäumten Reformen übernommen. Obgleich an dem Werke des Zeitgeistes in dieser Beziehung oft die Regelmäßigkeit vermißt wird, so scheint er doch von der Vorsehung zum Hebel ausersehen, um die Umstände vorzubereiten, deren Zusammenwirkung zu einer regelmäßigen Reform der ganzen Kirche in Haupt und Gliedern erforderlich ist. Einer solchen Grundreform, welche mehr in einer Umänderung der Gesinnungen und des Lebens, als der bloßen äußern Gestaltungen und selbst der bloßen Vorstellungsarten und Begriffe besteht, setzt die Macht theologischer Systeme kein geringes Hinderniß entgegen. So lange dergleichen Systeme dem religiösen Un-

terrichte und der sittlichen Erziehung zum Leitgestirn dienen, wird jede vermeinte Verbesserung bloß in Worten bestehen, in der That aber durchaus eitel seyn. Welcher andere Grund könnte der Kirche gegeben werden, damit die Pforten der Hölle nichts gegen sie vermögen, als der Grund, den der Stifter selbst gelegt hat — das in Glauben, Hoffnung und Liebe bestehende Urchristenthum, welches nur die innere Heiligung [1]) im Auge hat, welches, stets nüchtern und bescheiden, aller stolzen Rechthaberei und allem selbstsüchtigen Streben fremd, sich alles Grübelns [2]) und aller Zänkereien über den Glauben [3]) enthält; welches diesen, weil selbst von Gott zum Frieden berufen [4]), nie durch Unduldsamkeit, sondern nur durch liebende Theilnahme, Sanftmuth und Verträglichkeit an den Tag legt [5]); welches selbst keine Theorien menschlicher Wissenschaft erzeugt, aber doch das Streben der Vernunft nach Wissenschaft ehrt, auch jede Erscheinung im Gebiete des Wissens und Glaubens gerecht und liebreich beurtheilt und vor nichts Furcht einprägt, als vor dem, was sündhaft ist, oder zur Sünde führt; welches endlich in allen Obern die Anordnung Gottes erblicken läßt, und Bereitwilligkeit zur Befolgung ihrer Vorschriften einflößt, aber auch den Muth verleiht, dem anerkannten Willen Gottes mehr als den Menschen zu gehorchen? — Warum haben noch immer die bloßen Meinungen so viel, die Glaubenslehren so wenig Einfluß auf die reli-

---

[1]) Die Unbeflecktheit von allen Lastern und Thorheiten der Welt, die Ausübung jeder Tugend in seliger Erwartung der Erscheinung des Herrn. Jak. I. 27. Tit. II. 7. 8. 11. 12. 13.

[2]) 1. Tim. VI. 20. 21. 2. Tim. II. 23. 24.

[3]) 2. Tim. II. 21.

[4]) 1. Kor. VII. 15.

[5]) Jak. III. 12. 18.

giösen Uebungen und Einrichtungen? Woher noch immer die Menge von Verordnungen in kirchlichen Dingen und die Seltenheit ihrer Beobachtung? Woher noch jetzt das schweigsame Dulden so mancher Pflanzstätten und Vehikel des Aberglaubens? Woher die Nachsicht für die Ausgeburten der Andächtelei, da doch zu Trient dieses Dulden und diese Nachsicht laut verworfen worden? — Warum müßen oft die trefflichsten Seelenhirten mit Schmerz ihr Unvermögen beklagen, durch ihr vereinzeltes Wirken den trübenden Einflüssen der Welt auf die religiösen Gesinnungen und die Sitten ihrer Herden rechtzeitig und mit Erfolg zu begegnen? — Woher endlich die oft noch so grellen Gegensätze im Benehmen der Seelsorger der nämlichen Kirchenprovinz, der nämlichen Diöcese gegenüber den Gemeinden? — Eine Hauptursache liegt offenbar darin, daß die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten durch regelmäßige Provinz- und Bisthumssynoden immer mehr in Abgang kam. — Wenn die dazu berufenen Männer, von den Gesinnungen des Urchristenthums, das allen Wandel und Wechsel der kirchlichen Formen überlebt, durchdrungen, in einer Synode sich vereinigen, um mit brüderlichem Sinne zu berathen: was der Kirche, was der christlichen Gesamtheit im weitern oder engern Kreise noth thut, was für ihr sittlich-religiöses Gedeihen sich hinderlich zeigt, mithin zu beseitigen, oder was ihm förderlich wäre, mithin zu veranstalten sey; läßt sich von einer solchen Synode nicht mit Zuversicht erwarten, daß der von Jesus versprochene Geist mit ihr sey, daß ihre Beschlüsse sich als Früchte dieses Geistes bewähren werden? — Allerdings wird derjenige, der jenes Urchristenthum nicht im Herzen trägt, in einer Synode nur Mißtöne hervorbringen können; aber kommen auch Solche hier mit Andern zusammen, die ein echt christlicher Geist beseelt, sie

werden nicht selten gleichfalls von diesem Geist ergriffen und fortgezogen werden. Gottes Geist hat eine Gewalt, der nichts widersteht. Wie oft hat schon ein Einziger als Organ desselben ganze von einer widerstrebenden Gesinnung erfüllte Versammlungen durch die Wunderkraft seines Wortes umgewandelt! Uebrigens kann Widerspruch, auch wenn er von Verkehrtheit herrührt, selbst dazu dienen, die Wahrheit desto klarer zum Vorschein zu bringen und ihren Sieg glänzender zu machen. Von Synoden, wo aus dem Schatze religiöser und kirchlicher Weisheit Altes und Neues hervorgeht und treu benutzt wird, darf die Kirche erwarten, daß sie die Gegensätze und Mißklänge zwischen den Einsichten, Bedürfnissen und Wünschen in ihrem Schooße vermitteln und aussöhnen werden. Die Anordnung der Synoden ist, wie Jederman anerkennt, die Perle unter den Disciplinarbeschlüssen des Concils von Trient. Wie könnten wir diesen unsere Achtung bezeigen, wenn wir gerade ihre Perle im Staube liegen ließen? — Sie, die Synoden, sind das einzige, durchgehends wirksame Mittel, um das bleibend Heilsame, was zu Trient vorgeschrieben worden, recht in's Leben zu bringen und das viele Gute und Bessere, dessen Veranstaltung daselbst wegen der Unbild der Zeit unterblieb, theils vorzubereiten, theils zu verwirklichen, nachdem die Zeit dafür reifer geworden seyn wird. „Nichts geschieht ohne die Zeit; aber Alles erwartet die Zeit [6].“

Eitel ist die Einwendung: der Glauben an die Unfehlbarkeit der Kirche mache die Rückkehr zum Urchristenthum unmöglich. Hegt doch die unfehlbare Kirche keinen andern Glauben,

---

[6]) *Tertullian.* de Virginibus velandis c. 1. L'esprit humain ne s'arrête jamais, il retrograde plutôt, que de rester tranquille. Lettres de *Clement* XIV. P. IV. 62.

als den des Urchristenthums. Alles, was diesem Glauben zuwider ist, ist es auch dem Glauben der wahren, der apostolischen Kirche. Alles Hergebrachte, und wär' es noch so alt, muß der unveränderlichen Regel des Glaubens — der ewigen Wahrheit weichen. Jene Regel weiset immer zu dieser Wahrheit zurück [7]).

Auch nach den großen Umwälzungen, welche die Völker der Christenheit in den letzten fünfzig Jahren erfuhren, und ungeachtet vieler Verbesserungen ihrer bürgerlichen Zustände, sehen wir noch große Volksmassen in tiefe Unwissenheit versunken; dennoch sind überallhin einige Stralen des Lichts gedrungen; der Schleier des Aberglaubens ist dünner geworden; manche Vorurtheile sind gewichen. Ein kräftiger Trieb nach einer durch Gesetze geordneten Freiheit ist auch in den noch geistig unmündigsten Nationen erwacht, weil sie unter ihrer Obhut des Lebens froher zu werden hoffen. So mächtig selbstische Interessen dieser Freiheit entgegentreten, so ist doch das Christenthum, in welcher Form es sich bewege, ihr Fürsprecher in jeder Brust, wo es Eingang gefunden, und jeder Sieg solcher Freiheit muß auch auf die kirchlichen Zustände wieder wohlthätig zurückwirken. Eine tiefgehende und umständliche Darstellung des wohlthätigen Einflusses, den die Läuterung der religiösen und kirchlichen Vorstellungen und

---

[7]) Frustra, schrieb der hl. Cyprian (Epist. 73.), quidam, qui *ratione* vincuntur, *consuetudinem* nobis opponunt; *quasi consuetudo major sit veritate*, aut non sit in spiritualibus sequendum id, quod *in melius* fuerit a sancto spiritu revelatum. — Unde apparet, non ea statim suscipienda et assumenda, quæ *jactantur in nomine Christi*, sed quæ geruntur in Christi veritate. — Und Epist. 74. ad Stephanum: Nec consuetudo, quæ apud quosdam obrepserat, impedire debet, quo minus *veritas prævaleat et vincat*. Nam *consuetudo sine veritate est vetustas erroris:* ad evangelicam atque apostolicam traditionem revertamur!

Einrichtungen von Entstaltungen und Mißbräuchen auf die bürgerliche Bildung und Gesittung der Völker, auf Humanisirung der Regierungen und auf Entwickelung der gesetzlichen Freiheit geübt hat, erforderte ein eigenes Werk. Hier genügt es, die Thatsache anzudeuten, und zugleich auf die schweren politischen Geburtswehen derjenigen Völker aufmerksam zu machen, die, auch in kirchlich-religiöser Hinsicht jeder Verbesserung entfremdet, seit Jahrhunderten im Hergebrachten erstarrt sind. Auf blinden Glauben kann mit voller Zuversicht die Macht nirgends mehr zählen. Der Klerus wird mit geringerer Nachsicht als vordem beurtheilt; das Volk macht strengere Forderungen an ihn. Das ausgeartete Mönchsthum und sein Einfluß sind in vielen Ländern verschwunden, in andern am Erlöschen. Das Todesurtheil, welches schon der vorherschende Geist im achtzehnten Jahrhundert über dasselbe ausgesprochen hatte, wurde an dem größten Theile der Klöster, oft ohne ihr reiches Vermögen für's gemeine Wohl zu verwenden, vollzogen. Die Trümmer verödeter Klöster haben manche wehmüthigen Klagen erweckt; doch wer den ausgearteten Geist kannte, der in vielen ihrer Mauern spukte, hat nur die Umwandlung so mancher reichbegabten Anstalt für einen frommen, veredelnden Zweck schmerzlich vermißt. In Gegenden aber, wo die Klöster der Zerstörung entgingen, hat sich die Meinung immer stärker ausgesprochen: daß sie, um ferner die Achtung und den Schutz der Gesellschaft zu erwerben, sich als Vorbilder thätiger Liebe in Förderung des Gemeinwohls darstellen müßen. Die Macht zur Beherschung der Gesellschaft hat dem Mönchsthum unser Zeitgeist, welcher nach dem Licht der Erkenntniß, nach Erweiterung der Freiheit, nach Vermehrung der Wege des Erwerbs, nach verfeinerten (freilich noch mehrentheils sinnlichen) Genüssen hinstrebt, entwunden. Selbst dem idealen und höhern Zwecken zugewandten

Mönchsthum ist dieser Zeitgeist nicht günstig. Ganz erstorben ist jedoch die Neigung zum Mönchsleben nirgendswo [8]); vielmehr gibt sie sich noch überall kund, wo ihr nicht das Staatsgesetz entgegentritt, und gerade der Widerwillen gegen eine Seite des Zeitgeistes oder der Aerger über manche seiner Erscheinungen weckt und nährt wieder hie und da diese Neigung. Man würdige sie nach ihren Beweggründen! Arbeitscheu, Liebe zur Ruhe, Stumpfsinn, Weltüberdruß sind eben so teuschende Berufsgeister im Mönchsstande, als Eitelkeit, Ehrgeiz und Habsucht in andern Ständen. Um jetzt wieder ein tüchtiges Organ des kirchlichen Lebens zu werden, bedürfte auch das Mönchsthum einer kräftigen Verjüngung oder Wiedergeburt. Seine Aufgabe wäre: dem Zeitgeiste für alles Wahre und Gute uneigennützig zu dienen und seinen sittlichen Schwächen und Mängeln stärkend und heilend entgegenzuwirken. Zu ihrer Lösung müßte es aber die christliche Selbstverläugnung nicht durch kleinliche Uebungen, Zunftgebräuche und äußere Seltsamkeiten, sondern durch ein vereintes Streben bethätigen, solchen Gesellschafts- oder Menschheitsbedürfnissen, welchen die Schaaren der mit den gewöhnlichen Sorgen des Lebens Bela-

---

[8]) Nicht nur Spanien, Portugal, Ungarn, der größere Theil von Italien, Oesterreich, die Schweiz und Südamerika weisen noch eine Menge wohlbevölkerter Klöster verschiedener Orden auf: selbst in Frankreich (S. H. Reuchlin: das Christenthum in Frankreich. Hamb. 1837. S. 208—228) kommen sie im Schatten stillschweigender Duldung wieder fort; in Baiern aber hat das bloße Wort des Fürsten viele aus dem Grabe hervorgerufen, und auch in England und Nordamerika gewannen in neuester Zeit viele Klöster neben den industriellen Vereinen Platz. Und ist nicht noch ganz Rußland, Griechenland und Indien mit Klöstern und Mönchen angefüllt? Liefern nicht auch die Vereine der Herrnhuter und mancher mystischen Sekten unter den Protestanten und die Freimaurerei nebst den vielen andern geheimen Orden einen Beweis, daß die Neigung zu abgesonderten Gesellungen zum Mönchsleben nicht erloschen sey?

steten gar nicht, oder wenig gewachsen sind, in ausgedehnter Weise abzuhelfen. In der Auffindung und Sammlung des Baustoffes der Wissenschaften, in der Verpflegung der Kranken und Presthaften, in der Rettung verwahrloster und verlassener Kinder, in der Linderung des Looses der Gefangenen und Sträflinge, in der Bekanntmachung heidnischer Völker mit dem Lichte des Christenthums stehen dem Mönchsthume noch herliche Bahnen einer Wirksamkeit, die das Christenthum durch thätige Liebe bezeugt, offen. Auf ihnen können seine Glieder großen Nutzen stiften, ohne irgend ein Monopol anzusprechen und ohne den andern Arbeitern im Weinberge des Herrn im Wege zu stehen [9]).

In vielen Gegenden zeigt jetzt das Volk eine Sehnsucht nach einem religiösen Unterrichte, der das Gemüth veredelt, erhebt und tröstet, und sieht das Gedeihen solcher Schulen mit Beifall, wo die Jugend das lernt, was ihr im Leben zum Richtmaße, zum Vortheil und zur Zufriedenheit dient. Die Kenntniß der heil. Urkunden wird unter allen Volksklassen durch Verbreitung guter Uebersetzungen und durch Unterricht in Schule und Kirche in mehreren Ländern befördert [10]). Eine dem Geiste und Herzen entsprechendere Gottesverehrung, wahrhaft frommer und erhebender Kirchengesang mit rührenden Gebeten in der Muttersprache gewinnen unter dem Volke immer mehr Freunde, und werden sogar von ihm verlangt. Eine richtigere

---

[9]) Insbesondere für den Zweck der Bekehrung heidnischer Völker zum Christenthume scheint ein Ordensverein am angemessensten, der sich nebenber auch durch Forschungen zur Bereicherung der Natur-, Länder- und Völkerkunde verdient machen könnte. Das gewöhnliche Hirtenamt hingegen war niemals des Mönchstandes rechtes Element, noch seine eigentliche Bestimmung.

[10]) Die Verdienste Leander's Van Eß in dieser Hinsicht sind im katholischen Deutschland unvergeßlich.

Unterscheidung des Wesentlichen vom Unwesentlichen, des Bleibenden vom Zufälligen in Religionssachen hat sich in manchen Ländern auch unter den niedern Ständen verbreitet. Duldsamkeit und Achtung Andersgläubiger, woferne ihr Leben ihrer Gesinnung gutes Zeugniß gibt, wurde immer mehr Denkart und Sitte; ja die Gewissensfreiheit wurde in stets erweitertem Umfang als Recht gefordert und anerkannt. Diese mildere Sinnesart ist nicht, wie Manche vorgeben wollen, die Frucht religiöser Gleichgültigkeit. Wo die letztere überhand genommen hat, ist sie aus einseitiger Verstandesbildung und Erschlaffung des moralischen Sinnes, aus ungezähmter sinnlicher Genußgier, aus der Versäumung des religiösen Unterrichts, aus der Wahrnehmung der Entartung gottesdienstlicher Gebräuche in geistlosen Mechanismus und des Widerspruchs zwischen dem göttlichen Wort und dem Wandel vieler seiner Verkünder entsprungen. — Die großen Bewegungen und Umwälzungen der jüngsten Zeit, so fruchtbar an Gegensätzen, haben auch in den Ansichten vom Verhältnisse zwischen Kirche und Staat, zwischen dem Bischofthum und dem päbstlichen Stuhle, zwischen Nationalkirchen und der allgemeinen Kirche dergleichen Gegensätze erneuert und geschärft. Der schroffe Abstand der Ansichten darüber wurde durch Beschränkung des Blickes auf die Gegenwart, wie sie sich Jedem gerade darstellt, ohne allseitige Betrachtung der Vergangenheit und ohne Voraussicht in die Zukunft, sodann durch Widerspruchsgeist und Neigung zum Paradoxen nicht wenig gefördert. Eine zwiespaltige Erörterung mancher Fragen in Bezug auf diese Gegenstände dauert schon viele Jahrhunderte. Einseitige Leidenschaftlichkeit, durch selbstische Interessen genährt, stellte sich einem befriedigenden Ergebniß in den Weg. Ist es aber eines Zeitalters, das sich

des Fortschritts der Wissenschaft rühmt, würdig, den Streit in gleicher Weise fortzusetzen? Die Betheiligten selbst könnten dabei nur verlieren. Wenn daher den Streitgenossen das Gemeinwohl wahrhaft am Herzen liegt, so muß es ihr Hauptaugenmerk seyn, Billigkeit vorwalten zu lassen und Alles zu vermeiden, was Erbitterung oder Lästerung erwecken, und die Auflösung der kirchlichen Gemeinschaft herbeiführen könnte. Grundlose Befürchtnisse würden dann verschwinden, Verdächtigungen aufhören, lieblose Urtheile verstummen [11]).

In allen Fächern der geistlichen Wissenschaft besitzen wir jetzt gediegene klassische Werke, worin die Lichtstrahlen aller Jahrhunderte vereinigt sind, um das Göttliche für Geist und Gemüth zu beleuchten, und wo die schärfste Kritik angewendet ist, um es vor Verfälschung oder Vermischung mit andern Elementen zu sichern. Der Geist dieser Werke hat auf den Unterricht in den Schulen Einfluß gewonnen; nur fehlt es noch oft an der Uebereinstimmung über die beste Weise, die erprobte bessere Erkenntniß zum Vortheil der Religion in Anwendung zu bringen.

In neuester Zeit haben sich jedoch die Studien des Klerus, wenigstens in Deutschland, ganz besonders denjenigen Kenntnissen zugewendet, die ihn zur Belehrung, Bildung, Erbauung der Pflegempfohlenen als Prediger, Katechet, Liturg und Schulmann befähigen. Empfänglichkeit für alles echt Christliche, wahrhaft Katholische findet sich aller Orten unter dem Volke (zumal in deutschen Landen) viel. Es kommt

---

[11]) Ex utraque parte omnis arrogantia deponatur. Nemo nostrum dicat, se jam invenisse veritatem. Sic eam quæramus, quasi ab utrisque nesciatur! *S. Augustin.* Victoria veritatis est charitas. S. *Aug.* serm. 385. Sine strepitu concertantium et charitas custodiatur et unitas defendatur. *Leo* I. ep. ad Flav. c. 11.

nur darauf an, daß guter Samen auf empfänglichen Boden gestreut werde, und daß der Säemann durch apostolische Tugenden Vertrauen gewinne und des Vertrauens sich würdig zeige. Hiefür ist Vortreffliches an's Licht getreten, und noch mehr zu erwarten [12]). In Deutschland hat das Band zwischen Kirche und Volksschule sich enger verschlungen; die Beaufsichtigung und Leitung der letztern wird zu den Amtspflichten der Seelsorge gezählt. Nur fehlt noch an den theologischen Lehranstalten und Seminarien ein genügender theoretischer und praktischer Unterricht, wodurch die Zöglinge des geistlichen Berufs die Tüchtigkeit und ein recht lebendiges Interesse für das Schulfach erhielten, um darin dem Bedürfnisse ganz zu entsprechen.

---

12) Man glaube nur nicht, daß in der Kunst des Vortrags, der die Herzen der christlichen Wahrheit gewinnen soll, nicht große Fortschritte noch zu machen wären. Muster hierin haben wir wohl; aber mit bloßer Nachahmung ist es hier nicht gethan. Das Herz muß zu den Herzen sprechen; die Kraft der tiefen ungeheuchelten Ueberzeugung muß in das Gemüth der Zuhörer überströmen; die Stralen der Wahrheit müßen die ganze Menschenbrust erleuchten und erwärmen; ihre Sprache muß bald wie der Thau oder das Säuseln milder Luft erquicken, bald wie der Blitz des Himmels treffen, bald wie seine Donner erschüttern. — Als Tauler längere Zeit zu Köln mit ungeheuerm Beifall gepredigt hatte, nahte sich ihm einst, nachdem er die Kanzel verlassen, ein Unbekannter, und hielt ihm vor: noch hindere stolze Sicherheit und seine Wissenschaft, daß das göttliche Wort die Seelen recht durchdringe. Tauler, von der Wahrheit dieser Bemerkung betroffen, verschwand nun zwei Jahre von der Kanzel, sich in der Einsamkeit ganz dem Studium Christi und der Uebung der Selbstverläugnung widmend. Als er nach zwei Jahren die Kanzel wieder betrat, vermochte er anfangs nicht zu reden, nur Thränen zeugten von dem tiefen Gefühle seiner Unwürdigkeit. — Lange Zeit galt in der Kirche die Ansicht: daß für den Vortrag des Evangeliums, das wie sein Lehrer in Knechtsgestalt erschienen, weder Schmuck und Schwung der Beredsamkeit, noch die wissenschaftliche Begründung und Anordnung, deren die menschlichen Meinungen bedürfen, angemessen seyen. *Clemens Alex.* Stromat. I. *Justini* Apolog. I. c. 35. Aller Zierrat, welcher der Einfalt der zum Gemüth sprechenden Lehre Abbruch thut, ist gewiß verwerflich. Auch die Schulmethode im Beweisen wird auf der Kanzel meistens den Zweck verfehlen. Noch Innocenz XI., der nämliche, der die lockere Moral gewisser Casuisten verwarf, gab 1680 eine Bulle gegen die verkehrte Art zu predigen heraus, die in

Alle die dargestellten Umstände zeugen theils für das Bedürfniß von Synoden, theils sind sie günstige Zeichen, daß von ihrer Abhaltung eine wahre Verbesserung des kirchlichen Lebens zu erwarten wäre. In Deutschland erheben sich dafür unter der Geistlichkeit viele Stimmen. Männer, sonst in manchen Ansichten sehr abweichend, stimmen im Verlangen nach Synoden überein; überall regt sich die Ueberzeugung, daß nur durch gemeinsame Erörterung und Berathung der kirchlichen Angelegenheiten ein schönes kirchliches Leben erneuert, der Sinn, das Interesse für Herstellung und Förderung des Heilsamen und für Beseitigung seiner Hindernisse geweckt werden könne. Nächst dem Wort und der Gnade Gottes verdankt die Kirche ihre Erhaltung der Verständigung und Vereinbarung auf diesem Wege. Nur er kann zur wahren gründlichen Verbesserung führen. Synoden allein können die verschiedenen Ansichten im Klerus selbst auf gebührende Art ausgleichen und dessen vereinzelte Bestrebungen für ein echt christliches Ziel vereinigen; sie nur können dem bessern Geiste dauerhaften Sieg verschaffen; nur sie den kirchlichen Anordnungen die rechte Kraft und volles Ansehen verleihen; nur sie mit Nachdruck Mißbräuche ausrotten und neue Unordnungen im Keime ersticken. Kein anderes Organ vermag die Bischöfe fortwährend in eine vollständige und genaue Kenntniß der wahren Bedürfnisse und abwechselnden Zustände ihrer Sprengel zu setzen. Synoden sind das geeignete Werkzeug, um, nach dem Ausdruck des heil. Kirchenlehrers Ignatius, den gan=

---

unschmackhaften Wortspielen, Gegensätzen, Anspielungen und Metaphern ihren Glanz suchte und Stellen der Schrift und der Väter zu dieser Absicht verstümmelte und verdrehte. Fenelon's Gespräche über Kanzelberedsamkeit sind wohl die gediegenste Anleitung, die Forderungen der evangelischen Wahrheit und die des menschlichen Herzens und Geistes gleich sehr berücksichtend. Die Ausgabe mit Werkmeister's Vorrede (Tübingen 1809.) ist besonders empfehlenswerth.

zen Kirchenkörper gleich einer Harfe zu stimmen, an welcher alle Saiten harmonisch zusammenklingen. So unverkennbar viele kirchlichen Zustände der Verbesserung bedürfen, wofern ihr Ansehen, ihre Würde und ihre segensreiche Wirksamkeit vor stets zunehmender Verminderung geschirmt werden soll: eben so klar ist es, daß solche Verbesserungen nur durch Synoden auf gesetzlichem Wege in Uebereinstimmung der vorzüglich Betheiligten mit Erfolg eingeleitet und durchgesetzt werden können. Wo vermöchte je der Gegenstand besser von allen Seiten beleuchtet und gründlich erörtert zu werden, als in solchen Versammlungen, denen ein apostolisch gesinnter Bischof eine liebreiche Gemüthsstimmung einflößen und eine besonnene, umsichtige, würdige Leitung geben kann? — Ein erleuchteter Pabst, Benedikt XIV., hat in einem eigenen Werke den Nutzen und die Nothwendigkeit der Provinz- und Bisthumssynoden so überzeugend dargestellt, daß man glauben sollte, jedem Zweifel und Bedenken sey der Weg verschlossen. Er zeigt, daß zu verschiedenen Zeiten in der Kirche die Vernachläßigung dieser Versammlungen als Hauptursache des Verfalls der Disciplin betrachtet wurde; daß man die Synoden als Nerven und Sehnen des Körpers der Kirche angesehen, bei deren Erschlaffung dieser sich auflöse; daß sie es sind, die den Visitationen der Bischöfe in ihren Sprengeln das Siegel aufdrücken, und daß sie selbst eine vollständige Generalvisitation genannt werden dürfen, indem hier alles Kirchliche genau und gemeinsam von Allen, denen es zukommt, untersucht und geprüft wird [13]. Die regelmäßige Abhaltung solcher Versammlungen ist deswegen durch die allgemeinen Concilien von Nicäa, Constanz, Basel und Trient unbedingt vorgeschrieben. Eben deswegen wär'

[13]) *Benedicti* XIV. de Synodo diœcesano libri tredecim. Ferrariæ 1710.

es Verletzung der den obersten Wächtern des Kirchenthums schuldigen Achtung, bei ihm eine Abneigung gegen Synoden zu vermuthen. Jener Geist, von welchem die Bischöfe gesetzt sind, legt ihnen übrigens die Pflicht auf, auch dem kirchlichen Oberhaupte die Wahrheit, selbst auf die Gefahr hin, zu mißfallen, wie Paulus dem Petrus, vorzuhalten, und ihre Verehrung für die erhabene Würde seines Amtes vorzüglich dadurch an den Tag zu legen, daß sie ihm die Gebrechen und Mißbräuche, die dem Seelenheile hinderlich sind, und die wahren religiösen Bedürfnisse der Gemeinden mit der größten Freimüthigkeit darlegen, und auf Abhülfe dringen, ohne Rücksicht auf Gunst oder Ungunst. Auf welche Weise könnte das geziemender geschehen, als mittels der Synoden? — Mittels derselben treten die Bischöfe gegen den römischen Stuhl in das rechte Verhältniß, welches mit der Ehrfurcht gegen den Mittelpunkt der Einheit die Wahrung der Rechte und Selbständigkeit der einzelnen Kirchen im Einklang erhält. Der noch bestehende Metropolitanverband der Bischöfe ist ohne die Wirksamkeit solcher regelmäßig abgehaltenen Versammlungen nur ein Schattenbild, und die Provinzsynoden allein, wie die Concilien von Basel und Trient sie anordnen, können dasselbe wieder beleben. Durch wohlgeordnete Provinz- und Bisthumssynoden wird der Weg zu einem allgemeinen Concil gebahnt, welches, von gleichem Geiste beseelt, diejenigen Verbesserungen allgemein anordne, die in einzelnen Sprengeln bereits vorgekehrt wurden, und noch solche hinzufüge, welche die gesamte Verfassung und Verwaltung der Kirche betreffen. „Weil die besten Einrichtungen, sagt ein berühmter Schriftsteller [14]), durch die Zeit altern und von den Leidenschaften endlich entstellt werden, so

[14]) Joh. Müller's Gesch. der Schweizer Eidgenossenschaft. 1. Aufl. III. 112.

ist gut, wenn Epochen und Mittel bestimmt sind, wodurch eine freie Verfassung sich selbst erneuert. Hiedurch gewinnt sie, in Vervollkommnung fortzuschreiten, gleichwie der menschliche Geist, und vermeidet eine überaus große Gefahr, endlich außer allem Verhältnisse zu seyn mit andern Umständen der Weltverfassung." Nun ist Alles dies seit vierzehn Jahrhunderten in der Kirche bestimmt; warum also mit Befolgung dieser Bestimmungen in einem Zeitpunkte zaudern, wo alle Zeichen einhellig verkünden, daß nur Eine Wahl übrig sey: entweder schmähliche Auflösung oder Befestigung der Einheit durch gemeinsame Erneuerung? — Die Gegner der Synoden wenden zwar ein: die Geisteserneuerung des Klerus müße vorhergehen, bevor diese Versammlungen von gutem Erfolge seyn könnten; und doch ist die bisherige Unterlassung der Synoden eine Hauptursache der zunehmenden Erschlaffung, Verarmung und Verweltlichung seines Geistes. Wer soll denn diesen Geist verbessern, wenn das von der Kirche dazu verordnete Mittel forthin vernachläßigt wird? Soll etwa damit zugewartet werden, bis das Uebel sich unheilbar verschlimmert, alles Licht erlöscht, alle Ordnung vollends sich auflöst? Gerade dem vorzubeugen ist der Beruf wahrhaft christlich gesinnter katholischer Bischöfe, und das kräftigste Mittel hiezu sind die Synoden. Während die Wächter schlafen, wuchert das Unkraut jeder Art immer mehr um sich. Nur der lautere Geist des göttlichen Stifters kann die Völker vor dem Rückfall in das lichtlose, sinnliche Heidenthum bewahren. Zwar hört man die Besorgniß vor reformsüchtiger Anmaßung vorschützen, um die Unterlassung der Synoden zu rechtfertigen; allein diese periodisch wiederkehrenden Versammlungen wären gerade das Mittel, solcher Anmaßung einen heilsamen Zaum

anzulegen und unberufene Reformatoren vom Heiligthume fernzuhalten. Durch ihre Unterlassung hingegen wird die Reformsucht eher genährt und gesteigert, als unterdrückt. Man bedenke doch nur, daß in so ehrwürdigen, feierlichen, wohlgeordneten Versammlungen Vieles zusammentrifft, was das Gelüsten nach Anmaßung dämpft, und daß der Bischöfe Ansehen nicht so tief gesunken sey, um nicht jeder Ueberschreitung löblicher Ordnung in den Synoden zu begegnen. Um denselben mit Würde und Nutzen vorzustehen, wird freilich das Zutrauen ihrer Mitglieder erfordert; aber ihre Herstellung wird jedem Bischof ein neuer mächtiger Antrieb seyn, dieses Zutrauen zu verdienen. Sie bieten das kräftigste Mittel dar, um dem Eigendünkel, der immer von Beschränktheit, Einseitigkeit und Mangel an Umsicht herrührt und eben deshalb Anmaßung gebärt, entgegenzuarbeiten, indem hier jeder Gegenstand einer vielseitigen Prüfung unterworfen werden muß, bevor die Erörterung zu Beschlüssen führen kann, von denen man sich einen durchaus ersprießlichen Erfolg versprechen darf. Die Synoden, gehörig geleitet, würden die beste Schule der Gründlichkeit, der Bedachtsamkeit und Bescheidenheit abgeben, und Manchen, der vielleicht mit einer hohen Idee von seiner Weisheit einträte, würde mit der Ueberzeugung von ihrer großen Mangelhaftigkeit heraustreten. — Doch Manche, die sich das Ansehen von Staatsklugheit geben möchten, weisen den Gedanken, durch Synoden die Kirche zu verbessern, mit der Bemerkung zurück: daß das allverbreitete Streben nach Freiheit auch einen bedeutenden Theil der Geistlichkeit ergriffen habe, und durch die Synoden nur neue Nahrung, neuen Schwung erhalten würde. Die Thatsache, daß der Freiheitsgeist unserer Zeit auch dem Kle-

rus nicht fremd geblieben sey, ist nicht in Abrede zu stellen; aber um so mehr sollte die Nothwendigkeit einleuchten, durch die in der Verfassung der Kirche liegenden Mittel diesem Freiheitsgeist eine dem Ganzen heilsame Richtung zu geben und seinen Auswüchsen zu begegnen. Insoferne er der gebührenden Unterordnung im kirchlichen Organismus widerstrebt, läßt sich unmöglich verkennen, daß der Grund davon in der Schwächung des Ansehens der höhern Kirchenvorsteher zu suchen ist, und daß diese Schwächung vorzüglich zugenommen habe, seitdem die Abhaltung der Synoden vernachläßigt wurde. Wo erscheint der Bischof in größerm, schönerm Glanze, als in der Mitte seines mit ihm das religiöse Wohl der Gemeinden mitberathenden Klerus? — Allerdings ist heute unter einem Theile des Klerus jeden Grades auch der Gedanken an völlige Unabhängigkeit vom Staate wieder mit Macht emporgetaucht, und kaum war im Mittelalter diese Freiheit so unbedingt, wie jetzt von einer zahlreichen Partei, gefordert worden. Manche gehen so weit, jede Einsprache des Staates in kirchlichen Angelegenheiten als widerrechtliche Eingriffe abweisen zu wollen. Ja in mehrern Gegenden ging hierin der Klerus von einem Aeußersten zum andern über. Er hatte sich lange Zeit gewöhnt, die Anregung zur Beseitigung kirchlicher Mißbräuche und zur Verbesserung kirchlicher Ordnung bloß von der Staatsbehörde zu erhalten, so daß ihm die eigentliche Kirchenbehörde, der die Regelung solcher Dinge zukommt, fast aus Augen und Gedächtniß verschwand. Auf einmal erwachte wieder ein starkes Gefühl kirchlicher Selbständigkeit. Dieses Gefühl konnte wohlthätig wirken; aber dann durfte es nicht in einen bittern und widerspenstigen Eifer gegen jeden Einfluß der Staatsgewalt in Kirchensachen übergehen. Allein, anstatt

daß es zu einer edeln Anstrengung für Selbstverbesserung angetrieben hätte, hat es bisher hin und wieder nur einen störrischen, hochmüthigen Argwohn gegen die Staatsgewalt und ein Streben, jeden Einfluß derselben abzuwehren, hervorgerufen. Auf die entfernteste Weise Diener des Staats zu seyn, schien jetzt manchen Dienern des Altars ein Greuel; wobei sie Christi Anweisung nicht bedachten: Aller Diener zu seyn und sich dieser Dienstbarkeit keineswegs zu schämen, indem sie, weit entfernt von dem Sklavensinne, welcher der Gewalt schmeichelt, um ihre Gunst zu erwerben, mit der andern Vorschrift sehr gut im Einklange steht: Gott mehr als den Menschen zu gehorchen. Man spüre der Quelle nach, woraus die meisten Einmischungen des Staats in die Kirchensachen geflossen! Die vielen Ausartungen des Kirchlichen und die Nachläßigkeit der Kirchenobern, ihnen abzuhelfen, waren es, was die Regenten zum Einschreiten veranlaßte. Hätte die Kirche, gemäß der lauten Aufforderungen in allen Völkern sich selbst reformirt, dem Staate wäre aller Anlaß dazu benommen worden. Und dieses Verhältniß besteht auch jetzt noch. Daß der Staat nicht selten zu weit gegangen oder Mißgriffe gethan, wer kann es leugnen? Aber wo und so lange die Kirchenbehörden nicht selbst den ernsten Willen an die bessere Gestaltung und Läuterung des kirchlichen Hand zu legen bethätigen, wie erscheint ihre Klage über Eingriffe des Staates vor der denkenden Welt? Wäre es dabei wirklich um Fernhaltung jeder Entweihung des Heiligthums zu thun, warum verstummen die Verfechter der Kirchenfreiheit, wenn Regierungen zur Beschwichtigung des Pöbels bereits abgestellte Mißbräuche in der Kirche eigenmächtig wieder herstellten? Doch die meisten Verordnungen, welche von den Regenten der neuern Zeit in Kir-

chensachen ausgingen, was waren sie, als Einschärfungen von Anordnungen, die längst von Synoden getroffen, aber vernachläßigt lagen? War dies nicht von Seite der Regenten die Ausübung einer Pflicht, die ihnen als Beschützern kirchlicher Ordnung obliegt? — Einzig von Herstellung der Synoden kann die Kirche das Wiederaufleben der ihr gebührenden Selbständigkeit und die ungestörte Ausübung ihrer gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt erwarten, und nur sie kann ihrer Ausübung eine solche Gestalt und Richtung geben, daß sie der Ordnung und Erbauung in der Kirche vollkommen entspricht und auch der Staat von ihr keine Gefährdung seiner Rechte und Interessen zu besorgen hat.

Ferner wird der Geist der Unduldsamkeit, den man hin und wieder mit erneuerter Kraft erwachen sieht, von Einigen als ein Grund angesehen, daß die Herstellung der Synoden als unzeitig vertagt bleibe. Allein gerade die Synoden bieten das beste Mittel, und die schönste Gelegenheit, diesen bösen Geist zu beschämen und sein Wachsthum zu verhindern, welches vorzüglich durch die Sucht unsers Zeitalters, in grellen Gegensätzen zu glänzen und durch Einseitigkeit und derbes Absprechen originell zu scheinen, begünstigt wird. Sophistisch stellt man die Duldsamkeit als gleichbedeutend mit religiöser Gleichgültigkeit dar, ohne zu bedenken, daß man dadurch den Stifter des Christenthums selber verhöhnt.

Gott verläßt seine Kirche nicht; er hat ihr seinen Beistand bis an's Ende der Tage zugesagt; unmöglich kann es in der Absicht Gottes liegen, dessen Offenbarung im höhern Sinne Erziehung des Menschengeschlechts ist, daß ein in vieler Hinsicht so unvollkommenes, und zum Theil nur auf Zeitumstände berechnetes Werk, wie die Ergebnisse vergangener

Kirchenversammlungen dem der Kirche kraft ihrer Einsetzung und des sie leitenden Geistes eigenthümlichen Streben nach Vollkommenheit eine unübersteigliche Schranke seyn solle [15]). Wenn der Geist wächst, wenn er kraftinniger (intensiver) wird, so bildet er sich naturgemäß auch eine feinere (gleichsam geistigere) Gestalt. — Große Veränderungen haben seit Jahrhunderten die Erfindungen des menschlichen Geistes, die Wissenschaften und Künste, die Regsamkeit des Gewerbsfleißes und Handels und die Bestrebungen der Staatsklugheit in der Christenwelt herbeigeführt. Wie hätte das kirchliche Leben davon unberührt bleiben können? Das Christenthum enthält die Aufforderung, Alles zu

---

[15]) Gottes Offenbarung an die Menschen ist keine abgeschlossene, sondern eine stets fortschreitende, welche die gewonnene Wahrheit immer mehr bestätigt und in jeder Beziehung entfaltet. Selbst in Hinsicht der Glaubenslehre sind Fortschritte möglich. Veränderung derselben ist unzuläßig, nicht ihre Ausbildung. Paulus wünscht (Koloss. I. 10.), daß die Gemeinden wachsen mögen in der Erkenntniß Gottes. „Profectus sit fidei, non permutatio, sagt Vincenz von Lerin, (Commonitorium, edit. *Engelb. Klüpfelii.* Viennæ 1809.) crescat igitur oportet et multum vehementerque proficiat tam singulorum, quam omnium, tam in unius hominis, quam totius ecclesiæ ætatum ac seculorum gradibus intelligentia, scientia, sapientia; sed in suo duntaxat genere, in eodem scilicet dogmate, eodem sensu, eademque sententia (c. 28.) quocunque igitur in hac ecclesia dei agricultura fides patrum satum est, hoc idem filiorum industria decet excolatur et observetur, hoc idem floreat et maturescat, hoc idem proficiat et perficiatur. Fas est etenim, ut prisca illa cœlestis philosophiæ dogmata processu temporis excurentur, limentur, polientur; sed nefas est, ut commutentur; nefas, ut destruerentur, ut mutilentur. Accipiant licet evidentiam, lucem, distinctionem; sed retineant, necesse est, plenitudinem, integritatem, proprietatem (c. 30.). „Die Lehren und Verheißungen des Christenthums (in seinen ersten Zeiten vollkommen dieselben, welche sie in seinen letzten seyn werden,) wachsen durch die Fortschritte der Erkenntniß, sowie durch die Entwickelung der Geschichte an immer zunehmender Helle.“ Fr. Chr. Schlosser in s. Anmerkungen zu Fievée's Buch über Staatsverf. und Staatsverwaltung. Frankf. 1816. S. 177.

prüfen und das Gute, wo es sich findet, anzuerkennen und zu ergreifen. Hiedurch sichert sich auch die Kirche am zuverläßigsten ihren ungestörten, der Vollendung entgegenschreitenden Fortbestand. Während sie einen Lehrschatz, der für alle Menschen und Zeiten Quelle der Lebensweisheit und der Zufriedenheit ist, bei den vielen Wechseln irdischer Dinge unversehrt bewahrt, kann sie doch die stets abrollende Zeit nicht aufhalten wollen; sie kann in den Umgestaltungen der Menschen und ihrer Einrichtungen nur dasjenige bedauerns- und tadelnswerth finden, was sittlich sie verschlimmert oder ihren Fortschritt im Guten hemmt; dem arbeitet sie mit Recht entgegen; aber wie Vieles hat sich nicht auch seit Jahrhunderten in den menschlichen Zuständen gebessert! Und dessen sich zu freuen, hat Niemand mehr Ursache als Christi Kirche; vorzüglich ihr bieten sich diese Verbesserungen als neue Mittel dar, um die Erkenntniß der ewigen Wahrheit und die Ausübung des Ewigguten — „das Reich Gottes" zu fördern — dieses große Ziel, das ihr vor allen Anstalten in der Welt den höchsten Rang anweist. — Die Achtung, welche die Beschlüsse von Trient in Anspruch nehmen, darf den Wunsch nach weiteren Kirchenreformen nicht ersticken. Durch göttliche Fügung haben sich seit diesem Concil die Einsichten über viele Gegenstände ausnehmend verbessert, was wir vorzüglich der gründlicheren und mehr verbreiteten Erforschung der heiligen Urkunden und des kirchlichen Alterthums verdanken. Der uns diese bessern Einsichten verliehen hat, wird auch dafür sorgen, daß sie die rechten ihm wohlgefälligen Früchte hervorbringen; er, dessen Wirksamkeit nicht auf Zeit und Raum beschränkt ist, wird nicht aufhören, unsere Einsichten zu berichtigen und zu läutern; er wird nicht zugeben, daß der Buchstabe den Geist

ihren Anspruch nie aufgibt. *Thomassin* de vet. et nova ecclesiæ Discipl. T. H. L. I. c. 28. n. 5. Aber dazu würde jedenfalls hinreichen, sie in dem Verzeichnisse der katholischen Christenheit als unbesetzt anzudeuten.

Seite 92. zur Note 7.

Zur Zeit des heil. Basilius, Bischofs zu Cäsarea, zeigten sich Unordnungen in der Aufnahme von Presbytern und Diakonen. Diese wählten oft aus ihrer Verwandtschaft oder Freundschaft unwürdige Menschen zum Kirchendienste. Auch ließen sich Viele für ihn weihen, um dem Kriegsdienste zu entgehen. Daher erneuerte Basilius die Ordnung, nach welcher die Presbytern und Diakonen die Bewerber vorher genau untersuchten, dann an die Chorbischöfe berichteten, diese aber dem Bischof die Zeugnisse vorlegten und die Verzeichnisse aller Kleriker an ihn einsandten mit der Bemerkung, wer jeden aufgenommen habe und wie sein Leben sey. (*S. Basilii* Epist. 54.)

Seite 96. zur Note 30.

Quando domino sacrificant, non soli hoc agere debent, sed testes secum adhibeant. (Ex *Anacleti* Ep. in Remedii Curiensis Can. n. 9.)

Seite 99. zur Note 40.

Im Concil zu Constanz ward in den Reformartikeln, welche Martin V. kundmachen ließ, beim Anlaß der Strafbestimmungen gegen die der Simonie Schuldigen, den Notaren bei der Verleihung der Weihen erlaubt, pro prima clericali tonsura unum, pro quatuor minoribus ordinibus unum, pro quolibet sacro ordine similiter unum grossum de camera, quorum decem faciunt Florenum, de camera anzunehmen. *Mansi* XXVII. 1182. *Hartzheim* VI. 139.

Seite 112. zur Note 6.

Fridr. Nausea war 1526 auf Empfehlung des Legaten Campegius vom Rathe zu Frankfurt a. M. zum Hauptpfarrer erwählt worden, welche Stelle er jedoch bald wieder aufgab (Kirchner's Gesch. v. Frankf. II. 73. 55.), worauf er nach Oesterreich ging.

Seite 131. Zeile 17. nach konnte.

[1]) a. S. Bräunig's Abh. über den Einfluß des deutschen Gottesdienstes auf (Luther's) Kirchenverb. in Ilgen's histor. Zeitschrift I. n. 3. S. 120. fg.

Seite 135. zur Note 10.

Schon vorlängst wurden Anreden in der Landessprache bei Trauungen, bei Spendung des Abendmahls und beim Versehen der Kranken gehalten. S. das Manuale Curatorum. Basileæ 1508 (von Joh. Surgant) p. XCV. CII. CVII.

Seite 137. zur Note 17.

Nach vielseitiger Erörterung: ob und wie ferne Christus beim Abendmahle sich Gott dem Vater zum Opfer dargebracht habe? wurde beschlossen: dies im Allgemeinen bejahend zu erklären, doch ohne Beisatz: ob dieses Opfer, wie das am Kreuze entsündigend (expiatorium) sey oder nicht, worüber zwei entgegengesetzte Meinungen zum Vorschein kamen. *Le Plat* Monum. V. 429—431.

Seite 169. zur Note 13.

Der Erzb. v. Braga, Bartholomäus de martyribus war eines der hellsten Lichter im Concil. — Wir haben von ihm einen Bericht über die Vorgänge zu Trient und ein schätzbares kleines Buch: Stimulus pastorum ex sententiis patrum concinnatus (Parisiis 1585 und Antw.), reich an vortrefflichen Weisungen für Bischöfe und Prälaten. Nebst den Vätern ist Tauler sein Liebling, den er oft anführt. Das Predigtamt empfiehlt er als erste Pflicht der Bischöfe. Von der Pfründvergebung sagt er: die Meisten haben dabei bloß Personen, denen sie wohlthun wollen, nicht der Kirche Wohl im Auge, und dieses sollte doch hier allein den Ausschlag geben. — Clemens XIV. hat sein Andenken 1773 durch Seligsprechung geehrt.

Seite 221. zur Note 1.

Vergl. *Etienne Mignot* de la reception du concile de Trente dans les états catholiques. Amsterd. 1756. Dieser Sorbonist hat weniger Genauigkeit als Courayer, wiewohl des letztern Werk früher erschien.

Seite 231. zur Note 44.

Vergl. Felix Balthar's Schrift: Freiheiten und Rechte der Eidsgenossen in kirchlichen Dingen.

Seite 270. zur Note 2.

Kirchner's Gesch. v. Frankfurt II. 171. 272. 316. 313. 410. 419. fg. Vergl. die Unduldsamkeit der christlichen Confessionen. Nürnberg 1833. S. 147.

Seite 276. zur Note 12. Zeile 4.

Kirchner's Gesch. v. Frankfurt II. 198. fg.

Seite 278. zur Note 15.

Das (im Februar und Mai) 1839 mit Erfolg gekrönte Bestreben des russischen Selbstherschers, den seit 1596 wieder mit der lateinischen Kirche versöhnten und vereinigten Theil der Angehörigen der griechischen Kirche in Litthauen und Weißreußen der russischen einzuverleiben, erscheint allerdings für die Vereinigung der griechischen und lateinischen Kirche als neues Hinderniß und die Folgen dieses Ereignisses sind schwer zu berechnen. Bisher haben wir über den Hergang nur russische Berichte (aus der Nord. Biene v. Nov. 1839 in die Allgemeine Zeitung aufgenommen Beil. 328. u. fg.) Die Thatsache selbst wird aber durch die päbstliche Allocution v. 22. Nov. 1839 (Allg. Zeit. Nr. 336. S. 2639 fg.) bestätigt. Ueber die Triebfedern sind wir ohne nähere Auskunft, was doch von größter Wichtigkeit wäre. Die Vereinigungsurkunde des bisher katholischen Klerus, beschlossen in seiner Synode zu Polozk, spricht mehr nur die Verhältnisse zur russischen Regierung, als umgeänderte religiöse Ueberzeugungen aus. Am deutlichsten geht aus ihr hervor, daß jene unirten Griechen, als sie unter Polens Regierung standen, über manche Zurücksetzung, Kränkung und willkürliche Behandlung zu klagen hatten, und daß es nicht an Versuchen gefehlt, ihre griechischen Kirchenformen durch die lateinischen zu verdrängen: Mißgriffe, die viel böses Geblüt erzeugen mußten. Bemerkenswerth ist es übrigens, daß ungeachtet der Vereinigung mit der russischen Kirche das zu St. Petersburg schon vorher bestandene Kollegium für die Kirchensachen der unirten Griechen sein Daseyn behält, und nur dessen Namen in etwas geändert wurde, indem es, statt griechisch-unirtes, künftig westreußisch-litthauisches Kollegium heißen soll. Jedenfalls wäre das Ereigniß nur eine Erweiterung der russischen Kirche, verändert aber im Ganzen in dem Verhältnisse zwischen der griechischen und der lateinischen Kirche nichts und kann mithin die Aussicht

auf Vereinigung beider nicht verschließen. Man verwechsele nur nicht die griechische Kirche mit der russischen. Die letztere ist im Grunde, seit der Zaar (Peter I.) sich zu ihrem Oberhaupt aufgeworfen, eine bloße Staatskirche, die mit dem Organismus der eigentlichen Patriarchalkirche nur noch in sehr lockerem Verbande steht. Die Zaare werden freilich ihrer kirchlichen Suprematie nicht leicht entsagen. Die unirten Griechen im Königreiche Polen scheinen ihr aber nicht geneigt, und für die Millionen Griechen in dem jetziger Königreiche Griechenland, im türkischen Reiche und in den österreichischen Staaten dürfte das kaiserliche Pabstthum in St. Petersburg wenig Reize haben und die Fürsten dieser Gebiete werden ihm gewiß keinen Einfluß gestatten. Griechische Patriarchate könnten aber im Einklange mit dem lateinischen und mit Anerkennung der Suprematie des letztern wohl bestehen. Auf der Grundlage der großen Concilien von Nicäa und Chalcedon ist die Wiedervereinigung der Griechen und Lateiner stets möglich, und sie sollte sogar beiden wünschbar erscheinen. Aber die Verwirklichung setzt freilich Beseitigung aller Nebenrücksichten voraus, ohne die überhaupt nichts Großes gelingen kann.

Seite 290. zur Note 13.

Für Deutschland war die Messe zu Frankfurt der große Büchermarkt. Noch Maximilian II. überließ die Censur dem Stadtrathe; aber sein Nachfolger Rudolf II. übertrug sie den Jesuiten. Diese, von einem bewaffneten Söldner begleitet, durchsuchten die Bücher von Laden zu Laden. Kirchner's Gesch. von Frankfurt. II. 459. Später bestellten die Kaiser einen weltlichen Kommissär.

Seite 290. zur Note 15.

Der Katechismus Luther's v. 1529 war in Form, Ausdruck und Wahl der Lehren dem Fassungskreis und Bedürfnisse der Kinder und des Volkes weit zusagender, als die später in Aufnahme kamen. Auch Canisius bei den Katholiken war einfacher als viele spätern Katecheten.

Seite 301. zur Note 18.

„Nell' Inquisitione e (Paolo IV.) vehementissimo, onde se gli non puo fare maggiore offesa che raccommandargli questi inquisiti, e nell' animo suo non ha buona opinione de' Principi che lo fanno, et io alle volte mi son meravigliato

che un Pontifice che dimostro tanto spirito in voler punire un inquisito per heresia, non pensi poi alla citta et ai regni et alle provincie che vannosotto sopra, alle quali potria remediare con la pace et con la quiete.“ *Navagero* (handschriftl.) Relatione an die Republ. Venedig v. 1559.

Seite 323. zur Note 2.

Rechberger's Handb. des österreich. Kirchenr. Linz 1807. II. §. 155. Cod. Napol §. 194. Das Wort Eheverlöbniß kommt hier gar nicht vor.

Beilage zur Seite 330, auf welche die Note 12. verweist.

(Entwurf eines Trauungsformulars für gemischte Ehen.) Geliebte in dem Herrn! Diese gegenwärtigen Brautpersonen N. und N. erscheinen nach dem Wunsche der katholischen Braut und mit Einwilligung des Bräutigams vor mir, dem katholischen Seelsorger, damit ihre eheliche Verbindung im Angesichte der katholischen Gemeinde verkündet und gesegnet werde. Durch die gegenwärtige Handlung will die Braut vor Gott und im Angesichte ihrer Glaubensgenossen das feierliche Bekenntniß ablegen, daß sie mich als ihren rechtmäßigen Seelsorger auch künftig anerkenne, daß sie in der Religion ihrer Eltern, in der sie geboren und erzogen wurde, leben und sterben, daß sie endlich alle in der katholischen Kirche vorgeschriebenen Religionshandlungen eben so gewissenhaft beobachten wolle, als wenn ihr Gatte ein Mitglied der nämlichen Kirche wäre.

Vernehmet daher zuerst in Beziehung auf diese wichtige Handlung die Worte des heiligen Evangeliums bei Matth. Kap. XIX. Vers 3—6.: „Es traten Pharisäer zu Jesu mit der verfänglichen Frage: darf ein Mann um jeder Ursache willen sich von seinem Weibe scheiden? Jesus antwortete und sprach zu ihnen: Habet ihr nicht gelesen, daß der, welcher im Anbeginne den Menschen schuf, einen Mann und ein Weib geschaffen, und gesagt hat: Deswegen wird ein Mann Vater und Mutter verlassen und seinem Weibe anhangen und Zwei werden Eines seyn. So sind sie also nicht mehr Zwei, sondern Eines. Was nun Gott vereint hat, das soll der Mensch nicht trennen.

Diener: Diese heiligen Worte glaub' ich im Herzen und bekenne sie mit dem Munde.

Nachdem ihr Christum den Herrn selbst über die Heiligkeit des Ehestandes vernommen habet, so höret auch, wie sein Apostel Paulus in dem Briefe an die Epheser (V. Kap. 21—31. Vers) die Pflichten dieses heiligen Standes so schön darstellt: Unterwerfet euch einander, schreibt er, aus Ehrfurcht gegen Christus! Ihr Weiber unterwerfet euch euern Männern, wie dem Herrn! So wie nun die Kirche sich Christo unterwirft, so sollen auch die Weiber in Allem ihren Männern sich unterwerfen. Ihr Männer! liebet eure Weiber, so wie auch Christus die Kirche geliebt, und sich selbst für sie aufgeopfert hat, damit er sie heilige, nachdem er sie gereinigt im Bade des Wassers durch das Wort des Lebens, um sich selbst eine herliche Kirche zu bilden, ohne Flecken, ohne Mängel oder dergleichen, sondern daß sie heilig und fehlerlos sey. So sollen die Männer ihre Weiber lieben, wie ihre eigenen Brüder. Wer sein Weib liebt, der liebt sich selbst. Denn es hasset ja niemand sein eigenes Fleisch, sondern nähret und pfleget es, so wie auch Jesus Christus die Kirche. Denn wir sind Glieder seines Leibes, von seinem Fleisch und von seinem Gebein. Darum wird ein Mann seinen Vater und seine Mutter verlassen, und seinem Weib anhangen, und die Zwei werden ein Fleisch seyn.

Da die gegenwärtigen Bräutigam und Braut hier erschienen sind, um ihr Eheversprechen feierlich zu wiederholen und nach der Anordnung der katholischen Kirche von mir einsegnen zu lassen: so fordere ich nun euch beide auf, in Anwesenheit der Zeugen euere Erklärung abzugeben.

(An den Bräutigam:)

Ich frage dich, Bräutigam, nimmst du deine gegenwärtige Braut aus freier Wahl, ohne irgend einen Zwang, zur Ehe und zwar so, wie es das Gesetz Gottes erfordert?

Bräutigam: Ja.

(An die Braut:)

Nimmst auch du, Braut, den gegenwärtigen Bräutigam aus freiem Willen und ohne Zwang zum Ehegatten, und zwar, wie es das Gesetz Gottes erfordert?

Braut: Ja.

(An den Bräutigam:)

Im Namen Gottes, des Allmächtigen, dessen Stelle ich hier vertrete, ermahne ich dich, Bräutigam, deine nunmehrige Ehefrau als deine nächste Freundin und Lebensgefährtin zu lieben, ihr die eheliche Treue zu halten, nichts dem Willen Gottes Zuwiderlaufendes oder ihre Kräfte Uebersteigendes von ihr zu fordern, sie in keinem Anliegen zu verlassen, Glück und Unglück mit ihr zu theilen, und ihr jede dir mögliche Hülfe zu erweisen, also daß beide nichts Anderes scheide als allein der Tod.

(An die Braut:)

Dir aber, Braut, trage ich auf im Namen Gottes des Allmächtigen, dessen Stelle ich hier vertrete, diesen deinen nunmehrigen *Ehemann* als deinen nächsten Freund innig zu lieben, ihm die eheliche Treue zu halten, ihn für das Haupt der Familie anzuerkennen, ihm in allen rechtmäßigen Dingen zu gehorchen, Glück und Unglück mit ihm zu theilen, ihn in keiner Noth zu verlassen, vielmehr ihm jede mögliche Hülfe zu erweisen, also daß beide nichts Anderes scheide als allein der Tod.

(Segen.) Der Segen des ewigen Vaters, der den Ehestand bei der Schöpfung einsetzte; der Segen des Sohnes, der ihn zu einem heiligen Sakrament erhob, und ihn als das Bild seiner innigsten Vereinigung mit der Kirche angesehen wissen wollte; der Segen des göttlichen Geistes, des Geistes der Einigkeit, der Liebe und des Friedens komme auf euch herab und ruhe auf euch bis an das Ende eurer Tage! Amen.

Lasset uns beten!

Gott, Allvater, in dessen Hand die Schicksale und die Herzen der Menschen liegen, blicke huldvoll herab auf die Brautpersonen, die sich hier vor deinem Altare wechselseitig unverbrüchliche Liebe, Treue und Beistand zugesagt haben; verleih ihnen deine Gnade, daß sie die hier feierlich gemachten Versprechungen ohne Unterlaß vollziehen; daß sie sich gegenseitig die Lasten des Lebens erleichtern und seine Freuden miteinander theilen; daß sie die Kinder, wenn du ihnen solche verleihen wirst, als dein Geschenk ansehen, und nicht nur als ihre, sondern auch als deine Kinder in der vollen Wahrheit der von deinem Sohne gestifteten Religion erziehen. Verleihe, daß sie immer selbst zunehmen mögen an Tugend und Frömmig-

keit, am Glauben an dich, an deine Offenbarungen und deine väterlich weise und gütige Vorsehung, an inniger und thätiger Liebe zu dir und allen ihren Mitmenschen und an zuversichtlicher Hoffnung eines ewigen Lebens, bis, zur Belohnung ihrer Liebe zu dir, sich ihr Glauben in das Schauen deiner Herlichkeit, und ihr Hoffen in den ewigen Genuß der unaussprechlichen Wonne des Himmelreichs verwandeln wird. Darum bitten wir dich durch deinen Sohn Jesum Christum, unsern Herrn. Amen.

Der Frieden und die Liebe unseres Herrn Jesu Christi erfülle beständig eure Herzen und wohne in euerm Hause. Amen.

Seite 339. Zeile 24.

Luther's Kirchenlied war höchst gemüthlich und begeisternd. Paul Gerhard und einige andere gaben ihm einen noch höhern Schwung; Zinzendorf aber und seinesgleichen tauchten es in eine oft kindische Mystik. Später jedoch wurde im protestantischen Gesange immer mehr das didaktische Element vorherschend. Selbst bei Gellert ist dies der Fall; weniger bei Lavater. Erst im 19ten Jahrhunderte gewann unter Protestanten wie unter Katholiken die Idee die Oberhand, daß das Kirchenlied durch Inhalt, Form und Melodie vorzüglich das Gemüth bewegen und erheben müße, und daß dies geschehen könne, ohne der Reinheit und Klarheit in Auffassung der Gotteslehre Abbruch zu thun.

Zur Seite 374.

Die vier Artikel in der Erklärung der französ. Bischöfe sind folgende:

I. Primam Beato Petro, ejusque successoribus Christi Vicariis, ipsique Ecclesiæ, rerum spiritualium et ad æternam salutem pertinentium, non autem civilium ac temporalium, a Deo traditam potestatem, dicente Domino: Regnum meum non est de hoc mundo, et iterum: Reddite ergo quæ sunt Cæsaris Cæsari, et quæ sunt Dei Deo. Ac proinde stare Apostolicum illud: Omnis anima Potestatibus sublimioribus subdita sit: non est enim Potestas, nisi a Deo; quæ autem sunt, a Deo ordinata sunt. Itaque qui Potestati resistit, Dei ordinationi resistit. Reges et Principes in temporalibus nulli ecclesiasticæ Potestati Dei ordinatione subjici, neque autoritate clavium Ecclesiæ directe vel indirecte deponi, aut illorum subditos eximi a fide atque obedientiâ, ac præstito fidelitatis sacramento solvi posse, eamque sententiam publicæ tranquillitati necessariam, nec minus Ecclesiæ quam Imperio utilem, ut Verbo Dei, Patrum Traditioni et Sanctorum exemplis consonam, omnino retinendam. II. Sic autem inesse Apo-

stolicæ Sedi ac Petri successoribus Christi Vicariis, rerum spiritualium plenam potestatem, ut simul valeant atque immota consistant sanctæ œcumenicæ Synodi Constantiensis, a Sede apostolica comprobata, ipsoque Romanorum Pontificum ac totius ecclesiæ usu confirmata, atque ab ecclesia Gallicana, perpetua religione custodita, Decreta de auctoritate Conciliorum generalium, quæ Sessione quarta et quinta continentur, nec probari a Gallicana ecclesia qui eorum Decretorum, quasi dubiæ sint autoritatis, ac minus approbata, robur infringant aut ad solum Schismatis tempus Conciliidicta detorqueant. III. Hinc apostolicæ Potestatis usum moderandum per Canones spiritu Dei conditos, et totius mundi reverentià consecratos; valere etiam Regulas, Mores et Instituta a Regno et ecclesia Gallicana recepta, Patrumque terminos manere inconcussos; atque id pertinere ad amplitudinem apostolicæ Sedis, ut statuta et consuetudines tantæ Sedis et ecclesiarum consensione firmata, propriam stabilitatem obtineant. IV. In Fidei quoque quæstionibus præcipuas summi Pontificis esse partes, ejusque Decreta ad omnes et singulas ecclesias pertinere; nec tamen irreformabile esse judicium, nisi Ecclesiæ consensus accesserit. Der gelehrte Sorbonnist Emery (Préface de la première édition de l'Esperit de Leibnitz.) bemerkt darüber: Nous la regardons, cette déclaration, comme un monument precieux, même au Saint-Siège, dont nous ne doutons pas qu'il ne loue un jour la sagesse, et ne réclame l'autorité, parceque en même temps qu'on y rejette des prérogatives qui n'ont point de fondement dans l'Évangile, on y établit celles qui sont de droit divin, et sur lesquelles repose l'immobile grandeur du Saint-Siège, et si l'Église gallicane y indique d'une main la partie de l'édifice qu'on peut abattre, elle montre de l'autre celle qui doit être à jamais sacrée et inviolable.

Druckfehler.

Seite 88. Zeile 10. Klerus überhaupt.
— 278. Note 15. Z. 21. heben, oder noch tiefer sinken. Jedenfalls wäre Beides.
— 289. Zeile 6. von unten: der XVIII. und XXV. Sitzung statt der IV. Sitzung.
— 339. — 21. trug doch im Ganzen lange Zeit.

Digitized by Google